

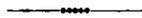
Amtsblatt

der

Königlichen Preussischen Regierung

zu

Bromberg.



Jahrgang 1917.





Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Zur Beachtung!

Das **Amtsblatt** nebst **Öffentlichem Anzeiger** und die **Sonderbeilage** zu diesem erscheinen an jedem **Sonnabend**. Die für das **Amtsblatt** und den **Öffentlichen Anzeiger** bestimmten **Bekanntmachungen** sind unter der **Adresse**:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg

einzuwenden. Sie müssen, besonders in bezug auf **Eigen-** sowie **Ortsnamen** **deutlich** geschrieben und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens bis Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des **Amtsblattes** eingehen. Die **Königlichen Behörden** werden **ersucht**, in den **Schreiben** wegen **Aufnahme** von **Bekanntmachungen** anzugeben, ob die **Aufnahme** **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Einzelne Stücke des **Amtsblattes** nebst **Beilagen** werden zum **Preise** von **10 Pf.** für **den Bogen**, **5 Pf.** für $\frac{1}{2}$ **Bogen** abgegeben.

Die **Einrückungsgebühr** für **kostenpflichtige** **Bekanntmachungen** beträgt für die **zweigespaltige Zeile** **25 Pfennig**.

Nicht eingegangene **Amtsblattstücke** werden **nur dann** **kostenfrei** **nachgeliefert**, wenn **ihre Fehlmeldung** **sofort** bei der **Postausgabestelle** erfolgt.

Es wird **wiederholt** darauf **hingewiesen**, daß die für die **Sonderbeilage** zum **Öffentlichem Anzeiger** bestimmten **Bekanntmachungen** — **Stechbriefe**, **Strafvollstreckungen** usw. — an die **Geschäftsstelle** des **Amtsblattes** der **Regierung** in **Posen** zu **senden** sind.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung Bromberg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 1.

Ausgegeben zu Bromberg, den 6. Januar

1917.

Inhalt: Stücke 277—278 und 292 des Reichs-Gesetzblatts 1. Frachtzahlung betreffend Verpflegungsmittel für die Kriegsgefangenen 2/3. Überschreitung der Entladefrist 4. Verbot des Verkaufes von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion 5. Beförderung von Briefen oder Schriftstücken von Kriegsgefangenen 6. Freiwilliger Hilfsdienst in landwirtschaftlichen Betrieben 7. Höchstpreise für Rüben 8/9. Einfuhr von frischen Fischen 10. Sperrung von Wasserstraßen 11. Aufnahme-Prüfung in Lehrerinnen-Seminare 12. Entlassungsprüfungen 13. Martini-Marktpreise 14/15. Auszug aus der Jahresrechnung und Bilanz der Haftpflichtversicherungsanstalt 16.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

1 Die Stücke Nr. 277—278 u. 292 des dies-

jährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:
Nr. 5596. Bekanntmachung betreffend Ver-

führung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung. Vom 2. Dezember 1916.
Nr. 5597. Bekanntmachung über das Auf-

trastreten der Verordnung betreffend die Ein-

schänkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 6. Dezember 1916.
Nr. 5598. Bekanntmachung betreffend Er-

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

2 Zur Behebung von Zweifeln wird mit-

geteilt, daß die Frachtkosten für an die Kriegs-

gefangenen- einschließlich Offiziergefangenen-

lager und an Kriegsgefangene beschäftigende

Zivilarbeitgeber übersandte Verpflegungsmittel,

soweit sie laut Vermerk auf dem Frachtbriefe ge-

wundet sind, in jedem Falle von den bezüglichen

Stammlagern durch die Intendantur des Mili-

tär-Verkehrswesens eingezogen werden. Mit

der Einziehungsbenachrichtigung werden den

Stammlagern die betreffenden Frachtbriefe zu-

gehen.

Berlin W 66, den 7. November 1916.

Kriegsministerium.

Nr. 16/11. 16 U 6. Unterkunfts-Departement.

3 Im Anschluß an die Verfügung vom 7. 11. 1916 Nr. 16/11. 16. U 6 wird mitgeteilt, daß die Frachtbriefe über Verpflegungsmittel für die Kriegsgefangenen- einschließlich Offizier-gefangenenlager und an Kriegsgefangene be-
schäftigende Zivilarbeitgeber zukünftig den Fracht-
stundungsvermerk nicht mehr erhalten werden. Die Fracht ist also unmittelbar nach Eingang der
Sendung von den genannten Lagern usw. zu
zahlen, sofern nicht mit den zuständigen Güter-
abfertigungen ein Abkommen über monatliche
Begleichung der Frachten von den Lagern ge-
troffen wird. Es wird hierbei jedoch darauf auf-
merksam gemacht, daß die Güterabfertigungen
bei nicht pünktlicher monatlicher Bezahlung der
gestundeten Frachtbeträge Zinsen berechnen, daß
solche aber von hier aus nicht in Ausgabe geneh-
migt werden können.

Berlin W 66, den 7. Dezember 1916.

Kriegsministerium.

Unterkunfts-Departement.

Nr. 23/12. 16. U 6.

4 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. = S.
S. 451 ff.) wird hiermit für den Bereich des
II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungs-
bereichs Swinemünde folgendes verordnet:

Den Empfängern von Eisenbahnwagen-
ladungen ist es verboten, zur Entladung be-
stimmte Wagen über die Entladefrist hinaus
stehen zu lassen.

Die Bahnverwaltung wird ermächtigt, die
Güter auf Kosten der Empfänger zwangsweise
zu entladen und ihnen zuzuführen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des
Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 27. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 83538. des II. Armeekorps.

5 Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Verkaufes von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1. Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Ubereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2. Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder gleich 1 : 6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3. Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4. Die Ubereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Ubereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement“, Abt. H., Berlin W 57, Bülowstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheini-

gungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitze eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten: „Ich bitte um Genehmigung zum Erwerb eines (gencue Bezeichnung des Gegenstandes) (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) Nr. der Werkstätte aus Beständen der Firma Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegsdepartement während des Krieges weder verkaufen, noch verschenken, noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag
Name
Stand
Wohnung
Jagdschein Nr.

(Raum für den amtlichen Bescheid).

Berlin, den 19..

§ 5. Wer gewerbsmäßig Waren, deren Ubereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6. Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug, der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabrikanten werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7. Eine Erlaubnis zur Ubereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8. Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, oder zu einer Ubertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassene Verordnung vom 13. Mai 1916 wird hiermit aufgehoben.
Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

6 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Wer Briefe oder Schriftstücke von Kriegsgefangenen annimmt und versucht, sie auf irgend eine Weise nach dem Auslande weiterzubefördern — etwa in Briefen und Paketen an die Kriegsgefangenen Deutschen im Ausland — wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Unter Umständen machen sich die Betreffenden dabei der Beihilfe zum Landesverrat schuldig und haben Bestrafung wegen dieses Verbrechens zu gewärtigen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 31. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. II c Nr. 83298. des II. Armeekorps.

7 Der freiwillige Hilfsdienst ist für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe erforderlich, die infolge der Einberufung der wehrfähigen Landwirte zu den Fahnen einer sachverständigen Leitung und Aufsicht entbehren. Zur Unterstützung von Landfrauen und zur Hilfeleistung bei der Bewirtschaftung müssen alle hierfür geeigneten Kräfte herangezogen werden. Ein derartiger Hilfsdienst könnte von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde geleistet werden. Sie üben in der jetzigen Zeit vielfach ihre eigentliche Tätigkeit nicht aus, sondern sind in den für den Krieg eingerichteten Hilfsorganisationen sowie in sonstiger Liebesarbeit tätig, während sie als Hofverwalterinnen oder Gutsekretärinnen dem Vaterlande noch wertvollere Dienste leisten können. Ich zweifle nicht daran, daß ein öffentlicher Hinweis sie veranlassen wird, sich solchen landwirtschaftlichen Aufgaben zu widmen.

Auch unter den noch in der Ausbildung begriffenen Berufsanwärterinnen, den sogenannten „Kandidatinnen des hauswirtschaftlichen Lehramts“, und unter den Lehrerinnen der ländlichen Wanderhaushaltungsschulen, die vom Lande stammen oder die Bedürfnisse der Landwirtschaft im Laufe der Jahre kennen gelernt haben, werden sich Kräfte finden, die geeignet sind, der Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu dienen. Sache der Landwirtschaftskammern aber ist es, mit Hilfe der Regierungspräsidenten und Landräte solche Persönlichkeiten ausfindig zu machen und in geeigneten Stellen zu verwenden. Dabei werden die Landwirtschaftskammern auch die

Unterstützung des Reifensteiner Vereins für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande finden, dessen Vorstand ich ersucht habe, die aus diesen Schulen hervorgegangenen Lehrerinnen zum Hilfsdienste in der Landwirtschaft aufzufordern und den zuständigen Landwirtschaftskammern von den eingehenden Meldungen Mitteilung zu machen.

Obwohl die auf diese Weise zu gewinnenden weiblichen Hilfskräfte mit dem ländlichen Wirtschaftsleben im allgemeinen vertraut sind, werden ihnen doch vielfach noch die für den praktischen Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Kenntnisse fehlen. Zur Ausübung einer Tätigkeit als Hofverwalterin, Gutsekretärin, Aufseherin bedarf es in den meisten Fällen noch einer kurzen praktischen Unterweisung. In der Regel wird ein zweiwöchiger Kursus, dessen Lehrgang sich auf die Führung einfacher Rechnungsbücher und Register, auf Hof- und Speicherbewirtschaftung usw. erstrecken mußte, genügen. Sache der Landwirtschaftskammern ist es, solche Kurse mit Hilfe von Landwirtschaftslehrern in geeigneten landwirtschaftlichen Betrieben zu veranstalten. Der Reifensteiner Verein wird sie auch hierbei unterstützen können. Ich bin bereit, sowohl die persönlichen und sächlichen Kosten solcher Kurse in mäßigem Umfang auf die Staatskasse zu übernehmen, als auch die Teilnehmerinnen durch Reisebeihilfen zu unterstützen. Den Vorschlägen der Landwirtschaftskammern über Lehrplan, Zeit, Ort, Teilnehmerinnen und Kosten der Lehrgänge sehe ich binnen längstens Monatsfrist entgegen.

Berlin W. 9, den 13. Dezember 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und
Geschäfts-Nr. IA II e 2528. Forsten.

8 Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben
vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204).

Zu § 1: Für kleine Speisemöhren, die zu Speisewezden bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Zu § 3: Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentnern zum Gegenstande hat.

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen auf 1,75 M.,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf 2,05 M.,
3. bei Kohlrüben (Wurken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) auf 2,75 M.,
4. bei Möhren aller Art auf 4,50 M.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Landräten (Oberamtännern) übertragen.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Groß- bzw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4: Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr von Rüben der im § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu überwachen. Eine übermäßige Eindeckung einzelner Stellen mit Rüben und eine Uberschreitung der Höchstpreise muß von den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und Überwachung der Ausfuhr verhindert werden. Jedoch ist die Lieferung der Rüben an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nicht erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Lieferung an Zuschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingt zuzulassen. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausfuhrbeschränkungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben.

Zu § 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

M. d. J. VI b 751. — M. f. S. II b 12970.

M. f. L. IA I e 13968.

9 In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November d. J. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom

26. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1204) wird hierdurch bestimmt, daß die dort festgesetzten Höchstpreise für Rüben nicht für aus dem Auslande eingeführte Rüben gelten, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden.

Dieser ergänzenden Bestimmung wird rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt, daß sie gleichzeitig mit der Ausführungsanweisung vom 14. November d. J., am Tage, wo diese Ausführungsanweisung durch die Regierungsamtsblätter und gleichstehenden amtlichen Blätter veröffentlicht ist, in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

VI b 954. — M. f. S. II b 13907. — M. f. L.

IA I e 14277.

10 Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen vom 13. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1265).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W 9, den 28. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

II b. 14543 M. f. S. — I. A I e. 16343 M. f. L.

VI b. 1386 M. d. J.

11 Für Schifffahrt und Flößerei werden gesperrt:

vom 2. Januar bis 15. Februar 1917

die nördliche Kammer der Schleuse Plaue,

vom 2. Januar bis 28. Februar 1917

die Schleuse Hohenbruch,

vom 2. bis 16. Januar 1917

die Schleuse Woltersdorf.

Potsdam, den 11. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

12 Die Aufnahme-Prüfungen bei den Königlichen Lehrerinnen-Seminaren in Lissa finden im Jahre 1917 am 29. März 1917, in Hohenfelza am 16. März 1917 statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei den betreffenden Herren Seminar-

Direktoren zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Tauffchein,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfchein,
6. einen selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen die in den Regierungs-Amtsblättern und im Amtlichen Schulblatt der Provinz Posen für 1905 und 1906 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Posen, den 8. November 1916.

S 4163/16. Agl. Provinzial-Schulkollegium.

13 Für die **Entlassungsprüfungen** der Seminaristen und für die Prüfung derjenigen Lehramtsbewerber, die nicht in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für das Jahr 1917 folgende Termine anberaumt:

in **Bromberg**, katholisches Seminar,

am **19. September 1917**,

„ **Roschmin**, evangelisches Seminar,

am **11. September 1917**.

Die schriftliche Prüfung findet eine Woche vorher statt.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben sich bei uns spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden und der Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probefchrift.

An den Lehrer-Seminaren zu Fraustadt, Protoschin, Lissa i. P., Rawitsch, Rogasen, Schwerin a. W., Wollstein, Bromberg ev., Czyn, Schneidemühl, Wogrowitz und an den Lehrerinnen-Seminaren zu Lissa i. P. und Hohensalza findet im Jahre 1917 eine Entlassungsprüfung nicht statt.

Posen, den 8. November 1916.

S 4165/16. Agl. Provinzial-Schulkollegium a.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

14 Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1916, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Markttortes	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		Der Neuschefel											
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Posen (gültig für die Provinz Posen)	9	75	7	83	9	05	6	35	34	96	5	05

Breslau, den 1. Januar 1917.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

15 In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1893 bis einschließlich 1916, nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Markttorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Markttortes	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Der Neuschefel							
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Posen (gültig für die Provinz Posen)	6	53	5	28	4	88	3	60

Breslau, den 1. Januar 1917.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

16

Bekanntmachung

gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt der Bosenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Auszug aus der Jahresrechnung und Bilanz
der Haftpflichtversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1915.

A. Jahresrechnung.

Vf. Nr.	Einnahmen	Im einzelnen		Im ganzen		Vf. Nr.	Ausgaben	Im einzelnen		Im ganzen	
		M	h	M	h			M	h	M	h
1	Beiträge der Versicherungsnehmer:					1	Einmalige Entschädigungen			285	72
	a) Beiträge (§§ 24, 25 der Satzung).....	3382	—	—	—	2	Allgemeine Verwaltungskosten:				
	b) Beiträge für die Schußwaffenversicherung	315	—	3697	—	a) Pauschalsumme...	500	—	—	—	
						b) Sonstige.....	4	—	504	—	
2	Sonstige (Betriebskostenzuschuß der Bosenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) ..	—	—	3000	—	3	Einlagen in den Reservefonds	—	—	5819	28
						4	Für bezahlte Stückzinsen beim Ankauf von Wertpapieren (der Gegenwert wird als Zinseinnahme in der Rechnung für 1916 erscheinen) ..	—	—	85	—
						5	Sonstige.....	—	—	3	—
	Zusammen	—	—	6697	—		Zusammen	—	—	6697	—

B. Bilanz.

Vf. Nr.	Aktiva	Betrag		Vf. Nr.	Passiva	Betrag	
		M	h			M	h
1	6000 M. 5 %ige Deutsche Reichsschuldbuchforderung (1. Kriegsanleihe), Ankaufswert	5880	—	1	Reservefonds.....	6707	03
2	Guthaben bei der Sparkasse des Kreises Posen Ost (827,03 + 90,00 =).....	917	03	2	Schadenreservefonds	90	—
	Zusammen	6797	03		Zusammen	6797	03

Die Gesamteinnahmen im Hauptfonds der Haftpflichtversicherungsanstalt im Jahre 1915 bezifferten sich hiernach auf 6697 M. Davon sind 5819,28 M. dem Reservefonds überwiesen worden. Genehmigt von der Genossenschaftsversammlung der Bosenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am 7. Dezember 1916.

Posen, den 22. Dezember 1916.

Der Landeshauptmann. **von Gehling.**

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 1.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 1.

Sonder-Beilage

zu Nr. 2 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 10. Januar 1917.

Bekanntmachung

(Nr. M 1/12 16 R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn *) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 **) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5 *) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 603) unterlagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Zink usw.).

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Freianstalten, Stiftshäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Bergnützungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M 1/10 16 S. R. A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8. Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 6,30 M. für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 M. für jede Orgel festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer Kunstgewerblicher oder

Kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkentwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, Schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 M. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Stettin, den 10. Januar 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 2.

Ausgegeben zu Bromberg, den 13. Januar

1917.

Inhalt: Stücke 1—2 des Reichs-Gesetzblatts 17. Stück 1 der Preussischen Gesetz-Sammlung 18. Verbot von schriftlichen Mitteilungen in Paketen an unsere Kriegsgefangenen im Auslande 19. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid 20. Ausländische Butter 21. Milchjauger 22. Höchstpreise für Klee- und Grassamen 23. Arzneitage 24. Durchschnitts-Marktpreise 25. Schifffahrt- und Flößereiabgaben 26. Standesamt Schreibersdorf 27. Ausweiskarte des U. Fyig in Gonsawa 28. Anleihe der Stadt Bromberg 29/30. Versteigerung 31. Personal-Nachrichten 32. — Sonderbeilage: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospekt Pfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von andern Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

17 Die Stücke Nr. 1—2 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5642. Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohstoffabak. Vom 30. Dezember 1916.

Nr. 5643. Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 30. Dezember 1916.

Nr. 5644. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 4. Januar 1917.

Nr. 5645. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 4. Januar 1917.

Nr. 5646. Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbelegungen und Ledererfakstoffen. Vom 4. Januar 1917.

Nr. 5647. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbelegungen und Ledererfakstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7). Vom 4. Januar 1917.

18 Das Stück Nr. 1 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11550. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes. Vom 30. Dezember 1916.

Nr. 11551. Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 27. Dezember 1916.

Nr. 11552. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammernmitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 29. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

19 Die Fälle, in denen entgegen dem Verbote den Postpaketen an unsere Kriegsgefangenen im Auslande versteckt schriftliche Mitteilungen beigelegt werden, wiederholen sich immer wieder, trotzdem die Öffentlichkeit durch die Behörden und Presse fortgesetzt auf die überaus ungünstigen Wirkungen der meist unerwünschten Nachrichten im Auslande hingewiesen worden ist.

Ich bestimme daher auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Gefangensbereichs Swinemünde.

Die Beifügung schriftlicher Mitteilungen in den Paketen an unsere Kriegsgefangenen im Ausland wird verboten.

Zu widerhandlungen hiergeger werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern andere Gesetze nicht eine höhere Strafe anordnen.

Stettin, der 30. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
Nbt. Z Nr. 83606. des II. Armeekorps.

20 Bekanntmachung

(Nr. N 1200/12 16 A II 4),

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Calcium-Carbid.

Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und jede Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ...
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

§ 3. Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

§ 4. Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,

3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,

4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalkstickstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5. Besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt des Kriegsamts, Kriegsministerium, Sektion A II 4, Berlin W, Liebenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7. Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 kg übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamt mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung“ zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) . . . (in kg),
2. Bestand am (Stichtag) . . . , geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,

5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,

6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

§ 8. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu richten.

Über die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlägnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Stettin, den 12. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

21 Anordnung der Landeszentralbehörden.

Die den Landeszentralbehörden nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 4. und 13. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 801 und 816) zustehenden Befugnisse übertragen wir hiermit auf die Landesfettstelle in Berlin.

Soweit es nach Abs. 3 der Ergänzung vom 15. Dezember 1915 (S. M. Bl. S. 393) zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter usw., der Ge-

nehmung der unterzeichneten Minister bedarf, erfolgt diese nunmehr durch die Landesfeststelle.

Berlin W 9, den 31. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

J.-Nr. II b 14718 M. f. S. — IA I e 14466 M. f. L. — VI b 1417 M. d. F.

22 Die Firma Oskar Skaller in Berlin N 24, Johannisstraße 20/21, hat aus dem bereits für verschiedene chirurgische Zwecke als Gummierfabrik verwendeten Sterilin (Methylzellulose) auch Milchsauger für Kinder hergestellt. Nachdem durch die Verbesserung der Herstellungsart und des Materials die Mängel, die den ersten

Saugern dieser Art anhafteten, im wesentlichen beseitigt worden sind, können die Sterilinsauger, wie neuere Versuche in dem Kaiserin Auguste Victoria-Hause zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche und in anderen Anstalten ergeben haben, während der Kriegszeit bei sachgemäßer Behandlung die Gummisauger erzeugen.

Die Sterilinsauger dürfen nicht ausgekocht werden, sondern sind vor und nach dem Gebrauche mit vorher abgekochtem und wieder erkaltetem Wasser auszuspülen. Hiernach sind sie in abgekochtem und wieder erkaltetem Wasser tunlichst in einer verdeckten Schale aufzubewahren.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

M 3460. Der Minister des Innern.

23 Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Bereinigungen über Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit beim Handel mit Klee- und Grassamen.

In einer Sitzung der „Disziplinen Preis-Kommission für landwirtschaftliche Sämereien“, die am 12. Dezember 1916 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind nachstehende Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit zu den bereits bekanntgegebenen Höchstpreisen für Klee- und Grassamen festgesetzt worden.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchst-einkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Höchst-einkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidfrei, mitteleuropäisch	92	80	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidfrei	90*)	80	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, seidfrei ..	88**)	65	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthüllt, seidfrei ..	92	70	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Inkarnatklee, seidfrei	92	80	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidfrei, überjährig asiatische	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Wundklee	80	70	150,—	140,—	132,—	126,—
9. Esparsette	95	70	58,—	52,—	47,—	43,—
10. Engl. Raygras	75	75	110,—	100,—	92,—	86,—
11. Ital. Raygras	85	80	110,—	100,—	92,—	86,—
12. Westervoldisches Raygras ..	90	70	88,—	80,—	74,—	70,—
13. WiesenSchwingel	80	70	115,—	105,—	97,—	91,—
14. Timothe, seidfrei	90	70	82,—	75,—	70,—	65,—
15. Knautgras	75	80	80,—	72,—	65,—	60,—
16. Schaffschwingel	70	70	37,—	32,—	28,—	25,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auf die Art des Bestandes an, und es muß auch abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee. **) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.
Zu IA I e 17927. Berlin, den 28. Dezember 1916.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
von Provinzialbehörden.**

24 Die am 1. Januar d. J. in kraft tretende
Anzeigtaxe ist erschienen und von der Weide-

mann'schen Buchhandlung in Berlin, Zimmer
straße 94, zu beziehen.

Bromberg, den 3. Januar 1917.

Nr. I m 9 M. Der Regierungspräsident.

25

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Dezember 1916
stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Sfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	G ü l l e f r ü c h t e						E s s k a r t o f f e l n				
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Binsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Binsen	alte	neue*)	alte	neue*)	
		E s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg		
		M	ℳ	ℳ	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M
1	Bromberg (für die Kreise Brom- berg, Schubin, Wirfsh und Znin)							9,50			11	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Wogilno und Witt- kowo)				1 20	1 10		8			10	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohen- salza und Strelno)							8			10	
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzar- nikau, Fülehe und Kolmar i. P.)				90	70		10				
5	Wongrowitz				1	80		7 60			08	
	Summe				3 10	2 60		43 10			39	
	Durchschnitt				1 03	87		8 62			10	

Sfb. Nummer	Namen der Normalmarktorte	F e u		S t r o h		E s s - butter	V o l l - m i l c h	F ü h n e r - e i e r	K o s t - f l e i s c h					
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-									
		E s t o f f e n												
		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg			
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
1	Bromberg	11	—	—	—	10 80	8	—	5 06	—	28	—	30	3 44
2	Gnesen	9	—	—	—	8	—	6	—	5	—	—	26	—
3	Hohensalza	9	—	—	—	8	—	7 50	5	—	—	26	—	20
4	Schneidemühl	10	—	—	—	10	—	—	—	5 14	—	26	—	30
5	Wongrowitz	8	—	—	—	6	—	5 50	5	10	—	20	—	28
	Summe	47	—	—	—	42 80	27	—	25 30	1	26	—	1 38	3 44
	Durchschnitt	9 40	—	—	—	8 56	6 75	5 06	—	25	—	28	—	3 44

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	M e h l				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadenmudeln	Weizen-	Buchweizen-	
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		G r i e ß					
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg	39,30	33,20	46	38	60	35	144	56	—	
2	Gnesen	38,—	31,25	42	34	50	34	140	56	—	
3	Hohensalza	41,—	31,—	48	38	56	34	140	56	—	
4	Schneidemühl . . .	39,50	31,—	46	36	62,5	30	102	56	—	
5	Wongrowitz	36,50	30,50	42	38	50	—	—	56	—	
	Summe	194,30	156,95	224	184	278,5	133	526	280	—	
	Durchschnitt	38,86	31,39	45	57	56	34	132	56	—	

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Gersten-Graupen	Hirse	Reis	Buchweizen-	Hafer-	Gersten-	Buckobst (gemischt)	Kaffee (gerammt)
					Gr ü ß e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg	60	—	—	—	130	60	—	440
2	Gnesen	60	—	—	—	116	60	400	440
3	Hohensalza	60	—	—	—	88	60	360	440
4	Schneidemühl	60	—	—	—	88	60	—	220
5	Wongrowitz	—	—	—	—	88	60	—	Kriegsmischung
	Summe	240	—	—	—	484	300	760	1540
	Durchschnitt	60	—	—	—	97	60	380	385

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speisefalz	Schweine-schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro-leum	
				inlän-bisches	aus-ländi-sches (Preß-schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand-kohlen)	Braunkohlen-briketts gewöhn-lichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Stück	1 Liter	
1	Bromberg	70	24	—	—	205	170	—	32	
2	Gnesen	64	25	480	—	200	170	—	32	
3	Hohensalza	70	24	560	—	180	180	170	32	
4	Schneidemühl	70	24	—	—	180	150	140	32	
5	Wongrowitz	—	25	500	—	—	—	—	—	
	Summe	274	122	1540	—	765	670	310	128	
	Durchschnitt	69	24	513	—	191	167,5	155	32	

Fleischpreise im Einzelhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	K i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n				
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug			
		E s k o s t e t j e 1 k g											
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 20	3 —			
4	Schneidemühl	4 80	4 —	3 60	3 40	3 40	4 60	4 60	3 40	3 40			
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 —	3 80	3 60	3 60			
	Summe	13 40	12 —	11 20	10 20	9 40	14 60	13 90	10 20	10 —			
	Durchschnitt	4 47	4 —	3 73	3 40	3 13	4 87	4 63	3 40	3 33			

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r , g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e - s c h m a l z
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s
				im ganzen	im Ausschnitt		
		E s k o s t e t j e 1 k g					
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 40	4 —	5 60	5 20	5 60
4	Schneidemühl	2 —	3 80	4 —	5 20	4 40	4 80
5	Wongrowitz	2 60	4 50	—	—	4 80	5 —
	Summe	6 60	12 70	8 —	10 80	14 40	15 40
	Durchschnitt	2 20	4 24	4 —	5 40	4 80	5 13

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für			Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für		
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh
		M.	S.	M.			S.	M.	S.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Jnin)	30 —	11 55	11 34	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	29 82	9 45	8 40
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	29 40	9 45	8 40	4	Schneidemühl (für die Kreise Garnikau, Fi- lehne u. Kolmar)	30 —	10 50	10 50
					5	Wongrowitz .	30 —	8 40	6 30

26 Der unter dem 9. März 1916 von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Herrn Finanzminister festgestellte und in der Sonderbeilage zu Nr. 13 des Amtsblatts unter dem 17. März 1916 veröffentlichte Tarif für die Schiffsahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe wird auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 15. Dezember 1916 — III A. 6. 334 C M. d. ö. N., I 10564 F. M., III 7548 M. f. S. pp. — bezüglich der in demselben unter Ziffer I vorgesehenen Befreiungen wie folgt abgeändert:

Abgabefrei sind:

1. „Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen, Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.“

Vorstehende Änderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bromberg, den 5. Januar 1917.

Nr. 5755 I b R B. Der Regierungspräsident.

27 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Oberamtmanns Bebel den Lehrer Paul Niziolkiewicz in Langendorf zum 1. Stellvertreter des Landesbeamten für den Standesamtsbezirk Schreibersdorf, Kreis Wongrowitz, ernannt.

Bromberg, den 2. Januar 1917.

Nr. 2465 I z Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

28 Dem Viehhändler Adolf Füg aus Gonsatwa ist die Ausweiskarte zur Ausübung des Viehhandels wieder ausgehändigt worden.

Posen, den 3. Januar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

29 Von der durch Allerhöchste Privilegium vom 27. Mai 1895 genehmigten 3 $\frac{1}{2}$ % Anleihe der Stadt Bromberg ist der im Rechnungsjahr 1916 planmäßig zu tilgende Betrag von 38200 M. durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft worden.

Bromberg, d. 3. Januar 1917. Der Magistrat.

30 Von der durch Allerhöchstes Privilegium vom 27. März 1899 genehmigten 3 $\frac{1}{2}$ % Anleihe der Stadt Bromberg ist der im Rechnungsjahr 1916 planmäßig zu tilgende Betrag von 80100 M. durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft worden.

Bromberg, d. 3. Januar 1917. Der Magistrat.

31 Am Mittwoch, den 24. Januar 1917, vormittags 10 Uhr, werden auf dem Kasernenhofe des Inf.-Regts. Nr. 149 (Wirtschaftsgebäude I) **ausgeforderte Geräte:** emaillierte Waschketten, Spüdnäpfe, Stehlampen, Vorlegelöffel, Wassereimer, Bettstellen, altes Eisen usw. gegen sofortige Bezahlung versteigert.

Garnison-Verwaltung Schneidemühl.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

32 Im Geschäftsbereiche der königlichen Oberzolldirektion Posen sind im Laufe des 4. Quartalsvierteljahres 1916 folgende Veränderungen eingetreten:

Befördert bzw. versetzt wurden:

1. Der Zollsekretär Steinbrück aus Bromberg zum Oberzollkontrollleur in Gryn;
2. der Zollsekretär Wolmann aus Amsee in gleicher Dienstbeziehung nach Posen;
3. der Zollassistent Schulz in Gnesen zum Oberzolleinnehmer daselbst;
4. der Zollassistent Krause aus Binne in gleicher Dienstbeziehung nach Gnesen;
5. der Zollauffseher Plischke aus Labischin zum Zollassistenten in Rakel;
6. der Zollauffseher Snaust in Gnesen zum Zollassistenten daselbst.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 2.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 2.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Prospekt Pfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten. Vom 10. Januar 1917.

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist, am 30. April 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt, am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen: „nebst Verzugszinsen von 6 v. S. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werttag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werttage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft. Berlin, den 7. Januar 1917.

Der Reichskanzler. J. W.: **Kraetke.**

36 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die in ihren Betrieben beschäftigten feindlichen und neutralen Ausländer 48 Stunden nach Eintritt der Arbeit bezw. nach Bekanntgabe dieser Verfügung zwecks Durchführung des Ausweiszwanges den Polizeiverwaltungen zu melden und diesen alle verdächtigen Wahrnehmungen anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 6. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

37 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

1. Die Versendung und Überbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehenskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Ausland ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums ist verboten.
2. Eine im Inland ansässige Person darf zugunsten einer im Ausland ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums
 - a) Markguthaben bei einem Inländer begründen,
 - b) über Markguthaben, gleichviel ob sie im Inland oder Ausland bestehen, verfügen.
3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 Mark.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 14. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. I c/Z Nr. 1465. des II. Armeekorps.

38 In Abänderung des § 5 b der Bekanntmachung vom 21. 6. 16 Z Nr. 36708 wird für den Grenzbezirk auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand folgendes bestimmt:

Russische Staatsangehörige haben einen Personalausweis bei sich zu führen. Der Paß ersetzt den Personalausweis nicht. Sie haben sämtliche in ihrem Besitz befindlichen

Pässe, insbesondere die von der russischen Regierung oder vom Oberbefehlshaber Ost oder Generalgouvernement Warschau aus gestellten Pässe gegen Aushändigung des Personalausweises abzugeben.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft. Stettin, den 15. Januar 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
Mlt. Z. Nr. 3166. des II. Armeekorps.

39 Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschuhen, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (M.-G.-Bl. S. 7.).

Auf Grund des § 6 der vorbezeichneten Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

Für die Schließung von Betrieben, deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung erlassenen Bestimmungen des Herrn Reichskanzler aufgelegt sind, ist zuständig:

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Die Beschwerde (§ 4 Abs. 2) ist innerhalb einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides bei der höheren Verwaltungsbehörde anzubringen.

Stattlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

Berlin W 9, den 8. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

R. Nr. II b 14368 M. f. S. Va. 74 Nr. d. 3.

42 Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 6. November 1913, U III A 1603 I U II usw., setze ich für die Volksschulen, mittleren und höheren Schulen sowie die Lehrer und Lehrerinnen-Bildungsanstalten der Provinz Posen hinsichtlich der Orte mit höheren Schulen oder Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten folgende Ferienordnung für das Schuljahr 1917 fest:

Schulschluß:

Zu Opatowitz	1917	Sonntag, den 31. März
" Pflingten	"	Freitag, den 25. Mai
" Johannis	"	Mittwoch, den 4. Juli
" Michaelis	"	Mittwoch, den 3. Oktober
" Weihnachten	"	Donnerstag, den 20. Dezember

Schulanfang:

(8 Uhr B.)	Freitag, den 13. April.
(12 Uhr)	Freitag, den 1. Juni.
" "	Dienstag, den 7. August.
" "	Freitag, den 19. Oktober.
" "	Freitag, den 4. Januar 1918.

Schluß des Schuljahres: Mittwoch, den 27. März 1918.

Posen, den 28. Dezember 1916.

Nr. 12809/16 A.

Der Oberpräsident der Provinz Posen. v. E i j e n h a r t.

40

Holzabfuhr.

In Abänderung meines Runderlasses vom 8. November 1916 — III 7830, I A III e 19059 — allgemeine Verfügung Nr. III 79/16 — erjuche ich die Landwirtschaftskammer, bei der künftigen Verteilung der ihr von mir überwiesenen und zur Verwendung bei der Holzabfuhr geeigneten Militär- und anderen Pferde unter sonst gleichen Voraussetzungen solche in der Nähe des Waldes wirtschaftende Landwirte vorzugsweise zu berücksichtigen, die durch Bescheinigung des zuständigen Landrates oder eines königlichen Oberförsters nachweisen, daß in ihrer Gegend dringender Bedarf an Gespannen für die Holzabfuhr vorliegt, und zugleich die Landwirtschaftskammer gegenüber die Verpflichtung eingehen, mit den erhaltenen Pferden sich wenigstens bis zur Bestellzeit nach Kräften an der Holzabfuhr zu beteiligen.

Die Namen dieser so verpflichteten Landwirte und die Zahl der ihnen überwiesenen Pferde sind alsbald dem zuständigen Landrat mitzuteilen und von diesem im Kreisblatt unter Mitteilung der von den Empfängern übernommenen Verpflichtung öffentlich bekanntzumachen.

Berlin W 9, den 8. Januar 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. III 145. — I A III e. - I B I d.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

41 Für den zum Seeresdienst eingezogenen Standesbeamten, kommissarischen Bürgermeister Wollschläger ist der kommissarische Bürgermeister S a l a u v o m H o f e zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kauschwitz Stadt, Kreis Stelmo, bestellt worden.

Bromberg, den 6. Januar 1917.

S.-Nr. I z 46 Z/17. Der Regierungspräsident.

43 In der Beilage zu Nr. 47 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1916 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden.

Der den Regierungsbezirk Bromberg betreffende Teil des Verzeichnisses wird nachstehend bekanntgegeben:

Lfd. Nr.	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
1	Bromberg	Giese-Rafalski-Stiftung (Diakonissenanstalt)	2
2	Dziesanka	Provinzial-Irrenanstalt	1
3	Gnesen	Krankenhaus Bethesda	1
4	Hohensalza	Kreiskrankenhaus	1
5	Mühlthal	Kronprinzessin Cecilie-Heilstätte für weibliche Lungenkranke	1

Bromberg, den 12. Januar 1917.
Nr. I m 13 M. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

44 Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh.

Zu § 3 lfd. Nr. 28.

An Stelle der Deutschen Viehverwertungsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Bromberg ist der Viehhändler Gustav Heidemann in Bromberg zum Vieh-Sammelhändler für den Stadt- und Landkreis Bromberg bestellt worden.

Posen, den 17. Januar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
Perrin. Schwarzenberger.

45 Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. April 1909 ausgefertigten 4 % Bromberger Stadtschuldverschreibungen von 1909 I. Ausgabe ist der für das Rechnungsjahr 1916 planmäßig zu tilgende Betrag von 38 000 Mark

durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft worden.

Bromberg, d. 8. Jan. 1917. Der Magistrat.

46 Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. April 1909 ausgefertigten 4 % Bromberger Stadtschuldverschreibungen von 1909 II. Ausgabe ist der für das Rechnungsjahr 1916 planmäßig zu tilgende Betrag von 42 700 Mark durch Ankauf von Anleihe Scheinen beschafft worden.

Bromberg, d. 8. Jan. 1917. Der Magistrat.

47 Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. April 1909 ausgefertigten 4 % Bromberger Stadtschuldverschreibungen von 1909 III. Ausgabe ist der für das Rechnungsjahr 1916 planmäßig zu tilgende Betrag von 49 400 Mark durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft worden.

Bromberg, d. 8. Jan. 1917. Der Magistrat.

48 Von den auf Grund des Privilegiums vom 30. März 1902 ausgefertigten 4 % Bromberger Stadtschuldverschreibungen von 1902 ist der für das Rechnungsjahr 1916 planmäßig zu tilgende Betrag von 149 700 Mark durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft worden.

Bromberg, d. 8. Jan. 1917. Der Magistrat.

49 Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau.

An der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau D.=S. findet vom 28. Februar bis 3. März ein Lehrgang zur Einführung in den Gemüsebau und vom 5. bis 10. März ein Lehrgang zur Einführung in den Obstbau

statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. Die theoretischen und praktischen Unterweisungen sollen den Forderungen der Zeit entsprechend, vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln anzunutzen.

Proskau, den 12. Januar 1917.

AgL. Lehranstalt für Obst- u. Gartenbau. Der Direktor.

- Hierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 3.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 3.

Sonder-Beilage

zu Nr. 4 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 25. Januar 1917.

Bekanntmachung

Nr. V I 1337/11 16 R. R. U.

über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch

kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihalligen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V I 354/6 16 R. R. U. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juni 1916 enteignet werden.

§ 2. Höchstpreise.

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

	Decke	Schlauch
	M.	M.
Klasse a (sehr gut)	4,00	3,00
Klasse b (gut)	3,00	2,00
Klasse c (noch brauchbar)	1,50	1,50
Klasse d (unbrauchbar)	0,50	0,25

Die Preise der Klassen a—c gelten nur für unzerschnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerschnittene Vereifungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Altgummi; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V I 2354/1 16 R. N. N. betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klassen a—c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abj. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für

Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (sogenannten Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lieferung innerhalb des enteignenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

§ 3. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Stettin, den 25. Januar 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 4 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 25. Januar 1917.

Inhalt: Nachtragsbekanntmachungen zu den Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung sowie Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. — Bekanntmachung betreffend das Reißen von Lumpen (Sadern).

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W IV 1900/11 16 R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Lumpen und neuen

Stoffabfällen aller Art

(Nr. W IV 900/4 16 R. R. A.).

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königl. Kriegsministeriums hier-
mit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem
Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen vorwirkt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmevor-
schriften nach § 6 der Bekanntmachungen über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in
Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-
machungen vom 9. Oktober 1915 und vom
25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645
und 778) und vom 14. September 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zu wider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der
Bekanntmachungen über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den
Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. Sep-
tember 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
unterjagt werden.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlag-
nahme und Bestands-erhebung von Lumpen und

neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916
erhält folgende Fassung:

§ 1. Von der Bekanntmachung be- troffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden be-
troffen sämtliche vorhandenen und noch
weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch
karbonisierte, einschließlich Alpakka-, Wei-
dervand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen),
und neue Stoffabfälle, die aus tierischen
oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren
Mischungen bestehen.

Artikel 2.

Die Absätze a und c des § 5 der Bekannt-
machung betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen
aller Art vom 16. Mai 1916 werden auf-
gehoben.

Artikel 3.

Im § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung be-
treffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung
von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art
vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der Worte
„mindestens 3000 kg beträgt“ die Worte „min-
destens 1000 kg beträgt“.

Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem
25. Januar 1917 in Kraft.

Stettin, den 25. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. von Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W IV 1950/11 16 R. R. U.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W IV 950/4 16 R. R. U.).

Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel 1.

Der Absatz 2, betreffend Spezialfortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Zephyrs und Tritots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern.“

Artikel 3.

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist als Überschrift einzufügen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.“

Artikel 4.

Klasse 72 der Gruppe E der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E der Preistafel 1 der vorherbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72a. Utztuch und Tuchcheviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 65 Pf.“

„Klasse 72b. Utztuchgarn und Stammgarncheviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 1,10 M.“

Artikel 5.

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125a. Dunkle baumwollene Statunlumpen, reißfähige Ware, Ausfortierung aus Gruppe V. Klasse 233 (dunkel Rattun zur Pappenfabrikation) das Kilo 19 Pf.“

Artikel 6.

In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „seidene“ einzufügen das Wort: „kunstseidene“.

Artikel 7.

In Klasse 233 der Gruppe V der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Rattun zur Pappenfabrikation“ einzufügen die Worte: „frei von reißfähigen baumwollenen dunklen Statunlumpen (Klasse 125a)“.

Artikel 8.

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist bei der Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg in der ersten Spalte bei Gruppe C hinter „Ca, b“ einzufügen: „c“. An derselben Stelle ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M vor „126 und 127“ einzufügen: „125a“.

Artikel 9.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Stettin, den 25. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Bekanntmachung

Nr. W IV 3078/11 16 R. R. U.,
betreffend das Reißen von Lumpen (Sadern).
Wom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes*), in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Die Verarbeitung von Lumpen (Sadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W IV 900/4 16 R. R. U. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W IV 1900/11 16 R. R. U. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reißmaschinen (Reißwölfen), Drouffiermaschinen, Drouffetten oder

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a)

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber in Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißansehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder der Kriegs Sadern U. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3. Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, des Kriegsamts des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreißereien (W M 78/1 16 R. R. U.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Stettin, den 25. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. V i e t i n g h o f f,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Ausgegeben zu Bromberg, den 27. Januar

1917.

Inhalt: Stücke 7—13 des Reichs-Gesetzblatts 50. Stück 3 der Preussischen Gesetz-Sammlung 51. Revidierte zum Gesetze vom 7. April 1869 über die Maßregeln gegen die Rinderpest 52. Vermeidung von Verletzungen der Arbeiter 53. Vergütungen für Kriegsdienstleistungen 54. Grundstücks-Enteignungen in Stieglitz 55. Der Polizeistunde für den Stadtkreis Bromberg 56. Vierte Rote Kreuz-Geldlotterie 57. Königliche Aufhülle in Graudenz 58. Aufhebung der Sperre der Schleuse Woltersdorf 59. Schleusenarbeitergebühren 60. Der den einjährig-freiwilligen Dienst 61. Aufnahmeprüfungen an der Seminar-Präparandenanstalt zu 62 Personal-Nachrichten 63/64. — Sonderbeilagen: Bekanntmachung über Höchstpreise für Fahrrad- — Nachtragbekanntmachungen zu den Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. — Bekanntmachung betreffend das Reiben von (ändern).

**Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!
Über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Weizenmehl, Weizenkleie,
Weizenrohstoffe, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!**

Die Stücke Nr. 7—13 des diesjährigen
Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5656. Bekanntmachung über die Wahlen
zur Reichsversicherungsvorordnung. Vom
17. Januar 1917.

Nr. 5657. Bekanntmachung betreffend die
Verordnung der Prioritätsfristen in den Ver-
einigten Staaten von Mexiko. Vom 12. Januar

Nr. 5658. Verordnung über Gebühren für
Kontingente in Rahmangelegenheiten. Vom
17. Januar 1917.

Nr. 5659. Bekanntmachung über die Rege-
lung der Einfuhr. Vom 16. Januar 1917.

Nr. 5660. Bekanntmachung zur Ausführung
der Verordnung vom 16. Januar 1917 (Reichs-
gesetzl. S. 41) über die Regelung der Einfuhr.
Vom 16. Januar 1917.

Nr. 5661. Bekanntmachung über die Ge-
brauchserlaubnis einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde.
Vom 17. Januar 1917.

Nr. 5662. Bekanntmachung über die Vor-
schrift einer Erhebung der Vorräte an Brot-
weizen und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsen-
früchten am 15. Februar 1917. Vom 14. Ja-
nuar 1917.

Nr. 5663. Bekanntmachung betreffend An-
lage C zur Eisenbahn-Verkehrs-
ordnung. Vom 12. Januar 1917.

Nr. 5664. Bekanntmachung betreffend die
Verordnung für Druckpapier. Vom 17. Januar

Nr. 5665. Bekanntmachung betreffend die
Anweisungsvorschriften der Zahlungsverbote ge-

gen das feindliche Ausland. Vom 17. Januar
1917.

Nr. 5666. Bekanntmachung über die Preise
für Saatgut von Weizen und Lupinen. Vom
16. Januar 1917.

Nr. 5667. Bekanntmachung betreffend wei-
tere Änderung der Ausführungsbestimmungen
vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verord-
nung über Koffein. Vom 17. Januar 1917.

Nr. 5668. Bekanntmachung über die Beur-
kundung von Geburts- und Sterbefällen deut-
scher im Ausland. Vom 18. Januar 1917.

Nr. 5669. Bekanntmachung über die Ein-
tragung der Legitimation unehelicher Kinder von
Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister. Vom
18. Januar 1917.

Nr. 5670. Bekanntmachung über die Ver-
folgung von Zuwiderhandlungen gegen Vor-
schriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom
18. Januar 1917.

Nr. 5671. Bekanntmachung über Stickstoff.
Vom 18. Januar 1917.

Nr. 5672. Bekanntmachung über Mineral-
öle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.
Vom 18. Januar 1917.

Nr. 5673. Bekanntmachung betreffend Aus-
führungsbestimmungen zur Verordnung über
Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und
Kerzen. Vom 18. Januar 1917.

Nr. 5674. Bekanntmachung zur Ergänzung
der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betr.
Liquidation britischer Unternehmungen. Vom
18. Januar 1917.

51 Das Stück Nr. 3 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11555. Verordnung betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913. Vom 8. Januar 1917.

Nr. 11556. Bekanntmachung betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 18. September 1916 über die Veleihung landwirtschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Januar 1917.

Nr. 11557. Bekanntmachung des Justizministers betreffend einen Bezirk, für den während des Kalenderjahres 1916 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 12. Januar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

52 Allerhöchster Erlass

betreffend die revidierte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest.

Vom 9. Juni 1873.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende revidierte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzbl. S. 105).

Der gegenwärtige Erlass ist nebst der Instruktion durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Juni 1873.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Revidierte Instruktion

zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nachstehende Instruktion zur Ausführung von § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I, II und III der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Notwendigkeit der besonderen Entschlieung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnismäßige

andertweite wirtschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

a) Bei dem Ausbruche in entferntesten Gegenden.

§ 1. Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solche Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnismäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

§ 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Kannen sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von tierischen Weichteilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§ 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

- a) durch amtliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die betreffenden Tiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
- b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,
- c) die betreffenden Tiere beim Übergang über die Grenze von einem amtlichen Tierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 4. Weitergehende Beschränkungen (§§ 1 und 3) der Einfuhr von Tieren, tierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegen solche Länder angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§ 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

§ 6. Bei dem Auftreten in der Nähe eines Landes auf, welche nicht über 40 bis 80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist die nach Umständen zu bestimmende Grenze das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maultiere und Esel, auf alle von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), auf Dünger, Rauchs Futter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräte, Geschirre und Lederzeuge, auf unbearbeitete (beziehungsweise feiner Fabrikmäße unterworfenen) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen

erstreuen. Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen. Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eintreten bezüglich der Einfuhr der im § 2 Absatz 2 aufgeführten tierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitcheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbot nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrichen die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Korsons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnittes in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten usw. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen zu gestatten.

§ 8. Wird in den vorstehend (§§ 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Tiere sofort zu töten und zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfizieren.

Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach § 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfektion nicht tunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu passieren.

§ 9. In den bedrohten Grenzstrichen sind für sämtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrollmaßnahmen einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell verzeichnen muß. Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgeordneten Organen zu revidieren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

c) G e m e i n s c h a f t l i c h e B e s t i m m u n g .

§ 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Besitzer darf dann die kranken Tiere nicht schlachten oder töten, etwa gefallene Tiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind tote Tiere so aufzubewahren, daß das Einzutreten von Tieren und Menschen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Tierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatieren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Tier zu töten.

Das Ergebnis der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im übrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatieren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Tierarzt zuzuziehen.

Ergibt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Teil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in bezug auf Herden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter 20 Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Tieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchs Futter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnisscheine. Das nötige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner in § 9 Abs. 2—4 erwähnten Kontrollmaßregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§ 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Angabe des Bedarfs stattzufinden.

§ 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausnahme der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§ 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimierten), lebenden und toten Tieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritt in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Ärzten oder Hebammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte erteilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizierte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortsperre ein, welche in folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen erteilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Haustiere, mit Ausnahme der Pferde, Maultiere und Esel, müssen im Stalle behalten bzw. eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten: Hunde und Katzen aber zu töten und zu verichten. Fuhrten dürfen nur mit Pferden, Maultieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden größeren Ort bzw. für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein *Ortskommissar* (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nötigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatiert ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatierung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§ 13) herbeizuführen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Teil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute *Ortsperre* verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) zerniert und gegen jeder Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimer Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinswohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug denselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenorts unterhalten werden kann.

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortsperre auch auf einzelne Ortsteile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nötigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu töten. Kinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futtergerätschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermesfen.

Wird durch die Tötung der verdächtigen Tiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnismäßig kleinen Rest absorbiert, so ist auch letzterer zu töten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zur schnelleren Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getötet, und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizierte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 36 Abs. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwertung der Häute und des Fleisches von Tieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Tiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Teile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Stallmilch (1 : 60) gelegen haben.

§ 26. Die getöteten Tiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absätze des § 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§ 27. Töten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizierten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen (§ 42).

§ 28. Die Stelle, an der die Viehstücke getötet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Tierarztes, unter Be-

rücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr, zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Tier während des Transportes entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Teile die Erde berühren, nach der Grube transportiert werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separiert aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 29. Das Ablebern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absätze des § 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschneiden und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaigen Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tötung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§ 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschuß aller Öffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stalltür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Tieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschuß wieder hineinzubringen.

§ 31. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortschaftsperre erleiden dann die im Interesse der Wirtschaft unbedingt nötigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgelegten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§ 32 und 33) zu beachten.

§ 32. Die Gehöftsperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. § 25).

Unausschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hilfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 33. Sind die Voraussetzungen der Ortschaftsperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperremaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchs Futter usw. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rinderviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bzw. verbotenen Wegen soweit irgend tunlich fernzuhalten.

§ 34. Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nötigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nötigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der notwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter zc. unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§ 36. In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der § 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tötung des gesamten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizierten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konstatiert, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäufer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tötung und Vernichtung des gesamten Bestandes an Wiederkäuern notwendig ist, das Abschachten der noch nicht erkrankten Tiere zum Zwecke der Verwertung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Tierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen.

Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Teile, sowie der Häute der geschlachteten Tiere ist nach § 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Tieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37. Die Seuche gilt in einem Gehöft oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getötet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

§ 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tötung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatiert war (§ 25 Abs. 5).

§ 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschluß des Stalles (§ 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb vierundzwanzig Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchengruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfizieren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratz (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgekratzt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Lehm- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfiziert. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde eben-

falls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Zement oder in Zement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfiziert.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure usw. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Rausen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie Stallfußböden, oder wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizierten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Führen sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräte können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und toten Tieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenem Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatierung derselben auf die Düngstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§ 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und

wo möglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

Solange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesamten Düngers nicht tunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§ 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten, oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung.

53 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Coburg haben die königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Coburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn u n v e r h e i r a t e t e Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkom-

men für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn v e r h e i r a t e t e Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerjahres zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Die königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Coburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 28. November 1916.

Der königlich Preussische Finanzminister.

Der königlich Preussische Minister des Innern.

Coburg, den 4. Januar 1917.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.
II 11982 Fin.-Min. — IV a 2882 M. d. Inn.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

54 Vergütungen für Kriegsdienstleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse über Forderungen für Kriegsdienstleistungen (Natural-Quartier für Kriegsgefangene) in den Monaten August 1915 bis März 1916 sind zur Einlösung vorzulegen von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

- a) Bromberg Land der Kreiskasse in Bromberg,
- b) Hohenfalza der Kreiskasse in Hohenfalza,
- c) Wittowo der Kreiskasse in Gnesen.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 23. Januar 1917.

Nr. 715 I h U. Der Regierungspräsident.

55 Die Königl. Eisenbahndirektion in Bromberg hat als Unternehmerin die Entschädigung für folgende in Stieglitz belegenen, zum Bau eines Überholungsgleises auf der Südseite des Bahnhofes Stieglitz auf Grund des durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Bromberg vom 18. Oktober 1916 festgestellten Bauplans in Anspruch genommenen und zu enteignenden Grundstücksflächen beantragt, und zwar von dem Grundstücke:

1. Stieglitz Band III Blatt 83, dem Besitzer **Gustav Warnke** und seiner Ehefrau **Vertha**, geb. **Thlenfeld**, in Stieglitz gehörig, von zusammen 11 ar 28 qm und
2. Stieglitz Band IV Blatt 89, dem Gutbesitzer **Wald Koepf** in Stieglitz gehörig, von zusammen 28 ar 52 qm.

Als der auf Grund des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 beauftragte Enteignungskommissar habe ich zur kommissarischen Verhandlung einen Termin an Ort und Stelle **auf Mittwoch, den 31. Januar 1917** anberaumt.

In dem Termin wird der endgültig festgestellte Bauplan vorgelegt, die zu gewährende Entschädigung unter Zuziehung:

- a) des Herrn Gutbesizers **Specht** in Stieglitz,
- b) des Herrn Gutbesizers **Nowacki** in Hütchen,

welche der Herr Regierungspräsident zu Bromberg als Sachverständige ernannt hat, erörtert, und eine etwaige Vereinbarung der Beteiligten zu Protokoll genommen werden.

Der Termin wird

mittags 12 Uhr

mit der Besichtigung der zu enteignenden Grundstücksflächen, und zwar zunächst des vorstehend zu 1 aufgeführten, demnächst der übrigen der Reihenfolge nach, beginnen.

Die Verhandlung wird in einem im Termin mitzuteilenden Lokal aufgenommen werden.

Die Unternehmerin, die vorgenannten Eigentümer, sowie Nebenberechtigte, die sich zu dem Verfahren gemeldet haben, sind zu dem Termin besonders vorgeladen.

Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Im Falle ihres Ausbleibens wird ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden.

Bromberg, den 19. Januar 1917.

Der Enteignungskommissar.

S.-Nr. 85 I q Q. **Hünke**, Regierungsrat.

56 Die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916 betr. Festsetzung der Polizeistunde für den Stadtkreis Bromberg, Nr. 6321 I 9 wird, soweit sie das Stadttheater und das Viktoria-theater betrifft, aufgehoben.

Die Polizeiverwaltung in Bromberg wird ermächtigt, in Einzelfällen für das Stadttheater den Schluß bis 10½ Uhr zu verlängern, wenn ungeachtet eines Beginns um 7¼ Uhr die Vorstellung eines künstlerisch wertvollen Werkes bis 10 Uhr nicht zu Ende geführt werden kann oder wenn aus besonderen Gründen der Beginn der Vorstellung ausnahmsweise nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Bromberg, den 17. Januar 1917.

Nr. 256 I g. 2. Ang. Der Regierungspräsident.

57 Das Königl. Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 7. Dezember 1916 dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine vierte Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 M. und einem Reinertrage von 600 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers in der Zeit vom 16. bis 20. April 1917 in Berlin statt.

Bromberg, den 17. Januar 1917.

S.-Nr. 82 I a J. Der Regierungspräsident.

58 Die Königl. Maschinenbauerschule in Graudenz nimmt zu Ostern Schüler für Klasse III und IV auf. Eintrittsbedingungen: Volksschulbildung und dreijährige Werkstattstätigkeit. Für junge Leute, die das Schlosser-, Schmiede- oder ein verwandtes Handwerk erlernt haben, besonders für Kriegsverletzte aus diesen Handwerken, bietet der Besuch der Schule eine günstige Möglichkeit, vorwärts zu kommen. Nähere Auskunft erteilt kostenlos der Direktor der Maschinenbauerschule in Graudenz.

Bromberg, den 22. Januar 1917.

I g 404 G. Der Regierungspräsident.

59 Die Sperre der Schleuse Woltersdorf vom 2.—16. Januar 1917 wird vorläufig **a u f g e h o b e n**.

Potsdam, den 5. Januar 1917.

Der Regierungspräsident, als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

W C 7596 III.

60 Bekanntmachung

betreffend

Schleusenarbeitergebühren an den Schleusen der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Zwecks einheitlicher Regelung der Befreiungsvorschriften in den für Schleusenarbeitergebühren gültigen Tarifen wird unter Aufhebung aller anderen Befreiungsvorschriften folgendes bestimmt:

Gebührenfrei sind:

- a) Handfahne und ähnliche kleine Fahrzeuge als Mitschleuser,

b) Fahrzeuge und Flöße, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.

Potsdam, den 15. Januar 1917.

Der Regierungspräsident, als Chef der Verwaltung
W C 227. der Märkischen Wasserstraßen.

61 Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Bromberg gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar bezw. 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Bromberg, den 17. Januar 1917.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

62 Die diesjährige Aufnahmeprüfung an der Seminar-Präparandenanstalt zur Krotoschin findet am 12. März statt. Bewerber beider christlicher Konfessionen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können Aufnahme finden; jüngerer kann mit Genehmigung des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Posen Altersnachlaß bis höchstens 6 Monaten gewährt werden. Der Meldung, die an den Anstaltsleiter zu richten ist, sind die für die Aufnahme an königlichen Präparandenanstalten vorgeschriebenen Personalpapiere beizufügen.

Krotoschin, den 10. Januar 1917.

(gez.) Luffsch, Seminarlehrer, als Anstaltsleiter.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

63 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Dezember 1916.

I. Bei den Gerichten:

Versezt ist der Amtsgerichtssekretär Bellwitz von Zülchne nach Brieschen. Die Versezung des Amtsgerichtssekretärs Isollenweber von Zülchne nach Posen u. G. ist zurückgenommen.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:
In den Ruhestand versezt ist die Gefängenaufseherin Tuchenhagen zu Gresen.

64 Personalveränderungen bei der kaiserl. Ober-Postdirektion in Bromberg im Monat Dezember 1916.

Übertragen ist die Verwaltung der Ober-Postdirektion in Bromberg dem Ober-Posterrat Ehner aus Leipzig, eine Postsekretärstelle in Nakel (Neze) dem Postsekretär Große aus Stettin, in Neumar i. Posen dem Postsekretär Wohlgemuth aus Leipzig, in Bromberg dem Postsekretär Haenchen aus Konis (Westpr.).

Stattmäßig angestellt als Telegraphengehilfin sind die Telegraphengehilfinnen Morgenstern und Helmrich in Bromberg.

Es ist verliehen der Titel Ober-Postassistent dem Postassistenten Mische in Argencu, dem Postassistenten Schöder in Grono a. d. Brahe, dem Postassistenten Selcke in Kreuz (Ostbahn).

Die Postsekretärprüfung hat bestanden der Postassistent Plaker in Bromberg.

Versezt ist der Telegrapheninspektor Kurbicke von Bromberg nach Insterburg.

Es tritt in den Ruhestand der Postdirektor Selchow in Hohenalza.

Gestorben ist der Postinspektor Denalies in Hohenalza.

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 4. Hierzu gehören:

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 4.

3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bekanntmachung über Höchstpreise für Fahrradbereifungen. — 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Nachtragsbekanntmachungen zu den Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung sowie Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. — Bekanntmachung betreffend das Reißen von Lumpen (Gadern).

Sonder-Beilage

zu Nr. 5 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 31. Januar 1917.

Bekanntmachung

Nr. M 3500/12 16 R. R. U.

betreffend Höchstpreise für Zink.

Bom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom

17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterfagt werden.

§ 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Feingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts.	107 Mark für je 100 kg Gesamtgewicht.
60	Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Feingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts.	101 Mark für je 100 kg Gesamtgewicht.
61	Zink als Feinkant, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Feingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts.	95 Mark für je 100 kg Gesamtgewicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbieter;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
62	Zink, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts.	78 Mark für je 100 kg Gesamtgewicht.
63	Zink, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 Mark für je 100 kg Gesamtgewicht.
64	Zink, roh und in Legierungen*) , unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 Mark für je 100 kg Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschließlich 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
65	Zink, umgeschmolzen aus Altzink und alten Zinklegierungen*). Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Altzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. Als Altzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	63 Mark für je 100 kg Zinkinhalt im umgeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Minderwert entsprechenden Abschlags im nicht verschmolzenen Material.
66	Zink in Erzen, Rückständen (auch Aschen und Kräßen), Oxyden, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien.	65 Mark für je 100 kg Zinkinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

§ 2. Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebskosten, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Wertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem andern in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 vom Kriegsamt (Zuweisungsamt) zu Preisen zugewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und aufgrund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder zu Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamt festgesetzten Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkern der Klassen A bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Versandes vom Versandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gefordert, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der

Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Ausnahmebewilligungen haben Gültigkeit.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Stettin, den 31. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 5 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 31. Januar 1917.

Inhalt: Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung sowie Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfällen aller Art. — Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Natron-(Sulfat) Zellstoff, Spinnpapier- und Papiergarn. — Verordnung über die Verwertung des Fleisches aus Notschlachtungen.

Bekanntmachung

Nr. W IV 100/1 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art. Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlass des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 10. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 2. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. Sep-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

.....;

wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist,

tember 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten, unter anderen

1. abhaspelbare Cocons, Cocons Doppi, Cocons mixtes, Cocons percés, Cocons piques, Plazes, Wattseide, Bassines, Pelettes, Telettes, Ricotti, Galetanie, Wadding, Bassinette, Tarmate, Rugginose, Trisons, Struffi, Trissonnettes, Struffa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarne, wilde Seiden, roh und farbig (auch schwarz und weiß), auch in gerissenem und effilochiertem Zustande;

nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen;
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insofern sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinen, Klopfen, Hacken, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Drouffieren, Willowieren, Reizen usw.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, erlaubt*).

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

* Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, insofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Gegenstände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Über die Übernahmepreise entscheidet mangels Einigung

- a) soweit Höchstpreise (W IV 150/1 17 R. R. U.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichschießsgericht für Kriegsbedarf.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW 11, Askaniischer Platz 4,
2. des Königlich Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstraße 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschifftruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswollbedarf = Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6,
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Im übrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegscheines für Seidenfasern befinden. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entbastungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Umstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) höchstens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen sind monatlich zu erfolgen und sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sofort von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den folgenden Meldungen der beim Beginn des 15. jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1148b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit amtlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie), von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

- a) die Bekanntmachung W I 1134/6 15 R. N. N. vom 15. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seiden und Seidenabfällen,
- b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W M 57/4 16 R. N. N. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanz-

fischen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilabfällen aufgehoben.

Stettin, den 31. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung

Nr. W IV 150/117 S. R. N.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbiertet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag

abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten, in der Übersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

§ 2. Höchstpreise. Die von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen.

§ 3. Zahlungsbedingungen. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Bohstation des Verkäufers sowie den Umschutempel ein. Für Säcke oder sonstige Packhüllen ist der nachzuweisende Selbstkostenpreis zu ersetzen. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Pressballenpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverschüierung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4. Ausnahmen. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 45 Berl Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbeehlshaber vor.

zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 5. Inkrasttreten. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.

Preisliste

zur Bekanntmachung W IV 150/1 17 R. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Das Rilo Markt	
1	Kotons (abhaspelbare)	25,00	
2	" Doppil	24,00	
3	" mixtes	20,00	
4	" percés	20,00	
5	" piqués	19,00	
6	Sfarfalakti	28,00	
7	Blazes	25,00	
8	Wattseide	24,00	
9	Bassines	26,00	
10	Telettes	24,00	
11	Telettes	24,00	
12	Blouses	25,00	
13	Ricotti	25,00	
14	Galetami	20,00	
15	Wadding	18,00	
16	Bassinetto	18,00	
17	Taramate	18,00	
18	Rugginose	18,00	
19	Frisons	35,00	
20	Strusa	34,00	
21	Strusi	34,00	
22	Frisonnettes	26,00	
23	Strussa	25,00	
24	Strazza	26,00	
25	Galetta	22,00	
26	Bourettes	20,00	
27	Tussah-Abfälle	18,00	
28	bunte reine Seidenabfälle	25,00	
29	schwarze reine Seidenabfälle	sogenannte Cffilochés	24,00
30	weiße reine Seidenabfälle		26,00
31	bunte reine Seidenabfälle	nur gerissen	24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle		23,50
33	weiße reine Seidenabfälle		25,50
34	bunte gemischte Seidenabfälle	gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthaltend	20,00
35	schwarze gemischte Seidenabfälle		19,00
36	weiße gemischte Seidenabfälle		21,00

Klasse	Bezeichnung	Das Rilo Markt
37	Seidengarnabfälle, roh	12,00
38	Seidengarnabfälle, bunt	14,00
39	Cardenauspuß	6,00
40	Rammzugabfälle	12,00
41	Chappeausbruchabfälle	8,50
42	Seidenflugwolle	1,50
43	Spinnereiaufwisch	5,00
44	Chappezug	45,00

Bekanntmachung

Nr. W III 4000/12 16 R. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) aller Natron- (Sulfat-) Zellstoff,
- b) alles unter Mitverwendung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellte Spinnpapier,
- c) alle Papiergarne, welche aus Spinnpapier gemäß § 1 b allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind. Ausgenommen sind Garne, die aus Papier und Bastfasern bestehen**).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W III 3000.9 16 R. R. A. vom 10. November 1916.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Lieferungerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Lieferung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff.
2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b).
3. Die Lieferung von Papierflachgarn, jedoch nur zur Herstellung von Papierrundgarn.
4. Die Lieferung von Papierrundgarn, jedoch für den Hersteller nur unter den Beschränkungen zu a und der Bedingung zu b dieser Ziffer.

a) Von der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen 80 von hundert Gewichtsteilen nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) geliefert werden. Als Lieferung gilt auch das Überführen nach einer eigenen Weberei oder nach einem sonstigen eigenen garnverarbeitenden Betriebe.

Diese Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein für Erzeugnisse aus Papiergarn (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahme stelle [Vordruckverwaltung] der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, erhältlich). Für Lieferungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gilt als Nachweis auch eine schriftliche Versicherung des Bearbeiters, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden.

20 von hundert Gewichtsteilen der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen beliebig geliefert oder verwendet werden.

b) Bis zum 5. jedes Monats sind durch besondere Mitteilung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, die im Vormonate gegen Belegschein beziehungsweise schriftliche Versicherung (gemäß § 3 Ziffer 4a Absatz 2) zur Auslieferung gekommene Garnmenge und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garnmenge in Kilo anzuzeigen.

Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß festgesetzte Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten der Höchstpreise abgeschlossen waren.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewichte Sulfat-Zellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiergarn. Für Verarbeitung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird ein Mischungsverhältnis nicht vorge-schrieben.
2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1 b),
 - a) zu Papierflachgarn,
 - b) zu Papierrundgarn.
3. Die Verarbeitung und Verwendung von Papiergarn (§ 1 c).

§ 5. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion W III, zu richten.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft

Stettin, den 1. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.

Verordnung

über die

Verwertung des Fleisches aus Notschlachtungen

Auf Grund der durch § 2 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Reichs-Gesetzbl. S. 941) in Verbindung mit Ziffer 21 der preussischen Ausführungsanweisungen vom 8. September 1916 erteilten Ermächtigung wird angeordnet:

1. Die Bestimmung in VI Ziffer 15 Abs. 3 der preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 fällt weg.

2. Für die Verbrauchsregelung des bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder mindertwertig befundenen Fleisches aus Notschlachtungen gelten folgende Vorschriften:

a) Das Fleisch ist besonderen Verwertungsanstalten nach den Bestimmungen von VI Ziffer 15 Abs. 2 der preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 zuzuführen und durch sie zu verwerten.

b) Die Verwertungsanstalten sind unter der Aufsicht der Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen oder durch die Geschäftsabteilungen der Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen (Viehhandelsverbände) einzurichten und zu betreiben.

c) Bedingt taugliches Fleisch darf nur nach Brauchbarmachung (§ 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900) in den Verkehr gebracht werden.

d) Sowohl das bedingt taugliche wie das mindertwertige Fleisch muß zu einem geringeren als dem Marktpreis für taugliches Fleisch abgegeben werden.

e) Wiederverkäufer sind von dem Erwerb des Fleisches auszuschließen. Als Wiederverkäufer gelten nicht die Massen-speiseanstalten und ähnliche Einrichtungen (z. B. Speiseanstalten von Werken), soweit die Einrichtungen nicht als Gewerbebetriebe im Sinne des § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 anzusehen sind.

3. Die Festsetzung, mit welchem Gewichte das mindertwertige und bedingt taugliche Fleisch

auf die Fleischkarte anzurechnen ist, wird den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen übertragen. Eine Festsetzung des Anrechnungssatzes mit mehr als der doppelten Menge des volltauglichen Schlachtviehfleisches mit eingewachsenen Knochen bedarf der Genehmigung des Landesfleischamtes.

Eine Überschreitung der nach § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 21. August 1916 vom Kriegsernährungsamte festgesetzten Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die auf Fleischkarte abgegeben werden darf, ist auch bei Hinzunahme von bedingt tauglichem und mindertwertigem Fleische nicht zulässig, jedoch ist hierbei das bedingt taugliche oder mindertwertige Fleisch nur mit dem Gewicht zu berücksichtigen, mit dem es nach der vorstehenden Bestimmung anzurechnen ist.

4. Dem Selbstverjorger ist Fleisch aus einer in seinem Betriebe notwendig gewordenen Notschlachtung in Anrechnung auf die ihm nach den Grundsätzen über Hauschlachtungen zustehenden Fleischmengen auf Verlangen — soweit die Gefahr des Verderbens dieser Fleischmengen nicht besteht, zu belassen.

Wenn es sich um die Anrechnung von bedingt tauglichem oder mindertwertigem Fleisch aus einer Notschlachtung handelt, so ist stets nur 50 v. H. des Schlachtgewichts auf Fleischkarte zu verrechnen. Eine Herabsetzung der Anrechnung unter 50 v. H. darf nur in Ausnahmefällen, in denen die Gefahr des Verderbens wahrscheinlich und eine andere Verwertungsmöglichkeit nicht gegeben ist, durch den Kommunalverband erfolgen.

5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1917.

Königlich Preussisches Landesfleischamt.
Gesch.-Nr. A I 356/17. Dr. Göppert.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen der Strafbestimmung in § 14 der Verordnung vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941).

Posen, den 25. Januar 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Fleischstelle.
Gesch.-Nr. F 163/17. G a n s e.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

№ 5.

Ausgegeben zu Bromberg, den 3. Februar

1917.

Inhalt: Stücke 14—18 des Reichs-Gesetzblatts 65. Stück 4 der Preussischen Gesetz-Sammlung 66. Allerhöchster betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw. 67. Verbot des Umherziehens der Zigeuner Ort zu Ort 68. Verbot des Verkaufs von Waren an russische Staatsangehörige 69. Geheimhaltung von Nachrichten im Interesse der Landesverteidigung 70. Ausführungsanweisung über Pferdefleisch 71. Verkehr mit Kavern 72. Namensänderung: Clermont in „Hellberg“ 73. Standesamt Dziembowo 74. Straßburger Münster-Lotterie 75. Prüfung in der königlichen Luisenstiftung in Posen 76. Königlich Preussische Handwerker- und Gewerbeschule zu Bromberg 77. Beiträge zur Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 78. — Sonderbeilagen: Höchstpreise für Zink. — Beschlagnahme und Bestandserhebung sowie Höchstpreise für rohe Seiden- und Seidenabfällen aller Art. — Beschlagnahme von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn. — Verordnung über die Verwertung des Fleisches aus Rotschlachtungen.

Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Die Stücke Nr. 14—18 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5675. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Sicherstellung von Getreidebedarf. Vom 18. Januar 1917.

Nr. 5676. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413). Vom 18. Januar 1917.

Nr. 5677. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002). Vom 22. Januar 1917.

Nr. 5678. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69). Vom 22. Januar 1917.

Nr. 5679. Bekanntmachung betreffend die Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 25. Januar 1917.

Nr. 5680. Bekanntmachung über Zement. Vom 25. Januar 1917.

Nr. 5681. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren. Vom 25. Januar 1917.

Nr. 5682. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 25. Januar 1917.

Nr. 5683. Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 25. Januar 1917.

Das Stück Nr. 4 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11558. Gesetz betreffend den Vorsitz im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M. Vom 8. Januar 1917.

Nr. 11559. Bekanntmachung über die Genehmigung der Rotverordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 16. Januar 1917.

Nr. 11560. Bekanntmachung, betreffend Genehmigung der Verordnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung. (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —) durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 20. Januar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

67 Allerhöchster Erlaß

vom 27. Januar 1917 betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Büchern alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum

27. Januar 1907 (einschließlich) von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöst werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1907 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1917.
gez. Wilhelm K.

gez. v. Bethmann-Hollweg. v. Breitenbach.
Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr.
v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.
v. Stein. Graf v. Roedern.
An das Staatsministerium.

Die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (M.-Bl. f. d. i. B. S. 4) gelten auch für den vorstehenden Allerhöchsten Erlass mit der Maßgabe, daß an Stelle der Jahreszahlen 1906 und 1916 die Jahreszahlen 1907 und 1917 treten.

Berlin, den 27. Januar 1917.

I c 46. Der Minister des Innern.

68 Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes bestimmt:

§ 1. Den Zigeunern und den nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Umherziehen von Ort zu Ort mit Wohnwagen oder mit sonstigen zum Aufenthalt über Nacht geeigneten Wagen verboten.

§ 2. Jeder Handel (Verkauf, Kauf oder Tausch) mit Pferden und Vieh ist ihnen außerhalb ihres Wohnortes verboten. Der Handel ist nur gestattet, wenn die Zigeuner im Besitz eines von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten mit amtlichem Stempel versehenen

Personalausweises mit Bild sind und das Eigentum an den Pferden und dem Vieh durch eine Bescheinigung der Ortspolizei nachgewiesen ist.

§ 3. Die Zigeuner sind verpflichtet, die Bescheinigungen der Polizei jederzeit vorzulegen.

§ 4. Die Polizeibehörden stellen die Bescheinigung gegen eine Gebühr von je 0,50 M. aus.

§ 5. Wer Pferde oder Vieh von einem Zigeuner erwirbt, der nicht denselben Wohnort hat wie der Erwerber, ist verpflichtet, das Eigentum des Zigeuners an dem zu erwerbenden Pferd oder Vieh auf Grund der ortspolizeilichen Bescheinigung über das Eigentum des Zigeuners (§ 2) zu prüfen und sich diese Bescheinigung ausshändigen zu lassen.

§ 6. Die Landräte — Magistrate freisfreier Städte — sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3 und 5 die Pferde und das Vieh zu beschlagnahmen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen.

§ 8. Alle sonst über den Pferdehandel, Meldepflicht, Wandergewerbebeschein und dergleichen ergangenen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9. Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 27. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 4901. des II. Armeekorps.

69 Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes bestimmt:

1. Im Grenzbezirk — vgl. Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps vom 21. Juni 1916 — Z 36708 — ist es verboten, an russische Staatsangehörige, mit Ausnahme der russischen Gefangenen und Arbeiter, die in einem festen Dienstverhältnis stehen, oder an unbekannte Personen, es sei denn, daß sie sich als deutsche Reichsangehörige ausweisen, Waren, die dem Ausfuhrverbot des Reichskanzlers unterliegen, entgeltlich oder unentgeltlich zu verabsorgen, zukommen zu lassen oder zu besorgen.

2. Innerhalb des Grenzbezirks ist es Personen, die nicht in offenen Geschäften Warenhandel treiben, verboten, Waren in solchen Mengen aufzubewahren, anzusammeln, niederlegen zu lassen oder Gelegenheit hierzu zu geben, die den Bedarf zum Gebrauch oder Verbrauch in der eigenen Wirtschaft übersteigen.

3. Ferner ist es im Grenzbezirk verboten, Tiere und Fahrzeuge zum Zweck des verbotenen Grenzverkehrs anzufammeln, aufzubewahren, unterstellen zu lassen oder Gelegenheit dazu zu geben.

Zutwiderhandlungen sind nach dem § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G.-S. S. 451), sowie nach dem § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) strafbar.

Der Versuch ist strafbar, ebenso die Aufforderung oder Anreizung zu einer Zutwiderhandlung.
Stettin, den 27. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Mbt. Z Nr. 6396. des II. Armeekorps.

70 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Ausschluß des Festungsbereichs Schwemünde:

Wer vorsätzlich Nachrichten, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 29. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Mbt. Z Nr. 6388. des II. Armeekorps.

71 Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Pferdefleisch vom
13. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1357).

Die Befugnis zur Festsetzung niedrigerer Höchstpreise für Pferdefleisch gemäß § 2 der Verordnung und die Befugnis zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs sowie zur Vereinigung von Kommunalverbänden und Gemeinden für die Zwecke der Regelung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung wird den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, übertragen.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich.

Berlin W 9, den 29. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

S.-Nr. II b 14 542 M. f. S. — I. A I e 14422 M. f. L. — VI b 1366 M. d. S.

72 Bekanntmachung

über den Verkehr mit Bruteiern vom
15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseier vom 20. Januar, für andere Eier vom

10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.

2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:

Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.

Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.

3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.

4. Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

II. Zutwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927).

Berlin, den 15. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

I A I e 14482/I a III e 9360 M. f. L. pp.

II b 440 M. f. S. u. G. — VI b 191 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

73 Dem Landwirt Heinrich Wilhelm C l e r m o n t aus Ruschingen, Kreis Strelno, geboren am 27. September 1893 in Mühlhausen i. Thür. ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen "H e i l b e r g" zu führen.

Bromberg, den 25. Januar 1917.

S.-Nr. 162 Z I z. Der Regierungspräsident.

74 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Fleischbeschauers Polke den Lehrer Ernst S c h m i d t in Dziembowo zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dziembowo, Kreis Kolmar i. P., ernannt.

Bromberg, den 29. Januar 1917.

Nr. 163 I z Z. Der Regierungspräsident.

75 Im Einverständnis des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers findet die Ziehung der vierten Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters in der Zeit vom 9. bis 11. Mai 1917 statt.

Bromberg, den 20. Januar 1917.

S.-Nr. 95 I a J. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlich Provinzial-Schul-Kollegiums.

76 Für Bewerberinnen aus der Provinz Posen, welche in die Frauenschule eines

Oberlyzeums oder in das Gouvernanteninstitut (Wissenschaftliches Oberlyzeum) in Drohzig einzutreten beabsichtigen, ohne ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse eines Lyzeums beibringen zu können, ist bei der königlichen Luisenstiftung in Posen eine Prüfungsstelle eingerichtet, wo sie sich darüber ausweisen können, daß sie die abgeschlossene Bildung eines Lyzeums besitzen.

Eine derartige Prüfung wird **am Freitag, den 23. März 1917** abgehalten werden. Etwaige Bewerberinnen wollen sich umgehend bei dem Direktor der Luisenstiftung Posen O 1, Mühlentstraße, melden. Beizufügen ist der Meldung eine Angabe über den bisherigen Bildungsgang, ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule und ein polizeiliches Führungsattest, falls der Abgang von der Schule länger als 2 Monate zurückliegt.

Die Prüfungsgebühren betragen 30 Mark und sind mit der Meldung portofrei einzusenden.

Posen, den 7. November 1916.

S 3935/16. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

77 Kgl. Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 11. April 1917 und schließt am 27. September 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15. bis 31. März d. J. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4—20 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler der Anstalt können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einj.-freiwill. Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bzw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugedant und Auskunft schriftlich

und mündlich erteilt. Zurzeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

78 Nach der diesjährigen Umlageberechnung sind für das Kalenderjahr 1916 an Beiträgen zur **Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** zu entrichten:

1. für jeden landwirtschaftlichen Betrieb unter ½ Hektar mindestens 50 Pfennige,
 2. für jeden wenigstens ½ Hektar großen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens 2 Mk.,
 3. für Betriebe, auf die der Grundsteuer nach ein höherer Betrag als 2 Mark entfällt, für je eine Mark Grundsteuer:
- | | | |
|--|----|----|
| in der Sektion Bromberg, Landkreis ... | 66 | ℳ. |
| " " " Bromberg, Stadtkreis .. | 39 | " |
| " " " Czarnikau | 66 | " |
| " " " Filehne | 65 | " |
| " " " Gnesen | 66 | " |
| " " " Hohensalza | 57 | " |
| " " " Kolmar i. P. | 84 | " |
| " " " Mogilno | 64 | " |
| " " " Schneidemühl, Stadtkreis | 70 | " |
| " " " Schubin | 77 | " |
| " " " Strelno | 59 | " |
| " " " Wirsiß | 64 | " |
| " " " Wittowo | 65 | " |
| " " " Wongrowitz | 59 | " |
| " " " Znin | 63 | " |

Unternehmer, welche nicht persönlich versichert sind, können binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Heberolle bei dem Sektionsvorstande die Ermäßigung des Mindestbetrages von 2 Mark auf 1 Mark beantragen.

Für die der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehörigen Nebenbetriebe, gewerblichen Betriebe und versicherten Tätigkeiten sowie für die versicherten Betriebsbeamten und Sacharbeiter werden die Beiträge (Zuschläge) gemäß §§ 28—30 und 49 der Satzung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von einer angenommenen Grundsteuer berechnet. Für je eine Mark der angenommenen Grundsteuer ist der Beitrag für die betreffende Sektion nach Ziffer 3 zu entrichten.

Posen, den 26. Januar 1917.

Namens des Genossenschaftsvorstandes der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Der Landeshauptmann.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 5.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 5.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Zint. — 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung sowie Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfällen aller Art. — Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn. — Verordnung über die Verwertung des Fleisches aus Notschlachtungen.

Sonder-Beilage

zu Nr. 6 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 8. Februar 1917.

Bekanntmachung

Nr. M 1/2 17 S. R. N.

vom 8. Februar 1917

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Neufassung der Bekanntmachung

Nr. M 1/10 16 S. R. N., vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M 1/10 16 S. R. N. betreffend die gleichen Gegenstände vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckelränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausläufe aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kaffees und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Inkassationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler (siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Stammalwerbende beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 110 10 d. M. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Einziehung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

§ 8. Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 8.— M. für jedes Kilogramm festgelegt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsgerichtsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Victoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkentwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffene Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

a) Teller, Schüsseln, Schalen, Stumpen, Becher, Krüge, Kannen, Tumpen, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Syphons für kohlensäurehaltige Getränke, Maßgefäße (Litermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Mensuren und Infundierbüchsen.

Der Übernahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6 Mark für jedes Kilogramm.

b) Andere Zinngegenstände, wie Ofen- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Hähne, Krähne, Syphonverschraubungen, Lampen, Leuchter usw.

Der Übernahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3 Mark für jedes Kilogramm.

c) Löffel und Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und Altmaterial.

Der Übernahmepreis für das unter c) genannte Metall beträgt 2 Mark für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konservendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M 1/4 17 S. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Stettin, den 8. Februar 1917.

Der selbstvertretende Kommandierende General

des II. Armeekorps.

Für v. Bieringhoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kavallerie-Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 6.

Ausgegeben zu Bromberg, den 10. Februar

1917.

Inhalt: Stücke 19—21 des Reichs-Gesetzblatts 79. Befugnis zum Waffengebrauch der Forstbeamten und Forstangestellten 80. Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Pferden durch Privatpersonen aus dem Generalgouvernement Warschau 81. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten 82. Errichtung eines Landeszuckeramts 83. Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren 84. Vergütungen von Kriegsleistungen 85. Durchschnitts-Marktpreise 86. Standesamt Vindenwerder 87. Königliche Posenische Landgestütze Zirke und Gnesen 88/89. Warnung vor der Verwendung von chlorsauren Salzen bei der Zubereitung (Pökelung) von Fleisch und Fleischwaren 90. Einstweilige Aufhebung der bisher genehmigten Verlängerung der Polizeistunde im Regierungsbezirk Bromberg 91. Zweite Ausfertigung der Ausweiskarte des Viehhändlers Jänisch in Rothenburg 92. Entziehung der Ausweiskarte zum Handel mit Vieh des Fleischers Grossy in Groß Bentz 93. Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg 94. Personal-Nachricht 94. — Sonderbeilage: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

79 Die Stücke Nr. 19—21 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5684. Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen. Vom 30. Januar 1917.

Nr. 5685. Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 30. Januar 1917.

Nr. 5686. Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen. Vom 30. Januar 1917.

Nr. 5687. Bekanntmachung betreffend Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen. Vom 2. Februar 1917.

Nr. 5688. Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. Vom 2. Februar 1917.

Nr. 5689. Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 2. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

80 Den in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1916 — Z 77666 — Ziffer II — (vgl. Amtsblatt Stück 51, Ifd. Zahl 718) genannten, im Grenzschutz stehenden Zollbeamten, sowie den im Grenzschutz tätigen Forstbeamten und Forstangestellten wird die Befugnis als Polizeibeamte beigelegt, womit sie alsdann den

Waffengebrauch im erweiterten Umfange (wie in Ziffer I der Bekanntmachung) ausüben dürfen.

Stettin, den 30. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 6474. des II. Armeekorps.

81 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Privatpersonen ist die Einfuhr und Ausfuhr von Pferden über die Grenze, von und nach dem Generalgouvernement Warschau verboten.

Unberührt von dieser Anordnung bleiben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, insbesondere dessen Strafbestimmungen, sowie die sonstigen Strafgesetze.

Der Versuch und die Anreizung sind strafbar.

Zutwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Es wird ersucht, die Schmugglerpferde der Quarantäneanstalt Bloclawek zuzuführen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 2. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z/Ib Nr. 327/17 M. des II. Armeekorps.

82 Bekanntmachung

Nr. 973 1 17 R II 2—e (L M V)

betreffend Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 54), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind.*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte betroffen, die sich in Fabriken, Werkstätten, Handelslagern und bei gewerbs-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

mäßigen Vermietern zum Zwecke des Verkaufs und der Verleihung befinden, und zwar:

Klasse A: Zur Bodenbearbeitung,
Klasse B: zur Düngung,
Klasse C: zum Säen und Pflanzen,
Klasse D: zur Ernte,
Klasse E: Dreschmaschinen und zugehörige Geräte,

Klasse F: zur Bearbeitung von Samen, Körner-, Hülsen-, Knollenfrüchten und Gespinnstpflanzen,

Klasse G: zur Futterbereitung,

Klasse H: zur Obstverwertung,

Klasse J: zur Milchgewinnung und -verarbeitung,

Klasse K: zur Schädlingsbekämpfung,

Klasse L: zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen für den Zweck des Verkaufs oder der Verleihung haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 4. Stichtag.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. Februar vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

§ 5. Art der Meldung.

Für die Meldung sind nur die amtlichen Meldelisten und Klassenkarten zu benutzen, welche von der Landwirtschaftlichen Maschinen-Versorgungsstelle des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193—194, kostenlos abgegeben werden. Sie sind auf einer Postkarte anzufordern, welche keine anderen Mitteilungen enthalten darf, als die Anforderung einer Sammelliste und eines Kartenblocks und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Kartenblock enthalten für jede in § 2 angegebene Maschinengattung eine besondere Karte, welche nur mit den verlangten Stückzahlen und Angaben auszufüllen ist.

In der Sammelliste sind die Gesamtzahlen der in den einzelnen Karten gemeldeten Maschinen und Geräte zusammenzutragen, und die entsprechenden Fragen zu beantworten.

§ 6. Meldefrist und Meldestelle.

Sammelliste und Klassenkarte sind vom Anmeldebildungsgemäß postfrei zu machen und bis zum 15. Februar 1917 an die Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle beim Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193—194, einzufenden.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Landwirtschaftliche Maschinen-Verorgungsstelle beim Waffen- und Munitions-Beschäftigungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193—194, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Bezeichnung „Bestandsaufnahme von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten“ zu versehen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

§§ Anordnung der Landeszentralbehörden.

§ 1. Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1032) wird hiermit für den Preussischen Staat als besondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszuckerstelle und den Kommunalverbänden ein

Landeszuckeramt

errichtet.

Das Landeszuckeramt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Landeszuckeramts werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Die Aufsicht über das Landeszuckeramt führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für das Landeszuckeramt bleibt vorbehalten.

§ 2. Das Landeszuckeramt hat die Durchführung der Zuckerverforgung im preussischen Staatsgebiet einheitlich zu leiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihm liegt die Unterverteilung der nach der Überweisung der Reichszuckerstelle auf die preussischen Kommunalverbände entfallenden Gesamtmenge an Zucker ob.

In den Angelegenheiten der Süßstoffverforgung übernimmt das Landeszuckeramt die Vermittlung des Verkehrs zwischen der Reichszuckerstelle und den Kommunalverbänden.

Der Minister des Innern kann im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Landeszuckeramt weitere Aufgaben übertragen.

§ 3. Dem Landeszuckeramt wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl.

S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 728, 1916 S. 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets oder eines Teils des Staatsgebiets mit Zucker gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landes-zuckeramt von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landes-zuckeramts entgegenstehenden Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnungen des Landes-zuckeramts außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landes-zuckeramts bei den unterzeichneten Ministern zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 4. Das Landeszuckeramt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeszuckeramts zu entsprechen.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 4 In Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren (R.-G.-Bl. S. 75) bestimmen wir folgendes:

1. Zuständige Behörden im Sinne des § 4 der Verordnung sind die unter Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1916 (S.-M.-Bl. S. 358) zu den Bundesratsverordnungen vom 14. und 28. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1022 und 1077) genannten Behörden.

2. Zuständige Behörden im Sinne des § 7 der Verordnung sind die unter Ziffer 2 der vorbezeichneten Ausführungsanweisung genannten Behörden.

Berlin W 9., den 31. Januar 1917.

Der Justizminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. III 833 M. f. S. I 1138 S.-M.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

§ 5 Vergütungen für Kriegleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegleistungen (Sturfschäden für die

Anlage von Schützengräben) in den Monaten Juni bis November 1915 sind von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza zur Einlösung vorzulegen.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke werden noch besonders benachrichtigt.
Bromberg, den 7. Februar 1917.
Der Regierungspräsident.
S.-Nr. 1205 I h U I. Ang.

86

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Januar 1917
stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Gfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H ü l f e f r ü c h t e						G e s t a r t o f f e l n				
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)	
												G e s t o f f e n
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		
M.	ℳ.	ℳ.	M.	ℳ.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.			
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsch und Znin)							9 50			11	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Moglino und Wilkowo)				1 20	1 10		8			10	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)							8			10	
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Fülehne und Kolmar i. P.)							10				
5	Wongrowitz				1	— 80		7 60			08	
	Summe				2 20	1 90		43 10			39	
	Durchschnitt				1 10	— 95		8 62			10	

Gfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H e u		S t r o h		Eß- butter	Voll- milch	Hühner- eier	Roh- fleisch			
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-							
		G e s t o f f e n				1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg			
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	
1	Bromberg	11	—	—	12	—	8	—	5 06	— 28	— 30	3 60
2	Gnesen	10	—	—	8	—	6	—	5 40	— 26	— 30	—
3	Hohensalza	9	—	—	8	—	7	50	5	— 26	— 30	—
4	Schneidemühl	10	—	—	10	—	—	—	5 28	— 26	— 30	—
5	Wongrowitz	6	—	—	6	—	5	50	5 10	— 20	— 28	—
	Summe	46	—	—	44	—	27	—	25 84	1 26	1 48	3 60
	Durchschnitt	9 20	—	—	8 80	—	6 75	—	5 17	— 26	— 30	3 60

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen=	Buch- weizen=
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen				G r i e ß	
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Markt		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	39,20	33,20	46	38	60	35	144	56	—
2	Gnesen . . .	38,—	31,25	42	34	50	34	140	56	—
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	140	56	—
4	Schneidemühl . . .	39,50	31,—	46	36	62,5	30	102	56	—
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	38	50	—	—	56	—
	Summe	194,20	156,95	224	184	278,5	133	526	280	—
	Durchschnitt	38,84	31,39	45	37	56	34	132	56	—

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen=	Hafer=	Gersten=	Bacchoft (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg . . .	60	—	—	—	88	60	—	280
2	Gnesen . . .	60	—	—	—	116	60	400	440
3	Hohensalza . . .	60	—	—	—	88	60	480	400
4	Schneidemühl . . .	60	—	—	—	88	60	—	220
5	Wongrowitz . . .	—	—	—	—	88	60	—	Kriegs- mischung
	Summe	240	—	—	—	468	300	880	1340
	Durchschnitt	60	—	—	—	94	60	440	335

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum	
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg	100 Stück	1 Liter		
1	Bromberg . . .	70	24	—	—	200	170	—	32	
2	Gnesen . . .	64	25	—	480	200	170	—	32	
3	Hohensalza . . .	70	24	560	—	180	180	170	32	
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	190	160	150	32	
5	Wongrowitz . . .	—	25	500	—	—	—	—	—	
	Summe	274	122	1060	480	770	680	320	128	
	Durchschnitt	69	25	530	480	193	170	160	32	

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n				
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug			
		Es kostet je 1 kg											
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.		
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 20	3 20	3 80	3 80	
4	Schneidemühl	4 60	4 30	4 10	3 70	3 70	4 60	4 60	3 80	3 80	3 80	3 80	
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 —	3 80	3 60	3 60	3 60	3 60	
	Summe	13 20	12 30	11 70	10 50	9 70	14 60	13 90	10 60	10 60	10 60	10 60	
	Durchschnitt	4 40	4 10	3 90	3 50	3 24	4 87	4 64	3 54	3 54	3 54	3 54	

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r				S c h w e i n e - s c h m a l z	
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s		
				im ganzen	im Ausschnitt				
		Es kostet je 1 kg							
M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 40	4 —	5 60	5 20	5 60	5 60	
4	Schneidemühl	2 —	4 20	4 —	5 20	4 40	4 80	4 80	
5	Wongrowitz	2 60	4 50	—	—	—	5 —	5 —	
	Summe	6 60	13 10	8 —	10 80	9 60	15 40	15 40	
	Durchschnitt	2 20	4 37	4 —	5 40	4 80	5 14	5 14	

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Zuschlag für			Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Zuschlag für		
		Hafers	Heu	Stroh			Hafers	Heu	Stroh
		100 Kilogramm							
		M.	h.	M.			h.	M.	h.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirßig und Jant)	30 —	11 55	12 60	3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	29 40	9 45	8 40
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittkowo)	30 —	10 50	8 40	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Fi- lehne u. Kolmar)	30 —	10 50	10 50
					5	Wongrowitz	30 —	6 30	6 30

87 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Eigentümers Eigeliski den Lehrer Paul P e n t h e r in Lindenwerder zum I. Stellvertreter des Standesbeamten und an Stelle des Eigentümers Strauch den Eigentümer Ludwig G r a m s, beide in Lindenwerder, zum II. Stell-

vertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lindenwerder, Kreis Kolmar i. P., ernannt.

Bromberg, den 2. Februar 1917.

Nr. 231 I z Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

88

Nachweisung

der Beschäler des Königlichen Posen'schen Landgestüts zu **Birke**, welche im Jahre 1917 im Regierungsbezirk Bromberg aufgestellt werden:

Beschäftigung		Namen der Beschäler	Farbe	Abstammung		Deckpreis M
Kreis	Ort			Vater	Mutter	
Filehne	Filehne	Reiner	braun	Rudolf	v. Balbino	16,50
		Marconi	Fuchs	Marko	v. Jffus	13,50
Filehne	Neuteich,	Nordhäuser	dunkelbraun	Nordwind	v. Gladstone	13,50
		Markgraf	Fuchs	Marko	v. Schill	13,50
Czarnikau	Behle	Spreewälder	Fuchs	Seidenspinner	v. Julianus	13,50
		Granit	Fuchs	Gardist	v. Wittgenstein	16,50
Czarnikau	Goray	Marquis	dunkelbraun	Maron	v. Eber	13,50
		Oberleutnant	Fuchs	Oberst	v. Theorist	13,50
Czarnikau	Goray	Corse	dunkelbraun	Cortez	v. Adolf	16,50
		Uff	hellbraun	Uff	v. Eginhard	16,50
Kolmar	Zablonowo	Hagestolz	Fuchs	Sabatuf	v. Trompeter	13,50
		Strolch	braun	Streber	v. N.-Thud	13,50
Kolmar	Zablonowo	Clard	dunkelbraun	Ello	v. Wittelsbacher	16,50
		Sigmar	braun	Sirtus	v. Galm	13,50
Kolmar	Zacktorowo	Straßburg	Fuchs	Strolch	v. Bristol	13,50
		Hofnarr	schwarzbraun	Hoffnungsstrahl	v. Amulett	16,50
Kolmar	Zankendorf	Kiefernspinner	Fuchs	Seidenspinner	v. Monachus	13,50
		Täufcher	Fuchs	Delphos (engl. Vollblut)	v. Remington	13,50
Kolmar	Zankendorf	Kladrub	braun	Klabautermann	v. Gerhard	16,50
		Ligo (arab. Vollblut)	Schimmel	Uttuf	Bohadora	13,50
Kolmar	Kattai	Salto	Goldfuchs	Salust	v. Herrenmeister (engl. Vollblut)	13,50
		Gardist	dunkelbraun	Salem	v. Apis	16,50
Kolmar	Kattai	Weißager	Fuchs	N. Weiffenburg	v. Scribifag (engl. Vollblut)	16,50
		Scribifag (engl. Vollblut)	Fuchs	Pumpnickel	Scarpa	13,50
		Stephan	dunkelbraun	Steppe	v. Benedict	13,50

Birke, den 31. Januar 1917.

Nr. 197.

Königlich Posen'sches Landgestüt.

Graf Lehdorff.

89

Einteilungs-Liste

der Beschäler des Königlichen Hofenschen Landgestüts Gnesen für die Deckperiode 1917.

Nummer	Beschälstation		Name der Beschäler	Farbe	Abstammung		Deck- preis (einschl. Neben- kosten) M. G.
	Kreis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	
1	Bromberg	Buschkowo (Ansiedl. Reich)	Helfos P. Nordsturm O. Juganias P.	braun Kappe Dunkelfuchs	Hellespont Eskimo Pausanias	Gilkos Muraka Jugulew	16 50 13 50 11 50
2	Bromberg	Gogolinke (Gemeinde- vorst. Runk)	Tresor P. Gardat O. Südwest P.	braun Fuchs Fuchs	Polykarp Gardist Südstern	Grete Burgsträulein v. Saib	13 50 13 50 11 50
3	Bromberg	Otterau (Bes. Jahnke)	Fremus O. Hascher P.	dunkelbraun braun	Freischütz Hagei	v. Remus v. Chevalier	13 50 11 50
4	Bromberg	Sienno (Guts- verwaltung)	Tim T. Schwaben- vogt H. Judenfürst T	Fuchs Kappe Kappe	Lühow Schwaben- streich Greif (engl. Vollbl.)	v. Cliffs Brown v. Gessler v. Elfenbein	16 50 13 50 11 50
5	Bromberg	Slupowo (Mittergutsbes. Falkenthal)	Cayenne- pfeffer Ostp. Gigant O. Lausub T	Dunkelfuchs dunkelbraun braun	Leporello Gebhard Schilfa (engl. Vollbl.)	v. Cicero (engl. Vollblut) Demara II v. Sixtus	16 50 13 50 11 50
6	Bromberg	Steinholz (Ob. Schmidt)	Helgoland P. Monzo B.	braun Kappe	Dilettant St. Tropez (engl. Vollbl.)	v. Subertus v. Optimus	16 50 11 50
7	Gnesen	Gnesen (Sattelmstr. Wronn)	Gardist O. Artholf O. Modist P. Moerissei P.	Fuchs Kappe Fuchs Dunkelfuchs	Gardist Arthur III Modenarr Jenissei	Dperette Rothraut v. Willisen v. Moeros (engl. Vollbl.)	16 50 16 50 13 50 11 50
8	Hohensalza	Liebensee (Bes. Lohe)	Bankier P. Ignoré Frank. Robinur P. Kalept P.	Fuchs Fuchs rotbraun Kappe	Jenissei Chabor Modell Kaleidoskop	Bange v. Minister Kinja v. Adept	11 50 16 50 13 50 11 50
9	Hohensalza	Kadewitz (Gemeinde- vorst. Fried- rich)	Habriost P. Neländer H. Sternfänger P.	braun Fuchs Fuchs	Habakuk Nelusko Südstern	v. Ariost II v. Jütländer v. Matten- fänger	16 50 13 50 11 50
10	Hohensalza	Reichsmark (Gutsbes. D. Beholdt jun.)	Meinhard O. Atleth O. Sternhüter P.	Kappe schwarzbraun Fuchs	Mars II Edelbert Südstern	v. Einar Oberin Reseda	16 50 13 50 11 50
11	Hohensalza	Wiesenaus (Bes. W. Gerth)	Juliel P. Marc Anton O. Urrese Brand.	Fuchs braun schwarzbraun	Juliani Martin Arrogant	v. Jedel v. Antonius II v. Erarch	16 50 13 50 11 50

Nummer	Beschäftstation		Name der Beschäler	Farbe	Abstammung		Deckpreis (einschl. Nebenkosten) M S
	Preis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	
12	Mogilno	Bordau (Gutsverwaltung)	Lhegir O. Mississippi B.	Rappe dunkelbraun	Girello Zubelgreis	Boilly v. Mephisto (engl. Vollbl.)	13 50 11 50
			Einelm Ostp. Habermann T.	schwarzbraun schwarzbraun	Einem Elwin	Elmfeuer v. Thebaner	11 50 19 50
13	Mogilno	Gozdanin (Rittgtsbes. v. Nowiki)					
14	Mogilno	Rosen (Rittgtsbes. Schneider)	Comthur Ostp.	schwarzbraun	Condor	v. Jugendbund	16 50
			Schwabstön H.	schwarzbraun	Schwaben- streich	v. Kerres	13 50
15	Mogilno	Schidlowo (Hgb. Jonas)	Kamerun O. Kawat P.	Fuchs Fuchs	Gardist Nevat	v. Perun v. Karog (orient. Vollbl.)	13 50 11 50
			Brodeus O. Otto O. Pfeu T.	braun Rappe Rappe	Brodherr Ottomar Bill of the Play (engl. Vollbl.)	v. Rubens Ostfries. Stute v. Greif (engl. Vollbl.)	16 50 13 50 11 50
16	Schubin	Bartschin (Gutsbesitzer Mauerth)	Gerun O. Barbar Ostp. Mecklenburger B.	braun rotbraun schwarzbraun	Gerwin Cavalier Zubelgreis	v. Perun v. Edel v. Chamant (engl. Vollbl.)	16 50 13 50 11 50
			Schill Holst. Kutfried O. Philjas Ostp.	braun braun dunkelbraun	Schiller Rudolf Philolog	v. Cicero v. Matfried v. Jason	16 50 13 50 11 50
17	Schubin	Buschkau (Gtsb. Voigt)	Jaromir P.	Dunkelfuchs	Tromplaisfr	v. Julius- thurm	16 50
			Tammo O. Mzeh H. Marion Ostp.	Fuchs Fuchs Rappe	Adjutant Alnok Carolus	Ostfr. Stute v. Azur v Drion	13 50 13 50 11 50
18	Schubin	Eichenham (Fr. Gutsb. Kumfel)	Marke O. Prinz Jacob P.	braun Rappe	Maron Prinzregent	Minerva II v. Jakob	16 50 13 50
			Metriol P.	Fuchs	Zameth	v. Vitriol	11 50
19	Schubin	Grocholin (Administ. Foyer)	Schnuchtig H.	schwarzbraun	Schwaben- streich	v. Flüchtig	16 50
			Sagart P. Hofala P.	braun Sommer- rappe	Sagei Hofert	v. Calvin v. Mamun- darus	13 50 11 50
20	Schubin	Pinsf (Landschafts- rat Kiehn- Schubinsdorf)					
			Bartholf O. Gerdol O. Philon P.	braun Fuchs braun	Rudolf Gardist Philipp	Rame III v. Olaf Litewka I Ungarn	16 50 13 50 11 50
21	Strelno	Lagiewnif (Oberinspekt. Mengdehl)					
			Cromo O. Morgen- dämmer P.	Dunkelfuchs braun	Macro Morgen- fänger	v. Jimmo v. Schlemmer	13 50 11 50
22	Strelno	Weitendorf (Ansiedler Koch)					

Nummer	Beschäftigung		Name der Beschäftigter	Farbe	Abstammung		Deckpreis (einschl. Nebenkosten) M. S.
	Preis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	
23	Wirfz	Dembno (Rgtzsb. Graf Sezierzki)	Minnesold	braun	Fulmen	v. Flageolet	19 50
			Deutschland (engl. Vollbl.) Friedensbote P.	Fuchs	Habakuf	v. Fridolin	16 50
			Südlar H. Zamarno P.	braun Fuchs	Jubilar Zameth	v. Süd v. Arno	13 50 11 50
24	Wirfz	Eichenrode (Domänen- päch. Herz)	Albino H.	Fuchs	Albermann	Kabalbe	16 50
			Lump Allstedt Zuschlag P.	Kappe Fuchs	Hydriot Zulekt	v. Hofnarr v. Alamandarus	13 50 11 50
25	Wirfz	Al. Wissef (Rittergtsb.) Buetner)	Galapitt Ostp.	braun	Galloh	v. Apis	16 50
			Lorius O. Jugendfeind T.	Fuchs Fuchs	Marcus Lutrin (engl. Vollbl.)	v. Mylord v. Morgenstrahl	13 50 13 50
			Zendo P.	braun	Jenissei	v. Elbo	11 50
26	Wirfz	Miezychowo (Rgtzsb. von Komierowski)	Glücksritter P.	Fuchs	Seidenspinner	Gelimer (engl. Vollbl.)	16 50
			Galley P. Apollo P.	braun Fuchs	Galapitt Südftern	Literwa II v. Rattenfänger	13 50 13 50
			Morgei P.	braun	Morgenreif	t. Geiser	11 50
27	Wirfz	Samostrzel (Oberförster Robowski)	Titian B.	rehtbraun	Zrawaddi	v. Chamant (engl. Vollbl.)	16 50
			Pantrinus Ostp. Gondole Schw.	braun Dunkelfuchs	Panzer Basra (orient. Vollbl.)	v. Persinus v. Jney II (orient. Vollbl.)	13 50 11 50
28	Wittowo	Szczytniki (Majorats- verm. Czerniejewo)	Macfomanne O.	Fuchs	Martellus	Macro	16 50
			Haubentaucher G. Unverzagt Westpr.	Dunkel- schimmel braun	Athos (engl. Vollbl.) Unverstoren	v. Admont v. Angreifer	13 50 11 50
29	Wongro- witz	Bogdanowo (Güter- direktor Hawlitfcha)	Eberhard G.	braun	Proffit	v. Orcus	16 50
			Nordcap G. Obelian Ostp.	Kappe Fuchs	Erlaucht II Obelisk	v. Dorn v. Wespasian	13 50 11 50
30	Wongro- witz	Eifenau (Gutsbesitzer Klemm)	Millithor O.	Fuchs	Millionär	Anletta	16 50
			Zbko P. Eventip P. Insular P.	Fuchs dunkelbraun braun	Zbicus Evenst Insurgent	v. Janfo v. Tip Top v. Jubilar	13 50 13 50 11 50
31	Wongro- witz	Rüchen- popotwo (Landschaftsr. v. Gerdborff)	Friedland P.	Fuchs	Philipp	v. Fritz	16 50
			Anhänger T. Ach'was T. Winnefsei Ostp.	Fuchs Fuchs Fuchs braun	Morgenstrahl Obelisk Winnefänger	v. Obelisk v. Apis v. Jenissei	13 50 13 50 11 50

Nummer	Beschäftigung		Name der Beschäler	Farbe	Abstammung		Deckpreis (einschl. Nebenkosten) M. S.
	Kreis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	
32	Wongrowitz	Liebenau (Gutsbesitzer Gohlke)	Johanniter G.	Fuchs	Winterstein	v. Mechanicus	16 50
			Horand O.	Dunkelfuchs	Thor	Mante	13 50
			Infant Ostp. Sabagei P.	schwarzbraun schwarzbraun	Insurgent Sabakuf	v. Mastor v. Geiser	13 50 11 50
33	Wongrowitz	Pawlowo (Landschaftsrat v. Chlapowski- Stawiany)	Grenadier P.	Rappe	Jenissei	Grete	16 50
			Mönch T.	Schimmel	Elfenbein	v. Paswan	13 50
			Sagei P. Einol P.	dunkelbraun Dunkelfuchs	Sabakuf Einem	v. Geiser v. Anatol	13 50 11 50
34	Wongrowitz	Seehausen (Amtsrat Marquardt)	Sarzbriinn T.	braun	Hoffnungs- strahl	v. Lehnherr	16 50
			Elibert O.	braun	Elimar	v. Robert	13 50
			Pas auf T.	braun	Elfenbein	v. Sirtenknahe	11 50
35	Wongrowitz	Sierniki (Frau Rgtsb. Dr. von Szulbrzynska)	Girhard O.	schwarzbraun	Girello	v. Ruthard	13 50
			Alhorst H.	Fuchs	Wand	v. Hortensius	13 50
			Arteter P.	Dunkelfuchs	Artiger	v. Trompeter	11 50
36	Znin	Reitwalde (Gutsbes. Zahn)	Ansgar O.	rotbraun	Andreas	v. Edgar	16 50
			Danilo P.	Fuchs	Daniel II	v. Juliani	13 50
			Morgatus H. Harlequin Ostp.	Fuchs Rappe	Morgenruf Halm	v. Laureatus v. Hercules	13 50 11 50
37	Znin	Sielec (Frau Rgtsb. General von Unruh)	Moloch Ostp.	dunkelbraun	Dernburg I	v. Monopol	16 50
			Ruprecht O.	braun	Erbprinz	v. Ruthard	13 50
			Elegant P.	Fuchs	Ello	v. Comödiant	11 50

Die Buchstaben hinter den Namen der Beschäler bezeichnen den Geburtsort bzw. Vaterland, und zwar: T. Trafehner, G. Gradik, B. Weberbeck, P. Posen, Schw. Schweden, Brand. Brandenburg, Ostp. Ostpreußen, Westpr. Westpreußen, O. Oldenburg, Holst. Holstein, H. Hannover, Frank. Frankreich, Amer. Amerika.

Gnesen, den 30. Januar 1917. Der Gestüttdirektor. v. Meinersdorff.

90 Warnung

vor der Verwendung von chlorfauren Salzen bei der Zubereitung (Pökeln) von Fleisch und Fleischwaren.

Nach einer dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zugegangenen Mitteilung ist vor kurzem in einem Verkaufsgeschäft chlorfaures Kalium in loser Verpackung an Stelle von Salpeter zum Zwecke des Einpökeln von Fleisch abgegeben worden. Da es sich hierbei vermutlich nicht um einen Einzelfall handelt, sondern versucht werden wird, das bezeichnete Salz in größerem Umfange als Salpetersalz zur Fleischpökeln einzuführen, so sei darauf hingewiesen, daß durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 48) es aus gesundheitlichen Rücksichten verboten worden ist, chlorfaure Salze bei der gewerbsmäßigen Zubereitung

von Fleisch zu verwenden oder Fleisch, dem solches Salz zugesetzt worden ist, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Zuwiderhandlungen gegen die genannte Bestimmung werden nach dem Fleischbeschaugesetz mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Da chlorfaure Salze in den bei der Pökeln in Betracht kommenden Mengen Giftwirkungen hervorrufen können, so sei vor ihrer Anwendung beim Pökeln von Fleisch oder vor der Benutzung von Pökelsalzmitteln, die solche Salze enthalten, auch im privaten Haushalt, wie z. B. bei Hauschlachtungen, dringend gewarnt.

Bromberg, den 29. Januar 1917.

S.-Nr. I m 222 X. Der Regierungspräsident.

91 Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Kohlenmangel werden zunächst bis zum 22. Februar dieses Jahres einschließlich alle für den Regierungsbezirk Bromberg genehmigten Verlängerungen der Polizeistunde für die im § 3 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 1355) genannten Betriebe **a u f g e h o b e n**.

Bromberg, den 8. Februar 1917.
J.-Nr. G 822 g I. Der Regierungspräsident.

92 Die für den Viehhändler Gustav Sänsch in Rothenburg an der Obra am 12. April 1916 ausgefertigte Ausweiskarte Nr. 1959 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dem Sänsch ist eine zweite Ausfertigung der Ausweiskarte am 29. Januar 1917 erteilt worden.

Posen, den 29. Januar 1917.
Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

93 Gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 haben wir dem Fleischer Thomas Grossh in Groß Lenki, Kreis Schmiegel, die Ausweiskarte (Nr. 1969) zum Handel mit Vieh entzogen.

Da die Ausweiskarte des Grossh verloren gegangen ist, wird sie hiermit für ungültig erklärt.

Posen, den 2. Februar 1917.
Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

94 Kgl. Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 11. April 1917 und schließt am 27. September 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15. bis 31. März d. J. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4—20 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler der Anstalt können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einj.-freiwill. Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bzw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zurzeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

95 Der Regierungsbureaudiatar Haß ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 6.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 6.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Sonder-Beilage

Nr. 7 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. Februar 1917.

Inhalt: Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. WI 761/12 15 R. N. U., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. — Aufkosten der Verpflegungsmittel für Kriegsgefangene. — Personalausweis. — Weibliche Bedienung in Gasthäusern. — Vergütungen für Kriegseinstellungen.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W I 210/12 16 R. N. U.

zur Bekanntmachung Nr. W I 761/12 15 R. N. U., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlass des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Widerhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Verpflegungsmittel von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 10. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Diejenigen, die den Betrieb des Handelsgewerbes in Verstoß gegen die Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 14. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) betreiben, werden bestraft werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W I 761/12 15 R. N. U. — lautet folgende Fassung:

§ 4. **Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.** Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Bestimmungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Kappen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;

b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Menge dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Stettin, den 15. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung.

Zur Behebung von Zweifeln wird mitgeteilt, daß die Frachtkosten für an die Kriegsgefangenen — einschließlich Offiziersgefangenen-Lager und an Kriegsgefangene beschäftigende Zivilarbeitgeber übersandte Verpflegungsmittel, soweit sie laut Vermerk auf dem Frachtbriefe gestundet sind, in jedem Falle von den bezüglichen Stamm-lagern durch die Intendantur des Militär-Verkehrswesens eingezogen werden. Mit der Einziehungsbenachrichtigung werden den Stamm-lagern die betreffenden Frachtbriefe zugehen.

Berlin W 66, den 7. November 1916.

Kriegsministerium. Unterkunft-Departement.
Nr. 16/11 16 U 6.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1916 — Z 36708 — (Amtsblatt Stück 28, Ziffer 396) wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungs-zustand vom 4. Juni 1851 folgendes ange-ordnet:

Jeder der in den Listen Angeführte hat einen Personalausweis mit Photographie außerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks bei sich zu führen und auf Verlangen vorzu-zeigen.

Die Verpflichtung zur Führung eines Per-sonalausweises besteht für alle Personen, welche sich vorübergehend im Grenzbezirk auf-halten. Die Dauer des Aufenthaltes ist uner-heblich.

Personen, welche ohne einen Ausweis be-troffen werden, sind zur Feststellung ihrer Person der nächsten Polizeistelle zuzuführen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 10. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 8128. des II. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Die Polizeiverwaltungen werden ermächtigt, in Gastwirtschaften weibliche Bedienung wider-russlich zuzulassen.

Die Zulassung ist unter folgenden Voraus-setzungen statthaft:

1. Durchaus gute Wirtschaftsführung des Gast-wirts.
2. Einwandfreie Führung der weiblichen Be-dienung.
3. Feste, angemessene Besoldung.
4. Anständiges Benehmen und unauffällige Kleidung der weiblichen Bedienung.
5. Vermittelung durch die öffentlichen Arbeits-nachweise unter völliger Ausschaltung der gewerbsmäßigen Kellnerinnenvermittlung.

Der Befehl vom 4. Februar 1915 — Z 3635 — betr. die Unimierkneipen bleibt in Kraft.

Stettin, den 8. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 8679. des II. Armeekorps.

Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forde-rungen für Kriegseleistungen (Wortspann) in den Monaten August 1914 bis August 1916 sind zur Einlösung vorzulegen von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

- a) Bromberg Stadt der Kreiskasse in Brom-berg,
- b) Bromberg Land der Kreiskasse in Brom-berg,
- c) Czarnikau der Kreiskasse in Czarnikau,
- d) Fülehne der Kreiskasse in Fülehne,
- e) Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,
- f) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,
- g) Schubin der Kreiskasse in Schubin,
- h) Strelno der Kreiskasse in Strelno,
- i) Wisitz der Kreiskasse in Wisitz,
- k) Wittowo der Kreiskasse in Gnesen.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 9. Februar 1917.

Nr. 1242 I h U. Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forde-rungen für Kriegseleistungen (Flurschäden in-folge Überstaung der Netze) in den Monaten September 1914 bis Juni 1915 sind zur Ein-lösung vorzulegen von den Gemeinden und Guts-bezirken des Kreises:

- a) Bromberg Land der Kreiskasse in Brom-berg,
- b) Kolmar i. B. der Kreiskasse in Kolmar i. B.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch be-sonders benachrichtigt.

Bromberg, den 10. Februar 1917.

S.-Nr. 1363 I h U. Der Regierungspräsident.

Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forde-rungen für Kriegseleistungen (Flurschäden in-folge Überstaung der Netze) in den Monaten Juni bis Oktober 1915 sind von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises Wisitz der Kreiskasse daselbst zur Einlösung vorzulegen.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 13. Februar 1917.

Nr. 1310 I h U. Der Regierungspräsident.

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 7.

Ausgegeben zu Bromberg, den 17. Februar

1917.

Inhalt: Stücke 22—25 des Reichs-Gesetzblatts 96. Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete 97. Höchstpreise über Fajbbohnen 98. Einberufung des Provinziallandtages der Provinz Posen 99. Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Do. engkirche in Nürnberg 100 Namensänderung: Stanislaus Nepomuk Rent in „Forst Karl“ Rent 101. Standesamt Kruschwitz Landbezirk 102. Entziehung der Ausweisarte zum Handel mit Vieh den Viehhändlern Stanislaus Robinski und Siegfried Schwerenz in Kurnit 103/104. — Sonderbeilage: Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W I 761/12 15 R. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. — Frachtkosten der Verpflegungsmittel für Kriegsgefangene. — Personalausweis. — Weibliche Bedienung in Gastwirtschaften. — Vergütungen für Kriegsteistungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

96 Die Stücke Nr. 22—25 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5690. Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. Vom 5. Februar 1917.

Nr. 5691. Bekanntmachung betreffend die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland. Vom 3. Februar 1917.

Nr. 5692. Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 7. Februar 1917.

Nr. 5693. Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 5694. Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 5695. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 5696. Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilerfabstoffen. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 5697. Bekanntmachung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 5698. Bekanntmachung betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 5699. Bekanntmachung über Goldpreise. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 5700. Bekanntmachung betreffend Zoll-erleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 5701. Bekanntmachung betreffend Anwendung der Vertragszollfäße. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 5702. Bekanntmachung über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 5703. Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

97 Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 247) ernennen wir in Abänderung unseres Erlasses vom 29. Oktober 1916 — I e 2370; F M S J 2667 — an Stelle des ausgeschiedenen Regierungsrats Dr. Thümen den Regierungsassessor Dr. W o l f r a m in Potsdam zum stellvertretenden Mitgliede des Obergerichtes zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin.

Berlin, den 7. Februar 1917.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

I e 219. F M. S J 284.

98 Unter Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmen wir: Die Preise der Fajbbohnen dürfen beim Absatz an die Verbraucher höchstens um 10 Pfa. für ½ kg höher sein als die Fabrikationspreise.

Dieser Aufschlag von 10 Pfg. stellt eine Vergütung für die Unkosten des Groß- und Kleinhandels, sowie dessen Gewinn dar.

Die Höchstpreise, zu denen Fasbohnen hier nach im Kleinhandel abgesetzt werden dürfen, betragen

für roh eingelegte Fasbohnen 38 Pfg. für das $\frac{1}{2}$ kg

für abgebrühte Fasbohnen 43 Pfg. für das $\frac{1}{2}$ kg.

Sind die von den Fabriken berechneten Preise geringer gewesen als die Höchstpreise, so sind die Kleinhandelspreise entsprechend herabzusetzen.

Braunschweig, den 10. Januar 1917.

Gemüsekonzerven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung. Dr. Kanter.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

99 Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 29. Januar 1917 die Einberufung des Provinziallandtages der Provinz Posen zum 4. März 1917 zu befehlen und den unterzeichneten Oberpräsidenten zu Allerhöchst Ihrem Kommissar, den Majoratsbesitzer, königlichen Kammerherren Freiherrn von Schlichting auf Gurichen zum Landtagsmarschall und den Vizekommissarbesitzer, kaiserlichen Gesandten Prinzen Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode auf Madenz zum Stellvertreter des Marschalls zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages findet am 4. März, mittags 12 Uhr im Provinzialständehause hierseibst — Ecke Friedrichstraße und Wilhelmstraße — statt, nachdem am gleichen Tage vormittags 10 Uhr ein Gottesdienst, und zwar für die evangelischen Mitglieder in der St. Paulikirche, für die katholischen Mitglieder in der Pfarrkirche ad St. Mariam Magdalenam vorausgegangen sein wird.

Posen, den 10. Februar 1917.

Der Landtagskommissar.

Ober-Präsident. S. B.: Graf Büdler.
Nr. 1668/17 A.

100 Die Ziehung der im preussischen Staatsgebiete zugelassenen 10. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg ist mit Zustimmung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern auf den 17. und 18. Oktober d. J. festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf in Preußen jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Bromberg, den 7. Februar 1917.

S.-Nr. 194 I a J. Der Regierungspräsident.

101 Dem Zahntechniker Stanislaus Nepomuk Reuf aus Bromberg, geboren am 15. November 1898 in Koslinka, Kreis Tuchel, ist die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Stanislaus Nepomuk fortan die Vornamen

„H o r s t K a r l“

zu führen.

Bromberg, den 8. Februar 1917.

S.-Nr. I z 145 Z. Der Regierungspräsident.

102 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des zum Heeresdienst eingezogenen kommiss. Bürgermeister Wollschläger den kommiss. Bürgermeister K a l a u v o m H o f e zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kruschwitz Landbezirk, Kreis Strelno, ernannt.

Bromberg, den 6. Februar 1917.

S.-Nr. 139 I z Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

103 Wir haben auf Grund des § 8 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Viehhändler Stanislaus R o b i n s k i in Rurnik die ihm erteilte Ausweiskarte zum Handel mit Vieh (Nr. 76) entzogen.

Posen, den 7. Februar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

104 Wir haben auf Grund des § 8 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Viehhändler Siegfried S c h w e r s e n z in Rurnik die ihm erteilte Ausweiskarte zum Handel mit Vieh (Nr. 69) entzogen.

Posen, den 7. Februar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 7.

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 7.

3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W I 761/12 15 R. R. U., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. — Frachtkosten der Verpflegungsmittel für Kriegsgefangene. — Personalausweis. — Weibliche Bedienung in Gastwirtschaften. — Vergütungen für Kriegsleistungen.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 7 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 17. Februar 1917.

Anordnung (Nr. 21)

zur Regelung der Preise für Schlachtkälber.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 Abs. 3a und 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird die Anordnung (Nr. 19) vom 1. Dezember 1916 wie folgt geändert:

Vom 19. Februar 1917 an darf für Kälber zur Schlachtung, gleichgültig, welchen Gewichtes, nur noch ein Einheitspreis von 80,— M. für 50 kg Lebendgewicht ab Stall gezahlt werden, der Preis gilt für Barzahlung beim Empfang mit 5 % Gutgewicht.

Verbandsmitglieder, die sich einer Überschreitung der festgesetzten Preise schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 8 der Satzung für den Posener Viehhandelsverband zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Strafverfolgung nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) aus.

Posen, den 15. Februar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse.

Anordnung (Nr. 22)

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine im Gewichte von über 100 bis 180 Pfund.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar

1916, der §§ 4 Abs. 3a und 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916, und des § 2 der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 19. Februar 1917 an darf für alle zur Schlachtung an den Posener Viehhandelsverband und seine Beauftragten abgelieferten Schweine im Gewichte von mehr als 100 Pfund, auch wenn sie ein Gewicht von 180 Pfund nicht erreichen, ganz allgemein der für Schlachtschweine im Gewichte von 180 bis 200 Pfund (90 bis 100 kg) in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) für die einzelnen Teile der Provinz festgesetzte Höchstpreis gezahlt werden.

§ 2. Verbandsmitglieder, die sich einer Überschreitung der festgesetzten Preise schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 8 der Satzung für den Posener Viehhandelsverband zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Strafverfolgung nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) aus.

Posen, den 15. Februar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse.

Sonder-Beilage

zu Nr. 8 des Amtsblatts der Königlich Preussischen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 20. Februar 1917.

Bekanntmachung

Nr. W III 4700/12 16 R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschürzte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

Vom 20. Februar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestim-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

mungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise

- a) für Spinnpapier die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise) **)
- b) für einfache, gezwirnte oder geschürzte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze. **)

§ 2. 1. Die Höchstpreise für Spinnpapier verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Papiers von 6 bis 8 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Klasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monate — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgesandte Holzhülsen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Sind in Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, höhere Preise vereinbart, so findet der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung Nr. W III 4000/12 16 R. R. A. vom 1. Februar 1917 Anwendung.

2. Die Höchstpreise für Papiergarn verstehen sich für Kreuzspulaufmachung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Garnes von 15 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichtes der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand.

Das Gewicht der Hülsen darf 1 vom Hundert des Gesamtgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) bei 15 vom Hundert Feuchtigkeit nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenze, so ist der

Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß aber bei spesenfreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

3. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen bis 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

I. Grundpreise (verstehen sich bei Verwendung von ungebleichtem Zellstoff).

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff†)
70 g und mehr	98	92	85	80	75
65 bis 69 g	108	102	95	90	85
60 " 64 "	113	107	100	95	90
55 " 59 "	118	112	105	100	95
50 " 54 "	123	117	110	105	100
46 " 49 "	128	122	115	110	105
40 " 45 "	133	127	120	115	110
35 " 39 "	141	135	128	123	118
30 " 34 "	153	147	140	135	130
25 " 29 "	167	161	154	149	144
22 " 24 "	181	175	168	163	158
18 " 21 "	195	189	182	177	172
17 g und darunter	225	219	212	207	202

II. Zuschläge. Angemessene Zuschläge auf die Grundpreise dürfen berechnet werden:

- für Schneiden in Spinnrollen,
- bei Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff.

III. Abschläge. Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

†) Also auch reines Sulfatpapier.

Preistafel II.

**Höchstpreise für einfaches, gezwirntes oder geschürtes Papiergarn,
welches mit anderen Faserstoffen nicht gemischt ist.**

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

I. Grundpreise.

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papierses von mehr als 70 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron-(Sul- fat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff†)
2	156	149	141	136	130
3	146	139	131	126	120
4 bis 8	141	134	126	121	115
9 bis 12	136	129	121	116	110

2. bei Verwendung eines Papierses von weniger als 70 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papierses mit folgendem Zuschlag:

Bei einem Durchmesser von mm	
2	47
3	37
4 bis 8	32
9 bis 12	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern*) bei Verwendung eines Papierses

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron-(Sul- fat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff†)
1	195	188	180	174	169
2	215	208	200	194	189
2,4	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3,5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4,5	355	348	340	334	329
5	415	408	400	394	389

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen Ia der Preistafel II.

†) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei 15 v. H. Feuchtigkeit auf 1 kg gehen.

II. Zuschläge.

a) Für andere Aufmachung:

1. für Bündel, Knäuel-, Beileasaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Garn auf Kopfspulen darf der Preis bei Nr. 3 und gröber $7\frac{1}{2}$ Pf. höher als der Grundpreis fein, bei höheren Nummern $7\frac{1}{2}$ Pf. zuzüglich je 2 Pf. für jede halbe Nummer;

b) Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

	Nr.	bis 0,9	1—1,9	2—3,5	3,6—5
zweifach.....		20	30	35	40
drei- und mehrfach.....		15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren

Nr.	bis 0,9	1—1,9	2—3,5	3,6—5
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Lüftieren, Polieren, Bleichen, Flechten, Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

III. Abschläge. Bei Verwendung eines Papierses, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Stettin, den 20. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 8.

Ausgegeben zu Bromberg, den 24. Februar

1917.

Inhalt: Stücke 26—30 des Reichs-Gesetzblatts 105. Stück 5 der Preussischen Gesetz-Sammlung 106. Anzeigepflicht bei Kenntnis von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer aktiven Militärperson usw. 107. Ausführungsanweisungen zu den Verordnungen über Hülsenfrüchte und Druckpapier 108/109. Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes 110. Königliche Tierärztliche Hochschule Berlin 111. Reglement und Hausordnung für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Antoniewo 112. Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs usw. beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh 113. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4% Posener Rentenbriefen 114. Personal-Nachrichten 115. — Sonderbeilage: Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

**Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Wengstorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!**

105 Die Stücke Nr. 26—30 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5704. Bekanntmachung betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 7. Februar 1917.

Nr. 5705. Bekanntmachung über die Durchführung von Marmeladen und anderen Fruchtconserven. Vom 9. Februar 1917.

Nr. 5706. Bekanntmachung betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 12. Februar 1917.

Nr. 5707. Bekanntmachung über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren. Vom 14. Februar 1917.

Nr. 5708. Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 15. Februar 1917.

Nr. 5709. Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 16. Februar 1917.

Nr. 5710. Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenergüssen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen. Vom 15. Februar 1917.

Nr. 5711. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenergüssen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 16. Februar 1917.

Nr. 5712. Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges. Vom 15. Februar 1917.

Nr. 5713. Allerhöchster Erlaß betreffend die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr. Vom 30. Januar 1917.

Nr. 5714. Bekanntmachung betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 14. Februar 1917.

Nr. 5715. Bekanntmachung über die Vorberlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917. Vom 16. Februar 1917.

Nr. 5716. Bekanntmachung betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer. Vom 16. Februar 1917.

106 Das Stück Nr. 5 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11561. Erlaß des Ministers des Innern betreffend Abänderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte. Vom 8. Februar 1917.

Nr. 11562. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Helsta an der Strecke Halle—Cassel. Vom 9. Februar 1917.

Nr. 11563. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Bronsfeld nach Commerweiler. Vom 10. Februar 1917

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

107 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Wer von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer aktiven Militärperson oder einer Person des Weurlaubtenstandes zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieses Verbrechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, hiervon der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, für den Fall, daß das Verbrechen der Fahnenflucht begangen oder versucht worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem Aufenthalt eines Fahnenflüchtigen oder einer Person, welche von ihrer Truppe oder ihrer Dienststellung eigenmächtig sich entfernt hat oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihr erteilten Urlaub eigenmächtig überschritten hat und sich verborgen hält oder auf andere Weise der militärischen Kontrolle sich entzieht, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, der nächsten Militär- oder Polizeibehörde von deren Aufenthalt unverzüglich Anzeige zu machen.

Diese Verordnung findet auch auf Angehörige der bezeichneten Militärpersonen Anwendung. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 20. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 11266. des II. Armeekorps.

108 Ausführungsanweisung zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 846).

In Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 vom 19. Oktober 1916 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 250 g handelt.“

Berlin, den 9. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

II b 1109 M. f. S. u. G. VI b 421 M. d. S. S.-Nr. I A I e 17915 M. f. L.

109 Ich bestimme hierdurch folgendes:

1. Zuständige Behörden nach § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534 und § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) sind in Preußen die Landräte und die Polizeiverwaltungen in den kreisfreien Städten und selbständigen Städten in der Provinz Hannover;

2. höhere Verwaltungsbehörden nach § 9 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der zu 1 bezeichneten Bekanntmachungen sind in Preußen die Regierungspräsidenten und für Berlin der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 12. Februar 1917.

V a 280. Der Minister des Innern.

110 Einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend, habe ich die Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes beschlossen. Das Blatt wird mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab erscheinen und ist durch die Post, den Buchhandel und durch H. von Decker's Verlag, Berlin SW 19, Jerusalemstraße 56, zum Preise von 12 Mark jährlich zu beziehen. Es ist dazu bestimmt, in seinem amtlichen Teil die nachgeordneten Behörden und Beamten und die sonst in Betracht kommenden Stellen über persönliche Angelegenheiten, wichtigere allgemeine Bestimmungen, sowie über Anordnungen und Entscheidungen aus dem gesamten Geschäftsbereiche der Finanz-, Steuer- und Zollverwaltung zu unterrichten.

Im nicht amtlichen Teile sollen neben Mitteilungen, die für die Beamtenschaft und die sonstigen Leser von Wert sind, gelegentlich auch Tagesfragen behandelt werden.

Berlin C 2, den 8. Februar 1917.

Der Finanz-Minister.

S J Nr. 228.

Leutke.

Auf vorstehenden Erlaß werden alle amtlichen Stellen aus dem Geschäftsbereiche des Finanzministeriums und diejenigen sonstigen Stellen und Berufskreise, für die das Halten des Finanz-Ministerial-Blattes vorausichtlich erwünscht ist, noch besonders aufmerksam gemacht.

Bromberg, den 17. Februar 1917.

S.-Nr. 160 P. S. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

III Königliche Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1917 beginnt am 16. April d. J. Die Immatrikulationen dauern vom 2. bis 30. April. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor.

112 **Reglement** für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Antoniewo.

Zweck der Anstalt.

§ 1. Die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Antoniewo ist eine öffentliche Anstalt des Provinzialverbandes von Posen, welche zur Aufnahme und Erziehung der dem genannten Provinzialverbande auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger überwiesenen Zöglinge bestimmt ist.

Die Anstalt hat die Aufgabe, ihre Zöglinge durchucht und Arbeit in sittlicher und religiöser Beziehung zu heben und zu fördern, durch Anleitung zu Fertigkeiten und Kenntnissen ihnen ihr späteres selbständiges Fortkommen zu erleichtern und sie zu brauchbaren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Aufnahme der Zöglinge.

§ 2. Die Anstalt ist für männliche schulentlassene Zöglinge bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der von dem Landeshauptmann erteilten Aufnahmebefugungen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung in einer Anstalt vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 5 des Gesetzes beschlossen ist, gegen eine mit der zuständigen Polizeibehörde zu vereinbarende Entschädigung anzuordnen.

§ 3. Der Landeshauptmann ist befugt, bei Einlieferung von Räumlichkeiten an Stelle der mitzubringenden Ausstattung die Räumlichkeiten eines entsprechenden, ein für allemal festzusetzenden Geldbetrages zu verlangen.

§ 4. Räumlichkeiten, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen in die Anstalt nicht eingeliefert werden.

Behandlung, Beschäftigung, Erziehung und Unterricht.

§ 5. Auf die Behandlung, Beschäftigung und Erziehung der Räumlichkeiten findet § 5 Absatz 4 des Reglements zur Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes sinnentwedernde Anwendung.

§ 6. Die Räumlichkeiten werden, soweit es die Einrichtungen der Anstalt gestatten, unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche und Anlagen mit Feld-, Forst- und Gartenarbeiten oder in einem Handwerk beschäftigt.

Für die Räumlichkeiten wird zur Beförderung der erworbenen Schulkenntnisse ein Fortbildungsunterricht eingerichtet.

§ 7. Den Religionsunterricht empfangen die Räumlichkeiten gemäß § 18 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung.

Entlassung.

§ 8. Ein Zögling wird aus der Anstalt entlassen:

1. wenn der Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Wiederaufnahmeverfahren (§ 6 des Gesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist,
2. wenn der Zögling volljährig wird,
3. wenn die vorzeitige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung vom Landeshauptmann angeordnet wird,
4. wenn der Zögling anderweit untergebracht werden soll; jedoch soll er in eine Dienst- oder Lehrstelle erst dann übergeführt werden, wenn er körperlich und sittlich soweit gereift ist, daß er der Anstaltszucht entbehren und seinen Lebensunterhalt selbständig verdienen kann.

Erachtet der Direktor die anderweitige Unterbringung oder die Entlassung des Zöglings auf Widerruf für angezeigt, so hat er hierüber dem Landeshauptmann zu berichten.

Falls die Entlassung wegen Krankheit des Zöglings nach ärztlichem Gutachten ohne Nachteil für seine Gesundheit nicht erfolgen kann, so ist sie bis zur Wiederherstellung auszusetzen. Das Gutachten ist zu den Akten zu bringen. Zöglinge, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sollen vor erfolgter Heilung nicht entlassen werden.

Über die Zurückhaltung und spätere Entlassung ist dem Landeshauptmann zu berichten.

Verfassung und Verwaltung der Anstalt.

§ 9. Die obere Leitung der Anstalt steht nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889 betreffend die Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Posen, nach den vom Provinziallandtage erlassenen statutarischen Bestimmungen sowie nach näherer Vorschrift dieses Reglements dem Landeshauptmann zu.

Örtliche Verwaltung.

§ 10. Die örtliche Verwaltung wird von einem Direktor geführt, welcher von dem Provinzialausschuß gewählt wird.

Der Direktor muß zum Lehramte an der öffentlichen Volksschule oder an Mittelschulen befähigt sein. Er leitet die Erziehung der Zöglinge und ist für die Erreichung des Anstaltszweckes verantwortlich.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstaltsdirektors; letzterer ist der Dienst-Vorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt die gesamte Hausordnung und Anstaltszucht. Seine Dienstentweisung erhält er von dem Landeshauptmann.

Anstaltslehrer.

§ 11. Inwiefern neben dem Direktor die Anstellung weiterer Lehrkräfte erforderlich ist, bleibt

der etatsmäßigen Regelung überlassen. Dieselben müssen die Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Volksschulen haben.

Geistliche und Ärzte.

§ 12. Die für die Seelsorge erforderlichen Geistlichen, sowie die zur Besorgung der ärztlichen Pflege erforderlichen Personen werden von dem Landeshauptmann vertragsmäßig angenommen; ihre Dienstobliegenheiten werden durch Vertrag festgestellt.

Sonstige Beamte und Gesinde.

§ 13. Die für den Bureaudienst, den Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb sowie die neben den Anstaltslehrern zur Beaufsichtigung der Zöglinge erforderlichen Beamten werden von dem Landeshauptmann nach Maßgabe des Anstaltssetats angestellt. Die Dienstantweisungen werden, soweit sie erforderlich sind, von dem Landeshauptmann erlassen.

Das Gesinde wird von dem Direktor angenommen und entlassen.

Dienstverhältnis der Anstaltsbeamten.

§ 14. Der Direktor, die Anstaltslehrer und alle übrigen Anstaltsbeamten gehören zu den Provinzialbeamten. Ihre dienstlichen Verhältnisse werden ausschließlich durch die „Dienstordnung betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Provinz Bosen“ vom 2. Oktober 1890, sowie durch die zu dieser Dienstordnung ergangenen Nachträge bestimmt.

§ 15. Soweit Abänderungen dieses Reglements die im § 17 Absatz 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

So beschlossen in der Sitzung des 46. Provinziallandtages am 22. März 1915.

Der Landeshauptmann.
gez. von Seyfing.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 12. August 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

M. d. g. u. U.-M. III B 6915.

M. d. S. F 496.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bosen, den 29. Januar 1917.

Der Landeshauptmann.
von Seyfing.

Hausordnung für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Autoniemo.

§ 1. Der Direktor leitet die Verwaltung und die Ordnung und Zucht der Anstalt.

§ 2. Der Direktor ist befugt, die ihm unterstellten Beamten durch Warnungen, Verweise, sowie Geldstrafen bis zu 10 Mark zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (§ 32 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889 betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Bosen). Er hat alle Pflichtverletzungen der Beamten, welche eine dienstliche Rüge nach sich gezogen haben und von denen jedesmal ein Vermerk zu den Dienstakten zu nehmen ist, zur Kenntnis des Landeshauptmanns zu bringen, sowie diejenigen Fälle, bei denen sein disziplinarisches Einschreiten ohne Wirkung geblieben ist oder eine härtere Strafe notwendig erscheint, und alle Handlungen, welche unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 3. Für jeden Zögling werden seitens der Anstalt besondere Personalakten angelegt.

Er ist nach seiner Einlieferung, die dem Landeshauptmann unverzüglich zu berichten ist, über folgende Punkte zu vernehmen, über:

1. seinen vollständigen Namen,
2. sein Alter,
3. seinen Geburts- und letzten Wohn- bzw. Aufenthaltsort,
4. seine Religion,
5. seine Herkunft, seine Eltern und Verwandten, sowie darüber, in welchen Verhältnissen und wo diese leben,
6. den Unterricht und die Erziehung, die er bisher genossen hat.

Sodann ist eine körperliche Durchsuchung des Eingelieferten vorzunehmen. Alle Gegenstände, welche für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nachteilig werden könnten, sind dem Zögling abzunehmen und nach dem Ermessen des Direktors entweder aufzubewahren oder durch den Begleiter der Einlieferungsbehörde zurückzugeben.

In der Verhandlung sind die mitgebrachten und die zurückgegebenen Gegenstände, sowie etwaige Geldbeträge zu bezeichnen. Zugleich ist eine vollständige Personalbeschreibung des Eingelieferten zu den Akten zu bringen und in das für die Anstalt zu führende Personalverzeichnis einzutragen.

Dem Begleiter ist die Ablieferung des Zögling und der mitgebrachten Kleidungsstücke zu bescheinigen.

Falls die Kleidungsstücke dem Reglement nicht entsprechen, ist dem Landeshauptmann hierüber zu berichten. Die Ablieferungsbescheinigung ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und muß auch die zurückgegebenen Gegenstände enthalten. Demnächst ist der Gesundheitszustand des Zöglings durch den Anstaltsarzt zu prüfen. Wird der Zögling krank befunden, so hat der Arzt die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Andernfalls ist der Zögling zu reinigen, mit der Anstaltskleidung zu versehen und durch den Direktor mit dem zu beobachtenden Verhalten bekannt zu machen.

Erkrankten Zöglinge nach ihrer Einlieferung in die Anstalt, so sind sie alsbald dem Anstaltsarzte vorzustellen.

§ 4. Die Zöglinge sind dem Direktor und den übrigen Anstaltsbeamten Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Der Direktor hat über die Einteilung der Tagesbeschäftigung der Zöglinge die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die hierfür in der Regel geltenden Bestimmungen sind in der angeschlossenen Tagesordnung enthalten.

Im übrigen gelten für Beschäftigung und Unterricht die §§ 6, 7 des Anstaltsreglements.

Sämtliche Zöglinge sind nach ihrer Einlieferung zunächst einige Wochen in der Anstalt mit Hausarbeiten zu beschäftigen. Nachdem sie sich an das Anstaltsreglement gewöhnt haben, sind sie je nach Neigung und Fähigkeiten einem Handwerk oder der Landwirtschaft zuzuwenden. Um die Arbeitsfreudigkeit der Zöglinge zu wecken, ist jedem Zögling möglichst Gelegenheit zu geben, sich für den Beruf vorzubereiten, der seinen Neigungen, körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten am meisten entspricht.

Der Fortbildungsschulunterricht, der in freierer Weise zu erteilen ist, umfaßt neben Religion besonders Deutsch und Rechnen (Geschäftsaufsatz, Volkswirtschaftslehre, Bürgerkunde, Gartenkunde, Gesundheitslehre, Buchführung u. a.). Daneben tritt als theoretische Ergänzung der praktischen Meisterlehre der Fachunterricht für die im Handwerk und in der Landwirtschaft beschäftigten Zöglinge.

§ 5. Besuche dürfen von den Zöglingen nur mit Erlaubnis des Direktors empfangen werden, ohne die gleiche Erlaubnis dürfen die Zöglinge die Anstalt nicht verlassen.

Die Absendung von Briefen ist den Zöglingen nur nach Einsichtnahme und Genehmigung durch den Direktor gestattet.

Eingehende Briefe sind von dem Direktor zu öffnen und, falls ihr Inhalt nicht geeignet ist, den Zweck der Fürsorgeerziehung zu gefährden, dem Zögling auszuhändigen. Andernfalls sind sie dem Absender zurückzugeben oder, wenn sie

eine strafbare Handlung, insbesondere ein Vergehen gegen § 21 des Fürsorgeerziehungsgesetzes enthalten, dem Landeshauptmann zur weiteren Bestimmung einzureichen.

§ 6. Die Beköstigung erfolgt nach dem gegebenen besonderen Etat und ist in der Regel monatlich von dem Direktor durch einen besonderen Speiseplan festzusetzen.

Die Portionen für die einzelnen Zöglinge sind ihrem Alter und ihrer Körperbeschaffenheit entsprechend zu bemessen, es sind ihnen aber die Speisen bis zur völligen Sättigung zu verabreichen.

Der Direktor hat für Anschaffung guter Materialien zur Speisung Sorge zu tragen und deren Zubereitung in der Küche sorgfältig zu überwachen. Vor der Verabfolgung der Speisen hat sich der Direktor oder der von ihm Beauftragte von ihrer guten und fachgemäßen Zubereitung durch eine Probe zu überzeugen.

§ 7. Jeder Zögling hat unmittelbar nach dem Aufstehen Gesicht, Hände, Hals und Brust mit Seife zu waschen, Kopf und Ohren gründlich zu reinigen, das Haar in Ordnung zu bringen, sowie Mund und Zähne unter Benutzung einer Zahnbürste gründlich zu säubern. Jeder Zögling erhält ein Handtuch.

Die gesunden Zöglinge haben unter Aufsicht nach Bedürfnis, mindestens aber einmal wöchentlich in der Badestube der Anstalt. Daneben findet die Benutzung der Brausen während des Sommers öfters statt. Wo sich Gelegenheit dazu bietet, ist im Sommer so oft als möglich, mindestens aber wöchentlich einmal ein Seebad zu nehmen. Wegen des Badens der kranken und schwächlichen Zöglinge ist nach den Anordnungen des Arztes zu verfahren.

§ 8. Im Falle einer Erkrankung wird der Zögling im Anstaltslazarett untergebracht und verbleibt dort nach Anordnung des Arztes in entsprechender Behandlung.

Die Beköstigung des Kranken erfolgt nach ärztlicher Vorschrift.

Ist die Krankheit derartig, daß ihre zweckmäßige Behandlung in der Anstalt nicht erfolgen kann, so ist die Überführung des Kranken in ein Krankenhaus rechtzeitig bei dem Landeshauptmann zu beantragen.

Ist nach Ansicht des Anstaltsarztes Gefahr im Verzuge, so kann die Genehmigung nachträglich eingeholt werden.

Bei gefährlicher Erkrankung eines Zöglings ist dem Landeshauptmann auch, in jedem Falle aber, wenn Lebensgefahr vorliegt, den nächsten Angehörigen, und dem Geistlichen sofort Anzeige zu machen.

Zöglinge, welche von ansteckenden Krankheiten befallen werden, sind in abgesonderten

Räumen unterzubringen, ihre Kleidung und Bettwäsche ist zu desinfizieren oder zu verbrennen. Die näheren Anordnungen trifft der Arzt.

Bei dem Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit ist der Polizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige zu machen und unverzüglich dem Landeshauptmann zu berichten.

Allen Angestellten liegt die Pflicht ob, auf etwaige Veränderungen im Aussehen der Körperhaltung usw. der Zöglinge, die auf Erkrankung schließen lassen, zu achten und Meldung zu erstatten.

§ 9. Vergehen der Zöglinge gegen die Ordnung der Anstalt sind mit Ermahnungen und Verweisen zu ahnden, erforderlichenfalls sind die nach § 10 zulässigen Strafen zur Anwendung zu bringen, die alsdann in den Personalakten zu vermerken sind.

§ 10. Zulässige Disziplinarstrafen, zu deren Verhängung nur der Anstaltsdirektor oder im Falle der Krankheit, Beurlaubung usw. sein Vertreter befugt ist, sind:

1. Körperliche Züchtigung mit Kessel- oder Rohrstock auf das Gesicht oder den Rücken bis zu 10 Schlägen. Die Züchtigung ist durch den Anstaltsdirektor selbst oder im Behinderungs-falle wenigstens in seinem Beisein durch den von ihm beauftragten Hausvater oder Erzieher zu vollstrecken. Bei dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung dürfen andere Beamte oder Zöglinge nicht zugegen sein. Bei körperlich schwachen oder vom Arzt als schonungsbedürftig bezeichneten Zöglingen ist vor Verhängung dieser Strafen der Anstaltsarzt zu hören.

Anderer Arten der körperlichen Züchtigung, z. B. Ohrfeigen, Schläge auf den Kopf und auf die flache Hand, Schlägen am Ohre, Kassen unter das Kinn und dgl. sind streng verboten.

Die körperliche Züchtigung ist bei älteren Zöglingen wegen der damit verbundenen Gefahr der Abstumpfung des Schmerzföhls und der Verbitterung, wenn nicht unbedingt nötig, zu vermeiden.

2. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens 8 Tage.
3. Kostschmälerung, welche bestehen kann:
 - a) in Entziehung des Vesperbrotes bis auf 8 Tage,
 - b) in Entziehung der Fleischportionen bis auf 4 hintereinander folgende Tage,
 - c) in Entziehung des Abendbrotes bis auf 8 Tage,
 - d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot je um den andern Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

4. Arreststrafen in geschlossenen Einzelzellen, und zwar:

- a) Gelinder Arrest ohne Beschäftigung bis zu 7 Tagen bei Einschränkung der Beköstigung auf Verabreichung der drei Hauptmahlzeiten und Gewährung von Matratze und Decken zum Nachtlager,
- b) strenger Arrest bis zu 6 Tagen, mit oder ohne Beschäftigung, der verschärft werden kann durch:
 - 2a) Beschränkung der Kost auf Verabreichung von täglich 500—750 gr trockenes Brot mit Wasser, jedoch nur einen um den anderen Tag,
 - 2b) Entziehung der Matratze eine um die andere Nacht,
 - 2c) Verdunkelung der Arrestzelle längstens an 2 aufeinanderfolgenden Tagen.

In jedem Tage ist dem mit Arrest Be- strafte eine Stunde Bewegung im Freien zu gewähren, wobei er von den anderen Zöglingen getrennt gehalten werden muß.

5. Die Vollstreckung des strengen Arrestes ist nur gestattet, wenn sie der Arzt in jedem Einzelfalle für zulässig erklärt. Bei schwachen oder vom Arzt als schonungsbedürftig bezeichneten Zöglingen ist der Anstaltsarzt auch vor der Vollstreckung von gelindem Arrest zu hören.

§ 11. Sollte dem Direktor in einzelnen Fällen eine härtere als die im § 10 bezeichnete Strafe erforderlich erscheinen, so hat er hierüber dem Landeshauptmann zu berichten, welchem die Befugnis zusteht, die Strafe bis auf das Doppelte des dem Direktor zustehenden Strafmaßes zu erhöhen.

§ 12. Jede Strafe ist in ein Strafbuch nach der Zeitfolge einzutragen.

Aus der Eintragung muß ersichtlich sein,

- a) wer die Strafe verhängt hat,
- b) wann die Strafe vollstreckt ist,
- c) bei körperlicher Züchtigung, die Zahl der Schläge und wer sie vollstreckt hat,
- d) welchen Zögling sie betroffen hat,
- e) aus welchem Grunde die Bestrafung erfolgt ist,
- f) ob — soweit in der Strafordnung ein ärztliches Gutachten vorgeschrieben ist (Unschädlichkeitsattest) — ein solches eingeholt ist.

Die Führung des Strafbuches liegt dem Anstaltsdirektor ob, der die Eintragungen wöchentlich durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen hat. Bei Revision der Anstalt ist das Strafbuch zur Einsicht vorzulegen.

§ 13. Zu ihrer sittlichen und religiösen Besserung sollen die Zöglinge mindestens an jedem 2. Sonn- oder Festtage durch den Direktor

oder in seiner Behinderung durch einen von ihm beauftragten Beamten zu dem regelmäßigen Hauptgottesdienst geführt werden; es darf sich kein Bögling hiervon, sowie von der Teilnahme an den sonst noch von dem Direktor für erforderlich erachteten kirchlichen oder häuslichen Andachtsübungen ausschließen, sofern nicht Krankheit eine Teilnahme unmöglich macht.

Als Festtage, an denen die Böglinge am Gottesdienste teilnehmen sollen und an denen die Arbeit und der Unterricht ausgesetzt werden muß, gelten folgende:

- Weihnachten (2 Tage),
- Neujahr,
- Heilige 3 Könige,
- Kaisers Geburtstag,
- Karfreitag,
- Ostern (2 Tage),
- Himmelfahrt Christi,
- Pfingsten (2 Tage),
- Fronleichnam,
- Apostel Petrus und Paulus,
- Sedantag,
- Allerheiligen,
- Buß- und Bettag,
- Mariä Empfängnis.

An jedem Tage soll vor und nach den regelmäßigen Mahlzeiten durch den Direktor, einen Lehrer oder Aufseher oder einen der Böglinge ein kurzes Gebet gesprochen werden.

Die Morgen- und Abendandacht wird von dem Direktor oder von einem Lehrer, oder von den Erziehern, möglichst im Beisein des Direktors oder eines Lehrers, abgehalten.

Das Lesen von Schriften erbaulichen oder unterhaltenden Inhalts soll jedem Bögling in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt sein.

§ 14. Als Ferien, während welcher der Fortbildungsunterricht ausfällt, gelten, abgesehen von den in § 13 aufgeführten Festtagen:

1. die Weihnachtswochen vom Tage vor dem Feste bis zum Tage nach Neujahr, und zwar so, daß der Schulunterricht am 23. Dezember oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 22. Dezember geschlossen und am 2. Januar oder, wenn dieser ein Sonntag, am 3. Januar wiederaufgenommen wird;
2. die Osterwoche von Gründonnerstag bis zum Mittwoch nach dem Feste, an welchem Tage der Schulunterricht wieder anfängt;
3. in der Pfingstwoche der Tag vor und der Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach dem Feste;
4. 4 Wochen im Sommer und 2 Wochen im Herbst nach der alljährlichen durch den Landeshauptmann erfolgenden besonderen Festsetzung. Zu landwirtschaftlichen und

Handfertigungsarbeiten sind die Böglinge auch in den Ferien heranzuziehen.

§ 15. Entweicht ein Bögling, so hat der Direktor hiervon der Einlieferungsbehörde, der Ortspolizeibehörde des letzten Wohn- bzw. Aufenthaltsortes des Bögling und der Polizeibehörde in Schotten unverzüglich Anzeige zu erstatten und dem Landeshauptmann über die stattgehabte Untersuchung und die zur Wiederergreifung des Entwichenen getanen Schritte zu berichten.

§ 16. Stirbt ein Bögling in der Anstalt, so verbleibt die Leiche in dem Krankenzimmer so lange, bis der Arzt sich vom Tode überzeugt hat.

Jeder Todesfall ist dem Landeshauptmann sofort zu berichten. Dem Ständesbeamten ist die erforderliche Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage zu machen.

§ 17. Jeder Fürsorgezögling erhält bei seiner endgültigen Entlassung aus der Anstalt oder bei seiner widerruflichen Unterbringung in der Lehre oder im Gefindedienst eine vollständige Kleiderausstattung gemäß § 13 des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 1. März 1901.

So beschlossen in der Sitzung des 47. Provinziallandtages am 13. März 1916.

Der Landeshauptmann. J. B.: gez. Noetel.

Vorstehende Hausordnung wird auf Grund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 19. Dezember 1916.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Der Minister des Innern.

M. d. S. F 1041.

M. d. g. U III B 6915 II.

Vorstehende Hausordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 29. Januar 1917.

Der Landeshauptmann. von Henning.

113 Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh.

Zu § 3 lfd. Nr. 20.

An Stelle des Viehsammelhändlers Franz Durski in Dlonie ist sein Sohn Ezeslaus Durski zum Viehsammelhändler für den Kreis Rawitsch bestellt worden.

Posen, den 20. Februar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

114

Ausföndigung

von ausgelosten 3½ und 4 % Posener Rentenbrieffen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1917 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbrieffe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden, und zwar:

a) zu 3½ %:

Lit. F. zu 3000 M: 9 Stück Nr. 198 256 767 1134 1255 1539 1752 1784 1802,
Lit. G. zu 1500 M: 2 Stück Nr. 131 180,
Lit. H. zu 300 M: 10 Stück Nr. 50 87 94 258 314 379 682 702 1005 1158,
Lit. J. zu 75 M: 6 Stück Nr. 483 487 616 654 703 725,
Lit. K. zu 30 M: 2 Stück Nr. 73 138;

b) zu 4 %:

Lit. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 38 52,
Lit. JJ. zu 75 M: 3 Stück Nr. 1 28 39.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbrieffe zum 1. Juli 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbrieffe mit den zugehörigen Zinscheinen, und zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 und den Erneuerungsscheinen zu F bis K und zu Lit. HH und JJ nur mit den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1917 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbrieffen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbrieffe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbrieffe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbrieffe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Februar 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Personal-Nachrichten der öffentl. Behörden.

115 Personalveränderungen
im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen
im Januar 1917.

1. Bei den Gerichten:

In den Ruhestand versetzt ist der unwiderruflich angestellte Kanzleigehilfe Krüger zu Margonin.

2. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt ist zum etatsmäßigen Amtsanwalt in Bromberg der Staatsanwaltschaftssekretär Ranneberg aus Halle a. S.

Versetzt ist die Gefangenenauffeherin beim Zentralgefängnis in Bronke Kallina nach Gnesen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 8.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 8.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gewirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

Sonder-Beilage

zu Nr. 9 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 27. Februar 1917.

Inhalt: Viehzählung am 1. März. — Anbringung von Plakaten. — Ein- und Ausfuhr von Salvarsan. — Antioffelverföorgung. — Anordnung (Nr. 2^a) zur Regelung der Ausschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh.

Viehzählung am 1. März 1917.

Um die Fleischverföorgung der Bevölkerung möglichst einheitlich vornehmen zu können, ist es unerlässlich, die für die Ernährung in Frage kommenden Viehbestände jedesmal kurz vor einer neuen Umlage festzustellen.

Der Bundesrat hat daher auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) verordnet, daß vom 1. März 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt (vgl. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 30. Januar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 81).

Für das Königreich Preußen ist die Zählung auch auf die Ziegen, Kaninchen und das Feder- und Wildvieh ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht mitgezählt.

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufarbeiten, wie Hebung der Viehzucht.

Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen Angaben über den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu bewahren, die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Bromberg, den 23. Februar 1917.

Nr. 1119 g I A T. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Von der öffentlichen Strafe aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch welche für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietés, Kabarett, Zirkusse, Schaubuden, Panoptikums) Reklame in Bildform oder in

auffälliger Schriftform gemacht wird, dürfen außer an den öffentlichen Anschlagzäunen nur vor denjenigen Gebäuden, in welchen die Schaustellungen stattfinden, angebracht oder angebracht werden.

Die Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 20. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 12502. des II. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Private — ausgenommen Apothekenbesitzer, Ärzte und Tierärzte — haben das in ihrem Besitz befindliche Salvarsan unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzumelden.

2. Sämtlichen Privaten — ausgenommen Apothekenbesitzern — ist die entgeltliche oder unentgeltliche Anschaffung oder Abgabe von Salvarsan verboten.

3. Apothekenbesitzer dürfen Salvarsan nur an Ärzte oder Tierärzte abgeben.

4. Ärzte und Tierärzte dürfen das Salvarsan nur zu Heilzwecken verwenden.

5. Die Ein- und Ausfuhr in und aus dem Korpsbereiche ist nur mit Zustimmung des stellvertretenden Generalkommandos zulässig.

Der Versuch ist strafbar, ebenso die Aufforderung oder Anreizung zu einer Zu widerhandlung.

Zu widerhandlungen hiergegen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei milderen Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern andere Gesetze nicht eine höhere Strafe anordnen.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Anmeldungen dem stellvertretenden Generalkommando vorzulegen.

Stettin, den 20. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 12503. des II. Armeekorps.

2. Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung
vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird zu § 7 dieser Verordnung bestimmt:

1. Es wird ein Landeskartoffelamt errichtet. Das Landeskartoffelamt ist Vermittlungsstelle im Sinne des § 7; es hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Landeskartoffelamtes werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ernannt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landeskartoffelamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landeskartoffelamt wird die Aufsicht über die Durchführung der reichsrechtlichen Verordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Kohlrüben und der zu dieser Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preussischen Staatsgebietes übertragen. Es hat diese Aufsicht nach Anweisung des Staatskommissars für Volksernährung auszuüben.

3. Das Landeskartoffelamt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeskartoffelamtes zu entsprechen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die grundsätzlichen Anordnungen des Landeskartoffelamtes bei der Aufsicht über die Durchführung der Kartoffelversorgung zu beachten.

4. Das Landeskartoffelamt kann die Durchführung der von den Kommunalaufsichtsbehörden und den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben, die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte innerhalb der Kommunalverbände und Gemeinden und die Geschäftsführung der Kommunalverbände und Gemeinden hinsichtlich der Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben auch örtlich prüfen.

5. Die gesetzlichen Befugnisse der Reichskartoffelstelle gegenüber den Provinzialkartoffelstellen und den Kommunalverbänden (§§ 4 u. 8 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bleiben unberührt.

Der gesamte Geschäftsverkehr der Provinzialkartoffelstellen, Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle geht an das Landeskartoffelamt.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit den für diesen errichteten Abteilungen der Reichskartoffelstelle, z. B. mit der Abrechnungsabteilung und mit den Abteilungen für Mübentrocknung und für Körbe und Kisten.

6. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Der Finanzminister.
Der Minister des Innern.

Anordnung (Nr. 23)

zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkauf
von Schlachtvieh.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 b und 11 der Satzung für den Viehhandelsverband in Posen vom 31. Oktober 1916 wird der § 7 der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh vom 2. Juni 1916 und die Anordnung (Nr. 14) zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh vom 24. August 1916 geändert:

Der zulässige Aufschlag wird

bei Kälbern auf 6½ %
erhöht. Hiervon erhält der einkaufende Viehhändler 6 %, der Sammelhändler ½ %.

Diese Änderung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Februar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 9 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. März 1917.

Inhalt: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium. — Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze. — Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten. — Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden. — Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste.

Bekanntmachung

Nr. M e 500/2 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorrats-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist,

erhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die unten aufgeführten, aus Aluminium bestehen-

nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt,

den Gebrauchsgegenstände †), ferner sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte, wie: Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlangen, Lagertanks, Hefen-Überführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben wurde.

†) Anmerkung: Alphabetsche Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Abfaktöpfe	Eierbüchsen	Gabeln aller Art	Notelettroste
Aschenschalen	Eierhüllen	Gärspunde	Krüge aller Art
Aschenteller	Eierkapseln	Gaslochtopfe	Kuchenbackformen
Augenpfannen	Eierlochapparate	Gasrandtopfe	Kuchenformen
Aufgußmaschinen	Eierlocheinsäße	Gemüseschüsseln	Kuchenschüsseln
Ausschnittmaschinen	Eierkocher	Gemüseseiber	Kuchenringformen
	Eierkuchentwender	Gemüse sieve	
Bachformen	Eierprüfer	Gewürzbüchsen	Labeflaschen
Bachschaufeln	Eierschneider	Gewürzreiber	Lampen zum Kochen
Bainmarietöpfe	Eiertiegel		Leberkäseformen
Bauchtopfe	Einmachkessel	Haarbürstenbüchsen	Leibwärmer
Becher aller Art	Eimer aller Art, auch mit Einsäßen	Hackfleischständer	Leichenbahnen
Beeffsteakbräter	Eisbehälter	Handleuchter	Leintöpfe
Belgische Kasserollen	Eiskühler für Bowlen	Handspülchalen	Leuchter
Bestecke	Eiterbecken	Herdeinhängetöpfe	Lichtmanschetten
Bettchüsseln,	Englische Bauchtopfe	Heißwasserlannen	Litörservice
Bettwärmer	Essenträger	Heißwasserkrüge	Löffel aller Art
Bidets	Essnäpfe	Heizschlangen	Löffelbleche
Bierglasträger	Essenzflaschen		
Bierglasuntersäße	Etageren	Freigatoren	Maschinentöpfe
Biertrichter	Etagenessenträger	Jagdbecher	Maße
Bierwärmer	Etagenmenagenträger	Jagdstühle	Mehlschaufeln
Bierwärmerständer		Jägerbüchsen	Melonenformen
Biskuitformen			Menagen
Blumenkübel	Federhalter	Kaffeeausgußmaschinen	Milchkännchen
Blumentöpfe	Feldflaschen	Kaffeefiltriermaschinen	Milchlocher
Bonbonnieren	Feldkessel	Kaffeeflaschen	Milchlocher mit Wasserbad
Bouillontocher	Feldküchen	Kaffeekannen	Milchkrüge
Bouillon sieve	Fettlöffelbleche	Kaffeekocher	Milchlöffel
Bowlen	Fettmesser	Kaffeemaschinen	Milchpfannen
Bowlenlöffel	Fettchüsseln	Kaffeefervice	Milchschaufeln
Bratenlöffel	Fettflecher	Kaffeefieve	Milchsieve
Bratenpfannen	Fingerschalen	Kaffeetassen und Untertassen	Milchtransportlannen
Bräter	Fischgrätenschalen	Kaffeetrichter	Milchtöpfe
Bratpfannen	Fischheber	Kaiserbräter	Milchträger
Brieöffner	Fischkessel	Kakaobüchsen	Mulden
Brotkapseln	Fischkocher	Kämme	Mundwasserwärmer
Brotkörbe	Fischkörbe	Kartoffeldämpfer	Musterkasten
Brühsieve	Fischplatten	Kartoffelkocher	
Büchsen aller Art	Fischschaufeln	Käsebüchsen	Nachtgeschirre
Bundformen	Fischschupper	Kasserollen	Nelsonbüchsen
Bürstenhalter	Flammendämpfer	Rehrichtschaufeln	Nelsonkasserollen
Butterbrotdosen	Flaschenschildchen	Kessel aller Art	Nudelpfannen
Butterdosen	Fleischermulden	Kessel zum Einmachen	
	Fleischerschalen	Kindertassen	Omelettepfannen
Coctailbecher	Fleischplatten	Kinderbecher	
	Fleischsäße	Klebgummibehälter	Pfannen aller Art
Deckel aller Art	Fleischtopfe	Knochenschalen	Pfeffermühlen
Deckelhalter	Flüssigkeitsmaße	Kochtopfe aller Art	Pichelfteiner Maschinen
Deghies	Formen aller Art	Kognakbecher	Pianokasten
Destillierblasen	Französische Teekessel	Kölnische Bratpfannen	Platten aller Art
Dosen aller Art	Frishierrisen	Konische Becher	Probiandosen
Durchschläge	Frishierlampen	Konservenbüchsen	Puddingformen
Dunstbedel	Fruchtkessel	Konsole mit Bechern	Puderdosen
	Fruchtschalen	Kopiernäpfe	
Eidotterfänger	Frühstücksdosen	Korke	Quirle
Eierbecher	Frühstückskörbe		

Rahmgießer	Schmarrenschaukeln	Spudbecher	Umer Pfannen
Rahmlöffel	Schmor säge	Spudflaschen	Univerfalsiebe
Rahmschöpfer	Schmortöpfe	Spülbürstenbleche	Unterläge für Gläser
Rasier schalen	Schneekessel	Spülbürstenhalter	Untertassen
Rasierwasserwärmer	Schnellbrater	Standgefäße	
Rauchservice	Schokoladenkännchen	Steckbeden	Ventilbedel
Reflektoren	Schokoladenkannen	Steinbuttkessel	Verbandzeugbüchsen
Reibeisen	Schöpfkessel	Stoppfichter	Verdampfschalen
Reisebesteck	Schöpföffel	Sülzformen	Vorlegelöffel
Reiseflaschen	Schraubdosen	Sülzlotelstformen	Vorleger
Reisekocher	Schuhlöffel	Suppenschalen	Vorratsbüchsen
Reistugeln	Schuhanzieher	Suppensiebe	
Ringhäfen	Schulbecher	Suppenterrinen	Wachszündholz hüllen
Ringtöpfe	Schüsseln aller Art		Wandbilder
	Schuhhüllen für		Waschschüsseln
	Tennis schläger	Tablets	Wassereimer
Sächsische Kaffeekocher	Schwamm schalen	Tafelschaukeln	Wasserkannen
Sahngießer	Schweizer Pfannen	Tafelschippchen	Wasserkessel
Salatschüsseln	Schweizer Handkessel	Taschenapotheken	Wassertrüge
Salatseiber	Siebe aller Art	Taschenbecher	Wasserschöpfer
Salzgefäße	Seifendosen	Taschenflaschen	Weidlinge
Salz- und Pfeffer-	Seifeneimer	Tassen	Weinheber
näp fchen	Seifenhalter	Tee-Eier	Weinkühler
Salz- und Pfeffer-	Seifennäpfe	Tee kessel	Weinstützen
streuer	Seifenschalen	Teesiebe	Wiegeschaukeln
Sandwichbüchsen	Settkühler	Teigschüsseln	Wurstbüchsen
Saucenlöffel	Service	Teller aller Art	
Saucieren	Servierbretter	Terrinen	Bahnbürstendosen
Schaffnertrüge	Serviettenringe	Töpfe aller Art	Bahnbürstehüllen
Schalenkörbchen	Sekeierpfannen	Topflap enkasten	Bahnstockhalter
Schalennäp fchen	Stispitzen	Toiletteneimer	Bargendeckel
Schaleshafen	Spargelheber	Tortenbleche	Zigarrenbüchsen
Schalltrichter für	Spargelkocher	Tortenplatten	Zigarettenetuis
Phonographen	Spägleseiber	Touristenkocher	Zigarrenetuis
Schaukeln	Speiseglocken	Transporteimer	Zitronenpressen
Schaumkellen	Speiseträger	Transportkannen	Zuckerdosen
Schaumlöffel	Spielwaren	Trichter aller Art	Zuckerstreuer
Schilder	Spritzsiebe	Trinkbecher, auch	Zündholzbüchsen
Schlesische Bratpfannen	Springformen	zusammenlegbare	Zwiebelfasten
Schlüssel			

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher statteten Meldungen, der Meldepflicht durch den

Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 8. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M 110 16 R. R. A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 9. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis wird auf

7,00 M. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge *) und

5,60 M. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen *)

festgesetzt. Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium“ an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Stettin, den 1. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff.

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Bekanntmachung

Nr. M 1/1 17 R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung, sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossene Glocken mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Bronzeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für Seereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gesprungene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Mobil-machungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M 1/10 16 R. N. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln, Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

§ 8. Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronze zu zahlende Übernahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgesetzt:

- a) bei Geläuten *) mit einem Gesamtgewicht über 665 kg
auf 2,00 M. für das Kilogramm, zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 M. für das Geläut;
- b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 kg
auf 3,50 M. für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.

*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. untergebracht sind.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorläufig zurückzustellen,

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Übernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden.

Über die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-Mobilmachungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Andenkentwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht

betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2,50 M. vergütet.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Stettin, den 1. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. Z. K. III a.

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmefristen nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich entwendet, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Meldepflicht nach § 5 *) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Bierholz und Korkbrocken,
- b) Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl, sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Linoleum, Isoliermittel usw.).

§ 2. Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des königlich Preussisch Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Verarbeitungs- und Verwendungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsmäßigen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6. Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

7. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Bierkorkholz und Korkbroden | unter 50 kg, |
| 2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen | „ 50 kg, |
| 3. neuen Korkstopfen (Propfen), Korkspunden und Korkschelben | „ 25 kg, |
| desgleichen gebrauchten .. | „ 50 kg, |
| 4. neuen Korkringen und Korksendern | „ 25 kg, |
| desgleichen gebrauchten .. | „ 50 kg, |
| 5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen | „ 25 kg, |
| desgleichen gebrauchten .. | „ 50 kg; |

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung 3. R., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. März 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

**F r h r. v o n V i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie**

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W M 1111/12 16 R. R. U.

zu der

Bekanntmachung Nr. W M 57/4 16 R. R. U.
vom 31. Mai 1916 betreffend Bestandserhebung
von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen
(Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute,
Seide) und daraus hergestellten Garnen und
Seilsäden. Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung W M 57/4 16 S. R. N. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Baustoffrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall“.

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:

„und unge schnittenes Baustoffstroh auf dem Felde“

und in Absatz 6 die Worte:

„und für Baustoffstroh“

fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W M 57/4 16 S. R. N. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W IV 100/1 17 S. R. N. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3, sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und“

durch die Bekanntmachung W M 500/12 16 S. R. N. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W II 1800/1 17 S. R. N.

zu der Bekanntmachung Nr. W II 1800/2 16 S. R. N. und den Nachträgen W II 1800/5 16 S. R. N. und W II 1800/9 16 S. R. N., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestim-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

mungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

In die Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte Nr. W II 1800/2 16 S. R. A. wird folgender

§ 4a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgetesteten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

Beispiel:

Der Höchstpreis für Dreizylinder-Abfallgarn 16/2, gebleicht, auf Kreuzspulen, das

auf Grund eines Spinnerlaubnisscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinder-Abfallgarn roh auf Kops (Preistafel 2, Va)	3,25	Mark,
40 v. H. Zuschlag	1,30	"
Zwirnlohn	0,64	"
Weichzuschlag		
a) Gewichtsverlust 7 v. H. ...	0,36	"
b) Weichlohn	0,20	"
<hr/>		
Höchstpreis	5,75	Mark.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte Nr. W II 1800/2 16 S. R. A. erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für Seifen dürfen die Seifeherstellungskosten nicht überschritten werden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 9.

Ausgegeben zu Bromberg, den 3. März

1917.

Inhalt: Stücke 31—32 des Reichs-Gesetzblatts 116 Bestandsaufnahme von Schuhwaren sowie Ausführungsbestimmungen dazu 117/118. Grundstücks-Enteignung in Jalschitz Rittergut 119. Umgemeindung im Kreise Kolmar i. P. 120. Standesamt Hohenfelde 121. Verzeichnis der königlichen Albertus-Universität Königsberg i. Pr. 122. Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen 123. Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg 124. Vorlesungsverzeichnis der königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover 125. — Sonderbeilage: Viehzählung am 1. März — Anbringung von Plakaten. — Ein- und Ausfuhr von Salvarian. — Kartoffelverjorgung. — Anordnung (Nr. 24) zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahmen, Bestandshebungen und Enteignungen von Gegenständen aus Aluminium, von Glocken aus Bronze sowie von Korholz und Korkaufällen. — Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen. — Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

116 Die Stücke Nr. 31—32 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5717. Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefelkies. Vom 18. Februar 1917.

Nr. 5718. Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Lämmern und Fleisch von diesen Tieren. Vom 17. Februar 1917.

Nr. 5719. Bekanntmachung betreffend die Prägung von Fünfpennigstücken aus Aluminium. Vom 15. Februar 1917.

Nr. 5720. Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Dienöl. Vom 17. Februar 1917.

Nr. 5721. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Dienöl vom 17. Februar 1917. Vom 20. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen 117 von Zentralbehörden.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine

Bestandsaufnahme von Schuhwaren. Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1. Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldspflichtig.

§ 2. Meldpflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 verzeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengattungen getrennt zu erfolgen:

Warengattung I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schaffstiefel)

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Kind-, Ross-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Ersatzstoffen hergestellt ist.

Warengattung II: Kräftiges Leder-Straßenschuhwerk aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,

- e) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Koffleder jeder Art außer Kofflack, aber einschließlich Koffchevreau, ferner aus Koffbox-, Kindbox-, Mastbox- und Kindleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung III: Anderes Leder-Strasenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Vorkalb- oder sonstigem Kalbleder, Ziegen-, Schaf-, Sä-
misch-, Reh-, Hirschleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung IV: Straßenschuhwerk aus Lackleder

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warengattung V: Reitstiefel aller Art.

Warengattung VI: Tanzschuhe, Gesellschafts-
schuhe, Luxus-Hauschuhe und Luxus-pantoffeln

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holz-
absätzen, ferner Hauschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämischleder).

Warengattung VII: Sandalen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),

d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),

e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung VIII: Hauschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung IX: Straß- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

§ 3. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist,
4. Erstlingschuhe ohne Absatzlack bis zur Größe 22 (15 cm) einschließlich,
5. Gummischuhe.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände

oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldefarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldefarten Ia und IIa, alle sonstige Personen die Meldefarten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldefarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldefarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

118 Ausführungsbestimmungen

zur

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und Einammlung der Meldefarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldefarten, und zwar Eigentümer der zu

meldenden Gegenstände die Meldefarten Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldefarten Ib und IIb, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
IIb 1232.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

119 Die königliche Eisenbahndirektion in Bromberg hat als Unternehmerin die Feststellung der Entschädigung für folgende in Jäschitz Rittergut belegenen, zum Bau des 2. Gleises Hohenjalza—Bromberg auf Grund des durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Bromberg vom 9. Dezember 1916 festgestellten Bauplans dauernd zu belastenden Grundstücksflächen beantragt, und zwar von dem Grundstücke Jäschitz Rittergut Band I Blatt 1, dem Fideikommißbesitzer, Regierungsrat a. D. Freiherrn Wilhelm von Sternfeldt und Ehefrau Martha, geb. von Bock, in Jäschitz gehörig in Größe von 19 ar 61 qm.

Als der auf Grund des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 beauftragte Enteignungskommissar habe ich zur kommissarischen Verhandlung einen Termin an Ort und Stelle auf Sonnabend, den 24. März 1917 anberaumt.

In dem Termin wird der endgültig festgestellte Bauplan vorgelegt, die zu gewährende Entschädigung unter Zuziehung des Herrn Gemeindefürstern Toepfer in Försterei Neudorf, welchen der Herr Regierungspräsident zu Bromberg als Sachverständigen ernannt hat, erörtert, und eine etwaige Vereinbarung der Beteiligten zu Protokoll genommen werden.

Der Termin wird

nachmittags 4 Uhr

mit der Besichtigung der zu belastenden Grundstücksflächen beginnen. Die Verhandlung wird im Bahnhofstationsgebäude aufgenommen werden.

Die Unternehmerin, die vorgenannten Eigentümer, sowie Nebenberechtigte, die sich zu dem Verfahren gemeldet haben, sind zu dem Termin besonders vorgeladen.

Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Im Falle ihres Ausbleibens wird ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden.

Bromberg, den 24. Februar 1917.

Der Enteignungskommissar.
J.-Nr. 224 I q Q. Hünte, Regierungsrat.

120 Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Kolmar i. P. vom 16. Dezember 1916 sind die Parzellen Nr. 27, 28, 83/16, 95/16, 96/16, Kartenblatt 1. und Nr. 111/10a, Kartenblatt 2, Gemarkung Strelitz, in Gesamtgröße von 4,1280 ha von dem Gemeindebezirk Augustenau abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gutsbezirk Strelitz vereinigt worden.

Bromberg, den 20. Februar 1917.

J.-Nr. 301 I e E. Der Regierungspräsident.

121 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Lehrers Jaster in Gogolinke die Lehrerin Erna Engel in Wittelsdorf zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohenfelde, Kreis Bromberg, ernannt.

Bromberg, den 19. Februar 1917.

J.-Nr. I z 245 Z. Der Regierungspräsident.

122 Das Verzeichnis der auf der Albertus-Universität in Königsberg i. Pr. im Sommerhalbjahr 1917 zu haltenden Vorlesungen kann durch die Akademische Buchhandlung von Schubert & Seidel in Königsberg i. Pr. — Passage Nr. 4 — und durch den Oberpedell — Universitätsgebäude — für 30 Pf. für das Stück und erforderlichenfalls 10 Pf. Postgeld für die Zusendung bezogen werden.

Bromberg, 27. 2. 1917. Regierungspräsident.

123 Das Sommerhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W 3, Tiergartenstraße 4, beginnt Dienstag, den 17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 12—1 Uhr, Fernsprecher Nr. 3435).

Posen, den 27. Januar 1917.

J. 100/17 I G U. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

124 Kgl. Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 11. April 1917 und schließt am 27. September 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15. bis 31. März d. J. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4—20 Mark. Mittellos, begabte, fleißige Schüler der Anstalt können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einj.-freim. Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bzw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zurzeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

125 Königl. Tierärztl. Hochschule Hannover.

Das Sommersemester 1917 beginnt am 16. April 1917. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor.

Hierzu gehören.

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 9.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 9.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Viehzählung am 1 März. — Anbringung von Plakaten. — Ein- und Ausfuhr von Calvarsan. — Kartoffelversorgung. — Anordnung (Nr. 23) zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahmen, Bestandserhebungen und Enteignungen von Gegenständen aus Aluminium, von Glocken aus Bronze sowie von Korholz und Korfabfällen. — Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen. — Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Sonder-Beilage

zu Nr. 10 des Amtsblatts der Königlich Preussischen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 9. März 1917.

Inhalt: Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen usw. — Abflussverkehr mit dem Auslande. — Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. — Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. — Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfellen und anderen fetthaltigen Stoffen.

Bekanntmachung

Nr. M 200/1 17 R. R. U

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinenteile. Vom 9. März 1917

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

nach § 5 *) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- A. alle Kupfermengen auch wenn verzinkt oder mit einem anderen Überzug versehen ---, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Giebsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachlukfen, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassettierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohren;

Gruppe 4: montierten Blitzschutzanlagen;

B. alle Platinenteile: von montierten Blitzschutzanlagen.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

- in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
- an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschaltet und Kupfer verwendet wurde;
- an Leuchttürmen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer [natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*)] von Bauwerken, bei denen Kupfer bzw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, städtische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einseitigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7. Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinnengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M 1/10 16 R. R. M. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Übernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Übernahmepreis zusammen aus:

- dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 Mark für das Kilogramm),
- den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Übernahmepreis 3,20 Mark für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B“ beträgt der Übernahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Übernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilisationsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Unbedenklich oder drohende Verunstaltung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer und Platinmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine **Enteignungsanordnung** bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher erstatteten Meldungen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Stettin, den 9. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung.

Nachdem die Bekanntmachung des Bundesrats über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. 2. 17 (R.-G.-Bl. S. 105) erlassen ist, wird die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 14. 1. 17 Ie/Z 1465 aufgehoben.

Stettin, den 4. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Bietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Ie/Z Nr. 14266.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391).

I. 1. Für den preussischen Staat (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) wird ein Landesamt für Gemüse und Obst errichtet. Das Landesamt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin.

Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen. Ihm wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 728 und 1916 Seite 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets mit Gemüse und Obst gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts bei uns zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einerseits und den der Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der Allgemeinen und inneren Verwaltung, sowie den kommunalen Behörden anderseits.

Die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüsekonserven usw.) und von Obstserzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und die Regelung der Versorgung mit diesen Lebensmitteln bleibt von der Zuständigkeit des Landesamts für Gemüse und Obst ausgenommen. Sie gehören auch weiter zu den Aufgaben des Landesamts für Nahrungsmittel und Eier.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Landesamts für Gemüse und Obst werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über das Landesamt für Gemüse und Obst führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für das Landesamt bleibt vorbehalten. Der Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Juli 1916 — V 14575 — wird aufgehoben.

2. Für jede Provinz ist eine Provinzialstelle für Gemüse und Obst, für jeden Landkreis eine Kreisstelle für Gemüse und Obst einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialstelle der Provinz Brandenburg für Gemüse und Obst anzuschließen.

Die Oberpräsidenten erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Provinzialstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Sie können nach ihrem Ermessen von der Einrichtung einer Provinzialstelle absehen und statt dessen den Regierungspräsidenten die Einrichtung von Bezirksstellen für Gemüse und Obst für die einzelnen Regierungsbezirke übertragen. Die Bezirksstellen für Gemüse und Obst unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten, Anzeige über die erfolgte Einrichtung der Provinzial-(Bezirks-)stellen für Gemüse und Obst ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und dem Landesamt für Gemüse und Obst bis zum 10. März d. J. zu erstatten.

3. Die Kreisstellen für Gemüse und Obst werden von den Kreisausschüssen eingerichtet. Die Kreisausschüsse können die Geschäfte der Kreisstellen vorhandenen Wirtschaftsstellen z. B. den Kreiscommissionen (Abs. 3 des Erlasses des Ministers des Innern vom 15. Februar 1917 — VIa 607 —) übertragen.

Das Landesamt für Gemüse und Obst ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Provinzial-(Bezirks-)stellen für Gemüse und Obst haben den Anforderungen des Landesamts, die Kreisstellen für Gemüse und Obst den Anforderungen des Landesamts und der Provinzial-(Bezirks-)stellen Folge zu leisten.

Die Hohenzollernschen Lande bleiben auch weiterhin an die königlich Württembergische Landesvermittlungsstelle für Gemüse und Obst angeschlossen.

II. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

III. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 5. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1321).

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der vorbezeichneten Verordnung sind die Oberbergämter.

Berlin W 9, den 1. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.-Nr. III 1377. I 1477 M. f. S.

IA Ie 648 M. f. S.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 137).

Auf Grund des § 5 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 4 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin W 9, den 28. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

J.-Nr. III 1648 M. f. S. I A Ie 600 M. f. S.

VIIb 611 M. d. J.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

10.

Ausgegeben zu Bromberg, den 10. März

1917.

Inhalt: Stücke 33—42 des Reichs-Gesetzblatts 126. Etüd 6 der Preussischen Gesetz-Sammlung 127. Verkehr
pentinöl und Kiendöl 128. Beförderung von Dampfpflügen 129. Standesamt Schöffen 130. Einsammeln von
und Möbeneiern 131. Zollamt Neu Stalnierschütz Bahnhof 132. Durchschnitts-Marktpreise 133. Aufkündigung
gelosten Posener Rentenbriefen 134. Zweite Ausfertigung der Ausweisakte des Viehhändlers Otto Prieß in
135. Entziehung der Ausweisakte zum Handel mit Vieh dem Viehhändler Victor Piotrowski in Kruschwitz 136.
Sonderbeilage: Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten
ten zu Blitzschutulanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen usw. — Zahlungsverkehr mit dem
de. — Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. — Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. —
mit Knochen, Knochenzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!
über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,
n sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!**

Die Stücke Nr. 33—42 des diesjährigen
s-Gesetzblatts enthalten unter:

a. 5722. Bekanntmachung betreffend den
t der Niederlande zu der in Paris am
ärz 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum
e der für die Landwirtschaft nützlichen
vom 16. Februar 1917.

b. 5723. Verordnung über Bier. Vom
ebruar 1917.

c. 5724. Bekanntmachung betreffend
ung des Zuschlags zu den Friedenspreisen
in Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom
ebruar 1917.

d. 5725. Bekanntmachung über Regelung
erkehrs mit Kohle. Vom 24. Februar 1917.

e. 5726. Bekanntmachung betreffend An-
z der Verordnung über Mineralöle, Mine-
zeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18.
ar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60). Vom
ebruar 1917.

f. 5727. Bekanntmachung betreffend An-
z der Ausführungsbestimmungen zur Ver-
ng über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse,
achs und Kerzen, vom 18. Januar 1917
s-Gesetzbl. S. 61). Vom 24. Februar 1917.

g. 5728. Verordnung über Vernehmung
m vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.
24. Februar 1917.

h. 5729. Bekanntmachung über die Ab-
ung der Bekanntmachung über die Errich-
eines Kriegsernährungsamts. Vom 23. Fe-
1917.

i. Nr. 5730. Bekanntmachung über den Ver-
kehr mit Branntwein aus Klein- und Obst-
brennereien. Vom 24. Februar 1917.

j. Nr. 5731. Bekanntmachung über Änderung
der Verordnung betreffend die Regelung des Ver-
kehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 835). Vom 25. Fe-
bruar 1917.

k. Nr. 5732. Bekanntmachung zur Änderung
der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr
mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 26. Fe-
bruar 1917.

l. Nr. 5733. Bekanntmachung über die An-
meldung von Auslandsforderungen. Vom 23.
Februar 1917.

m. Nr. 5734. Bekanntmachung über die Ver-
fütterung von Hafer an Ochsen und Zugfühe wäh-
rend der Frühjahrsbestellung. Vom 26. Fe-
bruar 1917.

n. Nr. 5735. Bekanntmachung über Bestim-
mung des Kriegsgebiets im Sinne der Verord-
nung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen vom
8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).
Vom 26. Februar 1917.

o. Nr. 5736. Bekanntmachung über die Be-
stellung eines Reichskommissars für die Kohlen-
verteilung. Vom 28. Februar 1917.

p. Nr. 5737. Verordnung über Labmägen
von Kälbern. Vom 1. März 1917.

Nr. 5738. Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120). Vom 1. März 1917.

Nr. 5739. Bekanntmachung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte. Vom 1. März 1917.

Nr. 5740. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 197). Vom 2. März 1917.

Nr. 5741. Verordnung betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 1. März 1917.

Nr. 5742. Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 1. März 1917.

Nr. 5743. Gesetz betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 28. Februar 1917.

Nr. 5744. Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18. Vom 2. März 1917.

127 Das Stück Nr. 6 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11564. Gesetz betreffend die Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184), der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261). Vom 17. Februar 1917.

Nr. 11565. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Witterfeld-Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofs der Grube Leopold bei Edderik Aktiengesellschaft auf die westliche Seite der Strecke. Vom 14. Februar 1917.

Nr. 11566. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schallstation des Elektrizitätswerks in Rhendt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rhendt. Vom 15. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

128 Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung vom 20. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 158) betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Ricinöl vom 17. Dezember 1917 (R.-G.-Bl. S. 157).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, W 9, den 3. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Der Minister des Innern.
J.-Nr. III 1729 M. f. S. I A Ie 3781 M. f. L. VIb 628 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

129 Bekanntmachung

zum § 5 der Polizeiverordnung vom 30. März 1909 (Amtsblatt Seite 115) betreffend die Beförderung von Dampfplügen auf Chausseen.

Für die Dauer des Krieges ordne ich an, daß zur Bedienung eines Transportes bei einer Lokomotive statt vier nur drei und bei zwei Lokomotiven statt fünf nur vier Personen vorhanden zu sein brauchen.

Rosen, den 3. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Nr. 1948/17 B.

130 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Maurer- und Zimmermeisters Pölke, dessen Ernennung hiermit widerrufen wird, den Apotheker Herrmann in Schoffen zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schoffen, Kreis Wongrowitz, ernannt.

Bromberg, den 24. Februar 1917.

Nr. I z 417 Z. Der Regierungspräsident.

131 Der Bezirksausschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, daß für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg im Jahre 1917 das Einsammeln von Nibbieiern nur bis zum 30. April einschließlich (dem gesetzlichen Termine) und das Einsammeln von Möbeneiern bis zum 10. Mai einschließlich gestattet ist.

Bromberg, den 15. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
Nr. C 46¹/17.

132 Dem Zollamte in Neu Stalmierschütz Bahnhof ist durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 22. Februar 1917 III 1585 die

Befugnis zur Verzollung der aus Lodz, Generalgouvernement Warschau, für die Kriegsfeder-
Aktiengesellschaft in Berlin, Budapester Straße 11/12, eingehenden Gerbstoffauszüge zu den er-
mäßigten Vertragsätzen von 2 M. für flüssige

und von 4 M. für feste Eichenholz-, Fichtenholz-
und Kastanienholz-Auszüge der Zolltarifnummer
384 für die Dauer des Krieges erteilt worden.
Posen, den 3. März 1917.
Nr. 414. Königliche Oberzolldirektion.

133

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Februar 1917
stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H ü l f e f r ü c h t e						G e s t a r t o f f e l n				
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)	
		G e s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg		
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsik und Znin)							8 80			12	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)							8 —			10	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)							9 —			13	
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Fiehe und Kolmar i. P.)							10 50				
5	Wongrowitz					1 —	— 80	10 —			13	
	Summe					1 —	— 80	46 30			48	
	Durchschnitt					1 —	— 80	9 26			12	

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H e u		S t r o h		Eß- butter	Woll- milch	Hühner- eier	Rost- fleisch				
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-								
		G e s t o f f e n											
		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg		
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg	12	—	—	—	12	—	8	—	5 06	— 28	— 30	3 20
2	Gnesen	9	—	—	—	8	—	6	—	5 40	— 26	— 30	3 20
3	Hohensalza	9	—	—	—	8	—	7 50	—	5 40	— 26	— 30	— —
4	Schneidemühl	10	—	—	—	10	—	—	—	5 40	— 26	— 30	— —
5	Wongrowitz	6	—	—	—	6	—	5 50	—	5 10	— 25	— 28	— —
	Summe	46	—	—	—	44	—	27	—	26 36	1 31	1 48	6 40
	Durchschnitt	9 20	—	—	—	8 80	—	6 75	—	5 28	— 28	— 30	3 20

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Markt		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	39,20	33,20	46	38	60	35	144	56	—
2	Gnesen . . .	38,—	31,25	42	34	50	34	140	56	—
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	140	56	—
4	Schneidemühl . . .	39,50	31,—	46	36	62,5	30	102	56	—
5	Wongrowitz . . .	36,50	30,50	42	36	50	—	—	56	—
	Summe	194,20	156,95	224	182	278,5	133	526.	280	—
	Durchschnitt	38,84	31,35	45	37	56	34	132	56	—

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Häfer-	Gersten-	Bacchoft (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
					Es kostet ein Kilogramm in Pfennig				
1	Bromberg . . .	60	—	—	—	88	60	—	440
2	Gnesen . . .	60	—	—	—	116	60	480	440
3	Hohensalza . . .	60	—	—	—	88	60	—	400
4	Schneidemühl . . .	60	—	—	—	88	60	—	220
5	Wongrowitz . . .	60	—	—	—	88	60	—	Kriegs- mischung
	Summe	300	—	—	—	468	300	480	1500
	Durchschnitt	60	—	—	—	94	60	480	375

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		* I n l ä n d i s c h e			Petro- leum
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
								Es kosten in Pfennig	
				je 1 Kilogramm		50 kg		100 Stck	
1	Bromberg	70	24	—	—	180	160	—	32
2	Gnesen	64	25	—	—	180	160	—	32
3	Hohensalza	70	24	—	—	200	200	200	32
4	Schneidemühl	70	24	—	—	190	160	150	32
5	Wongrowitz	—	25	—	—	—	—	—	—
	Summe	274	122	—	—	750	680	350	128
	Durchschnitt	69	25	—	—	188	170	175	32

Fleischpreise im Einzelhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S c h a m m e l		S c h w e i n		
		Keule	Bug	Banch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	
		E s k o s t e t j e 1 k g									
		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 60	3 60	
4	Schneidemühl	4 50	4 25	4 15	3 65	3 65	4 60	4 60	3 80	3 80	
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 40	4 —	3 60	3 60	
	Summe	13 10	12 25	11 75	10 45	9 65	15 —	14 10	11 —	11 —	
	Durchschnitt	4 37	4 09	3 92	3 49	3 22	5 —	4 70	3 67	3 67	

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e - s c h m a l z	
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	r o h e r S c h w e i n e s c h i n k e n		S c h w e i n e - s p e c k	i n - l ä n d i s c h e s	
				i m g a n z e n	i m A u s s c h n i t t			
		E s k o s t e t j e 1 k g						
		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	" S.	
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 80	—	—	—	—	—
4	Schneidemühl	2 —	4 20	4 —	5 20	4 40	4 80	—
5	Wongrowitz	2 60	4 50	—	—	—	5 —	—
	Summe	6 60	13 50	4 —	5 20	4 40	9 80	—
	Durchschnitt	2 20	4 50	4 —	5 20	4 40	4 90	—

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r			Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r		
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh
		100 K i l o g r a m m							
		M. S.	M. S.	M. S.			M. S.	M. S.	M. S.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirßig und Znin)	30 —	12 60	12 60	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	29 40	9 45	8 40
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	28 35	9 45	8 40	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Fi- lehne u. Kolmar)	30 —	10 50	10 50
					5	Wongrowitz .	30 —	6 30	6 30

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

134

Aufkündigung

von ausgelosten 3½ und 4 % Posener Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1917 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden, und zwar:

a) zu 3½ %:

- Lit. F. zu 3000 M: 9 Stück Nr. 198 256 767 1134 1255 1539 1752 1784 1802,
- Lit. G. zu 1500 M: 2 Stück Nr. 131 180,
- Lit. H. zu 300 M: 10 Stück Nr. 50 87 94 258 314 379 682 702 1005 1158,
- Lit. J. zu 75 M: 6 Stück Nr. 483 487 616 654 703 725,
- Lit. K. zu 30 M: 2 Stück Nr. 73 138;

b) zu 4 %:

- Lit. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 38 52,
- Lit. JJ. zu 75 M: 3 Stück Nr. 1 28 39.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurüdlieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinsscheinen, und zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 und den Erneuerungsscheinen zu F bis K und zu Lit. HH und JJ nur mit den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1917 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verzinsen nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Februar 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlessien und Posen.

135 Die für den Viehhändler Otto B r i e ß in Fülehe unter dem 29. Juni 1916 ausgefertigte Ausweiskarte Nr. 2072 ist verloren gegangen und wird daher hiermit für ungültig erklärt. Dem Brieß ist eine zweite Ausweiskarte am 24. Februar 1917 erteilt worden.

Posen, den 25. Februar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

136 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Viehhändler Victor Piotrowski in Kruschwitz die Ausweiskarte Nr. 906 zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen entzogen.

Posen, den 2. März 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

Hierzu gehören

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 10.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 10.
3. Sonder-Beilage zum Amtsblatt: Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen usw. — Zahlungsverkehr mit dem Auslande. — Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. — Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. — Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen.

Sonder-Beilage

zu Nr. 11 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. März 1917.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen. — Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. — Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren. — Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg. — Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen. — Königl. höhere Maschinenbauschule zu Posen. — Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. — Prüfung für Gejanglehrer und -lehrerinnen in Charlottenburg.

Bekanntmachung

Nr. L 400/1 17 R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige

§ 1. Von der Bekanntmachung betreffende Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind —: alle unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischem und außereuropäischem Hanf, Flachs, Jute oder anderen Pflanzenfasern hergestellten Treibriemen.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Fallhämmerriemen, Transportbänder, Elevatorgurte, ferner lederne Rund- und Kordelschnüre.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechts geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nach folgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Lagerbücher verpfichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch befinden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer dies bis zum 5. des darauffolgenden Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b durch eingeschriebenen Brief meldet.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegsleder-Aktien-gesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 10—12 zulässig; von derartigen Verkäufen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs Vermerks des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

§ 5. Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen der Bekanntmachung Ch II 888/7 16 S. N. N. betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 und der Bekanntmachung W IV 900/4 16 S. N. N. vom 16. Mai 1916 betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Ledertreibriemen ist nur an die Ersatzlohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Palata- oder Gutta-percha-Treibriemen nur an die Kautschukfabrikationsstelle Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W IV 900/4 16 S. N. N. betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 geregelt.

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen einer Meldepflicht.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen (§§ 1, 6) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917 vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b zu richten.

§ 9. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;

3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände

- a) selbst erzeugt; | (Meldechein
- b) als Händler vertreibt; | (Vordruck A)
- c) in eigenen Betriebe verwendet (Meldechein Vordruck B);

4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldecheine einzusenden.

Anderer Mitteilungen dürfen bei Einwendung der Meldecheine demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Die Meldecheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: „Treibriemen-Meldechein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Lager Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 kg beträgt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Riemenfreigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b zu richten.

§ 13. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Stettin, den 15. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung.

Allgemeine Verfügung vom 12. Februar 1917 betreffend die Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern haben die Polizeibehörden mehrfach berichtet, daß sie durch die Erledigung von Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sehr in Anspruch genommen und dadurch in der Erfüllung ihrer durch die Anforderungen des Krieges stark gewachsenen Aufgaben rein politischer Art, insbesondere auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, behindert werden. Diese Inanspruchnahme wird deshalb besonders empfunden, weil dem starken Wachsen der polizeilichen Geschäfte ein steigender Mangel an den zu ihrer Bewältigung erforderlichen Arbeitskräften gegenübersteht.

Bei den Justizbehörden liegen zwar die Verhältnisse insofern ähnlich, als bei stark verminderter Beamtenschaft viele mit dem Kriege in unmittelbarem Zusammenhange stehende Geschäfte (z. B. die Strafsachen wegen Übertretung der zahlreichen Kriegsverordnungen, Erbschafts-, Vormundschafts-, Fürsorgesachen usw.) ohne die Möglichkeit eines Aufschubs erledigt werden müssen. Die Inanspruchnahme der Polizeibehörden zu diesen Zwecken läßt sich daher namentlich dann nicht vermeiden, wenn sie durch die Rücksichtnahme auf das Publikum selbst geboten wird (um diesem mit Zeitverlust und Kosten verbundene Reisen an eine Gerichtsstelle zu ersparen), oder wenn nach der Art des Ersuchens die polizeiliche Erledigung als die sachlich zweckmäßigere erscheint. Gegen diese Gründe aber nicht vor, so ist es nach Lage der Verhältnisse Pflicht der Justizbehörden, in möglichst weitem Umfange die Ermittlungen und sonstigen Geschäfte durch eigene Beamte oder durch Angehörige anderer Justizbehörden erledigen zu lassen, um die Polizeibehörden entsprechend zu entlasten.

Von Silbermerken ist in Ersuchen an die Polizeibehörden nur dann Gebrauch zu machen, wenn ein wirklich zwingender Anlaß dazu vorliegt.

Auf die Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1913 betreffend die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Verhaftungen und Vorführungen (S.-M.-Bl. S. 58) wird in diesem Zusammenhange nochmals hingewiesen.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Justizminister.
Dr. B e s e l e r.

I 4062 Crim. 59 Bd. 6.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Wal-
fischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen
Tieren vom 17. Februar 1917
(R.-G.-Bl. S. 153).

Auf Grund des § 10 der vorbezeichneten
Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der
Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für
Berlin der Oberpräsident.

Berlin, W 9, den 8. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

J.-Nr. Hb 1731 M. f. S. I A I 6631 M. f. S.
VIb 609 M. d. S. III 2156 N. M.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunst- gewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstr. 11.

1917 und schließt am 27. September 1917.
Aufgenommen werden männliche und weibliche
Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr voll-
endet haben und Begabung für erfolgreiche künst-
lerische Weiterbildung oder handwerkliches
Können besitzen. Die Anmeldung für das
Sommerhalbjahr muß vom 15. bis 31. März
d. J. geschehen. Das Schulgeld für das Sommer-
halbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten
Unterrichtsstunden 4—20 Mark. Mittellose, be-
gabte, fleißige Schüler der Anstalt können Frei-
schule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche
Ausbildung erleichtert die Erlangung der Be-
rechtigung zum einj.-freiwill. Dienst. An der An-
stalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bzw.
 Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen,
Zeichnen für Kunstgewerbe (Lischler, Schlosser
und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bild-
hauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Muster-

Das Sommerhalbjahr beginnt am 11. April
zeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studien-
klassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen
werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehr-
plan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft
schriftlich und mündlich erteilt. Zurzeit wer-
den auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem
bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe
ausgebildet.

Der Direktor.

Bekanntmachung.

Das Sommerhalbjahr der Königlichen Han-
dels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen
W 3, Tiergartenstr. 4, beginnt Dienstag, den
17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Ge-
werbeschule. Nähere Auskunft erteilt die Vor-
steherin Gertrud Fuhr. (Sprechstunden: Mon-
tags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen
12—1 Uhr, Fernsprecher 3435.)

Posen, den 27. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

Königliche höhere Maschinenbauerschule zu Posen.

Semesterbeginn Anfang April und Anfang
Oktober. Aufnahmebedingungen: Berechtigung
für den einjährig-freiwilligen Militärdienst und
2 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer 2½ Jahr.
Schulgeld 75 Mark halbjährlich.

B o r s c h u l e.

Aufnahmebedingungen: Mittelschulkenntnisse
im Deutschen, Rechnen und Mathematik und
3 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer ½ Jahr.
Programme versendet kostenlos und nimmt
Anmeldungen entgegen

Die Direktion, Kreuzburgerstraße 5.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf.

(In Verbindung mit der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommerhalbjahr
1917 beginnen am 16., die Vorlesungen am
23. April 1917.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der
Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat
auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-
gang erteilt Der Direktor

Professor Dr. Krenslar, Geh. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen und
Unterrichts-Angelegenheiten hat den Beginn der
nächsten im Königlichen Institut für Kirchen-
musik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36,
abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und
-lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen
auf den 14. Juni 1917 festgesetzt.

Posen, den 5. März 1917.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 11 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. März 1917.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1945/2 17 R. R. U.

betreffend

Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915,

- 1 a. Agar-Agar
- 1 b. Agar-Agar Linealform
- 2 a. Aloe eapensis
- 2 b. Aloe Curaçao
- 2 c. Extractum Aloës
3. Balsamum Copaivae
4. Balsamum peruvianum
- 5 a. Benzoe Siam
- 5 b. Benzoe Sumatra
- 5 c. Benzoe Palembang
6. Cantharides
7. Catechu
8. Cera alba
9. Cera flava
10. Cetaceum
11. Cortex Chinae, D. A. B. V.
12. Cortex Chinae
13. Cortex Quillaiae
14. Cortex Simarubae
15. Crocus
16. Flores Chamomillae
17. Flores Cinae
18. Flores Verbasci
19. Folia Belladonnae
20. Folia Jaborandi
21. Folia Menthae piperitae

3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (§ 3) (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

	Sobald die Vorräte mehr betragen als
Agarfäden	80 kg
Agarstangen	30 "
Kap-Wee	10 "
Curaçao-Wee	10 "
Weeextrakt	5 "
Kopaidabalsam	50 "
Perubalsam	10 "
Siam-Benzoe	10 "
Sumatra-Benzoe	30 "
Palembang-Benzoe	30 "
Spanische Fliegen	5 "
Katechu	50 "
Weißes Wachs	25 "
Gelbes Wachs	25 "
Walrat	10 "
Chinarinde, Deutsches Arzneibuch V	50 "
Chinarinde anderer Art	500 "
Seifenrinde	100 "
Simarubarinde	10 "
Safran	10 "
Kamillen	100 "
Zitwerblüten	10 "
Wollblumen	50 "
Tollkirschenblätter	50 "
Jaborandiblätter	50 "
Pfefferminzblätter, Pfefferminztee ..	100 "

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer

vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

		Sobald die Vorräte mehr betragen als
22. Folia Sennae	Sennesblätter	50 kg
23. Folia Uvae Ursi	Bärentraubenblätter	50 "
24. Folliculi Sennae	Senneschoten	50 "
25. Fructus Anisi	Anis	150 "
26. Fructus Aurantii immaturi	Unreife Pomeranzen	50 "
27. Fructus Capsici	Spanischer Pfeffer	100 "
28. Fructus Carvi	Rümmel	500 "
29. Fructus Colocynthis	Koloquinthen	10 "
30. Fructus Foeniculi	Fenchel	100 "
31. Fructus Juniperi	Wachholderbeeren	100 "
32. Fructus Myrtillorum	Getrocknete Heidelbeeren	100 "
33. Gallae	Galläpfel	500 "
34. Lycopodium	Bärlappsporen	50 "
35. Oleum Foeniculi	Fenchelöl	10 "
36. Oleum Menthae piperitae	Pfefferminzöl	10 "
37 a. Opium	Opium	5 "
37 b. Opium pulveratum	Opiumpulver	10 "
37 c. Tinctura Opii	Opiumtinktur	10 "
37 d. Tinctura Opii crocata	Opiumtinktur, safranhaltige	10 "
37 e. Extractum Opii	Opiumextrakt	1 "
38. Radix Colombo	Kolombowurzel	50 "
39. Radix Gentianae	Engianwurzel	100 "
40 a. Radix Ipecacuanhae Carthagensis	Brechwurzel	10 "
40 b. Radix Ipecacuanhae Rio	Brechwurzel	10 "
41 a. Radix Liquiritiae hispanicus	Süßholz, Ispanisch	100 "
41 b. Radix Liquiritiae russicus	Süßholz, russisch	100 "
42. Radix Senegae	Senegawurzel	30 "
43. Radix Valerianae	Valerian	100 "
44 a. Rhizoma Hydrastis	Hydrastisrhizom	10 "
44 b. Extractum Hydrastis fluidum	Hydrastisfluidextrakt	10 "
45. Rhizoma Rhei	Rhabarber	100 "
46. Rhizoma Zingiberis	Ingwer, nicht kandiert	100 "
47. Semen Cydoniae	Quittenfamen	50 "
48. Semen Foenugraeci	Bodshornfamen	100 "
49. Semen Sabadillae	Sabadillfamen	50 "
50. Semen Sinapis	Senffamen	50 "
51. Semen Strychni	Brechnuß	100 "
52. Styrax	Storax	50 "
53 a. Succus Liquiritiae	Süßholzsaft,	
53 b. Succus Liquiritiae pulvis	Süßholzsaft in Pulver	50 "
53 c. Succus Liquiritiae in bacillis	Süßholzsaft in Stangen	
53 d. Succus Liquiritiae in massa	Süßholzsaft in Masse	
53 e. Succus Liquiritiae depuratus	Gereinigter Süßholzsaft	10 "
Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten		
usw. der Ziffern 1 a bis 53 e.		
54. Acetanilidum	Antifebrin	10 kg
55. Acidum acetylsalicylicum	Acetylsalicylsäure, Aspirin	50 "
56. Acidum benzoicum	Benzoesäure	10 "
57. Acidum citricum	Zitronensäure, alle Sorten	100 "
58. Acidum diaethylbarbituricum	Diäthylbarbitursäure, Veronal	50 "
59. Acidum lacticum	Milchsäure	50 "
60. Acidum salicylicum	Salicylsäure	100 "
61. Acidum tannicum	Gerbsäure, Tannin	50 "
62 a. Acidum tartaricum	Weinsäure, alle Sorten	100 "
62 b. Acidum tartaricum technicum	Weinsäure, technisch	
63. Aethylmorphinum hydrochloricum	Äthylmorphinhydrochlorid, Dionin	1 "
64. Ammonium bromatum	Ammoniumbromid	50 "
65. Argentum colloidal, Collargolum	Kolloidales Silber, Collargol	3 "
66. Argentum nitricum	Silbernitrat	15 "
67. Argentum proteïnicum	Albumose Silber, Protargol	5 "
68. Atropinum et eius salia	Atropin und seine Salze	25 g
69. Bismutum subgallicum	Basisches Bismutgallat, Dermatol	25 kg
70. Bismutum subnitricum	Basisches Bismutnitrat	25 "
71. Bismutum subsalicylicum	Basisches Bismutsalicylat	25 "

		Sobald die Vorräte mehr betragen als
72.	Bismutum tribromphenylicum	25 kg
73 a.	Chininum hydrochloricum D. A. B. V.	10 "
73 b.	Chininum hydrochlozeium D. A. B. II	10 "
74.	Chininum sulfuricum	10 "
75.	Chloralum hydratum	10 "
76.	Cocainum hydrochloricum	1 "
77.	Codeinum phosphoricum	1 "
78.	Coffeinum	2 "
79.	Coffeinum-Natrium salicylicum	2 "
80.	Diacethylmorphinum hydrochloricum	1 "
	Emetin	25 g
81.	Emetinum	1 kg
82.	Encain B	10 "
83.	Guajacolum carbonicum	50 "
84.	Hexamethylentetraminum	25 g
85.	Homatropinum et eius salia	25 kg
86.	Hydrargyrum chloratum	25 "
87.	Hydrargyrum bichloratum	25 "
88.	Hydrargyrum oxydatum	25 "
89.	Hydrargyrum praecipitatum album	10 g
90.	Hydrastinum et eius salia	25 kg
91.	Jodoformium	100 "
92.	Kalium bromatum	100 "
93.	Kalium permanganicum	100 "
	Lithium und seine Salze	10 "
94.	Lithium et eius salia	5 "
95.	Methylsulfonalum	5 "
96.	Mentholum	2 "
97.	Morphinum hydrochloricum	500 "
98.	Natrium bicarbonicum	25 "
99.	Natrium benzoicum	100 "
100.	Natrium bromatum	100 "
101.	Natrium salicylicum	0,5 "
102.	Novocain	50 Röhrchen
103.	Novocain-Suprarenin	50 "
	a) solutum	10 kg
	b) Tablettae	5 "
104.	Phenacetinum	10 "
105.	Phenolphthaleinum	10 "
106.	Phenylum salicylicum	25 g
107.	Pilocarpinum et eius salia	5 kg
108.	Pyramidon, Pyrazolonum dimethylamino- phenyldimethylicum	5 "
109.	Pyrazolonum phenyldimethylicum	5 "
110.	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum	5 "
111.	Saccharum lactis	100 "
112 a.	Salvarsan	50 Röhrchen
112 b.	Salvarsan-Natrium	50 "
112 c.	Neo-Salvarsan	200 g
113.	Santoninum	25 "
114.	Strychninum et eius salia	10 kg
115.	Sulfonalum	10 g
116.	Suprareninum hydrochloricum	10 kg
117.	Tannalbin	10 "
118.	Tanninum albuminatum	10 "
119.	Tannoform	100 "
120.	Tartarus depuratus	5 "
121.	Terpinum hydratum	5 "
122.	Theobromino-natrium salicylicum	1 "
123.	Theophyllinum	1 "
124.	Thymolum	25 g
125.	Veratrinum et eius salia	25 g
	Xeroform	10 "
	Chininhydrochlorid D. A. B. V.	10 "
	Chininhydrochlorid D. A. B. II	10 "
	Chininsulfat	10 "
	Chloralhydrat	10 "
	Kofainhydrochlorid	1 "
	Kobainphosphat	1 "
	Koffein	2 "
	Koffein-Natriumsalicylat	2 "
	Diacethylmorphinhydrochlorid, Hero- inhydrochlorid	1 "
	Emetin	25 g
	Eufain B. ..	1 kg
	Guajacolcarbonat, Duotal	10 "
	Hexamethylentetramin, Urotropin ..	50 "
	Homatropin und seine Salze	25 g
	Quecksilberchlorür, Kalomel	25 kg
	Quecksilberchlorid, Sublimat	25 "
	Quecksilberoxyd, rotes Quecksilberoxyd	25 "
	Weißes Quecksilberpräzipitat	25 "
	Hydrastin und seine Salze	10 g
	Jodoform	25 kg
	Kaliumbromid	100 "
	Kaliumpermanganat, übermangansaures Kali	100 "
	Lithium und seine Salze	10 "
	Methylsulfonal, Trional	5 "
	Menthol	5 "
	Morphinhydrochlorid	2 "
	Natriumbicarbonat	500 "
	Natriumbenzoat	25 "
	Natriumbromid	100 "
	Natriumsalicylat	100 "
	Novocain	0,5 "
	Novocain-Suprarenin	50 Röhrchen
	a) gelöst	50 "
	b) Tabletten	10 kg
	Phenacetin	5 "
	Phenolphthalein	10 "
	Phenylsalicylat, Salol	25 g
	Pilocarpin und seine Salze	5 kg
	Pyramidon, Dimethylaminophenyl- dimethylpyrazolon	5 "
	Phenyldimethylpyrazolon, Antipyrin	5 "
	Salicylsaures Phenyldimethylpyr- azon, Salipyrin	5 "
	Milchzucker	100 "
	Salvarsan	50 Röhrchen
	Salvarsan-Natrium	50 "
	Neo-Salvarsan	200 g
	Santonin	25 "
	Strychnin und seine Salze	10 kg
	Sulfonal	10 g
	Suprareninhydrochlorid	10 kg
	Tannalbin	10 "
	Tanninalbuminat	10 "
	Tannoform, Methylenditamin	100 "
	Weinstein, saures weinsaures Kalium	5 "
	Terpinhydrat	5 "
	Theobrominnatriumsalicylat	1 "
	Theophyllin, Theocin	1 "
	Thymol	25 g
	Veratrin und seine Salze	25 g

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 15. März (Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die späteren Meldungen haben bis zum ersten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die

Medizinalabteilung

des Königlich Preussischen Kriegsministeriums

Berlin W 9

Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den in § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1247b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der

zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Drogenmeldung.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über folgende Gegenstände:

1. Salvarsan,
2. Neo-Salvarsan,
3. Chinin und Chininsalze,
4. Bromkalium,
5. Bromnatrium,
6. Morphin und Morphinsalze,
7. Kodein und Kodeinsalze,
8. Kokain und Kokainsalze,
9. Perubalsam,
10. Acetylsalicylsäure,
11. Aspirin,
12. Pyramidon

ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die

Medizinalabteilung

des Königlich Preussischen Kriegsministeriums

Berlin W 9

Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Drogenmeldung.“

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Bst I 308/12 15 R. R. A. betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 20. Januar 1916 aufgehoben.

Stettin, den 15. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 11.

Ausgegeben zu Bromberg, den 17. März

1917.

Inhalt: Stücke 43—45 des Reichs-Gesetzblatts 137. Stück 7 der Preussischen Gesetz-Sammlung 138. Zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren sowie Ausführungsbestimmungen dazu 139/140. Preistreibereien in Offiziertüchern 141. Vergütungen für Kriegsleistungen 142. Ausgehobene Mobilmachungspferde 143. Rote Kreuz-Geldlotterie 144. Namensänderung: Grochowaki in „Germann“ 145. Standesamt Podobowitz 146. Posthilfsstelle in Rombach 147. Hohensalzaer Stadtanleihe 148. Ausgeloste Posener Rentenbriefe 149. Personal-Nachrichten 150/151. — Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Treibriemen. — Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. — Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren. — Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg. — Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen. — Königlich höhere Maschinenbauschule zu Posen. — Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. — Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen in Charlottenburg. — 2. Sonderbeilage: Bestandsaufnahme und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen von Drogen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

137 Die Stücke Nr. 43—45 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5745. Verordnung betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 26. Februar 1916.

Nr. 5746. Bekanntmachung betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. März 1917.

Nr. 5747. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Mele. Vom 4. März 1917.

Nr. 5748. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1821). Vom 5. März 1917.

Nr. 5749. Gesetz betreffend die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht. Vom 4. März 1917.

138 Das Stück Nr. 7 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11567. Gesetz betreffend den Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Berne durch den Staat. Vom 26. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen 139 von Zentralbehörden.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung

der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1. Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugsscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.
Gruppe I A: Stoffe zur Oberbekleidung.

1. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30 bis 100 cm,
4. dichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,

6. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. oben nicht genannte **dichte** Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Läufer-, Möbel-, Teppichstoffe und dgl.

Gruppe II A: Männeroberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Zoppen, Blusen und dgl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burschen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufskleidung),

1. Ganze Burschen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Burschen und Knaben (auch Jacken, Zoppen, Kittel, Blusen und dgl.),
3. Westen für Burschen und Knaben,
4. Hosen für Burschen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Frauenkleider (auch Sackkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjacken),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlafröcke, Schürzen, Tücher und Decken.

1. Schlafröcke und Morgenjacken für Männer,
2. Morgenröcke und Morgenjacken für Frauen,
3. Hausschürzen,
4. Biereschürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umschlagetücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 g übersteigt, und zwar Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Woilachs) und Krankenhausdecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Nieder.

1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsetts und Nieder für Frauen,
4. Korsetts und Nieder für Mädchen,
5. Untertailen für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.

1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjacken),
3. Unterhosen für Männer,
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjacken),
6. Unterhosen für Knaben,
7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachtjacken),
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjacken),
3. Beinkleider für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachtjacken),
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjacken),
6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
8. Babnhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

1. Männerstrümpfe und Männersocken,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Windeln.

1. Betttücher (Laken),
2. Kissenbezüge,
3. Tischtücher (Tischdecken vgl. Gruppe IV A 6),
4. Handtücher (auch Badetücher),
5. Wischtücher (auch Scheuertücher),
6. Taschentücher,
7. Windeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.

1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kindhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußfaden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1. verzeichneten Warengruppen.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder

den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Spediteuren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögenen erstattet werden. Für jede der in § 1. verzeichneten Warengruppen werden besondere Vordrucke ausgegeben.

Die Meldebögenen müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldebögenen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

140 Ausführungsbestimmungen

zur

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldebögenen werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldelarten bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

141 Um Preistreibereien mit Offiziertuchen vorzubeugen und alle Tuchbestände unter Aufsicht zu haben, werden an Verarbeiter (Schneider, Mützenmacher), Offizier- usw. Tuche nur noch durch das Kriegsbekleidungsamt in Stettin ausgeben.

Die Tuchversorgung wird von jetzt ab nach folgenden Grundfätzen geregelt:

1. Schneider und Mützenmacher (Verarbeiter), die bereits im Frieden Offizierbekleidungsstücke angefertigt haben und deren Jahresverbrauch an Offiziertuchen mindestens 300 Meter betragen hat, werden mit einem Betriebsvorrat an Tuchen versehen. Hierzu haben die Verarbeiter, soweit sie im Bereiche des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps ihren Wohnsitz haben, ihren jetzigen Bestand und den durchschnittlichen Verbrauch an Offiziertuchen in einem Monat der letzten drei Friedensjahre dem stellvertretenden Generalkommando zum 23. März 1917 anzumelden. Zu gleichem Termin ist anzuzeigen, welche Preise von dem Verarbeiter für 1 Meter des im jetzigen Bestande befindlichen Offiziertuches gefordert werden. Zweigstellen im Inlande melden ihren Bestand und Bedarf nicht durch ihre Stammhäuser, sondern beim Generalkommando ihres Wohnbereiches an. Das stellvertretende Generalkommando prüft sodann die Anmeldungen, setzt den zuständigen Betriebsvorrat in Grenzen des durchschnittlichen Monatsfriedensverbrauches fest und beauftragt das Kriegsbekleidungsamt, die Tuchmengen an die Verarbeiter gegen Bezahlung abzugeben. Ein Anspruch auf sofortige Lieferung des gesamten festgesetzten Betriebsvorrates besteht nicht. Die Lieferung kann nur allmählich erfolgen. Die Verarbeiter haben die Tuche auf ihre Kosten bei den Ämtern abholen zu lassen. Falls die Bestände des

Kriegsbekleidungsamtes nicht ausreichen, um alle Verarbeiter mit dem angemeldeten Betriebsvorrat auszustatten, so wird dafür gesorgt werden, daß jeder Verarbeiter im Verhältnis zu seiner Anmeldung wenigstens etwas erhält.

Zweigstellen in den besetzten Gebieten erhalten einen Betriebsvorrat von ihrem Stammhause im Inland.

2. Den Verarbeitern ist gestattet, den in Anspruch genommenen Betriebsvorrat monatlich einmal durch unmittelbare Anforderung bei dem Kriegsbekleidungsamt in Stettin zu ergänzen. Zu diesem Zwecke reichen sie zum 1. j. M. — beginnend mit dem 1. Mai 1917 — dem genannten Amt eine Liste über den Tuchverbrauch mit den zugehörigen Bestellungen der Offiziere usw. — in Umschrift — ein, worauf ihnen die Tuchmengen als Ersatz gegen Bezahlung zugewiesen werden.

Zweigstellen in den besetzten Gebieten melden ihren Ersatzbedarf bei den Stammhäusern im Inland an, die die Ergänzung wie vorstehend angegeben, bewirken.

3. Verarbeiter, die im Frieden bereits Offizierbekleidungsstücke angefertigt haben, deren Jahresverbrauch jedoch unter 300 Meter betragen hat, erhalten keinen Betriebsvorrat: ihnen werden im Bedarfsfalle Tuche auf Grund der Bestellscheine der Offiziere usw. gegen Bezahlung vom Kriegsbekleidungsamt in Stettin verabsolgt. An dieses ist auch die Bedarfsanmeldung zu richten.

4. Sämtliche Verarbeiter müssen sich bei der Anmeldung des Betriebsvorrats oder bei der Abholung des ersten Bedarfs schriftlich verpflichten:

a) die ihnen überwiesenen Tuche nur zur Herstellung von Bekleidungsstücken für Offiziere, Beamte der Heeresverwaltung und an solche Unteroffiziere — Gehaltsempfänger — abzugeben, die ihre Uniformen aus eigenen Mitteln selbst beschaffen müssen. Für diese letzteren kommt jedoch nur Mannschaftstuch in Frage;

b) bei der Ablieferung der fertigestellten Uniformen in der Rechnung die verbrauchten Tuchmengen und den Preis des Tuchs, wie er an das Kriegsbekleidungsamt gezahlt ist, zu erläutern;

c) alle bei der Herstellung der Uniformen usw. anfallenden Abfälle, Lumpen gegen Erstattung der für diese Abfälle jeweils festgesetzten Preise an das Kriegsbekleidungsamt in Stettin zurückzu-

liefern. Bis auf weiteres gelten hierfür die in den Preistafeln der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 W IV 950 4. 16 R. N. U., betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle, enthaltenen Höchstpreise.

Stettin, den 10. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. IVa Nr. 15818. des II. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

142 Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegseleistungen (Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fourage) in den Monaten August 1914 bis November 1916 sind zur Einlösung vorzulegen von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

- a) Bromberg Stadt und Land der Kreiskasse in Bromberg,
- b) Fülehne der Kreiskasse in Fülehne,
- c) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,
- d) Kolmar i. B. der Kreiskasse in Kolmar i. B.,
- e) Mogilno der Kreiskasse in Mogilno,
- f) Strelno der Kreiskasse in Strelno,
- g) Wittowo der Kreiskasse in Gnesen.
- h) Znin der Kreiskasse in Znin.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 14. März 1917.

Nr. 2265 I h U. Der Regierungspräsident.

143 Bei dem Kriegsministerium gehen zahlreiche Gesuche wegen Nachzahlung der vor kurzem bewilligten 25 Prozent für ausgehobene Mobilmachungspferde ein.

Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Regelung durch mich erfolgen wird, sobald mir die Remonteinspektion die zur endgültigen Anweisung bereits eingereichten Belege wieder zugesandt haben wird.

Bromberg, den 12. März 1917.

Nr. 2400 I h U. Der Regierungspräsident.

144 Die Ziehung der 4ten Serie der dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers auf die Tage vom 26. bis 29. September 1917 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. J. begonnen werden.

Bromberg, den 1. März 1917.

J.-Nr. 289 I a J. Der Regierungspräsident.

145 Dem Bäcker Joseph Grochowski in Gryn, Kreis Schubin, geboren am 22. November 1883 in Scharnowo, Bezirk Suwalki in Rußland, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen *German* zu führen.

Bromberg, den 10. März 1917.

Nr. 230 Z I. Der Regierungspräsident.

146 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Ansiedlers Klöpfer in Kornthal den Lehrer *Lue* in Kornthal für die Kriegsdauer zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bobobowik, Kreis Anin, ernannt.

Bromberg, den 6. März 1917.

Nr. 456 I z Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

147 In Krombschin Bahnhof bei Krombschin (Kr. Wągorowik) ist eine Posthilfsstelle eingerichtet worden.

Kaiserl. Ober-Postdirektion Bromberg.

148 Zum Zwecke der planmäßigen Tilgung der im Jahre 1898 in Inhaberpapieren ausgegebenen 3½ % Hohensalzaer (Inowrazlauer) Stadtanleihe von 1 200 000 M. sollen für den Tilgungstermin 1. Oktober 1917 Anleihe Scheine über 40 400 M. aus dem Verkehr gezogen werden.

Durch freihändigen Ankauf sind bereits 12 100 M. beschafft und die Beschaffung des Restbetrages von 28 300 M. ist durch Auslosung erforderlich.

Es sind folgende Stücke ausgelost:

1. Lit. A Nr. 15, 18, 39, 40, 72, 73, 96, 128, 141, 196 zu 2000 M. = 20 000 M.,
2. Lit. B Nr. 4, 32, 98, 105, 218, 270, 337 zu 1000 M. = 7000 M.,
3. Lit. C Nr. 258 über 500 M.,
4. Lit. D Nr. 2, 64, 214, 588 zu 200 M. 800 M.

Die Inhaber der unter 1—4 bezeichneten Stadtanleihe Scheine werden aufgefordert, die Papiere in kunsfähigem Zustande mit den dazugehörigen Zins Scheinen und Erneuerungsscheinen bis zum 1. Oktober 1917 entweder bei unserer Stadthauptkasse oder bei den Bankhäusern Delbrück Schidler & Co. in Berlin W., Mauerstraße 61/62 und E. Heimann in Breslau, Ring 33 zur Einlösung einzuliefern.

Vom 1. Oktober 1917 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihe Scheine auf.

Hohensalza, den 9. März 1917.

Der Magistrat.

149.

Aufkündigung

von ausgelosten 3½ und 4 % Posener Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1917 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden, und zwar:

a) zu 3½ %:

Lit. F. zu 3000 M: 9 Stück Nr. 198 256 767 1134 1255 1539 1752 1784 1802,

Lit. G. zu 1500 M: 2 Stück Nr. 131 180,

Lit. H. zu 300 M: 10 Stück Nr. 50 87 94 258 314 379 682 702 1005 1158,

Lit. J. zu 75 M: 6 Stück Nr. 483 487 616 654 703 725,

Lit. K. zu 30 M: 2 Stück Nr. 73 138;

b) zu 4 %:

Lit. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 38 52,

Lit. JJ. zu 75 M: 3 Stück Nr. 1 28 39.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinscheinen, und zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 und den Erneuerungsscheinen zu F bis K und zu Lit. HH und JJ nur mit den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1917 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Februar 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Personal-Nachrichten der öffentl. Behörden.

150 Personalveränderungen bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Bromberg

im Monat Februar 1917.

Geftorben ist der Postsekretär Masché in Bromberg;

151 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Februar 1917.

In den Ruhestand versetzt ist der unwiderruflich angestellte Kanzleigehilfe Rudnick zu Strelno.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 11.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 11.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Dreibriemen. — Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. — Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern usw. — Rgl. Preuß. Handwerker- u. Kunstgewerbeschule zu Bromberg. — Rgl. Handels- u. Gewerbeschule für Mädchen zu Posen. — Rgl. höhere Maschinenbauerschule zu Posen. — Rgl. landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf. — Prüfung für Gefanglehrer und Lehrerinnen in Chartottenburg. — 2. Sonderbeilage: Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen von Drogen.

Sonder-Beilage

zu Nr. 12 des Amtsblatts der Königlich Preussischen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 20. März 1917.

Inhalt: Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz. — Ausstellung eines Passes. — Handel mit Samereien. — Gemüsekonserven u. Fabbohnen. — Vergütungen für Kriegseinsätze.

Bekanntmachung

Nr. L 1/3 17 K. R. U.
betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54, 549 und 684) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *)**)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindest-

abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient),
ganz oder zerkleinert.

§ 2. Höchstpreis.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

- a) Eichenrinde
im Alter bis zu 20 Jahren 13,00 Mk.,
im Alter von mehr als 20
bis zu 30 Jahren 10,00 Mk.,
im Alter von mehr als 30
bis zu 40 Jahren 7,00 Mk.,
- b) Fichtenrinde..... 8,00 Mk.,
- c) Holz der zahmen Kastanien
(soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)

betrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

von mindestens 7 cm Poppstärke	2,00 Mk.
von weniger als 7 cm Poppstärke	1,0 Mk.

Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.

2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis:
 - a) bei Eichenrinde und Fichtenrinde
 - um 1,50 Mk. für weniger als 5 km Abfuhrstrecke,
 - um 2,50 Mk. für 5 bis 10 km Abfuhrstrecke,
 - um 3,00 Mk. für mehr als 10 km Abfuhrstrecke;
 - b) bei Kastanienholz
 - um 0,20 Mk. für weniger als 10 km Abfuhrstrecke,
 - um 0,30 Mk. für 10 und mehr km Abfuhrstrecke.

Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplatz am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Lohmühle geringere Gesamtkosten ergibt.

3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schalen und Bündeln abzuziehen.
4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) hinzugeschlagen werden.
5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der

durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

§ 3. Mengenfeststellung, Vertrags- und Zahlungsbedingungen.

1. Das Gewicht der Rinde, der Lohe oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Decken, Stangen und anderen Verladegerätes ist getrennt festzustellen und abzuziehen.
 - a) Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwagen, so haben die Wiegungen auf einer anderen Station zu erfolgen.
 - b) Erfolgt die Versendung zum Lager, zur Lohmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Wage festzustellen.
 - c) Erfolgt die Versendung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Bewiegen auf einer geeichten Wage festzustellen.
2. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Lohmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerkleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Übernahme, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhafte Verzögerung der Abfuhr nachweist.

3. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
 - a) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;

b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4 Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhändigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft).

Anmerkung: Andere, als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung an Höchstpreis nicht überschreitet.

Der Umsatzstempel ist im Höchstpreis einbegriffen.

§ 4. Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Lieferanten, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, z. B. auch im Lohn arbeitende Lohmühlen der Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware, sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 5. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 6. Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapest StraÙe 11/12) des Kriegsamts des Regl. Kreuz. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über Sie von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7. Ausnahmen.

Die Kriegsleder Aktiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8. Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapest StraÙe 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch II 1/1. 16 R. N. A. betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtensrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Stettin, den 20. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung.

Auf Grund der § 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Ausschluß des Festungsbereichs Stinmünde:

1. Wer bei Ausstellung eines Passes, Paßersatzes, polizeilichen Ausweises, Personalausweises oder Erlaubnissscheines unwahre Angaben macht,
 2. wer einen gefälschten oder ihm nicht zustehenden Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnissschein unbefugt bei sich führt,
 3. wer seinen Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnissschein einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet,
 4. wer bei der Personenkontrolle falsche Angaben macht,
 5. oder wer eine der vorstehend zu 1 bis 4 unter Strafe gestellten Handlungen unternimmt,
- wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Stettin, den 15. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie
à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Handel mit
Sämereien vom 15. November 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1277).

Berichtigung.

Ziffer 9 der oben erwähnten Ausführungs-
bestimmungen ist zu streichen.

Berlin, den 12. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. U.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

S. U.: Freiherr v. Hammerstein.

Der Minister des Innern.

S. U.: Freund.

Zu I A Ie 480 M. f. L. - - IIb 2106 M. f. G.
VI b 782 M. d. S.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Bevollmächtigten des
Reichskanzlers ist der Versand von Gemüsekonserven und
Fasbohnen von Sonnabend, den
4. März 1917 an nur auf Grund unserer be-
sonderen Erlaubnis und nur an die von uns im
Einzel Fall anzugebenden Stellen gestattet. Der

Abfag von Gemüsekonserven ist nach wie vor bet-
boten.

Braunschweig, den 14. März 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

Bergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forde-
rungen für Kriegsleistungen (Flurschäden und
Vorspann) in den Monaten Oktober 1914 bis
November 1916 sind zur Einlösung vorzulegen
von den Gemeinden und Gutsbezirken des
Kreises:

- a) Bromberg Land der Kreiskasse in Brom-
berg,
- b) Czarnikau der Kreiskasse in Czarnikau,
- c) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,
- d) Kolmar i. P. der Kreiskasse in Kolmar i. P.,
- e) Mogilno der Kreiskasse in Mogilno,
- f) Schubin der Kreiskasse in Schubin,
- g) Strelno der Kreiskasse in Strelno,
- h) Wittkowo der Kreiskasse in Gnesen,
- i) Wogrowitz der Kreiskasse in Wogrowitz,
- k) Znin der Kreiskasse in Znin.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und
Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch be-
sonders benachrichtigt.

Bromberg, den 17. März 1917.

Nr. 2589 I h U. Der Regierungspräsident.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 12.

Ausgegeben zu Bromberg, den 24. März

1917.

Inhalt: Stücke 46—49 des Reichs-Gesetzblatts 152 Stück 8 der Preussischen Gesetz-Sammlung 153 Invalidenversicherungspflicht russisch-polnischer Arbeiter 154. Regelung des Verkehrs mit Branntwein usw. 155. Vermeidung von Doppelbesteuerung der Arbeiter 156. Prüfung von Direktoren und Direktorinnen für Taubstummenanstalten in Berlin 157. Landeshaushalt für die Provinz Posen 158. Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen 159. Inmatrikulationen an der Universität zu Königsberg 160. Königl. Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf 161. Prüfung für Gefanalehrer und -lehrerinnen in Charlottenburg 162. Personal-Nachrichten 163. — Sonderbeilage: Höchstpreise für Eichenrinde, Fichteninrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz. — Ausstellung eines Passes. — Handel mit Samereien. — Gemüsekonserven u. Fajbohnen. — Vergütungen für Kriegsleitungen

Wer Brotgetreide versüßert, verüßigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizenkorn, Weizenfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, verüßigt sich am Vaterlande!

152 Die Stücke Nr. 46—49 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5750. Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 8. März 1917.

Nr. 5751. Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien. Vom 8. März 1917.

Nr. 5752. Bekanntmachung über Vereinigungen im Patentamt. Vom 9. März 1917.

Nr. 5753. Bekanntmachung betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren. Vom 8. März 1917.

Nr. 5754. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Sakafschalen. Vom 9. März 1917.

Nr. 5755. Bekanntmachung über den Verkehr mit eisernen Flaschen. Vom 8. März 1917.

Nr. 5756. Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 9. März 1917.

Nr. 5757. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 9. März 1917.

Nr. 5758. Bekanntmachung betreffend Liquidation französischer Unternehmungen. Vom 14. März 1917.

Nr. 5759. Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl. Vom 13. März 1917.

Nr. 5760. Bekanntmachung über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegsfrankenpflege. Vom 15. März 1917.

153 Das Stück Nr. 8 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11568. Gesetz betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111). Vom 4. März 1917.

Nr. 11569. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Entscheidungsvorgangs bei der Herstellung einer eingeleiteten Staatsbahn von Wormbitt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken. Vom 2. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

154 Unter Aufhebung sämtlicher früheren Bekanntmachungen, insbesondere derjenigen vom 9. August 1916 -- Z Nr. 47388 -- und vom 21. November 1916 -- Z Nr. 73595 -- betreffend die Invalidenversicherungspflicht russisch-polnischer Arbeiter wird hiermit bestimmt, daß fortan auch für diese Arbeiterkategorie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Invalidenversicherung zur Anwendung kommen.

Stettin, den 16. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Nbt. Z Nr. 15908.

155 Ausführungsanweisung

zu den Verordnungen über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, über Branntwein aus Wein und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 15. April 1916, 9. Januar und 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 279, 1917 S. 25 und 179).

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 16. Juni 1916 (SMBl. S. 171) zur Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 bestimmen wir auf Grund der §§ 5 der vorbezeichneten Verordnungen vom 15. April 1916 und 9. Januar 1917 und des § 2 der vorbezeichneten Verordnung vom 24. Februar 1917 folgendes:

Zuständige Behörde für das in den §§ 5 der Verordnungen vom 15. April 1916 und 9. Januar 1917 und im § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1917 vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, aus deren Bezirken die Lieferung von Branntwein erfolgen soll. Im Landespolicizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Gegen die Verfügungen dieser Behörde ist die Beschwerde an die Regierungspräsidenten, im Landespolicizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten in Potsdam, zulässig, die endgültig entscheiden.

Berlin W 9, den 15. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

S.-Nr. II b 2033 M. f. S. I A I e 9310 M. f. L.
III 2299 J. M. VIa 1228 M. d. S.

156 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreiche Preußen und im Königreiche Sachsen haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Königlich Sächsischen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kultus und öffentlichen Unterrichts folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unv e r h e i r a t e t e Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindecinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkom-

men für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn v e r h e i r a t e t e oder v e r w i t w e t e Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindecinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Vereinbarung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Betrags zu besteuern.

Wird die Vereinbarung nicht erbracht, so ist der v e r h e i r a t e t e oder v e r w i t w e t e Arbeiter wie ein unv e r h e i r a t e t e r im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1917 ab in Kraft.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Königlich Sächsische Ministerium des Innern werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Der Königl. Preussische Minister des Innern.

Dresden, den 20. Februar 1917.

Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.

Königlich Sächsisches Finanzministerium.

Königlich Sächsisches Ministerium

des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

157 Die im Jahre 1917 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 17. September, vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. S. bei demjenigen Königlich Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlich Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. geistl.

Unterr.-Verw. in Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, un-

mittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

M. d. g. N. U III Nr. 6257 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

158

Landeshauptetat der Provinz Posen für 1917.

Kapitel	N ä h e r e B e z e i c h n u n g	Veranschlagt sind	
		M	h
Einnahmen.			
I.	Jahresrenten aus Staatsfonds	2 939 170	—
II.	Jahresrenten usw. aus anderen Fonds	420 317	—
III.	Zinsen	71 722	03
IV.	Verwaltungskosten-Zuschüsse	227 325	—
V.	Mieten vom Provinzial-Ständehause	6 500	—
VI.	Umlagen auf die Kreise	3 144 700	—
VII.	Insgemein	69 465	97
Summe der Einnahmen		6 879 200	—
Ausgaben.			
I.	Für den Provinziallandtag	15 500	—
II.	Für den Provinzialausschuß, Provinzialrat, Provinzial-Kommissionen und -Kommissarien	8 850	—
III.	Für die Landeshauptverwaltung	552 620	—
IV.	Für die laufende Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses	9 955	—
V.	Für die bauliche Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses	4 000	—
VI.	Für das Straßen- und Kleinbahnwesen	3 018 478	—
VII.	Für das Landarmen-, Korrigenden- und Siechenwesen	524 750	—
VIII.	Für das Fürsorgeerziehungswesen	119 206	67
IX.	Für die Irren- und Idiotenpflege	724 054	—
X.	Für das Taubstummtenwesen	264 400	—
XI.	Für das Blindenwesen	81 600	—
XII.	Für das Hebammenwesen	71 200	—
XIII.	Für Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen	26 670	—
XIV.	Für den provinziellen (ordentlichen) Landesmeliorationsfonds	63 000	—
XV.	Stipendien für drei Seminaristinnen	2 400	—
XVI.	Verzinsung und Tilgung von Anleihen	793 184	90
XVII.	Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben	171 345	—
XVIII.	Zur Überweisung der sich ergebenden Ersparnisse an den Provinzial-Kapitalfonds	—	—
XIX.	Provinzielle Aufwendungen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft	182 400	—
XX.	Insgemein	245 586	43
Summe der Ausgaben		6 879 200	—

Schluf.

Die Einnahme beträgt 6 879 200 Mark.

Die Ausgabe beträgt 6 879 200 Mark.

Geht auf.

Vorstehender Landeshauptetat für 1917 wird gemäß § 17 der Königlichen Verordnung vom 5. November 1889 betreffend die Verwaltung des provincialständischen Verbandes der Provinz Posen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 13. März 1917.

Der Landeshauptmann.

J. W.: Noetel.

159 Das Sommerhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W 3, Tiergartenstraße 4, beginnt Dienstag, den 17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud F u h r. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 12—1 Uhr, Fernsprecher Nr. 3435).

Posen, den 27. Januar 1917.

B. 100/17 I G U. Der Regierungspräsident.

160 Für das Sommer-Semester 1917 findet die Immatrikulation der Studierenden vom 16. April bis einschließlich 7. Mai an jedem Montag und Donnerstag um 5 Uhr nachmittags im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Königsberg, den 14. März 1917.

Prorektor und Senat

der Königlichen Albertus-Universität.

161 Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf.

(In Verbindung mit der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommerhalbjahr 1917 beginnen am 16., die Vorlesungen am 23. April 1917.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt Der Direktor

Professor Dr. Kreuzler, Geh. Regierungsrat.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

162 Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen auf den 14. Juni 1917 festgesetzt.

Posen, den 5. März 1917.

G 893/17. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

163 Der Vorstand des Königlichen Hochbauamtes in Schubin, Regierungsbaumeister G o e h r t, ist zum 1. April d. J. nach Danzig versetzt.

Sein Nachfolger ist der Baurat B r e i t s p r e c h e r z. St. in Elbing.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 12.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 12.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz. — Ausstellung eines Passes — Handel mit Samereien. — Gemüsekonserven und Fapbohnen. — Vergütungen für Kriegseleistungen.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 13.

Ausgegeben zu Bromberg, den 31. März

1917.

Inhalt: Stücke 50—55 des Reichs-Gesetzblatts 164. Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh 165. Verbot der Zahlungen in Gold oder in 5-, 3- und 2-Mark-Stücken an Kriegsgefangene und russisch-polnische Arbeiter 166. Beschlagnahme der von Händlern unter Umgehung der Höchstpreise angekauften Lebensmittel 167. Beschäftigung weiblicher Personen über 18 Jahre in der Land- und Forstwirtschaft usw. 168. Verlosung von Kunstgegenständen im Interesse der Pferdepflege in Berlin 169. Ausreichung von Zinsscheinen 170.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

164 Die Stücke Nr. 50—55 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5761. Bekanntmachung über die Preise für Verpackung von Kalkstickstoff. Vom 16. März 1917.

Nr. 5762. Bekanntmachung betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. Vom 17. März 1917.

Nr. 5763. Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 17. März 1917.

Nr. 5764. Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917.

Nr. 5765. Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 19. März 1917.

Nr. 5766. Bekanntmachung betreffend eine Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Tabak. Vom 20. März 1917.

Nr. 5767. Bekanntmachung über die Höchstpreise von gedarrten Rishorienwurzeln. Vom 21. März 1917.

Nr. 5768. Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung. Vom 21. März 1917.

Nr. 5769. Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise. Vom 22. März 1917.

Nr. 5770. Bekanntmachung über die Pflichten des Ruhegeldes der im Privatdienst angehenden Personen. Vom 22. März 1917.

Nr. 5771. Bekanntmachung betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften

über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Vom 22. März 1917.

Nr. 5772. Verordnung betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 22. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen 165 von Zentralbehörden.

Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 1. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für Roggen darf die im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) aufgeführten Preise zuzüglich 50 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen ist 20 Mark höher als der nach Abs. 2 geltende Höchstpreis für Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Hafer und Gerste	270 Mark,
ungeschältem Buchweizen . . .	600 Mark,
geschältem Buchweizen	800 Mark,
ungeschälter Hirse	600 Mark,
geschälter Hirse und Bruchhirse	970 Mark.

§ 2. Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1917 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich bis auf 200 Mark und für die Zeit vom 15. September 1917 ab bis auf 120 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 14. September 1917 einschließlich bis auf den vom 15. September 1917 ab geltenden Preis herabsetzen. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkauf können der Präsident des Kriegsernährungsamts sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festsetzen oder zulassen.

Für die Zeit vom 15. September 1917 ab setzt der Präsident des Kriegsernährungsamts für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschlüsse fest.

§ 3. Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Futterrüben aus der Ernte des Jahres 1917	30 Mark,
Brüken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben) aus der Ernte des Jahres 1917	35 Mark,
Futtermöhren aus der Ernte des Jahres 1917	50 Mark.

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst ein.

§ 5. Die in der Verordnung über Früchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) für Früchte aus der Ernte 1917 festgesetzten Preise für je 100 Kilogramm werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Sie betragen hiernach bei

Raps	70 Mark,
Rübsen	68 Mark,
Sederrich und Raviolen	47 Mark,
Dotter	47 Mark,
Mohn	100 Mark,
Leinsamen	59 Mark,
Hanfsamen	47 Mark,
Sonnenblumenkernen	53 Mark,
Senfssaat	59 Mark.

§ 6. Beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter beträgt der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Lebendgewichte von

bis zu 60 Kilogramm	53 bis 61 M.
über 60 bis 70 Kilogramm	57 bis 65 M.
über 70 bis 85 Kilogramm	67 bis 75 M.
über 85 bis 100 Kilogramm	72 bis 80 M.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt, welcher Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reichs als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für Schweine von über 100 Kilogramm Lebendgewicht und für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7. Beim Verkauf von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Juli 1917 ab nicht übersteigen bei

1. gering genährten Rindern einschließlich Fressern (Klasse C) 55 Mark,
2. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färjen jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewichte von

bis zu 5,5 Zentner	60 Mark.
über 5,5 bis 7 Zentner	68 Mark.
über 7 bis 8,5 Zentner	72 Mark.
über 8,5 bis 10 Zentner	76 Mark.
über 10 bis 11,5 Zentner	80 Mark.
über 11,5 Zentner	85 Mark.

3. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färjen (Klasse A) 90 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben, das Vieh anderweit in die Klassen und Stufen einordnen und Zuschläge für besonders fettes Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfalle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Erfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) gelten bis zum Erlass anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Erfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatwecken oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 9. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

166 Trotz der Bekanntmachung vom 12. September 1916 — Z Nr. 57643 — wonach Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3- oder 2-Mark-Stücken an Kriegsgefangene und russisch-polnische Arbeiter verboten und Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen nur insoweit gestattet sind, als Zahlung in Papiergeld nicht möglich ist, befinden sich immer noch erhebliche Mengen von Bargeld im Besitze der Schnitter und Gefangenen.

Es wird deshalb erneut auf die Bekanntmachung hingewiesen und ersucht, nach Möglichkeit dazu beizutragen, daß das Bargeld von Schnittern und Gefangenen gegen Papiergeld umgetauscht wird.

Stettin, den 23. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 20616. des II. Armeekorps.

167 Immer dringender und vielfacher wird darüber Beschwerde geführt, daß eine Unzahl von Händlern aus den Städten, insbesondere aus den Großstädten, auf dem Lande und in kleineren Städten unter Umgehung der Höchstpreise und Verkehrsbeschränkungen alle erreichbaren Lebensmittel, wie Kartoffeln, Butter, Eier, Erbsen und

Brot, zu jedem Preise aufkaufen und nach den größeren Städten schaffen.

Die Verkäufer werden hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich strafbar machen, wenn sie höhere Preise fordern oder nehmen, als nach den festgesetzten Höchstpreisen zulässig ist.

Um dem Unwesen entgegenzutreten, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Die von Händlern oder deren Aufkäufern unter Umgehung der Höchstpreise und Verkehrsbeschränkungen aufgekauften Lebensmittel unterliegen der Beschlagnahme ohne Entgelt und sind dem nächsten Gemeindeverband zuzuführen.

Ich behalte mir vor, militärische Kommandos zur Beseitigung des die öffentliche Lebensmittelversorgung immerernstlicher gefährdenden Treibens der großstädtischen Aufkäufer zu entsenden.

Stettin, den 24. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 20553. des II. Armeekorps.

168 Trotz der städtischen Ernährungsschwierigkeiten verleiten die noch immer überschätzten Barlöhne, welche von den städtischen und industriellen Unternehmern gezahlt werden, die Landarbeiterinnen und die Jugendlichen, in die Städte und in die Industrie abzuwandern.

Hierdurch wird die Volksernährung in Frage gestellt.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Weibliche Personen über 18 Jahre, welche vor dem 1. Januar 1917 in der Land- und Forstwirtschaft tätig gewesen sind, dürfen nur für diese Tätigkeit angeworben werden, und männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche vor dem 1. Januar 1917 in der Land- und Forstwirtschaft tätig gewesen sind, oder welche bisher noch nicht gearbeitet haben, deren Eltern aber in Land- und Forstwirtschaft tätig sind, dürfen ebenfalls nur für diese Tätigkeit angeworben werden. Soweit auf Grund bereits geschlossener Verträge die neue Stelle noch nicht angetreten ist, sind die Verträge nichtig.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 24. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 20554. des II. Armeekorps.

169 Dem Kartell für Reit- und Fahrsport und dem Reichsverband für Deutsches Halbblut, z. Händen der Deutschen Sportzeitung „St. Georg“ hier W 35, Genthinerstraße 15, ist vom Herrn Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, im April d. J. eine Verlosung von zu diesem Zweck gestifteten Kunstgegenständen im Interesse der Pferdepflege, und zwar nach Maßgabe der vom Reichsminister empfohlenen Gesichtspunkte (Verteilung von Preisen an gute Pferdebesitzer usw.) zu veranstalten und die Lose — 2000 Stück zu 10 Mark — im Kreise der den beiden Verbänden angeschlossenen Mitglieder im Interesse der Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 1000 Gewinne im Gesamtwerte von 20 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im April 1917 in Berlin stattfinden.

Berlin, den 22. März 1917.

H. 492. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

170 Ausreichung der Zinsscheine Reihe 2 zu den 4 % Rentenbriefen der Provinz Posen und Reihe 3 zu den 3½ % Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Die Inhaber von 4 % Rentenbriefen der Provinz Posen Lit. AA bis DD und von 3½ % Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen Lit. S und T, zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 1. April d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 20. April d. J. ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe 2 bzw. 3 Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe 1 bzw. 2 ausgegebenen Erneuerungsscheine zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. April 1917 ausgelosten Rentenbriefen werden neue Zinsscheine nicht verabreicht, vielmehr sind die betreffenden Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkassen in Breslau und Berlin mitabzuliefern.

2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine ist zu bewirken:

a) in Breslau selbst, im Geschäftsraum der Rentenbankkasse, Albrechtsstraße 32, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) von **außwärts** mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion,

c) in Berlin im Geschäftsraum der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76, I.

3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der Einreichung eine Nachweisung beizufügen, zu welcher Formulare von den beiden vorgegebenen Klassen unentgeltlich verabfolgt werden.

Die Nachweisung muß vorschriftsmäßig ausgefüllt und die auf der ersten Seite befindliche Quittung von dem Einliefernden unterschrieben sein.

4. Werden die Erneuerungsscheine im Geschäftsraum der Rentenbankkasse abgegeben (zu 2 a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine oder eine Bescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Aushändigung gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen kann.

5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2 b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage Anzeige zu machen mittels eingeschriebenen Briefes.

6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine die betreffenden Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 20. April d. J. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen anderen gegen Vorlegung der Erneuerungsscheine erfolgt.

7. Wenn Erneuerungsscheine von beiden Provinzen, also von Schlesien und Posen, oder zu 4 % und 3½ % Rentenbriefen eingereicht werden, so sind sie nicht auf einer, sondern getrennt für jede Provinz und für jede Art der Rentenbriefe auf besonderen Nachweisungen aufzuführen.

Breslau, den 16. März 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Schlesien und Posen.

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 13. Hierzu gehören

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 13.

Sonder-Beilage

zu Nr. 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. April 1917.

Bekanntmachung

Nr. W II 2700/2 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W II 1700/2 16 R. R. U. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hier-
mit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem
Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede
Zwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevor-
schriften nach § 6*) der Bekanntmachung über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung
mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom
1. Oktober 1915 und vom 25. November 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14.
September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) be-
straft wird. Auch kann der Betrieb des Handels-
verkehrs gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
3) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April
1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern
es nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet,
verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräuße-
rungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu be-
handeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungs-
bestimmungen zuwiderhandelt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekannt-
machung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlag-
nahme baumwollener Spinnstoffe und
Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W
II 1700/2 16 R. R. U. vom 1. April
1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W II
5700/4 16 R. R. U. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W II
1700/9 16 R. R. U. vom 1. Oktober 1916.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden be-
troffen:

Im nachstehenden kurz
„Baumwollspinnstoffe“
genannt.

1. Baumwolle, Linters,
Baumwollabgänge,
Baumwollabfälle aller
Art einschließlich Webereifehricht, auch mit
anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle,
Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel,
ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei,
Wirkeri oder Strickeri, beim Bleichen, Ver-
edeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie
verspinnbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhal-
tigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirn-
abfälle, Abfälle (Ruhfäden, Reinfäden und
dergleichen), gleichviel, ob der Baumwoll-
gehalt auf der Verwendung der unter 1
genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem
Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwoll-
haltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ur-
sachen beruht.

§ 3. Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinn-
stoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle
werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlag-
nahme gemäß der Bekanntmachung W IV
2000/2 17 R. R. U.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslands spinningstoffe und Auslands garne.

a) Unter Auslands spinningstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

b) Unter Auslands garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslands spinningstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W IV 2000/2 17 R. N. N. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslands garnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne (W I 761/12 15. R. N. N.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere

das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reifen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5. Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1—4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2), sowie Webereifehrsicht sind der Kriegs-Gabern-Aktiengesellschaft, Berlin W, Leipziger Str. 75/76, anzubieten, widrigenfalls ihre Ent-cignung zu gewärtigen ist.

§ 7. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 aus-gestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schutzgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273 b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W II 1800/2 16 R. V. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwoll-

gespinnte und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9. Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Stettin, den 1. April 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

F r h r. v o n B i e t i n g h o f f,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Sonder-Beilage

zu Nr. 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 2. April 1917.

Inhalt: Aufhebung der Bekanntmachung über Beschlagnahme von Äpfeln. — Landwirtschaftliche Bodenbestellungs- u. s. w. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. — Heranziehung der Kriegerfrauen zur Frühjahrsbestellung. — I. Nachtrag zum Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung der Provinz Posen.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachungen vom 17. September 1916 *Abt. Z. Nr. 58444* und vom 25. September 1916 *Abt. Z. Nr. 61045* werden, soweit in ihnen die Beschlagnahme von Äpfeln angeordnet ist, aufgehoben.

Stettin, den 28. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.
Abt. Z. Nr. 21008.

Bekanntmachung.

Bei der Dringlichkeit der landwirtschaftlichen Arbeiten wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand für den Regierungsbezirk Bromberg und die westpreussischen Kreise Deutsch Krone und Flatow folgendes bestimmt:

Die Landräte — Polizeiverwaltungen freisfreier Städte — werden ermächtigt, an Sonn- und Feiertagen die landwirtschaftlichen und zum Betriebe des Gartenbaues gehörigen Boden-Bestellungs- und Erntearbeiten, welche zur Gewinnung von menschlichen oder tierischen Nahrungsmitteln außerhalb der Stunden des Hauptgottesdienstes auf Äckern, Grünlandflächen, in Gärten oder auf vorübergehend zum Anbau von Pflanzen verwendeten Grundstücken ausgeführt werden, zuzulassen.

Für die zur Provinz Pommern gehörigen Teile des Korpsbezirks ist die gleiche Anordnung bereits durch die Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. April 1915 getroffen, welche erneut in Erinnerung gebracht wird.

Diese Anordnung bezieht sich auch auf den Karfreitag und Ostermontag.

Stettin, den 29. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.
Abt. Z. Nr. 22767.

Bekanntmachung.

Die infolge der Witterung und der mangelnden Arbeitskräfte in Frage gestellte rechtzeitige Frühjahrsbestellung muß mit allen Mitteln gefördert werden. Da die Bereitstellung aller Arbeitskräfte erforderlich ist, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Swinemünde folgendes:

1. Kriegerfrauen, welche Kriegsunterstützung beziehen, haben auf Verlangen täglich mindestens einen halben Tag zu arbeiten, wenn sie körperlich und nach ihren gesamten Verhältnissen dazu imstande sind. Weigern sie sich, so haben die Landräte zu prüfen, ob sie dann auch weiter der Familienunterstützung zum Durchkommen bedürfen. Falls ein ernster Hinweis auf ihre Pflichten erfolglos bleiben sollte, so würde zur teilweisen oder gänzlichen Einziehung der Familienunterstützungen zu schreiten sein.
2. Die Landräte werden ersucht, durch die Amtsvorsteher, Distriktskommissare, Guts- und Gemeindevorsteher darauf hinzuwirken, daß sich keine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche nach ihrem Stande, ihren Kräften und ihren Fähigkeiten zu den genannten Arbeiten geeignet ist, diesen Arbeiten entzieht. Fälle offensibaren Widerstrebens sind zur Kenntnis des stellvertretenden Generalkommandos zu bringen.

Stettin, den 29. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. von Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.
Abt. Z. Nr. 22357.

I. Nachtrag

zum Verzeichniß der Wasserläufe zweiter Ordnung der Provinz Posen.

(Die endgültige Feststellung des Verzeichnisses ist in Nr. 17/17 Seite 175/166 des Amtsblattes für 1914 der Königlichen Regierung zu Posen/Bromberg bekanntgemacht.)

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
	I. Natürliche Wasserläufe.	
Bobrowker Wasser, südlicher Oberlauf des Schwarzwasserflusses (Kreise Neutomischel und Meseritz)	Brücke südöstlich Borwerk Mischke	Einmündung in den Schwarzwasserfluß bei Mitrenger Mühle.
Bilau—Poßlauer Vorflutgraben (Kreis Znin)	Weg von Bilau über Ausbau zu Poßlau nach Koldromb	Welnafuß.
Eisbruch Graben (Kreise Kosten und Schrimm)	Brücke in der Straße Czempin—Alt Borowko	Austritt aus dem Kreise Kosten südlich von Borek Hauland. Der Vermerk im Verzeichnisse „soweit der Wasserlauf im Kreise Schrimm liegt“ fällt fort.
Janowitz—Bilauer Grenzgraben (Kreis Znin)	Weg von Bilau nach Lopianno	Einmündung in den Bilau—Poßlauer Vorflutgraben in Höhe der Barbarakirche bei Janowitz.
Okolineß Graben (Kopsrei) (Kreis Kolmar i. P.)	Chausseedurchlaß bei Wissef, Kreis Wirsiß	Kops-See, Kreis Kolmar i. P.

Nr. 3059/17 B

Posen, den 26. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 4. April 1917.

Inhalt: Nachtragsbekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art. — Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. I 888/3 17 K. R. N.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch II 888/7 16 K. R. N. vom 8. August 1916 betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, ferner des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183)*), ferner

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis

der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummerung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind**). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch II 888/7 16 K. R. N. betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zutrücherei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten I fdr. Nr. 1 bis 21a einschließlich und I fdr. Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Buda-pester Straße 11/12.

Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),

Artillerieverkstätten,

Marine-Bekleidungsämter,

Kaiserliche Werften,

Kaiserliche Torpedo-Werstatt,

Kaiserliche Marine-Depotinspektion,

Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich 25 der Preistafel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: Die Ausweise für beauftragte Lieferer verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Ledermengen dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abteilung Ledermelde-stelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder, sowie die unter I fdr. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt, brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privat Zwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zutrüchereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines für die betreffende Leder- menge erloschen.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft:

Stettin, den 1. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier- Regiments Königin.

Bekanntmachung

Nr. W IV 2000/2 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er- suchen des Königlichen Kriegsministeriums hier- mit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmever- schriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Ver- bindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handels- gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräuße- rungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu be- handeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungs- bestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich un- richtige oder unvollständige An- gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-

haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunst- baumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengesetzt aus gemischten und ge- wollekten wollebenen und halbwoollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischun- gen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten***).

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, so- weit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechts- geschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden An- ordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoll- ziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischun- gen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Habern U. G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

strafe bis zu zehntausend Mark be- straft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher ein- zureichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefäng- nis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

*) Es wird auf die Bekanntmachung, W IV 3078/11 16 R. R. U. betreffend das Reiben von Lumpen (Habern) vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reiben von Lumpen (Habern) von Abfällen aller Art im

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs Sadern A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

- a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs Sadern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstvollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- b) alle im § 1 bezeichneten Kunstvollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar

1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Seeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamt mengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldedfrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W IV 2500/2 17 R. R. A. betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W II 1800/2 16 R. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste W II 1800/5 16 R. R. A., W II 1800/9 16 R. R. A., W II 1800/1 17 R. R. A. verwiesen.

§ 10. Meldebefehine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebefehinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Ausgabe der Vordrucknummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebefehine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebefehin darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von den Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmeverordnungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W M 57/4 16 R. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Stettin, den 1. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

J r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin

Bekanntmachung

Nr. W IV 2500/2 17 R. R. A.
betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.
Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestim-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, heiligtelschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

mungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffenen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und getwollten wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Säden und Abgängen gerissenen.

§ 2. Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Übersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder

bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung, sowie der Bedeckung und den Umschlagstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzuchen sind 1 M. für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 M. für 1 kg von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandstahlverschmierung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumben hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Seereesmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

**Übersichtstafel
zur Bekanntmachung W IV 2500/2 17 S. R. U.**

Klasse	Bezeichnung	Markt für 1 kg beste Sorte*)
A a. Kunstwollen aus altem Wollgestrichten, Zephir und Tritot.		
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrichten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrichten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestricht-, Zephir- und Tritotlumpen	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Markt für 1 kg beste Sorte*)
A b. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.		
6	Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrichten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrichten, Westen, Jacken und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen	
A c. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.		
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Rammgarn-Wolltrikotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Rammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Rammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
A d. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.		
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
B a. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.		
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
B b. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.		
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen ..	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen ..	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	
D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen ..	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen ..	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo).		
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.		
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).		
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
H a. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
H b. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
J a. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.		
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Doublee-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,20
J b. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.		
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Doublee-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Doublee-, Kammgarn-, Flauch- und Militärtuchabschnitten	
K a. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwolllumpen.		
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, Warp- und Weiderwandlumpen	
K b. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwolllumpen.		
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Lüster-, Halbwolltiber- und Halbwollzanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
L a.		
53	Gemischte und gewolste Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind ..	
L b.		
54	Gemischte und gewolste wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
L c.		
55	Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mische oder Wolfen der unter L a und L b aufgeführten Spinnstoffe	

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.
F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
 General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

3. Sonder-Beilage

zu Nr. 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 5. April 1917.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten. — Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Bekanntmachung

Nr. Pa 123/3 17 R. N. N.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.

Vom 5. April 1917.

Nächstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeparschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 787) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist,

wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Leerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der beschlagnahmten Gegenstände.

nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrags des königlichen Ingenieur-Komitees;
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen worden sind;
3. auf Grund eines Freigabebescheins.

Vordrucke der Freigabebescheine sind von dem Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW, Dorotheenstr. 31, anzufordern, von dem Bauherrn für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und an den Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie einzusenden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
2. die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000 qm Rohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten.

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expéditeur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 8. Stichtag und Meldedfrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 9. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebescneinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1274b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebescneine ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebescnein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Meldebescnein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuch und Anfunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume gestattet, in denen meldepflichtige Gegenstände vermuten sind.

§ 11. Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des kgl. Ingenieur-Komitees befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Hohldachpappen;
3. die Dachpappen und Hohldachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Rollausland) eingeführten Dachpappen und Hohldachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Am übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an Kriegs- u. Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappen-
beschlagnahme“

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der bezeichnete künftige Militärbefehlshaber

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Verwaltungs-Meldeamt der Kriegs- u. Rohstoff-Abteilung des Königlich

Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs- u. Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Dachpappen-
beschlagnahme“

zu versehen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Stettin, den 5. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung

Nr. G 1023/2 17 R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Naturrohr
(Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zutwiderhandlungen nach den in der

Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Peddigrohr, Flechtrrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde.

§ 2. Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 d des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er auf gekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

- a) 15 M. und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
b) über 15 M. bis 30 M. betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
c) über 30 M. betragen, nicht mehr als um 10 v. H.

überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verarbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschließung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Table with 2 columns: Description of pipe types and diameters, and Price per 50 kg. Includes rows for Naturrohr (hard and soft), Peddig (with and without glaze), Flechtrrohr, Rohrschienen, Rohrbast, and Rohrabfall.

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, gesunde Kultur-schälweiden	Klasse II. Andere einjährige Weiden, einschl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige, aufreife, glatte, gesunde Schälweiden	Klasse III. Andere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, einschl. der Stöcke
	M	M	M
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
a) feuchte Weiden unsortiert	4,00	2,50	1,50
fortiert	5,00	—	—
b) trockene Weiden unsortiert	9,00	6,00	3,00
fortiert	10,00	7,00	—
2. Geschälte, weiße Weiden:			
a) 40 bis 60 cm	47,00	25,00	12,00
b) über 60 bis 80 „	40,00		
c) „ 80 „ 100 „	33,00		
d) „ 100 „ 130 „	30,00	21,00	
e) „ 130 „ 160 „	27,00	19,00	
f) „ 160 „ 200 „	25,00	17,00	
g) „ 200 cm	22,00		

3. Geschälte rote Weiden:

für geschälte rote (gekochte oder gefottene) Weiden dürfen 3,00 M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke. Für je 50 kg

- 1. Grüne Weidenstöcke:** M
- a) abgewipfelt 3,00
- b) nicht abgewipfelt 1,50
- 2. Geschälte weiße Weidenstöcke:**
- a) bis 15 mm Stärke 12,00
- b) über 15 bis 18 mm Stärke 11,00
- c) über 18 bis 27 mm Stärke 10,00
- d) über 27 mm Stärke 8,00

3. Geschälte rote Weidenstöcke:

für geschälte rote (gekochte oder gefottene) Weidenstöcke darf 1,00 M. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

D. Für Weidenschienen. Für je 50 kg

1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite: M
- a) bis 1 mm stark 170,00
- b) über 1 mm bis 1½ mm stark 140,00
- c) über 1½ mm stark 120,00
2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:
- a) bis 1 mm stark 210,00
- b) über 1 mm bis 1½ mm stark 175,00
- c) über 1½ mm stark 150,00

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 M. für je 50 kg zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

Rinde

	für Weiden für je 50 kg	von Weidenstöcken für je 50 kg
	M	M
1. Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
2. Lufttrockene Rinde	4,50	3,50

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsabestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glantzrohr) und Weiden Nr. V I 1886/5 16 R. R. M. am 1. September 1916 aufgehoben.

Stettin, den 1. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 14.

Ausgegeben zu Bromberg, den 7. April

1917.

Inhalt: Stücke 55—63 des Reichs-Gesetzblatts 171. Stück 9 der Preussischen Gesetz-Sammlung 17. Erläuterungen für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten und Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten in Berlin 173/174. Jungdeutschlandbund - Geldlotterie 175. Umgemeindung im Kreise Bongrovwik 176. Landesämter: Mokronos, Galkirch und Schubin Band I und II 177/179. Namensänderung: Maria Seßke in "Berhardt" 180. Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen 181. Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau 182. Richtigungen zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Posen 183. Telegraphenanstalt Kempitz 184. Personal-Nachricht 185. Sonderausgabe: Aufhebung der Bekanntmachung über Beschlagnahme von Äpfeln. — Landwirtschaftliche Bodenmessungs- u. s. w. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. — Heranziehung der Kriegerfrauen zur Frühjahrseinstellung. — Nachtrag zum Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung der Provinz Posen. — 2. Sonderbeilage: Nachtragsbekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kammwolle und Kunstbaumwolle aller Art. — Höchstpreise für Kunstwolle aller Art. — 3. Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten. — Höchstpreise für Naturrohre (Kangrohr) und Weiden.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

171 Die Stücke Nr. 56—63 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5773. Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle. Vom 22. März 1917.

Nr. 5774. Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein. Vom 2. März 1917.

Nr. 5775. Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere. Vom 22. März 1917.

Nr. 5776. Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 22. März 1917.

Nr. 5777. Bekanntmachung über Hülsenfrüchte. Vom 23. März 1917.

Nr. 5778. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Erbsen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 14). Vom 23. März 1917.

Nr. 5779. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Getreide und Hülsenfrüchten vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080). Vom 24. März 1917.

Nr. 5780. Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln. Vom 22. März 1917.

Nr. 5781. Bekanntmachung über örtlichen Handel und Sitz der Herstellungs- und Vertriebs-

gesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 24. März 1917.

Nr. 5782. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 26. März 1917.

Nr. 5783. Bekanntmachung betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 26. März 1917.

Nr. 5784. Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 24. März 1917.

Nr. 5785. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. Vom 24. März 1917.

Nr. 5786. Bekanntmachung betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 22. März 1917.

Nr. 5787. Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916. Vom 27. März 1917.

Nr. 5788. Bekanntmachung über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern. Vom 29. März 1917.

172 Das Stück Nr. 9 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11570. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

17 Die im Jahre 1917 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 17. September, vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der in § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentrbl. f. d. geistl. Unterr.-Verw. i. Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

M. d. g. N. U III Nr. 6257 1.

174 Die im Jahre 1917 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 22. Oktober, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 21. Juli bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der in § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. geistl. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
U III Nr. 6306 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

175 Die Zichtung der 3. Reihe der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß

vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf den 7. und 8. September d. J. festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. J. begonnen werden.

Bromberg, den 27. März 1917.

J.-Nr. 381 I a J. Der Regierungspräsident.

176 Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Wągrowitz vom 3. Februar 1917 sind die Parzellen:

a) Kartenblatt 6 Nr. 25—32, 1—3, 6, 42, 43 (Vorbehalt J, O I, O II und O III), Gemarkung Groß Wolle in Gesamtgröße von 26,7163 ha,

b) Kartenblatt 6 Nr. 39—41 (Vorbehalt A), Gemarkung Klein Wolle in Gesamtgröße von 8,3233 ha,

zu a) von dem Gemeinde-Bezirk Groß Wolle,

zu b) von dem Gemeinde-Bezirk Klein Wolle

abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Forstgutbezirk Krombchin vereinigt worden.

Bromberg, den 29. März 1917.

J.-Nr. 453 I e E. Der Regierungspräsident.

177 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des verzogenen Lehrers Stoma den Lehrer Barz in Mokronos zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mokronos, Kreis Wągrowitz, ernannt.

Bromberg, den 29. März 1917.

Nr. I z 454 Z. Der Regierungspräsident.

178 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des zum Heeresdienste eingezogenen Lehrers Manthey in Buschkau, dessen Ernennung hiermit widerrufen wird, den Gemeindevorsteher Schmidt in Buschkau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hallkirch, Kreis Schubin, ernannt.

Bromberg, den 29. März 1917.

J.-Nr. I z 463 Z. Der Regierungspräsident.

179 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich den Kreis Ausschussassistenten Wichmann in Schubin zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Schubin Land I und II, Kreis Schubin, ernannt.

Bromberg, den 31. März 1917.

Nr. I z 657 Z. Der Regierungspräsident.

180 Der unverheirateten Maria Fesle aus Lobfens, geboren am 13. September 1885 in Lobfens, Kreis Wirfzig, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen „Gerhardt“ und des Prädikats „Frau“ zu führen.

Bromberg, den 31. März 1917.

Nr. 5817 Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

181 Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekanntgegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vorbrücke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die

Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören; f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene

Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

182 Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Sommer-Semester 1917 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im 1. Stock belegenen Redellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 15. März 1917.

Rector und Senat der Königlichen Universität.

183 Berichtigungen zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Posen.

N a m e n der O r t s c h a f t e n	Kreis	Amts- gerichts- bezirk	Polizei- Distrikts- amt	Bestellungs- Postanstalt	Berichtigungen
Eichenau, G., vereinigt mit Lipin, G. Grüneberg, G.				Neckthal	nachtragen. in Sp. 1 „Fo.“ statt „G.“ setzen.
† Krombschin, Kr. Wonn- growitz) D., Ans., Fo.				Postanstalt	in Sp. 1 hinter D. „ <> Wh.“ nachtr.

Bromberg, den 24. März 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

184 In Alenpitz ist eine Telegraphenanstalt, verbunden mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldestelle eingerichtet worden.

Bromberg, den 21. März 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten der öffentl. Behörden.

185 Dem bei der hiesigen Regierung beschäftigten Katasterdiätar Chlewski ist vom 1. April d. J. ab die Stelle eines Kataster-assistenten übertragen worden.

- Hierzu gehören
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 14.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 14.
 3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Aufhebung der Bekanntmachung über Beschlagnahme von Äpfeln — Landwirtschaftliche Bodenbestellungs- usw. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. — Heranziehung der Kriegerfrauen zur Frühjahrsbestellung. — I. Nachtrag zum Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung der Provinz Posen. — 2. Sonderbeilage: Nachtragsbekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art. — Höchstpreise für Kunstwolle aller Art. — 3. Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten. — Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 15.

Ausgegeben zu Bromberg, den 14. April

1917.

Inhalt: Stücke 64—70 des Reichs-Gesetzblatts 186. Be- und Entladung von Eisenbahnwagen an Sonn- und Feiertagen 187. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torfstäben 188. Benutzung von Schrotmühlen 189. Verordnung über Bier 190. Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 191. Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiverordnung) 192. Polizeiverordnung betreffend Vorschleuserecht 193. Durchschlags-Marktpreise 194. Fabrikationspreis für Fabbohnen 195. Einstellung des Post- und Telegraphenverkehrs mit Afrika 196. Personal-Nachrichten 197/198.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

186 Die Stücke Nr. 64—70 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5789. Gesetz betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. März 1917.

Nr. 5790. Gesetz betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. März 1917.

Nr. 5791. Bekanntmachung über die Regelung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und kommunal = Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsitempelabgabe. Vom 30. März 1917.

Nr. 5792. Bekanntmachung über Drucksteuer. Vom 30. März 1917.

Nr. 5793. Bekanntmachung über Drucksteuer. Vom 31. März 1917.

Nr. 5794. Gesetz zur Änderung des Reichsitempelgesetzes. Vom 30. März 1917.

Nr. 5795. Bekanntmachung über Herstellung fettarmen Hartkäse. Vom 30. März 1917.

Nr. 5796. Allerhöchste Verordnung betreffend Gelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Unterten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 22. März 1917.

Nr. 5797. Bekanntmachung betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. März 1917.

Nr. 5798. Bekanntmachung über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 30. März 1917.

Nr. 5799. Bekanntmachung betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. März 1917.

Nr. 5800. Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917.

Nr. 5801. Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte. Vom 3. April 1917.

Nr. 5802. Allerhöchster Erlass betreffend Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915; vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren. Vom 20. März 1917.

Nr. 5803. Bekanntmachung betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 4. April 1917.

Nr. 5804. Bekanntmachung betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle. Vom 4. April 1917.

Nr. 5805. Bekanntmachung betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 4. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

187 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und zu entladen.

Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Entladen der Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft. Stettin, den 7. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 25298. des II. Armeekorps.

188 Bekanntmachung

Nr. W I 4100/1 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von *Criophorum*).
Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von *Criophorum*),

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer vorsätzlich einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgefondert worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Vertorfung sie sich befinden.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Dyckerhoff G. m. b. H., Poggenhagen bei Neustadt a. Rügenberge,
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel bei Gishorn,
3. Gräfl. von Landsberg'sche TorfstreuFabrik G. m. b. H., Welen i. Westf.,
4. Torfwerke Ugilla G. m. b. H., Abt. Dirschau i. Westpr.,

gestattet.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Beauftragte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorher bezeichneten oder an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5. Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittelung der als Annahmestellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Übernahmepreis von 25 Mk. für 1 cbm gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens $\frac{1}{2}$ m Höhe und 1 m Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeden der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Ladepätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Übernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchsstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Übernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei

den Torfwerken angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 Mark für 1 cbm der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Übernahmepreises von 25 Mark für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Übernahmepreises unter 25 Mark für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6. Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder amtlicher Überwachung.

§ 7. Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegsmollbedarf-Altiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, veräußern und abliefern.

§ 8. Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung. Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

- a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder
- b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden, unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Torffasermeldung“ zu erstatten.

Siniglich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10. Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W I) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft.

Stettin, den 14. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.

189 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede **nicht gewerblich** betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Die Ortspolizeibehörden können, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis soll in der Regel schriftlich erteilt werden und soll den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

Bis zum Eintreffen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde sind die Guts- und Gemeindevorsteher in dringenden Fällen berechtigt, die Erlaubnis vorläufig zu erteilen.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 erteilt ist.

§ 4. Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Veräußerers nicht mehr erfüllt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Stettin, den 10. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 25679. des II. Armeekorps.

190 Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. Seite 162).

Auf Grund des § 6 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

I. Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung wird die Herstellung von untergärrigem Einfachbier, dessen Stammwürze 5 v. H. oder weniger an Extraktstoffen enthält, zugelassen.

Einfachbier, dessen Stammwürze 5 v. H. oder weniger an Extraktstoffen enthält, darf nur unter der Bezeichnung „Einfachbier“ in den Verkehr gebracht werden.

II. Soweit durch die Vorschrift des § 2 Absatz 3 der Verordnung der Preis bei laufenden Bierlieferungsverträgen auf 31 Mark für 100 Liter herabgesetzt ist, kann der Käufer nur die Lieferung eines der Vorschrift des § 1 Absatz 1 entsprechenden Bieres verlangen.

III. Als die nach § 3 der Verordnung zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam bestimmt.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

191 Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 27. März 1917, — betreffend die Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlass vom 15. September 1879 (S.-M.-Bl. S. 349) wird der Polizeiwachtmeister Gendolla in Bromberg in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vertreter des Leiters der Kriminalabteilung der Polizeiverwaltung daselbst an Stelle des zum Seeresdienste einberufenen Kriminal-Polizeiwachtmeisters Siebert (s. die gemeinschaftliche Verfügung vom 16. Januar 1915 — Amtsblatt S. 45 --) und mit Beschränkung auf die Dauer dieser Vertretung zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 27. März 1917.

Der Justizminister.

Der Minister des Innern.

Just.-Min. I 4344. — Min. d. S. II a 356.

192 Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung).

Auf Grund der §§ 2, 35, 99, 103, 106, 107, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Mindestmaße.

§ 1. Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Stör	100 cm
Hal	35 cm
Lachs	35 cm
Meerforelle	35 cm
Zander	35 cm
Barbe	28 cm
Hecht	28 cm
Maifisch	28 cm
Nordseeschnäpel	28 cm
Blei (Brachsen)	25 cm
Scholle und Flunder in der westlichen Ostsee:	
westlich der Linie Hülsekrog Leuchtturm (auf Laaland) nach Staber Huf (auf Fehmarn)	22 cm
östlich dieser Linie bis zur Linie Gedser nach Ahrenshoop	21 cm
sonst, ausgenommen Scholle der Nordsee,	18 cm
Nische	20 cm
Mand	20 cm
Döbel	20 cm
Nase	20 cm
Bachforelle	18 cm
Schlei	18 cm
Barfisch	in Binnengewässern 13 cm
Blöße	
Rotfeder	sonst 15 cm
Flußkrebs	8 cm

§ 2. In der westlichen Ostsee können die Mindestmaße für Scholle und Flunder auch nach der Entfernung der Kopfspitze bis zur Wurzel der Schwanzflosse bestimmt werden. In diesem Fall erniedrigen sich die Maße für den westlichen und östlichen Teil auf 18 und 17 cm.

§ 3. Für Küstengewässer kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Stör bis auf 150 cm erhöhen, das für den Zander bis auf 28, den Hal bis auf 25, den Maifisch

(Perpel) bis auf 20, die Flunder in den Gaffeln bis auf 15 cm herabsetzen.

§ 4. In den thüringischen Grenzgewässern und in Gewässerstrecken, die mit thüringischen Gewässern in Verbindung stehen, kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Blei bis auf 28, die Schlei bis auf 20, den Krebs bis auf 10 cm erhöhen, sowie ein Mindestmaß für den Sturpfen bis zu 28 cm vorschreiben.

§ 5. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hecht bis auf 30, die Nische bis auf 25, die Bachforelle und Schlei bis auf 20 cm erhöhen. Er kann auch ein Mindestmaß für den Suchen bis zu 50, für die Regenbogenforelle bis zu 20 cm vorschreiben.

§ 6. Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von den §§ 1 bis 5 gestatten.

§ 7. Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Befischung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 8. Auch abgesehen von § 7 können in geschlossenen Gewässern untermäßige Fische gefangen werden. Dann unterliegen sie aber dem Marktverbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6., soweit nicht der Regierungspräsident nach Abs. 3 dajelbst Ausnahmen gestattet.

§ 9. In den Binnengewässern dürfen untermäßige Mand, Döbel, Nase, Barsche, Blößen und Rotfedern als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden. Der Regierungspräsident kann die gleiche Erlaubnis für Küstengewässer erteilen.

§ 10. Widerrechtlich gefangene untermäßige Fische, die lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sind sofort, oder wenn sie nicht gleich aus dem Fanggerät entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeuges ans Land, mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen die mit Alkhamen, Ankerküllen und Steerthamen gefangenen sämtlich, die mit Zug- und Grundschleppnetzen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge von 1 kg für den Tag und die Befahrung eines Fahrzeuges im Haushalt der Fischer verwertet werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibehörde zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt.

Schonzeiten für offene Gewässer.

§ 11. Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags 9 bis nachmittags 6 Uhr verboten (Sonntagschonzeit). Die Fanggeräte der sog. stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen

noch gestoßen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben. Dazu gehören namentlich Stellnebe, Malhamen, Ankerkuilen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib- (Schwimm-)nebe ohne Begleitung von Fahrzeugen. Angeln ist zulässig, soweit nicht nach den §§ 13, 15 der Fischfang ganz verboten ist.

§ 12. Die Sonntagschonzeit (§ 11) gilt nicht für die Nord- und Ostsee, für die Elbe bis zum Köhlbrand, die Weser bis Brinkamahof und die Ems bis Leerort aufwärts.

§ 13. In den Gewässern, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher (Lachse, Forellen- und Saiblingarten, Ostseeschnäpel u. a.) fortpflanzen, ist der Fischfang in den Monaten Oktober bis Januar während acht aufeinanderfolgenden Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, verboten (Winterschonzeit). Der Regierungspräsident bestimmt auch die Gewässer. Er kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstreifen verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen.

§ 14. In den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Binnengewässern ist der Fischfang in den Monaten März bis Juni während sechs aufeinanderfolgenden Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfangs mit der Handangel, verboten (Frühjahrschonzeit). Der Regierungspräsident kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstreifen verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen. Er darf sie auch verkürzen oder ganz aufheben.

§ 15. Für Küstengewässer gilt die Frühjahrschonzeit nur insoweit, als sich in ihnen vorzugsweise Frühjahrs-laicher fortpflanzen. Der Regierungspräsident bestimmt die Gewässer oder Gewässerstreifen. Er kann darin den Fischfang auch ganz verbieten.

§ 16. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident für Grenzgewässer und Gewässerstreifen, die mit aukerbrenkischen Gewässern in Verbindung stehen, die Frühjahrschonzeit bis auf 2 Monate, die Winterschonzeit bis auf 3 Monate verlängern.

§ 17. Der Regierungspräsident kann besondere Artenschonzeiten festsetzen:

- a) für Störe vom 1. Juli bis 31. August,
- b) für Lachse, Saiblinge, Meer- und Bachforellen sowie Schnäpel, wenn diese Fischarten keiner Winterschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten Oktober bis Februar,
- c) für Maränen höchstens acht Wochen in den Monaten November und Dezember,

d) für Äschen und Nasen sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen für Huchen und Regenbogenforellen, wenn diese Fischarten keiner Frühjahrschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten März bis Mai,

e) für Döbel, die keiner Frühjahrschonzeit unterliegen, höchstens sechs Wochen in den Monaten Mai und Juni,

f) für Flußkrebse vom 1. November bis 31. Mai,

g) für Seemoos und Korallenmoos vom 1. April bis 31. August.

§ 18. Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

Dritter Abschnitt

Fanggeräte für offene Gewässer.

§ 19. Der Gebrauch von Malhamen, sowie von Speeren und anderen Stecheisen ist verboten. Die Verwendung von Speeren und anderen Stecheisen für den Malfang kann der Regierungspräsident gestatten.

§ 20. Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 cm haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist die nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der Wasseroberfläche nach der Abfluß- (Nicht-) weite des einzelnen Stauwehres zu berechnen.

§ 21. Auf den Gebrauch von Stellnetzen, Malhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert werden, ist § 35 Abs. 2 Nr. 6 anzuwenden. Dabei kann der Regierungspräsident den Abstand bestimmen, den mehrere derartige Fanggeräte voneinander einzuhalten haben.

§ 22. Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe frei bleibt, gelten nicht als Versperzung des Gewässers im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 6.

§ 23. Bei gleichzeitigem Betrieb der Fischerei mit mehreren Treibnetzen muß, mit Ausnahme in der Nord- und Ostsee, der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 24. Die Masche von Stellnetzen, Staaknetzen, Treibnetzen, Bugnetzen (Garnen) und Grundschleppnetzen müssen, in nassem Zustande von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben. In Küstengewässern kann der Regierungspräsident für den Fang von Lachsen, Meerforellen, Zandern, Schollen und Flussdorn größere Maschenweiten vorschreiben. Bei Fanggeräten für Heringe, Sprotten, Stinte,

klei, Urtigen, Kaulbarsche, kleine Maifinen, Garnelen und Schmerlen kann er engere Maschen zulassen. Unbeschadet der Verwendung von Netzen mit der zulässigen Maschenweite kann der Regierungspräsident bei diesen kleinen Fischarten auch über die Beschaffenheit der Fanggeräte, sowie den Ort und die Zeit ihrer Benutzung besondere Bestimmungen treffen. In Seen, in denen die Ausübung des Fischereirechts einem einzelnen Fischereiberechtigten oder Fischereipächter allein oder nur neben Fischereirechten nach § 20 F. G. zusteht, unterliegt dieser keinen Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite seiner Netze. Dasselbe gilt bei Gewässern, die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehören.

§ 25. § 24 gilt nicht für die Netze von Netzen, den hinteren Sackteil (Schlußnetz, Stoß) von Zug- und Grundschleppnetzen, sowie nicht für Netze zum Fang von Kalen, Bach- und Regenbogenforellen, Stichlingen und Köderfischen. Für den hinteren Sackteil bei Grundschleppnetzen, Malhamen und, vorbehaltlich § 26, auch bei Ankerkuilen, kann der Regierungspräsident jedoch bestimmte Maschenweiten oder Vorrichtungen zum Schutze der gefangenen Fische vorschreiben.

§ 26. In den Nebenflüssen und Altwässern des Rheins ist der Fischfang mit Ankerkuilen verboten. Im Rhein selbst ist er vom 1. Dezember bis 31. Mai verboten und vom 1. Juni bis 30. November nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder Schoter muß mit zwei Mann zur Bedienung besetzt sein;
2. die Maschenweite des Ankerkuilenschlußnetzes darf nicht weniger als 1,5 cm betragen. Das Schlußnetz muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer solchen Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird. Unmittelbar hinter dem letzten Reifen ist das Schlußnetz so abzubinden, daß die Bildung eines Sackes unmöglich ist.

§ 27. Im Rhein und seinen Nebenflüssen darf die Lachserei in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober nicht mit Netzen betrieben werden. Als ein Netz gilt jedes einwandige Zugnetz oder ein Flugnetz mit einem einwandigen Mittelstück und zwei dreiwandigen Seitenstücken, wenn

1. das Zug- oder Flugnetz nach seiner Aufholung wieder in dieselbe Zegentrist ausgeworfen oder mit einem oder mehreren anderen Netzen abwechselnd in derselben Zegentrist derart verwendet wird, daß auf das Einholen des einen Netzes das Auswerfen des anderen erfolgt und

2. das Zugnetz auf der Rheinstraße oberhalb Köln länger als 100 m, unterhalb Köln länger als 150 m ist oder das Flugnetz ein Mittelstück von mehr als 100 m und Seitenstücke von zusammen mehr als 40 m Länge hat.

§ 28. Der Regierungspräsident kann zum Schutze von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen, oder sich dazu sammeln, bestimmen, daß einzelne Gewässerstrecken vorübergehend nicht mit Zug- und Grundschleppnetzen besetzt werden und Netze und Reusen nicht so ausgelegt werden dürfen, daß dadurch den Fischen der Zugang zu Laichteilen versperrt wird.

§ 29. In der Danziger Bucht, in den Gewässern der schleswig-holsteinischen Ostküste und auf der Elbe kann der Regierungspräsident die Anwendung von Grundschleppnetzen auch zum Schutze des Fischlaichs und der Jungfische verbieten.

Vierter Abschnitt.

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei.

§ 30. Bei Absperrungsborrichtungen für geschlossene Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 F. G.) müssen Stabgitter einen Abstand von mindestens 2 cm, Maschen eine lichte Weite von mindestens 2 cm haben.

§ 31. Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, Ausbesserungen des Triebwerks) kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der drei Tage gestatten. Geschlossene Gewässer, ausgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai, offene Gewässer während der Schonzeiten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeleitet werden.

§ 32. Der Regierungspräsident kann das Zusammentreiben von Fischen mit Rackeln und anderen Leuchtmitteln, sowie, ausgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Pulschen, Pumpen, Zagen, Klappern und Schlagen in offenen Gebieten verbieten.

§ 33. Wer, ohne einen Fischereischein zu besitzen, Fische aus offenen Gewässern versendet oder, abgesehen von den öffentlichen Verkehrsanstalten, bei deren Versendung mitwirkt, muß der örtlichen Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß der Nachweis durch einen Ursprungsschein zu führen ist, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher beglaubigt sein muß. Zur

Beförderung der Fische am Bestimmungsort bedarf es nur dann eines Ursprungsscheins, wenn sie zum Verkauf herumgetragen werden.

§ 34. Fische, die in einer an den Regierungsbezirk Sigmaringen angrenzenden, außerpreussischen Gemeinde während einer dajelbst bestehenden Artenschonzeit gefangen sind, dürfen nicht in den Regierungsbezirk Sigmaringen gesandt und dort nicht weiter gesandt werden. Besteht aber für dieselben Fische eine abweichende Artenschonzeit im Regierungsbezirk Sigmaringen, so gilt das Versendungsverbot auch für die nicht in Preußen gefangenen Fische nur während dieser Zeit.

§ 35. Bachsaiblinge, Regenbogenforellen, Forellen-, Schwarz- und Steinbarsche, Sonnenfische, Zwergwelse, amerikanische Arobje, galizische Sumpfkrebse und fremdländische Austern, sowie andere Fischarten, die in Zukunft aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen in offenen Gewässern nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten neu ausgefetzt werden.

§ 36. Soweit die Frühjahrschonzeit von Gewässern in die Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlic der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Lachkräuter u. a.), mit Ausnahme des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs, sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden, werden hiervon nicht betroffen. Auch kann der Regierungspräsident aus den Gründen des § 18 für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 37. Fischlaich darf ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden. Aus den Gründen des § 18 kann der Regierungspräsident für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 38. Entenbesitzer müssen ihre Enten von fremden Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einlassung gestattet hat. Bei Zuwiderhandlungen setzen sie sich, abgesehen von der Bestrafung (§ 53), der Gefahr der Beschädigung oder Tötung der Enten nach § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus. Der Regierungspräsident kann, vorbehaltlich § 112 Satz 2 F. G., bestimmte Fischgewässer von dem Verbot des Enteneinlassens ausnehmen. Er kann das Enteneinlassen auch gegen den Willen des Fischereiberechtigten verbieten.

§ 39. Die zu künstlichen Fischteichen gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme nicht betreten werden. Hunde dürfen in die Teiche nicht eingelassen werden.

§ 40. Für geschlossene Gewässer gelten die

§§ 36 bis 39 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht.

Fünfter Abschnitt.

Kennzeichnung der Fischerzeuge in offenen Gewässern.

§ 41. Die in Binnengewässern liegenden Fischerfahrzeuge müssen an den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeins in deutlicher, auch im Wasser halbarcr Schrift enthalten. Für sonstige Fischerzeuge (Fanggeräte, Fischbehälter) genügen deutliche, der örtlichen Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischerzeugs eingeschnitten oder eingebrannt oder auf dauerhaften Tafeln (z. B. auch Kleiplomben) an oder neben ihm angebracht sind. Fanggeräte, die im Besin des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

§ 42. Fischerfahrzeuge in Küstengewässern müssen, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für die Seefischereifahrzeuge der Nordsee (Reichsgesetz vom 30. April 1884 R.-G.-Bl. S. 48), als Unterscheidungsbuchstaben die drei ersten Buchstaben des Wohnorts des Fischers und die Nummer seines Fischereischeins oder eine ihm von der örtlichen Fischereibehörde erteilte andere Erkennungsnummer auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs, aber mindestens 1½ m vom Steben entfernt, und auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte oberhalb des obersten Reffbandes führen. Buchstaben und Zahlen müssen mit Schwarzfarbe am Schiffskörper weiß auf schwarzem Grunde, auf weißen und grauen Segeln schwarz, auf roten und dunkeln Segeln weiß hergestellt sein. Die Buchstaben und Zahlen müssen am Fahrzeuge mindestens 20 cm, am Segel 30 cm hoch und nicht weniger als 1/3 ihrer Höhe breit sein. Bei offenen und halbgedeckten Booten von nicht mehr als 6 m Länge brauchen die Buchstaben und Zahlen nur 10 cm hoch und nur 1/2 m vom Steben entfernt zu sein. Die Buchstaben sind in lateinischer, die Zahlen in arabischer Schrift darzustellen. Wo örtlich noch andere Kennzeichen für Fischerfahrzeuge in Küstengewässern üblich sind, kann der Regierungspräsident deren Beibehaltung vorschreiben. Für die Kennzeichnung der sonstigen Fischerzeuge gilt § 41 mit der Maßgabe, daß, wenn sie zu einem Fahrzeug gehören, als Zeichen nur die Unterscheidungsbuchstaben und Zahlen des Fahrzeuges zulässig sind.

§ 43. Die nach den §§ 41, 42 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt.

Ordnung beim Fischfang in offenen Gewässern.

§ 44. Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß bestimmte Wasserflächen freibleiben müssen. Die Lage der Fanggeräte muß den Führern von Fahrzeugen erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß die Fischer zu diesem Zweck besondere Zeichen zu setzen haben. Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens 1 m über den gewöhnlichen Wasserstand (§ 8 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Gesetzsamml. S. 53) hervorragen und nach beendigtem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter dem Wasser stehen bleiben.

§ 45. In einer Entfernung bis zu 100 m auf beiden Seiten eines durch Tonnen, Bojen, Baken, Schilder oder sonstige Merkmale erkennbar gemachten Kabelweges ist die Verwendung von Grundschleppnetzen, Ankern und Staken zum Fortbewegen von Fahrzeugen sowie das Eintreiben von Pfählen und Brücken verboten. Der Regierungspräsident kann den Abstand im einzelnen Falle herabsetzen. Die Vorschriften über den Schutzabstand gegenüber Kabelschiffen (Reichsges. vom 21. November 1887 R. G. Bl. 1888 S. 169) werden hierdurch nicht berührt.

§ 46. Die zur Bezeichnung der Schifffahrt und des Kabelweges dienenden Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt von Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 2 F. G.). Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schifffahrtszeichen ist statt dessen auch die Anzeige an die Wasserpolizeibehörde, bei Bezeichnungen für Kabelwege die Anzeige an die nächste Lotsenstation oder Post (Telegraphen-) behörde zulässig.

§ 47. Wird ein Kabel erfaßt, so ist es unter Vermeidung jeder Beschädigung (§§ 317 bis 318 a des Reichsstrafgesetzbuchs) freizumachen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die daran feststehenden Fischerzeuge aufgegeben werden. In jedem Fall, auch wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint, haben die Fischer spätestens binnen 24 Stunden nach Ankunft in dem ersten Hafen oder an der ersten Landungsstelle der nächsten Post (Telegraphen-) behörde den Sachverhalt anzuzeigen. Ersatzansprüche wegen verlorener oder beschädigter Fischerzeuge sind bei der örtlichen Fischereibehörde geltend zu machen.

§ 48. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Löchern aufstellen. Sind die Eisstücke zu

groß, um herausgehoben zu werden, so müssen die Öffnungen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Art gekennzeichnet werden. In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von 4 m davon dürfen keine Löcher gehauen werden.

§ 49. Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fanggeräte bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Netze nicht in einen fremden Garnzug setzen, der nach § 44 oder in ortsüblicher Weise gekennzeichnet ist. Großfischer dürfen ihre Fanggeräte nicht so einrichten, daß sie damit Kleinfischerei betreiben können und umgekehrt. Der Regierungspräsident kann Bestimmungen darüber treffen, daß Fischer einander auszuweichen haben. Er kann ferner, außer aus den Gründen der §§ 21, 44, auch zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer zeitliche und örtliche Beschränkungen in der Anwendung der einzelnen Fischereibetriebsarten anordnen. Hiervon abgesehen bestimmt die örtliche Fischereibehörde den Platz und den Umfang des Platzes, den ein Fischer einzunehmen hat, sowie die Reihenfolge, in der mehrere Fischer die Fischerei auszuüben haben. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 50. Wer beim Fischfange von einem Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher angerufen wird, hat deren Rufe Folge zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Auf Verlangen hat er den Aufsichtsbeamten seine amtlichen Ausweise (Fischereischein, Erkennungsnummer, Erlaubnischein, Ursprungsschein) vorzuzeigen. Die Führer von Fischerfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben, wenn ihnen durch vier oder mehrere kurze Piffe mit der Dampf- oder Motorpfeife oder bei Segeldienstfahrzeugen durch mehrfaches Hissen, Herablassen oder Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen und nötigenfalls zu Anker zu gehen, bis sie der Aufsichtsbeamte zum Weiterfahren ermächtigt.

Siebenter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 51. Durch die §§ 36, 44, 48 werden Anordnungen der Wasserpolizeibehörden nicht berührt.

§ 52. Vor Erlass von Bestimmungen nach dieser Polizeiverordnung, die nicht nur einen einzelnen Fall oder einzelne Personen betreffen, soll der Regierungspräsident Beteiligte hören. Solche Bestimmungen sind auch öffentlich bekannt zu machen.

§ 53. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung oder gegen die auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten oder der örtlichen Fischereibehörde getroffenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den §§ 125 bis 128 F. G. unter Strafe gestellt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 54. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1917 in Kraft. Mit demselben Tage treten alle Polizeiverordnungen außer Kraft, die auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197) und der dazu ergangenen Allerhöchsten Verordnungen erlassen sind.

Berlin, den 29. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung

über

die Fischerei im Regierungsbezirk Bromberg.

A. Bestimmungen zu der Polizeiverordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. März 1917.

Zu § 8. Untermäßige Fische, die aus Fischzuchtanstalten und künstlichen Fischteichen entfernt werden müssen, um Platz für den neuen Jahrgang zu schaffen, sind vom Marktverbot befreit, wenn ihre Herkunft (Ort und Zeit des Fanges) und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung durch einen Ursprungsschein nachgewiesen wird, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeinde-(Guts-) Vorsteher beglaubigt sein muß. Ebenso sind untermäßige Fische, die in Bezirken mit anderen Mindestmaßen zulässigerweise gefangen sind oder die aus dem Auslande stammen, vom Marktverbot befreit, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein nachgewiesen werden. In allen anderen Fällen müssen Ausnahmen vom Marktverbot besonders nachgesucht werden.

Zu § 14. Die Frühjahrschonzeit wird für alle offenen Gewässer auf die Zeit vom 20. April, morgens 6 Uhr, bis 31. Mai, morgens 6 Uhr, festgesetzt, für das Jahr 1917 jedoch aufgehoben.

Zu § 17 b und f. Es wird für Lachse und Bachforellen in der Brähe, Klüddow und Drage eine Artenschonzeit vom 25. Oktober bis 20. Dezember und für Krebse vom 1. November bis 31. Mai festgesetzt.

Von dem Marktverbot, dem die während der Artenschonzeit in offenen Gewässern gefangenen Lachse, Bachforellen und Krebse nach § 107 Absatz 2 F. G. unterliegen, werden nach Absatz 3 dasselbst diejenigen Lachse, Bachforellen und Krebse befreit, die in Bezirken mit anderer Artenschonzeit zulässigerweise gefangen sind oder die aus dem Auslande stammen, wenn diese Voraus-

setzungen durch einen Ursprungsschein in der zu § 7 F. G. vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden.

Der Nachweis, daß Lachse, Bachforellen und Krebse aus geschlossenen Gewässern stammen und aus diesem Grunde keiner Schonzeit und demnach keinem Marktverbot unterworfen sind, gilt durch einen Ursprungsschein ohne weiteres als erbracht, kann aber auch auf andere Weise geführt werden.

Zu § 19. Der Abstand, den hintereinander oder auf entgegengesetzten Uferseiten aufgestellte Stellnetze, Althamen, Steerthamen und Reusen in der Stromrichtung haben dürfen, muß mindestens das Dreifache der Länge des oberhalb stehenden Netzes betragen.

B. Sonstige Bestimmungen.

Zu § 110 ff. F. G. Die zurzeit vorhandenen Laichschonbezirke bleiben als Laichschonbezirke im Sinne der §§ 110 bis 113 F. G. bestehen, insbesondere gilt als Sperrzeit auch weiterhin die Zeit vom 15. März bis 1. August jeden Jahres. Die Freigabe der stillen Fischerei in Laichschonbezirken bleibt der Genehmigung im einzelnen Falle vorbehalten.

Zu § 118 F. G. Der Fischfang ist 100 Meter oberhalb und 50 Meter unterhalb der Fischwege für die Zeit, während welcher dieselben geöffnet sind, verboten vorbehaltlich von Ausnahmen für Sonderfälle.

Bromberg, den 2. April 1917.

N 539 I k. Der Regierungspräsident.

193 Polizeiverordnung betreffend Vorschleuserecht.

Auf Grund des § 350 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 191) wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf folgenden Wasserstraßen:

Elbe, Saale, märkische Wasserstraßen, Berliner Wasserstraßen, Oder, Wasserstraßen zwischen Weichsel und Oder, Weichsel, Mogat, Elbinger Weichsel, Weichselhaffkanal, Wasserstraße zwischen Memel und Pregel, König Wilhelmskanal steht für die Dauer des Krieges ein unbedingtes Vorschleuserecht in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:

1. den der königlichen Hof- und Staatsverwaltung gehörigen Dampfbooten und deren Anhängen,

2. den im Dienste der Schiffahrtsgruppe beim stellvertretenden Generalstabe stehenden oder in ihrem Auftrage fahrenden, mit Freipässen der Schiffahrtsgruppe versehenen Fahrzeugen und deren Anhängen,

3. den übrigen vorschleuseberechtigten Fahrzeugen, denen ein Vorschleuserecht nach den hierüber ergangenen Polizeiverordnungen eingeräumt ist, nach Maßgabe dieser Polizeiverordnungen.
 § 2. Entgegenstehende Vorschriften bestehen

der Polizeiverordnungen treten für die Dauer der Gültigkeit dieser Polizeiverordnung außer Kraft.
 Berlin, den 10. März 1917.
 Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
 Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

194

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat März 1917 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verordnungs-mittel.

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H ü l f e f r ü c h t e						G e s t a r t o f f e l n					
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel			
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spisebohnen (weiße)	Linjen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spisebohnen (weiße)	Linjen	alte	neue*)	alte	neue*)		
		G e s t o f f e n											
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg			
M.	z.	M.	z.	M.	z.	M.	z.	M.	z.	M.	z.		
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Znin)							10				13	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witolowo)							10				12	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)							10				14	
4	Schneidemühl (für die Kreise Czarnikau, Filehne und Kolmar i. P.)							12				12	
5	Wongrowitz				1			10				13	
	Summe				1			52				64	
	Durchschnitt				1			10 40				13	

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	F e u		S t r o h		Eßbutter	Vollmilch	Hühner-eier	Kochfleisch							
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-											
		G e s t o f f e n														
		je 100 kg				1 kg		1 Biter	1 Ei	1 kg						
M.	z.	M.	z.	M.	z.	M.	z.	M.	z.							
1	Bromberg	13	20			12		8		5	40		30		3	60
2	Gnesen	11				9		7		5	40		28		30	
3	Hohensalza	9				8		7	50	5	40		26		30	
4	Schneidemühl	10				10				5	40		26		30	3 60
5	Wongrowitz	6				6		5	50	5	10		25		28	
	Summe	49	20			45		28		26	70		1 35		1 48	7 20
	Durchschnitt	9 84				9		7		5 34			27		30	8 60

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Ganbel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig					G r i e ß	
1	Bromberg . . .	39,20	30,—	46	38	60	35	144	56	—
2	Gnesen . . .	38,—	31,25	42	34	50	34	140	56	—
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	160	56	—
4	Schneidemühl . . .	39,50	31,—	46	36	62,5	30	102	56	—
5	Wongrowitz . . .	34,65	27,65	42	36	50	—	—	56	—
	Summe	192,35	150,90	224	182	278,5	133	546	280	—
	Durchschnitt	38,47	30,18	45	37	56	34	137	56	—

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gersten-	Bacchoft (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg . . .	60	—	—	—	88	60	—	440
2	Gnesen . . .	60	—	—	—	116	60	—	440
3	Hohensalza . . .	60	—	—	—	88	60	—	400
4	Schneidemühl . . .	60	—	—	—	88	60	—	220
5	Wongrowitz . . .	60	—	—	—	88	60	—	Kriegs- mischung —
	Summe	300	—	—	—	468	300	—	1500
	Durchschnitt	60	—	—	—	94	60	—	375

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e		Petro- leum	
				inlän- disches	aus- län- disches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
		Es kosten in Pfennig							
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Stück	1 Liter
1	Bromberg . . .	70	24	—	—	220	200	—	32
2	Gnesen . . .	64	25	—	—	210	—	190	32
3	Hohensalza . . .	70	24	—	—	200	200	200	32
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	190	160	150	32
5	Wongrowitz . . .	—	25	—	—	—	—	—	—
	Summe	274	122	—	—	820	560	540	128
	Durchschnitt	69	25	—	—	405	187	180	32

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	K i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n			
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug		
		E s k o s t e t j e 1 k g										
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 60	3 60	3 60	3 60
4	Schneidemühl	4 40	4 20	4 20	3 60	3 60	4 60	4 60	3 80	3 80	3 80	3 80
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 40	4 —	3 60	3 60	3 60	3 60
	Summe	13 —	12 20	11 80	10 40	9 60	15 —	14 10	11 —	11 —	11 —	11 —
	Durchschnitt	4 34	4 07	3 94	3 47	3 20	5 —	4 70	3 67	3 67	3 67	3 67

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r				S c h w e i n e - s c h m a l z		
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s			
				im ganzen	im Ausschnitt					
		E s k o s t e t j e 1 k g								
M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 80	—	—	—	—	—	—	—
4	Schneidemühl	2 —	4 20	4 —	5 20	4 40	4 40	4 80	4 80	4 80
5	Wongrowitz	2 60	4 50	—	—	—	—	5 —	5 —	5 —
	Summe	6 60	13 50	4 —	5 20	4 40	4 40	9 80	9 80	9 80
	Durchschnitt	2 20	4 50	4 —	5 20	4 40	4 40	4 90	4 90	4 90

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r						Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r					
		Hafer		Heu		Stroh				Hafer		Heu		Stroh	
		100 Kilogramm								100 Kilogramm					
		M.	h.	M.	h.	M.	h.			M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirßig und Znin)	30 —	13 86	12 60				3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	28 77	9 45	8 40			
2	Gnesen . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	28 35	11 55	9 45				4	Schneidemühl (für die Kreise Garnitz, Fi- lehne u. Kolmar)	30 —	10 50	10 50			
								5	Wongrowitz .	30 —	6 30	6 30			

195 Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (R.-G.-Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Fajbohnen für
50 kg netto einschließlich Faj 28,50 M.
für 50 kg brutto für netto . . . 25,50 M.
2. für abgebrühte Fajbohnen für
50 kg netto 33,80 M.
für 50 kg brutto für netto . . . 30,80 M.

Sämtliche Fajbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum 20. April 1917 anzugeben:

- a) welche Mengen Fajbohnen sie in ihrem Besitze haben,
- b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Fajbohnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vordrucke benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Fajbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Fajbohnen nicht abgenommen werden; zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.

Über die Höchstpreise von Fajbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Anzeigefrist bis zum 20. April 1917 erfolgt mit Genehmigung des Reichskanzlers.

Braunschweig, d. 16. Dabr. 1916 / 5. April 1917.
Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. beschr. H.
Dr. Kanter.

196 Der Postverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika nebst Guam, Hawaii, Tutuila, Porto Rico, Kanalzone von Panama und den Philippinen ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach diesen Gebieten mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten eingelieferte Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der Telegraphenverkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 8. April 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

197 Personalveränderungen
im Bezirk des Oberlandesgerichts Posen
im März 1917.

Gestorben ist der Erste Gerichtsdieners Buchsteiner beim Amtsgericht zu Bromberg.

198 Im Geschäftsbereich der Königlichen Oberzolldirektion Posen ist im Laufe des ersten Halbjahres 1917 folgende Veränderung eingetreten:

Befördert wurde
der Oberzollrevisor Borgmann in Nakel zum
Oberzollinspektor.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 15.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 15.

Die Giernungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 16.

Ausgegeben zu Bromberg, den 21. April

1917.

Inhalt: Stücke 71—74 des Reichs-Gesetzblatts 199. Stück 10 der Preussischen Gesetz-Sammlung 200. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 — 201. Preise für Herbstgemüse 202. Normalsäke an Brot, Fleisch und Kartoffeln für die Kriegsgefangenen 203. Zulassung von Athletenschwerkapparaten 204/205. Geldletterien 206/207. Namensänderung: Püschel in „Paschen“ 208. Standesämter: Wittowo Landbezirk und Potulitz 209/210. Entwässerungs-Genossenschaft Strelno-Busch 211. Schonzeit für Rebhölzer, Dirl-, Hasel- und Fasanenhähne sowie wilde Enten 212/214. Spree-Ober-Wasserstraßen 215. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und Hauswirtschaftskunde 216/217. Personal-Nachrichten 218.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

199 Die Stücke Nr. 71—74 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5806. Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. Vom 5. April 1917.

Nr. 5807. Verordnung betreffend Ergänzung der Ziffer I 7₁ der Verordnung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen vom 1. April 1876 vom 4. April 1917.

Nr. 5808. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292). Vom 8. April 1917.

Nr. 5809. Bekanntmachung betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 4. April 1917.

Nr. 5810. Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterwagenverkehrs. Vom 8. April 1917.

Nr. 5811. Kohlensteuergesetz. Vom 8. April 1917.

Nr. 5812. Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer. Vom 9. April 1917.

Nr. 5813. Gesetz über Sicherung der Kriegsteuer. Vom 9. April 1917.

Nr. 5814. Bekanntmachung betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 12. April 1917.

200 Das Stück Nr. 10 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11571. Gesetz betreffend Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe. Vom 25. März 1917.

Nr. 11572. Verordnung über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916. Vom 27. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

201 Bekanntmachung

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. März 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 271) betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist, am 31. Juli 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsels und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen: „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft. Berlin, den 30. März 1917.

Der Reichskanzler. J. B.: **Kraette.**

202 Vom Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für **Serbstgemüse** in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden:

Warengattung:	Erzeugerhöchstpreis: für die 1/2 Dose	Kleinhandelshöchstpreis: für die 1/4 Dose
Karotten:		
extra kleine	1,— Mk.	1,25 Mk.
kleine	—,80 "	1,— "
junge	—,68 "	—,88 "
geschnittene	—,64 "	—,82 "
Weißkohl	—,61 "	—,78 "
Rotkohl und Wirsingkohl	—,75 "	—,95 "
Braunkohl	—,62 "	—,80 "
Rosenkohl	1,25 "	1,55 "
Blumenkohl	1,35 "	1,65 "
Kohlrabi	—,70 "	—,90 "
Kohlrabi, ganze Köpfe	—,90 "	1,13 "
Sellerie	—,95 "	1,20 "
Spinat	—,71 "	—,90 "
Steinpilze	1,72 "	2,— "
Stechrüben	—,62 "	—,80 "
Pfifferlinge	1,30 "	1,60 "

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

a) **Erzeugerhöchstpreise.**

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1/4 Dose zuzüglich 7 Pfg.,

die 1 1/2/1 Dose das Eineinhalbfache der 1/4 Dose weniger 1 Pfg.,

die 3/4 Dose das Doppelte der 1/4 Dose weniger 3 Pfg.,

die 2 1/2/1 Dose das Zweieinhalbfache der 1/4 Dose weniger 5 Pfg.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1/4 Dose zuzüglich 7 Pfg.,

die 1 1/2/1 Dose das Eineinhalbfache der 1/4 Dose weniger 2 Pfg.,

die 3/4 Dose das Doppelte der 1/4 Dose weniger 5 Pfg.,

die 2 1/2/1 Dose das Zweieinhalbfache der 1/4 Dose weniger 8 Pfg.

b) **Kleinhandelshöchstpreise.**

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 50 Pfg. beträgt 12 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 60 Pfg. beträgt 15 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 70 Pfg. beträgt 17 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 80 Pfg. beträgt 20 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 90 Pfg. beträgt 22 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich M. 1.00 beträgt 25 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich M. 1.35 beträgt 28 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich M. 1.70 beträgt 35 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich M. 2.10 beträgt 40 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich M. 2.50 beträgt 45 Pfg.

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich M. 3.00 beträgt 50 Pfg.

Bei den Dosen über M. 3.00 darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pfg. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Kaffbohnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Aushang zu bringen. Bordrücke hierfür können von uns bezogen werden.

Braunschweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgefellschaft
mit beschränkter Haftung.

Dr. K a n t e r.

203 Die vom 16. April 1917 ab erfolgende Neuregelung der Lebensmittelfrage für die deutsche Bevölkerung erfordert anderweitige Festsetzungen auch für die den Kriegsgefangenen zu gewährenden Normalfrage an Brot, Fleisch und Kartoffeln mit Wirkung vom gleichen Tage ab.

Es ist künftig an Kriegsgefangene (einschließlich Offiziere) zu verabfolgen:

I. Brot. Wochenmenge für arbeitende und nichtarbeitende Kriegsgefangene 1610 g. Daneben erhalten Schwer- und Schwerstarbeitende eine Zulage in derselben Höhe wie die gleiche Arbeit verrichtenden Zivilarbeiter, jedoch nicht mehr als höchstens 100 g täglich.

Im übrigen fallen Brotzulagen, wo solche bisher gewährt wurden, fort; erforderlichenfalls würden begründete Anträge auf Weiter- oder Ertrag-Gewährung vorzulegen sein.

II. Fleisch. Als Wochenration sind künftig zu geben:

- a) an nicht- oder leichtarbeitende Kriegsgefangene 350 g Fleisch und 100 g Wurst; an Offiziere 450 g Fleisch;
- b) an schwerarbeitende Kriegsgefangene 400 g Fleisch und 200 g Wurst.

Schwer- und unter Tage arbeitende Kriegsgefangene erhalten die gleiche wöchentliche Fleischration, wie sie für die gleichen Zivilarbeiter in gleichen Betrieben neuerdings festgesetzt sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß auf diese Menge bei den Kriegsgefangenen die ihnen weiter zu gewährende Wurstportion mit 50 % anzurechnen ist. Erhalten beispielsweise in einem Bezirk schwerstarbeitende Zivilarbeiter künftig 600 g Fleisch, so sind den gleichen Kriegsgefangenen 500 g Fleisch zu verabreichen, da diese außerdem noch 200 gr Wurst erhalten, die mit 50 % = 100 gr auf die gesamte wöchentliche Fleischration in Anrechnung zu bringen sind.

III. Kartoffeln. Wochenmenge für arbeitende und nicht arbeitende Kriegsgefangene 5 Pfund.

Daneben erhalten soweit verfügbar:

schwerarbeitende Kriegsgefangene eine tägliche Zulage von ½ Pfund, schwerstarbeitende Kriegsgefangene eine solche bis zu 2 Pfund.

Da größte Sparsamkeit im Verbrauch der Kartoffeln geboten ist, ist beim Vorhandensein von Kohlrüben ein Teil der Kartoffeln durch solche — in doppelter Menge — zu ersetzen.

Die Arbeitsstätten sind von Vorstehenden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Stettin, den 14. April 1917.

Freiherr von der Goltz,

Inspekteur der Kriegsgefangenenlager im Bereiche des II. Armeekorps.

204

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs und Prüf des Deutschen Äthylenervereins werden die in vier bzw. sieben Größen hergestellten Äthylenschweißapparate der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S., die in ähnlicher Ausführung bisher unter Typennummer „A 1“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylenerverordnung unter der Typenbezeichnung „J 43“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 1“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Größen XI und XII der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundzüge für den Bau von Äthylenanlagen, zugelassen.

Die Fabriksschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Halle tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorge schlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 16. Juni 1910 — III 4942 — betreffend die bisherige Zulassung der Apparate unter Typennummer A 1 wird hiernach aufgehoben.

Berlin W 9, den 22. März 1917. Der Minister für Handel und Gewerbe.
S.-Nr. III. 1761.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der bezeichnete Apparat muß mit einem Fabriksschild versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat Größe	IX	X	XI	XII
Karbidsfüllung in kg Type J 43	2×1	2×1,5	2×2	—
	A 1	2×3	2×4	2×5
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	1600	2000	3000	4500
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern	90	140	260	400
Typennummer	J 43 bzw. A 1	J 43 bzw. A 1	J 43 bzw. A 1	A 1

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant:

Wohnort des Fabrikanten:

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 65 vom Deutschen Azetylenverein geprüfte, in zwei Größen hergestellte Wasservorlage verbunden sein.

S.-Nr. 1969 I g S. Bromberg, den 2. April 1917. Der Regierungspräsident.

205

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Azetylen-schweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Azetylen-schweißapparate „Siegfried“ der Firma Emil Büren in Hilden (Rheinland) für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 46“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 24“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der beiden Größen der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen, zugelassen.

Die Fabriksschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Rheinischen Dampfkessel-Überwachungsvereins in Düsseldorf tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorge schlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 4. April 1917. Der Minister für Handel und Gewerbe.
III 2119.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der bezeichnete Apparat muß mit einem Fabriksschild versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat, Größe	I	II
Karbidfüllung in kg, Körnung 4 × 7 mm . .	4	4
Größte Dauerleistung in Stunden-Litern . .	3500	3500
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern .	135	310
Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung der Gasglocke in kg	35	43
Typennummer	J 46 bzw. A 24	J 46 bzw. A 24

Laufende Fabrikationsnummer:
 Jahr der Anfertigung:
 Fabrikant:
 Wohnort des Fabrikanten:

Mit dem Apparat muß die vom Deutschen Acetylenverein geprüfte Wasservorlage verbunden sein.

J.-Nr. 2355 I g S G. Bromberg, den 17. April 1915. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

206 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1916 dem Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche zu Charlottenburg die Genehmigung zu erteilen geruht, eine Geldlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 900 000 M. und einem Gesamtertrage von 300 000 M. in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen genehmigten Spielplan sollen in jeder der beiden Reihen 150 000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 5618 Gewinne im Gesamtbetrage von 150 000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 7. August d. J. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Bromberg, den 11. April 1917.

Nr. 445 Ia J. Der Regierungspräsident.

207 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1917 dem Deutschen Reichsausschuß für Olympische Spiele in Berlin die Genehmigung zu erteilen geruht, an Stelle der fortgefallenen zweiten Reihe der unter dem 8. Dezember 1913 genehmigten Lotterie — zu vgl. den Erlaß vom 18. März 1914 — II e 320; Fin.-Min. I 3468 — eine neue Geldlotterie mit einem Spielkapital von 270 000 Mark und einem Reinertrage von 90 000 Mark im Jahre 1917 zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von dem Herrn Minister des Innern und der Finanzen genehmigten Spielplan sollen 90 000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 3491 Gewinne im Gesamtwerte von 90 000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung ist auf den 29. August d. J. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Bromberg, den 12. April 1917.

Nr. 451 Ia J. Der Regierungspräsident.

208 Dem Lehrer Albert Otto Arthur Püschler aus Schwarzanger, geboren am 25. August 1887 zu Dobrzyca Schloß, Kreis Krotoschin, sowie seiner Ehefrau Bertha Erna Bruck, geboren am 26. November 1890 zu Libau, Kreis Gnesen, und seinem minderjährigen Sohne Harro Waldemar, geboren am 9. März 1912 in Grünthal, Kreis Fülchne, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen „P a s c h e n“ zu führen

Bromberg, den 29. März 1917.

Nr. I z 562 Z. Der Regierungspräsident.

209 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Bürgermeisters Bilecki in Wittkowo mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 ab den Lehrer Benth in Wittkowo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wittkowo Landbezirk, Kreis Wittkowo, ernannt.

Bromberg, den 12. April 1917.

Nr. I z 729 Z. Der Regierungspräsident.

210 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Rittergutsbesizers Voigt die Lehrerin Marie Griesbach in Stesin zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Potulitz, Kreis Bromberg, ernannt.

Bromberg, den 15 April 1917.

Nr. I z 743 Z. Der Regierungspräsident.

211 **Sakung der Wassergenossenschaft:** **Entwässerungs-Genossenschaft Strelno-Busch** **in Strelno im Kreise Strelno.**

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen:

„**Entwässerungs-Genossenschaft Strelno-Busch**“
und hat ihren Sitz Strelno.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauwarts Wilhelm in Bromberg vom 31. Dezember 1913 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 3 Karten;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuß;
3. der Genossenschaftsvorstand;
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus amtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Betheiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter.

§ 5a. Der Ausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach 3 Jahren aus. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 7 Abs. 2, 3, Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit nach § 8 Abs. 3 bis 5.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverjämnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung (dem Ausschuß) festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Vorsteher braucht nicht Genosse zu sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten an-

zuliegen und zu unterhalten. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 9a. Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuanfaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, die der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die Anlage kleinerer Privatentwässerungsgräben, ferner das Abkämpfen, Einebnen, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, das Aufbringen des Düngers und die Neuanfaat ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind verpflichtet, die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden und von dem Meliorationsbaubeamten zu prüfenden Sonderentwürfen (§ 3 Abs. 1) und innerhalb der in diesen anzugebenden angemessenen Zeiträumen unter Aufsicht des Vorstehers auszuführen. In diese Sonderentwürfe sind nur die zur Nutzbarmachung der Meliorationsanlagen unbedingt notwendigen Folgeeinrichtungen aufzunehmen. Kommen die Genossen ihrer Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande — nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde — hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Falls es von dem Grundstückseigentümer beantragt wird, kann aber auch die Genossenschaft die vorbezeichneten erstmaligen Folgeeinrichtungen für ihn ausführen lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Sonderentwürfen erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen, Nachfaat usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderweiten Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat, sowie sonstiger erstmaliger Folgeeinrichtungen aufgenommenen Darlehn muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesen-geräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Soweit die Folgeeinrichtungen nur von begrenzter Dauer sind, muß das zu ihrer Ausführung aufgenommene Darlehn getilgt sein, ehe die Folgeeinrichtungen durch natürliche Rückbildung entwertet sind. Die zulässige Tilgungszeit wird von dem Meliorationsbaubeamten nach der voraussichtlichen Dauer der Folgeeinrichtungen festgelegt.

Auch die Erneuerung solcher Folgeeinrichtungen gehört zu den Aufgaben der Genossenschaft.

§ 9b. Eine Vermehrung der Genossenschaftsschulden durch Deckung der Verwaltungskosten sowie der Zins- und Tilgungsraten aus dem Baufonds ist zu vermeiden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die

Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftskassenbeiträgen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 12b, nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnis des ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteils, werden sie in 4 Klassen geteilt, und zwar so, daß die Grundstücke im Verhältnis von 1 : 2 : 3 : 4 zu den Beiträgen herangezogen werden.

Beitragsfrei sind außer den im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen auch diejenigen, die auf Grund erhobenen Einspruchs wegen mangelnden Vorteils rechtsgültig als beitragsfrei bezeichnet werden.

§ 12a. Das Verhältnis, in dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskassenbeiträgen haben, die durch Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung, Neuansaat und der sonstigen erstmaligen Folgeeinrichtungen aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für jedes Grundstück aus der Genossenschaftskasse hierfür aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen.

Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen befreit. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen.

Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnsschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstande zu vereinbaren.

Ein zweites Beitragskataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster, zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen; über die Anträge entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 13. Die Einschätzung in die Klassen (§ 12) erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftsklasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefaßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

Längs der genossenschaftlichen Anlagen (Gräben, Dämme usw.) muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Böschungsrande der Gräben und vom Fuße der Dämme an gerechnet, unbeachtet bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen der Gräben und der Dämme sowie die Krone der Dämme dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben, das Tränken und das Wasserholen daraus, sowie das Durchfahren der Gräben ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet; dasselbe gilt vom Viehtreiben und vom Fahren über die Dämme.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortchaffen.

Zumiderhandlungen unterliegen den im § 227 des Wassergesetzes vorgesehenen Zwangsmitteln. Außerdem ist der Schaden, der an den Genossenschaftsanlagen durch die Übertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Abicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwanngsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Wahl der Ausschußmitglieder;
3. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
4. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 17 a. Der Ausschuß beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigungen;
2. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter, sowie der Mitglieder der Schaukommission;

3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes und des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Sakung nach § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

Verträge sind vom Vorsteher und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, soweit sie Beträge von 300 Mark übersteigen. Bei geringeren Beträgen genügt die Unterschrift des Vorstehers allein.

§ 20. Dem Vorsteher liegt ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen;

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und zu unterzeichnen;

h) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationshaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Ausschusse bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Sofern im Kreise Strelno ein in Meliorationsfachen technisch vorgebildeter Baumeister angestellt ist, ist dieser als Genossenschaftstechniker nach Fertigstellung der Anlagen anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, dem insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;

ft für den Genossenwährenden Entschädigen, falls eine Verhöbe zwischen dem und dem Kreise

der Klasse führt einband auf sechs Jahrebehörde kann jederners wegen mangelnden. Dies ist bei durch Vertrag aus-

iten über genossen können auf Anrufen Schiedsgerichte zur werden, soweit dies offen ist.

zht aus einem Vorbehörde ernannt, und werden nebst zwei be der im § 7 Abs. 2, 3 n der Vorstandsmitften gewählt. Wählmeinde seines Wohnmeindeämtern wähl-er Genossenschaft ist. mit Erfolg abgelehnt, die Aufsichtsbehörde der Ersatzmann aus tern oder erforderren Personen durch stimmen.

offenschaft ausgehen unter ihrem Namen her zu unterzeichnen. feit bestimmten Beoffenschaft werden in ises Strelno auf: ortsübliche Bekanntiese Satzung vorge-

er Genossen und das kann, soweit nicht tsprechende rechtliche Wege der Verein- des Aufzunehmenden h Vorstandsbeschluss darf der Genehmigung

wird von mit auf s Wassergesetzes vom g Seite 53) genehmigt. ril 1917.

ierungspräsident.

uß zu Bromberg hat y beschlossen, für den zirks Bromberg und

für das Jahr 1917 den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf Dienstag, den 15. Mai 1917 festzusehen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichnete Wildart am Mittwoch, den 16. Mai 1917 stattfindet.

Bromberg, den 11. April 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Nr. C 123 2/17.

213 Der Bezirksauschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg und für das Jahr 1917 den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Hasanenhähne auf Freitag, den 1. Juni 1917, festzusehen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Donnerstag, den 31. Mai 1917, stattfindet.

Bromberg, den 11. April 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Nr. C 124 2/17.

214 Der Bezirksauschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg bezüglich des Schlusses der Schonzeit für wilde Enten es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 30. Juni 1917 einschließlich, zu belassen.

Bromberg, den 11. April 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Nr. C 171 1/17.

215 Wegen des gegenwärtig herrschenden Mangels an Schleppdampfern werden auf Grund der Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1916 § 2 von jetzt ab auf der Spree—Oder-Wasserstraße

8 leere Rähne oder

1 beladener und 5 leere oder

2 beladene und 3 leere Rähne

als Anhänge in einem Schleppzuge versuchsweise und widerruflich zugelassen.

Ausnahmsweise darf mit besonderer Genehmigung des Wasserbauamts auch ein an einer Unterwegsstation gelöschter Rahn als 5. Anhang von einem Schleppzuge mit mehr als 2 beladenen Anhängen mitgenommen werden. Die Bestimmung unter Ziffer 5 § 49 der Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1896 wird hiedurch abgeändert.

Potsdam, den 7. April 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

W C 1924 II.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

216 Im Jahre 1917 wird in der hiesigen Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen am 24. September 1917 Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten stattfinden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an das Provinzial-Schulkollegium zu richten.

Posen, den 8. November 1916.

S 4145/16. Agl. Provinzial-Schulkollegium.

217 Im Jahre 1917 wird in der hiesigen Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen am **27. September 1917 Prüfung für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** stattfinden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an das Provinzial-Schulkollegium zu richten.

Posen, den 8. November 1916.

S 4144/16. Agl. Provinzial-Schulkollegium.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

218 Personalveränderungen bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Bromberg in den Monaten März/April 1917.

Es sind übertragen Wize-Postdirektorstellen den Postinspektoren Dauter, Goede und Naudt in Bromberg, Fischer in Schneidemühl. Postinspektorstellen den Ober-Postpraktikanten Fitting in Bromberg, Scholz aus Bromberg in Potsdam, Strauß aus Bromberg in Bremen, Schumacher aus Breslau in Schneidemühl. Ober-Postsekretärstellen den Postsekretären Trede aus Altona (Elbe) und Wilke bei der Ober-Postdirektion, Körner aus Berlin beim Postamt in Bromberg, ferner eine Ober-Postsekretärstelle beim Reichs-Postamt dem Ober-Postsekretär Schröder in Bromberg, eine Postsekretärstelle bei dem Postamt in Bromberg dem Postsekretär Westphal aus Schneidemühl.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär: dem Ober-Postassistenten Hermann in Kolmar i. Posen und dem Postverwalter Köhn in Schöffen; der Titel Ober-Postassistent: den Postassistenten Schöne in Schubin, Spiegel in Kolmar i. Posen; der Titel Ober-Telegraphenassistent: dem Telegraphenassistenten Fetz in Bromberg.

E t a t s m ä ß i g a n g e s t e l l t a l s P o s t a s s i s t e n t sind die Postsekretäre Kluge aus Wittkowo und Pläher in Bromberg, die Postassistenten Bohl in Lobjens, Baumunk in Hohensalza, Dyllid und Thielcke in Bromberg, Garling und Fürchott in Erin, Liekau in Znin, Milhahn in Schubin, Meidhardt in Janowitz (Bez. Bromberg), Schmaedtke in Schneidemühl, Wurfel in Gnesen und Wullenbäcker in Crone a. Br., als Postverwalter der Postassistent Schiffmann in Luisenfelde (Kr. Hohensalza), als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Bartsch, Beher, Dobrindt, Fischer, Hedder, Kempf, Klinge, Kopelke, Roestel, Szykowski, Western und Wolff in Bromberg, Fehner in Gnesen und Weiser in Hohensalza.

Verfetzt sind der Ober-Postsekretär Feske von Köslin nach Bromberg, der Ober-Postassistent Woldt von Hammerstein (Kr. Schlochau) nach Bromberg, die Postverwalter Nolte von Montroy (Kr. Hohensalza) nach Großrudstedt (Kr. Weimar) und Koch von Luisenfelde (Kr. Hohensalza) nach Montroy (Kr. Hohensalza).

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Erdbeer in Bromberg.

Gestorben sind der Ober-Postassistent Bleck in Wągorzowik und der Postassistent Renn in Bromberg.

Hierzu gehören

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 16.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 16.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 17.

Ausgegeben zu Bromberg, den 28. April

1917.

Inhalt: Stücke 75—80 des Reichs-Gesetzblatts 219. Stücke 11/12 der Preussischen Gesetz-Sammlung 220. Schaffsur 221. Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren 222. Nachtrag zum Tarif vom 8. Januar 1898 für den staatlichen Hafen Thorn 223. Polizeiverordnung betreffend Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Programm-Anzeigespflicht der Lichtspielunternehmer 224. Namensänderung: Polachowski in „Pegel“ 225. Doppelschrauben-Frachtdampfer 226. Wegeverlegung in Kolmar i. P. 227. Aufschrift der Briefsendungen nach Berlin 228. Personal-Nachricht 229.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

219 Die Stücke Nr. 75—80 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5815. Bekanntmachung über Zusatzfleischarten. Vom 15. April 1917.

Nr. 5816. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Mineraldünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 14. April 1917.

Nr. 5817. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 18. April 1917.

Nr. 5818. Gesetz betreffend Abänderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908. Vom 19. April 1917.

Nr. 5819. Gesetz betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872. Vom 19. April 1917.

Nr. 5820. Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen. Vom 19. April 1917.

Nr. 5821. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 19. April 1917.

Nr. 5822. Bekanntmachung betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 20. April 1917.

Nr. 5823. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Häcksel. Vom 21. April 1917.

Nr. 5824. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Erfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842). Vom 20. April 1917.

220 Die Stücke Nr. 11—12 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 11573. Verordnung betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder. Vom 15. April 1917.

Nr. 11574. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Vergrößerung des Fabrikbetriebs der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld. Vom 3. April 1917.

Nr. 11575. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld Vom 5. April 1917.

Nr. 11576. Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer. Vom 7. April 1917.

Nr. 11577. Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer. Vom 9. April 1917.

Nr. 11578. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Erweiterung des Elektrowerkes und Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr). Vom 29. März 1917.

Nr. 11579. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der von dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Ge markungen Scheuen und Garßen. Vom 5. April 1917.

Berordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

221 Es ist bekannt geworden, daß statt der im Frieden üblichen einmaligen Schaffschur auf einigen Gütern die Schafe zwei oder dreimal im Jahre geschoren werden und die Schaffschur vielfach zu einem früheren Termin vorgenommen wird, als in Friedenszeiten. Ein derartiges Verfahren ist gemäß § 11 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur vom 18. September 1915 verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot müßte vom stellvertretenden Generalkommando eingeschritten werden.

Stettin, den 21. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando
des II. Armeekorps.

222 In Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen, sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 27. März 1917 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 9 S. 2) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Stellen im Sinne des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, die Gewerbeinspektoren, bei Betrieben, die der Vergarufsicht unterstellt sind, die Vergarvierbeamten, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Wir ersuchen, hiernach das weitere zu veranlassen, insbesondere für Bekanntgabe dieser Ausführungsbestimmung zu sorgen.

Berlin W 9, den 11. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

S.-Nr. III 2865 I 2591 III M. f. S.
M 5732 M. d. S.

Berordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

223 Nachtrag

zum Tarif vom 8. Januar 1898
für den staatlichen Hafen zu Thorn.

Auf Veranlassung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe und den Herrn Finanzminister vom 15. Dezember 1916 - III A 6 334 C M. d. d. N. I 10564 J. M./III 7548 M. f. S. pp. — wird der § 4, Abschnitt 3, des Tarifs wie folgt geändert:

„Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Auf sichts-, Wasserbau- und sonstigen die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen, sind abgabenfrei.“

Diese Abänderung tritt vom 1. Mai d. J. in Kraft.

Danzig, den 11. April 1917.

O P II 872. Der Oberpräsident.

224 Polizeiverordnung.

Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Programm-Anzeigespflicht der Lichtspielunternehmer.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Bromberg folgendes verordnet:

§ 1. Von der öffentlichen Strafe aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch welche für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Amos, Varietes, Kabarette, Zirkusse, Panoptikums, Scharhuden) Reklame gemacht wird, dürfen Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten, Unglücksfällen und sonstigen schreckenerregenden Dingen, sowie jütlich anstößige Abbildungen nicht enthalten.

§ 2. Kein in Bildform oder auffälliger Schriftform gehaltenes von der öffentlichen Strafe aussichtbares Reklameplakat für die in § 1 bezeichneten öffentlichen Schaustellungen darf einen größeren Flächeninhalt als 5000 qcm (3. B. 1 m Höhe und ½ m Breite) haben. Der Gesamtflächeninhalt aller derartigen an einem und demselben Gebäude anzubringenden Plakate darf 10000 qcm nicht überschreiten.

Auf Reklameplakate an den öffentlichen Anschlagtafeln findet diese Größenbeschränkung keine Anwendung.

Den Inhabern der Vergnügungsanstalten bleibt, abgesehen von den bezeichneten Reklameplakaten, der Aushang oder Anschlag von Theaterzetteln oder Programmen in der bei den Theatern üblichen Form und Größe überlassen.

§ 3. Ankündigungsmittel, die Lichtspielvorstellungen zum Gegenstand haben, dürfen nicht auf Lichtspiele oder Teile von solchen (Titel oder Zusattitel) hinweisen, die zensurpolizeilich verboten sind.

§ 4. Vor den Lichtspieltheatern anzuhängende Plakate in Bildform oder auffälliger Schriftform dürfen auf keine Lichtspielvorführungen hinweisen, deren Besuch Kindern zensurpolizeilich untersagt ist.

§ 5. Die Lichtspielunternehmer sind verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde das Programm der Darbietungen spätestens 24 Stunden vor der Aufführung anzuzeigen. Hierbei ist Titel, Ursprungsfirma, Datum der zensurpolizeilichen Genehmigung und Zensurnummer der einzelnen Filme anzugeben.

Es dürfen keine anderen Filme vorgeführt werden, als diejenigen, welche in dem eingereichten Programm bezeichnet sind.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe bewirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Bromberg, den 23. April 1917.

Nr. 2432 I g G. Der Regierungspräsident.

225 Dem Eisenbahnhilfsweichensteller Johannes P o l a c h o w s k i aus Schneidemühl, geboren am 16. Dezember 1890 in Glubczyn Dorf, Kreis Glatow, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„ P e g e l “

zu führen.

Bromberg, den 20. April 1917.

Nr. I z 782 Z. Der Regierungspräsident.

226 Den Doppelschrauben F r a c h t - dampfern o h n e A n h a n g wird versuchsweise und widerruflich gestattet, den Hohenzollernkanal mit einer Schrauben-Tauchtiefe von höchstens **1,40 m** zu befahren.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Die entgegengesetzten Bestimmungen im dritten Absatz des § 8 der Polizeiverordnung vom 14. März 1913 (Beilage zum 12. Stück des Amtsblatts vom 22. März 1913) werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 9. April 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

W C 1635 II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

227 Es wird beabsichtigt, den im Stadtbezirke belegenen sogenannten Mittelweg westlich der Eisenbahnstrecke Rosen-Schneidemühl (zwischen Bahnstrecke und Warowerstraße) in seinem nördlichen Teile bis zum früher Krügerischen Grundstücke einzuziehen und die Anfahrt von der Warowerstraße fernerhin über das genannte Grundstück zu verlegen.

Die Pläne für diese in Aussicht genommene Wegeveränderung liegen 4 Wochen lang nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Stolmar i. B. während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und sind in dieser Zeit evtl. Einsprüche dort mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Nicht fristgerecht erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Stolmar i. B., den 17. April 1917.

Die Wegepolizeibehörde.

228 Aufschrift der Brieffendungen nach Berlin.

Bei dem bedeutenden Umfange, den der Briefverkehr in Berlin angenommen hat, und bei der Schnelligkeit, mit der die dort eingehenden oder eingesammelten Brieffendungen auf die einzelnen Bestellungspostanstalten verteilt werden müssen, liegt es im Interesse des Absenders, den Empfänger der Sendungen so genau zu bezeichnen, daß über die Postanstalt, von welcher aus sie dem Adressaten übermittelt werden, kein Zweifel besteht. Die Angabe der Wohnung des Empfängers in der Aufschrift nach Straße und Hausnummer allein hat sich in dieser Beziehung als unzureichend erwiesen. Es ist vielmehr dringend erforderlich, daß bei Brieffendungen nach Berlin außer Straße, Hausnummer, Gebäudeteil und Stockwerk auch der Postbezirk und die Nummer des Postamts angegeben werden, von dem die Sendung bestellt oder abgeholt wird. Die beiden letzten Angaben sind auch bei Brieffendungen an Behörden notwendig.

Die Adressen würden hiernach folgenden Mustern zu entsprechen haben:

a) bei einer Behörde, die ihre Briefe vom Postamt abholen läßt:

An das Reichs-Postamt
in Berlin W 66.

b) bei einer Behörde, die sich die Briefe bestellen läßt:

An das Reichs-Justizamt
in Berlin W 9, Poststraße 4.

c) bei Privatpersonen

An Herrn Kaufmann Karl Müller
in Berlin NW 6,

Albrechtstraße Nr. 7, Hinterhaus, III Tr. links.

Alphabetische Verzeichnisse der den Postanstalten in Berlin zugeteilten Straßen und Plätze können an den Postschaltern oder bei den Orts- und Landbriefträgern zum Preise von 5 Pf. gekauft werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Bromberg.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

229 Der Katasterkontrolleur **Tramm** in Mogilno ist zum 1. Juni d. J. in gleicher Eigenschaft nach **Bublitz** im Regierungsbezirk **Odert.** versetzt und der bisherige Katasterlandmesser **Schröder** in Erfurt von demselben Zeitpunkte ab zum Katasterkontrolleur für das Katasteramt Mogilno ernannt worden.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger und die Sonderbeilage zu diesem erscheinen an jedem Sonnabend. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg“

anzusenden. Sie müssen, besonders in bezug auf **Eigen-** sowie **Ortsnamen** deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens bis **Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des Amtsblattes eingehen. Die Königlichen Behörden werden ersucht, in den Schreiben wegen Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann **kostenfrei** nachgeliefert, wenn ihre **Fehlmeldung** sofort bei der Postausgabestelle erfolgt.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen — Steckbriefe, Strafvollstreckungen usw. — an die Geschäftsstelle des Amtsblattes der Regierung in **Posen** zu senden sind.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung Bromberg.

Hierzu gehören

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 17.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 17.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 18 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. Mai 1917.

Inhalt: Bestandserhebung von Nadelrundholz 230. Nachtrag zu der Gebührenordnung für die Erhebung von Ufer-, Kran- und Lagergeld im Weichbilde der Stadt Thorn und zu dem dazu gehörigen Tarif vom 3./16. Oktober 1907 — 231.

230 Bekanntmachung

Nr. H 1 1856/3 17 R. R. U.

betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz.

Vom 1. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefällttem Nadelrundholz mit einer Kopfdicke von 10 cm aufwärts.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigte, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist;
2. Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig, wo es lagert.

Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nach Kubikmetern (Festmetern) auf den amtlichen Melde-scheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, anzu-fordern sind.

Die Anforderung der Meldebüchlein soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldebüchlein;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
 - a) als Händler vertreibt,
 - b) im Sägewerk einschneidet,
 - c) Waldeigentümer oder Waldnutzungsberechtigter ist;
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldebüchlein einzusenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Meldebüchlein unter „II.“ gewünschten „Angaben“ wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Meldebüchlein sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Nadelrundholz-Meldebüchlein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps
Führ. von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.

231

Nachtrag

zu der Gebührenordnung für die Erhebung von Ufer-, Kran- und Lagergeld im Weichbilde der Stadt Thorn und zu dem dazu gehörigen Tarif vom 3./16. Oktober 1907.

In dem Tarif fallen in dem Abschnitt „Befreiungen“ die Bestimmungen unter a, b, c fort; an ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören, oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.“

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thorn, den 22. Februar/7. März 1917.

(L. S.) Der Magistrat.

(gez.) Haffe. (gez.) Stachowitz.

(L. S.) Die Stadtverordneten-Versammlung.

(gez.) Trommer.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund der Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 15. Dezember

III A 6 334 C M. d. ö. U.

1916 — I 10564 F. M. — von

III 7548 M. f. S. usw.

mit genehmigt.

Danzig, den 21. April 1917.

Der Ober-Präsident.

(L. S.)

(gez.) von Jagow.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

№ 18.

Ausgegeben zu Bromberg, den 5. Mai

1917.

Inhalt: Stücke 81—82 des Reichs-Gesetzblatts 232. Stück 13 der Preussischen Gesetz-Sammlung 233. Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten 234. Verbot über das Mitnehmen von Kartoffeln in Säcken oder Aufsäcken als Handgepäck 235. Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh 236. Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst 237. Nachtrag zum Tarif für die staatlichen Häfen Culm, Dirschau und Kurzebrack 238/240. Standesamt Vetro 241. Satzung der Entwässerungs-Genossenschaft Strzelowo-Zawada 242. Sonderbeilage: Bestandsaufnahme von Nadelrundholz 230. Nachtrag zu der Gebührenordnung für die Erhebung von Ufer-, Kran- und Lagergeld im Reichsbilde der Stadt Thorn und zu dem dazu gehörigen Tarif vom 3./16. Oktober 1907—231. 2. Sonderbeilage: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen 243. Viehhammelhändler Heymann Zabel in Jaroschin 244. Entziehung von Ausweisarten zum Handel mit Vieh 245/246.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weingtorn, Weizenfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

232 Die Stücke Nr. 81—82 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5825. Bekanntmachung betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 24. April 1917.

Nr. 5826. Verordnung über Eier. Vom 24. April 1917.

Nr. 5827. Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Krauslätten. Vom 26. April 1917.

Nr. 5828. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917.

233 Das Stück Nr. 13 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11580. Verordnung betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel. Vom 11. April 1917.

Nr. 11581. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bodwitz—Raundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldesteils der der Braunkohlen- und Briffettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelarube. Vom 14. April 1917.

Nr. 11582. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbentabrikeu vormalis Friedrich

Bayer & Co. in Leverkusen. Vom 14. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

234 **Bekanntmachung**

betreffend die Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten.

Der § 4 der Bekanntmachung vom 25. 11. 16 betreffend die Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten erhält folgenden neuen (4.) Absatz:

„Die einschränkenden Bestimmungen im vorstehenden Absatz gelten nicht für die Hausgemeinschaft (Familie) eines Berufsschneiders.“

Der § 12 gleicher Bekanntmachung erhält folgenden neuen (2.) Absatz:

„Bei Beendigung der Beschäftigung ist die Ausweisarte nicht dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sondern dem Ortsanschuß des Beschäftigungsortes von dem Arbeitgeber mit der Entlassungsmeldung (Formular 3) zu übersenden. Der Ortsanschuß übermittelt bei Zuweisung an einen neuen Arbeitgeber, nachdem dieser die erfolgte Einstellung bescheinigt hat (Rückseite Formular 2) diesem die Ausweisarte.“

Stettin, den 27. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende des 2. Halbt. IVa Nr. 27860. des Hl. Arm. etorps.

235 Die Klagen, daß auf dem Lande und in den kleineren Städten unter Umgehung der Höchstpreise und Verkehrsbeschränkungen Kartoffeln aufgekauft und nach den größeren Städten geschafft werden, nehmen kein Ende.

Nummehr bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Ausschluß des Festungsbereichs Zwinemünde folgendes:

1. Das Mitnehmen von Kartoffeln in Säcken oder Rucksäcken als Handgepäck oder als Passagiergut bei Eisenbahnfahrten ist verboten.
2. Die Eisenbahnangestellten sind berechtigt, Personen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, von der Beförderung auf der Eisenbahn auszuschließen.

Stettin, den 26. April 1917.

Der stellvertretende kommandierende Genera
l-Maj. Z. Nr. 28629. des II. Armeekorps.

236 Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. (R.-G.-Bl. S. 243.).

Zur Festsetzung anderer Preise gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung werden die Provinzialkartoffelstellen und die Bezirkskartoffelstelle in Sigmaringen ermächtigt.

Zuständige Stellen im Sinne des § 6 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 der Verordnung sind die Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident.

Berlin, den 16. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

237 Zweite Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 — R.-G.-Bl. S. 391.

I. In der Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 zu der genannten Bekanntmachung treten folgende Änderungen ein:

1. Ziffer I Nummer 2 Absatz 2 wird durch nachstehende Neufassung ersetzt:

Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen und die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüsekonserven usw.), Obst-erzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obst-
konserven usw.) und zuckerhaltigen Auf-

strichmitteln jeder Art (Speisefirnis, Kunsthonig usw.) vorzunehmen. Ihm wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 — R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673 — die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebietes mit Gemüse und Obst, sowie mit Gemüsewaren, Obstzeugnissen und zuckerhaltigem Brotaufstrich gemäß § 15 Absatz 3 der erst erwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts bei uns zur Genehmigung bedarf es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einerseits und den den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, sowie den kommunalen Behörden andererseits.

2. Ziffer I Nummer 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

II. Diese zweite Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 16. April 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

238 Nachtrag

zum Tarif vom 10. August 1899 für den staatlichen Hafen zu Culm.

Auf Veranlassung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 15. Dezember 1916 — III A 6 334 C M. d. d. M. I 10564 Z. M. III 7548 M. f. S. pp. — wird der § 4, Abschnitt 3, des Tarifs wie folgt geändert:

„Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen, sind abgabenfrei.“

Diese Abänderung tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Danzig, den 11. April 1917.

O P II 872. Der Oberpräsident.

239 Nachtrag

zum Tarif vom 8. Januar 1898 für den staatlichen Hafen zu Dirschau.

Auf Veranlassung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 15. Dezember 1916 — III A 6 334 C M. d. ö. M./I 10 564 Z. M./III 7548 M. f. S. pp. — wird der § 4, Abschnitt 3, des Tarifs wie folgt geändert: „Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen, sind abgabenfrei.“

Diese Abänderung tritt vom 1. Mai d. J. in Kraft.

Danzig, den 11. April 1917.

O P II 872. Der Oberpräsident.

240 Nachtrag

zum Tarif vom 8. Januar 1898 für die staatlichen Hafenanlagen und Landungsplätze in Kurzebrack.

Auf Veranlassung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 15. Dezember 1916 — III A 6 334 C M. d. ö. M./I 10 564 Z. M./III 7548 M. f. S. pp. — wird der § 4, Abschnitt 3, des Tarifs wie folgt geändert: „Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen, sind abgabenfrei.“

Diese Abänderung tritt vom 1. Mai d. J. in Kraft.

Danzig, den 11. April 1917.

O P II 872. Der Oberpräsident.

241 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Distriktsamtsgehilfen Behnke den Lehrer Golembiewski in Lesko zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lesko, Kreis Wongrowitz, ernannt.

Bromberg, den 25. April 1917.

Nr. I z 780 Z. Der Regierungspräsident.

242

Satzung

der Entwässerungs-Genossenschaft Strzelewo-Bawada in Strzelewo im Kreise Bromberg.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen:

„Entwässerungs-Genossenschaft Strzelewo-Bawada“

und hat ihren Sitz in Strzelewo.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Wiesenbaumeisters Hartmann in Bromberg vom 30. September 1916 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Heft Erläuterungsberichte nebst Kostenanschlag,
2. einer Übersichtskarte 1 : 25 000,
3. zwei Lageplänen 1 : 2500,
4. zwei Blatt Talprofile,
5. einem Heft Höhenpläne der Vorflutgräben,
6. einem Heft Querprofile der Vorflutgräben,
7. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer. (Teilnehmerverzeichnis.)

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Entwürfe auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Betheiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt.

Zwei der Beisitzer und Stellvertreter müssen aus der Zahl der der Gemeinde Katwada angehörenden Genossen gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mit-

gliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Vorsteher braucht nicht Genosse zu sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet davon der Vorsitzende die zuziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlufunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehört auch die Binneneinweissung. Von der Mitgliederversammlung kann be-

annt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 9a (Folgeeinrichtungen).

Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuanfaat notwendigen Geldmittel und die Beschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstügungen, die der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die Anlage kleinerer Privatentwässerungsanlagen, ferner das Abkämpfen, Einebnen, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, das Aufbringen des Düngers und die Neuanfaat ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind verpflichtet, die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden und von dem Meliorationsbauamt zu prüfenden Sonderentwürfen (§ 3 Abs. 1) und innerhalb der in diesen anzugebenden angemessenen Zeiträumen unter Aufsicht des Vorstehers auszuführen. In diese Sonderentwürfe sind nur die zur Ausbarmachung der Meliorationsanlagen unbedingt notwendigen Folgeeinrichtungen aufzunehmen. Kommen die Genossen ihrer Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande — nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde — hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Falls es von dem Grundstückseigentümer beantragt wird, kann aber auch die Genossenschaft die vorbezeichneten erstmaligen Folgeeinrichtungen für ihn ausführen lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Sonderentwürfen erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen, Nachfaat usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderweiten Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Zu ihm entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat, sowie sonstiger erstmaliger Folgeeinrichtungen aufgenommenen Darlehn muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschränkung binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Soweit die Folgeeinrichtungen nur von begrenzter Dauer sind, muß das zu ihrer Ausführung aufgenommene Darlehn getilgt sein, ehe die Folgeeinrichtungen durch natürliche Rückbildung entwertet sind. Die zulässige Tilgungszeit wird von dem Meliorationsbaubeamten nach der voraussichtlichen Dauer der Folgeeinrichtungen festgelegt.

Auch die Erneuerung solcher Folgeeinrichtungen gehört zu den Aufgaben der Genossenschaft.

§ 9b. Eine Vermehrung der Genossenschaftsschulden durch Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, sowie der Zins- und Tilgungsraten aus dem Baufonds ist zu vermeiden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die

Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12 (Wiesengenossenschaften).

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 12a, nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach drei Klassen erhoben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind außer den im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen auch diejenigen, die auf Grund erhobenen Einspruchs wegen mangelnden Vorteils rechtsgültig als beitragsfrei bezeichnet werden.

§ 12a (Folgeeinrichtungen).

Das Verhältnis, in dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, die durch Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung, Neuansaat und der sonstigen erstmaligen Folgeeinrichtungen aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für jedes Grundstück aus der Genossenschaftskasse hierfür aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, sobald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen.

Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen befreit. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen.

Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstande zu vereinbaren.

Ein zweites Beitragskataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster, zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen; über die Anträge entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 13 (Wiesengenossenschaften).

Die Einschätzung in die drei Klassen (§ 12) erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende

Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Diese setzen auch das Verhältnis der Beiträge der einzelnen Klassen zu einander fest. In Meinungsverschiedenheiten gibt der Vorsteher den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den ge-
 äßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen
 selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grund-
 stück davon vorübergehend oder dauernd be-
 troffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des
 § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu
 lassen.

Längs der genossenschaftlichen Anlagen
 (Gräben, Dämme usw.) muß ein Streifen von
 einem Meter Breite, vom oberen Böschungsrande
 der Gräben und vom Fuße der Dämme an ge-
 rechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und
 die Böschungen der Gräben und der Dämme sowie
 die Krone der Dämme dürfen nur durch Ab-
 mahnen, nicht aber als Weide genutzt und müssen
 von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen
 freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die
 Gräben, das Tränken und das Wasserholen dar-
 aus, sowie das Durchfahren der Gräben ist nur
 in den vom Vorstande besonders dazu bestimmten
 Stellen gestattet; dasselbe gilt vom Viehtreiben
 und vom Fahren über die Dämme.

Bei der Räumung müssen die Graben-
 anlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen
 zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen —
 wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht,
 binnen vier Wochen nach der Aberntung des
 Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande
 der Böschung fortchaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den im
 § 227 des Wassergesetzes vorgesehenen Zwangs-
 mitteln. Außerdem ist der Schaden, der an den
 Genossenschaftsanlagen durch die Übertretung
 der Vorschriften oder sonst durch Absicht oder
 Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haft-
 baren Genossen unter Beachtung der Weisungen
 des Vorstehers und bei Vermeidung zwangs-
 weiser Ausführung auf seine Kosten zu besei-
 tigen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt
 über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer
 Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Ge-
 nossenschaftstechniker und dem Rechner zu
 gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stell-
 vertreter, sowie der Mitglieder der Schau-
 kommission (§ 21);
4. die Abänderung der Satzung nach § 275
 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und
 die Feststellung und Entlastung der Rech-
 nung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes
 erforderliche Mitgliederversammlung beruft die
 Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser
 Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine
 vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben
 des Grundstücksregisters des Genossenschafts-
 gebiets aufzustellen hat, wobei jedes ange-
 fangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind
 durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit
 diese Satzung nach § 230 des Wassergesetzes es
 verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der
 Gegenstände der Verhandlung durch das für die
 öffentlichen Bekanntmachungen der Genossen-
 schaft bestimmte Blatt und außerdem durch
 ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden,
 deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz
 oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung
 muß ein Zwischenraum von mindestens zwei
 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die
 Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft
 gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Ver-
 waltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne
 Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitglieder-
 versammlung überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen
 in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung
 und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft
 herzustellenden Anlagen nach den fest-
 gestellten Plänen zu veranlassen und zu
 beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit
 Zustimmung des Vorstandes die nötigen
 Anordnungen zu treffen und die etwa
 erforderlichen Ausführungsvorschriften zu
 erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge
 auszuschreiben und einzuziehen, die Zah-
 lungen auf die Kasse anzuweisen und die
 Kassenverwaltung mindestens zweimal
 jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrech-
 nungen zu entwerfen und nach Zustimmung
 des Vorstandes der Mitgliederversammlung
 zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beauf-
 sichtigen und die Unterhaltung der Anlagen
 zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu
 führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der
 Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Sobald der Kreis Bromberg einen Kreiswiesenbaumeister anstellt, ist dieser zum Genossenschaftstechniker zu bestellen; die in diesem Falle von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung wird, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt, vom Regierungspräsidenten endgültig festgesetzt.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangel-

hafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Ansuchen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im das Kreisblatt des Kreises Bromberg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird von mir als Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) genehmigt.

Bromberg, den 27. April 1917.
Nr. 410 I k. Der Regierungspräsident.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 18.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 18.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bestandserhebung von Nadelrundholz 230. Nachtrag zu der Gebührenordnung für die Erhebung von Liefer-, Kran- und Lagergeld im Viehhof der Stadt Thorn und dem dazu gehörigem Tarif vom 3/16. Oktobr 1907 — 2. Sonderbeilage: Vorschriften über staatl. Prüfung von Säuglingspflegerinnen 241. Bekanntmachungen des Posener Viehhandelsverbandes 244/246.

Die Einleitungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Die Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 5. Mai 1917.

Inhalt: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen 243. Viehsammelhändler Gehmann Sab. k in Jarotischin 244. Entziehung von Ausweisarten zum Handel mit Vieh 245/243.

243 Vorschriften

über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.

§ 1. Die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem als Säuglingspflegeschule staatlich anerkannten Säuglings- oder Kinderkrankenhaus oder einer ähnlichen Anstalt statt.

§ 2. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden und zwei Ärzten, von denen mindestens einer ein Kinderarzt ist, als Mitgliedern, die durch mich auf Widerruf ernannt werden. Sitz und Zusammenkunft der Prüfungsausschüsse sowie die als Prüfungsstellen dienenden Anstalten werden alljährlich durch das „Ministerialblatt für Medicinalangelegenheiten“ bekanntgegeben.

§ 3. Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahre, im März und im September statt.

§ 4. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden desjenigen Prüfungsausschusses, bei dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Vorfügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) bis zum 15. Februar bzw. 15. August einzureichen. Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungszeit.

§ 5. Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. ein behördliches Zeugnis,
3. der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Bildung,
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Säuglingspflege; in ihm ist insbesondere zu bescheinigen, daß die Bewerberin nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die geeignet sind, sie an der Ausübung der Säuglingspflege zu hindern oder die zu pflegenden Kinder zu schädigen,

6. der Nachweis der erfolgreichen und einwandfreien Teilnahme an einem halbjährigen zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule und an einem im Anschluß hieran abgelegten, zusammenhängenden halbjährigen Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule (§ 1.).

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch schriftliche Zeugnisse derjenigen Ärzte, die den Unterricht in der Krankenpflegeschule und in der Säuglingspflegeschule geleitet haben. Ist zwischen dem Austritt der Bewerberin aus der Säuglingspflegeschule und ihrer Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verfloßen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 außerdem durch ein Zeugnis des für den Wohnort der Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 6. Geprüfte Hebammen, die eine Ausbildung von 9 Monaten in einer deutschen Hebammenlehranstalt genossen haben, werden zur Prüfung bereits nach Ablegung eines zusammenhängenden Lehrganges von mindestens 3 Monaten Dauer in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule zugelassen; dem darüber beizubringenden Nachweis ist außer den gemäß § 5 unter Ziff. 1—5 erforderlichen Unterlagen auch ein Zeugnis des beamteten Arztes oder — falls die Hebamme noch nicht selbständig praktisch tätig war — des Direktors der von ihr besuchten Hebammenlehranstalt darüber beizubringen, daß gegen ihre Zulassung zur Prüfung keine Bedenken bestehen.

Sonstige Pflegerinnen, welche eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Pflegeschulen nicht oder nur während einer beschränkten Zeit besucht haben, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Säuglingspflege beibringen.

Über die Zulassung dieser Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres vor.

§ 7. Die Gebühren für die Prüfung betragen 24 M. und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8. Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Zugleich mit der Ladung wird der Bewerberin ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung zu einer bestimmten Stunde bei der Leitung der Anstalt (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Säuglings oder eines Kleinkindes zu übernehmen (§ 14).

§ 9. Zu einer Prüfung werden in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge zugelassen.

Wer zur Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10. Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginn der Leitung der Prüfungsstelle (§ 1) bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sachlichen Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

§ 11. Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13a bis q) unter die Prüfenden.

Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer der Säuglingspflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers.
- b) Allgemeine Gesundheitslehre, Reinlichkeit, Licht und Luft; gesunde Wohnung, Kleidung und Ernährung.
- c) Allgemeine Krankheitslehre; Fieber und Puls; Ansteckung; übertragbare und Wundkrankheiten.
- d) Wichtigste Grundsätze der Krankenpflege: Krankenräume, Krankenbeobachtung, Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung.
- e) Körperliche Entwicklung des Säuglings und des Kleinkindes: Sonderstellung des Kindesalters in bezug auf Bau, besondere Verrichtungen und Wachstum des Körpers.

f) Natürliche Ernährung des Säuglings und deren Überlegenheit gegenüber der künstlichen Ernährung.

g) Künstliche Ernährung des Säuglings: Milch und Milchpräparate; Mehl und Zucker; Beikost.

h) Ernährung des 2jährigen, des 3—5jährigen Kindes. Fehlerhafte Ernährung.

i) Pflege des Säuglings und Kleinkindes. Bedeutung peinlichster Sauberkeit, Baden und Waschen des Kindes. Das Bett. Die Kleidung. Das Zimmer. Tragen und Halten des Kindes. Licht und Luft.

k) Die wichtigsten Erkrankungen des Säuglings- und Kleinkindesalters. Ernährungsstörungen. Darmkrankheiten. Englische Krankheit. Tuberkulose. Die sonstigen übertragbaren Krankheiten.

l) Krankheitsverhütung durch geeignete Ernährung und Pflege; insbesondere Schutz des Kindes vor ansteckungsverdächtigen Gegenständen und Personen.

m) Beobachtung und Pflege des kranken Kindes. Bericht hierüber an den Arzt. Hilfeleistung bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung des kranken Kindes (siehe unter d).

n) Pflege bei übertragbaren Krankheiten. Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen von dem Kranken auf seine Umgebung, die Pflegerin und andere Personen. Desinfektion.

o) Geßeliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Pflege von Kindern berühren.

p) Allgemeines Verhalten der Pflegerin gegenüber dem gesunden und kranken Kinde, dessen Angehörigen, den Ärzten, Geistlichen und Mitpflegerinnen.

q) Bedeutung und Durchführung der öffentlichen Säuglingsfürsorge.

§ 14. In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Pflege des Säuglings und Kleinkindes praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung in der Prüfungsstelle die selbständige Pflege eines Säuglings oder — falls dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist — eines kranken Kleinkindes bis zum zweiten Prüfungstage übertragen. Die Ausföhrung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des für das betreffende Kind verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken und die Niederschrift am zweiten Tage vorzulegen.

Ferner haben die Prüflinge am zweiten Prüfungstage ihre Kenntnisse in der Pflege, Ernährung, Kleidung, Reinigung und des Badens des gefunden und kranken Säuglings bzw. Kleinfundes praktisch darzutun.

§ 15. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jede Pflegerin in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 16. Jeder Prüfende fikt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten der Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Zensuren „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5).

Hat die Geprüfte von einem Prüfenden die Zensur „schlecht“ oder von zwei Prüfenden die Zensur „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Zahlenwerte der Zensuren zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich hierbei Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren, zulässig; sie muß vor demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt oder begonnen ist.

Über die Zulassung von Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 18. Die Geprüfte wird, falls sie die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf den Zeugnissen über die Teilnahme an den Prüfungsurjen (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung der Gesamtzensur an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, behufs staatlicher Anerkennung der Pflegerin ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19. Pflegerinnen, die schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Lehrgange von ausreichender Dauer teilgenom-

men haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters (Oberin) einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang in Privatpflege oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Säuglingspflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juli 1918 ein dahingehender Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, gestellt worden ist und der gutachtlich gehörte Prüfungsausschuß sich dafür ausspricht; sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so wählt der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, den zu hörenden Prüfungsausschuß; auf Befürwortung des Prüfungsausschusses kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuches eines Ausbildungskurses erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 20. In den Fällen des § 19 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

§ 21. Die in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Säuglingspflegerin gilt auch für das preussische Staatsgebiet.

§ 22. Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin kann von dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaate erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, die Wirksamkeit für das preussische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entscheidung ist der Behörde, die die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1917.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

Ausweis

Muster A.

als staatlich geprüfte Säuglingspflegerin.

..... aus
, welche vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in .. die Prüfung für Säuglingspflegerinnen mit derzensur .. bestanden hat und die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit den Ausweis als staatlich geprüfte Säuglingspflegerin.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den 191.
 (Dienststempel.) (Unterschrift.)

Ausweis

Muster B.

als staatlich anerkannte Säuglingspflegerin.

..... aus
, welche den Nachweis der Ausbildung in der Säuglingspflege erbracht hat und die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit den Ausweis als staatlich anerkannte Säuglingspflegerin.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den 191
 (Dienststempel.) (Unterschrift.)

Ausführungsanweisung

zu den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen vom 31. März 1917.

Zur näheren Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen vom 31. März 1917 bestimme ich folgendes:

Zu § 3: Die Prüfung soll in der Regel im März oder im September stattfinden; doch können ausnahmsweise Prüfungen auch in anderen Monaten abgehalten werden.

Zu § 4: Die Meldung zur Prüfung soll bis zum 15. August erfolgen. Später eingehende Meldungen können nur bei ausreichender Entschuldigung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berücksichtigt werden.

Zu § 5 Nr. 1: Der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres ist durch Geburtsurkunde zu erbringen.

Zu § 5 Nr. 2: Als behördliches Leumundzeugnis kommt in der Regel ein Führungszeugnis der Ortspolizei in Betracht. Handelt es sich um Angehörige einer staatlich anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft, so ist das Zeugnis der Oberin (des Vorstehers), des Geistlichen der Krankenpflegegenossenschaft oder anderer verantwortlicher Vorstandsmitglieder der Krankenpflegegenossenschaft als ausreichend zu erachten.

Zu § 5 Nr. 3: Der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung wird geliefert durch das Schulabgangszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch der obersten Schulklasse. Die Entscheidung über den Nachweis einer gleichwertigen Bildung bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überlassen.

Zu § 5 Nr. 4: Wo die Verhältnisse es gestatten, z. B. in der Säuglingspflegeschule, empfiehlt es sich, den Lebenslauf von der Schülerin in Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Krankenhausarzt, Oberin der Anstalt usw.) schreiben und dies durch die betreffende Aufsichtsperson auf dem Lebenslauf bescheinigen zu lassen.

Zu § 5 Nr. 5: Der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Säuglingspflegeberuf ist durch ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Säuglingspflegeschule zu erbringen, der das Zeugnis unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übersenden hat.

Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit muß sich auf Grund einer sorgfältigen Aufnahme über den bisherigen Gesundheitszustand der Schülerin einer ärztlichen Untersuchung, sowie auf Grund der Beobachtung während des Lehrganges darüber aussprechen, daß die Schülerin nicht an Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Hauterkrankungen, Epilepsie, Hysterie, Blutarmut) und an Körperfehlern (z. B. Mißbildungen, erhebliche Schwächen der Sinnesorgane) leidet, die sie an der Ausübung des Säuglingspflegeberufs hindern oder die zu pflegenden Kinder schädigen könnten.

hinsichtlich der geistigen Tauglichkeit ist zu beachten, daß die Schülerin auch noch zur Zeit der Meldung mindestens den Standpunkt einer guten Volksschulbildung nachweist, und daß sie ausreichend befähigt erscheint, um z. B. einen entsprechenden Bericht über das Befinden eines von ihr gepflegten Säulings oder Kleinkindes dem Arzte mündlich oder schriftlich erstatten zu können.

Zu § 5 Nr. 6: Auch die Nachweise der erforderlichen und einwandfreien Teilnahme an einem halbjährigen, zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule und an einem daran angegliederten, zusammenhängenden halbjährigen Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule sind durch Bescheinigungen der ärztlichen Leiter der betreffenden Pflegeschulen zu führen. Pflegerinnen, die sich bereits im Besitze des Zeugnisses als staatlich anerkannte bzw. geprüfte Krankenpflegerin befinden, bedürfen nur noch des Nachweises der Teilnahme an dem halbjährigen Lehrgang in einer Säuglingspflegeschule.

Die Lehrgänge dürfen, abgesehen von kurzen Ferien, nicht durch monatelange oder längere Reisen unterbrochen gewesen sein. Es ist ferner nachzuweisen, daß das Verhalten der Schülerin während der Lehrgänge, namentlich auch in sittlicher Beziehung, einwandfrei gewesen ist, und daß die Schülerin in ihrem Wissen und Können in bezug auf den Säuglingspflegeberuf ausreichend gefördert worden ist. Während der Lehrgänge soll nicht nur eine praktische, sondern auch eine ausreichende mündliche Unterweisung in regelmäßigen Unterrichtsstunden erfolgen; in welcher Weise dieser Unterricht zu gewähren ist, richtet sich nach den besonderen Einrichtungen der Pflegeschule und kann bis auf weiteres der Entscheidung der ärztlichen Leiter der betreffenden Anstalten überlassen bleiben. Doch sollen in der Regel im Rahmen der abzuhaltenden mündlichen Unterweisung insgesamt 200 Unterrichtsstunden, und zwar wenigstens die Hälfte in der eigentlichen Säuglings- und Kleinkinderpflege, erteilt und hierbei die in § 13, sowie in dem dieser Anweisung beigelegten Ausbildungsplan erwähnten Gegenstände behandelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme an den Lehrgängen müssen einen Vermerk über die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden enthalten.

Als staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen für das erste Halbjahr und als staatlich anerkannte Säuglingspflegeschulen für das zweite Halbjahr der Ausbildung gelten die Pflegeschulen an denjenigen Krankenanstalten, die von mir als solche besonders genehmigt worden sind und alljährlich im „Ministerialblatt für Medizinal-

angelegenheiten“ bekanntgegeben werden. Anträge betreffend staatliche Anerkennung einzelner Krankenanstalten als Krankenpflege- oder Säuglingspflegeschulen sind an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mir einzureichen.

Die ärztlichen Leiter der Krankenpflegeschulen und der Säuglingspflegeschulen haben vor Ausstellung der Bescheinigungen zu Nr. 5 und 6 eine gutachtliche Äußerung der Oberinnen oder der Vorstände der als Pflegeschulen dienenden Krankenhäuser über die sittliche Befähigung, sowie über die Führung der Schülerinnen während der Ausbildungszeit herbeizuführen. Über diese Äußerungen der Oberinnen oder der Vorstände sind Vermerke in die betreffenden Zeugnisse aufzunehmen.

Zu § 6 Absatz 1: Die nach Maßgabe des § 6 für den Fall der vorzeitigen Zulassung von Hebammen zur Prüfung als Säuglingspflegerinnen auszustellenden Zeugnisse des beamteten Arztes oder des Direktors der von der Hebamme besuchten Hebammenlehranstalt müssen sich darüber aussprechen, ob die Hebamme sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit für den Beruf einer Säuglingspflegerin eignet, und ob sie bereits ein solches Maß von Kenntnissen in der Säuglingspflege besitzt, daß gegen ihre Zulassung zur Prüfung als Säuglingspflegerin nach einer nur dreimonatigen Ausbildung in einer Säuglingspflegeschule keine Bedenken bestehen.

Zu § 6 Absatz 2 und 3: Die Zulassung sonstiger Personen zur Prüfung ohne den Nachweis des § 5 Ziffer 6 ist bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, zu beantragen und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mir zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 7: Als Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses kommen nur die Gebühren in Betracht; Reisekosten und Tagegelder werden nicht gewährt. Von den Gebühren erhält der Vorsitzende die Hälfte (einschließlich der Entschädigung für sächliche Unkosten), während die beiden anderen Prüfenden die andere Hälfte zu gleichen Teilen erhalten.

Zu § 8: In der Ladung der Prüflinge sind Tag und Stunde anzugeben, zu denen sich der Prüfling bei der Leitung des Krankenhauses zu melden hat, in dem die Prüfung stattfindet.

Zu § 9: Zu einem Prüfungstermine dürfen nur ausnahmsweise mehr als 10 Prüflinge, jedoch nicht über 12, zugelassen werden. Beim Vorliegen einer größeren Anzahl von Meldungen sind mehrere Prüfungen abzuhalten.

Zu § 10: Die Prüfung soll an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. Nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. wenn einer der Prüfenden oder ein Prüfling an einem dieser Tage plötzlich verhindert wird), ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, die Prüfung an einem Tage, jedoch nicht über drei Tage hinaus, auszuführen.

Die Höhe der Entschädigung für die Verpflegung von Prüflingen während der Prüfungstage in den als Prüfungsstellen dienenden Anstalten wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin, und den Vorständen der betreffenden Krankenanstalten festgesetzt.

Zu § 11: Über die nähere Ausführung der Prüfung entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit den anderen beiden Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Als Anhalt hierfür möge folgendes dienen:

Jeder Prüfling wird in der ihm zuzustellenden Ladung aufgefordert, an dem dem ersten Prüfungstage vorhergehenden Abend um 7 Uhr sich in der Säuglingspflegeschule einzufinden. Sofort nach dem Eintritt wird dem Prüfling von dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt oder dessen Vertreter ein gesunder oder kranker Säugling oder ein Kleinkind überwiesen, dessen Pflege die zu Prüfende an diesem Abend und während der folgenden beiden Prüfungstage zu übernehmen hat. Dem Ermessen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt es überlassen, anzuordnen, daß die Schülerin bereits am ersten oder am nächsten Abend eine Nachtwache, die unter Umständen auf nur wenige Stunden beschränkt werden kann, zu übernehmen hat; hat die Schülerin eine solche Nachtwache durchgeführt, so ist ihr am anderen Vormittag eine angemessene Ruhezeit von mindestens drei Stunden zu gewähren. Über die während der Pflege des Kindes gemachten Beobachtungen hat der Prüfling den im § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Am ersten Prüfungstage findet die mündliche Prüfung nach Maßgabe des § 13 der Prüfungs-vorschriften statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung wird am besten so geregelt, daß unter Annahme einer Zahl von 8—10 Prüflingen vormittags und nachmittags je zwei bis drei Stunden geprüft und dazwischen eine etwa zweistündige Mittagspause eingeschaltet wird. Am zweiten Tage wird die praktische Prüfung erledigt. Hierbei soll die Schülerin dargetun, daß sie in der praktischen Ausführung aller in das Gebiet der Säuglings- und Kleinkinderpflege fallenden Regeln (§ 13 der Prüfungsordnung) sowie Plan für die Ausbildung in der Säuglings-

und Kleinkinderpflege) ausreichende Übung besitzt. Bei dieser Gelegenheit soll auch der dem Vorsitzenden am zweiten Prüfungstage vorzulegende Bericht über die übernommene Pflege eines Säuglings (Kleinkindes) zum Gegenstand der Besprechung und Prüfung gemacht werden. Die Dauer der praktischen Prüfung soll im allgemeinen die der mündlichen Prüfung nicht übersteigen und in der Regel in den ersten Nachmittagsstunden beendet sein.

In besonderen Fällen kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden die praktische Prüfung am ersten und die mündliche am zweiten Tage stattfinden.

Zu § 12: Der Vorsitzende, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses deren Stellvertreter und verteilt im Einvernehmen mit den anderen Prüfenden die Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder des Ausschusses (§ 13 der Prüfungsordnung).

Der Vorsitzende ist berechtigt, der Oberin oder dem Vorsteher der Krankenpflegervereinigung oder des Krankenhauses, sowie Mitgliedern des Kuratoriums oder des Vorstandes der Anstalt auf Wunsch den Zutritt zu den Prüfungen zu gestatten. Die Zulassung sonstiger Personen zu der Prüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen; die Oberin (der Vorsteher) und das Kuratorium oder der Vorstand sind von dem Prüfungstermin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Zu § 13: Dem Unterricht in der Krankenpflege während des ersten Halbjahres der Ausbildung und in der Prüfung hierüber ist das in meinem Auftrage herausgegebene amtliche Krankenpflegelehrbuch zugrunde zu legen. Welches Lehrbuch für Säuglings- und Kleinkinderpflege für den Unterricht im zweiten Halbjahr in den Säuglingspflegeschulen und bei der Prüfung benutzt werden soll, bleibt bis auf weiteres dem Ermessen des ärztlichen Leiters der Säuglingspflegeschule bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überlassen.

Die Herausgabe eines besonderen Lehrbuches auch für die Ausbildung und Prüfung in der Säuglingspflege bleibt vorbehalten.

Zu § 14: Die Pflege eines Säuglings oder Kleinkindes sowie gegebenenfalls die Nachtwache (siehe Ausführungsanweisung zu § 11) hat unter Aufsicht des verantwortlichen Arztes und der betreffenden Pflegerin (Stationschwester) zu erfolgen; die Niederschrift über die Pflege des Säuglings oder Kleinkindes ist von dem aufsichtführenden Arzte und der Pflegerin mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Zu § 17 Abs. 3: Anträge über die Zulassung von Ausnahmen sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mit vorzulegen.

Zu § 19: Die Anträge auf staatliche Anerkennung für Säuglingspflegerinnen ohne vorherige Prüfung im Sinne des § 19 sind an den für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, einzusenden, der die Anhörung eines Prüfungsausschusses veranlaßt und die Verhandlungen demnächst mit seiner Äußerung an mich weiterreicht.

Es ist in Aussicht genommen, die Krankenpflegenden Orden und Kongregationen, die Diakonissenmutterhäuser, den evangelischen Diakonieverein, die Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz, sowie die verschiedenen staatlichen und kommunalen Schwesternschaften oder sonstige Krankenpflegevereinigungen als gleiche Pflegegenossenschaften im Sinne des § 19 anzuerkennen, sofern sie nach ihrer ganzen Tätigkeit für eine ausreichende Vor- und Durchbildung sowie einwandfreie Führung ihrer Mitglieder Gewähr bieten und eine solche nachweisen.

Zu § 22: Als in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassene Vorschriften kommen bis auf weiteres die zurzeit bestehenden Bezirksvorschriften in Betracht. Gegen den die Anerkennung zurücknehmenden Bescheid kann Beschwerde beim Minister des Innern erhoben werden. Derjenigen Behörde, welche die Anerkennung seinerzeit ausgesprochen hat, sei es in Preußen, sei es in einem anderen Bundesstaate (§ 21 der Prüfungsvorschriften), ist von der Rücknahme der Anerkennung für das preussische Staatsgebiet Mitteilung zu machen.

Berlin, den 31. März 1917.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Plan für die Ausbildung

in der Säuglings- und Kleinkinderpflege

(einschließlich der allgemeinen Krankenpflege).

(Zu § 5 Nr. 6 Abs. 2 der Ausführungsanweisung.)

Die Ausbildung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege (einschließlich der allgemeinen Krankenpflege) soll eine vorwiegend praktische sein und gemäß nachstehendem Plan in der Weise erfolgen, daß die Ausbildung in den die Gesundheitslehre, allgemeine Krankenpflege usw. behandelnden Abschnitten 1—4 vorwiegend im ersten Halbjahr in einer Krankenpflegeschule, die Aus-

bildung in der eigentlichen Säuglings- und Kleinkinderpflege (Abschnitt 5—8) im zweiten Halbjahr in einer Säuglingspflegeschule stattfindet:

1. Die Schülerin soll über Bau und Verrichtung des menschlichen Körpers, und zwar namentlich über Körperbau und Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes, soweit unterrichtet werden, daß sie ein für die Pflege der Säuglinge und Kleinkinder ausreichendes Verständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge gewinnt.
2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre (Reinlichkeit, Luft, Licht usw.), einwandfreie Beschaffenheit der Wohn- und Schlafräume, Krankenzimmer (Kinderzimmer), die täglichen Dienstleistungen der Pflegerin, die Pflege bei besonders wichtigen Krankheitszuständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Dabei sollen eingehende praktische Übungen stattfinden.
3. Die Schülerin soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung, namentlich auch hinsichtlich kranker Säuglinge und Kleinkinder, angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen sie nötigenfalls die beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Sie soll über die ihr bei solchen Hilfeleistungen gezogenen Grenzen, sowie über die Notwendigkeit rechtzeitiger Heranziehung des Arztes unterrichtet werden.
4. Auch die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung sind entsprechend zu lehren. Dabei soll hauptsächlich die Lehre von den Wundkrankheiten, Infektion und Desinfektion, sowie die Asepsis und Antiseptik berücksichtigt werden. Außerdem ist über die Blutstillung, das Anlegen von Verbänden und die Ruhigstellung verletzter Teile, ferner über Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden, Unglücksfällen und Vergiftungen, sowie über die zweckmäßigste Krankenbeförderung zu unterrichten.
5. Besonders eingehend ist die Pflege des gesunden Säuglings und Kleinkindes zu lehren und durch ständige praktische Übungen zu erläutern. Hierbei sind namentlich die Nabelpflege, allgemeine Reinigung des Körpers, das Baden des Säuglings, Trockenlegen und Pudern, ferner das Wickeln, die Kleidung, die Beschaffenheit des Bettes und sonstige Pflegerregeln für Säuglinge und Kleinkinder zu behandeln. Auch soll die Schülerin mit den allgemeinen Grundzügen der Beschäftigung des Säuglings und Kleinkindes vertraut gemacht werden.

6. Über die Ernährung des Säuglings, Bedeutung und Vorteile der Brustnahrung (Mutter, Amme), die Zwiemilchernahrung, Abstillen, die künstliche Ernährung (namentlich deren Nachteile), die Beikost, die Ernährung der Kleinkinder usw. sind sehr genaue mündliche und praktische, immer wiederholte Unterweisungen zu erteilen.
7. Die Verhütung von Krankheiten und die Verhinderung der Verschleppung und Übertragung von Krankheitskeimen sollen Gegenstand eingehender Unterweisungen bilden. Die Schülerin soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sorgfältige Vernichtung der Krankheitskeime die Verbreitung der übertragbaren Krankheiten verhindern und sie selbst vor Ansteckung schützen kann. Insbesondere sind die Krankheiten der Neugeborenen (Frühgeburten), die sonstigen Krankheiten des Säuglingsalters (übertragbare Krankheiten) und regelwidrigen Veranlassungen, Ernährungsstörungen, Erkältung, Hitzeanfang und die Verhütung aller dieser Gesundheitsstörungen genau zu behandeln.
8. Schließlich ist die Bedeutung der öffentlichen Mütter- und Säuglingsfürsorge in einigen Unterrichtsstunden zu erläutern und tunlichst auch durch praktische Vorführungen (Besuch von Säuglingsfürsorgestellen und ähnlichen Einrichtungen) darzustellen.

244 Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh.

Zu § 3 lfd. Nr. 17.

An Stelle des Viehsammelhändlers Josef Jezierski in Pleschen wird hierdurch der Viehhändler Heymann Z a d e k aus Jarotschin vom 5. Mai 1917 an zum Viehsammelhändler für den Kreis Pleschen bestellt.

Posen, den 1. Mai 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes,
Ganse.

245 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs vom 31. Oktober 1916 dem Fleischermeister Vladislav Lu. Lewicz in Genschemo die Ausweiskarte für Fleischer (Nr. 1804), die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechtigt, entzogen.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

246 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs vom 31. Oktober 1916 dem Fleischer Stanislaw Suszejniski in Ruf die Ausweiskarte für Fleischer (Nr. 60), die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechtigte, entzogen.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

3. Sonder-Beilage

zu Nr. 18 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 5. Mai 1917.

247

Bekanntmachung.

3000 Mark Belohnung.

Unsere Feinde sind am Werk, im Deutschen Volke Unzufriedenheit und Zwietracht zu erregen.

Deutschland soll um die Früchte seiner mit großen Opfern an Gut und Blut errungenen Erfolge gebracht werden.

Selbstverständliche Pflicht jedes Deutschen ist es, zur Entlarbung solcher Agenten im feindlichen Solde beizutragen. Sie treiben im Gewande bürgerlicher Biedermänner, politischer Agitatoren, ja auch in feldgrauer Maske ihr hochverräterisches Handwerk.

Wer einen solchen Verbrecher zur Bestrafung bringt, erhält obige Belohnung.

Stettin, den 3. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Sonder-Beilage

zu Nr. 18 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. Mai 1917.

Inhalt: Bestandserhebung von Nadelrundholz 230. Nachtrag zu der Gebührenordnung für die Erhebung von Ufer-, Kran- und Lagergeld im Weichbilde der Stadt Thorn und zu dem dazu gehörigen Tarif vom 3./16. Oktober 1907 — 231.

230 Bekanntmachung

Nr. H 1 1856/3 17 R. R. U.

betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz.

Vom 1. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefällttem Nadelrundholz mit einer Kopfdicke von 10 cm aufwärts.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigte, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist;
2. Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig, wo es lagert.

Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nach Kubikmetern (Festmetern) auf den amtlichen Melde-scheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, anzu-fordern sind.

Die Anforderung der Meldebüchlein soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldebüchlein;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
 - a) als Händler vertreibt,
 - b) im Sägewerk einschneidet,
 - c) Waldeigentümer oder Waldnutzungsberechtigter ist;
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldebüchlein einzusenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Meldebüchlein unter „II.“ gewünschten „Angaben“ wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Meldebüchlein sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Nadelrundholz-Meldebüchlein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei feinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100a, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps
Führ. von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.

231

Nachtrag

zu der Gebührenordnung für die Erhebung von Ufer-, Kran- und Lagergeld im Weichbilde der Stadt Thorn und zu dem dazu gehörigen Tarif vom 3./16. Oktober 1907.

In dem Tarif fallen in dem Abschnitt „Befreiungen“ die Bestimmungen unter a, b, c fort; an ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören, oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.“

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thorn, den 22. Februar/7. März 1917.

(L. S.) Der Magistrat.

(gez.) Haffe. (gez.) Stachowitz.

(L. S.) Die Stadtverordneten-Versammlung.

(gez.) Trommer.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund der Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 15. Dezember
III A 6 334 C M. d. ö. U.

1916 — I 10564 F. M. — von
III 7548 M. f. S. usw.

mit genehmigt.

Danzig, den 21. April 1917.

Der Ober-Präsident.

(L. S.)

(gez.) von Jagow.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

№ 18.

Ausgegeben zu Bromberg, den 5. Mai

1917.

Inhalt: Stücke 81—82 des Reichs-Gesetzblatts 232. Stück 13 der Preussischen Gesetz-Sammlung 233. Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten 234. Verbot über das Mitnehmen von Kartoffeln in Säcken oder Aufsäcken als Handgepäck 235. Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtwieh 236. Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst 237. Nachtrag zum Tarif für die staatlichen Häfen Culm, Dirschau und Kurzebrack 238/240. Standesamt Vetro 241. Satzung der Entwässerungs-Genossenschaft Strzelowo-Zawada 242. Sonderbeilage: Bestandsaufnahme von Nadelrundholz 230. Nachtrag zu der Gebührenordnung für die Erhebung von Ufer-, Kran- und Lagergeld im Reichsbilde der Stadt Thorn und zu dem dazu gehörigen Tarif vom 3./16. Oktober 1907—231. 2. Sonderbeilage: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen 243. Viehhammelhändler Heymann Zabel in Jaroschin 244. Entziehung von Ausweisarten zum Handel mit Vieh 245/246.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weingtorn, Weizenfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

232 Die Stücke Nr. 81—82 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5825. Bekanntmachung betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 24. April 1917.

Nr. 5826. Verordnung über Eier. Vom 24. April 1917.

Nr. 5827. Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Krauslätten. Vom 26. April 1917.

Nr. 5828. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917.

233 Das Stück Nr. 13 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11580. Verordnung betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel. Vom 11. April 1917.

Nr. 11581. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bodwitz—Raundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldsteils der der Braunkohlen- und Briffettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelarube. Vom 14. April 1917.

Nr. 11582. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbentabrikeu vormalis Friedrich

Wayer & Co. in Leverkusen. Vom 14. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

234 **Bekanntmachung**

betreffend die Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten.

Der § 4 der Bekanntmachung vom 25. 11. 16 betreffend die Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten erhält folgenden neuen (4.) Absatz:

„Die einschränkenden Bestimmungen im vorstehenden Absatz gelten nicht für die Hausgemeinschaft (Familie) eines Berufsschneiders.“

Der § 12 gleicher Bekanntmachung erhält folgenden neuen (2.) Absatz:

„Bei Beendigung der Beschäftigung ist die Ausweisarte nicht dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sondern dem Ortsanschuß des Beschäftigungsortes von dem Arbeitgeber mit der Entlassungsmeldung (Formular 3) zu übersenden. Der Ortsanschuß übermittelt bei Zuweisung an einen neuen Arbeitgeber, nachdem dieser die erfolgte Einstellung bescheinigt hat (Rückseite Formular 2) diesem die Ausweisarte.“

Stettin, den 27. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende des 2. Halbt. IVa Nr. 27860. des Hl. Arm. etorps.

235 Die Klagen, daß auf dem Lande und in den kleineren Städten unter Umgehung der Höchstpreise und Verkehrsbeschränkungen Kartoffeln aufgekauft und nach den größeren Städten geschafft werden, nehmen kein Ende.

Nummehr bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Ausschluß des Festungsbereichs Zwinemünde folgendes:

1. Das Mitnehmen von Kartoffeln in Säcken oder Rucksäcken als Handgepäck oder als Passagiergut bei Eisenbahnfahrten ist verboten.
2. Die Eisenbahnangestellten sind berechtigt, Personen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, von der Beförderung auf der Eisenbahn auszuschließen.

Stettin, den 26. April 1917.

Der stellvertretende kommandierende Genera
l-Maj. Z Nr. 28629. des II. Armeekorps.

236 Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. (R.-G.-Bl. S. 243.).

Zur Festsetzung anderer Preise gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung werden die Provinzialkartoffelstellen und die Bezirkskartoffelstelle in Sigmaringen ermächtigt.

Zuständige Stellen im Sinne des § 6 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 der Verordnung sind die Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident.

Berlin, den 16. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

237 Zweite Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 — R.-G.-Bl. S. 391.

I. In der Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 zu der genannten Bekanntmachung treten folgende Änderungen ein:

1. Ziffer I Nummer 2 Absatz 2 wird durch nachstehende Neufassung ersetzt:

Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen und die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüsekonserven usw.), Obst-erzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und zuckerhaltigen Auf-

strichmitteln jeder Art (Speisefirnis, Kunsthonig usw.) vorzunehmen. Ihm wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 — R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673 — die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebietes mit Gemüse und Obst, sowie mit Gemüsewaren, Obstzeugnissen und zuckerhaltigem Brotaufstrich gemäß § 15 Absatz 3 der erst erwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts bei uns zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einerseits und den den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, sowie den kommunalen Behörden andererseits.

2. Ziffer I Nummer 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

II. Diese zweite Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 16. April 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

238 Nachtrag

zum Tarif vom 10. August 1899 für den staatlichen Hafen zu Culm.

Auf Veranlassung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 15. Dezember 1916 — III A 6 334 C M. d. v. M. I 10564 Z. M. III 7548 M. f. S. pp. — wird der § 4, Abschnitt 3, des Tarifs wie folgt geändert:

„Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen, sind abgabefrei.“

Diese Abänderung tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Danzig, den 11. April 1917.

O P II 872. Der Oberpräsident.

239 Nachtrag

zum Tarif vom 8. Januar 1898 für den staatlichen Hafen zu Dirschau.

Auf Veranlassung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 15. Dezember 1916 — III A 6 334 C M. d. ö. M./I 10 564 J. M./III 7548 M. f. S. pp. — wird der § 4, Abschnitt 3, des Tarifs wie folgt geändert: „Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen, sind abgabefrei.“

Diese Abänderung tritt vom 1. Mai d. J. in Kraft.

Danzig, den 11. April 1917.

O P II 872. Der Oberpräsident.

240 Nachtrag

zum Tarif vom 8. Januar 1898 für die staatlichen Hafenanlagen und Landungsplätze in Kurzebrack.

Auf Veranlassung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 15. Dezember 1916 — III A 6 334 C M. d. ö. M./I 10 564 J. M./III 7548 M. f. S. pp. — wird der § 4, Abschnitt 3, des Tarifs wie folgt geändert: „Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen, sind abgabefrei.“

Diese Abänderung tritt vom 1. Mai d. J. in Kraft.

Danzig, den 11. April 1917.

O P II 872. Der Oberpräsident.

241 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Distriktsamtsgehilfen Behnke den Lehrer Golembiewski in Lesko zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Lesko, Kreis Wongrowitz, ernannt.

Bromberg, den 25. April 1917.

Nr. I z 780 Z. Der Regierungspräsident.

242

Satzung

der Entwässerungs-Genossenschaft Strzelewo-Bawada in Strzelewo im Kreise Bromberg.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen:

„Entwässerungs-Genossenschaft Strzelewo-Bawada“

und hat ihren Sitz in Strzelewo.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Wiesenbaumeisters Hartmann in Bromberg vom 30. September 1916 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Heft Erläuterungsberichte nebst Kostenanschlag,
2. einer Übersichtskarte 1 : 25 000,
3. zwei Lageplänen 1 : 2500,
4. zwei Blatt Falprofile,
5. einem Heft Höhenpläne der Vorflutgräben,
6. einem Heft Querprofile der Vorflutgräben,
7. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer. (Teilnehmerverzeichnis.)

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Entwürfe auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Betheiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt.

Zwei der Beisitzer und Stellvertreter müssen aus der Zahl der der Gemeinde Katwada angehörnden Genossen gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mit-

gliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Vorsteher braucht nicht Genosse zu sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet darüber der Vorsitzende zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlufunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehört auch die Binnentwässerung. Von der Mitgliederversammlung kann be-

annt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 9a (Folgeeinrichtungen).

Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuanfaat notwendigen Geldmittel und die Beschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstügungen, die der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die Anlage kleinerer Privatentwässerungsanlagen, ferner das Abkämpfen, Einebnen, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, das Aufbringen des Düngers und die Neuanfaat ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind verpflichtet, die Folgeeinrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden und von dem Meliorationsbauamt zu prüfenden Sonderentwürfen (§ 3 Abs. 1) und innerhalb der in diesen anzugebenden angemessenen Zeiträumen unter Aufsicht des Vorstehers auszuführen. In diese Sonderentwürfe sind nur die zur Ausbarmachung der Meliorationsanlagen unbedingt notwendigen Folgeeinrichtungen aufzunehmen. Kommen die Genossen ihrer Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande — nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde — hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Falls es von dem Grundstückseigentümer beantragt wird, kann aber auch die Genossenschaft die vorbezeichneten erstmaligen Folgeeinrichtungen für ihn ausführen lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Sonderentwürfen erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen, Nachfaat usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderweiten Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Zu ihm entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat, sowie sonstiger erstmaliger Folgeeinrichtungen aufgenommenen Darlehn muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschränkung binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Soweit die Folgeeinrichtungen nur von begrenzter Dauer sind, muß das zu ihrer Ausführung aufgenommene Darlehn getilgt sein, ehe die Folgeeinrichtungen durch natürliche Rückbildung entwertet sind. Die zulässige Tilgungszeit wird von dem Meliorationsbaubeamten nach der voraussichtlichen Dauer der Folgeeinrichtungen festgelegt.

Auch die Erneuerung solcher Folgeeinrichtungen gehört zu den Aufgaben der Genossenschaft.

§ 9b. Eine Vermehrung der Genossenschaftsschulden durch Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, sowie der Zins- und Tilgungsraten aus dem Baufonds ist zu vermeiden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die

Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12 (Wiesengenossenschaften).

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 12a, nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach drei Klassen erhoben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind außer den im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen auch diejenigen, die auf Grund erhobenen Einspruchs wegen mangelnden Vorteils rechtsgültig als beitragsfrei bezeichnet werden.

§ 12a (Folgeeinrichtungen).

Das Verhältnis, in dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, die durch Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung, Neuansaat und der sonstigen erstmaligen Folgeeinrichtungen aufzunehmenden Darlehens entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für jedes Grundstück aus der Genossenschaftskasse hierfür aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, sobald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen.

Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen befreit. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehensrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen.

Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehensschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstande zu vereinbaren.

Ein zweites Beitragskataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster, zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen; über die Anträge entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 13 (Wiesengenossenschaften).

Die Einschätzung in die drei Klassen (§ 12) erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende

Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Diese setzen auch das Verhältnis der Beiträge der einzelnen Klassen zu einander fest. In Meinungsverschiedenheiten gibt der Vorsteher den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den ge-
 äßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen
 selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grund-
 stück davon vorübergehend oder dauernd be-
 troffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des
 § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu
 lassen.

Längs der genossenschaftlichen Anlagen
 (Gräben, Dämme usw.) muß ein Streifen von
 einem Meter Breite, vom oberen Böschungsrande
 der Gräben und vom Fuße der Dämme an ge-
 rechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und
 die Böschungen der Gräben und der Dämme sowie
 die Krone der Dämme dürfen nur durch Ab-
 mahnen, nicht aber als Weide genutzt und müssen
 von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen
 freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die
 Gräben, das Tränken und das Wasserholen dar-
 aus, sowie das Durchfahren der Gräben ist nur
 in den vom Vorstande besonders dazu bestimmten
 Stellen gestattet; dasselbe gilt vom Viehtreiben
 und vom Fahren über die Dämme.

Bei der Räumung müssen die Graben-
 anlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen
 zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen —
 wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht,
 binnen vier Wochen nach der Aberntung des
 Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande
 der Böschung fortchaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den im
 § 227 des Wassergesetzes vorgesehenen Zwangs-
 mitteln. Außerdem ist der Schaden, der an den
 Genossenschaftsanlagen durch die Übertretung
 der Vorschriften oder sonst durch Absicht oder
 Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haft-
 baren Genossen unter Beachtung der Weisungen
 des Vorstehers und bei Vermeidung zwangs-
 weiser Ausführung auf seine Kosten zu besei-
 tigen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt
 über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer
 Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Ge-
 nossenschaftstechniker und dem Rechner zu
 gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stell-
 vertreter, sowie der Mitglieder der Schau-
 kommission (§ 21);
4. die Abänderung der Satzung nach § 275
 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und
 die Feststellung und Entlastung der Rech-
 nung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes
 erforderliche Mitgliederversammlung beruft die
 Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser
 Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine
 vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben
 des Grundstücksregisters des Genossenschafts-
 gebiets aufzustellen hat, wobei jedes ange-
 fangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind
 durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit
 diese Satzung nach § 230 des Wassergesetzes es
 verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der
 Gegenstände der Verhandlung durch das für die
 öffentlichen Bekanntmachungen der Genossen-
 schaft bestimmte Blatt und außerdem durch
 ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden,
 deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz
 oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung
 muß ein Zwischenraum von mindestens zwei
 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die
 Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft
 gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Ver-
 waltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne
 Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitglieder-
 versammlung überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen
 in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung
 und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft
 herzustellenden Anlagen nach den fest-
 gestellten Plänen zu veranlassen und zu
 beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit
 Zustimmung des Vorstandes die nötigen
 Anordnungen zu treffen und die etwa
 erforderlichen Ausführungsvorschriften zu
 erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge
 auszuschreiben und einzuziehen, die Zah-
 lungen auf die Kasse anzuweisen und die
 Kassenverwaltung mindestens zweimal
 jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrech-
 nungen zu entwerfen und nach Zustimmung
 des Vorstandes der Mitgliederversammlung
 zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beauf-
 sichtigen und die Unterhaltung der Anlagen
 zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu
 führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der
 Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Sobald der Kreis Bromberg einen Kreiswiesenbaumeister anstellt, ist dieser zum Genossenschaftstechniker zu bestellen; die in diesem Falle von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung wird, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt, vom Regierungspräsidenten endgültig festgesetzt.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangel-

hafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzuzubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Ansuchen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im das Kreisblatt des Kreises Bromberg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird von mir nach Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) genehmigt.

Bromberg, den 27. April 1917.
Nr. 410 I k. Der Regierungspräsident.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 18.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 18.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bestandserhebung von Nadelrundholz 230. Nachtrag zu der Gebührenordnung für die Erhebung von Liefer-, Kran- und Lagergeld im Weid- und Jagdgebiet der Stadt Thorn und dem dazu gehörigem Tarif vom 3/16. Oktobr 1907 — 2. Sonderbeilage: Vorschriften über staatl. Prüfung von Säuglingspflegerinnen 241. Bekanntmachungen des Posener Viehhandelsverbandes 244/246.

Die Einleitungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Die Beilagenblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 5. Mai 1917.

Inhalt: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen 243. Viehsammelhändler Gehmann Sab. k in Jarotischin 244. Entziehung von Ausweisarten zum Handel mit Vieh 245/243.

243 Vorschriften

über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.

§ 1. Die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem als Säuglingspflegeschule staatlich anerkannten Säuglings- oder Kinderkrankenhaus oder einer ähnlichen Anstalt statt.

§ 2. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden und zwei Ärzten, von denen mindestens einer ein Kinderarzt ist, als Mitgliedern, die durch mich auf Widerruf ernannt werden. Sitz und Zusammenkunft der Prüfungsausschüsse sowie die als Prüfungsstellen dienenden Anstalten werden alljährlich durch das „Ministerialblatt für Medicinalangelegenheiten“ bekanntgegeben.

§ 3. Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahre, im März und im September statt.

§ 4. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden desjenigen Prüfungsausschusses, bei dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (§ 5) bis zum 15. Februar bzw. 15. August einzureichen. Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungszeit.

§ 5. Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. ein behördliches Zeugnis,
3. der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Bildung,
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Säuglingspflege; in ihm ist insbesondere zu bescheinigen, daß die Bewerberin nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die geeignet sind, sie an der Ausübung der Säuglingspflege zu hindern oder die zu pflegenden Kinder zu schädigen,

6. der Nachweis der erfolgreichen und einwandfreien Teilnahme an einem halbjährigen zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule und an einem im Anschluß hieran abgelegten, zusammenhängenden halbjährigen Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule (§ 1.).

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch schriftliche Zeugnisse derjenigen Ärzte, die den Unterricht in der Krankenpflegeschule und in der Säuglingspflegeschule geleitet haben. Ist zwischen dem Austritt der Bewerberin aus der Säuglingspflegeschule und ihrer Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verfloßen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 außerdem durch ein Zeugnis des für den Wohnort der Aufenthaltort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 6. Geprüfte Hebammen, die eine Ausbildung von 9 Monaten in einer deutschen Hebammenlehranstalt genossen haben, werden zur Prüfung bereits nach Ablegung eines zusammenhängenden Lehrganges von mindestens 3 Monaten Dauer in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule zugelassen; dem darüber beizubringenden Nachweis ist außer den gemäß § 5 unter Ziff. 1—5 erforderlichen Unterlagen auch ein Zeugnis des beamteten Arztes oder — falls die Hebamme noch nicht selbständig praktisch tätig war — des Direktors der von ihr besuchten Hebammenlehranstalt darüber beizubringen, daß gegen ihre Zulassung zur Prüfung keine Bedenken bestehen.

Sonstige Pflegerinnen, welche eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Pflegeschulen nicht oder nur während einer beschränkten Zeit besucht haben, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Säuglingspflege beibringen.

Über die Zulassung dieser Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres vor.

§ 7. Die Gebühren für die Prüfung betragen 24 M. und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8. Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Zugleich mit der Ladung wird der Bewerberin ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung zu einer bestimmten Stunde bei der Leitung der Anstalt (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Säuglings oder eines Kleinkindes zu übernehmen (§ 14).

§ 9. Zu einer Prüfung werden in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge zugelassen.

Wer zur Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10. Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginn der Leitung der Prüfungsstelle (§ 1) bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sachlichen Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

§ 11. Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13a bis q) unter die Prüfenden.

Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer der Säuglingspflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers.
- b) Allgemeine Gesundheitslehre, Reinlichkeit, Licht und Luft; gesunde Wohnung, Kleidung und Ernährung.
- c) Allgemeine Krankheitslehre; Fieber und Puls; Ansteckung; übertragbare und Wundkrankheiten.
- d) Wichtigste Grundsätze der Krankenpflege: Krankenräume, Krankenbeobachtung, Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung.
- e) Körperliche Entwicklung des Säuglings und des Kleinkindes: Sonderstellung des Kindesalters in bezug auf Bau, besondere Verrichtungen und Wachstum des Körpers.

f) Natürliche Ernährung des Säuglings und deren Überlegenheit gegenüber der künstlichen Ernährung.

g) Künstliche Ernährung des Säuglings: Milch und Milchpräparate; Mehl und Zucker; Beikost.

h) Ernährung des 2jährigen, des 3—5jährigen Kindes. Fehlerhafte Ernährung.

i) Pflege des Säuglings und Kleinkindes. Bedeutung peinlichster Sauberkeit, Baden und Waschen des Kindes. Das Bett. Die Kleidung. Das Zimmer. Tragen und Halten des Kindes. Licht und Luft.

k) Die wichtigsten Erkrankungen des Säuglings- und Kleinkindesalters. Ernährungsstörungen. Darmkrankheiten. Englische Krankheit. Tuberkulose. Die sonstigen übertragbaren Krankheiten.

l) Krankheitsverhütung durch geeignete Ernährung und Pflege; insbesondere Schutz des Kindes vor ansteckungsverdächtigen Gegenständen und Personen.

m) Beobachtung und Pflege des kranken Kindes. Bericht hierüber an den Arzt. Hilfeleistung bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung des kranken Kindes (siehe unter d).

n) Pflege bei übertragbaren Krankheiten. Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen von dem Kranken auf seine Umgebung, die Pflegerin und andere Personen. Desinfektion.

o) Geßliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Pflege von Kindern berühren.

p) Allgemeines Verhalten der Pflegerin gegenüber dem gesunden und kranken Kinde, dessen Angehörigen, den Ärzten, Geistlichen und Mitpflegerinnen.

q) Bedeutung und Durchführung der öffentlichen Säuglingsfürsorge.

§ 14. In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Pflege des Säuglings und Kleinkindes praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung in der Prüfungsstelle die selbständige Pflege eines Säuglings oder — falls dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist — eines kranken Kleinkindes bis zum zweiten Prüfungstage übertragen. Die Ausföhrung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des für das betreffende Kind verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken und die Niederschrift am zweiten Tage vorzulegen.

Ferner haben die Prüflinge am zweiten Prüfungstage ihre Kenntnisse in der Pflege, Ernährung, Kleidung, Reinigung und des Badens des gefunden und kranken Säuglings bzw. Kleinfundes praktisch darzutun.

§ 15. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jede Pflegerin in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 16. Jeder Prüfende fikt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten der Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Zensuren „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5).

Hat die Geprüfte von einem Prüfenden die Zensur „schlecht“ oder von zwei Prüfenden die Zensur „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Zahlenwerte der Zensuren zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich hierbei Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren, zulässig; sie muß vor demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt oder begonnen ist.

Über die Zulassung von Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 18. Die Geprüfte wird, falls sie die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf den Zeugnissen über die Teilnahme an den Prüfungsurjen (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung der Gesamtzensur an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, behufs staatlicher Anerkennung der Pflegerin ein.

Im Fall der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19. Pflegerinnen, die schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Lehrgange von ausreichender Dauer teilgenom-

men haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters (Oberin) einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang in Privatpflege oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Säuglingspflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juli 1918 ein dahingehender Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, gestellt worden ist und der gutachtlich gehörte Prüfungsausschuß sich dafür ausspricht; sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so wählt der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, den zu hörenden Prüfungsausschuß; auf Befürwortung des Prüfungsausschusses kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuches eines Ausbildungskurses erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 20. In den Fällen des § 19 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

§ 21. Die in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Säuglingspflegerin gilt auch für das preussische Staatsgebiet.

§ 22. Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin kann von dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaate erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, die Wirksamkeit für das preussische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entscheidung ist der Behörde, die die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1917.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

Ausweis

Muster A.

als staatlich geprüfte Säuglingspflegerin.

..... aus
, welche vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in .. die Prüfung für Säuglingspflegerinnen mit der Zensur bestanden hat und die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit den Ausweis als staatlich geprüfte Säuglingspflegerin.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den 191.
 (Dienststempel.) (Unterschrift.)

Ausweis

Muster B.

als staatlich anerkannte Säuglingspflegerin.

..... aus
, welche den Nachweis der Ausbildung in der Säuglingspflege erbracht hat und die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit den Ausweis als staatlich anerkannte Säuglingspflegerin.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den 191
 (Dienststempel.) (Unterschrift.)

Ausführungsanweisung

zu den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen vom 31. März 1917.

Zur näheren Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen vom 31. März 1917 bestimme ich folgendes:

Zu § 3: Die Prüfung soll in der Regel im März oder im September stattfinden; doch können ausnahmsweise Prüfungen auch in anderen Monaten abgehalten werden.

Zu § 4: Die Meldung zur Prüfung soll bis zum 15. August erfolgen. Später eingehende Meldungen können nur bei ausreichender Entschuldigung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berücksichtigt werden.

Zu § 5 Nr. 1: Der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres ist durch Geburtsurkunde zu erbringen.

Zu § 5 Nr. 2: Als behördliches Leumundzeugnis kommt in der Regel ein Führungszeugnis der Ortspolizei in Betracht. Handelt es sich um Angehörige einer staatlich anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft, so ist das Zeugnis der Oberin (des Vorstehers), des Geistlichen der Krankenpflegegenossenschaft oder anderer verantwortlicher Vorstandsmitglieder der Krankenpflegegenossenschaft als ausreichend zu erachten.

Zu § 5 Nr. 3: Der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung wird geliefert durch das Schulabgangszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch der obersten Schulklasse. Die Entscheidung über den Nachweis einer gleichwertigen Bildung bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überlassen.

Zu § 5 Nr. 4: Wo die Verhältnisse es gestatten, z. B. in der Säuglingspflegeschule, empfiehlt es sich, den Lebenslauf von der Schülerin in Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Krankenhausarzt, Oberin der Anstalt usw.) schreiben und dies durch die betreffende Aufsichtsperson auf dem Lebenslauf bescheinigen zu lassen.

Zu § 5 Nr. 5: Der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Säuglingspflegeberuf ist durch ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Säuglingspflegeschule zu erbringen, der das Zeugnis unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übersenden hat.

Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit muß sich auf Grund einer sorgfältigen Aufnahme über den bisherigen Gesundheitszustand der Schülerin einer ärztlichen Untersuchung, sowie auf Grund der Beobachtung während des Lehrganges darüber aussprechen, daß die Schülerin nicht an Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Hauterkrankungen, Epilepsie, Hysterie, Blutarmut) und an Körperfehlern (z. B. Mißbildungen, erhebliche Schwächen der Sinnesorgane) leidet, die sie an der Ausübung des Säuglingspflegeberufs hindern oder die zu pflegenden Kinder schädigen könnten.

hinsichtlich der geistigen Tauglichkeit ist zu beachten, daß die Schülerin auch noch zur Zeit der Meldung mindestens den Standpunkt einer guten Volksschulbildung nachweist, und daß sie ausreichend befähigt erscheint, um z. B. einen entsprechenden Bericht über das Befinden eines von ihr gepflegten Säulings oder Kleinkindes dem Arzte mündlich oder schriftlich erstatten zu können.

Zu § 5 Nr. 6: Auch die Nachweise der erforderlichen und einwandfreien Teilnahme an einem halbjährigen, zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule und an einem daran angegliederten, zusammenhängenden halbjährigen Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule sind durch Bescheinigungen der ärztlichen Leiter der betreffenden Pflegeschulen zu führen. Pflegerinnen, die sich bereits im Besitze des Zeugnisses als staatlich anerkannte bzw. geprüfte Krankenpflegerin befinden, bedürfen nur noch des Nachweises der Teilnahme an dem halbjährigen Lehrgang in einer Säuglingspflegeschule.

Die Lehrgänge dürfen, abgesehen von kurzen Ferien, nicht durch monatelange oder längere Reisen unterbrochen gewesen sein. Es ist ferner nachzuweisen, daß das Verhalten der Schülerin während der Lehrgänge, namentlich auch in sittlicher Beziehung, einwandfrei gewesen ist, und daß die Schülerin in ihrem Wissen und Können in bezug auf den Säuglingspflegeberuf ausreichend gefördert worden ist. Während der Lehrgänge soll nicht nur eine praktische, sondern auch eine ausreichende mündliche Unterweisung in regelmäßigen Unterrichtsstunden erfolgen; in welcher Weise dieser Unterricht zu gewähren ist, richtet sich nach den besonderen Einrichtungen der Pflegeschule und kann bis auf weiteres der Entscheidung der ärztlichen Leiter der betreffenden Anstalten überlassen bleiben. Doch sollen in der Regel im Rahmen der abzuhaltenden mündlichen Unterweisung insgesamt 200 Unterrichtsstunden, und zwar wenigstens die Hälfte in der eigentlichen Säuglings- und Kleinkinderpflege, erteilt und hierbei die in § 13, sowie in dem dieser Anweisung beigefügten Ausbildungsplan erwähnten Gegenstände behandelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme an den Lehrgängen müssen einen Vermerk über die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden enthalten.

Als staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen für das erste Halbjahr und als staatlich anerkannte Säuglingspflegeschulen für das zweite Halbjahr der Ausbildung gelten die Pflegeschulen an denjenigen Krankenanstalten, die von mir als solche besonders genehmigt worden sind und alljährlich im „Ministerialblatt für Medizinal-

angelegenheiten“ bekanntgegeben werden. Anträge betreffend staatliche Anerkennung einzelner Krankenanstalten als Krankenpflege- oder Säuglingspflegeschulen sind an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mir einzureichen.

Die ärztlichen Leiter der Krankenpflegeschulen und der Säuglingspflegeschulen haben vor Ausstellung der Bescheinigungen zu Nr. 5 und 6 eine gutachtliche Äußerung der Oberinnen oder der Vorstände der als Pflegeschulen dienenden Krankenhäuser über die sittliche Befähigung, sowie über die Führung der Schülerinnen während der Ausbildungszeit herbeizuführen. Über diese Äußerungen der Oberinnen oder der Vorstände sind Vermerke in die betreffenden Zeugnisse aufzunehmen.

Zu § 6 Absatz 1: Die nach Maßgabe des § 6 für den Fall der vorzeitigen Zulassung von Hebammen zur Prüfung als Säuglingspflegerinnen auszustellenden Zeugnisse des beamteten Arztes oder des Direktors der von der Hebamme besuchten Hebammenlehranstalt müssen sich darüber aussprechen, ob die Hebamme sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit für den Beruf einer Säuglingspflegerin eignet, und ob sie bereits ein solches Maß von Kenntnissen in der Säuglingspflege besitzt, daß gegen ihre Zulassung zur Prüfung als Säuglingspflegerin nach einer nur dreimonatigen Ausbildung in einer Säuglingspflegeschule keine Bedenken bestehen.

Zu § 6 Absatz 2 und 3: Die Zulassung sonstiger Personen zur Prüfung ohne den Nachweis des § 5 Ziffer 6 ist bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, zu beantragen und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mir zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 7: Als Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses kommen nur die Gebühren in Betracht; Reisekosten und Tagegelder werden nicht gewährt. Von den Gebühren erhält der Vorsitzende die Hälfte (einschließlich der Entschädigung für sächliche Unkosten), während die beiden anderen Prüfenden die andere Hälfte zu gleichen Teilen erhalten.

Zu § 8: In der Ladung der Prüflinge sind Tag und Stunde anzugeben, zu denen sich der Prüfling bei der Leitung des Krankenhauses zu melden hat, in dem die Prüfung stattfindet.

Zu § 9: Zu einem Prüfungstermine dürfen nur ausnahmsweise mehr als 10 Prüflinge, jedoch nicht über 12, zugelassen werden. Beim Vorliegen einer größeren Anzahl von Meldungen sind mehrere Prüfungen abzuhalten.

Zu § 10: Die Prüfung soll an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. Nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. wenn einer der Prüfenden oder ein Prüfling an einem dieser Tage plötzlich verhindert wird), ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, die Prüfung an einem Tage, jedoch nicht über drei Tage hinaus, auszusetzen.

Die Höhe der Entschädigung für die Verpflegung von Prüflingen während der Prüfungstage in den als Prüfungsstellen dienenden Anstalten wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin, und den Vorständen der betreffenden Krankenanstalten festgesetzt.

Zu § 11: Über die nähere Ausführung der Prüfung entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit den anderen beiden Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Als Anhalt hierfür möge folgendes dienen:

Jeder Prüfling wird in der ihm zuzustellenden Ladung aufgefordert, an dem dem ersten Prüfungstage vorhergehenden Abend um 7 Uhr sich in der Säuglingspflegeschule einzufinden. Sofort nach dem Eintritt wird dem Prüfling von dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt oder dessen Vertreter ein gesunder oder kranker Säugling oder ein Kleinkind überwiesen, dessen Pflege die zu Prüfende an diesem Abend und während der folgenden beiden Prüfungstage zu übernehmen hat. Dem Ermessen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt es überlassen, anzuordnen, daß die Schülerin bereits am ersten oder am nächsten Abend eine Nachtwache, die unter Umständen auf nur wenige Stunden beschränkt werden kann, zu übernehmen hat; hat die Schülerin eine solche Nachtwache durchgeführt, so ist ihr am anderen Vormittag eine angemessene Ruhezeit von mindestens drei Stunden zu gewähren. Über die während der Pflege des Kindes gemachten Beobachtungen hat der Prüfling den im § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Am ersten Prüfungstage findet die mündliche Prüfung nach Maßgabe des § 13 der Prüfungs-vorschriften statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung wird am besten so geregelt, daß unter Annahme einer Zahl von 8—10 Prüflingen vormittags und nachmittags je zwei bis drei Stunden geprüft und dazwischen eine etwa zweistündige Mittagspause eingeschaltet wird. Am zweiten Tage wird die praktische Prüfung erledigt. Hierbei soll die Schülerin dartun, daß sie in der praktischen Ausführung aller in das Gebiet der Säuglings- und Kleinkinderpflege fallenden Regeln (§ 13 der Prüfungsordnung) sowie Plan für die Ausbildung in der Säuglings-

und Kleinkinderpflege) ausreichende Übung besitzt. Bei dieser Gelegenheit soll auch der dem Vorsitzenden am zweiten Prüfungstage vorzulegende Bericht über die übernommene Pflege eines Säuglings (Kleinkindes) zum Gegenstand der Besprechung und Prüfung gemacht werden. Die Dauer der praktischen Prüfung soll im allgemeinen die der mündlichen Prüfung nicht übersteigen und in der Regel in den ersten Nachmittagsstunden beendet sein.

In besonderen Fällen kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden die praktische Prüfung am ersten und die mündliche am zweiten Tage stattfinden.

Zu § 12: Der Vorsitzende, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses deren Stellvertreter und verteilt im Einvernehmen mit den anderen Prüfenden die Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder des Ausschusses (§ 13 der Prüfungsordnung).

Der Vorsitzende ist berechtigt, der Oberin oder dem Vorsteher der Krankenpflegervereinigung oder des Krankenhauses, sowie Mitgliedern des Kuratoriums oder des Vorstandes der Anstalt auf Wunsch den Zutritt zu den Prüfungen zu gestatten. Die Zulassung sonstiger Personen zu der Prüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen; die Oberin (der Vorsteher) und das Kuratorium oder der Vorstand sind von dem Prüfungstermin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Zu § 13: Dem Unterricht in der Krankenpflege während des ersten Halbjahres der Ausbildung und in der Prüfung hierüber ist das in meinem Auftrage herausgegebene amtliche Krankenpflegelehrbuch zugrunde zu legen. Welches Lehrbuch für Säuglings- und Kleinkinderpflege für den Unterricht im zweiten Halbjahr in den Säuglingspflegeschulen und bei der Prüfung benutzt werden soll, bleibt bis auf weiteres dem Ermessen des ärztlichen Leiters der Säuglingspflegeschule bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überlassen.

Die Herausgabe eines besonderen Lehrbuches auch für die Ausbildung und Prüfung in der Säuglingspflege bleibt vorbehalten.

Zu § 14: Die Pflege eines Säuglings oder Kleinkindes sowie gegebenenfalls die Nachtwache (siehe Ausführungsanweisung zu § 11) hat unter Aufsicht des verantwortlichen Arztes und der betreffenden Pflegerin (Stationschwester) zu erfolgen; die Niederschrift über die Pflege des Säuglings oder Kleinkindes ist von dem aufsichtführenden Arzte und der Pflegerin mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Zu § 17 Abs. 3: Anträge über die Zulassung von Ausnahmen sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mit vorzulegen.

Zu § 19: Die Anträge auf staatliche Anerkennung für Säuglingspflegerinnen ohne vorherige Prüfung im Sinne des § 19 sind an den für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, einzusenden, der die Anhörung eines Prüfungsausschusses veranlaßt und die Verhandlungen demnächst mit seiner Äußerung an mich weiterreicht.

Es ist in Aussicht genommen, die Krankenpflegenden Orden und Kongregationen, die Diakonissenmutterhäuser, den evangelischen Diakonieverein, die Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz, sowie die verschiedenen staatlichen und kommunalen Schwesternschaften oder sonstige Krankenpflegevereinigungen als gleiche Pflegegenossenschaften im Sinne des § 19 anzuerkennen, sofern sie nach ihrer ganzen Tätigkeit für eine ausreichende Vor- und Durchbildung sowie einwandfreie Führung ihrer Mitglieder Gewähr bieten und eine solche nachweisen.

Zu § 22: Als in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassene Vorschriften kommen bis auf weiteres die zurzeit bestehenden Bezirksvorschriften in Betracht. Gegen den die Anerkennung zurücknehmenden Bescheid kann Beschwerde beim Minister des Innern erhoben werden. Derjenigen Behörde, welche die Anerkennung seinerzeit ausgesprochen hat, sei es in Preußen, sei es in einem anderen Bundesstaate (§ 21 der Prüfungsvorschriften), ist von der Rücknahme der Anerkennung für das preussische Staatsgebiet Mitteilung zu machen.

Berlin, den 31. März 1917.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Plan für die Ausbildung

in der Säuglings- und Kleinkinderpflege

(einschließlich der allgemeinen Krankenpflege).

(Zu § 5 Nr. 6 Abs. 2 der Ausführungsanweisung.)

Die Ausbildung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege (einschließlich der allgemeinen Krankenpflege) soll eine vorwiegend praktische sein und gemäß nachstehendem Plan in der Weise erfolgen, daß die Ausbildung in den die Gesundheitslehre, allgemeine Krankenpflege usw. behandelnden Abschnitten 1—4 vorwiegend im ersten Halbjahr in einer Krankenpflegeschule, die Aus-

bildung in der eigentlichen Säuglings- und Kleinkinderpflege (Abschnitt 5—8) im zweiten Halbjahr in einer Säuglingspflegeschule stattfindet:

1. Die Schülerin soll über Bau und Verrichtung des menschlichen Körpers, und zwar namentlich über Körperbau und Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes, soweit unterrichtet werden, daß sie ein für die Pflege der Säuglinge und Kleinkinder ausreichendes Verständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge gewinnt.
2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre (Reinlichkeit, Luft, Licht usw.), einwandfreie Beschaffenheit der Wohn- und Schlafräume, Krankenzimmer (Kinderzimmer), die täglichen Dienstleistungen der Pflegerin, die Pflege bei besonders wichtigen Krankheitszuständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Dabei sollen eingehende praktische Übungen stattfinden.
3. Die Schülerin soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung, namentlich auch hinsichtlich kranker Säuglinge und Kleinkinder, angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen sie nötigenfalls die beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Sie soll über die ihr bei solchen Hilfeleistungen gezogenen Grenzen, sowie über die Notwendigkeit rechtzeitiger Heranziehung des Arztes unterrichtet werden.
4. Auch die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung sind entsprechend zu lehren. Dabei soll hauptsächlich die Lehre von den Wundkrankheiten, Infektion und Desinfektion, sowie die Asepsis und Antiseptik berücksichtigt werden. Außerdem ist über die Blutstillung, das Anlegen von Verbänden und die Ruhigstellung verletzter Teile, ferner über Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden, Unglücksfällen und Vergiftungen, sowie über die zweckmäßigste Krankenbeförderung zu unterrichten.
5. Besonders eingehend ist die Pflege des gesunden Säuglings und Kleinkindes zu lehren und durch ständige praktische Übungen zu erläutern. Hierbei sind namentlich die Nabelpflege, allgemeine Reinigung des Körpers, das Baden des Säuglings, Trockenlegen und Pudern, ferner das Wickeln, die Kleidung, die Beschaffenheit des Bettes und sonstige Pflegerregeln für Säuglinge und Kleinkinder zu behandeln. Auch soll die Schülerin mit den allgemeinen Grundzügen der Beschäftigung des Säuglings und Kleinkindes vertraut gemacht werden.

6. Über die Ernährung des Säuglings, Bedeutung und Vorteile der Brustnahrung (Mutter, Amme), die Zwiemilchernahrung, Abstillen, die künstliche Ernährung (namentlich deren Nachteile), die Beikost, die Ernährung der Kleinkinder usw. sind sehr genaue mündliche und praktische, immer wiederholte Unterweisungen zu erteilen.
7. Die Verhütung von Krankheiten und die Verhinderung der Verschleppung und Übertragung von Krankheitskeimen sollen Gegenstand eingehender Unterweisungen bilden. Die Schülerin soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sorgfältige Vernichtung der Krankheitskeime die Verbreitung der übertragbaren Krankheiten verhindern und sie selbst vor Ansteckung schützen kann. Insbesondere sind die Krankheiten der Neugeborenen (Frühgeburten), die sonstigen Krankheiten des Säuglingsalters (übertragbare Krankheiten) und regelwidrigen Veranlassungen, Ernährungsstörungen, Erkältung, Hitzeanfang und die Verhütung aller dieser Gesundheitsstörungen genau zu behandeln.
8. Schließlich ist die Bedeutung der öffentlichen Mütter- und Säuglingsfürsorge in einigen Unterrichtsstunden zu erläutern und tunlichst auch durch praktische Vorführungen (Besuch von Säuglingsfürsorgestellen und ähnlichen Einrichtungen) darzustellen.

244 Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh.

Zu § 3 lfd. Nr. 17.

An Stelle des Viehsammelhändlers Josef Jezierski in Pleschen wird hierdurch der Viehhändler Heymann Z a d e l aus Jarotschin vom 5. Mai 1917 an zum Viehsammelhändler für den Kreis Pleschen bestellt.

Posen, den 1. Mai 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes,
Ganse.

245 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs vom 31. Oktober 1916 dem Fleischermeister Vladislav Lu. Lewicz in Genschemo die Ausweiskarte für Fleischer (Nr. 1804), die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechtigt, entzogen.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

246 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs vom 31. Oktober 1916 dem Fleischer Stanislaw Suszejniski in Ruf die Ausweiskarte für Fleischer (Nr. 60), die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechtigte, entzogen.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

3. Sonder-Beilage

zu Nr. 18 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 5. Mai 1917.

247

Bekanntmachung.

3000 Mark Belohnung.

Unsere Feinde sind am Werk, im Deutschen Volke Unzufriedenheit und Zwietracht zu erregen.

Deutschland soll um die Früchte seiner mit großen Opfern an Gut und Blut errungenen Erfolge gebracht werden.

Selbstverständliche Pflicht jedes Deutschen ist es, zur Entlarbung solcher Agenten im feindlichen Solde beizutragen. Sie treiben im Gewande bürgerlicher Biedermänner, politischer Agitatoren, ja auch in feldgrauer Maske ihr hochverräterisches Handwerk.

Wer einen solchen Verbrecher zur Bestrafung bringt, erhält obige Belohnung.

Stettin, den 3. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Sonder-Beilage

zu Nr. 19 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 10. Mai 1917.

Inhalt: Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium 248. Anordnung Nr. 24) zur Regelung der Preise und der Aufschläge für Schlachtkälber 249.

248 Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Mc 500/2 17 R. R. A. vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc 500/2 17 R. R. A. vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium werden hierdurch auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 648) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachung enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis wird auf

12,00 M. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge *) und

9,60 M. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen *)

festgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist,

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffen und Versteifungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Übernahmepreise von 7 M. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 M. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Übernahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Übernahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Übernahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkennungsschein mit den höheren Übernahmepreisen austauschen. Die Annahme des Anerkennungsscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Hinzugefügt wird § 11:

§ 11. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

fämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 M. für jedes kg Aluminium.

Den Materialien und Gegenstände anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Übernahmepreise oder die Anrufung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Übernahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Stettin, den 10. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

249 Anordnung (Nr. 24)

zur Regelung der Preise und der Aufschläge für Schlachtfälber.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 Abs. 3b und 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird die Anordnung (Nr. 23) zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh vom 25. Februar 1917 wie folgt geändert:

Der zulässige Aufschlag wird

bei Kälbern auf 4½ %

festgesetzt. Hiervon erhält der einkaufende Viehhändler 4 %, der Sammelhändler ½ %.

Diese Änderung tritt am 10. Mai 1917 in Kraft.

Posen, den 6. Mai 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
G a n z e.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 19.

Ausgegeben zu Bromberg, den 12. Mai

1917.

Inhalt: Stücke 83/88 des Reichs-Gesetzblatts 250. Stück 14 der Preussischen Gesetz-Sammlung 251. Schnitt-, Gruben- und Verfohlungsholz 252. Herstellung von Druckschriften 253. Verbot des Flugblattes der Luise Zieg zur Abhaltung eines sozialdemokratischen Frauentages und der Frauenversammlungen 254. Verbot über das Mitnehmen von Kartoffeln als Handgepäck 255. Vergütungen für Kriegseinstellungen 256. Durchschnitts-Marktpreise 257. Verteilung, Erhebung und Abführung der Landwirtschaftskammerbeiträge 258. Belobigungen des Wilhelm Pettin in Roggenau und des Franz Roemer in Römershof 259/260. Standesämter: Glashütte, Kreuz und Kösto 261/263. Entziehung der Ausweiserte zum Handel mit Vieh: Bunt in Maerzdorf und Timm in Schröttersdorf 264/265. Personal-Nachrichten 266/268. — Sonderbeilage zum Amtsblatt: Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium 248. Anordnung (Nr. 24) zur Regelung der Preise und der Zuschläge für Schlachtkälber 249.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

250 Die Stücke Nr. 83—88 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5829. Verordnung über die Ergänzung der Verordnung betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355). Vom 26. April 1917.

Nr. 5830. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. April 1917.

Nr. 5831. Gesetz betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 25. April 1917.

Nr. 5832. Bekanntmachung über Hafer. Vom 1. Mai 1917.

Nr. 5833. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 2. Mai 1917.

Nr. 5834. Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen. Vom 30. April 1917.

Nr. 5835. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen. Vom 2. Mai 1917.

Nr. 5836. Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen. Vom 3. Mai 1917.

Nr. 5837. Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Vom 3. Mai 1917.

Nr. 5838. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 3. Mai 1917.

Nr. 5839. Bekanntmachung betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 2. Mai 1917.

Nr. 5840. Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 3. Mai 1917.

Nr. 5841. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 766). Vom 5. Mai 1917.

Nr. 5842. Bekanntmachung betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Mai 1917.

251 Das Stück Nr. 14 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11583. Eisenbahnanleihegesetz. Vom 22. April 1917.

Nr. 11584. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund. Vom 20. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

252 An die Waldbesitzer.

Das Feldheer braucht ständig große Mengen Schnittholz. Vielen Sägewerken fehlt aber das

nötige Rundholz. Hier läßt sich Abhilfe schaffen, wenn die den Sägen am nächsten und bequemsten liegenden Schläge abgetrieben werden. Dieses Holz muß denn aber auch an die nächstgelegenen Sägen gelangen.

Ebenso verhält es sich mit Gruben- und Verkohlungsholz.

Die Kriegssamtstellen werden an die Waldbesitzer herantreten und ihnen die Forsten und die Werke bezeichnen, aus denen und zu denen vorzugsweise das Holz kommen muß.

Berlin, den 17. April 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Groener.

253 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Die Herstellung einer Druckschrift ohne die in § 6 des Gesetzes über die Presse vorgeschriebenen Vermerke der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers ist verboten. Ferner ist verboten, Druckschriften ohne die genannten Vermerke auf irgendeine Weise, sei es als Bote, Zettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie zu verbreiten.

Diese Anordnung tritt unter Aufrechterhaltung der unterm 3. August 1914 und 1. März 1915 erlassenen Verordnungen sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bestraft.

In gleicher Weise werden bestraft Personen, bei denen Druckschriften der vorbezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung zu schließen ist.

Stettin, den 2. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 29614. des II. Armeekorps.

254 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Das Flugblatt, in welchem Luise Zieh zur Abhaltung eines sozialdemokratischen Frauentags auffordert, darf nicht verbreitet werden. Ebenso werden die Frauen-Versammlungen verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

In gleicher Weise werden Personen bestraft, bei denen das Flugblatt gefunden wird, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung zu schließen ist. Das Flugblatt ist zu beschlagnahmen und zu vernichten.

Stettin, den 5. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 31465. des II. Armeekorps.

255 In Verfolg der Bekanntmachung vom 26. 4. 17 — Z Nr. 28689 — bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

1. Daß nunmehr das Mitnehmen von Kartoffeln als Handgepäck oder als Passagiergut bei Eisenbahnfahrten überhaupt verboten ist.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

2. Daß die Eisenbahnangestellten berechtigt sind, Personen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, von der Beförderung auf der Eisenbahn auszuschließen.

3. Daß die Polizei, welche, falls nötig, militärisch verstärkt wird, berechtigt und verpflichtet ist, die entgegen dem Verbot mitgenommenen Kartoffeln ohne Zahlung eines Entgelts fortzunehmen und dem Kommunalverband zur Verfügung zu stellen.

4. Daß die Personen, welche diesem Befehl zuwiderhandeln, festzustellen sind und dem Kriegsgericht des Kriegszustandes Anzeige zu erstatten ist.

Stettin, den 5. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 32435. des II. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

256 Vergütungen für Kriegseistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegseistungen (Fourage im Monat

November 1914) sind zur Einlösung vorzulegen von den Gemeinden des Kreises:

a) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza.

Die in Betracht kommende Gemeinde wird noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 7. Mai 1917.

S.-Nr. 4363 I h U. Der Regierungspräsident.

257

Nachweisung

der in den Normalmarkttorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat April 1917
stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Hilfsfrüchte						Eßkartoffeln					
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel			
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linfen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linfen	alte	neue*)	alte	neue*)		
		E s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg			
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirßig und Znin)							10	—	—	—	13	—
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Moglino und Witkowo)							10	—	—	—	12	—
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)							10	—	—	—	14	—
4	Schneidemühl (für die Kreise Czarnikau, Filehne und Kolmar i. P.)							12	—	—	—	12	—
5	Wongrowitz					1	—	8	—	—	—	10	—
	Summe					1	—	50	—	—	—	61	—
	Durchschnitt					1	—	10	—	—	—	13	—

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Süßner-eier	Rohfleisch								
		altes	neues*)	Nicht-	Krumm- und Preß-												
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg						
		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg						
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.				
1	Bromberg	14	80	—	—	12	—	8	—	5	40	—	32	—	—	3	60
2	Gnesen	11	—	—	—	9	—	7	—	5	40	—	—	—	28	—	—
3	Hohensalza	9	—	—	—	8	—	7	50	5	40	—	26	—	30	—	—
4	Schneidemühl	12	—	—	—	11	—	—	—	5	40	—	26	—	30	3	60
5	Wongrowitz	8	—	—	—	6	—	5	50	5	20	—	25	—	28	—	—
	Summe	54	80	—	—	46	—	28	—	26	80	1	09	1	16	7	20
	Durchschnitt	10	96	—	—	9	20	7	—	5	36	—	28	—	29	3	60

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	M e h l				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadenmehl	Weizen-	Buchweizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig				
		Es kosten je 100 kg in Mark								
1	Bromberg . . .	36,—	30,—	42	36	—	34	144	56	—
2	Gnesen	38,—	31,25	42	34	50	34	140	56	—
3	Hohensalza	41,—	41,—	48	38	56	34	160	56	—
4	Schneidemühl . . .	39,50	31,—	46	36	62,5	30	102	56	—
5	Wongrowitz	34,65	27,65	42	36	50	—	—	56	—
	Summe	189,15	161,90	220	180	218,5	132	546	280	—
	Durchschnitt	37,83	32,38	44	36	54,7	33	137	56	—

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Gerstey-Graupen	Hirse	Reis	Buchweizen-	Hafer-	Gersten-	Buckobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)
					G r ü t z e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg . . .	60	—	—	—	88	60	—	440
2	Gnesen	60	—	—	—	116	60	—	440
3	Hohensalza	60	—	—	—	88	60	—	400
4	Schneidemühl . . .	60	—	—	—	88	60	—	200
5	Wongrowitz	60	—	—	—	88	60	—	Kriegsmischung
	Summe	300	—	—	—	468	300	—	1480
	Durchschnitt	60	—	—	—	94	60	—	370

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speisesalz	Schweine-schmalz		Inländische			Petro-leum	
				inländisches	ausländisches (Preßschmalz)	Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbrifetts gewöhnlichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Stück	1 Liter	
1	Bromberg	70	24	—	—	220	200	—	32	
2	Gnesen	64	25	—	—	210	190	—	32	
3	Hohensalza	70	24	—	—	200	200	200	32	
4	Schneidemühl . . .	64	24	—	—	180	150	140	32	
5	Wongrowitz	—	25	—	—	—	—	—	—	
	Summe	268	122	—	—	810	740	340	128	
	Durchschnitt	67	25	—	—	203	185	170	32	

Fleischpreise im Kleinhandel.

N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n		
	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	
	Es kostet je 1 kg									
	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 60	3 60	
Schneidemühl	4 40	4 20	4 20	3 60	3 60	4 60	4 60	3 80	3 80	
Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 40	4 —	3 60	3 60	
Summe	13 —	12 20	11 80	10 40	9 60	15 —	14 10	11 —	11 —	
Durchschnitt	4 34	4 07	3 94	3 47	3 20	5 —	4 70	3 67	3 67	

N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		Inländischer, geräucherter		Schweine- schmalz			
	Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	in- ländisches		
			im ganzen	im Querschnitt				
	Es kostet je 1 kg							
	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—
Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohensalza	2 —	4 80	—	—	—	—	—	—
Schneidemühl	2 —	4 20	4 —	5 20	4 40	4 80	—	—
Wongrowitz	2 60	4 50	—	—	—	5 —	—	—
Summe	6 60	13 50	4 —	5 20	4 40	9 80	—	—
Durchschnitt	2 20	4 50	4 —	5 20	4 40	4 90	—	—

N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für			Stb.- Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für		
	Hafers	Heu	Stroh			Hafers	Heu	Stroh
	100 Kilogramm							
	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1 Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsitz und Znin)	30 —	15 54	12 60	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	28 35	9 45	8 40
2 Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	28 35	11 55	9 45	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	30 —	12 60	11 55
				5	Wongrowitz .	30 —	8 40	6 30

1. 2918 I g G.

Bromberg, den 5. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

258 **Anordnung**

wegen

Verteilung, Erhebung und Abführung der Landwirtschaftskammerbeiträge innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg.

Wegen Verteilung, Erhebung und Abführung der Landwirtschaftskammerbeiträge für das Rechnungsjahr 1917 innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg wird in Gemäßheit des § 6 Ziffer 1 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 und der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1895, sowie in Übereinstimmung mit den in Gemäßheit des § 25 a. a. O. durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen Ausführungsbestimmungen hiermit folgendes angeordnet:

Nach dem Beschluß der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen kommen an Landwirtschaftskammerbeiträgen für das Etatsjahr 1917 1 Prozent = 3 Pfennig auf den Taler des beitragspflichtigen Grundsteuer-Reinertrages zur Erhebung. Beitragspflichtige Besitzungen sind nach Maßgabe des § 6 Nr. 1 und 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der unterm 3. August 1895 Allerhöchst verordneten Satzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen diejenigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 40 Talern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 50 Talern veranlagt sind.

Wo der beitragspflichtige Besitz in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk liegt, können die Unterlagen für die Berechnung und Erhebung der Beiträge und Aufstellung einer betreffenden Hebeliste vom Gemeinde- (Guts-) Vorstande ohne weiteres aus der durch alljährliche Fortschreibung auf dem laufenden erhaltenen, sogenannten „summarischen Mutterrolle“ entnommen werden, die nach den von dem Herrn Finanzminister erlassenen Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung seitens des Katasteramtes für alle Gemeindebezirke und für solche Gutsbezirke, die steuerpflichtige Liegenschaften oder Gebäude von mehr als einem Eigentümer umfassen, dem Gemeinde- oder Gutsvorstande mitgeteilt wird. Für die übrigen Gutsbezirke (mit steuerpflichtigen Liegenschaften eines einzigen Eigentümers) hat das Katasteramt aus der von ihm aufgestellten letzten „Hauptübersicht des Bestandes der Liegenschaften“ oder nach Bedarf aus den betreffenden Katasterbüchern unmittelbar eine Nachweisung, enthaltend die Namen der betreffenden Gutsbezirke und ihren Grundsteuerreinertrag der

steuerpflichtigen Liegenschaften aufzustellen und dem Landrat mitzuteilen.

Die Aufforderung zur Zahlung des Beitrages ist an den Eigentümer zu richten, einerlei, ob er selbst wirtschaftet, oder die betreffenden Flächen ganz oder teilweise an einen oder mehrere verpachtet hat. Hat der Verpächter mit dem Pächter sich dahin geeinigt, daß letzterer diese Beiträge zu zahlen hat, so kann die Zahlungsaufforderung direkt an den Pächter ergehen, sofern der Eigentümer vorher eine entsprechende Mitteilung an den Gemeindevorsteher gemacht hat; doch bleibt der Eigentümer immer für den richtigen Eingang des Beitrages haftbar.

Bei den verpachteten Staatsdomänen liegt die Beitragspflicht nach den allgemeinen Verpachtungsbedingungen dem Pächter ob und kann die Zahlungsaufforderung daher ohne weiteres an letzteren ergehen.

Wenn eine Besitzung in zwei oder mehreren Gemeinde- oder Gutsbezirken so verteilt ist, daß jeder Teil den nach den Satzungen der Kammer beitragspflichtigen Grundsteuerreinertrag erreicht, so erfolgt die Einschätzung des betreffenden Teils in jeder Gemeinde besonders. Besitzteile, welche in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk den betreffenden Grundsteuer-Reinertrag nicht erreichen, werden so lange zu Beiträgen nicht herangezogen, als nicht die Landwirtschaftskammer dies unter dem Nachweis beantragt, daß der betreffende Besitzteil in Verbindung mit anderen in dem Bezirk der Kammer gelegenen Besitzungen des betreffenden Eigentümers einen beitragspflichtigen Gesamtbesitz ausmacht.

Die auf die einzelnen Besitzteile entfallenden Beitragsanteile sind dann in den betreffenden Gemeinden zu erheben.

Wenn eine beitragspflichtige Wirtschaft erst dadurch entsteht, daß zu einem an und für sich nicht beitragspflichtigen Besitz in derselben Gemeinde noch ein oder mehrere Grundstücke zugepachtet sind, oder wenn ein Pächter durch Zusammenpachten mehrerer an und für sich nicht beitragspflichtiger, in einer Gemeinde liegender Parzellen nach den Satzungen der Landwirtschaftskammer wahlberechtigt geworden ist, so werden auch die betreffenden Wirtschaften bzw. Parzellen beitragspflichtig, und sind die Eigentümer bzw. Pächter zur Leistung des entsprechenden Anteils des Beitrages ohne weiteres von dem Gemeindevorsteher heranzuziehen. Erstrecken sich solche teilweise oder ganz zusammengepachtete Wirtschaften über mehrere Gemeinden, so ist für die Heranziehung der in den einzelnen Gemeinden liegenden, an und für sich nicht beitragspflichtigen Teile solcher Wirtschaften der Antrag der Landwirtschaftskammer abzuwarten.

Zugleich mit Abführung der Beiträge an die Kreisassen haben die Gemeinde- (Guts-) Vorstände die Hebelisten, auf Grund deren in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken die Beiträge für die Landwirtschaftskammer eingezogen werden sind, direkt den Landräten einzureichen. Die Landräte ihrerseits senden die Listen, nach Prüfung derselben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und mit entsprechender Genehmigung versehen sind, nebst einer Zusammenfassung und bescheinigten Kreisübersicht an die Landwirtschaftskammer gegen eine von deren Vorsitzenden und einem Vorstandsmitgliede vollzogene Empfangsurkunde (§ 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1894).

Soweit forstfiskalische Gutsbezirke in Frage kommen, senden die Herren Landräte die von ihnen festgesetzten Hebelisten durch die königlichen Katasterämter, welche die Richtigkeitsprüfung zu den Grundsteuer-Reinerträgen jeder Liste abzugeben haben, der königlichen Regierung in Bromberg, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zur Zahlung vorlegt ein. Die für die einzelnen Forstgutsbezirke entrichtenden Landwirtschaftskammerbeiträge sind nicht mehr oberförstereiweise von den Forstämtern an die betreffenden Kreisassen abzuführen, sondern auf Grund einer hier zu fertigenden Zusammenstellung für den ganzen Bezirk in einer Summe seitens der hiesigen Regierungshauptstelle direkt an die Landwirtschaftskammer in Bromberg zur Zahlung zu bringen.

In den von den königlichen Landräten den Kreisassen zuzustellenden Kreisübersichten zu den Hebelisten sind die auf die Forstgutsbezirke entfallenden Beiträge nur nachrichtlich aufzunehmen.

Die Abführung der Beiträge an die königlichen Kreisassen hat am 15. September d. J. möglichst zusammen mit den übrigen Steuern zu erfolgen. Die Kreisassen haben alsdann die Beiträge an die Landwirtschaftskammer abzuführen und den Landräten eine Nachweisung von denjenigen Gemeinden, welche mit ihren Kammerbeiträgen noch rückständig sind oder die Abgabe anzuzeigen einzureichen.

Die unmittelbare Abführung der Kammerbeiträge seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände an die Kasse der Landwirtschaftskammer ist unzulässig.

Bromberg, den 25. April 1917.

Nr. 749 I k. Der Regierungspräsident.

259 Der Bureaugehilfe Wilhelm Bettin in Roggenau, Kreis Znin, hat am 16. Juli 1916 mit dem Arbeiter Florian Czerniak in Roggenau mit Mut und Entschlossenheit vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies auf Allerhöchsten Befehl belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Bromberg, den 8. Mai 1917.

Nr. 894 Z I z. Der Regierungspräsident.

260 Der Schüler Franz Roemer in Römershof hat am 7. Juli 1916 den Knaben Johann Moszczyński in Römershof mit Mut und Entschlossenheit vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies auf Allerhöchsten Befehl belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Bromberg, den 8. Mai 1917.

Nr. 893 I z Z. Der Regierungspräsident.

261 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des zum Heeresdienst eingezogenen Lehrers Bierzbich, dessen Ernennung hiermit widerrufen wird, den Besitzer P o c k r a n d t in Glashütte mit Wirkung vom 1. Januar 1917 ab zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Glashütte, Kreis Filehne, ernannt.

Bromberg, den 3. Mai 1917.

Nr. I z 841 Z 2 Ang. Der Regierungspräsident.

262 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des verzogenen Gemeindevorstehers Schäfer den Gemeindevorsteher Ermit B o g j c h in Kreuz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kreuz, Kreis Filehne, ernannt.

Bromberg, den 3. Mai 1917.

Nr. I z 871 Z. Der Regierungspräsident.

263 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Kreisratstators Biermann den Postagenten B a r t h o l m e i in Rosko zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rosko, Kreis Filehne, ernannt.

Bromberg, den 3. Mai 1917.

Nr. I z 872 Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

264 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung vom 31. Oktober 1916 für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen die dem Viehhändler Felix W u n k in Maerzdorf — Schlesien — erteilte Ausweiskarte Nr. 1705 zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen endgültig entzogen.

Posen, den 1. Mai 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

265 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs vom 31. Oktober 1916 dem Fleischer Willy Timm in Schröttersdorf die Ausweiskarte für Fleischer Nr. 1181, die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechnete, entzogen.

Posen, den 2. Mai 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

266 Der Regierungsbureaudiätar Alfred Radzewski ist zum Regierungsjekretär ernannt worden.

267 Personalveränderungen bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Bromberg im Monat April 1917.

Ernannt ist zum Ober-Postsekretär und Bureaubeamten I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Bromberg der Telegraphensekretär Sichel aus Jena.

Übertragen ist eine Postsekretärstelle in Gnesen dem Postsekretär Grosse aus Saarburg (Lothr.), eine Telegraphensekretärstelle in Bromberg dem Telegraphensekretär Imhoff aus Mannheim,

in Kreuz (Stbahn) dem Telegraphensekretär Wolz aus Pforzheim.

Statsmäßig angestellt ist die Telegraphengehilfin Walska Niemolinska in Konik (Westpr.).

Gestorben ist der Ober-Postassistent Karz in Schubin.

268 Personalveränderungen im Bezirk des Oberlandesgerichts Posen für April 1917.

Im Kriege gefallen sind die Aktuar Rische zu Strelno, Pawlowski zu Hohenfalza und Langer zu Schneidemühl.

Ernannt ist zum Referendar in Schönland der Rechtskandidat Simon.

In den Ruhestand versetzt ist der Landgerichtskanzlist Koch zu Gnesen.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger und die Sonderbeilage zu diesem erscheinen an jedem Sonnabend. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg“

einzufenden. Sie müssen, besonders in bezug auf **Eigen-** sowie **Ortsnamen** deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens bis **Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des Amtsblattes eingehen. Die Königlichen Behörden werden ersucht, in den Schreiben wegen Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der Postausgabestelle erfolgt.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen — Steckbriefe, Strafvollstreckungen usw. — an die Geschäftsstelle des Amtsblattes der Regierung in **Posen** zu senden sind.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 19.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 19.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium 248. Unordnung (Nr. 24) für Regelung der Preise und der Ausschläge für Schlachtkälber 249.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Lutterkolonne), Dephlegmator, Kondensator Schlempereregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M 1/7 15. S. R. N. (betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Stupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M 5395/9 15. S. R. N. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maisch- oder Lutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschlüssen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischerohren, eiserne Schlempereregulatoren mit kupfernen Schwimmern u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaischepumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Meßuhr und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleitung.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
 - a) landwirtschaftliche Brennereien,
 - b) Obstbrennereien,
 - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleistgestellt sind,
 - d) gewerbliche Brennereien, insbesondere für alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch

wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehligke oder nicht-mehligke Stoffe verarbeitet werden);

2. Likör- und Geseefabriken;
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Sprit-, Gßig- und Trinsbranntweinfabriken, Sprit-, Gßig- und Trinktbranntweinfabriken, Alkohol-, rektifizier- und -reinigungsanstalten;
4. Fruchtstast- und Limonadenfabriken.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechts-geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle erlaubt werden. Den rechts-geschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstuweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung fest-zusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuertaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich so-gleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilmachungsstelle an-gegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu betreiben in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilmachungsstelle noch aufzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen erzwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M 1 10 16 S. R. A vom 1. Oktober 1916, betreffend Bierfrugdeckel aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

§ 8. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,75 M.,
für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.,
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,50 M.,
für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.,

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen,

in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

10. Freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräte und Einrichtungen gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlschlangen (Hefen- und Gärbottichkühler); Veriefungskühler, Kühltaschen, Kühlzellen, Kühlschiffe, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen, Zargen- und Röhrenkühler u. dgl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Hefensatzgefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlöffel, Stannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druckfässer, Druckgefäße u. dgl.

Brennereiarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

- 3,50 M. für 1 kg Kupfer,
2,25 M. für 1 kg Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Übernahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten, sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Stettin, den 15. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

270 Bekanntmachung

Nr. O 406/ 4 17 R. N. N.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und
Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) - in Fahren auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner - auf Ersuchen des Kriegsministeriums - auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-

Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unwissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) an Werke, die Kohlen, Stofs und Erze brüffettieren,
- b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zur Weiterverteilung für Brüffettierungszwecke,
- c) an Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
- e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen,
- f) an Hersteller von Mebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Str. 118a,

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

g) an Inhaber von Freigabe Scheinen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Süthener Straße 1—4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) zur Brüffettierung von Kohlen, Stofs und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) in Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Beschreuzern bekannten Umfange,
- e) zur Herstellung von Mebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabe Schein (§ 4g) erteilt worden ist.

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7. Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzujenden.

§ 9. Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 M für 100 kg frei Waggon Verladestation, in Schollen lose verladen, einschließlich Umsatzstempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Mockpech ist ein Aufschlag von 10 Pf. für 100 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 M für 100 kg der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pf. für 100 kg gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10. Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zur Weiterleitung an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Stettin, den 15. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

271 Bekanntmachung

Nr. G 1600/3. 17. R. R. N.,

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenstienen und Weidenrinden.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem

Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 1 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54, 549, 684), bestraft wird.*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenstienen und Weidenrinden.

§ 2. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Fabriken solche Gegenstände erzeugt verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vor-
genannten Personen usw., die Weiden auf dem
Stock haben.

Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs be-
finden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4. Stichtag und Meldesfrist.

Für die Meldspflicht ist bei der ersten Mel-
dung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stich-
tag), bei späteren Meldungen der beim Beginn
des ersten Tages eines jeden Melde-Monats
(Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maß-
gebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai
1917, die folgenden Meldungen sind bis zum
10. August 1917, 10. November 1917, 10. Fe-
bruar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen
amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der
Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin SW 11, Königgräzer Straße 100A, an-
zufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der
Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“, mit deut-
licher Unterschrift und genauer Adresse zu ver-
sehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mit-
teilungen als zu der Beantwortung der gestellten
Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite
Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von
dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6. Lagerbuch und Ausknuffserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch
zu führen, aus dem jede Änderung in den
Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich
sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits
ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein be-
sonderes nicht eingerichtet werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder
Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches
sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten,
in denen meldepflichtige Gegenstände zu ver-
muten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekannt-
machung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11,
Königgräzer Straße 100A, zu richten und am
Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft
Weidenbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai
1917 in Kraft.

Stettin, den 15. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

272 Ausführungsanweisung

zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Süd-
früchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307).

Artikel I.

Landesstelle im Sinne der Verordnung ist
das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst
in Berlin W 57, Potsdamerstraße 75 (Anruf:
Amt Nollendorf Nr. 5840).

Soweit auf Grund der Verordnung, ins-
besondere der §§ 1, 2, 7, 9, 11, Befugnisse der
Reichsstelle für Gemüse und Obst auf das
Landesamt übergehen, kann dieses sie auf die
Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und
Obst weiter übertragen.

Artikel II.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der
Verordnung ist der Regierungspräsident, für
Berlin der Oberpräsident.

Kommunalverbände im Sinne der Ver-
ordnung sind die Land- und Stadtkreise. Die
den Kommunalverbänden und Gemeinden zu-
stehenden Anordnungen erfolgen durch deren
Vorstand.

Artikel III.

Zu § 8 Abs. 1: Zuständige Behörde ist in
den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen
die Ortspolizeibehörde; zu Abs. 2: Zuständig ist
die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an
welchem die Ware feilgehalten werden soll.

Zu § 12: Zuständige Behörde ist der Land-
rat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 20.

Ausgegeben zu Bromberg, den 19. Mai

1917.

Inhalt: Stücke 89/91 des Reichs-Gesetzblatt 273. Stück 15 der Preussischen Gesetz-Sammlung 274. Frauen-Versammlungen 275. Kraftfutter für die Heerespferde 276. Güterabfertigungsstellen zur Ausfuhr von Heu aus dem II. Armee-corps 277. Erwerb von Kompassen 278. Anmeldung von Neubauten 279. Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen 280. Nachtrag zum Reglement der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Posen 281. Neues Verzeichnis der Reichsaufsichtsbeamten 282 — Sonderbeilage: Beschlagnahme, wiederholte Bestands-erhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) 269. Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech 270. Bestands-erhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen und Weidenrinden 271. Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte 272.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Wilschfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

273 Die Stücke Nr. 89—91 des diesjährigen Reichs-Gesetzblattis enthalten unter:

Nr. 5843. Bekanntmachung betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 5. Mai 1917.

Nr. 5844. Bekanntmachung betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 6. Mai 1917.

Nr. 5845. Bekanntmachung betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. Mai 1917.

Nr. 5846. Bekanntmachung betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. Vom 7. Mai 1917.

Nr. 5847. Bekanntmachung betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen. Vom 10. Mai 1917.

Nr. 5848. Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren. Vom 10. Mai 1917.

274 Das Stück Nr. 15 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11585. Gesetz betreffend die Verwaltung des Staats-

schuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission vom 24. Februar 1850 (Gesetzamml. S. 57). Vom 22. April 1917.

Nr. 11586. Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 30. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

275 Das Verbot der Frauen-Versammlungen vom 5. Mai 1917 Z 31465 ist gültig für die Zeit vom 5. bis 12. Mai 1917 und endet mit letzterem Tage.

Stettin, den 12. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 34373. des II. Armee-corps.

276 Aufruf.

Den Pferden, die unter ständigen schwersten Anstrengungen an der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Kraftfutter. Verjagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so sind die schwersten Folgen unausbleiblich. Dem stellvertretenden Generalkommando ist es wohl bekannt, daß nach der Tätigkeit der Revisions-Kommissionen Futtergetreide nur in sehr beschränktem Maß noch vorhanden ist. Dennoch erfordert die

bringende Notwendigkeit, daß jedes irgend entbehrliche Korn an Hafer oder Mengkorn so schnell als möglich dem Heere zugeführt wird. Wer daher irgend etwas entbehren kann, und sei es ein noch so kleines Quantum, erwirbt sich Dank und Anerkennung des Vaterlandes, wenn er es sobald als möglich an den Kommunalverband abgeliefert. Das stellvertretende Generalkommando weiß, daß es sich nicht umsonst an die Bereitwilligkeit der Landwirte wenden wird.

Stettin, den 10. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Fthr. v. Vietinghoff.

277 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

Auf den Güterabfertigungsstellen Elesin, Makel, Walden, Neptal, Frenmark, Weißenhöhe, Friedheim, Schneidemühl, Ufch, Stöwen, Kolmar i. P., Zachasberg, Ratschin und Samotschin dürfen Händlern, soweit sie nicht von der Militärverwaltung beauftragt und hierüber mit besonderem Ausweis des Proviantamts Bromberg versehen sind, Wagen zur Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke des II. Armeekorps nicht gestellt werden.

Stettin, den 7. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

278 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Ewinemünde folgendes:

Der Erwerb von Kompassen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Landrats — der Polizeibehörde freisfreier Städte — gestattet.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 8. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 29 668. des II. Armeekorps.

279 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand wird hierdurch für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Ewinemünde folgendes angeordnet:

Alle neu in Angriff zu nehmenden Bauten, auch die mit erteilter Bauerlaubnis, sind

bei der zuständigen Kriegsamtsstelle anzumelden.

Jeder Bauherr, der einen Neu-, Erweiterungs- oder Umbau beginnen will, hat bei der zuständigen Kriegsamtsstelle einen Fragebogen anzufordern, ihn auszufüllen und der Kriegsamtsstelle in zweifacher Ausfertigung wieder einzureichen.

Die Unterlassung der Anmeldung und die Ausführung von Bauten ohne Genehmigung ist verboten.

Bauten der Bautenliste unterliegen der Meldepflicht nicht.

Alle zurzeit in Gang befindlichen Bauten sind ebenfalls bei der zuständigen Kriegsamtsstelle sofort anzumelden. Die Fortführung der Bauten ist so lange zulässig, bis der Bau verboten wird.

Kleinere bauliche Reparaturen und kleinere Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten, bei denen bereits sämtliche Baumaterialien auf der Baustelle vorhanden sind, oder bei denen weder Zement noch Eisen zum Bau verwandt wird, oder sonstiges Material mit der Eisenbahn heranzufahren ist, und bei denen nur Arbeitskräfte, welche für die Kriegswirtschaft nicht in Frage kommen, verwandt werden, sind ohne Anmeldung zulässig.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 13. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z. Nr. 33 110. des II. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

280' Polizeiverordnung

betreffend

Abänderung der Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

(Aufzugsverordnung.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-Z. S. 195) und gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-Z. S. 388)

wird unter Hinweis darauf, daß den Vorständen der Berufsgenossenschaften gemäß § 120e der Gewerbeordnung Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, unter Hinweis auf das Kostengesetz vom 8. Juli 1905 (G.-G. S. 317) unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen folgendes verordnet:

Artikel I.

Die obengenannte Polizeiverordnung vom 10. Mai 1913 — Sonderbeilage zu Nr. 33 des Posener Amtsblatts / Sonderbeilage zu Nr. 33 des Bromberger Amtsblatts erhält nachstehende Abänderungen:

Zu § 4.

(Neuer Abs. IV.)

Der Schachtquerschnitt von Personenaufzügen muß so groß gewählt werden, daß den Anforderungen des § 18 III, vorletzter Satz, entsprochen werden kann; die Tiefe des Fahrerschachtquerschnittes muß bei rechtwinkliger Ausführung mindestens 1,1 m, bei anderer Querschnittsgestaltung so bemessen werden, daß sich ein Rechteck von dieser Tiefe bei angemessener Breite einschreiben läßt.

Zu § 5.

(Neuer Abs. V.)

Rollengerüste über Fahrschächten müssen unfallsicher zu erreichen und zu begehen sein.

Zu § 7.

(Abgeänderte Fassung des Abs. I.)

Zugangstüren (Fahrerschachttüren) zu Fahrschächten, deren Wände feuerfest oder feuersicher sein müssen, sind dicht und feuersicher herzustellen. Fahrerschachttüren (u. s. w. wie bisher).

Zu § 9.

(Zusatz am Schluß des Abs. II.)

Innerhalb des Fahrschachtes liegende Gegengewichtsbahnen müssen durch ihre Lage oder durch Umfriedigung Gewähr dafür geben, daß die auf Fahrkorbdecken (§ 31 III) oder in dem Raum für die Antriebsmaschine (§ 12) beschäftigten Personen gegen Unfälle geschützt sind.

Zu § 11.

(Zusatz im Abs. III.)

Auf nicht betretbare, mit Bremse versehene kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle (u. s. w. wie bisher).

Zu § 12.

(Abgeänderte Fassung des Abs. III.)

Der Raum für die Antriebsmaschine muß trocken, hell, hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein. Erforderlichenfalls ist für künstliche Beleuchtung und Entlüftung zu sorgen.

(Neuer Abs. IV.)

Aufzüge mit geschlossenen Fahrkorbwandungen müssen entweder mit selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvorrichtungen für die Führung und die Führungsteile, oder mit geeigneten Einrichtungen zum Schmieren und Reinigen der bezeichneten Teile vom Inneren des Fahrkorbes aus versehen werden.

Zu § 15.

(Abgeänderte Fassung des Abs. I.)

Die Steuerungsvorrichtung muß in der Regel innerhalb des Fahrkorbes und so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

(Abgeänderte Fassung des Abs. II.)

Eine Betätigung der Steuerung von außen und innen ist nur dann zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der anderen Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei fest geschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen, voneinander unabhängigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß und die Außensteuerung dürfen sich nur mittels besonders geformter Sicherheitschlüssel betätigen lassen.

(Neuer Abs. III.)

Ausnahmeweise ist es bei Aufzügen dieser Art für größere Lasten, jedoch von mindestens 1000 kg, unter der Voraussetzung, daß nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Stockwerke miteinander verbunden werden, zulässig, die Abhängigkeit der Außen- und Innensteuerung voneinander durch einen Schalter im Fahrkorbe, der die Außensteuerung abschaltet, statt durch einen beweglichen Fußboden herzustellen.

Zu § 16.

(Neuer Abs. I.)

Die Stellung der Steuerungsvorrichtung für die Bewegungsrichtungen und zum Anhalten des Fahrkorbes muß gekennzeichnet sein. Druckknopfsteuerungen müssen einen Haltkontakt erhalten.

(Der bisherige Abs. I erhält die Bezeichnung II.)

Zu § 17.

(Zusatz am Schluß.)

Die Windevorrichtung muß mit allen erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein und eine geeignete Vorrichtung haben, um den Fahrkorb im Notfall von Hand aufzuzwinden.

Zu § 18.

(Der bisherige Abs. I fällt fort.)
(Abs. II erhält die Bezeichnung I.)
(Abs. III erhält die Bezeichnung II.)

(Neuer Abs. III.)

Decken in Fahrkörben sind nicht erforderlich, wenn dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Kanagel aus Drahtgeflecht angebracht wird, das den im Fahrkorb befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Werden Decken angebracht, so muß auf jeder Seite des Tragbügels eine zum Aussteigen eingerichtete Öffnung von mindestens 30 × 40 cm Größe angebracht werden. Klappen dürfen dabei nicht über den vom Fahrkorb bestrichenen Raum hinaus schlagen.

Zu § 20.

(Abgeänderte Fassung.)

An der Außenseite jeder Fahrtschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbare Schrift das Wort „Personenaufzug“, die zulässige Belastung in Kilogramm, die Zahl der Personen einschließlich des Führers, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift enthält, daß der Fahrstuhl nur in Beiseite eines Führers benutzt werden darf. Aufzüge, die zum Selbstfahren polizeilich zugelassen sind (§ 32 III), haben statt der letzten Vorschrift den Vermerk auf dem Schilde zu erhalten „Als Selbstfahrer zugelassen. Vor der Anfahrt und nach dem Verlassen des Aufzuges Türen fest verschließen!“ Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

Zu § 23.

(Einschaltung im Abs. III 1.)

Hinter „Betreten“ ist einzuschalten „und in Bewegung gesetzt“.

Zu § 26.

(Neue Fassung.)

Die Windevorrichtungen sind mit allen erforderlichen Schutzvorrichtungen, Handwinden mit Lüftungsbremsen, insbesondere mit stillstehenden Rurkeln zu versehen.

Zu § 28.

(Abgeänderte Fassung.)

Der Förderkorb muß mit widerstandsfähigen, mindestens 1,8 m hohen Umwehrungen (vgl. § 6 II) umgeben werden, die an den Lade-seiten dann wegfallen dürfen, wenn die Schachtwandungen vorliegen und der Zwischenraum zwischen dem Fahrkorb und der Wand nicht mehr als 4 cm beträgt. Ist eine Umwehrung nach der Art des Betriebs ausnahmeweise nicht angebracht, so ist der Fahrkorb mindestens mit Schranken derart zu umgeben, daß das Ladegut (u. s. w. wie bisher).

Zu § 30.

(Abgeänderte Fassung des Abs. II.)

Für den Betrieb der Fahrstuhlanlagen gelten die anliegenden Betriebsvorschriften. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben hervortretende Mängel des Aufzugs ungesäumt dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen. Bei sogenannten Mietsaufzügen gilt als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Bestimmung der Eigentümer des Aufzugs.

(Abgeänderte Fassung des Abs. III.)

Soweit die Betriebsvorschriften auf Lastenaufzüge Anwendung finden, ist ein dauernd haltbarer Abdruck derselben an den dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Ladeöffnungen anzubringen. Bei Personenaufzügen sind die Betriebsvorschriften im Maschinenraum, sowie ein Auszug, der die Ziffern 2, 3, 4, 9 Abs. 1 enthält, im Fahrkorb anzuhängen.

§ 31.

(Abs. I wie bisher ohne Ziffer.)

(Neuer Abs. II.)

Das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen überhöhten Teilen des Fahrkorbes zu dem Zweck, um Führungen und Führungsteile namentlich während der Fahrt zu schmieren und zu reinigen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe vorhanden ist. Zu genanntem Zweck sind vielmehr, soweit keine selbsttätigen Schmier- und Reinigungsöffnungen angebracht sind (vgl. § 12 IV), die bei geschlossenen Fahrkorbwandungen a. a. O. vorgeschriebenen anderweit geeigneten Einrichtungen (Klappen und dgl.) zu benutzen.

(Neuer Abs. III.)

Wenn das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen überhöhten Teilen des Fahrkorbes zur Vornahme anderer als der im Abs. II gedachten Arbeiten nicht zu vermeiden ist, z. B. um selbsttätige Schmiervorrichtungen zu füllen, Triebwerkteile, die nicht anders zugänglich sind, zu schmieren und zu reinigen, sowie um notwendige Instandsetzungsarbeiten an Türverschlüssen, Schachtkontaktsteuerungsteilen und dgl. auszuführen, so ist der Fahrstuhl für den allgemeinen Verkehr zu sperren. Zu diesem Zweck sind alle Zugängstellen durch Schranken, Seile oder dgl. abzuschließen; außerdem ist die Außerbetriebsetzung durch ein an allen Zugängen anzubringendes Schild mit der deutlichen Aufschrift „Außer Betrieb“ für jedermann leicht erkennbar zu machen. Zum Betreten von Fahrkorbdecken in den gedachten Fällen dürfen nur die in den Decken anzubringenden Öffnungen (§ 18 III) benutzt werden. Die Außerbetrieb

setzung (Kurzschließung) von Türsicherungen zwecks Betretens der Decke von einem Geschloß aus ist verboten. Vor dem Betreten von Fahrkorbdecken muß der Fahrkorb zur Ruhe gebracht und durch geeignete Mittel verhindert werden, daß eine von dem Willen der mit den Arbeiten auf der Decke betrauten Personen unabhängige Inbetriebsetzung des Fahrkorbes erfolgt.

Zu § 32.

(Neue Fassung des Abs. I.)

Personenaufzüge dürfen — von nachfolgenden Ausnahmen (Abs. II—IV) abgesehen — nur in Begleitung geprüfter Führer benutzt werden.

(Neue Fassung von Abs. II.)

Bei Personenaufzügen mit elektrischer Innensteuerung ohne Stochmerkabstufung kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung in Begleitung eines Hilfsführers an Stelle eines geprüften Führers gestatten. Für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtung des Fahrstuhls muß in solchen Fällen ein verantwortlicher, geprüfter Fahrstuhlführer vorhanden sein, der während des Betriebes stets anwesend oder leicht erreichbar ist. Mehr als 2 Hilfsführer dürfen gleichzeitig für denselben Aufzug in einer Arbeitsschicht nicht eingestellt werden.

(Neue Fassung des Abs. III.)

Bei Personenaufzügen mit Drucknopfsteuerung und Stochmerkabstufung kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung ohne Führerbegleitung gestatten (Selbstfahrer), wenn der Aufzug dem § 15 II genügt und nicht, wie in Hotels, Warenhäusern, Fabriken und öffentlichen Gebäuden, dem allgemeinen Verkehr dient, oder wenn er nur zwei Geschosse miteinander verbindet. Für die Anwesenheit eines verantwortlichen, geprüften Fahrstuhlführers gilt das zu Abs. II Gesagte.

(Neuer Abs. IV.)

Bei Paternoster-Fahrstühlen ist eine Führerbegleitung nicht erforderlich; die Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder ist jedoch unzulässig. Für die Anwesenheit eines verantwortlichen, geprüften Fahrstuhlführers gilt das zu Abs. II Gesagte.

(Neuer Abs. V.)

Fahrstuhlführer müssen zuverlässig sein und in einer Prüfung, zu der sie erst nach vollendetem 18. Lebensjahr zugelassen werden können, den Nachweis erbracht haben, daß sie mit den Betriebsvorschriften, der Einrichtung der Türverchlüsse, der Gangvorrichtung, insbesondere deren Einstellung und Lösung, mit der Antriebsmaschine und allen aus der Polizeiverordnung sich für sie ergebenden Pflichten völlig vertraut sind. Ihre Zulassung erfolgt nur für bestimmte Aufzüge auf bestimmten Grundstücken auf

Grund eines schriftlichen Befähigungsnachweises. Dieser ist im Revisionsbuch (§ 35) aufzubewahren. Die Führer müssen in dem Befähigungsnachweis die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben. Führern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnungen oder von etwa seitens der Ortspolizeibehörde veröffentlichten Verpflichtungen schuldig gemacht haben oder sich als unzuverlässig oder ungeeignet erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

(Neuer Abs. VI.)

Hilfsführer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sein. Für letzteres zu sorgen, ist Pflicht des für den Aufzug vorhandenen Aufzugführers.

Zu § 34.

(Abgeänderte Fassung.)

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme, sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage (vgl. §§ 35 und 36 I) durch Sachverständige zu veranlassen, die etwa auf Grund des § 36 II angeordneten Prüfungen durch Sachverständige zu gestatten, sowie die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen (u. a. wie bisher).

Zu § 36.

(Überschrift:)

Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen.

(Abänderung des Abs. I.)

Der letzte Satz ist zu streichen.

(Neuer Abs. II.)

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, im Bedarfsfall — namentlich auf Antrag der für die regelmäßigen Prüfungen zuständigen Sachverständigen oder von Berufsgenossenschaften — für einzelne Aufzuganlagen, die in einem den polizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Zustand angetroffen werden, außerordentliche Untersuchungen anzuordnen. Ebenso können die Gewerbeaufsichtsbeamten in solchen Fällen die für die regelmäßigen Prüfungen zuständigen Sachverständigen zu außerordentlichen Untersuchungen einzelner Fahrstuhlanlagen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben veranlassen. Endlich können die höheren Verwaltungsbehörden (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin) im Bedarfsfalle für ganze Ortsbezirke allgemein anordnen, daß Aufzüge, die weder der Gewerbeaufsicht noch der Aufsicht durch Berufsgenossenschaften unterliegen, einmalig oder regelmäßig in kürzeren als den im Abs. I bezeichneten Fristen untersucht

werden. Den Umfang der nach Maßgabe dieses Absatzes vorzunehmenden Prüfungen bestimmt die dazu befugte Behörde.

(Abs. II erhält die Bezeichnung III.)

(Abs. III erhält die Bezeichnung IV.)

Zu § 39.

(Abs. I wie bisher ohne Ziffer.)

(Neuer Abs. II.)

Aufzugsdecken, die noch keine Aufsteigeöffnungen haben, und Fahrkörbe, die noch nicht mit selbsttätigen Schmier- und Reinigungsrichtungen für die Führungen oder mit Klappen in den Wandungen versehen sind, müssen spätestens 1 Jahr nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges mit solchen versehen werden. Bis dahin findet auf sie das Verbot, Türsicherungen außer Tätigkeit zu setzen (§ 31 III), um Fahrkorbdecken zur Bornaahme der im § 31 II und III bezeichneten Arbeiten betreten zu können, unter der Voraussetzung sorgfältiger Beachtung der am angegebenen Ort geforderten Absperungsmaßnahmen und ordnungsmäßiger Wiederherstellung aller Türsicherungen nach Beendigung der Arbeiten keine Anwendung.

(Neuer Abs. III.)

Bei beschränkter Grundrißabmessung vorhandener Personenaufzüge, die der Anbringung der Aussteigeöffnung hinderlich ist, können bei solchen mit elektrischer Innen- und Außensteuerung auf Antrag (§ 40) sogen. Sicherheitskurzschließvorrichtungen im Innern des Fahrkorbes zugelassen werden, deren Betätigung die Außensteuerung abschaltet.

Zu § 40.

(Neuer Abs. III.)

Das Verbot des Kurzschließens elektrisch gesteuerter Fahrstühle oder der Außerbetriebsetzung der Türverschlüsse findet unter der Voraussetzung sorgfältiger Absperungsmaßnahmen an den Schachtzugängen keine Anwendung während der Dauer der Anlegung neuer Fahrstühle.

(Neuer Abs. IV.)

Wenn in besonderen Fällen nachgewiesen wird, daß Instandsetzungsarbeiten an Türverschlüssen und Schachtkontaktsteuerungsteilen nicht anders als nach Kurzschließung oder Außerbetriebsetzung der Türverschlüsse ausgeführt werden können, sind die zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, Fahrstuhlfabriken oder anderen mit Arbeiten an Fahrstühlen vertrauten Gewerbetreibenden auf Widerruf die Ermächtigung zur Bornaahme dieser Handlungen unter der Voraussetzung sorgfältiger Absperungsmaßnahmen an den Schachtzugängen verantwortlich zu gestatten. Die Erlaubnis ist auf den einzelnen Fall und auf bestimmte bezeichnete Personen zu beschränken; sie ist schriftlich zu erteilen.

Die Anlagen 1 bis 5 erhalten fortlaufend die Bezeichnungen 2 bis 6.

(Abgeänderte Fassung der Nr. III 2.)

Änderung der Anlage 4 (Gebührenordnung) für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betriebe erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart.

(Abgeänderte Fassung der Nr. VI.)

Für die nach Maßgabe des § 36 II vorgenommenen außerordentlichen Prüfungen sind die Gebühren wie für die wiederkehrenden Untersuchungen nach II zu berechnen. Soweit die nach § 36 II angeordneten Prüfungen ohne Fangprobe stattfinden und am gleichen Tage an demselben Orte noch andere Dienstgeschäfte durch den beauftragten Sachverständigen vorgenommen werden, sind die unter II 2 angegebenen ermäßigten Gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der untersuchten Aufzüge desselben Besitzers in Ansatz zu bringen.

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Posen, den 3. Mai 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Nr. 5731/17 B. v. Eifenhart.

Anlage 1.

Fahrstuhl-Betriebsvorschriften.

1. Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden. Zur Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit insbesondere der mit Türverriegelungen oder Steuerperrung zu versehenen Aufzüge (§§ 14, 15, 23) müssen die mit ihrer Bedienung beauftragten Personen täglich vor der Inbetriebnahme für jedes Geschöß einzeln feststellen, daß der Aufzug bei geöffneter oder angelehnter Tür nicht gesteuert werden kann und die Bremsen der Windvorrichtung gut wirken, sowie ferner, daß die Endabstellungen für die Bewegung des Fahrkorbes rechtzeitig in Tätigkeit treten. Hervortretende Mängel sind von den vorgenannten Personen ungesäumt dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

2. Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und alles zu vermeiden, was Gefahren für Leben und Gesundheit hervorzurufen geeignet ist.

Insbefondere ist ihnen, aber auch allen anderen mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen verboten:

- a) die Bewegung des Fahrstuhls durch Betätigung des Steuerorgans (z. B. des Seils, Steuerhebels, Bremshebels, Druckknopfes) einzuleiten, bevor alle Türen oder abschließbaren Schranken zum Abschluß des Fahrschachtes und etwa vorhandene Fahrkorbtüren oder äußere Riegel fest geschlossen sind;
- b) die vorgenannten Riegel, Türen oder Schranken zu öffnen, bevor der Fahrkorb in Höhe der Ladeöffnung zum Stillstand gebracht worden ist, sowie Türen von Lastenaufzügen mit Riegelverschluß während des Vorbeifahrens an einer Ladestelle gewaltsam zu öffnen;
- c) Lastenaufzüge zur Personenfahrt zu benutzen, oder Personenaufzüge zu bedienen, wenn sie nicht dazu befugt sind;
- d) Körperteile oder lange, sperrige Gegenstände in den Bereich der Förderbahn zu bringen;
- e) Sicherheitsvorrichtungen, namentlich Türverriegelungen, absichtlich zu beschädigen oder außer Betrieb zu setzen.

3. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), sind verpflichtet, beim Verlassen des Aufzugs die Türen oder Schranken des Fahrschachtes zu verschließen. Ferner haben sie jede Außerbetriebsetzung des Aufzugs an allen Zugängen für jedermann leicht kenntlich zu machen. Gebotenenfalls sind gefährdete Zugangsstellen abzusperrern.

Beim Hängenbleiben des Fahrkorbes während der Fahrt, bei plötzlichem Ausbleiben der Betriebskraft, sind die Steuerungen sofort in Haltestellung zu bringen.

Führer und Hilfsführer müssen während der Benutzung des Fahrstuhls im Bereich der Steuerung bleiben; sie dürfen sich nicht durch Gespräche oder andere Umstände von ihren Obliegenheiten abhalten lassen.

4. Fahrstuhlchlüssel dürfen von den mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen nicht an andere unbefugte Personen abgegeben werden, sind vielmehr sorgfältig in Gewahrsam zu nehmen.

5. Die Fahrkörbe dürfen nicht höher belastet werden, als auf dem Aufzugsschild angegeben ist. Das Ladegut muß gleichmäßig verteilt werden; es darf nirgends überragen oder die Wände in unzulässiger Weise belasten und ist so zu sichern, daß beim Anfahren oder während der Fahrt keine Verschiebungen eintreten können; namentlich sind Förderwagen festzulegen.

6. Alle sich bewegenden und reibenden Teile am Aufzug (Führungen, Führungsteile, Seile, Seilbefestigungen, Ketten, Gurte, Rollen, Lager, Türschlösser, Fangvorrichtungen, Sebelbolzen u. dgl.) sind von den durch den Betriebsunternehmer oder seinen Stellvertreter damit beauftragten Personen in regelmäßigen Zeiträumen zu prüfen und nach Bedarf zu schmieren und von Schmutz zu reinigen. Die Umfangsflächen von Bremsen dürfen nicht geschmiert werden.

Das Betreten von Fahrkorbedecken oder von anderen erhöhten Teilen des Fahrkorbes zwecks Schmierens und Reinigens der Führungen und Führungsteile während der Fahrt ist verboten. Zu diesem Zweck sind vielmehr, soweit keine selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvorrichtungen angebracht sind, die bei geschlossenen Fahrkorbbewandungen vorgeschriebenen andertweit geeigneten Einrichtungen (Klappen u. dgl.) zu benutzen.

Wenn das Betreten der Fahrkorbedecke durch die darin vorzusehenden Öffnungen nicht zu vermeiden ist, z. B. um selbsttätige Schmiervorrichtungen für die Führungen zu füllen, Triebwerkteile, die nicht anders zugänglich sind, zu schmieren und zu reinigen, sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten auszuführen, so dürfen für diese Zwecke die Türsicherungen nicht außer Betrieb gesetzt oder kurzgeschlossen werden, vielmehr ist der Fahrkorb vor dem Betreten der Decke zur Ruhe zu bringen und durch geeignete Mittel (z. B. durch Feststellen der Steuerung oder durch ausreichende Aufsicht in den einzelnen Geschossen) zu verhindern, daß der Fahrkorb gegen den Willen der mit der Arbeit des Reinigens, Schmierens, der Instandsetzung betrauten Personen in Bewegung gesetzt wird. Soweit an der Aufzugswinde entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, darf der Aufzug bei solchen Arbeiten nur mit der Hand, nicht durch mechanische Betriebskraft bewegt werden.

7. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

8. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), haben dafür zu sorgen, daß die Schachtzugänge während der Benutzung der Fahrstühle bei nicht ausreichendem Tageslicht hinreichend künstlich beleuchtet werden. Bei Personenzügen gilt dies auch vom Fahrkorb.

9. Aufzugsführer haben das Recht und die Pflicht, Personen, welche sie bei ihren Obliegenheiten stören oder hindern, festzustellen und zwecks Bestrafung anzuzeigen.

In Fabriken, Hotels und Warenhäusern haben die zuständigen Fahrstuhlführer und Hilfsführer während der Betriebszeit ein Abzeichen zu tragen, das sie als Führer kennzeichnet.

10. Diese Betriebsvorschriften gelten für alle Arten von Fahrstühlen mit Ausnahme von Bauaufzügen, kleinen Aufzügen für Speisen und Akten, die nicht mit mechanischer Kraft betrieben werden, Patentwerken, sowie von Personenaufzügen in Privathäusern, die nur von einer Familie bewohnt werden.

11. Die Nichtbefolgung vorstehender Betriebsvorschriften kann nach der Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen mit Geldbuße bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Die Ausführungsanweisung zu § 34 der Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) *) ist im letzten Absätze gemäß Erlaß vom 10. April 1908 (S.M.B. S. 179) wie folgt zu ändern:

„Die Gebühren sind mittels Vordrucks nach Muster 6 oder 7 des Druckfachenverzeichnisses zum Erlaß vom 10. April 1908 (S.M.B. S. 179) zur Einziehung und Zahlung anzudeuten. Die Anweisungen sind unmittelbar an die Kreiskassen zu richten; einer Buchung der angemessenen Beträge bei der Regierungshauptkasse bedarf es nicht.“

Berlin W 9, den 2. Mai 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. III. 4235.

*) S.-M.-Bl. 1913 S. 211.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

281 Der vom 48. Provinziallandtag der Provinz Posen am 5. März 1917 beschlossene III. Nachtrag zum Reglement der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Posen vom 18. März 1898 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, 9. 5. 1917. Der Landeshauptmann.

III. Nachtrag.

Die §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 12 erhalten nachstehende neue Fassung:

§ 5 Absatz 1 Satz 1. Die der Witwen- und Waisenkasse beigetretenen Gemeindeverbände haben für jeden zur Kasse angemeldeten Beamten jährlich 6 % des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe zu zahlen, daß der die Jahres-

summe von 12 000 M. des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 8750 M. der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§ 12. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 14 getroffenen Beschränkung, mindestens 300 M. betragen und 3500 M. nicht übersteigen.

Der III. Nachtrag zum Reglement der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Posen vom 18. März 1898 tritt mit Wirkung vom 1. April 1917 in Kraft.

Vorstehender III. Nachtrag wird auf Grund des § 42 Absatz 1 Nr. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889 (Gesetzsammlung S. 177) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 31. März 1917.

Der Minister des Innern.

282 Die Warenumsatz-Steuerstellen werden darauf hingewiesen, daß die Nr. 10 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 23. März 1917 ein neues Verzeichnis der Reichsaufsichtsbeamten, ihrer Bezirke und der Abgabenzweige, deren Beaufsichtigung ihnen zugewiesen ist, enthält. Danach wird die Reichsaufsicht in Zoll- und Steuerfachen für die Provinz Posen gegenwärtig durch den Hamburgischen Ober-Regierungsrat Wittstein zu Stettin ausgeübt, der u. a. der hiesigen Oberzoll-Direktion, den Regierungspräsidenten, den Regierungen und den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen in Posen und Bromberg beigeordnet ist. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle von der Oberzolldirektion hier verwalteten Reichs-abgabenzweige.

Für seinen Geschäftsbereich, soweit er die Oberzolldirektion in Posen umfaßt, ist ihm ein Stationskontrolleur mit dem Sitz in Posen zugeweiht, der den Hauptzollämtern zu Bromberg, Hohensalza, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Posen, Rogasen und Wreschen, sowie den in den Bezirken dieser Hauptzollämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen beigeordnet ist.

Diese Stelle ist z. B. unbesetzt.

Posen, den 8. Mai 1917.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

Hierzu gehören

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 20.

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 20.

3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen usw. 269. Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Seinfohlenteerpech 270. Bestandserhebung von Weiden 271. Gemüse und Obst 272.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 20 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. Mai 1917.

Inhalt: Beschlagnahme, wiederholte Bestandshebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) 269. Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech 270. Bestandshebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenhienzen und Weidenrinden 271. Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte 272.

269 Bekanntmachung

Nr. Mc 100/2 17 R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandshebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 *) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Sonder-Beilage

zu Nr. 21 des Amtsblatts der Königlich Preussischen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 21. Mai 1917

283 Provinzial-Polizeiverordnung

betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung usw. wird nach Anhörung des Vorstandes der Schlesisch-Posenischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft in Breslau und mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen verordnet:

Artikel I.

Bei der Errichtung von Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen sind — neben den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, die für die am Bau beteiligten Betriebe maßgebend sind — folgende Sondervorschriften zu beachten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Vor der Aufstellung und dem Zusammensetzen (Verieten oder Verschrauben) der Eisenteile auf der Baustelle sind die Richt-(Montage)-pläne und die Bauzeichnungen der zu verwendenden Arbeits- und Schutzrüstungen der zuständigen Baupolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Anordnung und die im Verlaufe der Aufrichtung etwa notwendigen Umstellungen oder baulichen Veränderungen der Gerüste sind schriftlich zu erläutern. Hierbei ist auch anzugeben, in welcher Weise bzw. mit welchen Hilfsmitteln die eisernen Dachbinder und Pfetten zusammengesetzt und welche Vorkehrungen bei diesen besonders gefährlichen Arbeiten zum Schutze der Arbeiter gegen Absturzgefahr getroffen werden sollen. Hält die Polizeibehörde die vom Unternehmer beabsichtigten Gerüste und sonstigen Unfallverhütungsmaßnahmen — insbesondere auch zur Verhütung eines Absturzes nach den Außenseiten des Baues zu — nicht für ausreichend, so hat sie weitergehende Anforderungen zu stellen.

§ 2. Die Standsicherheit und Tragfähigkeit der Rüstungen, insbesondere solcher Gerüste, auf denen Krane, Winden, Kraft- und Arbeitsmaschinen und dergl. aufgestellt werden sollen oder die zur Lagerung und zur Beförderung schwerer Baustoffe dienen, ist durch eine Festigkeitsberechnung unter Berücksichtigung des für die Beanspruchung der Baustoffe maßgebenden Bestimmungen nachzuweisen.

§ 3. Alle Gerüste dürfen erst nach erfolgter Genehmigung und Abnahme durch die Polizeibehörde in Benutzung genommen werden.

§ 4. Die an der Bauausführung beteiligten Unternehmer sind für die gute Ausführung und Sicherheit der von ihnen oder in ihrem Auftrage hergestellten Arbeits- und Schutzgerüste verantwortlich und haben den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen und Weisungen der Polizeibehörde Folge zu leisten (siehe Abschnitt C).

Der Name des verantwortlichen Bauleiters und seines für die betreffende Baustelle zu bestimmenden örtlichen Vertreters ist der Baupolizeibehörde bei Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen; ein Wechsel ist sogleich mitzuteilen. Während der ganzen Dauer der Bauausführung muß entweder der verantwortliche Bauleiter oder sein Vertreter auf der Baustelle anwesend sein.

Die Polizeibehörde ist im übrigen berechtigt, eine Probebelastung des erstmalig fertiggestellten oder des umgestellten Gerüsts anzuordnen. Hierbei werden die in der Festigkeitsberechnung angenommenen Belastungen angewendet; es bleibt aber der abnehmenden Behörde vorbehalten, einen entsprechenden Zuschlag für die Höchstbelastung und Beanspruchung des Gerüsts durch Winddruck zu machen.

§ 5. Alle an der Leitung oder Ausführung von Eisenbauten beteiligten Personen (Unternehmer, Bauführer, Monteure, Poliere, Vorarbeiter und Arbeiter) sind verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen und auch, soweit in den Vorschriften besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstätte und in deren Gefahrenbereich vermieden werden.

§ 6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dafür zu sorgen, daß jeder am Bau beschäftigte Arbeiter bei seiner Indienstnahme von den drohenden Gefahren und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften Kenntnis erhält und daß der für die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen verantwortliche Bauleiter allen auf der Baustelle beschäftigten Personen bekanntgegeben wird. Erfolgt die Bekanntgabe nicht, so haftet der Unternehmer, in dessen Auftrage die Arbeiten geleistet werden, nach Maßgabe der geltenden Strafbestimmungen allein für die Befolgung der Vorschriften.

Gezignetenfalls ist den Arbeitnehmern ein kurzer Auszug aus den für die Unfallverhütung bei dem betreffenden Bau maßgebenden Bestimmungen in die Hand zu geben.

§ 7. Die Beschäftigung aller an der Bauausführung beteiligten Personen darf nur in einer ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihrer beruflichen Vorbildung und Erfahrung entsprechenden Weise erfolgen. Angetrunkene Arbeiter dürfen zur Baustelle nicht zugelassen werden.

Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke zur Baustelle und das Feilhalten solcher Getränke ist verboten.

§ 8. Gefährliche Arbeiten, bei denen zur Verhütung von Unfällen eine besondere Vorsicht des Arbeiters notwendig ist, wie z. B. die Zusammensetzung der Eisenteile, ferner Dacharbeiten jeder Art, Arbeiten auf Leitern und Leitergerüsten, Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen und dergl., sowie Arbeiten, die bei künstlicher Beleuchtung verrichtet werden, dürfen nicht in Stückverding (Altkord) ausgeführt werden. Es ist auch verboten, bei solchen Arbeiten Personen zu beschäftigen,

- a) die unter 17 Jahre alt sind,
- b) die nicht schwindelfrei oder geistig geschwächt sind oder an körperlichen Schwächen, wie Fallsucht, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit oder anderen Gebrechen leiden, wodurch sie ständig oder zeitweise an der freien Benutzung aller oder einzelner Sinne und Gliedmaßen behindert sind. Arbeiter, die an derartigen krankhaften Zuständen leiden, haben bei bezüglichem Auftrage eine dahingehende Erklärung abzugeben,
- c) die der deutschen Sprache nicht genügend mächtig sind, um die Unfallverhütungsvorschriften oder gegebene Befehle, Rufe und Zeichen verstehen zu können.

B. Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Arbeitsstellen.

§ 9. Die Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Zugänge zu den Arbeitsstellen, sowie die Arbeitsstellen selbst sind in gutem Zustande zu erhalten und dürfen weder durch Anhäufung von Baustoffen noch in anderer Weise versperrt werden. Gegen herabfallende Gegenstände müssen die Arbeitsstellen und Verkehrswege durch sichere Abdeckung oder durch Schutzdächer gesichert werden. Räume unter Leitergerüsten, Leitern, Laufgängen usw., die nicht durch besondere Schutzgerüste gesichert sind, dürfen weder zur Beförderung, noch zum Verkehr, noch zu irgendeinem anderen Zweck betreten werden. Sie sind in zweckmäßiger Weise abzusperren.

§ 10. Arbeitsstellen und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten, solange sie nachts oder bei ungenügendem Tageslichte benutzt werden.

§ 11. Bei Beförderungen mittels Hand-, Schienen- oder sonstiger Wagen ist auf ordnungsmäßige Verladung der Stücke zu achten. Diese muß so erfolgen, daß die Stücke möglichst im Gleichgewicht liegen, daß sie ferner beim Fahren nicht gegen feste Gegenstände anstoßen können und auch gegen Kippen, Rollen, Rutschen usw. gesichert sind.

Auf abschüssigen Wegen sind die Wagen zu bremsen.

Das Auf- und Absteigen auf Wagen jeder Art während der Fahrt ist verboten.

§ 12. Werden Transporte durch das Zusammenwirken mehrerer Personen ausgeführt, so ist ein geeigneter Arbeiter als Rottenführer zu ernennen, dessen Anordnungen und Befehlen die anderen Folge zu leisten haben.

C. Gerüste.

§ 13. Die Arbeitsstellen müssen den auf ihnen beschäftigten Personen einen solchen Stand bieten, daß die Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können.

Eofern das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, ist vor dem Aufbringen der Dachkonstruktion ein geeignetes, bis an die Arbeitsstellen reichendes festes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und mit einer vollständigen oberen Abdeckung zu versehen, von der aus die Zusammensetzung der Dachteile ohne allzugroße Gefahr bewirkt werden kann.

Ist die Errichtung eines solchen Gerüsts nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so sind die beim Dachaufbau beschäftigten Personen auf andere Weise gegen Absturzgefahren zu schützen. In solchen Fällen müssen zur Anwendung kommen:

- a) f a h r b a r e G e r ü s t e, die dem Fortschreiten der Arbeit entsprechend vorrücken und eine vollständige Abdeckung erhalten müssen, um unten beschäftigte Personen gegen das Herabfallen von Baustoffen und dgl. zu schützen
oder
- b) L e i t e r- u n d S t a n g e n g e r ü s t e (für leichtere Arbeiten). Sie müssen unfallsicher gebaut sein und dürfen nicht mit Baustoffen belastet werden. Ihre Benutzung zur Baustoffbeförderung ist unzulässig
oder
- c) S ä n g e g e r ü s t e — erforderlichenfalls mit stufenförmigen, aber nicht mit ansteigenden Arbeitsböden — die an genügend starken und nach ihrer Form geeigneten Tragteilen des Daches aufgehängt und gegen Schwankungen und Abgleiten gut gesichert sind. Sie bestehen im allgemeinen aus Traghaken, hölzernen Tragbäumen, darauf verlegten und sicher befestigten höl-

zernen Unterzügen und Rüstböden aus Brettern mit Geländerschuh. Verbrennbare Aufhängevorrichtungen dürfen nicht angewendet werden. Die Bretter müssen so verlegt und befestigt sein, daß sie nicht aufkippen oder bei stärkerer Einzelbelastung infolge Durchbiegens nicht abgleiten. Hängegerüste kommen im allgemeinen nur in Betracht bei nachträglichen kleineren Arbeiten und Ausbesserungen. Sie dürfen ebensowenig wie die Leitengerüste mit Baustoffen belastet oder zu deren Beförderung benutzt werden. Zur Aufrichtung und Zusammensetzung schwerer Eisenteile sind sie nicht zulässig.

Für die Beschaffenheit der Gerüste und die bei ihrer Ausführung zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Baugewerksberufsgenossenschaft.

§ 14. Unter solchen Arbeitsstellen, unter denen aus betriebstechnischen oder anderen Gründen die Herstellung von feststehenden, fahrbaren, Leiter- oder hängenden Gerüsten nicht möglich ist, sind Fangnetze oder Sprungtücher auszuspannen, die von genügender Größe und so stark und dichtmaschig sein müssen, daß abstürzende Arbeiter sicher aufgenommen werden.

§ 15. Geringfügige Arbeiten und Ausbesserungen, die nur kurze Zeit in Anspruch nehmen, dürfen auch mit Hilfe verstellbarer Feuerwehroleitern ausgeführt werden, sofern die Leitern oben mit einer festen, durch Bordwand und Brustwehr gesicherten Plattform versehen sind.

§ 16. Bei Arbeiten an und auf Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 1 zu 3 und mehr als 3 m Traufhöhe über dem Erdboden, sowie bei sonstigen Arbeiten auf erhöhten Standorten, auf denen ein Verlieren des Gleichgewichts oder des Haltepunkts einen Absturz zur Folge haben kann, müssen sich die Arbeiter durch Anseilen schützen. Die Betriebsunternehmer haben zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von (mindestens 1 cm starken) Fangleinen mit Leibgurt und Sicherheitshaken auf der Baustelle bereitzustellen.

Zur Sicherung der Dacharbeiter bei Instandsetzungen ist am Fuße des Daches eine Vorkehrung anzubringen, die die Befestigung eines mindestens 0,30 m breiten Brettes oder Eisengitters (sog. Schneefang) ermöglicht, um das Abrutschen von Menschen und Gegenständen zu verhindern.

An den oberen Teilen des Daches müssen um Anhängen der Dachleitern oder zum Befestigen von Sicherheitskeilen in Abständen von höchstens 1,50 m gut verzinkte und nicht unter 10 mm starke Dachhaken aus Schmiedeeisen sicher angebracht werden. Die Dachhaken müssen von

einer von innen leicht zugänglichen Aussteigöffnung (Dachfenster) erreichbar sein.

§ 17. Die zur Herstellung der Arbeits- und Schutzgerüste erforderlichen Baustoffe sind vom Betriebsunternehmer in genügender Menge und in gutem Zustande zu liefern. Träger, Bohlen, Dielen usw. müssen aus gesundem und kernigem Holz bestehen und müssen frei sein von vorstehenden Nägeln. Seile, Taupe, Ketten, Schrauben, Haken und dgl. müssen, wenn sie zum Gerüstbau verwendet werden sollen, in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustande sein.

Die Gerüste dürfen nur unter der Leitung von fachkundigen Personen hergestellt und verändert werden. Sie sind, dem jeweiligen Zweck entsprechend, in genügender Festigkeit und Breite auszuführen und müssen während des Baues in gutem Zustande erhalten werden. Das eigenmächtige Entfernen von Gerüstteilen oder Schutzvorrichtungen durch Arbeiter ist verboten.

Alle Gerüstgeschosse, auf denen gearbeitet wird oder die dem Verkehr dienen, müssen an den freien, nicht von festen Wänden begrenzten Seiten mit dichtschließenden Bordbrettern von mindestens 0,30 m Höhe, vom Gerüstboden gemessen, versehen sein. Außerdem sind ausreichend kräftige Brustwehren in 1,20 m Höhe über dem Rüstbelag an den Gerüstbäumen zu befestigen. Die Zugänge zum Gerüst und seinen einzelnen Geschossen sowie Aufzugsöffnungen für die Baustoffbeförderung müssen in derselben Weise gegen Absturzgefahren gesichert werden. Soweit das bei den Aufzugsöffnungen nicht möglich, sind diese während der Zeit der Nichtbenutzung abzudecken.

§ 18. Zum Schutze gegen Ausgleiten sind die Arbeitsgerüste, die Verkehrs- und Beförderungswege bei Frost- und Regenwetter mit Sand, Asche oder dgl. zu bestreuen. Bei starkem Sturm ist das Arbeiten auf den Gerüsten verboten.

§ 19. An besonders in die Augen fallenden Stellen der zur Aufrichtung der Eisenteile dienenden Gerüste sind vom Unternehmer Schilder mit deutlicher Schrift anzubringen, welche die höchste zulässige Gesamtbelastung eines jeden Rüstbodens und die Höchstzahl der Personen, die dort beisammen stehen dürfen, angeben, sowie nicht zulässige Belastungen und Benutzungsarten untersagen. Auf keinem Gerüstboden dürfen mehr Personen stehen, wie hiernach zugelassen sind. Springen auf den Gerüstböden ist verboten. Soweit Baustoffe auf den Rüstungen gelagert werden, sind sie vorsichtig abzusetzen. Sie dürfen unter keinen Umständen abgeworfen werden.

§ 20. Bodengerüste dürfen nur bei Arbeiten bis zu 3 m Höhe vom Erdboden verwendet werden. Ihre Aufstellung auf den Arbeitsböden anderer Gerüste ist verboten.

D. Leitern, Hebezeuge, Aufzüge usw.

§ 21. Das Auf- und Absteigen zu und von den Arbeitsgerüsten darf nur mittels Leitern oder Treppen erfolgen, die in Höhenabschnitten von nicht mehr als 5 m durch Absätze (Bodeste) unterbrochen sein müssen. Baustoffaufzüge dürfen zum Auf- und Niederrfahren von Personen nicht benutzt werden.

§ 22. Es dürfen nur solche Leitern benutzt werden, die sich in gutem Zustande befinden und genügend stark und lang sind. Gegen Schwanzen und Rippen sind sie durch Streben, Stützen, Anbinden und dgl. zu sichern. Sie müssen so aufgestellt werden, daß sie nicht abrutschen können und über den Gerüstboden, zu dem sie führen, mindestens 1,50 m hinausragen, falls nicht eine andere Vorrichtung genügende Sicherheit für das Hinauf- und Hinabsteigen bietet.

§ 23. Die bei der Zusammensetzung der Eisenteile zur Verwendung kommenden Beförderungsmittel, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Aufzüge mit Motorbetrieb, Hebezeuge, Krane, Winden, Flaschenzüge, Rollen, Fahrtühle usw. sowie die dazu gebräuchlichen Hilfsmittel, wie Ketten, Seile, Laue, Haken, Klauen usw. müssen stets in genügender Menge auf der Baustelle vorhanden sein, sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden und mit den allgemein üblichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

§ 24. Alle Aufzüge, Hebezeuge, Wagen und dgl. müssen eine Bremsvorrichtung besitzen und mit einer deutlich sichtbaren Aufschrift versehen sein, die das Höchstmaß ihrer Tragfähigkeit angibt. Die Transportgeräte dürfen niemals über diese höchstzulässige Belastung hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 25. Für die an Aufzügen zum Abnehmen der Baustoffe beschäftigten Arbeiter muß ein genügend breiter und sicherer Stand vorhanden sein. Der Stand muß mit Bordbrett und Brustwehr, wie sie bei den Gerüsten vorgeschrieben sind, versehen sein.

§ 26. Die Beschäftigung von Arbeitern oder der Aufenthalt unter Aufzügen oder sonstigen Hebezeugen während ihres Betriebes ist verboten. Sind Arbeiten unterhalb der Last erforderlich, so muß diese vorher sicher unterfangen werden.

§ 27. Das Anhängen der zu hebenden Gegenstände hat in sicherer Weise zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß sie in Ketten oder Seilen nicht rutschen können. Stücke von großer Länge (Ballen, Träger, zusammengesetzte Teile der Dachbinder und dgl.) sind mit Leitseilen zu versehen.

§ 28. Die Aufzugwinden müssen in einem solchen Abstände von den Aufzugstellen stehen, daß eine abstürzende Last die Winde nicht treffen kann.

§ 29. Vor jeder Inbetriebnahme von Hebevorrichtungen haben sich die mit ihrer Bedienung und Beaufsichtigung betrauten Personen zu überzeugen, daß alle in Anspruch genommenen beweglichen Teile (Ketten, Seile, Haken, Sperrräder und Sperrklinken, Bremsen, Rahnräder, Kurbeln) sich in gutem Zustande befinden. Wenn Fehler nicht alsbald beseitigt werden können, so ist dem Vorgesetzten sofort Meldung zu machen.

Elektrische Hochspannungsleitungen sind sachgemäß gegen die Berührung in sicherer Weise durch Umkleiden usw. zu schützen.

Artikel II.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, von der Erfüllung der Vorschriften, die für den einzelnen Fall nicht geeignet sind oder zu weitgehende Anforderungen stellen, Abstand zu nehmen, im übrigen verpflichtet, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, die sie nach Lage der Sache zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter für notwendig erachten.

Artikel III.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauausführung den Nachweis führen zu lassen, daß für Leben und Gesundheit aller zu beschäftigenden Arbeiter, insbesondere auch der in einem späteren Stadium tätigen (namentlich der Dacharbeiter) in angemessener Weise gesorgt ist. Gegebenenfalls ist der Nachweis zu verlangen, daß sich die verschiedenen Arbeitgeber über die Vorhaltung und Belassung der Gerüste untereinander geeinigt haben.

Soweit eine ausreichende Gewähr für den Schutz der Arbeiter von vornherein nicht gegeben ist, sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, nötigenfalls den Beginn der Bauausführung zu untersagen. Ebenso kann die Weiterarbeit an Bauausführungen untersagt werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet ist.

Artikel IV.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße von 30 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Bosen, den 11. Mai 1917.

Der Oberpräsident.

Mr. 5659/17 B. S. W.: Graf Büdler.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 21.

Ausgegeben zu Bromberg, den 26. Mai

1917.

Inhalt: Stück 92—95 des Reichs-Gesetzblatts 284. Warnung vor dem Genuß von aus Polen und Rußland stammenden Schweinefleisch (Schinken) 285. Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder 286. Einfuhr von Gemüse und Obst 287. Zulassung von Acetylen-Schweißapparaten 288. Kunststrafe von Nafel nach Erlau 289. Warnung vor dem Genuß eiskalter Getränke 290. Belobigung des Wilhelm Korchke und Schwester Gorzuth in Hammer 291. Handwerkskammerbeiträge 292. Erhebung eines Zuschlages von 20 vom Hundert zur Kriegsz-(steuer-)abgabe 293. Vernichtung von eingelösten Posener Rentenbriefen 294. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Posen 295. Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde 296/297. Personal-Nachricht 298. — Sonderbeilage: Provinzial-Polizeiverordnung betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen 283.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

284 Die Stücke Nr. 92—95 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5849. Bekanntmachung betreffend das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein. Vom 12. Mai 1917.

Nr. 5850. Bekanntmachung über Aluminium. Vom 16. Mai 1917.

Nr. 5851. Bekanntmachung über den Verkehr mit Sulfat. Vom 16. Mai 1917.

Nr. 5852. Bekanntmachung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe. Vom 16. Mai 1917.

Nr. 5853. Bekanntmachung über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit. Vom 16. Mai 1917.

Nr. 5854. Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 20. Mai 1917.

Nr. 5855. Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 19. Mai 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

285 Da in letzter Zeit wiederholt Erkrankungen an Trichinose im Korpsbezirk vorgekommen sind, die auf den Genuß von aus Polen und Rußland stammendem Schweinefleisch (Schinken) zurückzuführen sind, wird vor dem Ankauf solchen unter der Hand angebotenen Schweinefleisches dringend gewarnt.

Stettin, den 19. Mai 1917.

Der stellvertretende stammandierende General.
Abt. Z Nr. 35746. des II. Armeekorps.

286 Ausführungsanweisung

zur Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917. — R.-G.-Bl. S. 319 ff.

Zu §§ 1 und 3. Stellen im Sinne der §§ 1 und 3 sind die Viehhandelsverbände.

Zu § 2. Das Landesfleischamt bestimmt, welche Mäitungsorganisationen als staatlich zugelassen gelten.

Zu § 4. Landeszentralbehörde im Sinne des § 4 ist das Landesfleischamt.

Zu § 5. Die Höchtpreise sind Erzeugerhöchtpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirte oder Mäster). Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung und dgl., durch die der Höchtpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Änderungen der Höchtpreise, welche gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung vom 19. März 1917 — R.-G.-Bl. S. 243 — und der Ausführungsanweisung vom 16. April dieses Jahres durch die Provinzialfleischstellen erfolgen, sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Landesfleischamt in Berlin anzuzeigen.

Zu § 6. Mit der Viehabnahme beauftragte Stellen sind die Viehhandelsverbände. Der Ankauf beim Viehhalter darf nur nach Leben gewicht erfolgen. Ein Verkauf mehrerer Tiere derselben Viehgattung zu einem Einheitspreis

für 50 kg Lebendgewicht und die gemeinsame Gewichtsfeststellung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Tiere gleicher Schlachtwerts- und gleicher Gewichtsklassen handelt.

Die Bestimmung darüber, ob die Wägung am Standorte der Tiere, an der Verladestelle oder nach den örtlichen Bedürfnissen an anderer Stelle stattzufinden hat, wird von den Viehhandelsverbänden getroffen. Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern“ zu erfolgen. Nähere Bestimmung, was als „nüchtern gewogen“ zu gelten hat, treffen die Viehhandelsverbände. Hierbei ist, soweit die Tiere nicht vor ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sind, oder bis zur Wäge einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, zu bestimmen, welcher Gewichtsabzug bei gefütterten gewogenen Tieren — mindestens jedoch 5 v. H. — zu machen ist.

Die Regelung im Sinne des Absatzes 2 der Verordnung erfolgt durch die Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 7. In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Abs. 1 und 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreis Kommunalverbandes zu erfolgen. Das Recht der Zustimmung nach Absatz 4 wird den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Zu § 10. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalver-

bandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 30. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

VI b 1234. — M. f. S. II b 3545. — M. f. L.
I A III e 3356.

287 Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1015 und 1072).

Zu § 9. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 30. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Der Minister des Innern.

VI b 1533. M. f. S. II b 3560. — M. f. L.
I A I e 4637.

288

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die in vier Größen hergestellten Äthylenschweißapparate der Firma Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 48“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 31“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Apparatgrößen mit mindestens 3000 l Stundenleistung von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Äthylenanlagen, zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Hintertropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkegel-Überwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorge schlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Nr. III 2488. Berlin, den 23. April 1917. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der bezeichnete Apparat muß mit einem Fabrik Schild versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat Größe Nr.	232	233	234	235
Karbidfüllung in kg, Körnung bis zu 7 mm	3	4	6	10
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	1800	2400	3600	6000
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern	70	90	130	220
Höchstgewicht der Gesamtbelastung der Gasglocke in kg	30	36	43	55
Typennummer	J 48 bzw. A 31	J 48 bzw. A 31	A 31	A 31

Laufende Fabrikationsnummer:
 Jahr der Anfertigung:
 Fabrikant:
 Wohnort des Fabrikanten:

Mit dem Apparat muß die vom Deutschen Acetylenverein geprüfte Wasservorlage verbunden sein.

Nr. 3100 I g S.

Bromberg, den 12. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

289 Gemäß § 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) und in Ergänzung des in Nr. 1 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Bromberg vom 6. Januar 1888 veröffentlichten Verzeichnisses wird als Kunststraße, auf welche das vorerwähnte Gesetz Anwendung findet, die vom Kreise Wirfzig teils als Feldsteinpflasterung, teils als Chaussee ausgebaute Wegestrecke von Nakel nach Erlau in der Länge von 2764 m, anerkannt.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Nr. 6072/17 B. J. B.: Graf Büdler.

290 Der Genuß eiskalter Getränke, insbesondere der Mineralwässer, wie Selterjer, Sodawasser u. a. m., der schon in normalen Zeiten ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, kann bei abnorm hoher Sommertemperatur diese Neigung zu Erkrankungen erheblich steigern. Vor dem Genuß derartiger eiskalter Getränke muß daher dringend gewarnt werden.

Die genannten Mineralwässer werden am besten im einem, der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Celsius getrunken.

Bromberg, den 16. Mai 1917.

Nr. 3171 G M I b. Der Regierungspräsident.

291 Die Arbeiter Wilhelm R o r e h n k e und Sylvester G o r z n h in Hammer, Kreis Czarnikau, haben am 28. Januar 1917 den Knaben Karl Körth in Hammer mit Mut und

Entschlossenheit vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß ich den Genannten für ihre wackere Tat eine Geldprämie zugestimmt habe.

Bromberg, den 14. Mai 1917.

Nr. 962 Z I z. Der Regierungspräsident.

292 Auf Grund der durch den Erlaß vom 11. März 1916 IV 774 (S.-M.-Bl. S. 71) erfolgten Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wird hiermit angeordnet, daß bei der Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen für das Rechnungsjahr 1917 das Gewerbesteuerjoll einschließlich der fingierten Gewerbesteuerbeträge des Rechnungsjahres 1914 zugrunde zu legen ist.

Bromberg, den 14. Mai 1917.

Nr. 3091 I g G. Der Regierungspräsident.

293 Nach dem Gesetz vom 9. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 341) wird zur Kriegs-(steuer)-abgabe noch ein Zuschlag von 20 vom Hundert ihres Betrages erhoben.

Bei Steuerpflichtigen, deren Gesamtvermögen am 31. Dezember 1916 einhunderttausend Mark nicht überschritten hat und die mehr als 2 Kinder unter 18 Jahren besitzen, ermäßigt sich der Zuschlag auf Antrag wie folgt:

- bei 3 Kindern auf 15 vom Hundert der Kriegsabgabe,
- bei 4 Kindern auf 10 vom Hundert der Kriegsabgabe,
- bei 5 Kindern auf 5 vom Hundert der Kriegsabgabe.

I. 4 % Rentenbriefe:

48 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 152 192 263 337 776 1935 2207
2307 2590 2717 2721 3130 3165 3676 5690
6030 6332 6769 7375 7490 8882 9313 9543
9746 10454 10708 10762 10997 11082
11270 11379 11578 11951 11984 12087
12306 12361 12444 12600 12874 12915
12967 13055 13285 13405 13532 13556
13615.

19 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 165 648 1499 1519 1739 2181 2456
2848 2961 3101 3251 3438 3465 3749 3896
4155 4173 4256 4259.

109 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Taler).

Nr. 696 813 844 1223 2754 2897 3965
4325 4891 6868 7093 7233 7543 7548 7756
7867 8281 8265 8395 8977 9119 9315 9612
9921 10045 10213 10352 10402 10404
10425 10551 10599 10654 10669 10714
10732 10745 10755 10804 11058 11071
11083 11183 11184 11212 11857 11894
12171 12200 12275 12299 12348 12505
12931 13081 13267 13373 13544 13609
13743 13758 13779 13963 13983 14121
14337 14359 14574 14673 14702 14714
14821 14882 14885 14918 15025 15257
15424 15440 15476 15519 15545 15578
15667 15683 15767 15833 15882 16121
16135 16175 16438 16622 16710 16860
16898 17268 17280 17681 17744 17766
17892 18053 18108 18279 18287 18407
18444 18601.

96 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Taler).

Nr. 249 2334 2434 2648 2719 3026 3251
3305 3841 3897 4192 4379 5341 5449 5551
5734 6204 6338 6509 6682 6725 6862 7125
7210 7241 7427 7517 7717 7772 7857 7904
8008 8056 8529 8574 8610 8653 8698 8821
8867 9108 9127 9185 9426 9431 9569 9601
9918 10289 10321 10352 10443 10469
10659 10765 10841 11189 11253 11342
11354 11512 11530 11608 11717 12067
12102 12117 12299 12431 12477 12835
12898 12917 12941 12998 13197 13282
13422 13492 13804 13879 14206 14418
14426 14484 14492 14618 14664 14726
14736 14820 14821 14898 14911 15046
15079.

3 Stück Lit. CC. zu 300 Mark. Nr. 13 20 22.

4 Stück Lit. DD. zu 75 Mark. Nr. 1 23 33 43.

II. 3½ % Rentenbriefe:

10 Stück Lit. L. zu 3000 Mark. Nr. 310
630 766 768 869 1228 1458 1596 1728 1781.

1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark. Nr. 61.

5 Stück Lit. N. zu 300 Mark. Nr. 237 341
362 655 1013.

8 Stück Lit. O. zu 75 Mark. Nr. 56 61
183 481 516 585 707 808.

5 Stück Lit. P. zu 30 Mark. Nr. 56 135 149
166 223.

1 Stück Lit. T. zu 75 Mark. Nr. 23.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1917** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. Oktober 1917 ab**, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen **Lit. A. bis D.** müssen die **Zinscheine Reihe 9 Nr. 7 bis 16**, den Rentenbriefen **Lit. CC. und DD.** die **Zinscheine Reihe 2 Nr. 2 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen **Lit. L. bis P.** die **Zinscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16** und dem Rentenbriefe **Lit. T.** die **Zinscheine Reihe 3 Nr. 2 bis 16** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, woran die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1917 ab** findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe:

seit 1. 4. 1907: Lit. D. Nr. 6318;

seit 1. 10. 1907: Lit. D. Nr. 6088;

seit 1. 4. 1908: Lit. C. Nr. 8720,

Lit. D. Nr. 8771;

seit 1. 10. 1908: Lit. D. Nr. 7821 11458;

seit 1. 10. 1910: Lit. C. Nr. 14529;

seit 1. 10. 1911: Lit. C. Nr. 18332;

seit 1. 10. 1912: Lit. D. Nr. 11172 14146;

seit 1. 4. 1913: Lit. C. Nr. 12086;

seit 1. 10. 1913: Lit. C. Nr. 13064 17291,
Lit. D. Nr. 12383;
seit 1. 4. 1914: Lit. C. Nr. 13755,
Lit. D. Nr. 5990;
seit 1. 10. 1914: Lit. C. Nr. 8728;
seit 1. 4. 1915: Lit. A. Nr. 11918 12059 12944
13238, Lit. C. Nr. 10253 15231
15889 16099 17100 17471,
Lit. D. Nr. 1689 11615 12427
13826 14515;
seit 1. 10. 1914: Lit. CC. Nr. 59.

II. 3½ % Rentenbriefe:

seit 1. 10. 1913: Lit. P. Nr. 97.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach
§ 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850
binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank
für Schlesien und Posen.

**Bekanntmachungen des Königl.ichen
Provinzial-Schul-Kollegiums.**

296 Im Jahre 1917 wird in der hiesigen
Königlichen Handels- und Gewerbeschule für
Mädchen am 24. September 1917 Prüfung für

**Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten
stattfinden.**

Die Meldungen zu der Prüfung sind
unter Beifügung der in der Prüfungsordnung
vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an
das Provinzial-Schulkollegium zu richten.

Posen, den 8. November 1916.

S 4145/16. Rgl. Provinzial-Schulkollegium.

297 Im Jahre 1917 wird in der hiesigen
Königlichen Handels- und Gewerbeschule für
Mädchen am 27. September 1917 Prüfung
für angehende Lehrerinnen der Hauswirt-
schaftskunde stattfinden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind
unter Beifügung der in der Prüfungsordnung
vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an
das Provinzial-Schulkollegium zu richten.

Posen, den 8. November 1916.

S 4144/16. Rgl. Provinzial-Schulkollegium.

**Personal-Nachrichten der öffentlichen
Behörden.**

Königliche Regierung.

298 Der Vorstand des königlichen Hochbau-
amtes in Schubin, Baurat Breitprecher,
ist zum 15. d. M. nach Breslau versetzt worden.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 21.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 21.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Provinzial-Polizeiverordnung betreffend den Schutz
der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Musgegeben zu Bromberg, den 1. Juni 1917.

Inhalt: Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kagenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder 299. Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Kagenfelle 300. Zustandshebung von Holzverkohlungserzeugnissen und anderen Chemikalien 301. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebranchen 302.

299 Bekanntmachung

Nr. L 800/4 17 N. N. N.

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kagenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder

vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 51, 549 und 684) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handels oder Gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführensbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskaben jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Machwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechts geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung inne gehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-Sammelstelle dieses Vereins binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an einen Händler (Sammeler) binnen drei Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- c) von der Vereins-Sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler (Sammeler) an einen anderen Händler (Sammeler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Händlers für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;
- e) von einem für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, jedoch spätestens bis zum Monatschluß für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm angelieferte Gefälle;
- f) von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen ergehen;
- g) von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte Felle ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Kriegsleder-Aktiengesellschaft und durch die Haarjchneidereien, Zurichtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

§ 5. Behandlung der Felle.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis

d ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch und Knochenanteilen, sowie von Blut vollständig zu reinigen.
2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst ebene, faltentlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6. Führung von Büchern und Listen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle seitens der in § 4 genannten Händler, Vereins-Sammelstellen und Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammeler) und jede Vereins-Sammelstelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Ankauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.
2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Einkauf der Name und Wohnort des Lieferers, der Tag des Ankaufs, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichtlich sein müssen.
3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.
4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen einzureichen.

§ 7. Regelung der Verwendung der Felle.

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft weitergeliefert; der Rest wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarjchneidereien zugeführt.

§ 8. Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

- a.) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.
- b.) Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzuweisungsamtes von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft vorgeschrieben werden.
- c.) Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen.
- d.) Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse*) ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
kaiserliche Werften,

*) Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzabgänge und -abschnitte sowie Haare werden noch besondere Vorschriften ergehen.

kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in
Essen.

- e.) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein.
2. Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabebescheines das Erzeugnis so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabebescheines gelangt ist.
3. Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen 2 Monaten (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabebescheines) für Privat Zwecke veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

- f.) Ein freigegebenes Erzeugnis darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch sonst für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf diese Vorschriften hinzuweisen.

- g.) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.

- h.) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines erlöschend.

§ 9. Meldepflicht für Felle.

1. über die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammlern), Vereinsstellen und zugelassenen Großhändlern befindlichen beschlagnahmten Felle eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.

2. Über die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1000 Stück übersteigt.

Die Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzuweisungsamt auf den bei ihm anzufordernden amtlichen Meldebögen zu erstatten.

§ 10. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Lederzuweisungsamt) ist ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft: Stamin-, Hasen- und Katzenfelle“.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

300 Bekanntmachung

Nr. L 900/4. 17. K. K. M.

betreffend Höchstpreise für rohe Stamin-, Hasen- und Katzenfelle

vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhand-

lungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Stämmen sowie von Hasen und Haushasen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurechtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2. Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehö- ren oder nicht.

Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell nicht überschreiten:

	bei Veräußerung durch den Besitzer des betreffenden Tieres	bei Veräußerung durch einen Händler (Sammler) oder eine Vereins-Sammelstelle	bei Veräußerung durch einen für die Bekanntmachung betroffenen Zelle zugelassenen Großhändler
a) für Felle von zahmen Maninchen:			
im Gewichte bis 50 g ..	0,10 „	0,12 „	0,13 „
im Gewichte von mehr als 50 bis 120 g ...	0,40 „	0,46 „	0,50 „
im Gewichte von mehr als 120 bis 180 g ..	0,80 „	0,92 „	1,00 „
im Gewichte über 180 g	1,60 „	1,84 „	2,00 „
b) für Felle von wilden Maninchen:			
Mäuschen	0,10 „	0,12 „	0,13 „
Sommerkanin	0,25 „	0,28 „	0,30 „
Winterkanin	0,50 „	0,56 „	0,60 „
c) für Felle von Hasen:			
Mäuschen	0,10 „	0,12 „	0,13 „
Sommerhasen	0,30 „	0,37 „	0,40 „
Halbhasen	0,60 „	0,70 „	0,75 „
Winterhasen	1,20 „	1,40 „	1,50 „
d) für Felle von Hausfellen:			
ganz kleine Felle	0,10 „	0,12 „	0,13 „
Sommerfelle	0,60 „	0,70 „	0,75 „
verschiedenfarbige Winterfelle	1,50 „	1,70 „	1,80 „
schwarze, dunkelgründige Winterfelle	2,50 „	2,80 „	3,00 „

§ 3. Voller Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. St. R. U. veräußert sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

- a) bei Fellen zahmer Maninchen sind die Hinterpfoten abzuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberechnen;
- b) das Gefälle muß vollkommen getrocknet sein;
- c) bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unzerlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten, unlöslichen Buntstift — nicht Kopierstift! —) vermerkt sein.

Im übrigen kommen die Höchstpreise gemäß § 4 zur Anwendung.

§ 4. Abzüge vom Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgenden Fällen:

- 1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise;

- 2. für stark beschädigte Felle oder für Felle, die fleischig oder verpilzt oder ungespannt oder stark haarlassend (verstumten) sind, beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. St. R. U. veräußert, sondern meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

§ 5. Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffslandestelle, die Kosten der Verladung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Er gilt für Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Bankdiskont berechnet werden.

§ 6. Verkäufe ins Ausland.

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verkäufe freigegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Ent-eignung zu höchstens den im § 4 bestimmten Preisen zu gewärtigen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung sind an das Leder-zunehmungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

301 Bekanntmachung

Nr. Ch. 1802/3 17 St. R. U.

betreffend Bestandserhebung von Holz-
verkohlungserzeugnissen und anderen Chemikalien.

Vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-juchen des königlichen Kriegsministeriums hier-mit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem

Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 681*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:	So bald die Vorräte mehr betragen als
1. Holzgeist, roh	200 kg
2. Methylalkohol	200 "
3. Bor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist (Lösungsmittel bzw. Speziallösungsmittel)	200 "
4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art	200 "
5. Aceton	200 "
6. Bor- und Nachläufe von Aceton .	200 "
7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, anzugeben nach Gehalt an Essigsäure, und zwar	
a) 99 % und darüber	50 "
b) 96—99 % aussch.	50 "
c) 80—96 % "	100 "
d) 60—80 % "	200 "
e) 30—60 % "	300 "
f) 30 % und darunter	1000 "
Reine und technische Essigsäuren sowie versteuerte und unversteuerte sind getrennt aufzuführen.	
8. Essigäther (Essigsäureäthyläther) .	100 "
9. Formaldehyd (Formalin, Formol), nach Stärken getrennt	100 "

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

	So bald die Vorräte mehr betragen als
10. Paraformaldehyd	100 kg
11. Amylacetat	50 "
12. Kampfer	
nur künstlicher (synthetischer)	
Kampfer	20 "
13. Boräure	
14. Borax ..	
15. Perbor-	
saure	
Salze	
technisch u. rein	200 "
.....	200 "
16. Bor in Erzen und Erden (Boracit, Bändermit)	1000 "

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldeung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verlaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft vom Empfänger zu melden.

§ 4. Stichtag, Meldedfrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag) sowie des 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebe mannstraße 10, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Melde schein zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebe mannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1356 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde schein ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Melde schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldeuden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Meldung von chemischen Erzeugnissen“.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

302 **Bekanntmachung**

Nr. S11 3 17 N. 3. E. 1

betreffend

Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbe-zweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851¹⁾ in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betr. Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben von Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreut, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Anabenkleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Mäusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Strickjacks) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt, Kleider- und Wäschekonfektion, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Samaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

§ 1. Bei den gegen Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

§ 2. **Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.**

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.) dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) die Stundenätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.

2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder der sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 3. In den Betriebsräumen der Unternehmer ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben ist an der Außen- und der Innenseite der Eingang und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 4. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Einriß in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. April 1916 Nr. Bst. I 1391/3 16 KRA.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. W M 77/1 16 KRA vom Januar 1916 betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit keine Geltung.

Stettin, den 25. Mai 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

F r h r. v. B i e t i n g h o f f.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. IVa Nr. 33657/10209.

A n l a g e.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 3, Abs. 1 der Vorschriften):

Muszug aus den Vorschriften des vom (§ 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohnes) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften):

Muszug aus den Vorschriften des vom (§ 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 22.

Ausgegeben zu Bromberg, den 2. Juni

1917.

Inhalt: Stücke 96—99 des Reichs-Gesetzblatts 303. Stück 16 der Preussischen Gesetz-Sammlung 304. Dank des Herrn Regierungspräsidenten bei seinem Scheiden aus dem Staatsdienste 305. Höchstpreise für Spinnpapier aller Art usw. 306. Änderung der Preussischen Pferdeaushebungsvorschrift 307. Abperrung des Vialer Sees gegen den freien Fischwechsel 308. Hinaushängen von Hinterankern im letzten Anhang eines Schleppzuges 309. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Posen 310. Wegeentziehung in Montroy 311. — Sonderbeilage: Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kagenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder 299. Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Kagenfelle 300. Bestandserhebung von Holzverföhlungszeugnissen und anderen Chemikalien 301. Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen 302.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

303 Die Stücke Nr. 96—99 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5856. Bekanntmachung über Ammoniakdünger. Vom 18. Mai 1917.

Nr. 5857. Bekanntmachung betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 22. Mai 1917.

Nr. 5858. Bekanntmachung betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichnensrechts. Vom 21. Mai 1917.

Nr. 5859. Bekanntmachung betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 22. Mai 1917.

Nr. 5860. Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw. Vom 24. Mai 1917.

Nr. 5861. Bekanntmachung über die Zahlung des Vorgebots bei Zwangsversteigerungen. Vom 24. Mai 1917.

Nr. 5862. Bekanntmachung betreffend Aufhebung des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914. Vom 20. Mai 1917.

Nr. 5863. Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 24. Mai 1917.

304 Das Stück Nr. 16 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11 587. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und

der Hamburger Polizeibeamten. Vom 2. Februar 1917.

Nr. 11 588. Bekanntmachung betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Hamburg am 2. Februar 1917 vereinbarten Staatsvertrags wegen der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten. Vom 21. Mai 1917.

Nr. 11 589. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen. Vom 14. Mai 1917.

305 Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mich auf meinen Antrag zum 1. Juni d. J. aus dem Staatsdienste zu entlassen, lege ich mit dem heutigen Tage die Amtsgeschäfte nieder.

Es drängt mich aus dielem Anlasse, allen Behörden, Beamten und Privatpersonen, die mich in meiner Arbeit unterstützt haben, für ihre bereitwillige Mitarbeit von ganzem Herzen Dank zu sagen.

Unsere gemeinsame Tätigkeit war dem Aufblühen und dem Wohle des Regierungsbezirks gewidmet, dessen fernere Entwicklung ich stets mit Interesse verfolgen werde und dem ich für alle Zeiten Gottes reichsten Segen wünsche.

Bromberg, den 31. Mai 1917.

v. Guenther,

Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

306 Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung vom 20. 2. 1917 Nr. W III 4700/12 16 R. R. A.

betreffend

Höchstpreise für Spinnpapier aller Art, sowie für einfache, gewirte oder geschürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

Die nachstehende Nachtragsbekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 813) — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt 1915 Seite 25, 603 und 1916 Seite 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 603) untersagt werden.

§ 1.

Die Höchstpreise finden auf Garne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf nur bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler Anwendung.

Stettin, den 23. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.

307 Im Armeeverordnungsblatt Nr. 21, vom 21. April 1917 wird auf Seite 195 unter Nr. 380 folgende „Änderung der Preussischen Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902“ veröffentlicht.

1. § 4b neuer Wortlaut:

„der angeführten Hengste“,

2. Anlage C 4:

In der ersten Zeile sind zu streichen die Worte:

„Hengste und“

Der § 4 hat infolgedessen von nun ab folgenden Wortlaut:

„Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen mit Ausnahme: pp.

b) der angeführten Hengste pp.“

Anlage C hat unter Ziffer 4 folgenden neuen Wortlaut:

„Alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.“

Berlin W 9, den 15. Mai 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I A I c 4611.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

308 Der Generalbevollmächtigte der Gräflich Hochberg'schen Fideikommissherfschaft Krutsch hat beantragt, die Genehmigung auf dauernde Absperrung des Bialaer Sees gegen den freien Fischwechsel, wie solche bisher von dem Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg erteilt worden ist, zu erteilen. Die bisherige Absperrung besteht in Drahtgeflecht mit 20 mm Maschenweite, die neue soll durch senkrechte Stäbe in 2 cm Abstand erfolgen.

Gemäß § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 wird dieser Antrag hiermit zur öffentlichen Kenntnis aller Beteiligten gebracht mit dem Hinweise, daß Widersprüche binnen 4 Wochen bei dem Bezirksausschuß zu Bromberg anzubringen sind.

Bromberg, den 29. Mai 1917.

Der Bezirksausschuß zu Bromberg.
Nr. C 208 5/17.

309 Auf Grund des § 2 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 9. Mai 1916 sowie unter Bezugnahme auf § 24 a der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 28. März 1915 und § 25, Abf. 2 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 17. August 1896 wird bis auf weiteres versuchsweise und widerrechtlich das Hinaushängen von Hinterankern im letzten Anhänge eines Schleppzuges während der Fahrt auf

- dem Mauer Kanal,
- dem Ihle-Kanal,
- dem Sakrow-Pareßer Kanal,
- dem Spandauer Kanal,
- dem Dranienburger Kanal und
- dem Mälzer Kanal

mit der Maßgabe gestattet, daß dann die betreffenden Hinteranker derart aufzuhängen sind, daß sie über die größte Breite des Schiffes nicht hinausragen und andere Fahrzeuge nicht behindern.

Rotsdam, den 12. Mai 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W C 2028 II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

310 Aufkündigung von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1917 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

48 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Zaler).
Nr. 152 192 263 337 776 1935 2207
2307 2590 2717 2721 3130 3165 3676 5690
6030 6332 6769 7375 7490 8882 9313 9543
9746 10454 10708 10762 10997 11082

11270 11379 11578 11951 11984 12087
12306 12361 12444 12600 12874 12915
12967 13055 13285 13405 13532 13556
13615.

19 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Zaler).

Nr. 165 648 1499 1519 1739 2181 2456
2848 2961 3101 3251 3438 3465 3749 3896
4155 4173 4256 4259.

109 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Zaler).

Nr. 696 813 844 1223 2754 2897 3965
4325 4891 6868 7093 7233 7543 7548 7756
7867 8231 8265 8395 8977 9119 9315 9612
9921 10045 10213 10352 10402 10404
10425 10551 10599 10654 10669 10714
10732 10745 10755 10804 11058 11071
11083 11183 11184 11212 11857 11894
12171 12200 12275 12299 12348 12505
12931 13081 13267 13373 13544 13609
13743 13758 13779 13963 13983 14121
14337 14359 14574 14673 14702 14714
14821 14882 14885 14918 15025 15257
15424 15440 15476 15519 15545 15578
15667 15683 15767 15833 15882 16121
16135 16175 16438 16622 16710 16860
16898 17268 17280 17681 17744 17766
17892 18053 18108 18279 18287 18407
18444 18601.

96 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Zaler).

Nr. 249 2334 2434 2648 2719 3026 3251
3305 3841 3897 4192 4379 5341 5449 5551
5734 6204 6338 6509 6682 6725 6862 7125
7210 7241 7427 7517 7717 7772 7857 7904
8008 8056 8529 8574 8610 8653 8698 8821
8867 9108 9127 9185 9426 9431 9569 9601
9918 10289 10321 10352 10443 10469
10659 10765 10841 11189 11253 11342
11354 11512 11530 11608 11717 12067
12102 12117 12299 12431 12477 12835
12898 12917 12941 12998 13197 13282
13422 13492 13804 13879 14206 14418
14426 14484 14492 14618 14664 14726
14736 14820 14821 14898 14911 15046
15079.

3 Stück Lit. CC. zu 300 Mark. Nr. 13 20 22.

4 Stück Lit. DD. zu 75 Mark. Nr. 1 23 33 43.

II. 3½ % Rentenbriefe:

10 Stück Lit. L. zu 3000 Mark. Nr. 310
630 766 768 869 1228 1458 1596 1728 1781.
1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark. Nr. 61.
5 Stück Lit. N. zu 300 Mark. Nr. 237 341
362 655 1013.
8 Stück Lit. O. zu 75 Mark. Nr. 56 61
183 481 516 585 707 808.
5 Stück Lit. P. zu 30 Mark. Nr. 56 135 149
166 223.
1 Stück Lit. T. zu 75 Mark. Nr. 23.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1917** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zins-scheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. Oktober 1917** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen **Lit. A. bis D.** müssen die **Zinsscheine Reihe 9 Nr. 7 bis 16**, den Rentenbriefen **Lit. CC. und DD.** die **Zinsscheine Reihe 2 Nr. 2 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen **Lit. L. bis P.** die **Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16** und dem Rentenbriefe **Lit. T.** die **Zinsscheine Reihe 3 Nr. 2 bis 16** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1917** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verfloßen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe:

seit 1. 4. 1907: Lit. D. Nr. 6318;
seit 1. 10. 1907: Lit. D. Nr. 6088;
seit 1. 4. 1908: Lit. C. Nr. 8720,
Lit. D. Nr. 8771;

seit 1. 10. 1908: Lit. D. Nr. 7821 11458;
seit 1. 10. 1910: Lit. C. Nr. 14529;
seit 1. 10. 1911: Lit. C. Nr. 18332;
seit 1. 10. 1912: Lit. D. Nr. 11172 14146;
seit 1. 4. 1913: Lit. C. Nr. 12086;
seit 1. 10. 1913: Lit. C. Nr. 13064 17291,
Lit. D. Nr. 12383;
seit 1. 4. 1914: Lit. C. Nr. 13755,
Lit. D. Nr. 5990;
seit 1. 10. 1914: Lit. C. Nr. 8728;
seit 1. 4. 1915: Lit. A. Nr. 11918 12059 12944
13238, Lit. C. Nr. 10253 15231
15889 16099 17100 17471,
Lit. D. Nr. 1689 11615 12427
13826 14515;
seit 1. 10. 1914: Lit. CC. Nr. 59.

II. 3½ % Rentenbriefe:

seit 1. 10. 1913: Lit. P. Nr. 97.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 14 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank
für Schlesien und Posen.

311 Die öffentliche Begegstrecke, welche südlich der Sodafabrik Montwy von der Posener Chaussee nach Westen abführt und aus den Parzellen Nr. 717/203, 718/112, 600/106, 740/203 des Kartenblatts 5 der Gemarkung Hohenjalza besteht, wird hierdurch auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) eingezogen.

Zugleich werden folgende Privatwege für öffentlich erklärt:

1. der vor der alten Posener Landstraße aus über die Eisenbahn im Norden der Sodafabrik sich hinziehende Privatweg (Parzelle 581/111, 612/111 und ein Teil der Parzelle Nr. 606/106, 606/111 und
2. der im Westen der Sodafabrik sich hinziehende Privatweg (ein Teil der Parzelle 524/112 und 704/112, sowie ein Teil der Parzelle 730/112.

Hohenjalza, den 25. Mai 1917.

Die Polizeiverwaltung. Gschnebach.

- Hierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 22.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 22.
 3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Raxenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder 299. Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Raxenfelle 300. Bestandserhebung von Holzverföhlungszeugnissen und anderen Chemikalien 301. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 23 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 5. Juni 1917.

Inhalt: Bericht der gewerbsmäßigen Stellenvermittler über ihre Vermittlungstätigkeit 312. Aufhebung der Bekanntmachung betreffend das Mitnehmen von Kartoffeln bei Eisenbahnfahrten 313. Anrechnung von Gebühren auf die Hinterbliebenenbezüge 314. Armenpflegekosten 315.

312

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Alle gewerbsmäßigen Stellenvermittler im Bezirk des II. Armeekorps haben, soweit sie in der Provinz Pommern wohnhaft sind, bis zum 10. jeden Monats der Arbeitszentrale West des II. Armeekorps in Stettin, Grüne Schanze 8, soweit sie in den nicht-pommerschen Teilen des Korpsbereichs wohnen, der Arbeitszentrale Ost in Bromberg Bericht über ihre Vermittlungstätigkeit nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten. (Muster untenstehend.)

Zu widerhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Stettin, den 2. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 38399.

Spätestens bis zum 10. jeden Monats einzufenden.

(Vgl. Ziffer 1 der Bekanntmachung des stellv. Genkds. II. A.-K. vom 2. 6. 17 Z 38399.)

Übersicht

über die Geschäftsergebnisse im Monat 191 . .

Name des Stellenvermittlers:

Name der Stellenvermittlerin:

Wohnort: Geschäftslokal: Straße Nr. Fernspr. . . .

Berufsarten	Zahl der offenen Stellen		Zahl d Stellen-suchenden		Zahl der ver-mittelt. Stellen		Davon auswärts	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1. Landwirtschaftliche Bedienstete								
2. Gastwirtschafts-Bedienstete								
3. Häusliche Dienstboten								
4. Putz- und Aufwartefrauen								
5. Fabrikarbeiter, Fabrikarbeiterinnen								
6. Sonstige Bedienstete								
Zusammen . . .								

Obige Meldung ist in Postkartengröße zu erstatten. (Unterschrift.)
 Vorderseite: a) An die Arbeitszentrale West II. A.-K., Stettin, Grüne Schanze 8.
 b) An die Arbeitszentrale Ost II. A.-K., Bromberg.

313 Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr im Korpsbereich das Pflanzen der Kartoffeln im wesentlichen beendet ist, werden die beiden Bekanntmachungen vom 26. 4. 17 Z Nr. 28689 und vom 5. 5. 17 Z Nr. 32435, nach welchen das Mitnehmen von Kartoffeln bei Eisenbahnfahrten verboten ist, aufgehoben. Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 24. 3. 1917 Z Nr. 20553, wonach die von Händlern oder deren Aufkäufern unter Umgehung der Höchstpreise und Verkehrsbeschränkungen aufgekauften Lebensmittel der Beschlagnahme unterliegen, in Kraft.

Die Bestimmungen, nach welchen die Ausfuhr der Kartoffeln über die Kreisgrenzen von der Genehmigung der Landräte abhängig ist, bleiben bestehen.

Stettin, den 2. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 39542.

314 Anrechnung von Gebühren auf die Hinterbliebenenbezüge.

Nach Vereinbarung mit den beteiligten Reichsämtern wird im Anschluß an die Erlasse vom 20. Februar 1917 (M.-B.-Bl. S. 74) und vom 23. Juli 1915 — Nr. 2035/6 15 C 3 — bestimmt, daß bei gleichzeitiger Anrechnung von Familienunterstützung nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888/4. August 1914, sowie von Gehalts- und Löhnungs-Beträgen nach §§ 12, 2, 14, 1 und 23, 2 der Kriegs-Befoldungsvorschrift bzw. Familienzahlung nach § 1 Anlage 4 a. a. O. auf die Hinterbliebenenbezüge, in Zukunft die Familienunterstützungen einschließlich Zusatzunterstützungen in erster Linie anzurechnen und zu erstatten sind.

Die Anrechnung hat sich im allgemeinen auf die bei der Anweisung der Hinterbliebenenbezüge bereits fälligen Gebühren zu beschränken. Die später fällig werdenden laufenden Verfor-

gungsgebühren dürfen durch Anrechnung von Gehalts- und Löhnungsbeträgen sowie von Familienzahlungen nur soweit gekürzt werden, als dadurch den Angehörigen die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht entzogen werden. Familienunterstützungen dürfen auf die laufenden Hinterbliebenenbezüge überhaupt nicht angerechnet werden.

Die hiernach nicht zur Anrechnung kommenden und somit überhobenen Beträge an Gehalt, Löhnung und Familienzahlung können nach sorgfamer Prüfung im Einzelfall von den die Hinterbliebenenbezüge anweisenden Dienststellen in Ausgabe belassen werden.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

J. M.: G r ü ß m a c h e r.

Nr. 2367/3. 17. B 4.

315 Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in einem Einzelfalle am 30. September 1916 dahin entschieden, daß die Kosten, die ein Armenverband zur Unterstützung eines feindlichen Ausländers aufwenden muß, der aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte durch die Militärbehörde entfernt worden ist und an dem neuen Aufenthaltsorte nicht die Mittel zu seinem Unterhalt findet, nicht als Polizeikosten, sondern als Armenpflegekosten zu behandeln sind. (Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen Band 51 Seite 65 ff) Hiernach werden Kosten der in Rede stehenden Art, soweit sie bisher irrtümlich als Polizeikosten angesehen und auf den Landespolizeifonds übernommen worden sind, nunmehr von den betreffenden Armenverbänden wieder einzuziehen und der Staatskasse zu erstatten sein.

Auch in denjenigen Fällen, wo die militärische Maßnahme der Ortsverweisung sich gegen Neutrale richtet, wird in gleicher Weise zu verfahren sein.

Ich ersuche, hiernach gefälligst das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 25. Mai 1917.

IVb 1222. Der Minister des Innern.

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 23.

Ausgegeben zu Bromberg, den 9. Juni

1917.

Inhalt: Stücke 100—101 des Reichs-Gesetzblatts 316 Dienstantritt des Regierungspräsidenten v. Bülow 317. Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- und Futterzwecken 318. Anordnung der Preussischen Landesfettstelle betreffend Milchpreise 319. Zulassung von Äthylenschwweißapparaten 320. Durchschnitts-Marktpreise 321. von Jycklinsti in Twardoro zum Generallandschaftsrat ernannt 322. Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen 323. Ferien des Bezirksausschusses zu Bromberg 324. Auffündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Posen 325. Einziehung von Wegeteilen in Galenschewo 326. — Sonderbeilage: Bericht der gewerksmäßigen Stellenvermittler über ihre Vermittlungstätigkeit 312. Aufhebung der Bekanntmachung betreffend das Mitnehmen von Kartoffeln bei Eisenbahnfahrten 313. Anrechnung von Gebühren auf die Hinterbliebenenbezüge 314. Armenpflegekosten 315.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

316 Die Stücke Nr. 100—101 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5864. Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 25. Mai 1917.

Nr. 5865. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 29. Mai 1917.

317 Durch die Gnade Seiner Majestät des Kaisers und Königs zum Präsidenten der Königlichcn Regierung zu Bromberg ernannt, bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß ich die Präsidialgeschäfte heute übernommen habe.

Bromberg, den 3. Juni 1917.

v. Bülow,

Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

318 Nachdem die Tätigkeit der Nachprüfungsausschüsse beendet ist und nunmehr in den einzelnen Betrieben die abzuliefernden Mengen an Getreide entnommen sind, wird die Bekanntmachung vom 10. April 1917 Z Nr. 25679, nach welcher die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken untersagt ist, aufgehoben.

Stettin, den 3. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 39924. des II. Armeekorps.

319 Anordnung

der Preussischen Landesfettstelle betreffend Milchpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr

mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) in Verbindung mit dem Erlaß der Landes-Zentralbehörde vom 6. Dezember 1916 — Min. d. Jn. VIb Nr. 1002, Min. f. Handel usw. IIb 13701, Min. f. Landw. usw. IA Ie 14178 — wird für das Gebiet der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

Wenn die im liefernden und belieferten Bezirk bestehenden Vorschriften über Milchpreise den Preis beim Verkauf von Milch durch den Erzeuger abweichend voneinander regeln, so darf der höhere Preis gezahlt werden, sofern nicht der Oberpräsident des liefernden Bezirks hiergegen Widerspruch erhebt. Gegen die Erhebung des Widerspruchs ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die Landesfettstelle.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Preussische Landesfettstelle. von Graevenitz.

320 Bekanntmachung

betreffend

Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die in drei Größen hergestellten Äthylenschweißapparate „Perfektus“ der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, die durch meinen Erlaß vom 26. April 1915 (S.-M.-Bl. S. 107) nach § 12 der Äthylsverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 33“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. fest-

gelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen entsprechend meinen Erlaß vom 26. April 1915 auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtscommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 15. Mai 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. III 3181.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

321

Nachweisung

der in den Normalmarkttorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Mai 1917
stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verwöhnungsmittel.

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	H ü l f e f r ü c h t e						G e s t a r t o f f e l n				
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)	
		E s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg		
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfch und Znin)							10			13	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Moglino und Witkowo)							10			12	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelino)							10			14	
4	Schneidemühl (für die Kreise Czarnikau, Filehne und Kolmar i. P.)							13			13	
5	Wongrowitz					1	— 80	10			11	
	Summe					1	— 80	58			63	
	Durchschnitt					1	— 80	10,60			13	

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	H e u		S t r o h		E s - butter	V o l l - milch	H ü h n e r - eier	R o s s - fleisch									
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-													
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg							
		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg							
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ							
1	Bromberg	16	—	—	—	12	60	8	—	5	40	—	32	—	28	—	3	60
2	Gnesen	11	—	—	—	9	—	7	—	5	40	—	—	—	28	—	—	—
3	Hohensalza	9	—	—	—	8	—	7	50	5	40	—	26	—	30	—	—	—
4	Schneidemühl	12	—	—	—	10	—	—	—	5	40	—	26	—	29	—	3	60
5	Wongrowitz	—	—	—	—	6	—	5	50	5	20	—	28	—	—	—	—	—
	Summe	48	—	—	—	45	60	28	—	26	80	1	12	1	15	—	7	20
	Durchschnitt	12	—	—	—	9	12	7	—	5	36	—	28	—	29	—	3	60

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarktorde	M e h l				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden-nudeln	Weizen-Grieß	Buchweizen	
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig					
Es kosten je 100 kg in Markt											
1	Bromberg . . .	36,—	30,—	42	36	—	34	144	56	—	
2	Gnesen . . .	38,—	31,25	42	34	50	34	140	56	—	
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	160	56	—	
4	Schneidemühl . . .	39,50	29,—	46	36	50	30	102	56	120	
5	Wongrowitz . . .	34,65	27,65	42	36	—	—	—	56	—	
	Summe	189,15	148,90	220	180	156	132	546	280	120	
	Durchschnitt	37,83	29,78	44	36	52	33	137	56	120	

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarktorde	Gersten-Graupen	Hirse	Reis	Buchweizen	Hafers	Gersten	Buckobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)
					Grüße				
Es kostet ein Kilogramm in Pfennig									
1	Bromberg . . .	60	—	—	—	88	60	—	440
2	Gnesen . . .	60	—	—	—	116	60	—	440
3	Hohensalza . . .	60	—	—	—	88	60	—	400
4	Schneidemühl . . .	60	100	—	100	88	60	—	440
5	Wongrowitz . . .	60	—	—	—	88	60	—	Kriegsmischung
	Summe	300	100	—	100	468	300	—	1720
	Durchschnitt	60	100	—	100	94	60	—	430

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarktorde	Zucker (harter)	Speisefalz	Schweine-schmalz		S n l ä n d i s c h e			Petro-leum
				inlän-disches	aus-ländi-sches (Preß-schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand-kohlen)	Braunkohlen-briketts gewöhn-lichen Formats	100 Stück	
Es kosten in Pfennig									
je 1 Kilogramm					50 kg		100 Stück		1 Alter
1	Bromberg	70	24	—	—	220	200	—	32
2	Gnesen	64	25	—	—	210	190	—	32
3	Hohensalza	70	24	—	—	220	220	210	32
4	Schneidemühl	70	26	—	—	200	180	150	32
5	Wongrowitz	—	25	—	—	—	—	—	—
	Summe	274	124	—	—	850	790	360	128
	Durchschnitt	69	25	—	—	213	198	180	32

Fleischpreise im Einzelhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	K i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n				
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug			
											E s k o s t e t j e 1 k g		
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 60	3 60			
4	Schneidemühl	4 40	4 20	4 20	3 60	3 60	4 60	4 60	3 80	3 80			
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 80	4 —	—	—			
	Summe	13 —	12 20	11 80	10 40	9 60	15 40	14 10	7 40	7 40			
	Durchschnitt	4 34	4 07	3 94	3 47	3 20	5 14	4 70	3 70	3 70			

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e - s c h m a l z				
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	in- ländisches				
				im ganzen	im Ausschnitt						
		E s k o s t e t j e 1 k g									
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 80	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Schneidemühl	2 —	4 20	4 —	5 20	4 40	4 40	4 80	4 80		
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	4 —	9 —	4 —	5 20	4 40	4 40	4 80	4 80		
	Durchschnitt	2 —	4 50	4 —	5 20	4 40	4 40	4 80	4 80		

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für			Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für								
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh						
										100 Kilogramm					
		M.	h.	M.	h.	M.	h.			M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Zinn)	30 —	16 80	13 23	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	32 —	9 45	8 40						
2	Gnesen . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	24 15	11 55	9 45	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Fi- lehne u. Kolmar)	30 —	12 60	10 50						
					5	Wongrowitz .	29 70	—	6 30						

322 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund des § 56 der Satzungen der Posener Landschaft vom 30. Juni 1913 den Rittergutsbesitzer, bisherigen Landschaftsrat, Kasimir von Zychlinski in Zwardow, Kreis Jarotschin, vom 1. Juni dieses Jahres ab zum Generallandschaftsrat und Mitgliede der Direktion der Posener Landschaft auf Lebenszeit ernannt.

Posen, den 30. Mai 1917

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Nr. 7099 17 B

323 Die Ziehung der dritten Reihe der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen für den 6. und 7. November d. J. in Aussicht genommen. Mit dem Losverkauf darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. J. begonnen werden. Wie bei den vorhergehenden Reihen werden wiederum 200000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 6633 Pargewinne im Gesamtbetrage von 200000 Mark ausgespielt.

Bromberg, den 26. Mai 1917.

La 622 J. Der Regierungspräsident.

324 Der Bezirksauschuß zu Bromberg hält vom 21. Juli bis 1. September d. J. Ferien.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Bromberg, den 2. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses.
Nr. C 272¹/17.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

325 Aufkündigung

von ausgetragenen 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1917 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

48 Stüd Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 152 192 263 337 776 1935 2207
2307 2590 2717 2721 3130 3165 3676 5690
6030 6332 6769 7375 7490 8882 9313 9543
9746 10454 10708 10762 10997 11082
11270 11379 11578 11951 11984 12087
12306 12361 12444 12600 12874 12915
12967 13055 13285 13405 13532 13556
13615.

19 Stüd Lit. B. zu 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 165 648 1499 1519 1739 2181 2456
2848 2961 3101 3251 3438 3465 3749 3896
4155 4173 4256 4259.

109 Stüd Lit. C. zu 300 Mark (100 Taler).

Nr. 696 813 844 1223 2754 2897 3965
4325 4891 6868 7093 7233 7543 7548 7756
7867 8231 8265 8395 8977 9119 9315 9612
9921 10045 10213 10352 10402 10404
10425 10551 10599 10654 10669 10714
10732 10745 10755 10804 11058 11071
11083 11183 11184 11212 11857 11894
12171 12200 12275 12299 12348 12505
12931 13081 13267 13373 13544 13609
13743 13758 13779 13963 13983 14121
14337 14359 14574 14673 14702 14714
14821 14882 14885 14918 15025 15257
15424 15440 15476 15519 15545 15578
15667 15683 15767 15833 15882 16121
16135 16175 16438 16622 16710 16860
16898 17268 17280 17681 17744 17766
17892 18053 18108 18279 18287 18407
18444 18601.

96 Stüd Lit. D. zu 75 Mark (25 Taler).

Nr. 249 2334 2434 2648 2719 3026 3251
3305 3841 3897 4192 4379 5341 5449 5551
5734 6204 6338 6509 6682 6725 6862 7125
7210 7241 7427 7517 7717 7772 7857 7904
8008 8056 8529 8574 8610 8653 8698 8821
8867 9108 9127 9185 9426 9431 9569 9601
9918 10289 10321 10352 10443 10469
10659 10765 10841 11189 11253 11342
11354 11512 11530 11608 11717 12067
12102 12117 12299 12431 12477 12835
12898 12917 12941 12998 13197 13282
13422 13492 13804 13879 14206 14418
14426 14484 14492 14618 14664 14726
14736 14820 14821 14898 14911 15046
15079.

3 Stüd Lit. CC. zu 300 Mark. Nr. 13 20 22.

4 Stüd Lit. DD. zu 75 Mark. Nr. 1 23 33 43.

II. 3½ % Rentenbriefe:

10 Stüd Lit. L. zu 3000 Mark. Nr. 310
630 766 768 869 1228 1458 1596 1728 1781.

1 Stüd Lit. M. zu 1500 Mark. Nr. 61.

5 Stüd Lit. N. zu 300 Mark. Nr. 237 341
362 655 1013.

8 Stüd Lit. O. zu 75 Mark. Nr. 56 61
183 481 516 585 707 808.

5 Stüd Lit. P. zu 30 Mark. Nr. 56 135 149
166 223.

1 Stüd Lit. T. zu 75 Mark. Nr. 23.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1917 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurüdlieferung der Rentenbriefe nebst Zins-

Scheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom **1. Oktober 1917 ab**, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — **Abrechtstraße Nr. 32** hier selbst — oder bei der **Königlichen Rentenbankkasse** in **Berlin — Klosterstraße Nr. 76** — oder bei der **Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank)** in **Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38** — in den Vormittagsstunden von **9 bis 12 Uhr**

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen **Lit. A. bis D.** müssen die **Zinsscheine Reihe 9 Nr. 7 bis 16**, den Rentenbriefen **Lit. CC. und DD.** die **Zinsscheine Reihe 2 Nr. 2 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen **Lit. L. bis P.** die **Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16** und dem Rentenbriefe **Lit. T.** die **Zinsscheine Reihe 3 Nr. 2 bis 16** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1917 ab** findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz **Bosen**, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe:

- seit **1. 4. 1907:** Lit. D. Nr. 6318;
- seit **1. 10. 1907:** Lit. D. Nr. 6088;
- seit **1. 4. 1908:** Lit. C. Nr. 8720,
Lit. D. Nr. 8771;
- seit **1. 10. 1908:** Lit. D. Nr. 7821 11458;
- seit **1. 10. 1910:** Lit. C. Nr. 14529;

- seit **1. 10. 1911:** Lit. C. Nr. 18332;
- seit **1. 10. 1912:** Lit. D. Nr. 11172 14146;
- seit **1. 4. 1913:** Lit. C. Nr. 12086;
- seit **1. 10. 1913:** Lit. C. Nr. 13064 17291,
Lit. D. Nr. 12383;
- seit **1. 4. 1914:** Lit. C. Nr. 13755,
Lit. D. Nr. 5990;
- seit **1. 10. 1914:** Lit. C. Nr. 8728;
- seit **1. 4. 1915:** Lit. A. Nr. 11918 12059 12944
13238, Lit. C. Nr. 10253 15231
15889 16099 17100 17471,
Lit. D. Nr. 1689 11615 12427
13826 14515;

seit **1. 10. 1914:** Lit. CC. Nr. 59.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe:

seit **1. 10. 1913:** Lit. P. Nr. 97.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Bosen.

326 Der Rittergutsbesitzer **Konrad von Korytowski** in **Grochowiska** Adlig hat den Antrag gestellt, zwei Teile des öffentlichen Weges einzuziehen, welcher von dem Wege **Salenzerko** abzweigt und in südwestlicher Richtung über **Borwerf Gostombka** in die von **Hogowo** nach **Gnesen** führende Chaussee einmündet.

Diese 200 m lange Wegestrecke ist für den öffentlichen Verkehr auch nicht mehr erforderlich, da der von **Hogowo** über **Gostombka** nach **Kubtsch** führende in die Chaussee einmündende Weg benutzt wird.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. April 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Der Lageplan liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Hogowo, den 29. Mai 1917.

Der Königliche Distriktskommissar als Wegepolizeibehörde.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 23.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 23.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bericht der gewerbsmäßigen Stellenvermittler über ihre Vermittlungstätigkeit 312. Aufhebung der Bekanntmachung betreffend das Mitnehmen von Kartoffeln bei Eisenbahnfahrten 313. Anrechnung von Gebühren auf die Hinterbliebenenbezüge 314. Armenpflegekosten 315.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von **A. Dittmann G. m. b. H.** in **Bromberg**.

Sonder-Beilage

№ Nr. 24 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 13. Juni 1917.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroshäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus 327. Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen 328.

27 Bekanntmachung

L 50/5 17 st. R. N.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroshäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erheben des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Herstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) mit jeder Zuwiderhandlung gegen die Abrechnungs- und Pflicht zur Führung des Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handwerks gemäß der Bekanntmachung zur Verhinderung unzuverlässiger Personen vom Handwerks-Gesetz vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An-

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walrossen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 und g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zucht- oder Gerbervereinigung befindet.

Wer gegen diese Bestimmungen verstoßen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler*), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

*) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministerium besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

- d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Biffer 1b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapesterstraße 11/12.

6. Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Weinknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.
- c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältigst zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältigst zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

- d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsbestimmung hat in den Abmaßen von 0,10 kg. zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angeammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Ware liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünf- und zwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapesterstr. 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünf- und zwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts

— mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

- b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.
- b) Aus: sind folgende Lederforten herzustellen:
1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen, Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,
 2. Hundefellen, Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,
 3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen, Bodenleder, Näh- und Bänderriemenleder, Transparentleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,
 4. a) Seehundfellen, Bodenleder, Schuhoberleder
b) Walroßhäuten, Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitschuhleder,
 5. a) Renntierfellen, Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemenleder,
b) Elentierfellen, Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entfettet werden.

- c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse*) ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Buda-pester Straße 5.

*) Wegen der Weiterlieferung der anaefallenen Haare werden nach besondere Vorschriften erlassen.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Seeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Seeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werftatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung aufgestellten Freigabecheines.

- d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabecheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabecheines) zur Verwendung für Privatwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuwei-

fungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

- e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- f) Vorbedingung für alle unter e erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch II 888/7 16 K. R. M. festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.
- g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamte oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.
- h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheins für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapestter Straße 5, auf den dort erhaltenen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) M e l d e p f l i c h t.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9,

Budapestter Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inlande gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) L a g e r b u c h f ü h r u n g.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) B e h a n d l u n g d e s G e f ä l l e s.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12. Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b bis h finden Anwendung.

§ 13. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapestter Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Genswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Stettin, den 13. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. V i e t i n g h o f f.
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

328 Bekanntmachung

L 100/5 17 R. R. N.

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen.
Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt, zerstört oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden.
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2. Höchstpreise.

- a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L 50/5 17 R. R. N. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen an den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L 50/5 17 R. R. N. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

- b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L 50/2 17 R. R. N. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für:

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 M. für 1 kg Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 M. für 1 kg Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 M. für 1 kg Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 M. für 1 kg Trockengewicht;
3. Hundefelle
gesalzen 0,70 M. für 1 kg Grüngewicht, volltrocken 1,20 M. für 1 kg Trockengewicht;
4. Schweinefelle
 - a) Felle von zahmen Schweinen
gesalzen 1,70 M. für 1 kg Grüngewicht, volltrocken 3,40 M. für 1 kg Trockengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen
gesalzen 1,10 M. für 1 kg Grüngewicht, volltrocken 2,20 M. für 1 kg Trockengewicht;
5. Seehundfelle
gesalzen 2,50 M. für 1 kg Salzgewicht.

§ 4. Beschaffung der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Feinknochen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei trocken abzuliefernden Gefälle, wenn es volltrocken ist;
- d) bei gesalzenen Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grüngewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
- e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gesalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
4. für stark im Kern zerschossene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle
um je $\frac{1}{5}$, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,
6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle
um insgesamt $\frac{2}{3}$ des Grundpreises.

§ 6. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Ent-eignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamts (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Stettin, den 13. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 24 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. Juni 1917.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate 329. Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken 330.

329 Bekanntmachung

Nr. 9090/3 17 R III 1

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist,

unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Elektromotoren von 2 P. S. (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bzw. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

**§ 3. Veränderungs- und Verfügungs-
erlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Ersuchens oder einer Einwilligungserklärung des Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amtes Abt. R III 1, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, erfolgen. Anträge auf Einwilligung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. auf Grund von Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinenausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt zur Entscheidung zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Verfügungen der Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräberstr. 28 übertragen.

§ 4. Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 5. Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewerblich in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Aufzüge (Fahrstühle).

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7. Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldekarten (§ 8) an das Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt, Abt. R III 1, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, zu erfolgen, und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Melddetermin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufhören einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck (Bestandsveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldekarten anzufordern (§ 8).

§ 8. Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldekarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldekarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
- B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
- C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
- D für Motorgeneratoren und Umformer,
- E für Transformatoren,
- F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldekarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldekarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9. Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastr. 34.

§ 10. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt, Abt. R III 1, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichsstelle —, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen“ zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräber Straße 28, zu richten.

§ 12. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die

Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8 15 B 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Stettin, den 15. Juni 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

330 Bekanntmachung.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. Seite 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindecinkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte haushaltsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Haushalten für das Rechnungsjahr 1917

1. in der Provinz Ostpreußen ..	674,1 v. S.	
2. " " " Westpreußen .	688,4 " "	
3. " " Stadt Berlin.....	— " "	
4. " " Provinz Brandenburg .	506,7 " "	
5. " " " Pommern ...	316,7 " "	
6. " " " Posen	566,5 " "	
7. " " " Schlesien	480,3 " "	
8. " " " Sachsen	269,0 " "	
9. " " " Schleswig-		
	Holstein ...	87,9 " "
10. " " " Hannover ...	176,7 " "	
11. " " " Westfalen ...	376,5 " "	
12. " " " Hessen-Nassau	225,4 " "	
13. " " " Rheinprovinz.	270,6 " "	

des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 16. Mai 1917.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 24.

Ausgegeben zu Bromberg, den 16. Juni

1917.

Inhalt: Stücke 102/107 des Reichs-Gesetzblatts 331. Stück 17 der Preussischen Gesetz-Sammlung 332. Polizei-Verordnung über die Benutzung der Schleusenanlagen in derogat: Schönau, Galgenberg und Neuhorsterbusch 333. — Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walrohhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus 327. Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen 328. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate 329. Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken 330.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

331 Die Stücke Nr. 102—107 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5866. Gesetz betreffend die Abwälzung des Warenumsatztempels. Vom 30. Mai 1917.

Nr. 5867. Bekanntmachung betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 31. Mai 1917.

Nr. 5868. Bekanntmachung über Frühdruck. Vom 2. Juni 1917.

Nr. 5869. Gesetz betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. Mai 1917.

Nr. 5870. Gesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. Mai 1917.

Nr. 5871. Gesetz betreffend Änderung des Postcheckgesetzes vom 26. März 1914. Vom 30. Mai 1917.

Nr. 5872. Bekanntmachung über das Schlachten der Tiere. Vom 2. Juni 1917.

Nr. 5873. Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 4. Juni 1917.

Nr. 5874. Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern. Vom 6. Juni 1917.

Nr. 5875. Bekanntmachung über Seetang und Seegras. Vom 6. Juni 1917.

Nr. 5876. Bekanntmachung über Schilfrohr. Vom 6. Juni 1917.

Nr. 5877. Bekanntmachung betreffend Erhöhung des Wochengeldes. Vom 6. Juni 1917.

Nr. 5878. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit

Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157). Vom 6. Juni 1917.

Nr. 5879. Bekanntmachung betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 zur Verordnung über Rohtabak. Vom 6. Juni 1917.

332 Das Stück Nr. 17 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11590. Gesetz über die Gewerblichkeitsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. Vom 30. Mai 1917.

Nr. 11591. Gesetz betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw. Vom 30. Mai 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

333 Polizeiverordnung

über die

Benutzung der Schleusenanlagen in der Rogat: Schönau, Galgenberg und Neuhorsterbusch.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Allgemeines.

Die Übergänge über die Staustufen sind Privatwege der Königlichen Wasserbauverwaltung. Das Betreten dieser Wege und der baulichen Anlagen ist für den allgemeinen Verkehr verboten.

§ 1a. Verkehrszeit.

Der regelmäßige Verkehr durch die Schleusenanlagen bei Schönau, Galgenberg und Neuhorsterbusch findet an den Wochentagen in folgender Weise statt:

Vom 1. April bis 30. September einschl. von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr; vom 1. Oktober bis 31. März einschl. von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr. Nachtschleusungen sind nach Schluß der genannten regelmäßigen Betriebszeiten bis 12 Uhr nachts zulässig, sofern sie spätestens 3 Stunden vor Schluß der regelmäßigen Betriebszeit bei dem Schleusenwärter angemeldet sind. Letzterer ist berechtigt, Schleusungen abzulehnen, wenn sie nach seiner Ansicht mit Gefahr für Schiff oder Schleusenanlagen verbunden sind.

An Sonn- und Feiertagen sind die Schleusenanlagen für Schiffe jeder Art in derselben Weise geöffnet, wie an Werktagen, mit Ausnahme der Stunden von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags.

Für Flöße sind die Schleusenanlagen an Sonn- und Feiertagen geschlossen. Nach dem Ermessen des Vorstandes des Wasserbauamtes in Marienburg können jedoch auf Antrag Flöße — sobald eine Gefahr im Verzuge ist (z. B. bei Sturm und Grundeisbildung) — auch an Sonn- und Feiertagen, und zwar in besonders dringlichen Fällen auch in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags geschleust werden.

Ausnahmsweise können Personenschiffe an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 Uhr morgens und 2 Uhr nachmittags geschleust werden, wenn ein dahingehendes Gesuch spätestens am Tage vorher an den Schleusenwärter gelangt ist.

Regelmäßig verkehrenden Personendampfern kann diese Erlaubnis für bestimmte Zeiten innerhalb der Stunden von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags auf Widerruf ein für allemal erteilt werden.

§ 2. Anmeldung.

Die Führer der Schiffe und Flöße haben sich nach ihrer Ankunft bei der Schleuse, spätestens aber nach ihrer Ankunft auf den ihnen zugewiesenen Liegeplätzen (§§ 10, 14, 15), mit ihren Ausweispapieren, Pässen und Frachtbriefen, Gewerbescheinen usw. bei dem Schleusenwärter zu melden und, wenn ihnen die Benutzung der Anlagen gestattet wird, der Schleusung ohne Ausnahme persönlich beizuwohnen. Der Schleusenwärter ist befugt, solche Schiffe und Flöße, deren Führer nicht anwesend sind, oder ihre Abwesenheit nicht genügend begründet haben, bis zum Eintreffen der Führer zurückzubehalten.

§ 3. Vorzugsrecht.

Kaiserliche und königliche Fahrzeuge, sodann Fahrzeuge, welche mit Pulver oder anderen Sprengstoffen oder mit leicht brennbaren Stoffen

beladen sind, und schließlich Fahrzeuge, deren Führer Vorzugspässe von dem königlichen Wasserbauamt in Marienburg vorzeigen, haben vor allen anderen Fahrzeugen das Vorzugsrecht zum Durchschleusen.

Davon abgesehen, haben Personendampfer vor Frachtdampfern und Dampfer vor Segelschiffen jeder Art den Vorzug beim Durchschleusen. Der Schleusenwärter kann jedoch aus besonderen Gründen hiervon abweichen.

Flöße, die mit Schlepplilfe die Schleuse durchfahren oder mit einer solchen aus dem Unterkanal sogleich nach dem Durchschleusen weitergeschleppt werden, erhalten vor den übrigen Flößen den Vorrang.

§ 4. Beseitigung von Verkehrshindernissen.

Für die Beseitigung versunkener Fahrzeuge und Flöße innerhalb der Anlagen hat der Führer des Fahrzeuges oder Floßes, für die Beseitigung sonstiger, den Verkehr durch die Schleusen hindernden Gegenstände derjenige Sorge zu tragen, welcher das Hindernis verursacht hat. Erfolgt die Beseitigung durch den Verpflichteten nicht innerhalb einer von dem königlichen Wasserbauamt bestimmten Frist, so erfolgt sie auf Kosten des Verpflichteten durch das königliche Wasserbauamt.

§ 5. Verbot des Fallenlassens der Anker und von Verunreinigung.

In der Schleuse und in ihren Zufahrten ist das Fallenlassen von Ankern und jede Verunreinigung durch Auswerfen von Kohlenasche, Abfällen usw. verboten.

§ 6. Verbot des Gebrauchs von Bootshafen und Beschlagrudern.

Untersagt ist das Einsetzen von Bootshafen und Beschlagrudern in die Tore und Wände der Schleuse, sowie die Befestigung der Ufer im Vorhafen und an den Liegeplätzen. Verboten ist ferner das Festlegen an den Uferbefestigungen.

§ 7. Ermäßigung der Fahrgeschwindigkeit.

Die Dampfer dürfen im Vorhafen und in den Zufahrten nur ganz langsam fahren. Das Wenden in den Kanälen ist nicht gestattet.

§ 8. Segeln.

Die Benutzung eines Segels ist nur kleinen Handkähnen und Fischerbooten, und zwar nur im Vorhafen gestattet.

§ 9. Verbot der eigenmächtigen Benutzung der Betriebseinrichtungen.

Jede eigenmächtige Benutzung der für den Betrieb der Schleuse und des Wehres getroffenen Einrichtungen ist untersagt.

§ 10. Liegeplätze der Flöße.

Ankommende Flöße müssen sich mindestens 500 m vor den Einfahrten zu den Schleusen festlegen, und zwar in der Regel an dem Ufer, an welchem sich die Schleuse befindet.

Im übrigen sind hinsichtlich des Festlegens der Flöße von ihrem Führer jedesmal die besonderen Anweisungen des Schleusenwärters einzuholen und genau zu befolgen.

§ 11. Flößercigeräte.

Die Flöße müssen mit ausreichenden Geräten zum Festmachen und Treideln versehen sein; Flößen, welche solche Ausrüstungen nicht besitzen, kann die Benutzung des Ufers und die Einfahrt in die Schleusenvorhöfen versagt werden.

§ 12. Form der Flöße.

Die in die Schleusenvorhöfen einfahrenden einzelnen Floßtafeln dürfen nicht mehr als 50 m Länge und 8 m Breite haben.

§ 13. Einfahren und Durchschleusen der Flöße.

Das Einfahren der Flöße in die Schleusenvorhöfen und ihr Durchschleusen ist nur nach Einwilligung und besonderer Anweisung des Schleusenwärters erlaubt.

§ 14. Liegeplätze für ankommende Fahrzeuge.

Als Liegeplätze für die ankommenden Schiffe dienen die auf der Schleusen- und Uferseite gelegenen Uferstreifen ober- und unterhalb der Schiffschleuse, soweit sie nach Lage des Fahrwassers zugänglich sind; in allen Fällen aber nur bis zu den das Ende dieser Liegeplätze nach der Schleuse zu bezeichnenden Tafeln.

Die Fahrzeuge haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft hintereinander anzulegen und dabei etwaige besondere Anordnungen des Schleusenwärters zu befolgen.

§ 15. Liegeplätze für durchgeschleuste Fahrzeuge.

Durchgeschleuste Fahrzeuge dürfen im Außen- und Binnenhafen an den im § 14 bezeichneten Liegeplätzen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schleusenwärters und in der Regel nur auf kurze Zeit festlegen. Im übrigen haben sie Schleusenvorhöfen nach dem Durchschleusen sogleich zu verlassen und bei Bedarf außerhalb von diesen andere geeignete Liegeplätze aufzusuchen, wobei die Schiffahrtsstraße nicht gesperrt oder beengt werden darf.

Anweisungen des Schleusenwärters sind dabei zu befolgen, was insbesondere für die Fahrzeuge gilt, die überwintern wollen.

§ 16. Verhalten in der Schleuse.

Zur Ein- und Ausfahrt ist eine Aufforderung von Seiten des Schleusenpersonals abzuwarten. Sie folgt stets rechts zur Fahrtrichtung. Nach der Ausfahrt müssen sämtliche Fahrzeuge ihre Fahrt ohne Aufenthalt über die bezeichneten Liegeplätze hinaus fortsetzen. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Schleusenwärters zulässig.

In der Schleuse müssen die Fahrzeuge sich so festlegen, daß ein Vorwärts- oder Rückwärtsgehen nicht stattfinden kann und die Bewegung der Tore nicht behindert wird.

Vor Entrichtung der Schleusenabgaben darf kein Fahrzeug oder Floß* in die Schleuse einfahren.

§ 17. Reihenfolge des Durchschleusens.

Die Reihenfolge des Durchschleusens richtet sich gewöhnlich nach der Reihenfolge in der Ankunft und wird im einzelnen durch den Schleusenwärter bestimmt. Schiffe haben stets den Vorrang vor Flößen. Kleine Fahrzeuge dürfen außer der Reihe mit anderen Fahrzeugen durchschleusen, falls letztere dadurch nicht benachteiligt werden. (Vorzugsrecht vgl. § 3.)

§ 18. Abmessungen der Schleuse und zulässige Schiffs- und Floßgrößen.

Die Schleusenkammern haben eine nutzbare Länge von 37,4 m zwischen dem Oberdrehpfeil und der unteren Torkammer und eine lichte Breite von 9,6 m zwischen den Seitentwänden.

Die durchschleusenden Schiffe dürfen nicht mehr als 55 m Länge über alles, 9,0 m größte Breite und 1,4 m Tiefgang haben. Die durchschleusenden Floßtafeln dürfen höchstens 50 m lang und 8 m breit sein. (Vgl. § 12.)

Ist der Tiefgang von 1,4 m für die Rogatwasserstraße aus irgendeinem Grunde zeitweilig zu groß, so muß das Schiff vor dem Einfahren in die Schleuse gemäß besonderer Anweisung des Schleusenwärters abgeleichtert werden. Die Leichterkähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Schiffes betrachtet, und der Schiffer erhält eine Bescheinigung des Schleusenwärters über ihre Zahl. Die Bestimmungen über Abgabenerhebung werden hierdurch nicht berührt.

§ 19. Ausrüstung der Fahrzeuge zum Festlegen.

Alle Fahrzeuge müssen mit den zum Festlegen erforderlichen Gerätschaften versehen sein; nicht genügend ausgerüstete Fahrzeuge können von der Benutzung der Liegeplätze und der Schleuse ausgeschlossen werden.

§ 20. Beförderung von Sprengstoffen und von feuergefährlichen Gegenständen.

Für die Beförderung von Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sind die dafür geltenden besonderen Vorschriften zu beachten. Das Liegen hiermit beladener Fahrzeuge in den Schleusenvorhöfen oder Zufahrten und in der Nähe der Einfahrt zu diesen ist nicht zulässig.

§ 21. Besondere Bestimmungen für die Schleusenvorhöfen (Zufahrten.)

Beschädigungen der Hafenufer und Hafenanlagen, Verunreinigungen der Häfen und ihrer Ufer, sowie das Arbeitenlassen der Schiffsschrauben und Räder auf der Stelle ohne Erlaubnis sind verboten.

Das Benutzen der Hafenufer zum Löschen oder Laden ist nur ausnahmsweise und nur nach Anweisung des Schleusenwärters gestattet.

Es ist verboten, an Bord Leer, Pech, Öl oder andere leicht brennbare Stoffe über offenem Feuer warm zu machen und Steine zu sprengen. (Hinsichtlich Spreng- und feuergefährliche Stoffe vgl. § 20.)

Bewohnte Fahrzeuge dürfen von allen Bewohnern nur verlassen werden, wenn sie unter Aufsicht eines benachbarten Schiffers gestellt sind; auch müssen unbewohnte Fahrzeuge unter solche Aufsicht gestellt sein. Hiervon ist dem Schleusenwärter vorher Meldung zu machen.

Auf Anordnung sind im Hafen große Steueruder auszuheben, Bugspreite aufzurichten. Kein Schiffer darf das Festmachetau eines anderen Fahrzeuges ohne Erlaubnis lösen oder anders befestigen.

Unbeschadet der Vorschriften des § 350 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind die Führer aller im Hafen liegenden Fahrzeuge verpflichtet, die zur Sicherung ihres Fahrzeuges erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie ihre Fahrzeuge täglich loszulegen und flott zu machen.

§ 22. Hinweis auf die Polizeiverordnung für die Weichsel und Rogat.

Lichterführen liegender Fahrzeuge und Flöße.

Die Bestimmungen der jeweils geltenden Polizeiverordnung betr. die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel und Rogat (Rogatwasserstraße) sind zu beachten, insoweit sie in Betracht kommen und nicht durch vorliegende Polizeiverordnung abgeändert sind.

Besonders bestimmt wird, daß bei Dunkelheit und Nebel alle an Liegeplätzen und Hafenufern liegenden Fahrzeuge ein helles, ringsum sichtbares, weißes Licht und alle dort liegenden Flöße zwei solche Lichter oder zwei helle Feuer zeigen müssen. Die Lichter bzw. die Feuer müssen an der dem Fahrwasser zugewendeten Seite, und zwar auf einem Floße an seinen beiden freien Ecken, brennen; die Lichter müssen sich ferner mindestens 5 m über dem Wasserspiegel befinden.

§ 23. Besondere Anordnungen des Schleusenwärters.

Außer den in den besonderen Vorschriften dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anordnungen ist auch allen sonstigen Anordnungen des Schleusenwärters, soweit sie Ordnung und Sicherheit des Verkehrs innerhalb des Schleusenbezirks betreffen, Folge zu leisten.

§ 24. Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung umfaßt die Schleusenbezirke Schönau, Galgenberg und Neuhorsterbusch mit Schleusen, Wehren und zugehörigen Anlagen, oberen und unteren Vorhäfen und Liegestellen. Seine Grenzen werden durch Tafeln mit Aufschrift bezeichnet.

§ 25. Zuständige Beamte.

Für Anordnung im Sinne dieser Polizeiverordnung sind zuständig und befugt der Vorstand des Wasserbauamtes Marienburg als Verwalter der Schifffahrtspolizei, der ihn vertretende Regierungsbaumeister und der durch Dienstabzeichen kenntliche Schleusenwärter.

§ 26. Bestrafung von Übertretungen.

Übertretungen der Vorschrift dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht gesetzliche Verfolgung und Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Der Vorstand des Wasserbauamtes ist zur vorläufigen Straffestsetzung bis 30 M. oder 7 Tagen Haft befugt; der Oberpräsident der Provinz Westpreußen (Weichselstrombaubehörde) setzt die höheren Strafen fest.

§ 27. Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Danzig in Kraft.

Danzig, den 2. Juni 1917.

Der Oberpräsident.

v. S a g o w.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 24.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 24.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus 327. Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen 328. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate 329. Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken 330.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 25 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 19. Juni 1917.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein 334. Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) 335. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form und Moniereisen 336.

334 Bekanntmachung

Nr. E 1100/5 17 K. R. N.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Braunstein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige An-

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein (MnO_2) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anträge auf Aufberechtigung, Verarbeitung- oder Veräußerungserlaubnis von Braunstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgräber Straße 97—99, Anträge auf Verarbeitung- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein sowie von Kunstbraunstein an die Braunstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 5. Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körper-schaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgräber Straße 97—99, zu erstatten.

§ 8. Meldeform.

Die Meldungen haben auf den vorgezeichneten amtlichen Meldeform zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW 11, Königgräber Str. 97—99, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1480b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldeform ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeform darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 18, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunstein-Beschlagnahme“ zu versehen.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Stettin, den 20. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

335 Bekanntmachung

Nr. Me 1/3 17 K. K. M.

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze):

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmever-

chriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldspflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu einem Tausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Rotguß, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:

Gruppe A.

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu; (Sfd. Nr. 1 bis 13)
2. Barriereanlagen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Guthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Vorhängerstangen sowie Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Zügen, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhl Türen;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken, an Schankbüfets, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschutzstangen und -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B.

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aufhängbare Kerzenleuchter von Klavieren;
16. Aufhängeschilder (Becken) der Barbierere;
17. Ausstellstangen, Windenkästen und Dächer von Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeintwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;

22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern u. dgl.;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenster, von Schaukästen, von Vitrinen und von Ausstellerschranken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehungen und von Telephonkabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagscheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren;
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C.
(Sd. Nr. 33 bis 36)

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäscheförbe;
34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schanktischen, von Büfets, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
35. Tropfriebe und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Büfets, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschlagböjen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstütkissen, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenspitzen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahlplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Paßtischgitter, Schirmhüllen

u. dgl., Schlangenarme, Stednadelstalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsmaschinen für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfektstalen, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationsstalen, Dekorationsvasen und Abwiegeschalen.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Metall, Lack, Farbe u. dgl. versehen sind.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Überzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern und dergl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenster, Schaukästen oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namensschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Waagen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftlichem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Übernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Übernahmepreisen an die Sammelstelle abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Übernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Übernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer M	Kupferlegierungen M
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Jegendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für die Wirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen

§ 8. Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M 1/10 16 R. R. U. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Anlässen nicht behandeln.

Stettin, den 20. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Reg. ts. Königin.

336 Bekanntmachung

Nr. E 1091/5 17 R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen vom 7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekannt-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

machungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemeiner die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt: auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4. Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamte, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Gegenstände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind durch das **Reichs-Marine-Amt, Berlin W, Königin-Augusta-Straße 38/41,**
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Poststr. 35,**
3. für sämtliche andere Bauten durch das **Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13.**

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Kriegsministerium.
Kriegsamt.

J. A. : Wolfshügel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

№ 25.

Ausgegeben zu Bromberg, den 23. Juni

1917.

Inhalt: Stücke 108—113 des Reichs-Gesetzblatts 339. Verbot jeder Behinderung der Bahnverladungen auf der Brahe 340. Pferdeausfuhr 341. Kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen und preussische Satz-anweisungen 342. Benutzung der Schleusenanlage in Montauer Spitze 343. Namensänderung: Brandenburger in „Wandenburg“ 344. Entschädigung für die Erhebung der Besitz- und Kriegsteuer 345. Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und Hauswirtschaftskunde 346/347. Posenener Rentenbriefe 348. Personal-Nachrichten 349/350. — Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein 334. Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) 335. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form und Moniereisen 336. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen 337. Anordnung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen in der Stadt Bromberg 338. — 3. Sonderbeilage: Beschlagnahme von Hautschut- (Summi-) Billardbände 351.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

339 Die Stücke Nr. 108—113 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5880. Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 2. Juni 1917.

Nr. 5881. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917. Vom 7. Juni 1917.

Nr. 5882. Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 8. Juni 1917.

Nr. 5883. Bekanntmachung betreffend Zahlungsverbot gegen Italien. Vom 7. Juni 1917.

Nr. 5884. Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. Vom 9. Juni 1917.

Nr. 5885. Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Eisenerindustrie. Vom 9. Juni 1917.

Nr. 5886. Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel. Vom 8. Juni 1917.

Nr. 5887. Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett. Vom 11. Juni 1917.

Nr. 5888. Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl. Vom 13. Juni 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

340 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Jede Behinderung der Bahnverladungen auf der Brahe, die von den an der Brahe gelegenen Mehl- und Hartfutter-Magazinen des Proviantamts Bromberg aus vorgenommen werden, wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft. Stettin, den 12. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. IV a Nr. 41831. des II. Armeekorps.

341 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G. Bl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Innerhalb des Pferdeaushebungsgebiets des V. Armeekorps, bestehend aus dem Regierungsbezirk Posen, den Kreisen Bunzlau, Freystadt, Wlogau, Wörlik Land, Wörlik Stadt, Grünberg, Zauer, Liegnitz Land, Liegnitz Stadt, Lüben, Sagan, Sprottau, Gubrau, Militsch, Steinau, Züllichau, Czarnikau, Wongrowitz, Filehne, Kolmar i. B., Schneidemühl Stadt, Dt. Krone und Neustettin kommen förmliche die Pferdeausfuhr aus den einzelnen Kreisen betreffenden Verbote in Fortfall.

§ 2. Dagegen ist verboten aus dem im § 1 bezeichneten Pferdeaushebungsgebiet Pferde ohne ausdrückliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps auszuführen.

Ausgenommen von dem Verbot des Absatz 1 sind solche Pferde, die durch die königlichen Remontierungskommissionen oder durch die von der königlichen Remonte-Inspektion oder von dem stellvertretenden Generalkommando V. Armeekorps beauftragten besonderen Pferdeankaufskommissionen oder durch die Pferdehalter der königlichen Remonte-Inspektion, die mit einem von dieser ausgestellten besonderen Erlaubnisschein versehen sind, oder durch die mit einem Ausweise des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps versehenen Aufkäufer angekauft werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 1 werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 20. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 16. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.

gez. von **Boß** und **Polach**.

342

Liste

der im

Rechnungsjahr 1916 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und preussischen Schatzanweisungen.

I. Konsolidierte 4 prozentige Staatsanleihe:

von 1909:

Lit. C. Nr. 1048985 über 1000 Mark,

„ C. „ 1057009 „ 1000 „

von 1912:

Lit. C. Nr. 1187408 über 1000 Mark,

von 1913:

Unkündbar bis zum 1. April 1935.

Lit. J. Nr. 241512 bis
241516 über je 100 Mark,

II Konsolidierte 4, später 3³/₄ und 3¹/₂ pro- zentige Staatsanleihe:

von 1908:

Lit. C. Nr. 908497 über 1000 Mark.

III. Konsolidierte 3¹/₂ (vormals 4) pro- zentige Staatsanleihe:

von 1876:

Lit. F. Nr. 10484 über 200 Mark,

		von 1880:		
Lit.	B. Nr.	83 707	über	2000 Mark
„	D. „	120 070	„	500 „
„	E. „	100 769	„	300 „
„	E. „	124 114	„	300 „
„	E. „	124 115	„	300 „
„	E. „	132 646	„	300 „
„	E. „	173 909	„	300 „
„	E. „	215 120	„	300 „
„	E. „	243 956	„	300 „
„	E. „	257 995	„	300 „
„	E. „	276 682	„	300 „
„	E. „	279 831	„	300 „
„	E. „	289 519	„	300 „
„	E. „	299 270	„	300 „
„	E. „	314 885	„	300 „
„	E. „	335 538	„	300 „
„	E. „	376 120	„	300 „
„	E. „	379 102	„	300 „
„	E. „	416 595	„	300 „
„	E. „	417 647	„	300 „
„	E. „	432 564	„	300 „
„	F. „	98 426	„	200 „
		von 1882:		
Lit.	D. Nr.	311 519	über	500 Mark,
„	E. „	587 579	„	300 „
„	F. „	220 993	„	200 „
		von 1883:		
Lit.	D. Nr.	444 904	über	500 Mark,
„	F. „	246 215	„	200 „
„	F. „	277 249	„	200 „
„	F. „	277 250	„	200 „
„	F. „	277 979	„	200 „
		von 1884:		
Lit.	B. Nr.	300 455	über	2000 Mark,
„	B. „	330 908	„	2000 „
„	E. „	795 522	„	300 „
„	E. „	845 748	„	300 „
„	F. „	302 503	„	200 „
„	F. „	302 504	„	200 „
„	H. „	31 604	„	150 „
„	H. „	83 165	„	150 „
		von 1885:		
Lit.	J. Nr.	29 435	über	3000 Mark,
„	D. „	696 547	„	500 „
„	E. „	915 509	„	300 „
„	E. „	928 017	„	300 „
„	E. „	957 091	„	300 „
„	E. „	957 092	„	300 „
„	E. „	982 160	„	300 „
„	E. „	1016 231	„	300 „
„	E. „	1061 141	„	300 „
„	E. „	1080 071	„	300 „
„	E. „	1084 410	„	300 „
„	E. „	1087 911	„	300 „
„	E. „	1087 912	„	300 „
„	H. „	166 110	„	150 „

		v o n 1 8 9 4 :	
Lit. A.	Nr. 251 666	über	5000 Mark,
" B.	" 438 322	"	2000 "
" F.	" 375 443	"	200 "
" F.	" 375 444	"	200 "
" F.	" 378 529	"	200 "
IV. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:			
		v o n 1 8 8 5 :	
Lit. A.	Nr. 5 089	über	5000 Mark,
" B.	" 20 253	"	2000 "
" C.	" 1 767	"	1000 "
" C.	" 2 755	"	1000 "
" C.	" 4 269	"	1000 "
" C.	" 18 314	"	1000 "
" D.	" 9 728	"	500 "
" D.	" 17 271	"	500 "
" D.	" 33 294	"	500 "
" E.	" 13 557	"	300 "
" E.	" 17 112	"	300 "
" E.	" 31 587	"	300 "
" E.	" 31 634	"	300 "
" E.	" 34 946	"	300 "
		v o n 1 8 8 7, 1 8 8 8 :	
Lit. E.	Nr. 142 883	über	300 Mark,
		v o n 1 8 8 9 :	
Lit. E.	Nr. 255 050	bis	
		255 053	über je 300 Mark,
" E.	" 288 886	"	300 "
" F.	" 102 586	bis	
		102 588	über je 200 "
		v o n 1 8 9 0 :	
Lit. E.	Nr. 424 490	bis	
		424 492	über je 300 Mark,
" E.	" 484 533	"	300 "
		v o n 1 9 0 5, 1 9 0 6 :	
Lit. A.	Nr. 278 014	über	5000 Mark,
" B.	" 471 285	"	2000 "
" B.	" 474 944	"	2000 "
" C.	" 748 899	"	1000 "
" C.	" 779 012	"	1000 "
" C.	" 810 598	"	1000 "
" F.	" 427 747	"	200 "
" J.	" 60 828	"	100 "
" J.	" 61 615	"	100 "
" J.	" 62 810	"	100 "
		v o n 1 8 9 5, 1 8 9 6, 1 8 9 8 :	
Lit. C.	Nr. 210 598	über	1000 Mark,
" D.	" 181 016	"	500 "
" E.	" 152 073	"	300 "
" E.	" 178 778	"	300 "
" E.	" 181 509	"	300 "
" E.	" 181 510	"	300 "
" E.	" 181 513	"	300 "
" E.	" 192 244	"	300 "
" E.	" 195 770	bis	
		195 772	über je 300 "
" F.	" 35 421	"	200 "

VI. 4 prozentige Preussische Schatzanweisungen:
v o n 1 9 0 7 :

Serie I Lit. F. Nr. 46 077 bis 46 080
über je 1000 Mark,

Auslosbare von 1914:

Serie II Lit. G. Nr. 5 241 über 500 Mark.

Berlin, den 24. April 1917.

(L. S.) Königlich Preussische Kontrolle der
Staatspapiere. **Sölberg. Rammow. Lübbe.**

**Verordnungen und Bekanntmachungen
von Provinzialbehörden.**

343 Polizeiverordnung

betreffend die Benutzung der Schleusenanlage
in Montauerspitze, Kreis Marienburg.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli
1883 wird nachstehende Polizeiverordnung er-
lassen:

§ 1. Verkehrszeit.

Der regelmäßige Verkehr durch die Schlei-
fenanlage findet an den Wochentagen in fol-
gender Weise statt:

Vom 1. April bis 30. September einschl. von
morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr; vom 1. Ok-
tober bis 31. März einschl. von morgens 7 Uhr
bis abends 7 Uhr. Nachtschleusungen sind nach
Schluß der genannten regelmäßigen Betriebs-
zeiten bis 12 Uhr nachts zulässig, sofern sie spä-
testens 3 Stunden vor Schluß der regelmäßigen
Betriebszeit bei dem Schleusenverwalter angemeldet
sind. Letzterer ist berechtigt, Schleusungen abzu-
lehnen, wenn sie nach seiner Ansicht mit Gefahr
für Schiff oder Schleusenanlagen verbunden sind.

An Sonn- und Feiertagen sind die Schlei-
fenanlagen für Schiffe jeder Art in derselben
Weise geöffnet, wie an Werktagen, mit Ausnahme
der Stunden von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nach-
mittags.

Für Flöße sind die Schleusenanlagen an
Sonn- und Feiertagen geschlossen. Nach dem Er-
messen des Vorstandes des Wasserbauamtes in
Dirschau können jedoch auf Antrag Flöße —
sobald eine Gefahr im Verzuge ist (z. B. bei
Sturm, Hochwasser, Grundeis) auch an Sonn-
und Feiertagen, und zwar in besonders dring-
lichen Fällen auch in der Zeit von 8 Uhr morgens
bis 2 Uhr nachmittags geschleust werden.

Ausnahmsweise können Personenschiffe an
Sonn- und Feiertagen zwischen 8 Uhr morgens
und 2 Uhr nachmittags geschleust werden, wenn
ein dahingehendes Gesuch spätestens am Tage
vorher an den Schleusenverwalter gelangt ist

Regelmäßig verkehrenden Personendampfern kann diese Erlaubnis für bestimmte Zeiten innerhalb der Stunden von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags auf Widerruf ein für allemal erteilt werden.

§ 2. Anmeldung.

Die Führer der Schiffe und Flöße haben sich nach ihrer Ankunft bei der Schleuse, spätestens aber nach ihrer Ankunft auf den ihnen zugewiesenen Liegeplätzen (§§ 10, 14, 15), mit ihren Ausweispapieren, Pässen und Frachtbriefen, Gewerbescheine usw. bei den Schleusenverwalter zu melden und, wenn ihnen die Benutzung der Anlagen gestattet wird, derselben ohne Ausnahme persönlich beizuwohnen. Der Schleusenverwalter ist befugt, solche Schiffe und Flöße, deren Führer nicht anwesend sind, oder ihre Abwesenheit nicht genügend begründet haben, bis zum Eintreffen der Führer zurückzubehalten.

§ 3. Vorzugsrecht.

Kaiserliche und königliche Fahrzeuge, sodann Fahrzeuge, welche mit Pulver oder anderen Sprengstoffen oder mit leicht brennbaren Stoffen beladen sind, und schließlich Fahrzeuge, deren Führer Vorzugspässe von dem königlichen Wasserbauamt zu Dirschau vorzeigen, haben vor allen anderen Fahrzeugen das Vorzugsrecht zum Durchschleusen.

Davon abgesehen, haben Personendampfer vor Frachtdampfern und Dampfer vor Segelschiffen jeder Art den Vorzug beim Durchschleusen. Der Schleusenverwalter kann jedoch aus besonderen Gründen hiervon abweichen.

Flöße, die mit Schlepphilfe die Schleuse durchfahren oder mit einer solchen aus dem Unterkanal sogleich nach dem Durchschleusen weitergeschleppt werden, erhalten vor den übrigen Flößen den Vorrang.

§ 4. Beseitigung von Verkehrshindernissen.

Für die Beseitigung versunkener Fahrzeuge und Flöße innerhalb der Anlagen hat der Führer des Fahrzeuges oder Floßes, für die Beseitigung sonstiger, den Verkehr durch die Schleusen hindernden Gegenstände derjenige Sorge zu tragen, welcher das Hindernis verursacht hat. Erfolgt die Beseitigung durch den Verpflichteten nicht innerhalb einer von dem königlichen Wasserbauamt Dirschau bestimmten Frist, so erfolgt sie auf Kosten des Verpflichteten durch das königliche Wasserbauamt.

§ 5. Verbot des Fallenlassens der Anker und von Verunreinigung.

In der Schleuse und in ihren Zufahrten ist das Fallenlassen von Ankern und jede Verunreinigung durch Auswerfen von Kohlenasche, Abfällen usw. verboten.

§ 6. Verbot des Gebrauchs von Bootshafen und Beschlagrudern.

Untersagt ist das Einsetzen von Bootshafen und Beschlagrudern in die Tore und Wände der Schleuse, sowie in die Befestigung der Ufer im Vorhafen und an den Liegeplätzen. Verboten ist ferner das Festlegen an den Uferbefestigungen.

§ 7. Ermäßigung der Fahrgeschwindigkeit.

Die Dampfer dürfen im Vorhafen und in den Zufahrten nur ganz langsam fahren. Das Wenden in den Kanälen ist nicht gestattet.

§ 8. Segeln.

Die Benutzung eines Segels ist nur kleinen Handlähnen und Fischerbooten, und zwar nur im Vorhafen gestattet.

§ 9. Verbot der eigenmächtigen Benutzung der Betriebseinrichtungen.

Jede eigenmächtige Benutzung der für den Betrieb der Schleuse getroffenen Einrichtungen ist untersagt.

§ 10. Liegeplätze der Flöße.

Salwärts kommende Flöße, die in die Rogatwasserstraße übergehen sollen, müssen sich oberhalb der Einfahrt zur Schleuse Montauerspitze festlegen, und zwar in der Regel am linken Weichselufer mindestens 500 m oberhalb des Außenhafens Montauerspitze und nur, falls dies wegen Lage der Sänder nicht möglich sein sollte, am rechten Weichselufer mindestens 200 m oberhalb des Außenhafens Montauerspitze. Die unteren Endpunkte dieser Liegestellen werden durch Tafeln bezeichnet.

Im übrigen sind hinsichtlich des Festlegens der Flöße von ihrem Führer jedesmal die besonderen Anweisungen des Schleusenverwalters einzuholen und genau zu befolgen.

Binnenseits der Schleuse weist der Schleusenverwalter Liegeplätze für Floßholz am rechten Ufer der Toten Rogat, zwischen Schleusenanlage und Weißenberg, nach Bedarf an.

§ 11. Flößereigeräte.

Die Flöße müssen mit ausreichenden Geräten zum Festlegen und Treideln versehen sein; Flößen, welche solche Ausrüstungen nicht besitzen, kann die Benutzung des Ufers und die Einfahrt in den äußeren (oberen) Schleusenvorhafen versagt werden.

§ 12. Form der Flöße.

Die in den äußeren oder den inneren Schleusenvorhäfen einfahrenden einzelnen Floßtafeln dürfen nicht mehr als 50 m Länge und 8 m Breite haben.

§ 13. Einfahren und Durchlassen der Flöße.

Das Einfahren der Flöße in die Schleusenvorhäfen und ihr Durchlassen ist nur nach Einwilligung und besonderer Anweisung des Schleusenverwalters erlaubt.

§ 14. Liegeplätze für ankommende Fahrzeuge.

Als Liegeplätze für die von der Weichsel ankommenden Schiffe dienen das Nordufer des Außenhafens und das anschließende rechte Weichselufer unterhalb der Hafeneinfahrt, soweit letzteres nach Lage des Fahrwassers zugänglich ist; für die von der Mogat ankommenden Schiffe das vom Untzrhaupt ausgehende Uferdeckwerk und das anschließende linke (nördliche) Ufer der Toten Mogat; in allen Fällen aber nur bis zu den das Ende dieser Liegeplätze nach der Schleuse zu bezeichnenden Tafeln.

Die Fahrzeuge haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft hintereinander anzulegen und dabei etwaige besondere Anordnungen des Schleusenverwalters zu befolgen.

§ 15. Liegeplätze für durchgeschleuste Fahrzeuge.

Durchgeschleuste Fahrzeuge dürfen im Außen- und Binnenhafen an den im § 14 bezeichneten Liegeplätzen und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schleusenverwalters und in der Regel nur auf kurze Zeit festlegen. Im übrigen haben sie Schleusenvorhöfen nach dem Durchschleusen sogleich zu verlassen und bei Bedarf außerhalb von diesen andere geeignete Liegeplätze aufzusuchen, wobei die Schifffahrtsstraße nicht gesperrt oder beengt werden darf.

Anweisungen des Schleusenverwalters sind dabei zu befolgen, was insbesondere für die Fahrzeuge gilt, die im Binnenhafen überwintern wollen.

§ 16. Einfahrt in den äußeren Schleusenvorhafen von Montauer Spitze.

Bei der Einfahrt in den äußeren Schleusenvorhafen von Montauer Spitze ist die eingehende Strömung zu beachten, die durch das, dicht rechts neben der Schleuse liegende, Einlaßwehr verursacht wird und im Vorhafen vom linken (nördlichen) nach dem rechten (südlichen) Ufer hinüberläuft. Die einfahrenden Schiffe und Flöße haben sich alsbald nach der Einfahrt am linken Hafenufer entlang zu halten und dürfen sich dem Wehr und dem anschließenden rechten Hafenufer nur bis zur gestellten Warnungstafel nähern.

§ 17. Verhalten in der Schleuse.

Zur Ein- und Ausfahrt ist eine Aufforderung von seiten des Schleusenpersonals abzuwarten. Sie folgt stets rechts zur Fahrtrichtung. Nach der Ausfahrt müssen sämtliche Fahrzeuge ihre Fahrt ohne Aufenthalt über die bezeichneten Liegeplätze hinaus fortsetzen. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Schleusenverwalters zulässig.

In der Schleuse müssen die Fahrzeuge sich so festlegen, daß ein Vorwärts- oder Rückwärtsgehen nicht stattfinden kann und die Bewegung der Tore nicht behindert wird.

Vor Entrichtung der Schleusenabgaben darf kein Fahrzeug oder Floß in die Schleuse einfahren.

§ 18. Reihenfolge des Durchschleusens.

Die Reihenfolge des Durchschleusens richtet sich gewöhnlich nach der Reihenfolge in der Ankunft und wird im einzelnen durch den Schleusenverwalter bestimmt. Schiffe haben stets den Vorrang vor Flößen. Kleine Fahrzeuge dürfen außer der Reihe mit anderen Fahrzeugen durchschleusen, falls letztere dadurch nicht benachteiligt werden. (Vorzugsrecht vgl. § 3.)

§ 19. Abmessungen der Schleuse und zulässige Schiffs- und Floßgrößen.

Die Schleusenkammer hat eine nutzbare Länge von 57,4 m zwischen den Toren und eine lichte Weite von 9,6 m zwischen den Seitenwänden.

Die durchschleusenden Schiffe dürfen nicht mehr als 55 m Länge über alles, 1 m größte Breite und 1,4 m Tiefgang haben. Die durchschleusenden Floßtafeln dürfen höchstens 50 m lang und 8 m breit sein. (Vgl. § 12.)

Ist der Tiefgang von 1,4 m für die Mogatwasserstraße aus irgendeinem Grunde zeitweilig zu groß, so muß das Schiff vor dem Einfahren in die Schleuse gemäß besonderer Anweisung des Schleusenverwalters abgeleichtert werden. Die Leichterkähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Schiffes betrachtet, und der Schiffer erhält eine Bescheinigung des Schleusenverwalters über ihre Zahl. Die Bestimmungen über Abgabenerhebung werden hierdurch nicht berührt.

§ 20. Ausrüstung der Fahrzeuge zum Festlegen.

Alle Fahrzeuge müssen mit den zum Festlegen erforderlichen Gerätschaften versehen sein; nicht genügend ausgerüstete Fahrzeuge können von der Benutzung der Liegeplätze und der Schleuse ausgeschlossen werden.

§ 21. Beförderung von Sprengstoffen und von feuergefährlichen Gegenständen.

Für die Beförderung von Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sind die dafür geltenden besonderen Vorschriften zu beachten. Das Liegen hiermit beladener Fahrzeuge in den Schleusenvorhöfen oder Zufahrten und in der Nähe der Einfahrt zu diesen ist nicht zulässig.

§ 22. Besondere Bestimmungen für die Schleusenvorhöfen (Zufahrten.)

Beschädigungen der Hafenufer und Hafenanlagen, Verunreinigungen der Häfen und ihrer Ufer, sowie das Arbeitenlassen der Schiffschrauben und Räder auf der Stelle ohne Erlaubnis sind verboten.

Das Benutzen der Hafenufer zum Löschen oder Laden ist nur ausnahmsweise und nur nach Anweisung des Schleusenverwalters gestattet.

Es ist verboten, an Bord Leer, Pech, Öl oder andere leicht brennbare Stoffe über offenem Feuer warm zu machen und Steine zu sprengen. (Hinsichtlich Spreng- und feuergefährliche Stoffe vgl. § 21.)

Bewohnte Fahrzeuge dürfen von allen Bewohnern nur verlassen werden, wenn sie unter Aufsicht eines benachbarten Schiffers gestellt sind; auch müssen unbewohnte Fahrzeuge unter solche Aufsicht gestellt sein. Hiervon ist dem Schleusenverwalter vorher Meldung zu machen.

Auf Anordnung sind im Hafen große Steuer- ruder auszuheben, Bugpreite aufzurichten. Kein Schiffer darf das Festmachetau eines anderen Fahrzeuges ohne Erlaubnis lösen oder anders befestigen.

Unbeschadet der Vorschriften des § 360 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind die Führer aller im Hafen liegenden Fahrzeuge verpflichtet, die zur Sicherung ihres Fahrzeuges erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie ihre Fahrzeuge täglich loszulegen und flott zu erhalten.

§ 23. Hinweis auf die Polizeiverordnung für die Weichsel undogat.

Lichterführen liegender Fahrzeuge und Flöße.

Die Bestimmungen der jeweils geltenden Polizeiverordnung betr. die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel undogat (ogatwasserstraße) sind zu beachten, insoweit sie in Betracht kommen und nicht durch vorliegende Polizeiverordnung abgeändert sind.

Besonders bestimmt wird, daß bei Dunkelheit und Nebel alle an Liegeplätzen und Hafenufern liegenden Fahrzeuge ein helles, ringsum sichtbares, weißes Licht und alle dort liegenden Flöße zwei solche Lichter oder zwei helle Feuer zeigen müssen. Die Lichter bzw. die Feuer müssen an der dem Fahrwasser zugewendeten Seite, und zwar auf einem Floße an seinen beiden freien Enden, brennen; die Lichter müssen sich ferner mindestens 5 m noch über dem Wasserspiegel befinden.

§ 24. Besondere Anordnung des Schleusenverwalters.

Außer den in den besonderen Vorschriften dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anordnungen ist auch allen sonstigen Anordnungen des Schleusenverwalters, soweit sie die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs innerhalb des Schleusenbezirks betreffen, Folge zu leisten.

§ 25. Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung umfaßt den Schleusenbezirk Montauerspitze mit Schleuse, Einlaßwehr und zugehörigen Anlagen, äußeren und inneren Vorhafen und Liegestellen. Seine Grenzen werden durch Tafeln mit Aufschrift bezeichnet.

§ 26. Zuständige Beamte.

Für Anordnung im Sinne dieser Polizeiverordnung sind zuständig und befugt der Vorstand des Wasserbauamtes Dirschau als Verwalter der Schifffahrtspolizei, der ihn vertretende Regierungsbaumeister, der Schleusenverwalter und im Falle seiner Abwesenheit der durch Dienstabzeichen kenntliche Schleusenwärter.

§ 27. Bestrafung von Übertretungen.

Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht gesetzliche Verfolgung und Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Der Vorstand des Wasserbauamtes ist zur vorläufigen Straffestsetzung bis 30 M. oder 7 Tagen Haft befugt; der Oberpräsident der Provinz Westpreußen (Weichselstrombauverwaltung) setzt die höheren Strafen fest.

§ 28. Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Danzig in Kraft.

Danzig, den 2. Juni 1917.

Der Oberpräsident.

v. S a g o w.

344 Dem Fabrikbesitzer Gustav Adolf Brandenburger aus Gnesen, geboren am 9. September 1855 in Sagen Dorf (Bowiadacz), Kreis Mogilno, sowie seiner Ehefrau Franziska Alwine Hedwig, geb. Sojchinski, geboren am 16. Oktober 1860 in Gnesen, und seinen minderjährigen Kindern Walter Wilhelm Adolf, geboren am 5. August 1899, Charlotte Hedwig Wilhelmine, geboren am 4. März 1901, sowie dem großjährigen Sohne Kurt Alfred, geboren am 6. April 1896 zu Gnesen, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen
B r a n d e n b u r g
zu führen.

Bromberg, den 8. Juni 1917.

Nr. I z 1133 Z. Der Kgl. Regierungspräsident.

345 Bekanntmachung

betreffend die den Gemeinden und Gutsbezirken für die Erhebung der Besitz- und Kriegsteuer zu gewährende Entschädigung.

Auf Grund der §§ 86 des Besitzsteuergesetzes und 37 des Kriegsteuergesetzes hat der Herr

Finanzminister im Anschluß an die Ausführungen im Artikel 23 (²) der Preussischen Ausführungsvorschriften zu diesen beiden Gesetzen (veröffentlicht in der Sonderbeilage zu Nr. 2 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Bromberg für 1917) durch Erlaß vom 25. Mai 1917 II 4998 I 4403 folgendes bestimmt:

Die Vergütung an die Gemeinden (Gutsbezirke) für die Erhebung der Besitzsteuer wird für die erste Veranlagung (1917/1919) auf zwei Mark, für die künftigen Veranlagungen auf eine Mark für je 100 M. erhobene und an die Staatskasse abgeführte Steuer festgesetzt. Denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund besonderer Verträge der Erste Bürgermeister oder ein städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, wird daneben für die auf die Veranlagung der Besitzsteuer bezüglichen Arbeiten eine weitere Vergütung, und zwar für die erste Veranlagung eine solche von sechs Mark und künftig eine solche von drei Mark für je 100 Mark erhobene und an die Staatskasse abgelieferte Besitzsteuer bewilligt.

Die Vergütung für die Erhebung der Kriegsteuer, einschließlich des Zuschlags und der zu erhebenden Zinsen, wird auf zehn Pfennige für je 100 Mark erhobene und an die Staatskasse abgeführte Steuer einschließlich Zuschlag und Zinsen bemessen. Daneben wird denjenigen Gemeinden, in welchen der Erste Bürgermeister oder ein städtischer Beamte den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, für die auf die Veranlagung der Kriegsteuer bezüglichen Arbeiten noch eine weitere Vergütung von dreißig Pfennigen für je 100 Mark erhobene und abgeführte Kriegsteuer nebst Zuschlag und Zinsen bewilligt (vergl. die Erläuterungen zum Haushaltsplane der Verwaltung der direkten Steuern 1917).

Bromberg, den 20. Juni 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.
Nr. 473 III Aa.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

346 Im Jahre 1917 wird in der hiesigen Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen am **24. September 1917 Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** stattfinden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an das Provinzial-Schulkollegium zu richten.

Posen, den 8. November 1916.

S 4145/16. Rgl. Provinzial-Schulkollegium.

347 Im Jahre 1917 wird in der hiesigen Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen am **27. September 1917 Prüfung für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** stattfinden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an das Provinzial-Schulkollegium zu richten.

Posen, den 8. November 1916.

S 4144/16. Rgl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

348 **Ausreichung der Zinscheine Reihe 2 zu den 4 % Rentenbriefen und Reihe 3 zu den 3½ % Rentenbriefen der Provinz Posen.**

Die Inhaber von Posener Rentenbriefen Buchst. FF bis JJ zu 4% und Buchst. Y zu 3½ %, zu denen der letzte der ausgegebenen Zinscheine am 1. Juli d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 20. Juli d. J. ab** die Abhebung der neuen Zinscheine Reihe 2 bzw. 3 Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinscheinen Reihe 1 bzw. 2 ausgegebenen Erneuerungsscheine zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. Juli 1917 ausgelosten Rentenbriefen werden neue Zinscheine **nicht** verabreicht, vielmehr sind die betreffenden Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkassen in Breslau und Berlin mitabzuliefern.
2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine zur Empfangnahme der neuen Zinscheine ist zu bewirken:
 - a) **in Breslau selbst**, im Geschäftsraum der Rentenbankkasse, Albrechtstraße Nr. 32, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
 - b) **von auswärts** mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion,
 - c) **in Berlin** im Geschäftsraum der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76, I.
3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der Einreichung eine Nachweisung beizufügen, zu welcher Formulare von den beiden vorangegebenen Kassen unentgeltlich verabsolgt werden.

Die Nachweisung muß vorschriftsmäßig ausgefüllt und die auf der ersten Seite befindliche Quittung von dem Einliefernden unterschrieben sein.

4. Werden die Erneuerungsscheine im Geschäftsraum der Rentenbankkasse abgegeben (zu 2 a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine oder eine Bescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Aushändigung gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen kann.
 5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2 b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage Anzeige zu machen mittels eingeschriebenen Briefes.
 6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine die betreffenden Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 20. Juli d. J. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen anderen gegen Vorlegung der Erneuerungsscheine erfolgt.
 7. Wenn Erneuerungsscheine zu 4% und 3½% Rentenbriefen eingereicht werden, so sind sie nicht auf einer, sondern **getrennt für jede Art der Rentenbriefe auf besonderen Nachweisungen** aufzuführen.
- Breslau, den 15. Juni 1917.

Königliche Direktion der Rentenbanken für die Provinzen Schlesien und Posen.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

349 Personalveränderungen
bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Bromberg
im Monat Mai 1917.

Es ist übertragen eine Postsekretärstelle in Bromberg dem Postsekretär **Sohn** aus Hohensalza.

Bestanden haben die Postsekretärprüfung der Postverwalter **Teschke** in Gembitz (Kreis Mogilno); die Postassistentenprüfung der Postgehilfe **Schmichel** in Znin.

Verstorben ist der Postsekretär **Erdbeer** in Bromberg.

350 Personalveränderungen
im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen
für Mai 1917.

1. Bei den Gerichten:

Gefallen im Kriege ist der Aktuar **Gaj** aus Bromberg (N.-G.).

Ernannt ist zum Referendar in Crone a. V. der Rechtskandidat **Seelia**.

Versetzt ist der Gefangenauffeher **Kunin** von Wągrowin als Gerichtsdienere nach Rogasen.

In den Ruhestand versetzt ist der Gerichtsvollzieher **Hartig** zu Gnesen.

2. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt sind: der Forstmeister **Kurz**, **Hals** zu Hollweg zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Czarnikau und Stolmar i. P. und der Forstassessor **Seyn** zu Stefanswalde zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Mogilno.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 25.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 25.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein 334. Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) 335. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form und Moniereisen 336. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen 337. Anordnung über die Verwertung von Speisereften und Küchenabfälle in der Stadt Bromberg 338. — 3. Sonderbeilage: Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände 351.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

3. Sonder-Beilage

zu Nr. 25 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 25. Juni 1917.

351 Bekanntmachung

Nr. G 287/5 17 R. N. N.

betreffend Beschlagnahme von Kautschuk-
(Gummi-) Billardbände.

Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichnete Billardbände wird hiermit beschlaggenommen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Gebrauchs- und Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbände in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und Lieferung von Billardbände gestattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert.

Das Herausnehmen der Billardbände aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbände oder von Billardbänden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zulässig.

§ 5. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. G) des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Billardbände“ zu versehen.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.

Stettin, den 25. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

354 Bekanntmachung.

Durch Erlass des königlichen Kriegsministeriums vom 24. 4. 15 — M. J. Nr. 7506/15 A 1 — ist für den Pferdeerwerb der Armee angeordnet worden, daß die stellvertretenden Generalkommandos ihren Bedarf an Pferden nur in dem ihnen durch den Mobilmachungsplan zugewiesenen Pferdeaushebungsbezirk durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen, während die Remonte-Inspektion zum Ankauf in allen Korpsbezirken berechtigt ist. Der Pferdeaushebungsbezirk des II. Armeekorps deckt sich mit dem Korpsbezirk*) nicht völlig.

Es gehören für die Pferdeaushebung die Kreise

Czarnikau, Deutsch-Krone, Fülehne, Neustettin, Kolmar i/P., Schneidemühl Stadt und Wongrowitz

dem V. Armeekorps.

Dagegen treten zum Pferdeaushebungsbezirk des II. Armeekorps aus dem Bezirk des XVII. Armeekorps die Kreise

Konitz, Rummelsburg, Schlawe, Schwes und Tuchel

hinzü.

Mithin bilden die Kreise

Anklam, Demmin, Greifenberg i/Pom., Greifenhagen, Cammin, Naugard, Pyritz, Randow, Regenwalde, Saackig, Stargard Stadt, Stettin Stadt, Ufermünde, Ufedom-Wollin, Franzburg, Grimmen, Rügen, Stralsund Stadt, Greifswald Land, Greifswald Stadt, Belgard, Publitz, Dramburg, Köslin, Kolberg = Körlin, Schivelbein, Schlawe, Rummelsburg, Bromberg Stadt, Bromberg Land, Gnesen, Hohensalza, Mogilno, Schubin, Strelno, Wirsiß, Wittkowo, Znin, Flatow, Konitz, Schwes und Tuchel.

den Pferdeaushebungsbezirk des II. Armeekorps.

Für den vorstehend angegebenen Pferdeaushebungsbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Händler dürfen für Militärzwecke nur dann Pferde freihändig ankaufen, wenn sie Erlaubnisbescheine des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion vorzeigen. Aus Offizieren bestehende Kommissionen dürfen

Anmerkung: Zum Korpsbezirk gehören die Kreise Anklam, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Cammin, Naugard, Pyritz, Randow, Regenwalde, Saackig, Stargard Stadt, Stettin Stadt, Ufermünde, Ufedom-Wollin, Franzburg, Grimmen, Rügen, Stralsund Stadt, Greifswald Land, Greifswald Stadt, Belgard, Publitz, Dramburg, Köslin, Kolberg-Körlin, Neustettin, Schivelbein, Bromberg Stadt, Bromberg Land, Czarnikau, Fülehne, Gnesen, Hohensalza, Kolmar, Schneidemühl Stadt, Mogilno, Schubin, Strelno, Wirsiß, Wittkowo, Wongrowitz, Znin, Deutsch-Krone und Flatow.

nur dann ankaufen, wenn dieselben Kommissionen dem II. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion angehören.

2. Verboten ist jeder Handel und die Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Bereichs des II. Armeekorps und den diesen zugewiesenen Kreisen des XVII. Armeekorps

Konitz, Rummelsburg, Schlawe, Schwes und Tuchel

hinaus, wenn nicht die ausdrückliche schriftliche oder telegraphische Genehmigung des stellvertretenden Generalkommando II. Armeekorps oder der Ankaufsausweis der Remonte-Inspektion vorgezeigt wird.

An Stelle der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des II. Armeekorps tritt für die Kreise

Czarnikau, Deutsch-Krone, Fülehne, Neustettin, Kolmar i. P., Schneidemühl Stadt und Wongrowitz

die des V. Armeekorps.

3. Die Eisenbahnstations-Vorstände dürfen das Verladen von Pferden also nur gestatten, wenn bei Transporten über die Grenzen des Pferdeaushebungsbezirks des II. Armeekorps hinaus eine Bescheinigung der Remonte-Inspektion oder des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps vorgelegt wird.

Die in Ziffer 1 für den Pferdeaushebungsbezirk II. Armeekorps gegebenen Bestimmungen gelten für das V. Armeekorps (an Stelle des II. Armeekorps) und die Remonte-Inspektion in den Kreisen Czarnikau, Deutsch-Krone, Fülehne, Neustettin, Kolmar i. P., Schneidemühl Stadt und Wongrowitz. An Stelle der in Ziffer 3 geforderten Bescheinigung des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps bzw. der Remonte-Inspektion tritt eine solche des stellvertretenden Generalkommandos des V. Armeekorps bzw. der Remonte-Inspektion.

Alle vorstehend für die dem V. Armeekorps gehörigen Kreise getroffenen Anordnungen sind im Einverständnis mit diesem erfolgt.

Gestattet ist der legitime Handel mit Pferden, die nicht für militärische Zwecke bestimmt sind, innerhalb des Pferdeaushebungsbezirks II. Armeekorps.

Hieran anschließend wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Svinemünde, ferner für die aus dem Bezirk des XVII. Armeekorps hinzugetretenen oben angeführten Kreise bestimmt:

Personen und deren Beauftragte, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubnis für Militärzwecke Pferde ankaufen oder ausführen (gleichgültig, ob auf dem Land-, Wasser- oder Schienenwege) oder sonstige Pferde ohne vorgeschriebene Erlaubnis ausführen, werden nach den Bestimmungen des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hervorgehoben wird, daß diese Verordnung auf den Handel bezw. die Ausfuhr sämtlicher Pferde, gleichgültig, ob sie noch Fohlen oder zu Schlachtzwecken bestimmt sind, Anwendung findet.

Sämtliche dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen und die Bekanntmachung vom 28. 10. 16 — Ib 13539/16 M — werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser neuen Verordnung aufgehoben.

Stettin,
Danzig, den 20. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Der stellvertretende Kommandierende General
des XVII. Armeekorps.

Wagner, Generalleutnant.

Abt. Ib Nr. 40281.

355 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Ausschluß des Festungsbereiches Ewinemünde folgendes:

Zur unbehinderten Abwicklung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahn- und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schifffahrts- und Umschlagbetriebe, sowie über

die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Der Schiffsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind daher auf Anforderung durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffs- und Umschlagbetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schiffsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmittelbar zu machen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.
Stettin, den 8. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.

356 Auf Grund des § 12 Nr. 1, § 15 Abs. 3 und § 17 Nr. 2 der Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle in Bromberg folgende Anordnung betreffend Kennzeichnungspflicht im Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln erlassen:

§ 1. Personen, denen die Erlaubnis zum Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln nach der Verordnung vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) erteilt worden ist, sind für die Zeit der Ausübung des zugelassenen Betriebes verpflichtet, auf ihren Geschäftspapieren einschließlich der Briefumhüllungen in roter Farbe Nummer und Datum der Zulassung, sowie die Zulassungsstelle zu vermerken.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt nach Ablauf von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab in Kraft.

Bromberg, den 18. Juni 1917.
Nr. 3917 I g A. Der Regierungspräsident.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 26 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 27. Juni 1917.

Inhalt: Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der kanalisierten Rogat 357. Bestandserhebung von Holzspänen aller Art 358.

357 Tarif

für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der kanalisierten Rogat.

Es ist zu zahlen:

A. Im Durchgangsverkehr

bei jedesmaliger Durchföhrung stromabwärts der Schleufe Montauer Spitze oder stromaufwärts der Schleufe Neuhorsterbusch:

I. Von beladenen Schiffen, und zwar:

1. von Binnenschiffen für jede Tonne zu 1000 kg der beförderten Güter in Güterklasse I: 26, II: 21, III: 16 und IV: 11 M , mindestens aber die nach II vom leeren Schiff zu entrichtende Abgabe,
2. von Seeschiffen für jedes cbm Nettoraumgehalt:

wenn die Ladung nur aus Gütern der beiden ersten Klassen besteht 14 M
andernfalls 7 M

II. Von leeren Schiffen, und zwar:

1. von Binnenschiffen für jede Tonne Tragfähigkeit 0,5 M
2. von Seeschiffen für jedes cbm Nettoraumgehalt 0,2 M

III. Von Schleppdampfern ohne Anhang 2,40 M

IV. Von Personenschiffen, sofern mindestens ein Fahrgast befördert wird, für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Fahrgästen 1,2 M

Wird kein Fahrgast befördert, so ist die Abgabe nach Tarifabschnitt II zu entrichten.

V. Von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgefäßen, welche nicht geeicht oder vermessen und zur Fracht- oder Personenbeförderung nicht bestimmt sind, sofern die Durchschleusung gleichzeitig mit einem geeichten oder vermessenen und zur Fracht- oder Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge stattfindet 20 M
sonst 50 M

VI. Von Floßholz für je 10 qm der Oberfläche mit Einschluß des Floßwerks und Wasserraums:

1. wenn die Flöße ganz oder teilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen 30 M
2. andernfalls 26 M
3. wenn die Flöße in doppelter oder mehrfacher Stammlage gebunden sind, die nach VI, 1, 2 zu entrichtenden Abgaben mit einem Zuschlage von 30 vom Hundert.

VII. Von den auf Flößen beförderten Gütern, außer Stabholz, Felgenholz und Brettern, für jede beladene Floßtafel . . 1,20 M

VIII. Für Vorschleusungen:

1. von beladenen Schiffen, Personenschiffen mit wenigstens einem Fahrgast, Schleppdampfern ohne Anhang und Flößen ein Zuschlag von 50 vom Hundert zu der sonstigen Abgabe,
2. von leeren Schiffen, einschl. der Personenschiffe ohne Fahrgast, und zwar:
 - a) von Binnenschiffen für jede Tonne Tragfähigkeit 10 M
 - b) von Seeschiffen für jedes cbm Nettoraumgehalt M 5 M

IX. Für Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden:

1. bei beladenen Schiffen, Personenschiffen mit wenigstens einem Fahrgast, Schleppdampfern ohne Anhang und Flößen das Doppelte der sonstigen Abgaben, mindestens aber 2 M
2. von leeren Schiffen einschließlich der Personenschiffe ohne Fahrgast, und zwar:
 - a) von Binnenschiffen für jede Tonne Tragfähigkeit 20 M
 - b) von Seeschiffen für jedes cbm Nettoraumgehalt 10 M
mindestens aber zu a) oder b) . . 2 M

B. Im Ortsverkehr

für jedesmalige Durchfahung einer der vier Schleusen Neuhorsterbusch, Galgenberg, Schönau oder Montauerspiße $\frac{1}{4}$ der unter A I bis IX festgesetzten Abgaben.

Befreiungen.

Abgabefrei sind:

1. Güter einschl. des Floßholzes und Fahrzeuge, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen, zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.
2. Handfahne, die als Anhänge zu größeren Fahrzeugen gehören und gleichzeitig mit ihnen die Schleusen durchfahren.

Bemerkungen.

1. Seeschiffe gelten als leer, wenn sie nur Ballast an Bord haben.
2. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
3. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.
4. Die Verteilung der Güter auf die Tarifklassen ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnis.
5. Dieser Tarif tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

S. M.: (gez.) Peters.

Der Finanzminister.

S. M.: (gez.) Halle.

III A 7 93 C I. Ang. M. d. ö. A.
I 4093 S. M.

Güterverzeichnis

zu den Tarifen für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf der kanalisierten Havel.

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Abfälle und Rückstände aller Art, soweit nicht in einer anderen Tarifklasse genannt, insbesondere von Maun, Anilindl, Bast, Bettfedern, Häuten, Leder, Horn, Jute, Papierfasern, Ramie, ferner Korkabfälle, Melassefutter, Rübenschnitzel, Wergabfälle usw.				IV
Abfälle von Metallen, außer von Eisen		II		
Abfälle von Eisen und Stahl			III	
Abraumfalze				IV
Maune	I			
Alteisen			III	
Ammoniak				IV
Anthrazit			III	
Asbest		II		
Aschen, Schlacken, Sinter, soweit nicht in einer anderen Tarifklasse genannt, insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen, Schlackenties, Schlackensand, Schlackemehl, Schwefelkiesabbrände, Ziegelsinter usw.				IV
Asphalt, künstlich gereinigter	I			
Asphalt, roher, reiner		II		
Asphaltfilzplatten, Asphaltkohle		II		
Asphaltstein, Asphalt sand, rohe Asphalterde, komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastik, Asphaltmastix, Asphaltzement)			III	
Ballons, leere			III	
Baryt, künstlicher kohlensaurer			III	
Baryt, natürlicher (siehe Spat)				IV
Basismatten	I			

	Tarifflasse			
	I	II	III	IV
Werkzeuge, gebrauchte (Geräte, Maschinen und Werkzeuge für Bauarbeiten, sämtlich gebraucht)			III	
Baumwolle	I			
Baumwollsaatkuchen, Baumwollsaatmehl				IV
Baumgummi				IV
Bleichen	I			
Blauschwarz (Knochenkohle), ungebraucht		II		
Blauschwarz (Knochenkohle), gebraucht				IV
Betonfliesen, Betonplatten, Betonsteine			III	
Bicarbonat		II		
Bismut	I			
Bimsand, Bimsstein				IV
Bismut				IV
Bismut				IV
Bismut (Salpeterrückstand)	I			
Bismutdosen	I			
Bismut, Bleibrunn, Bleigrau, Bleiglätte, Bleirohre, Bleiweiß	I	II		
Bismutzucker	I			
Blutdünger				IV
Blutlaugenerückstände				IV
Borax	I			
Boraxkalk		II		
Borazit				IV
Boraxschwefel		II		
Boraxkalk		II		
Borax			III	
Borax	I			
Borax	I			
Braunkohle (auch Briketts und Koks)				IV
Braunstein				IV
Breznüsse	I			
Brennholzschelte			III	
Briketts				IV
Bruch Eisen			III	
Bruchmetall, außer Bruch Eisen		II		
Bühnenpfähle			III	
Buch		II		
Chilisalpeter				IV
Chinaclay (Porzellanerde)				IV
Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlornatrium			III	
Dachpappen		II		
Dachziegel		II		
Dachschieferplatten				IV
Dachziegel				IV
Därme	I			
Dolomit				IV
Drainröhren			III	
Drogen, soweit nicht in anderen Klassen	I			
Düngemittel und Rohmaterialien zur Düngungsfabrikation, insbesondere Abraumfäße, Ammoniak, Asche, Blutdünger, Carnallit, Chilisalpeter, Fische zum Düngen, Gaskalk, Grubeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Kalkmehl aus Muscheln, Kalkschlamm, Knochenmehl, Leimkalk, Mist, Müll, Phosphate und Superphosphate, Scheidenschlamm von der Zuckerraffination, Schlempe, Thomasschlacke, Torfstreu, Walfhaare, Weinhefendünger usw.				IV

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Düppen (siehe Packungen)		II		
Eis			III	
Eisen- und Stahlwaren, soweit nicht in einer anderen Tarifklasse genannt, insbesondere Fässer, Fensterrahmen, Gitter, Rannen, Karren, Ketten, Rippkarren, Küchengeräte, Maschinen und Maschinenteile, Nägel, Öfen, Schlösser, Wagen, Werkzeuge	I			
Eisen und Stahl — auch verzinkt, verzinkt, verbleit oder angestrichen, geteert, geölt — in Stangen, Blechen (Weißblech), Platten, Bandeisen, Fassoneisen, Eisenröhren, Eisen- und Stahlguß, roh, leere schmiedeeiserne Zylinder, Splinte, Laschen, Bolzen, Niete, Schrauben und Muttern, die zur Zusammenfügung von Eisenbauteilen oder von Bestandteilen für Eisenbahnfahrzeuge notwendig sind und zugleich damit verladen werden, Unterlagsplatten, Rohhufeisen (Hufeisen, roh vorgearbeitet), Schar- und Streichbretter zu Pflügen, roh vorgearbeitet, ungelocht, ungeschliffen und ungeschärft; Baubeschläge, roh vorgearbeitet; Befestigungsteile, die zur Zusammenfügung und Aufstellung von Röhren, Säulen, Masten oder von Eisenbauteilen oder von Bestandteilen für Eisenbahnfahrzeuge notwendig sind und zugleich damit verladen werden; roh vorgearbeitete Schablonen, Spaten und Paden; ferner Form-(Fasson-) Stücke, Radsäke aus Guß, Radsäke und Radbandagen für Eisenbahnen, Räder, Koffstäbe, Transmissionscheiben, Lager- und sonstige Bauteile ohne besondere Bearbeitung. Eisenbahnschienen, neue, Eisenbahnschwellen, eiserne. Eisen- und Stahlbraut, auch verzinkt, verzinkt, verbleit oder vertupfert, in Ringen oder Bündeln, unverpackt, auch lose mit Papier umhüllt (auch Stachelbraut).....		II		
Eisen- und Stahlabfälle, Eisen und Stahl, alt, Eisen- und Stahlbruch, Eisenschwamm, Eisenbahnschienen, gebrauchte, Roheisen, Rohstahl, Schweifeisenpakete, Buddelluppen, Luppenstäbe (Rohschienen), Rohluppen, Blooms, Knüppel (Willettes), Marquetten, Brammen und Platinen (Breiteisen), Ferromangan, Ferroilicium, Ferrochrom			III	IV
Eisenschladen, Walzensinter, Walzenschlacke			III	
Eisenvitriol.....		II		
Emballagen (siehe Packungen)				
Erden, gewöhnliche (Kies, Sand, Mergel, Lehm, Kalkerde, Porzellanerde (Chinaclay), Schluff, Schlamm, Bimsand usw. ..				IV
Erdfarben.....				IV
Erdnüsse	I			
Erze mit Eisen und anderem Metall, auch brüfettiert				IV
Essig	I			
Extrakte	I			
Farben, zubereitete, soweit nicht in anderen Klassen genannt ..	I			
Farberde				IV
Farbholz.....	I			
Faschinen		II		
Faschauben.....		II		
Faschholz		II		
Fässer, neue	I			
Fässer, gebrauchte		II		
Fassoneisen		II		

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Fastagen (siehe Packungen)		II		
Feldbahnen			III	
Feld- und Gartenfrüchte, folgende: Getreide, Hülsenfrüchte, Obst-, Ölfrüchte und deren Saat und Samen	I	II		
„ , auch getrocknete, soweit nicht in einer anderen Klasse genannt „ , folgende: Rüben, Rüben- und Zichorienschmügel, Zichorien- wurzel (auch gedörrt)				IV
Felle	I			IV
Feldspat (siehe Spat)				IV
Fenchel, entölt		II		
Fette, soweit nicht unter anderen Tarifklassen bezeichnet	I			
Fibern	I			
Fische, ausgenommen Serringe (Klasse II) und Fische zum Düngen (Klasse IV)	I			
Flachs		II		
Flaschen, leere			III	
Fliesen			III	
Flußspat (siehe Spat)				IV
Furniere	I			
Futtermittel, soweit nicht in anderen Tarifklassen genannt, ins- besondere Fleischfuttermehl, Gras, Hundekuchen, Klee, Kleie, Maiskuchen, Maiskuchennmehl, Malzkeime, Melassefutter, Öl- kuchen, Ölkuchennmehl, Reisabfälle, Reisfuttermehl, Rüben- schmügel, Schlempen, Sonnenblumentuchen, Treber, Trester usw.	I			IV
Garn	I			
Gasfalk				IV
Gasreinigungsmasse				IV
Gaswasser				IV
Gemüse		II		
Gerbstoffe außer Lohe	I			
Getreide	I			
Gips, Gipsasche, Gipsdielen, Gipsmehl				IV
Glasbroden, Glaschladen				IV
Glas und Glaswaren, ausgenommen leere Flaschen (Klasse III)	I			
Glaubersalz				IV
Granitplatten			III	
Graphit			III	
Grubenhölzer (siehe Holz)			III	
Grude				IV
Guano				IV
Gummiarabikum	I			
Gummiharz		II		
Gummitwaren	I			
Gußwaren, grobe		II		
Haare, ausgenommen Pferdehaare (Klasse II)			III	
Hanf		II		
Harze, gewöhnliche		II		
Häute	I			
Hede			III	
Serringe		II		
Heu, lose		II		
Heu, gepreßt				IV
Holz, überseeisches, für Gerb- und Farbstoffe, Farbholz, Holzwaren, feine (Möbel, Fässer, neue Furniere)	I			

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Konserven				
Kopra	I			
Körbe, gebrauchte	I	II		
Korbmacherruten		II		
Kortabfälle				IV
Kork, roh und in Platten		II		
Korke	I			
Kreide				IV
Kryolith			III	
Kuhschwänze	I			
Kümmel, entölt		II		
Kupfer	I			
Kupfervitriol			III	
Saugen von der Zucker- und Zellulosefabrikation				IV
Leder	I			
Lehm				IV
Leim	I			
Leimleder				IV
Lohe			III	
Lohfuchen			III	IV
Lumpen			III	IV
Magnesit				IV
Mais	I			
Maisfuchen, Maisfuchennmehl				IV
Malz	I			
Malzkeime				IV
Marmor, bearbeitet (sonst Klasse III)	I			
Maschinen und Maschinenteile	I			
Mauersteine				IV
Mehl und sonstige Mühlen erzeugnisse	I			
Melasse		II		
Melassefutter				IV
Mergel				IV
Messing	I			
Metallschlacken				IV
Milchzucker	I			
Mineralwasser	I			
Möbel	I			
Moos				IV
Mörtelstoffe, soweit nicht in Klasse III genannt	I			IV
Mühlenerzeugnisse	I			
Mühlsteine, fertig bearbeitete			III	
Mühlsteine, rohe				IV
Müll				IV
Mägel	I			
Natriumsulphat				IV
Natron, auch Nhnatron		II		
Obst	I			
Öl außer Steinkohlenteeröl (Klasse III), Ölfrüchte	I			
Ölfuchen, Ölfuchennmehl				IV
Ölsaat	I			
Ösmosewasser		II		IV
Packungen, außer den in Klasse III und IV genannten				IV
Packungen, leere Kohlen säureflaschen				IV

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Papier und Pappe, sowie Papier- und Pappwaren, soweit nicht in Klasse II u. IV genannt	I			
Papier und Pappe, in Ballen, Faden, Rollen, grobe Papier- und Pappwaren (Tüten, Hülsen usw.), Dachpappen, Strohpappen		II		IV
Papier und Pappe, alt, sowie Papierabfälle				IV
Papierfaser				IV
Papierholz (siehe Holz)			III	
Pappen zur Dachherstellung, Strohpappen		II		
Pech, außer Steinkohlenpech (Klasse III)		II		
Petroleum	I			
Pferdehaare, Schweiß- und Mähnenhaare		II		
Pflanzen, und zwar einheimische Nutzpflanzen, lebende Bäume und Sträucher, Binsen, Futterkräuter, Schilf, Seegras				IV
Phosphate, mineralische				IV
Piassava, roh		II		
Porzellan	I			
Porzellanerde				IV
Pottasche		II		
Preßkohlen				IV
Puzwolle			III	
Quarz				IV
Ramie		II		
Raseneisenstein				IV
Reis, auch gemahlen (Reisfuttermehl siehe Futtermittel)	I			
Reisig		II		
Rinde			III	
Roheisen			III	
Rohr	II			
Rohrzucker		II		
Rotguß	I			
Rüben, Rübenschnitzel				IV
Säcke, neue	I			
Säcke, gebrauchte			III	
Sägemehl, Sägespäne				IV
Salmiak	I			
Salpeter, Salpetersäure				IV
Salze aller Art, abgesehen von Dünge- und Futtermitteln und soweit nicht in einer anderen Klasse genannt			III	
Sand				IV
Sauerkohl, Sauerkraut		II		
Säuren, außer den in Tarifklasse IV genannten		II		
Schalbretter, Schwarten und Schwartenpfähle			III	
Schamottewaren		II		
Schamottmehl und Schamottesteine			III	
Scheideschlamm von der Zuckersfabrikation				IV
Scherben von Tonwaren und Glas				IV
Schiefer, Dachschieferplatten				IV
Schilf				IV
Schlacken, Schlackentees, Schlackenmehl, Schlackensand				IV
Schlempen aller Art				IV
Schlempedünger				IV
Schlempekohle			III	

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Schmalz	I			
Schmirgel				IV
Schnittwaren, harte und weiche, soweit nicht in Klasse I und III (siehe Holz)		II		
Schwefel, Schwefeleisen, Schwefelfäden, Schwefelkohlenstoff	I			
Schwefelkies, Schwefelkiesabbrände, Schwefelkiesasche				IV
Schwefelnatrium	I			
Schwefelsäure				IV
Schwemmsteine				IV
Schwerspat (Baryt)				IV
Seegras				IV
Seife	I			
Sinter, Ziegelsinter				IV
Sirup		II		
Soda		II		
Sonnenblumentuchen				IV
Spat, und zwar: Feld-, Fluß-, Kalk-, Schwerspat (natürlicher schwefelsaurer Baryt)				IV
Spiritus und Sprit	I			
Spreu				IV
Stafschalen				
Stämme, harte und weiche				} siehe Holz.
Stamm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m				
Stärke	I			
Stäpffurtt				IV
Steine, künstliche, soweit nicht besonders genannt, sowie Marmor, roh			III	
Steine, natürliche (Bruch-, Bau-, Pflaster-, Gips-, Kalk- (auch Dolomit), und Magnesit-, Tuff-, Basalt-, Schmirgel-, Schwemmsteine, rohe Mühlensteine), gebrannte Steine (Tonsteine, Ziegelsteine, Dachziegel)				IV
Steingut	I			
Steinkohle (auch Briketts und Koks) außer Anthrazit				IV
Steinkohlenpech, Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröl			III	
Steinnüsse			III	
Steinsalz			III	
Steinwaren			III	
Stroh, lose		II		
Stroh, gepreßt				IV
Strohmatte	I			
Strohstoffe wie Holzvolle				
Stuhlröhr		II		
Superphosphat				IV
Süßholz	I			
Sylvin, Sylvinit				IV
Tabak	I			
Tang				IV
Tanks, leere gebrauchte			III	
Tauwaren, neue	I			
Tauwaren, gebrauchte			III	
Teer			III	
Thomaschlacken				IV

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Zinte	I			
Ton				IV
Tonerde, schwefelsaure und essigsäure	I			
Tomröhren			III	
Tonsteine				IV
Tonwaren, grobe einschließlich der groben Schamottewaren, aber ausschließlich der Drainröhren		II		
Torf, Torfmehl, Torfstreu, Torfziegel, Torfmull				IV
Traf				IV
Treber				IV
Tripel				IV
Tüten		II		
Vihsalz				IV
Walfett		II		
Walfhaare				IV
Wasserglas			III	
Wegebaumaterial, soweit nicht in anderen Klassen genannt				IV
Wein	I			
Weinbefedünger				IV
Weißblech		II		
Werg			III	
Wergabfälle				IV
Wertstücke, roh zugerichtete			III	
Wolle, rohe (Stüdenwäsche)		II		
Wurzeln von Bäumen usw.				IV
Zellulose, trocken (Zellstoff in fester Form)		II		
Zellulose, feucht (Zellstoff, breiartig)				IV
Zemert, Zementdielen, Zementrohre			III	
Zementkalk oder hydraulischer Kalk				IV
Zementwaren, außer den in Klasse III genannten		II		
Zichorienmehl, Zichorienschnitzel, Zichorienwurzel (auch gedörst)				IV
Ziegel				IV
Ziegelmehl, Ziegelsinter, Ziegelsteine				IV
Zink	I			
Zinkasche, Zinkoxid, Zinkstaub		II		
Zinkweiß		II		
Zinn	I			
Zucker in Broten, Würfeln, Tafeln, Platten und Stücken, auch gemahlen, Farin- und Kristallzucker	I			
Zucker, roh		II		
Zuckerrüben				IV
Alle sonstigen Güter	I			

Dienstanzweisung

für die Erhebung der Schiffahrt- und Flößerei-
abgaben auf der kanalisierten Nogat.

Die §§ 1—10 gelten lediglich für die Hebestellen Montauerspize und Horsterbusch.

Der § 11 für die Abfertigungsstellen Galgenberg und Schönau.

Die §§ 12—14 für sämtliche Hebestellen, also auch für die vorläufigen Abfertigungsstellen Galgenberg und Schönau.

§ 1. Die bei den Hebestellen verbleibenden Stücke der von den Schiffern eingereichten Anmeldungen (gegebenenfalls die in besserem Zustande befindlichen) werden in Schannon-Registrotoren eingefügt und bilden in fortlaufender Nummerfolge die einzelnen Blätter der Registerbände. Es ist ein Registerband zu führen für sämtliche Anmeldungen mit Barzahlung der Abgaben und ein zweiter für alle Anmeldungen, auf Grund welcher die Abgaben gestundet werden.

In jedem Registerbande sind die Anmeldungen mit fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge ihres Einganges zu versehen.

§ 2. Zur Erhaltung des nötigen Überblicks über die Gestaltung des Verkehrs und der Einnahmen sind von jeder Anmeldung diejenigen Vermerke, welche aus dem beiliegenden Muster eines Verkehrstagebuchs ersichtlich sind, in das letztere einzutragen. Das Verkehrstagebuch ist bei jeder Hebestelle in zwei Stücken — je besonders für den Verkehr mit Barzahlung und mit Stundung — zu führen. In der zweiten Hauptspalte eines jeden Tagebuchs ist die Nummer der Anmeldung und, sofern die Anmeldung bei einer anderen Hebestelle erfolgt ist, auch deren Buchstabenzeichen — M (Montauerspize), H (Horsterbusch), G (Galgenberg), Sch (Schönau) — für jedes durchgefahrene Schiff oder Floß zu vermerken.

Bei den auf Grund des § 20 der Ausführungsbestimmungen vorläufig abgefertigten Silgüterschiffen ist die Geldspalte zunächst offen zu lassen und die Tonnenzahl des Gesamtladungsgewichts einstweilen mit Blei in die für die Güter der I. Tarifklasse bestimmte Spalte einzutragen. Die endgültige Eintragung erfolgt später auf Grund der nachträglichen Anmeldung bei gleichzeitiger Löschung des Bleivermerks.

§ 3. Täglich einmal ist das dem anliegenden Muster entsprechende Fahrchein- und Kassenbuch mit den dem Vordrucke entsprechenden Eintragungen zu versehen.

§ 4. Das Verkehrstagebuch ist bei der Hebestelle nur in der Geldspalte täglich und

vierteljährlich, das Fahrchein- und Kassenbuch vierteljährlich aufzurechnen. Die Aufrechnung der tarifstatistischen Spalten des Verkehrstagebuchs erfolgt bei dem Wasserbauamt Dirschau für Montauerspize, bei dem Wasserbauamt Marienburg für Horsterbusch.

§ 5. In vierteljährlichen Teilabschnitten, und zwar bis zum 10. des ersten, auf den Vierteljahrschluß folgenden Monats, sind dem Oberpräsidenten durch die Hand des Ortsbaubeamten einzusenden

1. die Anmeldungen, welche zu diesem Zwecke aus den Registerbänden herauszunehmen und mit Draht zu heften sind,
2. die Verkehrstagebücher und
3. die Fahrchein- und Kassenbücher.

§ 6. Für jeden einzelnen Stundungsnehmer ist ein besonderes, monatlich bis zum 10. des nächstfolgenden Monats durch die Hand des Ortsbaubeamten dem Oberpräsidenten einzureichendes Stundungsbuch nach dem beiliegenden Muster zu führen. Die Stundung von Abgaben darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Oberpräsidenten erfolgen und den bemühtigen Betrag nicht überschreiten. Hinsichtlich der Benachrichtigung des Stundungsnehmers gilt der letzte Satz in § 19 der Ausführungsbestimmungen.

§ 7. Die vorstehend genannten Bücher müssen sauber gehalten und in deutlicher Schrift geführt werden. Abgesehen von dem im zweiten Absätze des § 2 bezeichneten Ausnahmefalle dürfen Buchungen nur mit Tinte ausgeführt werden und Majoren niemals vorkommen. Versehen oder Schreibfehler können im Laufe eines Tages durch Weischrift verbessert werden. Unrichtige Zahlen dürfen niemals überschrieben, sondern müssen unter Weischrift der richtigen Zahlen so durchstrichen werden, daß sie noch lesbar bleiben. In den Tagesabschlüssen des Fahrchein- und Kassenbuchs darf eine Berichtigung nur durch Zu- oder Absetzung mittels besonderer Eintragungen erfolgen.

§ 8. Die Einnahmen sind monatlich unter Benutzung des nach dem beiliegenden Muster zweifach auszustellenden Lieferzettels an die der Hebestelle übergeordnete Regierungshauptkasse oder an die zur Empfangnahme besonders ermächtigte andere Kasse abzuführen. Der zweite Lieferzettel wird der Hebestelle quittiert zurückgesandt.

Der Oberpräsident kann anordnen, daß die Einnahmen schon am nächstfolgenden Tage an die zuständige Kasse abzuliefern sind, sofern sie am Tageschluß einen von ihm zu bezeichnenden Betrag übersteigen.

Anlage C

Anlage D

§ 9. Die Regierungshauptkasse oder die sonst bestimmten Kassen buchen die abgelieferten Beträge zunächst bei den Offervaten. Nach Prüfung der Register durch Stichproben und Erledigung etwaiger Erinnerungen setzt der Oberpräsident das vierteljährliche Soll für jede Hebestelle fest und gibt der zuständigen Kasse nunmehr entsprechende Einnahme-Anweisung.

§ 10. Die Verkehrstage- und Kassenbücher bleiben nach ihrer Rücksendung an die Hebestelle, welche sie geführt hat, dort solange aufbewahrt, bis die Einreichung von der vorgeordneten Behörde verlangt wird.

§ 11. Die vorläufigen Abfertigungsstellen Galgenberg und Schönau, welche die Abfertigung der Schiffe und Flöße nach den Ausführungsbestimmungen zum Tarif der Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der kanalisierten Mogat zu bewirken haben, führen lediglich ein Verzeichnis, in das die die Schleusen passierenden Schiffe und Flöße jeden Tag der Reihe nach ihrer Ladung, den entrichteten Abgaben oder der Vermerk der Stundung einzutragen sind.

Dieses Verzeichnis ist mit den übrigen Unterlagen, die nach den Ausführungsbestimmungen aufzustellen sind, alle Monate an die Haupthebestelle, und zwar bei Galgenberg nach Neuhorsterbusch, bei Schönau nach Montauerspize abzuliefern. Die Haupthebestellen haben dann die endgültigen Eintragungen zu bewirken.

§ 12. Die Entwertung der Fahrtscheine erfolgt bei ihrer Ausgabe an die Schiffer oder Flößer durch einen das Tagesdatum und das Buchstabenzeichen der entwertenden Hebestelle enthaltenden Durchschlagsstempel in der Weise, daß alle auf eine Anmeldung zu erteilenden Fahrtscheine gleichzeitig gestempelt werden.

Da die Typen der Durchschlagsstempel durch eindringende Sandkörner leicht beschädigt werden können, so ist zum Trocknen der Linte bei den Hebestellen nicht Sand, sondern Löschpapier zu verwenden.

§ 13. Die von einer Hebestelle ausgestellten und entwerteten Fahrtscheine sind bei Erteilung neuer den Schiffern oder Flößern nach Vorzeigung zurückzugeben.

Ebenso sollen bei Anmeldungen für eine neue Schiffsreise die vom Schiffer vorzuzeigenden Anmeldungen zu der vorhergegangenen Reise wieder ausgehändigt werden.

§ 14. Die Aufsicht über die Hebestellen wird von den zuständigen Ortsbaubeamten, die Oberaufsicht von dem Oberpräsidenten in Danzig geführt.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

S. A.: Peters.

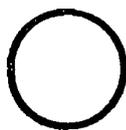
Anlage A. 4

Schifffahrt- und Flößereiabgaben.

Hebestelle zu

Rechnungsjahr 19

Verkehrstagebuch.



Dieses Buch enthält Seiten, welche durch eine von mir mit dem Dienstfiegel belegte Schnur zusammengehalten werden.

Geführt vom Schleusenmeister.

, denten

Der Wasserbauamts-Vorsteher.

Schiffahrt- und Flößereiabgaben.

Schebestelle zu

Rechnungsjahr 19.....

Stundungsbuch.

Geführt vom Schleusenmeister.
.....

An
den Herrn Oberpräsidenten
zu Danzig.

Anschreibung.

Blatt
Konto für
Verfügung des Königlichen Ober-

Ufd. Nr.	Des Register- bandes Nr.	Datum		Bestandener Betrag		Bemerkungen
		Monat	Tag	M	S	

Nr.

Abschreibung.

präsidenten vom

ten

Kredithöhe Mark.

Datum		Bezeichnung der Gutschriftposten	Betrag		Bemerkungen
Monat	Tag		M	S	

Hebestelle

Anlage D.

Lieferzettel

zur Ablieferung an die Königliche

zu

vom ten 19.....

Buchhalterei

Einnahme in bar

M. Pf.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Betrag der Ablieferung		Bemerkungen
		M.	Pf.	

Quittung.

Über den Empfang obiger Ablieferung von
stäblich:
wird hiermit quittiert.

M. Pf., buch-
M. Pf.

, den ten 19.....

Königliche

Kasse.

Haupt-Journal Nr.

Kasservaten-Manual Seite
Nr.

Ausführungsbestimmungen

zum Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben
auf der kanalisierten Rogat.

§ 1. Die Schiffahrt- und Flößereiabgaben
auf der kanalisierten Rogat werden bei den
Schleusen Neuhorsterbusch und Montauer-
spitze für den Durchgangsverkehr und für den Orts-
verkehr erhoben.

In Neuhorsterbusch besorgt die Abgabener-
hebung ein von der Weichselstrombauverwaltung
durch Dienstvertrag angenommener Schleusen-

wärter unter Aufsicht des Strommeisters in
Wolfsdorf, in Montauer Spitze der Schleusenver-
walter.

Wenn die Schiffe und Flöße nicht an die
Außenschleusen Neuhorsterbusch und Montauer-
spitze herankommen, sondern nur eine der Binnen-
schleusen oder beide benutzen, so geschieht die vor-
läufige Abfertigung durch den die Schleuse be-
dienenden Schleusenwärter, welcher demnächst die
Unterlagen und eingezogenen Abgaben zur end-
gültigen Abrechnung, und zwar bei Galgenberg
nach Neuhorsterbusch und bei Schönau nach Mon-
tauer Spitze abzuliefern hat.

§ 2. Bei der Ankunft an den Hebestellen und auch bei der vorläufigen Abfertigung hat der Schiffer oder Floßführer behufs Entrichtung der Abgaben eine mit Tinte ausgefüllte und von ihm unterschriebene Anmeldung in zwei gleichlautenden Stücken vorzulegen. Zu dieser Anmeldung sind die beiliegenden Muster

- a) im Binnenschiffahrts- und Floßverkehr
 - I. für ein beladenes Frachtfahrzeug,
 - II. für ein leeres Fahrzeug,
 - III. für einen Schleppdampfer ohne Anhang,
 - IV. für ein mit wenigstens einem Fahrgast besetztes Personenfahrzeug und
 - V. für einen Fischer Kahn usw.,
 - VI. für ein Floß,
- b) im Seeschiffsverkehr, d. h. im Verkehr derjenigen Frachtfahrzeuge, welche als Seeschiffe vermessend sind (Nr. I 2 und II 2 des Tarifs)
- VII. für ein beladenes oder unbeladenes Schiff zu benutzen.

Die Verpflichtung des Schiffers oder Floßführers zur Ausfüllung der Anmeldeformulare erstreckt sich nicht auf die zur Berechnung des Abgabebetrages bestimmten Spalten, da diese Berechnung dem Erhebungsbeamten obliegt, welcher die nötigen Eintragungen in die Anmeldungen macht.

Die Anmeldeformulare sind bei dem Vorstand des Wasserbauamtes zu Marienburg, bei dem Schleusenverwalter zu Montauer Spitze, ferner dem Schleusenwärter in Neuhorsterbusch sowie bei den noch etwa bekannt zu machenden amtlichen und nicht amtlichen Stellen käuflich.

Einzelnen Reedereien kann die Verwendung eigener im Vordruck ausgefüllter Muster vom Oberpräsidenten gestattet werden.

Wenn in den nachfolgenden Bestimmungen von Hebestellen die Rede ist, so sind darunter auch die vorläufigen Abfertigungsstellen von Galgenberg und Schönau zu verstehen.

§ 3. Bei der Anmeldung für Fahrzeuge, deren Ladungen aus zahlreichen Einzelsendungen und Güterarten zusammengesetzt sind, ist dem Schiffer die Anwendung der Gesamtbezeichnung „Stückgüter“ — ohne nähere Unterscheidung der Güterarten und Einzelsendungen — hinsichtlich derjenigen Gesamtgütermengen gestattet, für welche der Satz der ersten Tarifklasse gezahlt wird. Dagegen muß für Güter der drei niedrigeren Klassen eine möglichst dem Tarifgüterverzeichnis entsprechende Bezeichnung in die Anmeldung eingetragen werden, damit auf der Hebestelle geprüft werden kann, ob die Anwendung der entsprechenden Klasseneinheitssätze gerechtfertigt ist.

Die auf eine Anmeldung zu befördernde Floßfläche darf die strompolizeilich zugelassenen Abmessungen nicht überschreiten.

§ 4. Mit der Anmeldung hat der Schiffer außer dem Sichein Frachtbriefe oder vom Absender unterzeichnete Abschriften von Ladescheinen oder sonstige Papiere, welche über Art und Menge der im Schiff beförderten Güter Aufschluß geben können, der Hebestelle vorzulegen.

Zu den sonstigen Papieren in diesem Sinne gehören auch Ladungsverzeichnisse nach dem beiliegenden Muster Ia, welche vom Frachtführer (Verlader) und Schiffer verantwortlich zu unterzeichnen und in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind.

Soweit unter besonderen Umständen Frachtpapiere vom Schiffer nicht beigebracht werden können, z. B. weil der Eigentümer der Ladung zugleich Frachtführer ist, soll nach billigem Ermessen von den Bestimmungen dieses Paragraphen abgesehen werden.

Bei Seeschiffen ist die Vorlage des Meßbriefes erforderlich.

§ 5. Bei den Hebestellen ist der Inhalt der Anmeldungen auf seine Richtigkeit zu prüfen, und zwar insbesondere:

- a) durch Nachrechnung,
- b) durch Vergleichung des angemeldeten Ladungsgewichts mit dem für den angemeldeten Tiefgang im Sichein nachgewiesenen,
- c) durch Vergleichung der Anmeldung mit dem Inhalte der Frachtpapiere,
- d) durch Feststellung der Eiche am Schiffe,
- e) durch Messung der Floßflächen.

§ 6. Hinsichtlich der Befugnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten bei Feststellung des Inhalts einer Schiffsladung wird auf Artikel IV, § 4 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtabgaben — Reichsgesetzblatt Seite 1137 — verwiesen.

In besonders verdächtigen und wichtigen Fällen kann die Behörde des Ausladeortes um Feststellung des Ladungsinhaltes ersucht werden.

§ 7. Die Eiche ist am Schiffe entweder:

- a) durch Ablegung an den Tiefgangsanzeigern oder
- b) durch Messung des Abstandes zwischen dem Wasserpiegel und der oberen Eichebene oder
- c) durch Anwendung des Winkelmaßes zur Ablegung der Tauchtiefe am senkrechten Schenkel

festzustellen.

Die Feststellung kann vor der Schleuse, bei der Einfahrt in die Schleusentore oder in der Schleusenkammer vorgenommen werden.

Die unter b und c vorgesehene Art der Eichfeststellung ist insbesondere bei beschädigten oder sonst unleserlich gewordenen Tiefgangsanzeigern vorzuziehen.

Im Falle der ungleichmäßigen Eintauchung des Schiffskörpers ist ein Durchschnittstiefgang in der Weise zu ermitteln, daß die Maße der Eintauchung von sämtlichen Tiefgangsanzeigern des Fahrzeuges zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Anzeiger geteilt wird. Bei Fahrzeugen, welche eine im wesentlichen gleichmäßige Schwimmlage aufweisen, d. h. nach keiner Seite merklich überliegen, genügt die Eichfeststellung von einer Seite.

Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein vermerkten Stufen, so wird der Abgabeberechnung das für die höhere Stufe angegebene Gewicht zugrunde gelegt.

Wird der Eichschein oder Meßbrief entgegen der Vorschrift in § 4 nicht an Bord mitgeführt, so ist das Gewicht der Ladung oder der Netto-raumgehalt bei der Hebestelle nach der Ableseung an den Tiefgangsanzeigern durch Schätzung festzustellen; ebenso erfolgt bei ungeeichten Schiffen die Ermittlung des Ladungsgewichtes — gegebenenfalls der Tragfähigkeit — durch Schätzung.

Der Schiffer hat die Feststellung der Eiche durch entsprechende Vorkehrungen seinerseits, insbesondere durch Erhaltung der Tiefgangsanzeiger in deutlich erkennbarem, gut ablesbarem Zustande und durch ihre Freihaltung von überhängenden Gegenständen sowie auf Verlangen durch Stellung eines bemannten Bootes, Beleuchtung der Tiefgangsanzeiger mit einer hell brennenden Laterne oder durch sonst geeignete Mittel zu erleichtern.

§ 8. Ist die durch Eichableseung ermittelte Gewichtsmenge um höchstens 3 vom Hundert größer als die in den Frachtpapieren nachgewiesene, so ist die letztere der Abgabeberechnung zugrunde zu legen, während die gemäß § 4 nachgewiesene Gewichtsmenge maßgebend bleibt, wenn sie über die an den Tiefgangsanzeigern abgelesene hinausgeht. Übersteigt die aus der Eiche festgestellte Gewichtsmenge die vom Schiffer nachgewiesene, um mehr als 3 vom Hundert, so werden die Abgaben nach der Eiche berechnet.

Bei Schiffen, welche über die obere Eichebereic eintauchen, wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert zur größten im Eichschein berechneten Ladung der Gewichtsbestimmung zugrunde gelegt.

§ 9. Dem Gewichte verpackter Güter wird dasjenige der Verpackung hinzugerechnet.

Wenn ein Schiff Güter verschiedener Tarifklassen geladen hat, und Frachtpapiere nur für einen Teil der Gesamtladung beigebracht werden, so sind die nicht durch solche Papiere nachgewiesenen Güter — vorbehaltlich der Bestimmung im ersten Satze des § 8 — als solche der ersten Tarifklasse zu behandeln. In gleicher Weise sind die Güter einer Gesamtmitladung, für die

überhaupt keine Frachtpapiere beigebracht werden, als Güter der ersten Tarifklasse zu behandeln.

Bei den aus Gütern mehrerer Tarifklassen zusammengesetzten Ladungen werden die Gewichtsmengen in jeder Tarifklasse auf volle Tonnen nach oben abgerundet.

§ 10. Bei Berechnung der Schifffahrt- und Flößereiabgaben ist die Abrundung auf volle 10 Pf. nicht in jeder Tarifklasse, sondern nur bei der Schlußsumme vorzunehmen. Insbesondere sind auch Zuschläge für Vorschleusung und doppelte Floßlage von der nicht abgerundeten Summe zu berechnen und dann erst die Abrundung bei dem Gesamtbetrage auszuführen.

Findet der Erhebungsbeamte, dem die Anmeldung zuerst vorgelegt wird, darin unrichtige Angaben, Rechenfehler oder sonstige Irrtümer, so hat er sie — und zwar auf beiden Stücken — durch Eintragungen mit grüner Tinte zu berichtigen.

Nach Festsetzung des von dem Schiffer oder Floßführer zu entrichtenden Abgabebetrag; versteht der Erheber die Anmeldung mit einer für beide Stücke gleichlautenden laufenden Nummer und einem die Bezahlung oder Stundung erkennbar machenden Stempel. Er zieht sodann im Falle der Barzahlung die Abgaben von dem Schiffer oder Floßführer ein und übergibt ihm gleichzeitig Fahrscheine von entsprechendem Gesamtwerte. Die letzteren werden bei der Ausgabe an den Schiffer oder Floßführer durch Stempelung entwertet; eine Mehrzahl von Fahrscheinen wird zu einem Heft verbunden.

Bei Verabfolgung der Fahrscheine ist das zweite Stück der Anmeldung, welches hinsichtlich der etwaigen Berichtigungen und der Abstempelung dem ersten bei der Hebestelle verbleibenden Stücke völlig entsprechen muß, dem Schiffer oder Floßführer mit den zugehörigen Frachtpapieren zurückzugeben. Von den im zweiten Absatz des § 4 erwähnten Ladungsverzeichnissen wird jedoch nur das eine Stück zurückgegeben, während das andere in Verbindung mit der Anmeldung bei der Hebestelle verbleibt. Beide Stücke werden mit dem Zahlungs- oder Stundungsstempel versehen.

§ 11. Die zweiten Stücke der Anmeldungen und die Fahrscheine dienen als Ausweise über die Bezahlung der Abgaben und sind nicht nur bis zum Schluß derjenigen Schiffs- oder Floßreise, für welche sie gelöst sind, sondern auch darüber hinaus bis zur Ausfertigung einer neuen Anmeldung und Lösung neuer Fahrscheine aufzubewahren, sofern eine neue Schiffsreise innerhalb der kanalisierten Rogat und darüber hinaus begonnen wird. Im übrigen sind die zweiten Stücke der Anmeldungen und die Fahrscheine solange

aufzubewahren, bis das Schiff oder Floß die kanalisierte Rogat verläßt.

Die Schiffer und Floßführer sind zur Vorweisung derjenigen Fahrscheine verpflichtet, welche den tatsächlich von ihnen gezahlten Abgaben entsprechen.

Können bei einer Revision nicht sämtliche Fahrscheine vorgezeigt werden, so erfolgt Bestrafung auf Grund des Artikel IV des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 — R.-G.-Bl. S. 1137 — und, wenn eine Hinterziehung vorliegen sollte, auch die nachträgliche Beitreibung der hinterzogenen Abgaben. Es ist Sache der Schiffer und Floßführer, sich ihrerseits davon zu überzeugen, daß sie auf den Abgabestellen so viel Fahrscheine erhalten, als sie Abgaben entrichtet haben.

§ 12. Durchfährt ein Schiff mit derselben Ladung oder ein Floß ohne Änderung seines Bestandes mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer oder Floßführer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweisungspapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung nach Prüfung mit einem entsprechenden Stempel aufdruck versehen. Die später durchfahrenen Hebestellen haben ihr Augenmerk nur darauf zu richten, daß in der Tat der Bestand der Ladung oder des Flosses unverändert geblieben ist, daß die Anmeldung den Bestand richtig darstellt und die Abgaben richtig berechnet sind.

Sind im Bestande Veränderungen eingetreten, so hat der Erhebungsbeamte die Ausstellung einer neuen Anmeldung in zwei Stücken zu fordern und unter Beachtung der Vorschriften des § 10 eine neue Berechnung des Abgabebetragtes vorzunehmen. Auf der vorgelegten alten Anmeldung ist zu vermerken, daß sie durch eine neue ersetzt ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Erhebungsbeamte bemerkt, daß der unverändert gebliebene Bestand in der vorgelegten Anmeldung nicht richtig dargestellt ist.

Waren infolge der unrichtigen Darstellung oder infolge unrichtiger Abgabeberechnung bei den bereits durchfahrenen Hebestellen zu wenig Abgaben erhoben, so hat der Beamte außerdem den ermittelten Fehlbetrag seinerseits nachzuverheben und die beteiligten anderen Hebestellen in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Fahrscheine, Anmeldungen, Eichscheine, Frachtpapiere oder sonstige Schiffs-

papiere sind vom Schiffer und Floßführer vorzulegen:

- a) ohne weiteres dem Betriebsbeamten an jeder durchfahrenen Schleuse in der Rogat,
- b) auf Verlangen den sonstigen für die Verwaltung der Wasserstraßen angestellten Beamten.

§ 14. Im allgemeinen sind nur diejenigen Schiffe als Schleppdampfer im Sinne des Tarifs zu behandeln, welche ihrer Bauart und Zweckbestimmung nach ausschließlich dieser Schiffsklasse angehören. Demgemäß haben beladene Güterdampfer und Personendampfer mit mindestens einem Fahrgast keinen Anspruch auf Abgabefreiheit, wenn sie gleichzeitig zum Schleppen anderer Fahrzeuge oder zur Fortbewegung von Flossen benutzt werden. Dagegen sollen leere Güter- und Personendampfer, welche mit Fahrzeugen oder Flossen im Anhang die Hebestelle durchfahren, ebenso wie die eigentlichen Schleppdampfer abgabefrei gelassen werden.

Auf freifahrende leere Güter- und Personendampfer sind stets die Tarifbestimmungen unter II und IV Abs. 2 anzuwenden.

Wird ein Fahrzeug, welches nach Bauart und Zweckbestimmung lediglich als Schleppdampfer anzusehen ist, tatsächlich gleichwohl zur Beförderung von Gütern benutzt, so ist die Schiffsfahrtsabgabe nur dann von den Gütern zu berechnen, wenn sich dabei ein die Summe von 2,40 M. übersteigender Abgabebetrag ergeben sollte. Dies gilt sowohl für die freifahrenden als auch für die, andere Fahrzeuge oder Flossen fortbewegenden, Schleppdampfer.

Auch die als Seeschiffe vermessenen Schleppdampfer fallen unter die Vorschrift zu III des Tarifs.

§ 15. Fahrzeuge, welche gleichzeitig der Fracht- und Personenbeförderung dienen, sind sowohl vom Gewicht ihrer Ladung und im leeren Zustande von ihrer Tragfähigkeit, als auch von der polizeilich zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste zu den Abgaben heranzuziehen.

Demgemäß sind bei der nach § 2 erforderlichen Anmeldung die Muster I und IV gleichzeitig zu verwenden.

Wird behufs Feststellung des Ladungsgewichts eine Eichableseung erforderlich, so ist für jeden auf dem Schiffe befindlichen Fahrgast einschließlich eines etwaigen Handgepäcks das Gewicht von 75 kg abzurechnen.

§ 16. Flossen oder Floßteile sind nur dann als im doppelter Lage gebunden zu behandeln; und demgemäß mit dem in Tarifstelle VI 3 vorgeschriebenen 30prozentigen Zuschlage zu belegen, wenn mindestens 75 v. H. der Fläche des Flosses oder des Floßteils (Flosse) aus einer zweifachen Schicht von Hölzern besteht.

Flöße in mehr als doppelter Schicht sind tarifarisch ebenso zu behandeln, wie doppelt gebundene.

§ 17. Aus der die Vorschleufungsgebühr regelnden Tarifvorschrift ergibt sich für die Schiffer und Flößer kein Anspruch auf Vorschleufung; in dieser Beziehung entscheiden lediglich die Anordnungen der Verwaltung. Die Gewährung des Vorschleuferechtes durch die Verwaltung ist die Voraussetzung für die Anwendbarkeit jener Vorschriften.

Die gewöhnliche Abgabe von leeren Schiffen (Tarifstelle II) ist nicht neben der Vorschleufungsgebühr (Tarifstelle VIII) zu zahlen; es wird nur die eine oder die andere Abgabe in jedem Falle erhoben.

Die Abgabe für ein vorschleufendes beladenes Schiff kann auch geringer sein wie derjenige Betrag, den dasselbe Fahrzeug leer für die Vorschleufung zu entrichten hätte. Der letztere Betrag hat nach dem Tarif nicht die Bedeutung eines Mindestsatzes.

§ 18. Die Führer von Fahrzeugen oder Flößen, für welche die Abgabefreiheit in Anspruch genommen wird, haben sich über die diesen Anspruch begründenden Tatsachen durch amtliche Bescheinigungen auszuweisen, sofern nicht der Sachverhalt ohne weiteres für den Erheber erkennbar ist.

§ 19. Unter den aus der Anlage ersichtlichen Bedingungen kann den Schiffseignern und Floßeigentümern, deren Fahrzeuge und Flöße die kanalisierteogat befahren, eine einmonatige Stundung der Abgaben bewilligt werden. Zum Nachweis über die Stundung der Abgaben werden die dem Schiffer oder Floßführer zurückgegebenen Stücke der Anmeldung bei den Hebestellen mit einem entsprechenden Stempelvermerk versehen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlegung dieser Anmeldungen gelten die Vorschriften in §§ 11, 12 und 13.

Die Stundungsanträge sind an den Oberpräsidenten in Danzig zu richten, und zwar unter Bezeichnung der Hebestellen, bei welchen der Antragsteller Stundungskonten in den bestimmt zu bezeichnenden Einzelbeträgen zu nehmen wünscht. Der Oberpräsident wird sodann den beteiligten Hebestellen die erforderlichen Weisungen zugehen lassen.

Die Bestellung der Sicherheiten und die Abrechnung (Begleichung der Stundungskosten) erfolgt bei der Regierungshauptkasse in Danzig. Die Hebestellen geben den Stundungsnehmern monatlich, und zwar bis zum 5. des jeweilig folgenden Monats, Nachricht vom Stande der Belastung ihrer Konten.

§ 20. Solchen Schiffahrtunternehmungen und Schiffseignern, die von der Stundung nach Maßgabe des § 19 Gebrauch machen, kann für ihre dem Güterverkehr dienenden beladenen Binnenfahrzeuge von dem Oberpräsidenten in Danzig die nachträgliche Einreichung von Ladungsverzeichnissen binnen 2 Wochen — vom Tage der Durchfahung der Hebestelle an gerechnet — zum Zwecke der Abgabeberechnung gestattet werden, sofern diese Unternehmungen und Schiffseigner sich verpflichten, der Verwaltung die Einsicht ihrer Bücher zur Feststellung der beförderten Güter zu gestatten. In derartigen Fällen haben die Schiffer nur eine vorläufige Anmeldung nach dem anliegenden Muster I b in zwei Stücken einzureichen, von welchen sie das eine mit einem die Stundung ausdrückenden Stempelvermerk versehen zurückhalten. Die nachträglichen Ladungsverzeichnisse brauchen nur in einem Stücke bei der Hebestelle eingereicht zu werden und nicht vom Schiffer mitunterzeichnet zu sein.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Vorlegung der vorläufigen Anmeldungen finden die Bestimmungen in § 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

§ 21. Die Übertretung oder Nichtbefolgung dieser Bestimmungen durch die Schiffahrt- und Flößereitreibenden wird nach Artikel IV § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1911 — Reichsgesetzblatt S. 1147 — mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft, während Abgabenhinterziehungen nach Artikel IV § 1 dieses Gesetzes Geldstrafen im 4 bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Summe nach sich ziehen.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

S. U.: Peters.

Muster I.

(Wasserstraße kanalisierte Nogat.)

Nr.

Anmeldung zur Entrichtung von Schifffahrtabgaben für ein beladenes Binnenfrachtfahrzeug.

1. Schiffseigner: zu
2. Schiffer: zu
3. Schiff: a) Sitzbehörde Nummer
- b) Gattung — Güterdampfer, Segelschiff, Schleppkahn (Unzutreffendes ist zu durchstreichen)
- c) Tragfähigkeit Tonnen zu 1000 kg (angefangene t voll gerechnet).
- d) Tiefgang cm — durch Ablesung aller Tiefgangsanzeiger derart berechnet, daß die Summe der Ablesungen durch die Zahl der Anzeiger geteilt wird.
4. Reiseziel:
5. Ladung und Abgabeberechnung:

Gattung der Güter	Tarifklasse				Schiffklasse	t	Die Abgabe beträgt:					
	I	II	III	IV			ohne Vorschleusung		mit Vorschleusung			
	t	t	t	t			M	S	M	S		
					I							
					II							
					III							
					IV							
					Sa.							
					abgerundet							
					Die Abgabe für das leere Schiff würde ohne Vorschleusung .. M .. S betragen.							
					Die Abgabeberechnung hat aufgestellt.							

Unterschrift des Schiffers:
 , den 191.....

Anmerkung: Nach Art IV § 1 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 werden Hinterziehungen von Schifffahrtabgaben mit dem 4 bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt. Wegen der Verpflichtung zur Aufbewahrung der zweiten Stücke der Anmeldungen vergl. die Anmerkung auf der Rückseite.

Rückseite.

Stempelvermerk über die Zahlung oder Stundung der Abgaben.

Die Abgabe beträgt:			
ohne Vorschleusung	M	S	mit Vorschleusung

Anmerkung: Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schifffahrtabgaben und sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Tarife für die kanalisierte Nogat aufzubewahren.

Durchfährt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung die Schleusen in der Nogat, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für die Hebestellen an den Schleusen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweisepapier.

Muster II.
(Wasserstraße kanalisierte Rogat.)

Nr.

Anmeldung zur Entrichtung von Schifffahrtabgaben für ein leeres Binnenfahrzeug.

1. Schiffseigner: zu...
2. Schiffer: zu...
3. Schiff: a) Eichbehörde Nummer
- b) Gattung — Güterdampfer, Segelschiff, Schleppfahr (Unzutreffendes ist zu durchstreichen).
- c) Tragfähigkeit Tonnen zu 1000 kg (angefangene t voll gerechnet).
4. Abgabeberechnung:

Tragfähigkeit: t	Quittungsstempel über gezahlte Abgaben.	
	Die Abgabe beträgt:	
	ohne Vorschleufung	mit Vorschleufung
 M S M S
Unterschrift des Schiffers:		
, den 191		

Anmerkung: Nach Art. IV § 1 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 werden Hinterziehungen von Schifffahrtabgaben mit dem 4 bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schifffahrtabgaben und sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Tarife für die kanalisierte Rogat aufzubewahren.

Durchfährt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung die Schleusen in der Rogat, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für die Hebestellen an den Schleusen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier.

Muster III.
(Wasserstraße kanalisierte Rogat.)

Nr.

Anmeldung zur Entrichtung von Schifffahrtabgaben für einen Schlepp- dampfer ohne abgabepflichtige Ladung und ohne Anhang.

- | | |
|-------------------------|-----------|
| 1. Schiffseigner: | zu .. |
| 2. Schiffer: | ... zu .. |
| 3. Schiff: Eichbehörde | Nummer |

Unterschrift des Schiffers:

....., den 191.....

Drittungsstempel über gezahlte Abgaben.	
Die Abgabe beträgt:	
ohne Vorschleusung	mit Vorschleusung
..... M S M S

Anmerkung: Nach Art. IV § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1911 werden Hinterziehungen von Schifffahrtabgaben mit dem 4 bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft ins besondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Labepapiere nicht vorzeigt.

Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schifffahrtabgaben und sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Tarife für die kanalisierte Rogat aufzubewahren.

Durchfährt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung die Schleusen in der Rogat, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für die Hebestellen an den Schleusen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweisepapier.

Muster IV.

(Wasserstraße kanalisierte Rogat.)

Nr.

Anmeldung zur Entrichtung von Schiffahrtabgaben für ein mit wenigstens einem Fahrgast besetztes Personenfahrzeug.

1. Schiffseigner: zu
2. Schiffer: zu
3. Schiff: Eichbehörde Nummer
4. Abgabeberechnung:

Polizeilich zugelassene Höchstzahl von Fahrgästen	Quittungstempel über gezahlte Abgaben	
	Die Abgabe beträgt: ohne Vorschleusung mit Vorschleusung M S M S	
Unterschrift des Schiffers:, den 191		

Anmerkung: Nach Art. IV § 1 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 werden Hinterziehungen von Schiffahrtabgaben mit dem 4 bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Muster V.

(Wasserstraße kanalisierte Rogat.)

Nr.

Anmeldung zur Entrichtung von Schiffahrtabgaben für einen Fischerkahn, Fischerdröbel, Gondel, Sportfahrzeug oder ähnliches kleines Schiffsgesäß, welches nicht geeicht oder vermessen ist.

(Unzutreffendes ist zu durchstreichen.)

1. Schiffseigner: zu
2. Schiffer: zu
3. Schiff (Name oder sonstige Bezeichnung):

Unterschrift des Anmeldenden:, den 191	Quittungstempel über gezahlte Abgaben	
	Die Abgabe beträgt bei Durchschleusung bei einem bei Durchschleusung allein anderen Fahrzeug Pf. Pf.	

Anmerkung: Nach Art. IV § 1 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 werden Hinterziehungen von Schiffahrtabgaben mit dem 4 bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Muster VI.

(Wasserstraße kanalisierte Rogat.)

Nr.

Anmeldung zur Entrichtung von Flößereiabgaben.

1. Flößeigentümer .. zu
2. Flößführer zu
3. Reiseziel
4. Oberfläche des Floßes mit Einschluß des Plattwerks qm.
5. Zusammensetzung des Floßes und der Abgabeberechnung:

Zusammensetzung des Floßes	Einheiten zu 10 qm	Abgabebetrag				Quittungsstempel über gezahlte Abgaben. Die Abgabe beträgt			
		ohne Vorschleu- fung		mit Vorschleu- fung		ohne Vor- schleufung		mit Vor- schleufung	
		M	S	M	S	M	S	M	S
Vierkantig beschlagenes Holz (Quadratholz, Balken)									
Anderes Holz									
Vierkantig beschlagenes Holz (Quadratholz), Balken in mehrfacher oder dopp. Stammlage									
Anderes Holz in dopp. od. mehrfacher Stamm- lage									
Zuschlag für Stück beladene Floßtafeln									
	zusammen								
	abgerund.								

Unterschrift des Flößführers:

, den 191

Die Abgabeberechnung hat aufgestellt:

Anmerkung: Nach Art. IV § 1 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 werden Hinterziehungen von Schiffsabgaben mit dem 4 bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Vadepapiere nicht vorzeigt.

Muster VII.

(Wasserstraße kanalisierte Rogat.)

Nr.

Anmeldung zur Entrichtung von Schifffahrtabgaben für ein beladenes oder leeres Seeschiff.

(Unzutreffendes ist zu durchstreichen.)

1. Schiffseigner: zu
2. Schiffer: zu
3. Schiff: a) Vermessungsbehörde Nummer
- b) Gattung — Güterdampfer, Segelschiff, Seeleichter (Unzutreffendes ist durchzustreichen).
- c) Nettoraumgehalt: Kubikmeter (angefangene Kubikmeter voll gerechnet).
4. Reiseziel:
5. Ladung und Abgabenberechnung:

Gattung der Güter	Tarifklasse:				Stempelvermerk über die Zahlung oder Stundung der Abgaben.			
	I	II	III	IV	Die Abgabe beträgt:			
	t	t	t	t	ohne Vorschleusung		mit Vorschleusung	
					M	S	M	S
<p>Anmerkung für den Erheber:</p> <p>Die Zahl der obm ist mit folgenden Pfennigzahlen zu multiplizieren:</p> <p>I. beim beladenen Schiffe</p> <p>1. wenn die Ladung nur aus Gütern der beiden ersten Klassen besteht,</p> <p style="margin-left: 2em;">a) ohne Vorschleusung 14 Pf.</p> <p style="margin-left: 2em;">b) mit " 21 "</p> <p>2. andernfalls</p> <p style="margin-left: 2em;">a) ohne Vorschleusung 7 "</p> <p style="margin-left: 2em;">b) mit " 10½ "</p> <p>II. beim leeren oder in Ballast gehenden Schiffe</p> <p style="margin-left: 2em;">a) ohne Vorschleusung 0,2 "</p> <p style="margin-left: 2em;">b) mit " 5 "</p> <p>Als Ballast in diesem Sinne gelten nur solche Lasten, welche nicht auf Grund eines Frachtvertrages oder zum Zwecke der Veräußerung gefahren werden.</p> <p>Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet.</p>								

Unterschrift des Schiffers:

....., den 191.

Anmerkung: Nach Art. IV § 1 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 werden Hinterziehungen von Schifffahrtabgaben mit dem 4 bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schifffahrtabgaben und sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Tarife für die kanalisierte Rogat aufzubewahren.

Durchfährt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung die Schleusen in der Rogat, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für die Hebestellen an den Schleusen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier.

Muster Ia.

(Wasserstraße kanalisierte Rogat.)

**Zur Anmeldung Nr. zur Entrichtung
von Schifffahrtabgaben.**

Schiffseigentümer:

Schiffer: (Steuermann oder Schiffsführer) .

Schiff: (Eichbehörde)

Nummer.....

Ladungsverzeichnis

(ist vom Verloader und vom Schiffer verbindlich zu unterzeichnen).

Nach Art. IV § 1 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 werden Hinterziehungen von Schifffahrtabgaben mit dem 4 bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt

Lfd. Nr.	Art der Güter		Gewicht der Güter in Kilogramm				Bestim- mungsort, wo das Gut den Wasser- weg verläßt.
	Zeich- en	An- zahl	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	
		usw.					

Rückseite dieselbe Tabelle (Fortsetzung mit Übertrag).

Muster Ib.

(Wasserstraße kanalisierte Rogat.)

Nr.

Anmeldung zur einstufigen Abfertigung eines Seilgüterbinnenschiffs unter dem Vorbehalt nachträglicher Angabe des Ladungsinhalts und nachträglicher Abgabeberechnung.

1. Schiffseigner zu
 2. Schiffer zu
 3. Schiff: a) Eichbehörde Nummer
 b) Gattung — Güterdampfer, Segelschiff, Schleppkahn (Unzutreffendes ist zu durchstreichen).
 c) Tragfähigkeit Tonnen zu 1000 kg (angefangene t voll gerechnet).
 d) Tiefgang cm — durch Ablesung aller Tiefgangsanzeiger derart berechnet, daß die Summe der Ablesungen durch die Zahl der Anzeiger geteilt wird.
 4. Ladung nach der Eichablesung: Gesamtgewicht Tonnen zu 1000 kg.

Unterschrift des Schiffers:

..., den 191..

Stempel der durchfahrenen Hebestelle	
ohne Vorschleusung	mit Vorschleusung

Anmerkung: Nach Art. IV § 1 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 werden Hinterziehungen von Schifffahrtabgaben mit dem 4 bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Vadepapiere nicht vorzeigt.

Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schifffahrtabgaben und sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Tarife für die kanalisierte Rogat aufzubewahren.

Durchfahrt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung die Schleusen in der Rogat, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für die Hebestellen an den Schleusen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier.

Bedingungen

**für Stundung von Schifffahrt- und Flößerei-
abgaben auf der kanalisierten Rogat.**

§ 1. Stundungsanträge sind an den Oberpräsidenten in Danzig zu richten.

§ 2. Der Antragsteller hat die untenstehende Erklärung zu vollziehen und genügende Sicherheit mindestens für den Betrag der einmonatigen Stundungssumme zu bestellen. Als Sicherheit werden angenommen:

- a) Forderungen, die in das Reichs- oder in das Staatsschuldbuch eingetragen sind;
- b) Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen

derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswert, andere bei der Deutschen Reichsbank beleihbare Wertpapiere, mit Ausnahme von Anerkennnissen über Steuervergütungen, zu den dort beleihbaren Bruchteilen des Kurswertes. Für den Kurswert ist der Tageskurs der Börse zu Berlin maßgebend. Eine Ergänzung der Sicherheit ist für den Fall vorbehalten, daß diese infolge eines Kursrückganges oder teilweiser Inanspruchnahme nicht mehr genügend Deckung bietet. Den Wertpapieren sind die Erneuerungs- und die Zinsscheine beizufügen.

Den Stundungsnehmern können nach dem Ermessen der stundenden Behörde die Zinsscheine für 2 Jahre belassen werden;

- c) Depotfcheine der Reichsbank über hinterlegte, verpfändungsfähige (vergl. unter b) Wertpapiere, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Antragstellers und eine Ausbändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung des Oberpräsidenten überreicht wird;
- d) Wechsel, wenn sie an die stundende Behörde bei Sicht zahlbar, gezogen und akzeptiert sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und abaliert sind und als Wechselnehmerin die stundende Behörde bezeichnet ist;
- e) Bürgscheine eines dem Oberpräsidenten genehmten größeren, im Deutschen Reiche anfassigen Bankhauses;
- f) bares Geld.

Die Sicherheitsbeträge sind bei der Königlichen Regierungshauptkasse in Danzig zu hinterlegen.

Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Wertpapiere zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden. Der Oberpräsident behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen an Stelle einer in Wechseln oder Bürgscheinen (d, e) bestellten Sicherheit anderweite Sicherheit zu fordern.

§ 3. Die zur Sicherheit übergebenen Wertpapiere werden als Faustpfand bestellt. Der Oberpräsident ist befugt, wenn der Stundungsnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zur Schadloshaltung der Staatskasse die Wertpapiere auf dem einfachsten Wege außergerichtlich zu veräußern und sich aus dem Erlöse in der Höhe der von der betreffenden Hebestelle angegebenen Summe nebst Verzugszinsen zu befriedigen. Das hinterlegte bare Geld geht in das Eigentum der Verwaltung über und wird nicht verzinst.

§ 4. Die Stundungskonten werden monatlich abgeschlossen und festgestellt. Die Zahlung der gestundeten Beträge muß bis zum 10. des auf den Ablauf der Stundungsfrist folgenden Monats bei der Königlichen Regierungshauptkasse in Danzig erfolgen. Geschieht die Zahlung später, so ist der Stundungsnehmer schuldig, vom vorbezeichneten Tage ab vier vom Hundert der Verzugszinsen bis zum Zahlungstage zu zahlen. Zinsbeträge von weniger als 1 M. bleiben jedoch außer Ansatz, wenn die Zahlung innerhalb der nächsten drei Kalendertage an die Königliche Regierungshauptkasse in Danzig erfolgt.

§ 5. Das Stundungsverhältnis kann beiderseits jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Der Oberpräsident ist jedoch zur Herausgabe der hinterlegten Sicherheit erst dann verpflichtet, wenn verwaltungsseitig festgestellt ist,

daß dem Stundungsnehmer aus dem Stundungsverhältnis herrührende Verbindlichkeiten nicht mehr obliegen.

Die Stempelposten fallen dem Stundungsnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Last.

Indem ich die vorstehenden Bedingungen, von welchen ich einen Abdruck empfangen habe, durch meine Unterschrift annehme, beantrage ich hiermit vom ab mir eine einmonatige Stundung der Schiffahrt- und Flößereiabgaben in Höhe von bei den Hebestellen zu zu gewähren.

Als Sicherheit werde ich hinterlegen:

1.
 2.
 3.
-, den ten

358 Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6 17 R. R. U.

betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:

Sägeespänen (Sägemehl), Hobelspänen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung sind:

- a) Personen usw. (§ 3), in deren Geschäftsbetriebe der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne*) an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,
- b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

§ 5. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Victoria Luisenplatz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtag die

*) 1 Tonne = 1000 kg.

meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 6. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Hst. 1479 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne.“

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft.

Stettin, den 27. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 26.

Ausgegeben zu Bromberg, den 30. Juni

1917.

Inhalt: Stücke 114—120 des Reichs-Gesetzblatts 359 Personalausweis russisch-polnischer Staatsangehöriger 360. Verbot der Herstellung von Kuchen aus Mehl 361. Vergütung für Kriegseleistungen 362. Deutsche Arzneytage 363. Umgemeindung im Kreise Schubin 364. Standesämter Brodden und Kolmar Stadt 365/366. Entschädigung für die Erhebung der Besitz- und Kriegsteuer 367. Schleppluglänge und Tiefgang auf dem Hohenzollernkanal 368. Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung zu Proskau O.-S. 369. Entziehung der Unzweiskarte zum Handel mit Vieh den Viehhändlern: Giesla in Schröttersdorf, Tomiak in Sandberg, Schneider in Stiereschowo, Heinrich in Hüttenhauand und Orłowski in Hohenfalza 370/374. Verbot der Versendung leicht entzündlicher Sachen mit der Post 375. — Sonderbeilage: Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten 352/353. Ankauf und Aushebung von Pferden 354. Verteilung der Güter auf Eisenbahn- und Wasserstraßen 355. Kennzeichnungspflicht im Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln 356. — 2. Sonderbeilage: Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der kanalisierten Hogat 357. Bestandserhebung von Holzspänen aller Art 358.

**Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

359 Die Stücke Nr. 114—120 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5889. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917.

Nr. 5890. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917.

Nr. 5891. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917.

Nr. 5892. Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 16. Juni 1917.

Nr. 5893. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen auf Portugal. Vom 19. Juni 1917.

Nr. 5894. Bekanntmachung über Silberpreise. Vom 19. Juni 1917.

Nr. 5895. Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. Vom 21. Juni 1917.

Nr. 5896. Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917. Vom 21. Juni 1917.

Nr. 5897. Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiz- und Leitungswasser. Vom 21. Juni 1917.

Nr. 5898. Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 21. Juni 1917.

Nr. 5899. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 366). Vom 21. Juni 1917.

Nr. 5900. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21. Juni 1917.

Nr. 5901. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307). Vom 21. Juni 1917.

Nr. 5902. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577). Vom 18. Juni 1917.

Nr. 5903. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 158). Vom 6. Juni 1917.

Nr. 5904. Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1156). Vom 21. Juni 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

360 In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 21. Juni 1916 Z 36708 und vom 10. Februar 1917 Z Nr. 8128 wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes angeordnet:

Jeder russisch-polnische Staatsangehörige, welcher sich im Grenzbezirk dauernd oder vorübergehend aufhält, hat die sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Pässe an den Guts- oder Gemeindevorstand abzugeben und sich dagegen einen Personalausweis mit Photographie ausstellen zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Arbeitgeber werden dringend ersucht, dafür besorgt zu sein, daß die Abnahme der Pässe und die Ausstellung der Personalausweise erfolgt. Die Militär-Polizeistelle ist angewiesen im Grenzgebiet dauernd Nachprüfungen stattfinden zu lassen. Sollten sich im Grenzgebiet russisch-polnische Staatsangehörige im Besitze von Pässen befinden und keinen Personalausweis haben, so werden sie festgenommen und bestraft und nach Verbüßung der Strafe in einer anderen Arbeitsstelle außerhalb des Grenzbezirks untergebracht werden.

Stettin, den 23. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 45647. des II. Armeekorps.

361 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

Ich verbiete bis auf weiteres, daß aus Getreide gewonnenes Mehl zur Herstellung von Kuchen Verwendung findet.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 24. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 46108. des II. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

362 Vergütung für Kriegseleistungen.

Die Vergütungserkenntnisse über Forderungen für Kriegseleistungen (Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fourage) in den Monaten August 1914 bis März 1917 sind zur Einlösung vorzulegen von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

- a) Bromberg Stadt und Land der Kreiskasse in Bromberg,
- b) Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,
- c) Hohenfalza der Kreiskasse in Hohenfalza,
- d) Kolmar i. P. der Kreiskasse in Kolmar i. P.,
- e) Mogilno der Kreiskasse in Mogilno,
- f) Schubin der Kreiskasse in Schubin,
- g) Strelno der Kreiskasse in Strelno,
- h) Wittkowo der Kreiskasse in Gnesen,
- i) Wongrowitz der Kreiskasse in Wongrowitz
- k) Znin der Kreiskasse in Znin.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 26. Juni 1917.

Nr. 5776 I h U. Der Regierungspräsident.

363 Der vom 1. Juni d. J. ab geltende Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 ist von der Weidemannschen Buchhandlung in Berlin Zimmerstraße Nr. 94, zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juni 1917.

Nr. I m 1308 M. Der Regierungspräsident.

364 Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Schubin vom 12. Mai 1917 sind die Parzellen 162/43 usw., 163/44 usw., 161/49 usw., 160/50 usw., 6, 7a, b, c, 9 und 164/114, Ktbl. 1 Gemarkung Jezewo Gut in Gesamtgröße von 7 ha 17 ar 52 qm von dem Gutsbezirk Jezewo abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gemeindebezirk Jezewo Hauland vereinigt worden.

Bromberg, den 22. Juni 1917.

Nr. 850 I e E. Der Regierungspräsident.

365 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des verstorbenen Rentiers Schulz den Gemeindevorsteher Eduard Jerch in Brodden zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brodden, Kreis Kolmar i. P., ernannt.

Bromberg, den 18. Januar 1917.

Nr. I z 1196 Z. Der Regierungspräsident.

366 An Stelle des zum Heeresdienst eingezogenen Magistratsassistenten Bath ist der Steuersekretär Otto Heveler zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kolmar Stadt bestellt worden.

Bromberg, den 25. Juni 1917.

Nr. 1228 I z Z. Der Regierungspräsident.

367 Bekanntmachung

betreffend die den Gemeinden und Gutsbezirken für die Erhebung der Besitz- und Kriegsteuer zu gewährende Entschädigung.

Auf Grund der §§ 86 des Besitzsteuergesetzes und 37 des Kriegsteuergesetzes hat der Herr Finanzminister im Anschluß an die Ausführun-

gen im Artikel 23 (2) der Preussischen Ausführungsvorschriften zu diesen beiden Gesetzen (veröffentlicht in der Sonderbeilage zu Nr. 2 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Bromberg für 1917) durch Erlass vom 25. Mai 1917 II 4998 I 4403 folgendes bestimmt:

Die Vergütung an die Gemeinden (Gutsbezirke) für die Erhebung der Besitzsteuer wird für die erste Veranlagung (1917/1919) auf zwei Mark, für die künftigen Veranlagungen auf eine Mark für je 100 M. erhobene und an die Staatskasse abgeführte Steuer festgesetzt. Denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund besonderer Verträge der Erste Bürgermeister oder ein städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, wird daneben für die auf die Veranlagung der Besitzsteuer bezüglichen Arbeiten eine weitere Vergütung, und zwar für die erste Veranlagung eine solche von sechs Mark und künftig eine solche von drei Mark für je 100 Mark erhobene und an die Staatskasse abgelieferte Besitzsteuer bewilligt.

Die Vergütung für die Erhebung der Kriegsteuer, einschließlich des Zuschlags und der zu erhebenden Zinsen, wird auf zehn Pfennige für je 100 Mark erhobene und an die Staatskasse abgeführte Steuer einschließlich Zuschlag und Zinsen bemessen. Daneben wird denjenigen Gemeinden, in welchen der Erste Bürgermeister oder ein städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, für die auf die Veranlagung der Kriegsteuer bezüglichen Arbeiten noch eine weitere Vergütung von dreißig Pfennigen für je 100 Mark erhobene und abgeführte Kriegsteuer nebst Zuschlag und Zinsen bewilligt (vergl. die Erläuterungen zum Haushaltsplane der Verwaltung der direkten Steuern 1917).

Bromberg, den 20. Juni 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.
Nr. 473 III Aa.

368 Bekanntmachung

betr. Schlepplängle und Tiefgang auf dem
Hohenzollernkanal.

Nach § 6 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 14. März 1913 dürfen in einem Schlepplängle auf der Scheitellängle des Hohenzollernkanals von Dampfmaschinen besonderer Bauart 3 Sechshunderttonnenfähne oder 5 Pinowfähne befördert werden. Einschraubendampfmaschinen dürfen dagegen nur 2 Sechshunderttonnenfähne oder 4 Pinowfähne im Anhang führen.

Bei Schlepplänglen aus Anhängen verschiedener Größe darf die aus vorstehendem sich ergebende größte Schlepplängle nicht überschritten werden.

Diese wird, wie folgt, festgesetzt:

- I. für Dampfmaschinen besonderer Bauart:
vom Steven des ersten Anhangs bis zum Achterende des letzten Anhangs höchstens 221 m,
- II für gewöhnliche Einschraubendampfmaschinen:
 - a) sobald ein oder zwei große Rähne im Zuge sind, vom Steven des ersten bis zum Achterende des letzten Rähnes höchstens 156 m,
 - b) sobald nur Pinowfähne angehängt sind, vom Steven des ersten bis zum Achterende des letzten Anhangs, höchstens 176 m.

Für die Dauer des Krieges wird versuchsweise und widerruflich die zulässige Tauchtiefe der Fahrzeuge von 1,75 auf 1,90 m mit folgender Einschränkung erhöht.

Hat in einem Schlepplängle ein Rahn über 1,75 m Tiefgang, so muß die Zohl der Fahrzeuge, die sich aus obigen Bestimmungen über die Schlepplänglängen ergibt, um eins verringert werden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 11 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 14. März 1913 bestraft.

Potsdam, den 12. Juni 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Zu W C 2828.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

369 Lehrgänge über Obst- u. Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Posen D.-S.

Die Überführung von Obst und Gemüse in Dauerwaren ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Die Königliche Lehranstalt zu Posen D.-S. erteilt Unterweisungen darüber vom 11. bis 14. Juli und am 3. und 4. Oktober dieses Jahres. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober dieses Jahres statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männern und Frauen, gestattet, Gebühren werden nicht erhoben. Die Liste wird geschlossen, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl vorliegt. Eine baldige schriftliche Anmeldung ist deshalb geboten.
Posen, den 14. Juni 1917.

Königliche Lehranstalt
für Obst- und Gartenbau zu Posen D.-S.

370 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Fleischer Vincent Giesla aus Schröttersdorf bei Bromberg die Ausweiskarte für Fleischer Nr. 338, die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechnigte, entzogen.

Posen, den 22. Juni 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

371 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Fleischer Peter Tomiak in Sandberg, Kreis Gostyn, die Ausweiskarte für Fleischer Nr. 1083, die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechnigte, entzogen.

Posen, den 22. Juni 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

372 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Viehhändler Anton Schneider in Skiereschenwo bei Gnesen die Ausweiskarte Nr. 2018 zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen endgültig entzogen.

Posen, den 22. Juni 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

373 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in

der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Handelsmann Gustav Heinrich in Güttenhauand bei Tirschtiengel die Nebenkarte zur Fleischerkarte Nr. 1092, die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechnigte, entzogen.

Posen, den 22. Juni 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

374 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Händler Andreas Orłowski in Hohenfalza die Ausweiskarte Nr. 1107 (Fleischerkarte ohne Zusatzstempel), die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechnigte, entzogen.

Posen, den 23. Juni 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

375 Die Versendung aller leicht entzündlichen Sachen, wie Ather, Benzin, Benzinfeuerzeuge, Starbid, Patronen, Streichhölzer usw. mit der Post ist unter allen Umständen, selbst unter besonderer Verpackung, verboten. Trotz aller Hinweise auf die Unzulässigkeit hat die Versendung feuergefährlicher Gegenstände in Feldpostsendungen einen derartigen Umfang angenommen, daß mit Rücksicht auf die zahlreich vorgekommenen Brände ganzer Postladungen jede Zuwiderhandlung gegen das Verbot gerichtlich verfolgt wird.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 26.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 26.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten 352/353. Ankauf und Aushebung von Pferden 354. Verteilung der Güter auf Eisenbahn- und Wasserstraßen 355. Kennzeichnungspflicht im Großhandel mit Lebens- und Futtermittel 356. — 2. Sonderbeilage: Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der kanalisierten Wogat 357. Bestandserhebung von Holzspänen aller Art 358.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

3. Sonder-Beilage

zu Nr. 26 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 30. Juni 1917.

Inhalt: Betriebsordnung für die fiskalischen Mastenkrane an den Weichselbrücken 376. Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh 377. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts 378.

376 Betriebsordnung für die fiskalischen Mastenkrane an den Weichselbrücken.

Die Betriebsordnung für die fiskalischen Mastenkrane an den Weichselbrücken vom 29. März 1916 erfährt mit Gültigkeit vom 1. Juli d. J. ab folgende Einschränkungen:

1. Die Mastenkrane an den Weichselbrücken zu Thorn, Fordon, Graudenz und Münsterwalde dürfen nur von denjenigen Schiffen benutzt werden, die vor dem 1. Januar 1917 einen der obengenannten Mastenkrane in Anspruch genommen haben. Bei der Anmeldung ist der Tag der letzten Benutzung anzugeben.
2. Das Mastenkranschiff an der Eisenbahnbrücke bei Münsterwalde wird nur einmal in der Woche, und zwar Freitags Masten legen und stufen. Die Benutzung des Kranschiffes ist mindestens vier Tage vorher von dem Schiffer an einer der in der Bekanntmachung vom 29. März 1916 genannten Anmeldestellen anzumelden.

Danzig, den 25. Juni 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
(Weichselstrombauverwaltung.)

O P II 1737 II. J. N.: W i e s e.

377 Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

Zu § 3 lfd. Nr. 7.

An Stelle des Viehsammelhändlers Florian Lorkiewicz in Jarotschin wird hiermit der Viehhändler Sally Popielarz aus Jarotschin vom 1. Juli 1917 an zum Viehsammelhändler für den Kreis Jarotschin bestellt.

Posen, den 27. Juni 1917.

Der Vorstand
des Posener Viehhändlerverbandes.
G a n s e.

378 Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund der §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und auf Grund der §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2. Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Staatsbahnen, Marinebunkerkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

3. Ferner sind von der Meldepflicht befreit, Schiffsbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Leerddestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

4. Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie den Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gaskohlen, Ruhrzechenkohls, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer Braunkohlenbriketts) und unter der Bezeichnung des Lieferers oder der Lieferer folgende Angaben enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand am Schluß des Vormonats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist,
- f) Bestellung für den laufenden Monat,
- g) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.

2. Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4. Meldefrist, Meldestelle.

1. Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle,
- c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist,

(Kohlenausgleich E s s e n

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Nachener Reviers, sowie die fiskalischen Zechen Obernkirchen, Ibbenbüren und Deister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft —,

Kohlenausgleich M a n n h e i m

für die Zechen des Saarbezirkes, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft,

Kohlenausgleich S a l l e

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien, sowie im Regierungsbezirk Rassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich D r e s d e n

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlenzechen und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg,

Kohlenausgleich R a t t o w i z

für die Steinkohlenzechen von Ober- und Niederschlesien,

Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen),

d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a fort.

3. Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und an alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

4. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

§ 5. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldefarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vgl. § 4 a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 15 M. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldefarten sind dort einzeln erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldekarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

§ 6. Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist (§ 4 d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie an den Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Bedenken gegen die Angaben seiner Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatte der Kriegsamtstelle mitzuteilen.

§ 7. Zweck der Meldung.

Durch die in vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für notwendige Abänderungen erhält.

§ 8. Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

§ 10. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für Kohlenverteilung.

F u c h s.

Sonder-Beilage

zu Nr. 27 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 3. Juli 1917.

Inhalt: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure 379. Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren usw. 380. Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien 381. Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohar, Alpaka, Kasimir usw. 382.

379 Bekanntmachung

Nr. 1/7 17 A 10

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allröchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Ver-

6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle übernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren unvorsätzlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsächlich die Auskunft, zu deren Auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verheimlicht sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsächlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Kanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjaat werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke und Reinheitsgrades.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg HCl, oder eine dem HCl-Inhalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnisschein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbstständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7. Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure im Gewahrsam hat, als dem HCl-Inhalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

§ 8. Meldebestimmungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erst malig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Verständismeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Melde-termin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9. Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf aber eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11. Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé	
	17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,25 M	8,00 M
2. „ technisch arsenfrei.	8,00 „	8,75 „
3. „ nahezu chemisch rein nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelsäurefrei	—	9,50 „
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,60 M für das Kilogramm Chlornwasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufragen.

§ 12. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13. Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktag nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgesandt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 M für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbflaschen.

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 M für jede ganze (1/4) Korbflasche von rund 70 bis 75 kg Fassungsvermögen, 1,50 M für jede halbe (1/2) Korbflasche (Demohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 S für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.
- b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 S für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden.
- c) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:
 - für jede ganze (1/4) Bandeisenkorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 M für das Stück,
 - für jede ganze (1/4) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 M für das Stück,
 - für jede halbe (1/2) Weidenkorbflasche (Demohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 M für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 g für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach örtlichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 M für je 100 kg geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Frachtfahrt und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg:

- a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 M ,
- b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Kollgeld zuzüglich 1,00 M

für je 100 kg verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14. Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 15. Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegeschemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I)	Dr.-Ing. h. c. Plieninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 45
--	---	--

Bearbeitung metallischer Oberflächen	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II)	Generaldirektor Winkler und Alfred Vorster, Berlin W 50, Markgrafenstraße 46
--------------------------------------	---	--

Nahrungs- und Futtermittel	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III)	Direktor Dr. Preißler, Berlin W 62, Kleiststr. 32
----------------------------	---	---

Zu vorstehendem nicht genannte Zwecke	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV)	Dr.-Ing. h. c. Plieninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 45.
---------------------------------------	---	---

Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten, an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 16. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

280 Bekanntmachung

Nr. W I 1772/5 17 R. R. N.

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen, sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen

dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und aller anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammszug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W I 1770/5 17 R. R. A. vom 1. Juli 1917 betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bzw. Nr. W I 1771/5 17 R. R. A. vom 1. Juli 1917 betreffend Beschlagnahme und Feststandsberhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefäßes bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die

mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg, gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig Fleischerplatz 2—5, zulässig.

Über jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Beil. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertig-

erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Seeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. S. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. S. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Seeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6. Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2—5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Übersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Übersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Übernahme-preises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigenkommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises

dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsabestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Übersendungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtigbefund der Waren zahlen.

Über den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- a) soweit in beifolgender Übersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
- b) soweit in beifolgender Übersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7. Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8. Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. U. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. U.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren“ an die Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Übersichtstafel

zu der Bekanntmachung Nr. W I 1772 5 17
R. R. U.

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg Mark	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	Netto- gewicht
2	Rinderschweifhaare	9,00	
3	Halbschweifhaare von Pferden	11,00	
4	Schnitthaare von Pferden	13,00	
5	Langschweifhaare von Pferden	14,00	
6	Wirthaare von Pferden	10,00	
7	Abdeckerhaare, Mähnen und Schweife von Pferden	9,00	
8	Trockne Schlachthaus- Schweinehaare	1,50	Brutto- gewicht in han- delsüb- licher Ver- packung in Säcken
9	Trockne Landschweinehaare	1,80	
10	Russische Schweinewolle .	1,80	
11	Sommerrehhaare	2,00	
12	Winterrehhaare	3,50	
13	Hirschhaare	3,50	
14	Elchhaare	3,50	
15	Renntierhaare	4,00	
16	Kaninchenerberhaare . . .	6,50	
17	Hajengerberhaare	6,50	
18	Haare von Pelzabfällen .	6,50	
19	Ungeschorene Abfälle von Haarfellen und Haar- pelzen aus Kürschnereien	1,50	
20	Ungeschorene Abfälle von Wollfellen und Woll- pelzen aus Kürschnereien	2,00	

Stettin, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

381 Bekanntmachung

Nr. W I 1771/5 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei
den deutschen Gerbereien.

Bom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des königlichen Kriegsministeriums hier-

mit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmedorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafs- schuren und das gesamte Woll- gefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von aus- ländischen Feilen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Kurz
„Deutscher
Wollertrag“
genannt.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechts- geschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver- fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll- streckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustim- mung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen er- folgen.

§ 4. Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit ge- schieht.

§ 5. Wäscherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb zwölf Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ab- lieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Pro- vinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kämmerei, Hannover Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig (Ber- liner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsberg a. d. Elbe

zum Zwecke des Wäschens gestattet. Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehen- den Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das

Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Premier Woll-Wäscherei, Vesum bei Bremen,
Märkischer Wollwäscherei G. m. b. H.,
Märkisch U. S.

Deutsche Wollentzerrung N. G., Oberhinsdorf bei Reichenbach i. W.,

Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Wehr. Carl, Neuhütte bei Lengsfeld i. W.

zum Wachen weitergelandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnhstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 M. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenjorten und 0,05 M. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenjorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Einlieferungsbescheinigung aus.

§ 7. Übernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis zahlen

A. soweit er Schafhalter ist

a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 gechoren worden sind, sowie für alle Werberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Zell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Übernahmepreis;

b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 gechoren worden sind, sowie für alle Werberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Zell abgelöst worden sind, einen auf Grund nächstehender Einteilung festgestellten Übernahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75	Mark,
AAA	"	14,75	"
AA	"	13,75	"
A	"	13,00	"
A bis B	"	12,25	"
B	"	11,50	"
B bis C	"	10,75	"
C	"	9,95	"
C bis D	"	9,05	"
D	"	8,15	"
D bis E	"	7,25	"
E	"	6,45	"

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung

B. soweit er nicht Schafhalter ist,

den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Übernahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgeesehenen Falle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Übernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8. Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10. Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12. Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Übersendung eines Marketers) an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section W I, Berlin SW 48, Berl. Hedemann-

straße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section W I, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W I 1640/6 16 R. R. U. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Stettin, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

382 Bekanntmachung

Nr. W I 1770/5 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlichhaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgewäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, erlaubt.

Über jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Über den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig !

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,

b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Ver-spinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W I 770/12 15 S. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6. Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den deutschen Webereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W I 1771 5 17 St. R. U. vom 1. Juli 1917 betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Webereien Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der See- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen.

2. Diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinrverbot“ an die Kriegs-Nachstoff-Abteilung, Sektion W. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10 zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W I 770/12 15 St. R. U. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Stettin, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 27.

Ausgegeben zu Bromberg, den 7. Juli

1917.

Inhalt: Stück 122 des Reichs-Gesetzblatts 383. Schweigegebot Hilfsdienstpflichtiger anderen Personen gegenüber 384. Errichtung, Zusammenlegung und Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin 385. Abänderung der Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen 386. Maschinenausgleichsstelle Bromberg 387. Zuteilung der Güter Johannisthal und Joachimshöh zum Distrikt Wrotytschen 388. Standesamt Hallkirch 389. Schonzeit für Rebhühner, Wachteln, schottische Moorhühner, Vitz-, Hasel- und Fasanenhähne und -hennen 390/391. — Sonderbeilage: Beschlagnahme, Bestandszählung und Höchstpreise für Salzsäure 379. Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren usw. 380. Beschlagnahme und Bestandszählung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Werbereien 381. Beschlagnahme von reiner Schafswolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir usw. 382.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

383 Das 122. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 5908. Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 26. Juni 1917.

Nr. 5909. Bekanntmachung betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 23. Juni 1917.

Nr. 5910. Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten. Vom 28. Juni 1917.

Nr. 5911. Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917.

Nr. 5912. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 28. Juni 1917.

Nr. 5913. Bekanntmachung betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 28. Juni 1917.

Nr. 5914. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht. Vom 28. Juni 1917.

Nr. 5915. Bekanntmachung betreffend Zollfreiheit für Säcke. Vom 28. Juni 1917.

Nr. 5916. Bekanntmachung betreffend steuerfreie Verwendung von Branntwein. Vom 28. Juni 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

384 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1. Auch allen bei nicht militärischen Dienststellen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes oder freiwillig ehrenamtlich oder gegen Vergütung beschäftigten Zivilpersonen ist es verboten, anderen Personen über Art und Gegenstand ihrer Tätigkeit bei der Dienststelle oder über die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Mitteilungen zu machen, wenn sich die Pflicht zur Geheimhaltung aus der Natur der Sache oder aus einer besonderen Weisung der Dienststelle ergibt.

§ 2. Dieses Verbot bleibt auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bei der Dienststelle bestehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stettin, den 30. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 46421. des II. Armeekorps.

385 Ausführungsanweisung

zu den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 26. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 963) über die Errichtung, die Zusammenlegung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin.

In Ausführung des § 14 der vorgenannten Bestimmungen bezeichnen wir als zuständige Behörde im Sinne dieses Paragraphen

in Städten über 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde,
im Landespolizeibezirk Berlin den Polizeipräsidenten zu Berlin,
im übrigen den Landrat
und in den Hohenzollernschen Landen den Oberamtmann.

Berlin W 9, den 23. Juni 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

S.-Nr. II b 4922 M. j. G. — V a 2163 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

386 Polizeiverordnung

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen vom 16. November 1906. (Regierungs-Amtsblatt für 1906 Seite 471/476.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie des Gesetzes betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der § 3 der Polizeiverordnung vom 16. November 1906 (Amtsblatt 1906 S. 471) betreffend das Feuerlöschwesen wird dahin abgeändert, daß die Feuerlöschdienstpflicht auf die Zeit vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre festgesetzt wird.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bromberg, den 4. Juli 1917.

Nr. 1662 I k. Der Regierungspräsident.

387 Am 20. Juni 1916 ist vom Kriegsamt die *Maschinenausgleichsstelle*, abgekürzt „*M a s t*“, Bromberg gegründet worden. Ihr Geschäftsreich umfaßt den Regierungsbezirk Bromberg und die Kreise Dt. Krone und Flatow vom Regierungsbezirk Marienwerder. Sie ist zuständig für Werkzeugmaschinen, elektrische Maschinen, landwirtschaftliche Maschinen usw. und tritt an Stelle der bisher zuständig gemessenen Maschinenausgleichsstelle in Posen. Die Dienststelle be-

findet sich in Bromberg, *Victoriastraße 19*. Fernsprecher Bromberg 270, Geschäftszeit von 1/2 9—12 und 1/2 3—6, Vorsitzender Ingenieur A. Saumann.

Bromberg, den 27. Juni 1917.

S.-Nr. 4251 I g G S. Der Regierungspräsident.

388 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten werden die Güter *Johannisthal* und *Joachimshöh* im Kreise *Wirjitz* vom Distrikt *Lobsens* abgezweigt und dem Distrikt *Mrottschen* zugeteilt.

Bromberg, den 18. Juni 1917.

Nr. 645 I f. Der Regierungspräsident.

389 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Gemeindevorstehers *Schmidt* die Lehrerin *Wilhelmine Manthey* in *Buschkau* zum Standesbeamten und den Gemeindevorsteher *Schmidt* zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk *Hallkirch*, Kreis *Schubin*, ernannt.

Bromberg, den 28. Juni 1917.

Nr. I z 1271 Z. Der Regierungspräsident.

390 Der Bezirksauschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wacheln und schottische Moorhühner auf Sonntag, den 19. August 1917 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Montag, den 20. August 1917 stattfindet.

Hinsichtlich der Dächse bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Bromberg, den 27. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Nr. C 271 ²/17.

391 Der Bezirksauschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg den Schluß der Schonzeit für *Wirk-, Hasel- und Fasanenhähne* auf Sonntag, den 9. September 1917 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Montag, den 10. September 1917 stattfindet, und den Schluß der Schonzeit für *Wirk-, Hasel- und Fasanenhennen* auf Sonnabend, den 29. September 1917 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Sonntag, den 30. September 1917 stattfindet.

Bromberg, den 27. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Nr. C 280 ²/17.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 27.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 27.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure 370. Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren usw. 380. Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur usw. 381. Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir usw. 382.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 27 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 7. Juli 1917.

Inhalt: Arbeitsnachweise (Stellenvermittlungen) 392. Anmeldepflicht der Schuhmacher bei Annahme von Treibriemen aus Leder 393. Verbot der Aufführung des Schauspiels „Hans im Schnakenloch“ von René Schickels 394.

392 Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1916 Abt. Z Nr. 7660 — bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 sowie des Gesetzes betreffend die Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

1. **Jeder nicht gewerbsmäßig** Arbeitsnachweis mit Ausnahme für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte (Ziffer 3) hat solche Arbeitsgesuche und offene Stellen, die er nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle zu melden. Diese Meldungen sind zahlenmäßig unter genauer Berufsbezeichnung mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin W 62, Landgrafenstraße 1, kostenlos erhältlichlicher Postkartenwordrücke **zweimal wöchentlich** so zeitig zu erstatten, daß diese Postkarten **spätestens an jedem Montag und Donnerstag früh** bei der Hilfsdienstmeldestelle eintreffen.
2. **Jede Hilfsdienstmeldestelle** hat alle ihr zugehenden Meldungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Arbeitsnachweise ihres Bereichs sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Zentralauskunftsstelle weiterzumelden, und zwar so zeitig, daß die Meldungen bei der Zentralauskunftsstelle **spätestens an jedem Dienstag und Freitag früh** eintreffen.

Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im **Original** weitergeleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Hilfs-

dienstmeldestellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsdienstmeldestelle **unmittelbar** gemeldeten Arbeitsgesuche und offenen Stellen bis zur Absendung der Meldekarten und voraussichtlich binnen weiterer 48 Stunden nicht erfolgen werden können, ist hierfür ebenfalls ein Bordruck auszufüllen und den übrigen Meldekarten beizufügen.

3. **Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise** (Stellenvermittlungen) für **technische, kaufmännische und Bureauangestellte** haben solche Stellengesuche und offene Stellen, die sie nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen einer Woche erledigen können, an die zuständige Zentralauskunftsstelle zu melden, und zwar die Vermittlungszweigstellen des Kriegsausschusses der technischen Verbände mit dem Zusatz „Für den Obmann der technischen Verbände“. Die Meldungen sind mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos erhältlichlicher Postkarten-Wordrücke **einmal wöchentlich** so zeitig zu erstatten, daß die Postkarten **spätestens an jedem Freitag früh** bei der Zentralauskunftsstelle eintreffen.
4. **Die Zentralauskunftsstellen** haben die ihnen zugehenden Mitteilungen, die sie nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen können, an das Kaiserliche Statistische Amt, Berlin W 62, Landgrafenstraße 1, weiterzuleiten, und zwar so zeitig, daß sie beim Statistischen Amt **spätestens jeden Donnerstag und Montag früh** eintreffen. Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im **Original** weitergesandt werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Zentralauskunftsstellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind.

5. Bei der Ausfüllung der Meldekarten (Postkartenvordrucke) sind Anleitungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes zu beachten.

Soweit an einem Stichtage meldepflichtige Arbeits- bzw. Stellengesuche und offene Stellen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten. Auch Postkarten, die lediglich Fehlanzeige enthalten, sind im Original weiterzugeben.

6. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, auf Ansuchen der Hilfsdienstmeldestellen, Frauenarbeitsmeldestellen und Zentralauskunftsstellen weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten.

7. Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch die Meldungen der ihnen angegliederten Frauenarbeitsmeldestellen umfassen.

Insofern Frauenarbeitsmeldestellen mit Hilfsdienstmeldestellen nicht unmittelbar verbunden sind, sondern neben diesen bestehen, finden auf sie die für Hilfsdienstmeldestellen getroffenen Bestimmungen überall ohne weiteres Anwendung.

8. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

9. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Juli 1917 in Kraft.

Stettin, den 3. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.
Abt. Z Nr. 46411.

393 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Schuhmacher dürfen Leder, das ihnen von Privatpersonen zur Verarbeitung übergeben wird und seiner Beschaffenheit nach von Treibriemen herrühren kann, nur dann zur Verarbeitung annehmen, wenn die Person ihnen bekannt ist oder sich durch Wohnungsmeldeschein oder sonstige behördliche Schriftstücke ausweist.

In jedem Falle ist Name und Wohnung der Person genau aufzuschreiben und binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde, in deren Bezirk die Schuhmacherwerkstatt liegt, schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit allgemeine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 30. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

394 Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

Die Aufführung des Schauspiels „Hans im Schnakenloch“ von René Schickel wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 26. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie
à la suite Kürassier-Regiments Königin.
Abt. Z Nr. 45158.

Sonder-Beilage

zu Nr. 28 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 10. Juli 1917.

Inhalt: Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden 395. Preise für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, gewalzt oder gezogen 396.

395 Bekanntmachung

Nr. W III 700/5 17 R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art
sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Vom 10. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 Seite 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Spinnpapier,
- b) Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

§ 2. 1. Bei einer Veräußerung durch den Hersteller dürfen die Preise für die im § 1 a bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise) und für die im § 1 b bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze nicht übersteigen.

2. Bei jeder anderen Veräußerung (z. B. durch einen Händler, der nicht Hersteller ist), dürfen die in Preistafel I genannten Preise um nicht mehr als 2 v. H. und die in Preistafel II genannten Preise um nicht mehr als 3 v. H. überschritten werden.

3. Auf Garne und Bindfäden in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf finden die festgesetzten Höchstpreise außer bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler keine Anwendung.

§ 3. 1. Die Höchstpreise für Spinnpapier und Spinnfäden verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Papiers von 6 bis 8 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier,

6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgesandte Holzhüllen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papierrundgarn bestehen sich für Kreuzspulaufmachuna auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Garnes von 15 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Wenn das Gewicht der Hüllen 1 v. H. des Gesamtgewichts (Gewicht von Garn und Hüllen) bei 15 v. H. Feuchtigkeit übersteigt, so ist das Mehrgewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten.

Die Höchstpreise für Papierflachgarn bestehen sich für Aufmachung in Schlauchspinnen bzw. hülsenfreien Kreuzspulen bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. des Trockengewichts, ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Bei Aufmachung in Kreuzspulen auf Hüllen ist 1 v. H. des Gewichts bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. für Hüllen zu vergüten.

3. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß dann aber bei speisefreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

4. Erfolgt Zahlung des Kaufpreises später als 14 Tage nach Versand, so dürfen bis 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 4. Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können von dem zuständigen Militärbefehlshaber erteilt werden. Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Nr. W III 4700/12 16 R. R. A. betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschmürte Papiergarne, welche mit andern Faserstoffen nicht vermischt sind, vom 20. Februar 1917, aufgehoben.

Preistafel I. Höchstpreise für Spinnpapier.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfenningen				
60 g u. mehr	113	112	105	100	95
50 bis 59 g	123	117	110	105	100
46 " 49 "	128	122	115	110	105
40 " 45 "	133	127	120	115	110
35 " 39 "	141	135	128	123	118
30 " 34 "	173	167	160	155	150
25 " 29 "	202	197	190	185	180

Zuschläge.

a) Für Spinnrollen treten zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite von:

10 mm u. mehr 9 u. 8 mm 7 mm

10 v. H. 11 v. H. 12 v. H.

6 mm 5 mm 4 mm 3 mm

14 v. H. 16 v. H. 18 v. H. 20 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

2.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10mm und mehr	9 und 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuschläge für 1 kg in Pfenningen							
60 g u. mehr	15	17	18	20	23	27	34
50 bis 59 g	17	19	21	23	27	31	37
40 " 49 "	19	22	24	27	31	37	47
30 " 39 "	23	27	30	34	39	47	60
25 " 29 "	27	31	35	40	46	55	70

b) Für Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff, für Imprägnieren und für Färben (mit Ausnahme von bräunlicher Färbung, welche den Farbton des aus ungebleichtem Natronzellstoff hergestellten Papiers treffen soll) dürfen angemessene Zuschläge berechnet werden.

Abschläge.

Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

*) Also auch reines Sulfatpapier.

Preistafel II.

Höchstpreise für Papiergarne und Bindfäden, welche mit anderen Faserstoffen nicht gemischt sind.

A. Papiergrundgarne.

- a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers
1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	195	188	181	175	170
1,5	185	178	171	165	160
2	177	170	163	157	152
2,5	171	164	157	151	146
3	167	160	153	147	142
4	165	158	151	145	140
6	162	155	148	142	137
9	159	152	145	139	134
12	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von 1 mm			
Preise für 1 kg in Pfennigen			
1,5 mm	2 mm	2,5 mm	3 mm
55	47	41	37
4 mm	6 mm	9 mm	12 mm
35	32	29	27

- b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern**) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	201	196	190	185
2	225	218	210	204	199
2,4	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3,5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4,5	355	348	340	334	329
5	415	408	400	394	389

*) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfat-zellstoffpapier.

**) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilo-

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer größeren als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen. Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen A a der Preistafel II.

B. Papierflächgarne. Zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers treten die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnsteller von:
10 mm u. mehr 9 u. 8 mm 7 mm
12 v. H. 13 v. H. 14 v. H.
6 mm 5 mm 4 mm 3 mm
16 v. H. 18 v. H. 20 v. H. 22 v. H.
des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

2.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnsteller von:						
	10mm und mehr	9 und 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuschläge für 1 kg in Pfennigen							
60 g u. mehr	23	26	27	30	35	41	51
50 bis 59 g	26	29	32	35	41	47	56
40 " 49 "	29	33	36	41	47	56	71
30 " 39 "	35	41	45	51	59	71	90
25 " 29 "	41	47	53	60	69	82	105

Zuschläge.

- a) Für andere Aufmachung:
1. für Bündel-, Knäuel-, Zweileasaufmachung und Kleinverkaufsaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Rundgarn in Stopsform darf der Preis bei Nr. 2, 4 und größer 10 Pf., bei Nr. 3 12 Pf., für feinere Nummern 12 Pf. zuzüglich je 2 Pf. für jede halbe Nummer höher sein als der Höchstpreis bei Kreuzspulaufmachung.

- b) Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				
zweifach . .	20	30	35	40
drei- und mehrfach . .	15	25	30	35

meter, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen.

2. Zwirnen und Schnüwen

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				
	50	80	105	130

- c) Für Imprägnieren, Lüftieren, Polieren, Färben, Bleichen, jedes sonstige Veredeln, Flechten und Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.
- d) Bei Verwendung eines Spinnpapiers, dessen Höchstpreis gemäß b der Preistafel I erhöht war, darf ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.

Abschläge.

Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Höchstpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Stettin, den 10. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

396 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird hiermit nachstehendes bekanntgemacht:

- a) Für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.
- b) Die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund aus; an diesen sind auch alle diese Verordnung betreffenden Anfragen zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Stettin, den 5. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie
à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 28.

Ausgegeben zu Bromberg, den 14. Juli

1917.

Inhalt: Stücke 121 und 123/125 des Reichs-Gesetzblatts 397. Aufhebung des Verbots des Anwerbens von Arbeitern nach Orten außerhalb der Provinz 398. Verkehr mit Honig 399. Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatsseisenbahnen 400. Zusatzbestimmung zum Tarif zur Erhebung des Brückengeldes an der Nehebrücke bei Pianowko 401. Namensänderungen: Szachpiorowski in „Vindstedt“ und Salewski in „Werner“ 402/403. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst 404. Durchschnitts-Marktpreise 405. Gebührenordnung für die Fleischschau und Trichinenschau 406. Verbot der Einführung von Geflügel aller Art im kleinen Grenzverkehr 407. Auslösung der vormalig Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen 408. Unterfagung des Handels mit Lebens- und Futtermitteln aller Art den Kaufmännern Martin Kowalski und Stanislaus Wojciechowski sowie dem Bäcker Johann Tomczinski in Gnesen 409/411. Personal-Nachrichten 412. — Sonderbeilage: Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden 395. Preise für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl 396.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

397 Die Stücke Nr. 121 und 123—125 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5905. Gesetz betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 18. Juni 1917.

Nr. 5906. Verordnung betreffend Abänderung der Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21). Vom 25. Juni 1917.

Nr. 5907. Verordnung über Höchstpreise für Honig. Vom 26. Juni 1917.

Nr. 5917. Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. Vom 28. Juni 1917.

Nr. 5918. Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Jagdwirtschaftung (Reichsjagdstelle). Vom 28. Juni 1917.

Nr. 5919. Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern. Vom 28. Juni 1917.

Nr. 5920. Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 3. Juli 1917.

Nr. 5921. Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Rauffahrtschiffe. Vom 5. Juli 1917.

Nr. 5922. Bekanntmachung über den Beitritt Chinas zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. Vom 30. Juni 1917.

Nr. 5923. Bekanntmachung betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 3. Juli 1917.

Nr. 5924. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Zuckerwaren. Vom 5. Juli 1917.

Nr. 5925. Verordnung betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917. Vom 4. Juli 1917.

Nr. 5926. Bekanntmachung über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern. Vom 5. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

398 Auf Veranlassung des Herrn Obermilitärbefehlshabers hebe ich die Bekanntmachung vom 5. 2. 1916 — Z 6953 — betreffend das Verbot des Anwerbens von Arbeitern nach Orten außerhalb der Provinz ihres Aufenthaltsorts hiermit auf.

Stettin, den 4. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 46308. des II. Armeekorps.

399 Bestimmungen über den Verkehr mit Honig.

Auf Grund der §§ 12—15 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-

Gesetzbl. S. 607, 728) und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) sowie der §§ 1—3 der Bundesratsverordnung über die Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549, 684) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Beim Königlichen Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W 57, Potsdamer Straße 75 (Fernruf: Amt Pöllendorf 5849) wird eine

Honigvermittlungsstelle

errichtet.

* Die Honigvermittlungsstelle hat die Aufgabe, den Verkehr mit Bienenhonig zu überwachen, Angebot und Nachfrage möglichst auszugleichen und namentlich den Honigbedarf der Kommunalverbände usw. für Krankenanstalten, Heilstätten usw. zu sichern.

§ 2. Wer Bienenhonig veräußern oder erwerben will, kann sich an die Honigvermittlungsstelle zwecks Nachweisung von Käufern und Verkäufern wenden.

§ 3. Die Honigvermittlungsstelle kann Bestandserhebungen über den Bienenhonig veranstalten.

§ 4. Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung kann Höchstmengen für den Absatz, den Erwerb und den Verbrauch festsetzen. Über die von ihm bestimmte Grenze hinaus erworbener Bienenhonig unterliegt der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Honigvermittlungsstelle trifft der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder die vom Preussischen Staatskommissar für Volksernährung auf Grund des § 4 getroffenen Bestimmungen werden nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen und nach § 17 der Bekanntmachung über Preisprüfungsstellen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe belegt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

M. d. J. VI b 2444 II. — M. f. S. II b 5372.

M. f. L. IA I 5371.

400 Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1917 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von

370 856 198 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke

339 309 452 Mark.

Berlin, den 1. Juli 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
V 53 206/170. v. Breitenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

401 Zusatzbestimmung

zum Tarif zur Erhebung des Brückengeldes an der Nehebrücke bei Pianowko vom 28. April 1905.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Tarifs werden nach dem Gesetz betreffend die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben vom 2. Mai 1900 bestraft.

Bromberg, den 7. Juli 1917.

Nr. 2796 I b R B. Der Regierungspräsident.

402 Dem Mechaniker, z. Z. Flieger beim Artillerie-Flieger-Kommando in Wahn bei Köln, Leo Szczypiorowski aus Smogulsdorf, Kreis Schubin, geboren am 2. Mai 1897 daselbst, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„L i n d s t e d t“

zu führen.

Bromberg, den 1. Juli 1917.

Nr. I z 860 Z. Der Regierungspräsident.

403 Dem Zahntechniker Wilhelm Ludwig S a l e w s k i aus Bromberg, am 26. August 1891 daselbst geboren, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„W e r n e r“

zu führen.

Bromberg, den 10. Juli 1917.

Nr. I z 1018 Z. Der Regierungspräsident.

404 Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Bromberg gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen

zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung

(Eonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Bromberg, den 11. Juli 1917.
Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige

405

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Juni 1917
stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H ü l s e f r ü c h t e						G e s t a r t o f f e l n			
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel	
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)
		G e s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg	
		M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsch und Znin)							10		13	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Moglino und Witkowo)							10		12	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)							10		14	
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Fitehne und Kolmar i. P.)							13		13	
5	Wongrowitz				1	— 80		10 80		11	
	Summe				1	— 80		53 80		63	
	Durchschnitt				1	— 80		10 76		13	

Zfd. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H e n		S t r o h		E s- butter	Woll- milch	Hühner- eier	Sch- fleisch							
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Bref-											
		G e s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Stk	1 kg					
		M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.	M. O.					
1	Bromberg	16	—	16	—	13	—	8	—	5 40	—	32	—	27	—	3 60
2	Gnesen	11	—	—	—	9	—	7	—	5 40	—	28	—	25	—	—
3	Hohensalza	9	—	—	—	8	—	7	50	5 40	—	28	—	30	—	3 20
4	Schneidemühl	12	—	—	—	10	—	—	—	5 40	—	26	—	27	—	3 60
5	Wongrowitz	—	—	—	—	6	—	5	50	5 40	—	28	—	20	—	—
	Summe	48	—	16	—	46	—	28	—	27	—	1 42	—	1 29	—	10 40
	Durchschnitt	12	—	16	—	9 20	—	7	—	5 40	—	29	—	26	—	3 47

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Sfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buch- weizen-			
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					G r i e ß				
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig									
1	Bromberg . . .	36,—	30,—	42	36	—	34	144	56	—			
2	Gnesen . . .	35,—	28,—	40	34	40	34	—	60	—			
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	160	56	—			
4	Schneidemühl . . .	39,50	29,—	46	36	50	32	102	56	120			
5	Wongrowitz . . .	34,65	27,65	42	36	—	—	—	56	—			
	Summe	186,15	145,65	218	180	146	134	406	284	120			
	Durchschnitt	37,25	29,13	44	36	49	34	136	57	120			

Sfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Gerste	Reis	Buch- weizen-	Hafer-	Gersten-	Buckobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	
					G r ü ß e					
					Es kostet ein Kilogramm in Pfennig					
1	Bromberg . . .	60	—	—	—	88	60	—	—	
2	Gnesen . . .	—	—	—	—	88	60	—	440	
3	Hohensalza . . .	60	—	—	—	88	60	—	400	
4	Schneidemühl . . .	60	100	—	100	88	60	—	440	
5	Wongrowitz . . .	60	—	—	—	88	60	—	Kriegs- mischung	
	Summe	240	100	—	100	440	300	—	1280	
	Durchschnitt	60	100	—	100	88	60	—	427	

Sfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
								Es kosten in Pfennig	
				je 1 Kilogramm		50 kg	100 Stück	1 Liter	
1	Bromberg . . .	70	24	—	—	220	190	—	32
2	Gnesen . . .	64	25	—	—	210	190	—	—
3	Hohensalza . . .	70	24	—	—	230	220	210	32
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	200	180	170	32
5	Wongrowitz . . .	—	25	—	—	—	—	—	—
	Summe	274	122	—	—	860	780	380	96
	Durchschnitt	69	25	—	—	215	195	190	32

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n			
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug		
		E s k o s t e t j e 1 k g										
		M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	4 40	4 20	4 —	3 60	3 60	5 —	4 40	3 20	3 20	3 20	3 20
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 60	3 60	3 60	3 60
4	Schneidemühl	4 40	4 20	4 20	3 60	3 60	4 60	4 60	3 40	3 40	3 40	3 40
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 40	4 —	—	—	—	—
	Summe	17 40	16 40	15 80	14 —	13 20	20 —	18 50	10 20	10 2	10 2	10 2
	Durchschnitt	4 35	4 10	3 95	3 50	3 30	5 —	4 63	3 40	3 4	3 4	3 4

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r , g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e - s c h m a l z
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s
				im ganzen	im Ausschnitt		
		E s k o s t e t j e 1 k g					
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	1 70	4 20	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 80	—	—	—	—
4	Schneidemühl	3 40	3 40	4 —	5 20	4 40	4 80
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—
	Summe	7 10	12 40	4 —	5 20	4 40	4 80
	Durchschnitt	2 70	4 14	4 —	5 20	4 40	4 80

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für			Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für		
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh
		M.	℔	M.			℔	M.	℔
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Znin)	30 —	16 80	13 65	3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	38 85	9 45	8 40
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	24 15	11 55	9 45	4	Schneidemühl (für die Kreise Garnikau, Fi- lehne u. Kolmar)	30 —	12 60	10 50
					5	Wongrowitz	31 20	—	6 30

406 IV. Nachtrag

zur Gebührenordnung für die Fleischschau und die Trichinenschau bei inländischem Fleisch vom 17. März 1913 und zur zugehörigen Vergütungsordnung für die Beschauer.

Außerordentliche Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts für 1913.

Die für die Schlachtvieh- und Fleischschau und für die Trichinenschau den ordentlichen Fleischbeschauern und deren Stellvertretern, sowie den Ergänzungsfleischbeschauern zu zahlenden Gebühren und Wegevergütungen werden wie folgt festgesetzt:

I. Es sind zu entrichten:

1. Gemäß § 1 der Gebührenordnung.

A. in den Städten,

eine Beschauggebühr (nach den bisherigen Festsetzungen).

B. in den ländlichen Ortschaften,

1. eine Beschauggebühr

- a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber)..... 4,75 M.
- b) für ein Schwein mit Trichinenschau 2,30 "
- c) für ein Schwein ohne Trichinenschau 1,55 "
- d) für ein Kalb 1,30 "
- e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh 1,05 "

2. Daneben eine Wegevergütung, wie bisher.

II. Als neue Anordnung tritt dem § 1 hinzu:

4. In allen Fällen von Notschlachtungen haben die Tierbesitzer, wenn die Zuziehung eines Tierarztes nötig wird, neben den

ordentlichen Beschauggebühren und den dem Tierarzte zustehenden Ergänzungsbeschaugvergütungen (§ 1 B. 3 der Geb.-Ordg.) $\frac{2}{3}$ seiner Reisekosten zu tragen. Der Tierarzt hat gegebenenfalls die von ihm erhobenen ordentlichen Beschauggebühren auf das ihm aus der Staatskasse gebührende Drittel seiner Reisekosten anzurechnen und einen etwaigen Überschuß an die Kreis- kasse mittels eines ordnungsmäßig erläuterten, vom Distriktskommissar bescheinigten Lieferzettels abzuführen.

Die Bestimmung des I. Nachtrags zur Gebührenordnung vom 5. September 1913, wonach in Bezirken, in denen ein Tierarzt ordentlicher Beschauer oder Vertreter des ordentlichen Beschauers ist, für Ergänzungsbeschauafälle keine besonderen Gebühren zu berechnen sind, bleibt unberührt. Es dürfen also in solchen Bezirken auch bei Not- schlachtungen keine Sondergebühren er- hoben werden.

III. Der Paragraph 5 der Vergütungs- ordnung für die Beschauer vom 17. März 1913 erhält folgende Fassung:

§ 5. 1. Zur Deckung der durch die Schlacht- vieh- und Fleischschau entstehenden Kosten der Polizeibehörden findet in den Fällen des § 2 ein Gebühreabzug statt. Für die ländlichen Ortschaften richtet sich die Höhe des Abzuges nach der Gebühreabzugsklasse, welcher der Fleischbeschaubezirk durch die Anlage II zuge- wiesen ist.

2. Der Abzug beträgt:

1. in den Städten:

- a) für ein Stück Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern .. 0,50 M.
- b) für alle übrigen Tiere 0,10 "

2. in den ländlichen Beschaubezirken, die zu nachstehenden Klassen gehören:

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
	M	M	M	M
a) für ein Stück Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern ...	1,50	2,00	2,00	2,50
b) für ein Schwein	0,40	0,50	0,60	0,70
c) für ein Kalb	0,25	0,35	0,45	0,55
d) für ein sonstiges Stück Kleinvieh	0,25	0,35	0,35	0,45

3. Wenn die Beschau durch einen Tierarzt als ordentlichen oder stellvertretenden Fleischbeschauer ausgeführt wird, so können in den Städten die Gemeindebehörden den

Abzug ermäßigen oder ganz auf ihn ver- zichten. In den ländlichen Ortschaften beträgt der Abzug in den Beschaubezirken, die zu nachstehenden Klassen gehören:

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
	M	M	M	M
a) für ein Stück Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern...	1,00	1,00	1,50	2,00
b) für ein Schwein.....	0,30	0,30	0,50	0,60
c) für ein Kalb	0,15	0,15	0,35	0,45
d) für ein sonstiges Stück Kleinvieh.....	0,15	0,15	0,25	0,35

Ziffer 4 des § 5 bleibt in der bisherigen Fassung bestehen.

IV. Der Nachtrag vom 25. März 1913 — Nr. 845 I t F T zur Gebührenordnung vom 17. März 1913 wird abgeändert und zwar:

§ 1. Die ermäßigte Beschauggebühr beträgt in den dort bezeichneten Fällen:

- a) für ein Stück Rindvieh (mit Ausnahme von Kälbern) 2,50 M.
- b) für ein Schwein mit Trichinenschau 1,20 "
- c) für ein Schwein ohne Trichinenschau 0,70 "
- d) für ein Kalb oder sonstiges Stück Kleinvieh 0,55 "

§ 3. Der in Abzug zu bringende und an die Kreisasse abzuführende Teilbetrag beträgt:

- a) für ein Stück Rindvieh (mit Ausnahme von Kälbern) 1,40 M.
- b) für ein Schwein mit oder ohne Trichinenschau 0,45 "
- c) für alle übrigen Tiere 0,30 "

V. Alle sonstigen Anordnungen und Festsetzungen der Gebührenordnung und der Vergütungsordnung vom 17. März 1913, sowie der Nachträge I vom 25. März 1913 und III vom 8. Dezember 1916 bleiben unverändert in Kraft.

VI. Vorstehende Abänderungen treten mit dem 20. Juli d. Js. in Kraft.

Bromberg, den 11. Juli 1917.

Nr. 537 I t F T. Der Regierungspräsident.

407 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Bromberg folgendes bestimmt:

§ 1. Der kleine Grenzverkehr mit allen Arten von Geflügel (Einführung von Mengen unter 100 Stück für den Wirtschaftsbetrieb der Bewohner der Grenzreise) ist bis auf weiteres verboten. Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Dezember 1916 — Nr. 946 I t F T betreffend den kleinen Grenzverkehr mit Gänsen wird hierdurch ergänzt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519).

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Bromberg, den 11. Juli 1917.

Nr. 539 I t F T. Der Regierungspräsident.

408 Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten **Auflösung der vormals hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1917 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 1, 67, 515, 588, 643 über je 1000 Ttr. Gold

und

Nr. 711, 822, 856, 864, 1067, 1131 1209, 1266, 1319, 1480, 1499, 1503, 1661, 1673, 1695, 1779, 1888, 1912 über je 500 Ttr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1918 zur vollen Rückzahlung gekündigt.**

Die Kapitalbeträge werden vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und portofreie Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1918 fälligen Zinscheinen (Reihe X Nr. 5 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausbezahlt. Mit dem 31. Dezember 1917 hört ihre Verzinsung auf.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreisasse **I in Frankfurt a. M.** eingelöst werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.

Hannover, den 6. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

409 Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung dieser Verordnung vom 27. September 1915 und

der Verordnung vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) ist dem Kaufmann Martin Kowalski, hier, Posener Straße Nr. 15, der Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Gnesen, den 6. Juli 1917.

Die Polizei-Verwaltung.

410 Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 603) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung dieser Verordnung vom 27. September 1915 und der Verordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 581) ist dem Kaufmann Stanislaus Wojciechowski, hier, Warschauer Straße Nr. 9, der Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Gnesen, den 6. Juli 1917.

Die Polizei-Verwaltung.

411 Dem Bäcker Johann Tomczinski zu Gnesen, Bromberger Straße Nr. 16, wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) in Ver-

bindung mit der Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 und der Verordnung vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581), der Handel mit Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie die Ausübung seines Bäckereibetriebes wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Gnesen, den 7. Juli 1917.

Die Polizei-Verwaltung.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

412 Personalveränderungen im Bezirk des Oberlandesgerichts Posen für Juni 1917.

Im Kriege gefallen sind der Justizantwörter Dieusicke aus Znin und der Gerichtsdienner Thom aus Czarnikau.

Zu den Ruhestand versetzt sind der Gerichtsvollzieher Mauersberger zu Bromberg und der Gerichtsdienner Reiter zu Gnesen (L.-G.).

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 28.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 28.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden 395. Preise für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, gewalzt oder gezogen 396.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 29.

Ausgegeben zu Bromberg, den 21. Juli

1917.

Inhalt: Stücke 127—128 des Reichs-Gesetzblatts 413. Stück 18 der Preussischen Gesetz-Sammlung 414. Änderung der Postordnung 415. Verbot des Mitnehmens von Kartoffeln als Handgepäck bei Eisenbahnfahrten 416. Schlachten von Schaflämmern 417. Verteilung der Provinzialsteuern 418. Standesamt Kruschwitz Landbezirk 419. Rassenverkehr der Forstkasse Bromberg 420. Wegeeingziehung in Galenzelko 421. Verwaltungsergebnisse der Provinzial-Feuerlosgesellschaft 422. Offenhaltung von Fischwegen 423.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

413 Die Stücke Nr. 127—128 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5927. Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Vom 6. Juli 1917.

Nr. 5928. Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Juli 1917.

Nr. 5929. Bekanntmachung über den Fang von Strammetsvögeln. Vom 12. Juli 1917.

Nr. 5930. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung betreffend Liquidation britischer Unternehmungen vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871). Vom 12. Juli 1917.

Nr. 5931. Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen. Vom 12. Juli 1917.

Nr. 5932. Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken. Vom 12. Juli 1917.

Nr. 5933. Bekanntmachung über Auskunftspflicht. Vom 12. Juli 1917.

Nr. 5934. Bekanntmachung über die Befegung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 12. Juli 1917.

414 Das Stück Nr. 18 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11592. Allerhöchster Erlaß betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 (Gesetzsamml. S. 59) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 1. Juni 1917.

Nr. 11593. Verfügung des Justizministers betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. Vom 2. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

415 Bekanntmachung betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 3. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Oktober 1917 eingetreten ist, am 31. Oktober 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Oktober 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorchrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon be-

troffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen: „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 3. Juli 1917.

Der Reichskanzler. S. W.: **Kraette.**

416 Unter Umgehung der Höchstpreise und Verkehrsbeschränkungen werden Frühkartoffeln in solchen Mengen angekauft, daß die allgemeine Versorgung mit Kartoffeln auf das Empfindlichste gestört wird.

Hiergegen wird nunmehr auch von militärischer Seite unnachsichtlich vorgegangen und werden die unrechtmäßig mitgenommenen Frühkartoffeln auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit fortgenommen und dem Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Militärische Kommandos sind bereits entsandt.

Weiter bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom

4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

1. Das Mitnehmen von Kartoffeln als Handgepäck oder als Passagiergut bei Eisenbahnfahrten ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

2. Die Eisenbahnangestellten sind berechtigt, Personen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, von der Beförderung auf der Eisenbahn auszuschließen.

3. Die Polizei, welche, falls nötig, militärisch verstärkt wird, ist berechtigt und verpflichtet, die entgegen dem Verbot mitgenommenen Kartoffeln ohne Zahlung eines Entgelts fortzunehmen und dem Kommunalverband zur Verfügung zu stellen.

4. Die Personen, welche diesem Befehl zuwiderhandeln, sind festzustellen und ist dem Kriegsgericht des Kriegszustandes Anzeige zu erstatten.

Stettin, den 13. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 51566. des II. Armeekorps.

417 **Anordnung**

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 31. Januar 1917 folgendes:

§ 1. Das durch die Anordnung vom 31. Januar 1917 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bodlämmer und Hammel-lämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 31. Januar 1917 über Not schlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I A III c 11643.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

418

Verteilung

der für das Etatsjahr 1917 zu erhebenden Provinzialsteuern auf die einzelnen Land- und Stadtkreise.

Der 48. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 6. März 1917 beschlossen, zur Aufbringung der Provinzialumlage für das Etatsjahr 1917 eine Provinzialsteuer von 22,2 % des gemäß § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes der Verteilung zugrunde zu legenden Staatssteuerfolls zu erheben.

Der Provinzialausschuß hat demgemäß die nachstehende Verteilung beschlossen:

Laufende Nr.	Kreis	Das veranlagte Staatssteuerfoll nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes beträgt		Unter Zugrundelegung des vom 48. Provinziallandtage beschlossenen Prozentfußes von 22,2 % sind an Provinzialsteuern zu zahlen		Laufende Nr.	Kreis	Das veranlagte Staatssteuerfoll nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes beträgt		Unter Zugrundelegung des vom 48. Provinziallandtage beschlossenen Prozentfußes von 22,2 % sind an Provinzialsteuern zu zahlen	
		M.	ℳ	M.	ℳ			M.	ℳ	M.	ℳ
1	2	3		4		1	2	3		4	
A. Regierungsbezirk Posen.											
1	Abelnau	110 988	50	24 639	45	27	Übertrag	9 356 703	74	2 077 188	23
2	Birnbaum	173 742	12	38 570	75	28	Schroda	318 916	83	70 799	54
3	Bomst	245 977	15	54 606	93		Wreschen	225 283	31	50 012	89
4	Fraustadt	187 927	43	41 719	89		Summe A				
5	Gostyn	346 858	93	77 002	68		Regierungsbezirk	9 900 903	88	2 198 000	66
6	Grätz	264 584	94	58 737	86		Posen				
7	Jarotschin	279 564	07	62 063	22	B. Regierungsbezirk Bromberg.					
8	Kempen	175 368	58	38 931	82	1	BrombergStadt	1 029 655	12	228 583	44
9	Kosten	283 864	98	63 018	03	2	BrombergLand	443 851	56	98 535	05
10	Koschmin	179 683	03	39 889	63	3	Czarnikau	234 214	—	51 995	51
11	Protoschin	254 107	21	56 389	60	4	Fleßhne	204 428	68	45 383	17
12	Siffa i. P.	394 476	13	87 573	70	5	Gnesen	456 335	26	101 306	43
13	Weseritz	304 052	96	67 499	76	6	Hohensalza	757 350	46	168 131	80
14	Neutomischel	177 964	13	39 508	04	7	Kolmar i. P.	215 437	47	47 827	12
15	Dornik	356 394	24	79 119	52	8	Mogilno	326 568	93	72 498	30
16	Ostrowo	330 065	68	73 274	58	9	Schneidemühl	421 376	07	93 545	49
17	Pleschen	203 431	40	45 161	77	10	Schubin	236 134	08	52 421	77
18	Posen Ost	276 439	55	61 369	58	11	Strelno	283 392	26	62 913	08
19	Posen West	266 938	89	59 260	43	12	Wirzitz	413 214	38	91 733	59
20	Posen Stadt	3 040 309	60	674 948	73	13	Witkowo	114 338	35	25 383	11
21	Rawitsch	352 113	28	78 169	15	14	Wongrowitz	286 470	87	63 596	53
22	Samter	427 748	46	94 960	15	15	Znin	246 050	48	54 623	21
23	Schildberg	113 890	70	25 283	74		Summe B				
24	Schmiegel	194 145	67	43 100	34		Regierungsbezirk	5 668 817	97	1 258 477	60
25	Schrimm	280 041	07	62 169	12		Bromberg				
26	Schwerin a. W.	136 125	04	30 219	76		Hierzu Summe A				
	zu übertragen	9 356 703	74	2 077 188	23		Regierungsbezirk	9 900 903	88	2 198 000	66
							Posen				
							Summe	15 569 721	85	3 456 478	26
							Provinz Posen				

Für die Zahlung vorstehender Provinzialsteuern sind als Termine der 1. Juni, der 1. September, der 1. Dezember 1917 und der 1. März 1918 bestimmt.

Posen, den 13. Juli 1917.

Der Landeshauptmann.

419 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des kommissarischen Bürgermeisters Kalau vom Hofe den Stadtsekretär Flöter in Kruschwitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kruschwitz Landbezirk, Kreis Strelno, ernannt.

Bromberg, den 13. Juli 1917.

Nr. I z 1367 Z. Der Regierungspräsident.

420 Die Forstkasse in Bromberg ist in der Zeit vom 30. Juli bis 25. August d. J. nur Dienstag, Mittwoch und Sonnabend jeder Woche für den Kassenverkehr geöffnet.

Bromberg, den 10. Juli 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
Nr. 3502 F III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

421 Nachdem zufolge meiner Bekanntmachung vom 29. Mai d. J. gemäß § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 Einsprüche gegen die Einziehung zweier Teile des öffentlichen Weges, welcher von dem Wege Galenzewko abzweigt und in südwestlicher Richtung über Vorwerk Gostomka in die von Rogowo nach Gnesen führende Chauffee einmündet, nicht erhoben worden sind, werden dieselben hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Rogowo, den 10. Juli 1917.

Der Königliche Distriktskommissar,
als Wegpolizeibehörde.

422

Übersicht

über

die Verwaltungsergebnisse der Provinzial-Feuersozietät im Geschäftsjahre 1916.

(Umfassend die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1916.)

Einnahme	Gebäude- Versicherung		Mobiliar- Versicherung		Ausgabe	Gebäude- Versicherung		Mobiliar- Versicherung	
	M.	℔	M.	℔		M.	℔	M.	℔
Beiträge einschließlich Zugänge des Vorjahres	3 584	963 75	1 846	077 79	Festgestellte Schadensvergütungen einschl. Zugänge des Vorjahres	1 230	292 62	544	609 33
Sonstige Zahlungen der Versicherten . .	17	303 78	—	—	Desgleichen aus Mitversicherungen . . .	3	961 50	44	410 35
Aus der Mitversicherung	25	988 39	36	109 51	Schadensэрhebungskosten	21	326 98	1	917 05
Aus der Rückversicherung	194	884 60	93	776 58	Mitversicherungsbeiträge	4	063 01	17	914 17
Zinsen	352	529 20	143	898 42	Rückversicherungsbeiträge	295	348 36	155	422 98
Wieder eingezogene oder in Abgang gekommene Brandentschädigungen . . .	20	852 18	3	996 95	Für gemeinnützige Zwecke	85	504 22	13	477 85
Reichsversicherungsstempel	92	106 77	93	748 60	Dividende an die Versicherten	—	—	148	852 45
Sonstiges	65	082 45	50	164 14	Verwaltungskosten	431	782 93	231	363 93
Kursgewinn	—	—	—	—	Beitrags = Vorauszahlungen für spätere Jahre . . .	—	—	10	108 30
					Reichsversicherungsstempel	92	106 87	93	745 10
					Sonstiges	8	869 98	5	235 32
					Kursverlust	425	190 71	208	710 57
Summe der Einnahmen	4 353	711 12	2 267	771 99	Summe der Ausgaben	2 598	447 18	1 475	767 40

Einnahmen und Ausgaben verglichen ergibt:

- a) bei der Gebäudeabteilung einen Überschuf von 1 755 263,94 Mark
- b) bei der Mobiliarabteilung einen Überschuf von 792 004,59 "

Gesamtüberschuf 2 547 268,53 Mark

Gesamtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.

Aktiva	Gebäude- Versicherung		Mobiliar- Versicherung		Passiva	Gebäude- Versicherung		Mobiliar- Versicherung	
	M.	℔	M.	℔		M.	℔	M.	℔
Kassenbestand	751 023	88	255 973	31	Noch nicht fällige Schadensver- gütungen	1 033 229	54	137 202	73
Wertpapiere zum Kurs- bzw. Ankaufs- wert	6 370 334	—	4 302 848	—	Beitragsvorans- zahlungen	—	—	10 354	05
Hypothekarische und sonstige Ausleihun- gen	4 365 061	82	269 390	—	Sonstige rückständige Ausgaben	113 597	88	35 253	06
Wert des Dienst- grundstücks	351 879	—	—	—	Aufgenommene Dar- lehne	—	—	—	—
Einnahme- und Bei- tragsrückstände	136 373	27	65 415	87					
Summe der Aktiva	11 974 671	97	4 893 627	18	Summe der Passiva	1 146 827	42	182 809	84

Aktiva und Passiva verglichen ergeben:

- a) bei der Gebäudeversicherung einen Überschuß der Aktiva von . . 10 827 844,55 Mark,
- b) bei der Mobiliarversicherung einen Überschuß der Aktiva von . . 4 710 817,34 „

Gesamtvermögen 15 538 661,89 Mark.

In vorstehender Jahresrechnung und Vermögensübersicht sind der Bewertung der Wertpapiere die Kurse zugrunde gelegt, die der Bundesrat in seiner Sitzung vom 15. Januar 1917 für die Veranlagung der Besitz- und Kriegsteuer auf den 31. Dezember 1919 festgesetzt hat. Soweit der Ankaufspreis niedriger war, ist dieser eingesetzt worden.

Verschiedene Nachrichten.

Versicherungsbestand.	Ende 1915	Ende 1916	Zunahme	Abnahme
Gebäude:				
Selbst abgeschlossene Ver- sicherungen	1 845 519 392 M	1 916 687 497 M	71 168 105 M	—
In Mitversicherung über- nommene Versicherungen	4 202 360 „	13 605 558 „	9 403 198 „	—
In Mit- und Rückversicherung gegebene Versicherungen .	163 233 298 „	199 049 852 „	35 816 554 „	—
Mobiliar:				
Selbst abgeschlossene Ver- sicherungen	600 905 400 „	652 292 060 „	51 386 660 „	—
In Mitversicherung über- nommene Versicherungen	4 391 346 „	13 332 983 „	8 941 637 „	—
In Mit- und Rückversicherung gegebene Versicherungen .	65 982 477 „	81 412 145 „	15 429 668 „	—

Beiträge.

	Gebäude	Mobiliar	Zusammen
1916:	3 584 963,75 M	1 845 937,94 M	5 430 901,69 M
1915:	3 491 060,45 "	1 703 524,55 "	5 194 585,00 "
Zugang:	93 903,30 M	142 413,39 M	236 316,69 M

Brandentschädigungen sind festgesetzt:

- a) bei der Gebäudeversicherung: 1 224 651,66 Mark für 847 Brände,
 b) bei der Mobiliarversicherung: 543 897,77 Mark für 624 Brände.

Vorstehendes bringe ich gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung der Posenischen Provinzial Feuersozietät vom 17. April 1913 zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 8. Juli 1917. Der Generaldirektor der Provinzial-Feuersozietät. Gövik.

423 Der Bezirksauschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung in Gemäßheit des § 117 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Fischwege, wie folgt, offen zu halten:

A. Oberbrähe.

1. Bei Crone a. Br. zwischen der fiskalischen und der Kantatschen Mühle,
2. bei Mühlthal am Stau des Karbidwerks.

B. Unterbrähe.

3. Am Wehr bei Brahnau,
4. neben der Freiarche am Mühlendamms bei Bromberg.

Zu Nr. 1 bis einschließlich 4 in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember einschließlich.

C. Obere Neße.

5. Am Eichhorster Wehr an der oberen Schleuse(5),
6. am Friedrichsdorfer Wehr,
7. am Antonisdorfer Wehr,
8. am Leschüger Wehr.

D. Untere Neße.

9. Schleuse 12 bei Rowen (Neße km 111,9),
10. Schleuse 13 bei Walfowik (Neße km 117,7),
11. Schleuse 14 bei Romanshof (Neße km 122,65),
12. Schleuse 15 bei Lindenwerder (Neße km 128,3),
13. Schleuse 16 bei Guhrau (Neße km 136,25),
14. Schleuse 17 bei Puzig (Neße km 143,25),
15. Schleuse 18 bei Neuhöfen (Neße km 148,95).

Zu 5 bis einschließlich 15 vom Abgang des Eises an bis Ende April.

E. Untere Neße.

16. Schleuse 19 bei Follstein (Neße km 155,5),
17. Schleuse 20 bei Fülehne (Neße km 161,5),
18. Schleuse 21 bei Drazig (Neße km 170,95),
19. Schleuse 22 bei Kreuz (Neße km 176,2).

Zu 16 bis einschließlich 19 vom 15. September bis 15. Dezember einschließlich und vom Abgang des Eises an bis Ende April.
 Bromberg, den 27. Juni 1917.

Der Bezirksauschuß. Guedeke.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 29.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 29.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 30 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 28. Juli 1917.

424

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Bromberg für das Rechnungsjahr 1917.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:		Für Lehrer M	Für Lehrerinnen M
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1916		1 458 000	42 000
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1917 (unter Berücksichtigung eines Teilbetrages von 70 000 Mark der Mehrausgabe für 1916)		171 000	19 000
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen		285	15
4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor.		285	15
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1915 an Alterszulagen für die Lehrer		3 860	
" " " " Lehrerinnen		—	
Zusammen		1 633 430	61 030
Davon ab:		Für Lehrer M	Für Lehrerinnen M
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.		40 000	1 000
2. Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen		—	1 000
Mithin bleiben		1 593 430	59 030

Bei insgesamt 2211 Lehrerstellen und 197 Lehrerinnenstellen entfällt
 auf 1 Lehrerstelle ein Beitragsfuß von rund 720 M.,
 auf 1 Lehrerinstelle ein Beitragsfuß von rund 300 "

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbeoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 337 M. für die Lehrerstelle und mit 180 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde, und mit 135 M. für die Lehrerstelle und mit 70 M. für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsfreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Bromberg, den 18. Juni 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) Rötger.

S.-Nr. 3987 S b.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrer- Lehre- stellen an den rinnen- öffentlichen Volksschulen		Unter Zugrunde- legung des Bei- tragseinheits- satzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die		Hiervon kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alters- zulagekassen- zuschüssen für die		Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die		
			Lehrer- stellen	Lehrerin- nenstellen	Lehrer- stellen	Lehrerin- nenstellen	Lehrer- stellen (Sp. 4 weniger 6)	Lehrerin- nenstellen (Sp. 5 weniger 7)	insgesamt (Sp. 8 u. 9)
			M	M	M	M	M	M	M

A. Volksschulen.

1. Regierungshauptkasse Bromberg.

Bromberg Stadt.. | 81 | 34 | 58 320 | 10 200 | 5 729 | 1 440 | 52 591 | 8 760 | 61 351

2. Kreisliste Bromberg.

Alexandrowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gr. Bartelsee	3	1	2 160	300	1 416	250	744	50	794
Nl. Bartelsee	6	1	4 320	300	2 832	250	1 488	50	1 538
Neu Weelitz	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Bleichfelde	4	1	2 880	300	1 888	250	992	50	1 042
Bösendorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Rgl. Brühlisdorf ..	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Cielle	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Czarnotole	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Dobich	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Drewoce	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Ellendorf	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Falkenburg	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Feyerland	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Fordon christl.	8	2	5 760	600	2 696	360	3 064	240	3 304
Fordon jüd.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Dt. Fordon	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Friedingen	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Fünfeichen	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Goldmark	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gorsin	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Großwalde	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Grünberg ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Grünberg kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Grünwalde	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gumnowitz	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Hammer	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Hoheneiche	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Hohenhausen	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Hohenholm	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Hopfengarten	1	—	720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	55	5	39 600	1 500	24 880	1 110	14 720	390	15 110

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	55		5	39 600	1 500	24 880	1 110	14 720	390	15 110
Jagdschük	3		1	2 160	300	1 416	250	744	50	794
Jaruschin	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Jägerhof	6		1	4 320	300	2 832	250	1 488	50	1 538
Josephinen	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Karlsdorf	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kirschgrund	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Klahrheim	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kleinwalde	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Kruschdorf	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Dt. Kruschin	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kruschin Kol.	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Langenau	3		—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Lochowitz	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Lochowo	3		—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Luisensee	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Mariensfelde	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Marthashaufen	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Maxtal	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Wittenwald-Krusen	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Wocheln	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Wühlthal	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Murwaniez	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Gr. Neudorf	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Sl. Neudorf	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Neuheim	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Nezort ev.	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Nezort kath.	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Neumannsdorf	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Nimtsch ev.	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Nimtsch kath.	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Oplawitz	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Osielsk ev.	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Osielsk kath.	3		—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Otteraue	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Palsch	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Prinzenthal	9		4	6 480	1 200	3 033	720	3 447	480	3 927
Prondy	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Samfieczno	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Schleusenau	12		6	8 640	1 800	4 044	1 080	4 596	720	5 316
Schleusendorf	3		—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Schöndorf	7		1	5 040	300	3 304	180	1 736	120	1 856
Schönhagen	4		—	2 880	—	1 888	—	992	—	992
Schutki	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Schwedenhöhe I ..	11		4	7 920	1 200	3 707	720	4 213	480	4 693
Schwedenhöhe II ..	11		3	7 920	900	3 707	540	4 213	360	4 573
Schulitz	15		3	10 800	900	5 055	540	5 745	360	6 105
Sienna	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Slesin ev.	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Slesin kath.	3		—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Nieder Strelitz	1		—	720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	196		28	141 120	8 400	83 602	5 390	57 518	3 010	60 528

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	196		28	141 120	8 400	83 602	5 390	57 518	3 010	60 528
Strzelewo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Trischin	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Weichselthal	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Weißfelde	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wilhelmsort	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Weichselhorst ev. . .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Weichselhorst kath. .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wahlstatt	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Zawadda	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Zielonke	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Zolondowo	3	—		2 160	—	1 416	—	744	—	744
Summe	211		28	151 920	8 400	90 682	5 390	61 238	3 010	64 248

3. Forstkasse Grone a. Br.

Althof	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Bergfeld	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Böthfenwalde	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Brahrode	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Buschkowo	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Byschewo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Grone a. Br. ev. . .	4	1		2 880	300	1 888	250	992	50	1 042
Grone a. Br. kath. .	8	3		5 760	900	2 696	540	3 064	360	3 424
Dzidno	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Dzidzinet	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Neu Glinte ev. . .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Neu Glinte kath. .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Gogolin	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Gogolinke	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Goscieradz	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Haltenau	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Hohenfelde	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Krompietwo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Gr. Lonst ev. . .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Gr. Lonst kath. . .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
AL. Lonst	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Lutschmin ev. . .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Lutschmin kath. . .	3	—		2 160	—	1 416	—	744	—	744
Montowarsk ev. . .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Montowarsk kath. .	3	—		2 160	—	1 416	—	744	—	744
Morigfelde ev. . .	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Morigfelde kath. .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Neuhof ev. . .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Neuhof kath. . .	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Olschewko	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Osiel	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Salno	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Sanddorf	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
zu übertragen	53		4	38 160	1 200	23 936	790	14 224	410	14 634

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	53		4	38 160	1 200	23 936	790	14 224	410	14 634
Schanzendorf	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Starbiewo ev.	1			720	—	472	—	248	—	248
Stromnau	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Wienstowno	1			720	—	472	—	248	—	248
Wierzchucin	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Wilſche ev.	1			720	—	472	—	248	—	248
Wilſche kath.	1			720	—	472	—	248	—	248
Wisłitno ev.	1			720	—	472	—	248	—	248
Wisłitno kath.	1			720	—	472	—	248	—	248
Wittelsdorf	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Wtelno ev.	1			720	—	472	—	248	—	248
Wtelno kath.	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Wudſchin	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Wudzinieſ	1			720	—	472	—	248	—	248
Summe	73			52 560	1 200	33 376	790	19 184	410	19 594

4. Kreisſtaffe Czarnikau.

Althütte	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Antoniewo	1			720	—	472	—	248	—	248
Behle ev.	3			2 160	—	1 416	—	744	—	744
Behle kath.	1			2 880	—	1 888	—	992	—	992
Beſin	1			720	—	472	—	248	—	248
Biſmarckshöhe ev.	1			720	—	472	—	248	—	248
Briefen	1	1		720	300	472	250	248	50	298
Buchwerber	1			720	—	472	—	248	—	248
Carolina ...	3			2 160	—	1 416	—	744	—	744
Eiſchtowo	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Czarnikau ev.	6	1		4 320	300	2 832	250	1 488	50	1 538
Czarnikau kath.	7	1		5 040	300	3 304	180	1 736	120	1 856
Czarnikau jüd.	1			720	—	472	—	248	—	248
Dembe	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Fiberie	1			720	—	472	—	248	—	248
Floth ...	1			720	—	472	—	248	—	248
Gembitz	3			2 160	—	1 416	—	744	—	744
Gembitzhauland	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Goraj	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Guhren	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Hammer ev.	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Hammer kath.	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Hammer Abbey	1			720	—	472	—	248	—	248
Hamrznysto	1			720	—	472	—	248	—	248
Kamionka ev.	1			720	—	472	—	248	—	248
Kamionka kath.	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Klempitz	1			720	—	472	—	248	—	248
Kruſchewo ev.	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Kruſchewo kath.	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Kruſch	2			1 440	—	944	—	496	—	496
zu übertragen	62	3		44 640	900	29 264	680	15 376	220	15 596

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	62		3	44 640	900	29 264	680	15 376	220	15 596
Krutzhauand	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Lemniß	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Lindenheim	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Lubasch ev.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Lubasch kath.	3		1	2 160	300	1 416	250	744	50	794
Mitolajewo	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Milkowo	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Neudorf	3	—		2 160	—	1 416	—	744	—	744
Niekosten ev.	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Niekosten kath.	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Nowina	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Palischewo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Prusimowo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Puzighauand	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Radolin	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Radosiew	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Romanshof	5		1	3 600	300	2 360	250	1 240	50	1 290
Runau	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Sarben Neu ev.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Sarben parit.	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Schönlanke Romm.	19		4	13 680	1 200	6 403	720	7 277	480	7 757
Sokolowo	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Sophienberg	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Statkowo	3	—		2 160	—	1 416	—	744	—	744
Stieglitz	4	—		2 880	—	1 888	—	992	—	992
Straduhn	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Theerofen	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Theresia	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Walfowiz	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Zasterhütte	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Summe	137		9	98 640	2 700	62 099	1 900	36 541	800	37 341

5. Kreisstaffe Zilehne.

Altforge	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Ascherbude	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Biala	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Bronitz	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Caminchen	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Corda	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Dragelutaf	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Drasig ev.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Drasig kath.	6		1	4 320	300	2 832	250	1 488	50	1 538
Drasigmühle parit.	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Gr. Drensen	2		1	1 440	300	944	250	496	50	546
Nl. Drensen	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Chrbar Dorf	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Eichberg	1	—		720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	26		2	18 720	600	12 272	500	6 448	100	6 548

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	26	2	18 720	600	12 272	500	6 448	100	6 548	
Flehe	11	2	7 920	600	5 192	430	2 728	170	2 898	
Follstein	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Glashütte	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Gornitz	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Grünfier	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Grünthal	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Gulz	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992	
Hansfelde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Hvenbusch	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Jägersburg	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kienwerder	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gr. Kotten	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Kottenhammer	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kreuz	9	2	6 480	600	3 033	360	3 447	240	3 687	
Gr. Lubs	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Gl. Lubs	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Marianowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Marienbusch	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Mensitz	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Miala	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Neuhöfen	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Neuforge	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Neuteich	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Penkowo	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992	
Puzig	5	—	3 600	—	2 360	—	1 240	—	1 240	
Rosko ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Rosko kath.	4	1	2 880	300	1 888	250	992	50	1 042	
Schneidemühlchen ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schneidemühlchen kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Selchow ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Selchow kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Selchowhammer	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wiesenthal	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wreschin ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Wreschin kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Summe	105	7	75 600	2 100	48 345	1 470	27 255	630	27 885	

6. Preistasse Gnejen.

Arkusdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Baranowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Bielawy	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Bismarcksfeld	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Braciszewo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Braunsfeld	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Charlottenhof	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Dalki	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Dembniża	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
zu übertragen	14	—	10 080	—	6 608	—	3 472	—	3 472	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	14	—	—	10 080	—	6 608	—	3 472	—	3 472
Deutschthal	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Dzieskanowik	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Eichenheim	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Elfenhof	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Falkenau	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Florentinowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Friedrichshain	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Gnesen ev.	10	3	—	7 200	900	2 022	180	5 178	720	5 898
Gnesen kath.	35	5	—	25 200	1 500	6 066	360	19 134	1 140	20 274
Gnesen jüd.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Gorzuchowo	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Gosław	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Hohenau	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Johannesgarten	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Johannesruh	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Kaminiek ev.	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kaminiek kath.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Karnrode	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Kleedorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Klekto ev.	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Klekto kath.	5	—	—	3 600	—	2 360	—	1 240	—	1 240
Kirschdorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Kornhof	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Labischinek kath.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Lagietonit	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Lettberg	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Libau ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Libau kath.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Ludwigsau	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Michelsdorf ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Mühlburg	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Mönchsee parit.	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Mönchsee ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Moblin	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Moblinshagen	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Montschnik	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Morgenau	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Obora	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Owieschön	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Paulsdorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Neu Paulsdorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Pomarzany kath.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Pustachowo	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Pyżeczyn	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Ramsau	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Rosa	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Gr. Rybno	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Segenshof	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Schönbrunn	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Siemianowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	122	8	—	87 846	2 400	44 432	540	43 408	1 860	45 268

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	122	8	87 840	2 400	44 432	540	43 408	1 860	45 268	
Slawno	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Neu Striesen	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Strychowo ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gr. Swiontnik	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Al. Swiontnik	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Talsee	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Thorsfelde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ujast	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ulenhof	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Wagenau	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Weißenburg	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Welnau ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Welnau kath.	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Wengershof	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Wilhelmsfelde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Zdiechowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Zechau	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Zyboroto	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Summe	145	8	104 400	2 400	55 288	540	49 112	1 860	50 972	

7. Kreisstaffe Gnesen (Kreis Wittowo).

Arcugowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Braunsdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Breitenfelde	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Brüdenfeld	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Cwoierdzyn- Sokolowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Drachowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Elisenhain ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ellernbruch	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Folwart	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Gay	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Goczalkowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gorzkowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Görzhof	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Grünfeld	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gulzewo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Huttawerder	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Jakobsdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Jägerwalde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Jarschomkowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Jelitowo kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Jmielno	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Jmsee	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Karlshub	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Kerdzierzyn	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Kleinfließ ev.	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992	
Klondau	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Luisenwalde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Lubochnia	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
zu übertragen	39	—	28 080	—	18 408	—	9 672	—	9 672	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	39	—	28 080	—	18 408	—	9 672	—	9 672	
Malventamp	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Marzenin	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Mieltschin kath.	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Mierzewo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Monkownica	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Neudorfniechanowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Neuzedlitz ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Nidom	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Niechanowo	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Ostrowitte kirchl. ...	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Pappelberg	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Parolowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Pomidz	4	1	2 880	300	1 888	250	992	50	1 042	
Ruhfeld	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schidlowitz	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schwarzenau ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schwarzenau kath.	6	—	4 320	—	2 832	—	1 488	—	1 488	
Storzencin	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Stephansdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Szachtuit Königlich	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Szachtuit Adlig ...	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Neu Tecklenburg ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Neu Tecklenburg kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Trzostolon	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Wittowo ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wittowo kath.	7	—	5 040	—	3 304	—	1 736	—	1 736	
Wittowo jüd.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Wylattowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Zhdowo ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Zhdowo kath.	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Summe	100	1	72 000	300	47 200	250	24 800	50	24 850	

8. Kreisaffe Hohenfalza.

Altendorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Amsee ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Amsee I kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Amsee II kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Balzweiler	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Batkowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Bendzitowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Broniewo ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Broniewo kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Brühlsdorf Adlig ..	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Cieslin	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Deutschwalde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Dulst	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Eigenheim I ev. ...	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Eigenheim II ev. ...	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
zu übertragen	19	—	13 580	—	9 568	—	4 712	—	4 712	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopfmievor.										
Übertrag	19	—	—	13 680	—	6 968	—	4 712	—	4 712
Eigenheim kath. . .	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Freitagshelm	3	—	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Friedrichstern	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Gniertowitz	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Gora	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Grünkirch	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Güldenhof ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Güldenhof kath. . . .	1	—	1	720	300	472	250	248	50	298
Hohensalza	46	16	—	33 120	4 800	6 740	900	26 380	3 900	30 280
Jacowo ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Jacowo kath.	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Jakobsdorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Jaschitz	3	—	1	2 160	300	1 416	250	744	50	794
Johannisthal	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Jordanowo	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kaisertreu	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Kleinwiese	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Koscielac	4	—	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992
Lischkowo ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Lischkowo kath.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Liebensee ev.	1	—	1	720	300	472	250	248	50	298
Lojowo	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Luisenfelde	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Milchhöfen	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Minutsdorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Neuhof kath.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Nischwitz	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Orlowo (Rübenau). . . .	3	—	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Ostburg	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Ostrowo bei Amsee	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Ostwehr	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Parchanie	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Penchowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Plawin kath.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Przhibyslaw	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Raderwitz	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Reinau	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Romburg	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Sanddorf (Wiefenau)	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Schadlowitz	3	—	1	2 160	300	1 416	250	744	50	794
Scharley	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Schellstein	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Schönwiese	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Sciborze	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Slabencinek	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Slonst	3	—	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Sohowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Szymborze Dorf.	5	—	—	3 600	—	2 360	—	1 240	—	1 240
Szymborze Fabrik.	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Zamhofen I Kolonie	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	145	20	—	102 960	6 000	52 524	1 900	50 436	4 100	54 536

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	143	20	102 960	6 000	52 524	1 900	50 436	4 100	54 536	
Lannhofen II.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Luczno kath.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Luczno ev.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Lurzanj.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wielowies.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wybranowo.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Summe	152	20	109 440	6 000	56 772	1 900	52 668	4 100	56 768	

9. Forstkasse Argentan.

Argentan.....	11	1	7 920	300	3 707	180	4 213	120	4 333	
Bismarckstreu.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Brudnia.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Chrostowo.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Dombken.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Eichthal ev.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Elfenheim.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Grünthal.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Jarken.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Jesuitenbruch.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Johannisdorf.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Markowo.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Gr. Morin ev.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Gr. Morin kath.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Al. Morin.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gr. Opok.....	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Dźniszewo.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Ostromo bei Argentan	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Plonkowo.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Reichsmark.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ronek ev.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Rojewo kath.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schöngrund.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Seedorf.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Standau.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Treumark.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Waldebruch ev.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Waldebruch kath.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Waldow.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wierzbiezany kath.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Wierzchosławitz.....	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Wodet.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wngobda.....	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Summe	58	1	41 760	300	25 891	180	15 869	120	15 989	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

10. Kreisaffe Kolmar i. B.

Althode	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Antonienhof	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Aschenforth	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Athanasienhof	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Augustenau	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Bergthal ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Bergthal kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Bismarckstruhm.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Bratnik	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Budsin ev.	3	1	2 160	300	1 416	250	744	50	794
Budsin kath.	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992
Cyschen (Wilsbach) ..	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Dziembowo ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Dziembowo kath.	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Ebenfeld	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Eichhöfen	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Freundsthal	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gertraudenhütte ..	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Helldorf	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Hermstal	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Hohendorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Jablonowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Jaktorowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Jankendorf	2	1	1 440	300	944	250	496	50	496
Josephstruh	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kahlstädt	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kamionke	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Kirchdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Klothildenhof	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Kolmar i. B.	19	5	13 680	1 500	6 403	900	7 277	600	7 877
Liepe	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Lindentwerder lth. ..	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Lindentwerder ev. ..	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Lipin	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Lipinhauland *	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Margonin ev.	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992
Margonin kath.	3	1	2 160	300	1 416	250	744	50	794
Margoninsdorf ...	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Milisch	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Milisch Zweigschule ..	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Mirosław	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Morzewo	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992
Müllersfelde	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Neuhof bei Liepe ..	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Neuhütte	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Nikelskowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Nowen	1	—	720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	93	8	67 060	2 400	41 331	1 650	25 629	750	26 379

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

Übertrag	93	8	67 060	2 400	41 331	1 650	25 629	750	26 379
Oberlesniß	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Pietronke	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Podanin	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Podstoliß	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Prochnowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Proffen	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Radwonke	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Ratshin	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Rattai	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Rzadzowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Samotshin ev.	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992
Samotshin kath. ...	3	2	2 160	600	1 416	500	744	100	844
Samotshin jüd. ...	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Schmiedenau	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Seefeld	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Secort	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Segenfelde	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Siebenschlößchen ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Siebenschlößchen kth.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Smolary	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Sotoliß	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Streliß Dorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Streliß Gut	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Strelißhauland	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Studsin	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Ushhauland	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Ushneudorf ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Ushneudorf kath. ...	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Ush	7	2	5 040	600	2 359	360	2 681	240	2 921
Waldberg	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Wischin	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Wischinhauland	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Wischinneudorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Wilhelmstreu	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Zachasberg	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Summe	154	12	110 880	3 600	69 178	2 510	41 702	1 090	42 792

II. Forstasse Schneidemühl.

Wischle	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Wrodden	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Erpel	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Rüddowtal	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Schmilau ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Schmilau kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Schneidemühl	4	19	38 880	5 700	6 740	900	32 140	4 800	36 940
Schönfeld	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Selgenau	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Stömen ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Stömen kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Stüßelsdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Summe	71	19	51 120	5 700	14 764	900	36 356	4 800	41 156

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Stopf wie vor.

12. Kreisstaffe Mogilno.

Alttraden	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Bistritz	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Blütenau ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Blütenau kath. ...	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992
Broniewice	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Dobieszewice	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Dombrowko	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Eichgrund	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gembitz ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gembitz kath.	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992
Golombki	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gabsberg ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gabsberg kath. ...	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Galtersdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gartfeld	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Hohendorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Josephowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Kaisersfelde	1	1	720	300	472	250	248	50	298
Kamionek	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Königstreu	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kornfelde	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Linowiec	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Łososnił	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Mogilno ev.	3	1	2 160	300	1 416	250	744	50	794
Mogilno kath.	9	2	6 480	600	3 033	360	3 447	240	3 687
Niestronno	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Ołcha	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Orchheim	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Padniewko	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Pałosch ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Pałosch kath.	11	1	7 920	300	3 707	180	4 213	120	4 333
Palenbzie kirchl. ...	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Parlin Kolonie ...	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Parlin Dorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Parlinek Kolonie ..	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Parlinek Dorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Radlowo ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Radlowo kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Rehfeld	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Renkawczynek	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Rozanno	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Ruhheim	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Schepanowo ev. ...	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Schepanowo kath. ...	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Schepingen	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Schiersdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Schlabau ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Schlabau kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Schwarzanger	1	—	720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	88	5	63 360	1 500	33 836	1 040	24 524	460	24 984

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	88		5	63 360	1 500	38 836	1 040	24 524	460	24 984
Strzeszewo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Strzelce	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Trlong	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Trochau	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Trzierdżyn	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wasberg	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wiecanowo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wielomierz	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Wilatornien	2	—	1	1 440	300	944	250	496	50	546
Wihelmsee	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Summe	102		6	73 440	1 800	45 444	1 290	27 996	510	28 506

13. Forstklasse Tremessen.

Bantwik, früher Buchfelde	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Duschno	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Freihof	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Friedweil	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Kaminiec	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Klewizdorf	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Koßlau	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Kruchowo	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Lubin	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Lutrode	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Milawa	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Orchheim Nord	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Orchheim Süd	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Ostwingen	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Popielewo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Rosenau	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Schidlowo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Schlowik	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Stubarzewo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Striesen ev.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Striesen kath.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Strzazewo kirchl.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Tremessen ev.	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Tremessen kath.	10	—	1	7 200	300	3 370	180	3 830	120	3 950
Tremessen jüd.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Tschemsal ev.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Tschemsal kath.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wiederan Ost	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wiederan West	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wymyslowo Kgl.	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Zielin	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Summe	44		1	31 680	300	19 418	180	12 262	120	12 382

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

14. Kreisaffe Schubin.

Bartschin	4	2	2 880	600	1 888	500	992	100	1 092
Bartschin Gut	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Bärenbruch	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gr. Beerenbruch ..	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Bergheim	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Bielawy	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Blumenthal	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Breitenstein	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Buschlau neu	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Buschlau alt	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Dembogora	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Dobischau	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Neu Dombie	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Drogosław	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Eichenhain	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Elisewo	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Erin ev.	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Erin kath.	5	2	3 600	600	2 360	500	1 240	100	1 340
Erin jüd.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Friedberg	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Friedenthal	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Friedrichsdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Friedrichsgrün	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Grocholin	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gromaden	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Grünau	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Grünhagen	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Grünheim	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Gurkingen	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Hallkirch	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Hansdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Hansdorf-Kallbruch	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Hedwigshorst ev. ...	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Hedwigshorst kath. .	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Jezewohauland ...	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Joachimsdorf neu .	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Joachimsdorf alt ..	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Jwno ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Kania ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Kania kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Karolinowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Kazmierzewo	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Knieja	1	—	720	—	472	—	248	—	248
Kornelino	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Königsrode ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Krolkowo kath. ...	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Krotoschin	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
zu übertragen	68	4	48 960	1 200	32 096	1 000	16 864	200	17 064

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	68	4	48 960	1 200	32 096	1 000	16 864	200	17 064	
Labischin ev.	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992	
Labischin kath.	5	1	3 600	300	2 360	250	1 240	50	1 290	
Labischin jüd.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Lankowitz ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Lankowitz kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Lubostron	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Ludwifowo	2	1	1 440	300	944	250	496	50	546	
Malitz	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Mamlitz	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Mamlitzghauland	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Mieczkowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Mittendorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Mycielewo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Nesheim	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Neswalde ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Neswalde kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Neudorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Neukirchen I ev.	2	1	1 440	300	944	250	496	50	546	
Neukirchen II ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Neukirchen kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ostatkowo rige ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ostatkowo rige kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Orzanowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Olempino	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Palmierowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Paulina	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Pscholschin	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Purke	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Rensdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Retkowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Rostau	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ruden	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gr. Salzdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kl. Salzdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schepitz	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schmiedeberg	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Schönmädel	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schottland	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schubin ev.	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992	
Schubin kath.	8	—	5 760	—	2 696	—	3 064	—	3 064	
Schubin jüd.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Slupowo Abbau kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Smogulsdorf	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Neu Smolno	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Szaradowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Thure	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Veronica	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Waltersruh	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
zu übertragen	151	7	108 720	2 100	70 192	1 750	38 528	350	38 878	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	151		7	108 720	2 100	70 192	1 750	38 528	350	38 878
Wolitz	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Wonsch	3		—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Wunschheim	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Wolwart	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Zalesie	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Zinsdorf	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Zlotowo (Schlottaу) evangelisch	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Zlotowo (Schlottaу) katholisch	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Zurawia	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Summe	164		7	118 080	2 100	76 328	1 750	41 752	350	42 102

15. Kreisstaffe Strelno.

Annaberg	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Bacharcie-Biepli ..	3		—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Barthodziejewitz ..	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Bielsko Dorf	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Blumendorf	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Bronislaw	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Bytow	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Chelmce Kolonie ..	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Chelmce Dorf	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Ciechrz	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Chrosno	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Deutschrode	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Friedrichau	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Frohenau	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Fünfhöfen	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Gay	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Glembokie	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Gocanowo	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Gora	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Großsee	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Hochkirch	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kaisershöh	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Königsbrunn	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Königsthal	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Kozuszkowo wola ..	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Krumhnie	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Kruschwitz Stadt ev.	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kruschwitz Stadt kath.	5		3	3 600	900	2 360	680	1 240	220	1 460
Kruschwitz Dorf ...	3		—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Lachmirowitz	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Lagiewnit	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Lilendorf	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Lindenthal ev.	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Lindenthal kath.	1		—	720	—	472	—	248	—	248
Lonke	2		—	1 440	—	944	—	496	—	496
Loftau	1		—	720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	55		3	39 600	900	25 960	680	13 640	220	13 860

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopfmievor.										
Übertrag	55		3	39 690	900	25 960	680	13 640	220	13 860
Ludziſt	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Markowiſz	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Marianowo	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Młyn	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Mühlgrund	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Neudorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Orpikowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Oſtrowo b. Gembiz	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Polanowiſz	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Raſchleben	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Rozniaty	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Ruſchingen	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Rzadzimin	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Rzeſzyń	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Sagenfeld	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Sieblimowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Gr. Claróſt	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Strelno ev.	3	1		2 160	300	1 416	250	744	50	794
Strelno kath.	7	2		5 040	600	2 359	360	2 681	240	2 921
Strelno jüd.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Sukowy	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Tarnowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Wojcin	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Wola wapowska ..	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Wroble	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Weitendorf ev.	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Witowiczki	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Zalinowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Zerni	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Plotowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Summe	103		6	74 160	1 800	47 671	1 290	26 489	510	26 999

16. Freikaffe Wirſch.

Abolfsdorf	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Augustenhof	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Bielawy	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Blugowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Birkenbruch	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Bnin	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Broniewo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Brostowo	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Carlsbach ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Carlsbach kath.	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Charlottenburg ..	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Collin	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Dembowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Debenke	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Dembowo ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	20	—	—	14 400	—	9 440	—	4 960	—	4 960

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	20	—	—	14 400	—	9 440	—	4 960	—	4 960
Dembowo kath.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Dobbertin	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Kl. Dreidorf	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Gr. Dreidorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Dronzno	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Ebersparr	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Eichfelde	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Eichenhagen	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Gr. Elsingn	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Elfenort	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Erlau	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Falkenthal	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Friedheim ev.	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Friedheim kath.	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Friedrichsberg	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Friedrichshorst	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Glesno	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Grabau	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Grenzdorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Gromaden	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Grünhausen	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Güntergoß Dorf	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Güntergoß Kolonie	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Heinrichsfelde	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Hermannsdorf	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Hoffmannsdorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Hohenjee	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Hohenwalde	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Isabella	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Jadwiga	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Jaschtowo (Buchheim)	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Johannisburg	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Julienfelde	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Kaisersdorf	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Kaiserswalde	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kazmierowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Konstantinowo	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Kosztowo	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Königsdorf	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Kraczke	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Kunau	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Lindenburg	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Lindentwald ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Lindentwald kath.	2	—	—	1 440	—	944	—	496	—	496
Lobfens ev.	4	—	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992
Lobfens kath.	3	—	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744
Lobfens jüd.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Laubheim ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Laubheim kath.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
Luchowo ev.	1	—	—	720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	95	—	—	68 400	—	44 840	—	23 560	—	23 560

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	95	—	68 400	—	44 840	—	23 560	—	23 560	
Luchowo kath.	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Mrottschen	8	3	5 760	900	2 696	540	3 064	360	3 424	
Mroschütz	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Mrozowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Katel ev.	7	3	5 040	900	2 359	540	2 681	360	3 041	
Katel kath.	10	3	7 200	900	3 370	540	3 830	360	4 190	
Katel jüd.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Neksdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Nekthal ev.	2	1	1 440	300	944	250	496	50	546	
Nekthal kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Orle	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ostrowitz	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Pieszno	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Poburke ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Polichno Gauland .	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Rosmin	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Dt. Ruhden	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Runowo ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Runowo kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Sadke	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Samostrzel	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Saxaren	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Scherbin	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schloßberg	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schönfelde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Schönrode	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Schönsee	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Seeheim ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Seeheim kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Seehof	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Seethal	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Smielin	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Stahren	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Steinburg ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Steinburg kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Suchary ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
St. Tonin	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
St. Tonin	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Topola	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Trzeciewnica ev. . .	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Trzeciewnica kath. .	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Valentinowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Victorsau	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Waldungen	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Waltershausen	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Weißenhöhe ev.	4	1	2 880	300	1 888	250	992	50	1 042	
Weißenhöhe kath. .	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Wertheim	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wiele	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
zu übertragen	189	11	136 080	3 300	85 833	2 120	50 247	1 180	51 427	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	189	11	136 080	3 300	85 833	2 120	50 247	1 180	51 427	
Wiesengrund	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Wiesenthal	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wilhelmsdorf	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wirſitz ev.	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Wirſitz kath.	3	1	2 160	300	1 416	250	744	50	794	
Wiſſet ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wiſſet kath.	4	1	2 880	300	1 888	250	992	50	1 042	
St. Wiſſet	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Witoſlaw	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Wiſleben	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Wolfshagen	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Wolſko	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Zabartowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Summe	213	13	153 360	3 900	97 161	2 620	56 199	1 280	57 479	

17. Kreisſtaffe Woungrowiſ.

Alten	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Bartelſee	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Biberfeld	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Bliſchütz	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Blumenfelde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Bracholin kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
St. Brieſen ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
St. Brieſen kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Neu Brieſen	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Brüderhauſen	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Buſchfelde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Bukowiſ	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Charolobno	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Chohna	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Ezeſchewo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Dobiejewo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Dornbrunn	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Eichwalde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Elſenau	2	1	1 440	300	944	250	496	50	546	
Friedrichsfelde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gr. Golle	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gollantiſch	5	1	3 600	300	2 360	250	1 240	50	1 290	
Grabowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gruntowiſ	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Grulewo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Hagenau	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Haſlicht	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Hohenheim	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Hohenſtein	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Hohentalben	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ibaſheim ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ibaſheim kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
zu übertragen	41	2	29 520	600	19 352	500	10 168	100	10 268	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	41	2	29 520	600	19 352	500	10 168	100	10 268	
Jablono	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Jaroschau I	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Jaroschau II	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Josephsthal	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kalischan	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kaiserlaue	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kamniß	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kludzyn	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kobyleß	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Körnersfelde	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Koninell	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kopanin	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kopaschin	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Langendorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Laziska	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Lechlin	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Lesno ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Lesno kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Lengowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Liebenau	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Lopienno kath.	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	496	
Loschinieß	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Lutowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Marfstädt	6	—	4 320	—	2 832	—	1 488	—	1 488	
Miloslawitz ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gr. Mirkowitz	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Mokronos ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Mokronos kath.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Morkau	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Neugrund	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Niehof	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Nowen	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ochodza	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Osten	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Panigrodz	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Paulsfeld ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Pawlowo kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Plonskowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Podlesche kirchl.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Popowo kirchl. ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Popowo kirchl. kath.	3	1	2 160	300	1 416	250	744	50	794	
Potulice	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Proberen	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Prusieß	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Rafowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Ratschtowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Revier	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Rgielsko	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
zu übertragen	114	3	82 080	900	53 808	750	28 272	150	28 422	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
K o p f w i e v o r.										
Übertrag	114		3	82 080	900	53 808	750	28 272	150	28 422
Nittscherheim ev....	1			720	—	472	—	248	—	248
Nittscherheim kath..	1			720	—	472	—	248	—	248
Rombſchin ev.	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Roſchinno	1			720	—	472	—	248	—	248
Ruhleben.....	1			720	—	472	—	248	—	248
Rybowo	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Sarbia kath.	1			720	—	472	—	248	—	248
Sarbia.....	1			720	—	472	—	248	—	248
Scherlin ev.	1			720	—	472	—	248	—	248
Scherlin kath.....	1			720	—	472	—	248	—	248
Schoffen	6			4 320	—	2 832	—	1 488	—	1 488
Schreibersdorf	1			720	—	472	—	248	—	248
Schwarzacker	1			720	—	472	—	248	—	248
Smogulec	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Smuſchewo	1			720	—	472	—	248	—	248
Spiegel	1			720	—	472	—	248	—	248
Springberg	1			720	—	472	—	248	—	248
Steinrode	1			720	—	472	—	248	—	248
Stempuchowo	1			720	—	472	—	248	—	248
Stolenschin	1			720	—	472	—	248	—	248
Tarnowo	1			720	—	472	—	248	—	248
Tomſchütz	1			720	—	472	—	248	—	248
Tomſchewo	1			720	—	472	—	248	—	248
Turza.....	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Waltersheim	1			720	—	472	—	248	—	248
Wapno ev.	1			720	—	472	—	248	—	248
Wapno kath.	1			720	—	472	—	248	—	248
Welnathal	1			720	—	472	—	248	—	248
Wiatrowo	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Wiele	1			720	—	472	—	248	—	248
Wongrowiſz chriſtl.	12		4	8 640	1 200	4 044	720	4 596	480	5 076
Wongrowiſz jüd. ..	1			720	—	472	—	248	—	248
Zabiſſchin (Rombſchin kath.).....	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Zelice.....	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Summe	171		7	123 120	2 100	79 092	1 470	44 028	630	44 658

18. Kreisſtaffe Zain.

Annowo	1			720	—	472	—	248	—	248
Bialoſchewin ev. ...	1			720	—	472	—	248	—	248
Bialoſchewin kath..	1			720	—	472	—	248	—	248
Bilau	1			720	—	472	—	248	—	248
Birkensfelde ev.....	2			1 440	—	944	—	496	—	496
Birkensfelde kath. ...	1			720	—	472	—	248	—	248
Biſkupin	1			720	—	472	—	248	—	248
Boſchwiſz	1			720	—	472	—	248	—	248
Brudzyn	1			720	—	472	—	248	—	248
Cegielnia	1			720	—	472	—	248	—	248
Cerekwica	1			720	—	472	—	248	—	248
zu übertragen	12			8 640	—	5 664	—	2 976	—	2 976

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	12	—	8 640	—	5 664	—	2 976	—	2 976	
Coton	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Dochanowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Drewno	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Edardsfelde (Neu-										
halben)	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Eitelsdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Friedrichshöhe	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Galenzewo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Godawy	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gogullowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gonsawa ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Gonsawa kath.	4	—	2 880	—	1 888	—	992	—	992	
Gora	2	1	1 440	300	944	250	496	50	546	
Gorzycze	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Goplerhof	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Goscheschin	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Grochowińska fl. ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Grochowińska fl.										
kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Herrnkirch	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Jadownit	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Janowitz	7	2	5 040	600	3 169	430	1 871	170	2 041	
Januschkowo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Jaroschetwo	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Junczewo	2	1	1 440	300	944	250	496	50	546	
Katschkowo	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kierschkowo ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Koldromb	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Komsdorf	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kornthal	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Kl. Laszki	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Laszkirch	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Lubtsch	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Lindenbrück ev.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Lindenbrück kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Lysin	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Mariensfeld	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Miasztowitz	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Mittelwalde ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Mittelwalde kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Murtschin ev.	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Murtschin kath.	2	—	1 440	—	944	—	496	—	496	
Neitwalde	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Oberjee	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Obudno	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ocwieka	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ochnau	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
Ostrowce	3	—	2 160	—	1 416	—	744	—	744	
Otensund	1	—	720	—	472	—	248	—	248	
zu übertragen	86	4	61 920	1 200	40 457	930	21 463	270	21 733	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Übertrag	86		4	61 920	1 200	40 457	930	21 463	270	21 733
Bodau	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Podgorschin	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Poslau	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Ketzsch	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Ketzschütz	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Hoggenau ev.	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Hogowo kath.	3	—		2 160	—	1 416	—	744	—	744
Rhdlewo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Rhschewo	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Sarbinowo b. Znin	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Sarbinowo bei Dopienno	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Sartschin	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Schelejewo	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Storken	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Stembowo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Srebnagora	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Sulinowo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Donndorf	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Benetia	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Welbin	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wohcin ev.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wohcin kath.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Wybranowo	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Zernifi	2	—		1 440	—	944	—	496	—	496
Znin ev.	2	1		1 440	300	944	250	496	50	546
Znin kath.	6	2		4 320	600	2 022	360	2 298	240	2 538
Znin jüd.	1	—		720	—	472	—	248	—	248
Summe	125		7	90 000	2 100	58 055	1 540	31 945	560	32 505

B. An die Alterszulageklasse angeschlossene Mittelschulen.

Kreisaffe Schubin.

Stadt Schubin, gehobene Mädchen- schule	—	2	—	600	—	—	—	600	600
--	---	---	---	-----	---	---	---	-----	-----

Kreisaffe Wirsik.

Stadt Ratel, gehobene Mädchen- schule	2	5	1 440	1 500	—	—	1 440	1 500	2 940
--	---	---	-------	-------	---	---	-------	-------	-------

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									

Zusammenstellung.

A. Volksschulen.

1. Regierungshauptkaffe Bromberg	81	34	58 320	10 200	5 729	1 440	52 591	8 760	61 351
2. Kreiskaffe Bromberg	211	28	151 920	8 400	90 682	5 390	61 238	3 010	64 248
3. Forstkaffe Crone a. Br. . . .	73	4	52 560	1 200	33 376	790	19 184	410	19 594
4. Kreiskaffe Czarnikau	137	9	98 640	2 700	62 099	1 900	36 541	800	37 341
5. Kreiskaffe Fielesne	105	7	75 600	2 100	48 345	1 470	27 255	630	27 885
6. Kreiskaffe Gnesen	145	8	104 400	2 400	55 288	540	49 112	1 860	50 972
7. Kreiskaffe Gnesen (Kr. Wittkowo).	100	1	72 000	300	47 200	250	24 800	50	24 850
8. Kreiskaffe Hohensalza	152	20	109 440	6 000	56 772	1 900	52 668	4 100	56 768
9. Forstkaffe Argenau	58	1	41 760	300	25 891	180	15 869	120	15 989
10. Kreiskaffe Kolmar i. P.	154	12	110 880	3 600	69 178	2 510	41 702	1 090	42 792
11. Forstkaffe Schneidemühl	71	19	51 120	5 700	14 764	900	36 356	4 800	41 156
12. Kreiskaffe Mogilno	102	6	73 440	1 800	45 444	1 290	27 996	510	28 506
13. Forstkaffe Tremessen	44	1	31 680	300	19 418	180	12 262	120	12 382
14. Kreiskaffe Schubin	164	7	118 080	2 100	76 328	1 750	41 752	350	42 102
15. Kreiskaffe Strelno	103	6	74 160	1 800	47 671	1 290	26 489	510	26 999
16. Kreiskaffe Wirsiß	213	13	153 360	3 900	97 161	2 620	56 199	1 280	57 479
17. Kreiskaffe Wongrowitz	171	7	123 120	2 100	79 092	1 470	44 028	630	44 658
18. Kreiskaffe Znin	125	7	90 000	2 100	58 055	1 540	31 945	560	32 505
Summe A	2 209	190	1590 480	57 000	932 493	27 410	657 987	29 590	687 577

B. Angeeschlossene Mittelschulen.

1. Kreiskaffe Schubin (Schubin)	—	2	—	600	—	—	—	600	600
2. Kreiskaffe Wirsiß (Nakel)	2	5	1 440	1 500	—	—	1 440	1 500	2 940
Summe B	2	7	1 440	2 100	—	—	1 440	2 100	3 540
Hierzu Summe A	2 209	190	1590 480	57 000	932 493	27 410	657 987	29 590	687 577
Summe A u. B	2 211	197	1591 920	59 100	932 493	27 410	659 427	31 690	691 117

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 30 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 25. Juli 1917.

425 Nachtrag

Nr. W II 1800/6 17 R. R. U.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte Nr. W II 1800/2 16 R. R. U.

Vom 25. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183, 1917 Seite 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung W II 1800/2 16 R. R. U. erhält folgende Fassung:

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorausbezahlung ein Kassenabzug von 2½ v. H. ein.

Artikel II.

Hinter § 4a wird folgender § 4b neu eingeschaltet:

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnißscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 4a errechneten Garnhöchstpreise um 20 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VI festgesetzten Zwirnzuschläge um 40 v. H.

Bruchteile von Pf. sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für 1a ostindisch Zweizylindergarn Nr. 8/2 englisch auf Kreuzspulen, gebleicht, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnischeines gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird, berechnet sich wie folgt:

8/1 Zweizylinderbaumwollgarn (Preistafel 2 III)	= 337 Pf.	
20 v. G. (von 337 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b Abs. 1	= 67 Pf.	
Zwirnlohn (Preistafel 2 VI)	= 48	
40 v. G. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b Abs. 2	= 19	
	<u> </u>	= 67
Reichzuschlag:		
Gewichtsbewertung 7 v. G. (von 471 Pf.)	= 33	
Reichlohn	= 20	
	<u> </u>	= 53
		<u> </u>
		= 53 Pf.
		Höchstpreis 524 Pf.

2. Der Höchstpreis für 16/1 Dreizylinderabfallgarn, roh, in Bündeln, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnischeines gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinderabfallgarn, roh, auf Kops (Preistafel 2 V a)	= 325 Pf.
40 v. G. Zuschlag von 325 Pf. gemäß § 4a Ziffer 1	= 130 Pf.
20 v. G. Zuschlag von 455 Pf. gemäß § 4b Abs. 1	= 91 Pf.
3 v. G. Zuschlag von 546 Pf. für Aufmachung in Bündeln (Preistafel 2 VIII)	= 16 Pf.
	<u> </u>
	Höchstpreis 562 Pf.

Artikel III.

In Preistafel 2 wird Abs. 2 der Ziffer I 3 sowie Abs. 2 Satz 2 der Ziffern II und III folgendermaßen geändert:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

In Preistafel 2 wird unter V am Schlusse folgender Absatz eingefügt:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel IV.

In Preistafel 2 wird zwischen Ziffer V und VI folgende Ziffer V A eingeschaltet:

V A. Trikotgarne, welche nach dem System der Wigogne- und Zweizylinderweberei aus Baumwolle, Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnischeinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Trikotgarnen lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe:

Nr. 10 metrisch 326 Pf.

Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:

6	7	8/8½	9	10	11	12
— 5	— 4	— 3	— 2	—	+ 6	+ 12
	13	14	15	16		
	+ 18	+ 24	+ 30	+ 39		

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juli 1917 in Kraft.

Stettin, den 25. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 30.

Ausgegeben zu Bromberg, den 28. Juli

1917.

Inhalt: Etüde 129—133 des Reichs-Gesetzblatts 426. Landkuchpatrouillen 427. II. Nachtrag zum Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung der Provinz Posen 428. Benützung der Schleusenanlage in Montauer-
spitze 429. Standesämter Utsch und Glaschütte 430/431. Umgemeindung im Kreise Gnesen 432. Verbesserung
der Mühlenwerke in Crone a. Br. 433. Dienstmäßige Bejorgung der Landbriefträger 434. Frühkartoffeln 435.
— **Sonderbeilage:** Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulassungsklasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen
Volksschulen des Regierungsbezirks Bromberg für das Rechnungsjahr 1917 — 424. — **2. Sonderbeilage:** Höchstpreise
für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte 425.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

426 Die Stücke Nr. 129—133 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5935. Verordnung über den Verkehr mit Wild. Vom 12. Juli 1917.

Nr. 5936. Bekanntmachung betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 14. Juli 1917.

Nr. 5937. Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 12. Juli 1917.

Nr. 5938. Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse. Vom 12. Juli 1917.

Nr. 5939. Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204). Vom 13. Juli 1917.

Nr. 5940. Bekanntmachung betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.

Nr. 5941. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 16. Juli 1917.

Nr. 5942. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Weizen vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023). Vom 15. Juli 1917.

Nr. 5943. Verordnung betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554). Vom 16. Juli 1917.

Nr. 5944. Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft. Vom 18. Juli 1917.

Nr. 5945. Bekanntmachung betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 270). Vom 15. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

427 Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf dem Lande soll eine Anzahl berittener Unteroffiziere und Mannschaften des Feldheeres auf die Kreise verteilt werden. Sie führen den Namen **Landkuch-Patrouillen** und tragen als Abzeichen eine schwarzweiße Armbinde.

Die Hauptaufgabe dieser Patrouillen wird die Überwachung der in einzelnen Arbeitskommandos über das Land zerstreuten Kriegsgefangenen, die Verhinderung von Ausflüchtungen und Sabotage seitens derselben und ihre Wiedergreifung im Falle der Flucht sein.

Außerdem haben sie wie die Gendarmen die allgemeine Aufgabe, öffentliches und privates Eigentum, namentlich die auf dem Felde stehende Ernte, vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.

Die Bevölkerung erhält hiervon mit dem Ersuchen Kenntnis, die Aufgaben der Patrouillen in jeder Weise zu unterstützen. Insbesondere sind Fälle von Widersetzlichkeit, Ungehorsam, Fluchtverdacht und Sabotagegefahr alsbald zur Kenntnis der Patrouillen zu bringen.

Die Patrouillen haben das Recht, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben nötig ist, von den Waffen Gebrauch zu machen.

Außer den Landschutzpatrouillen werden nach Bedarf von den im Korpsbereich garnisonierenden

Truppen einzelne Patrouillen aufs Land entsandt werden, die den gleichen Zwecken dienen.

Stettin, den 13. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. II e Nr. 45987. des II. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

428

II. Nachtrag

zum Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung der Provinz Posen.
(Die endgültige Feststellung des Verzeichnisses ist in Nr. 17/17 Seite 175/166 des Amtsblattes für 1914 der königlichen Regierung zu Posen/Bromberg bekanntgemacht.)

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
I. Natürliche Wasserläufe.		
Altes Grünfließ	Grundstück des Besitzers Christian Hoffmann in Elsendorf	Grünes Fließ bei der Försterei Elsendorf.
Brahe	Grenze mit Westpreußen	Schiffbare Brahe 2,8 km oberhalb der nördlichen Eisenbahnbrücke bei Bromberg.
Jägerhofer Mühlenfließ	Zusammenfluß der beiden Quellarme nördlich der VIII. Schleuse	Brahe.
Krangelbach	Grenze mit Westpreußen	Brahe.
Krossener Graben	Schleuse mit Studnikbruch	Kreisgrenze Hohensalza.
Struga, bestehend aus 3 Quellarmen	2 Arme: Grenze mit Westpreußen 1 Arm: Gutbesitzer Nefla	Brahe. Brahe.

Posen, den 12. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen. J. W.: Graf Büdler.

429 Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung vom 2. Juni 1917 betreffend

die Benutzung der Schlenzanlage in Montanerspitze, Kreis Marienburg, wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wie folgt berichtigt:

§ 7. Anstatt „Kanälen“ muß es heißen „Zufahrten“.

§ 13. Anstatt „Durchlassen“ muß es heißen „Durchschleusen“.

§ 15. Das „und“ zwischen den Wörtern „Lageplätzen und nur“ fällt fort.

§ 23. (Letzte Reihe) anstatt „noch“ über Wasserpiegel, muß es heißen: „hoch“ über Wasserpiegel.

Danzig, den 12. Juli 1917.

O. P. II 6626. Der Oberpräsident. von Jagow.

430 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich den Stadtkassenrendanten Waldemar Jähme zum III. Stellvertreter des Standes-

beamten für den Standesamtsbezirk Ufch, Kreis Kolmar i. P., ernannt.

Bromberg, den 13. Juli 1917.

Nr. 1355 Iz Z. Der Regierungspräsident.

431 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Besitzers Otto Pockrandt den Besitzer Emil P o c k r a n d t zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Glashütte, Kreis Pilehne, ernannt.

Bromberg, den 18. Juli 1917.

Nr. I g 1378 Z. Der Regierungspräsident.

432 Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Gnesen vom 24. April 1917 ist die Chausseefläche Weißenburg, Parzellennummer 268, Kartenblatt 1 Gemarkung Weißenburg Gut in Gesamtgröße von 2 ha 75 ar 20 qm von dem Gutsbezirk Weißenburg, Kreis Gnesen, abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gutsbezirk Wörth, Kreis Wittkowo, vereinigt worden.

Bromberg, den 24. Juli 1917.

J.-Nr. 1124 I e E. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

433 Die Firma Kantak & Co. und die domänenfiskalischen Mühlenwerke (Staatsverwaltung) in Crone a. Brahe, Bromberger Straße, haben ein Genehmigungsgesuch um

1. Erhöhung des Stanes,
2. Ersatz von Wasserrädern durch Turbinen,
3. Umbau der Freischleuse am Wilhelmsplatz eingereicht.

Es ergeht daher an die Interessenten gemäß § 17 Abs. 2 der Reichsgewerbe-Ordnung die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen **14 Tagen**, vom Tage der Veröffentlichung gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Einwendungen in dem Verfahren nach Ablauf der Frist unberücksichtigt bleiben.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen bei dem Unterzeichneten für die Dauer der Einspruchsfrist aus.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen innerhalb **10 Tagen** nach Ablauf des 14 tägigen Einspruchsrechts in meinem Amtszimmer stattfinden wird. Gleichwohl erfolgt im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden eine Weiterverfolgung der Einwendungen.

Crone an der Brahe, den 19. Juli 1917.

Die Polizei-Verwaltung. Dumf.

434 Bekanntmachung.

Die Landbriefträger sind verpflichtet, auf ihren Bestellsängen zur dienstmäßigen Besorgung anzunehmen:

- gewöhnliche und einzuschreibende Brieffsendungen,
- Postanweisungen,
- Zahlkarten bis zum Betrage von 800 Mark,
- gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,
- Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 Mark,
- Nachnahmesendungen,
- Telegramme,
- Bestellungen auf Zeitungen,

Bestellungen auf Postwertzeichen, Reichs-Wechselstempelzeichen, Stempelzeichen zur Erhebung der statischen Gebühr und auf Versicherungsmarken.

Die mit Führungsausrüsteten Landbriefträger haben Pakete ohne Rücksicht auf das Gewicht anzunehmen, die Landbriefträger zu Fuß dagegen nur insoweit, als daraus Unzuträglichkeiten — sei es bei der Beförderung oder bei der Bestellung usw. der sonstigen Sendungen — nicht zu befürchten sind. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die Pakete nicht geschickt untergebracht werden können.

Bei der Annahme von Telegrammen hat der Landbesteller dem Absender in jedem einzelnen Falle mitzuteilen, wann die Abgabe des Telegramms bei der Postanstalt voraussichtlich wird erfolgen können. Auf die Mitgabe der Telegramme darf der Besteller in jedem Falle höchstens 5 Minuten warten.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellsänge ein Annahmeprotokoll mit sich, in das die angenommenen Sendungen mit Wertangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, gewöhnlichen Pakete, Nachnahmesendungen, Telegramme, sowie die etwaigen Barbeträge zur Frankierung der Sendungen und die Geldbeträge für Wertzeichen sogleich eingetragen werden müssen. Dies gilt auch für Zeitungsbestellungen, die nicht in der Zeit vom 15. bis einschl. 25. des letzten Monats in jedem Vierteljahr gemacht werden. Ein Annahmeprotokoll führt auch jeder Posthilfsstelleninhaber für die bei der Posthilfsstelle niedergelegten Wertsendungen usw. Es empfiehlt sich, daß der Absender oder Auftraggeber die den Landbriefträgern mitzugebenden oder bei der Posthilfsstelle niederzulegenden Postanweisungs- und Zahlkartenbeträge, Wertsendungen usw. eigenhändig in das Annahmeprotokoll des Landbriefträgers oder der Posthilfsstelle einträgt oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber überzeugt.

Insofern Einlieferungsscheine oder Zeitungsquittungen zu erteilen sind, werden diese erst von der Postanstalt ausgefertigt und dem Auftraggeber, wenn möglich, bereits auf dem nächsten Bestellsänge von dem Landbriefträger überbracht; in der Zeit vom 15. bis einschl. 25. des letzten Monats in jedem Vierteljahr wird bei der Annahme von Zeitungsgebern die Quittung durch den Landbriefträger selbst erteilt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Bromberg.

Nach Schluß der Redaktion.

425 Seit dem Beginn der Reise der Frühkartoffeln sind wieder zahlreiche Teile der großstädtischen Bevölkerung dazu übergegangen, selbst auf das Land hinaus zu fahren, um Kartoffeln unmittelbar vom Erzeuger zu erwerben und mit nach Hause zu nehmen. Ich weise darauf hin, daß laut Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen dies gesetzlich unstatthaft ist und daß ich deshalb genötigt gewesen bin, das Verbot zu erneuern, Kartoffeln als Handgepäck oder Passagiergut auf den Eisenbahnen zu befördern. Durch derartige gesetzwidrige Ein-

käufe wird die zur Verteilung durch die Behörden gelangende Menge von Kartoffeln so eingeschränkt, daß die Allgemeinheit darunter leidet. Die den beteiligten städtischen Verbrauchern bisher bewiesene Rücksicht muß aber unbedingt zurücktreten vor den höheren Interessen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherung der Lebensmittelversorgung der Gesamtheit. Ich vertraue, daß der gesunde Sinn der Bevölkerung mich nicht zwingen wird, mit schärferen Maßnahmen vorzugehen.

Stettin den 18. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 52764. des II. Armeekorps.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger und die Sonderbeilage zu diesem erscheinen an jedem Sonnabend. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes in Bromberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in bezug auf **Eigen-** sowie **Ortsnamen** deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens bis **Mittwoch vormittags** bei der Geschäftsstelle des Amtsblattes eingehen. Die königlichen Behörden werden ersucht, in den Schreiben wegen Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann **kostenfrei** nachgeliefert, wenn ihre **Fehlmeldung sofort** bei der Postausgabestelle erfolgt.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen — Steckbriefe, Strafvollstreckungen usw. — an die Geschäftsstelle des Amtsblattes der Regierung in **Posen** zu senden sind.

Schriftleitung im Bureau der königlichen Regierung Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 30.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 30.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Bromberg für das Rechnungsjahr 1917 — 424. — 2. Sonderbeilage: Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste 425.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 31. Juli 1917.

Inhalt: Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden 436. Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier) 437. — Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.

436 Nachtragsbekanntmachung

Nr. W M 997/5 17 R. R. U.

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916 betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden Nr. W M 57/4 16 R. R. U. Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*), soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter sagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W M 57/4 16 R. R. U. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Bearbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilsäden,
- c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1

Gruppe 1:

- A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzeug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerci, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abhängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.
 3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffen ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baummolle oder pflanzlichen Spinnstoffen.

Meldeschein 2

Gruppe 2:

- A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.
- Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1—4, bleiben bestehen.
- B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Pußfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baummollspinnstoffen enthalten.

Meldeschein 3

Gruppe 3:

- A. Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, zebrochen, gehechelt und als Berg oder als beschlagnehmter Abfall

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Weststoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Strickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollener Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

Stettin, den 31. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

437 Bekanntmachung

Nr. W M 800/6 17 R. R. U.

Betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier).

Vom 1. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1 000 kg übersteigen,
2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1 000 kg übersteigen,
3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1 000 kg übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3 000 kg übersteigen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

§ 4. Stichtag, Meldesfrist, Meldestelle.

Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 159^b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf die Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

§ 6. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Zuschrift mit dem

Bemerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen“ zu versehen.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W M 312/10 16 R. R. A. vom 20. November 1916 betreffend Bestandserhebung von Natron (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Stettin, den 1. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 31.

Ausgegeben zu Bromberg, den 4. August

1917.

Inhalt: Stücke 134/139 des Reichs-Gesetzblatts 438. Naturalquartiere 439. Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern usw. 440. Verladung von Heu aus den Ernten 1916 und 1917 441. Einschränkung der Entweihung polnischer Arbeiter 442. Höchstpreise für Roheisen, Rohstahl usw. 443. Geschäftsanzeigen in Zeitungen 444. Verbot des Halschnitts bei Kindern usw. 445. Schiffsverkehr auf der "ogat-wasserstraße 446. Jean George, Großherzogl. Luxemburgischer Generalkonsul 447. Namensänderung: Dorn in „Garbe“ 448. Standesamt Chwaliszewo 449. Satzungsänderungen des Sparcassengiroverbandes Posen 450. Entziehung der Ausweisarte zum Handel mit Vieh: Wollny in Kreuzburg O.-Schl., Tuliszkiewicz in Czempin, Wiese in Schwedenhöhe, Zielinski in Kosten und Konieczny in Seeberg 451/455. Unterjagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs dem Kaufmann Wojciechowski in Gnesen 456. Tierärztliche Hochschule Berlin 457. Personal-Nachrichten 458/459. — Sonderbeilage: Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden 436. Bestandserhebung von Papierrohstoffen Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier) 437. — Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

438 Die Stücke Nr. 134—139 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5946. Bekanntmachung betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 7. Juli 1917.

Nr. 5947. Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte. Vom 19. Juli 1917.

Nr. 5948. Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zur belassenden Früchte. Vom 20. Juli 1917.

Nr. 5949. Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077). Vom 19. Juli 1917.

Nr. 5950. Bestimmung über eine Änderung in der Zuständigkeit der Preisengerichte. Vom 20. Juli 1917.

Nr. 5951. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) Vom 21. Juli 1917.

Nr. 5952. Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 21. Juli 1917.

Nr. 5953. Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom

27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 21. Juli 1917.

Nr. 5954. Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischkarten. Vom 22. Juli 1917.

Nr. 5955. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842). Vom 23. Juli 1917.

Nr. 5956. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 23. Juli 1917.

Nr. 5957. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 21. Juli 1917.

Nr. 5958. Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 24. Juli 1917.

Nr. 5959. Bekanntmachung betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Juli 1917.

Nr. 5960. Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 23. Juli 1917.

Nr. 5961. Gesetz betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1917.

Nr. 5962. Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210). Vom 25. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

439 Bei den von Heeresangehörigen während des Krieges auf Dienststreifen in Anspruch genommenen Naturalquartieren handelt es sich lediglich um Marsch- und Kantonnementsquartiere, für deren Bereitstellung den Gemeinden gemäß § 9 des Kriegszeitungsgesetzes nebst Ausführungsverordnung nur die auf Requisition, der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden dürfen. Die Ausstellung von Quartierbescheinigungen widerspricht daher dem Erlasse vom 26. 2. 15 — *N.-B.-Bl.* S. 90 —.

Die Annahme, daß die Gemeinden für die Hergabe des Quartiers insofern einen Anspruch auf Entschädigung haben, als die Offiziere usw. bei Auszahlung von 3/4 der Tagegelder das Quartier selbst hätten bezahlen müssen, trifft nicht zu, da bei Dienststreifen während des Krieges überhaupt keine Tagegelder gewährt werden und die Reiseentschädigungen innerhalb der festgesetzten Höchstgrenze nur insoweit zahlbar sind, als dem Reisenden Ausgaben für Quartier und Verpflegung tatsächlich erwachsen sind.

Berlin, den 11. Juli 1917.

Kriegsministerium.

440 Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. W III 3000/9 16 R. R. U. vom 10. November 1916 betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachse- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Nr. W III 3900/6 17 R. R. U.

Bom 4. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;

des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4c und § 6 der Bekanntmachung Nr. W III 3000/9 16 R. R. U. betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachse- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern vom 10. November 1916 werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W III 3000/9 16 R. R. U. vom 10. November 1916 wird, wie folgt geändert:

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle *N.-G.*, Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, sowie die Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle *N.-G.* oder an die von ihr bestimmten Empfänger;
- b) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle *N.-G.*;
- c) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W III 3000/9 16 R. R. U. hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

Artikel III. Übergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und Halberzeugnisse, welche auf Grund der durch diesen Nachtrag aufgehobenen Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung Nr. W III 3000/9 16 R. R. U. vom 10. November 1916 begonnen worden ist, darf vollendet werden. Für die aus ihnen angefertigten Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

- 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel IV. Inkrasttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1917 in Kraft.

Stettin, den 4. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite Kürassier-Regiments Königin.

441 Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 45) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

In sämtlichen Land- und Stadtkreisen des Korpsbezirks ist die Verladung von Heu aus den Ernten von 1916 und 1917, mit Ausnahme des für die Proviantämter des Korpsbereichs bestimmten Heus, an die Genehmigung der betreffenden Landräte bzw. der Magistrate der kreisfreien Städte gebunden. Bahnwagen oder Wasserfahrzeuge dürfen für die private Feuerladung ohne Genehmigung des Landrates oder des Magistrats des betreffenden Land- oder Stadtkreises nicht gestellt werden.

Stettin, den 22. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
VI a Nr. 51789. des II. Armeekorps.

442 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich zur Einschränkung der Entweichungen polnischer Arbeiter für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde wie folgt:

1. Es ist verboten:

a) polnische Arbeiter und Arbeiterinnen dazu zu verleiten oder irgendwie durch Rat und Tat zu unterstützen, ihre Arbeitsstellen zu verlassen oder die vertragsmäßig übernommene Arbeit zu verweigern oder niederzulegen,

b) ein Arbeitsverhältnis polnischer Arbeiter oder Arbeiterinnen zu vermitteln oder einzugehen ohne den Nachweis, daß sie ihr früheres Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beendet und ihre frühere Arbeitsstelle mit Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde verlassen haben. Zuständig ist in Preußen beim Wechsel des Ortsbezirks (Gemeinde- bzw. selbständiger Gutsbezirk) innerhalb desselben Ortspolizeibezirkes die Ortspolizeibehörde, dagegen beim Wechsel des Ortspolizeibezirks der Landrat (in Stadtkreisen der Erste Bürgermeister).

2. Die Übertretung sowie die Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung wird, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark erkannt werden. Außerdem kann die Beschäftigung ausländischer Arbeiter verboten werden.

Stettin, den 25. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
II c Nr. 52731. des II. Armeekorps.

443 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird hiermit nachstehendes bekanntgemacht:

Absatz b der Bekanntmachung vom 5. Juli 1917 betreffend Höchstpreise für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl usw. erhält folgende Fassung:

Die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf, Stahlhof, aus; an diesen sind auch alle diese Verordnung betreffenden Anfragen zu richten.

Stettin, den 26. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
R. R. St. 1612. des II. Armeekorps.

444 Bei der herrschenden Knappheit an Papier wird, um den Verbrauch nach Möglichkeit einzuschränken, im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde hierdurch angeordnet:

1. Die im Korpsbereich erscheinenden Zeitungen dürfen keine Geschäftsanzeigen bringen, die mehr als ein Viertel einer Druckseite einnehmen. Mehrere gleichzeitige Anzeigen desselben Einsetzers gelten zusammen als eine Anzeige.

2. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 28. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. II c Nr. 51163. des II. Armeekorps.

445 Zur Gewinnung größerer Mengen von Blut für die menschliche Ernährung hat der Bundesrat durch Verordnung vom 2. Juni d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 471) den Halschnitt (Schächtschnitt) beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen, abgesehen vom rituellen Schächten durch die dazu bestellten Schächter und abgesehen von Notschlachtungen, bei denen die Zuziehung eines Schlächters nicht möglich ist, verboten.

Berlin W 9, den 18. Juli 1917.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. A I III e 5640.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

446 Der Schiffsverkehr auf der Rogatwasserstraße wird vom 1. August 1917 ab auf der Strecke Montauerspitze—Marienburg für Fahrzeuge von 1,40 m Tiefgang zugelassen.

Die Bekanntmachung wegen Eröffnung des Schiffsverkehrs auf den andern Strecken der Rogat—Wasserstraße wird noch besonders veröffentlicht werden.

Danzig, den 24. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
(Weichselfstrombauverwaltung.)
O P II Nr. 7384.

447 Nach einer Mitteilung des Großherzoglich Luxemburgischen Geschäftsträgers ist Herr Jean George, welcher bereits als Niederländischer Generalkonsul tätig ist, zum Großherzoglich Luxemburgischen Generalkonsul für Preußen mit dem Sitze in Berlin ernannt worden.

Bromberg, den 24. Juli 1917.

J.-Nr. 4947 I g G. Der Regierungspräsident.

448 Der unverehelichten Elfriede Dorn in Hohenfalza, geboren am 26. Dezember 1891 in Kobbeltlott, Kreis Bromberg, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„G a r b e“ und das Prädikat „Frau“ zu führen.

Bromberg, den 26. Juli 1917.

Nr. I z 1431 Z. Der Regierungspräsident.

449 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des verzogenen Inspektors Tschke den Rittergutsbesitzer Szuczewski zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk in Chmaliszewo, Kreis Schubin, ernannt.

Bromberg, den 30. Juli 1917.

Nr. 1970 I g Z. Der Regierungspräsident.

450 Zu Punkt 4 der Tagesordnung für die

Sitzung des Verbandsausschusses des Sparkassengiroverbandes Posen am 2. Juni 1917.

Satzungsänderungen

nach dem Beschlusse des Verbandsvorstandes vom 2. April 1917.

§§ 1 und 2 werden zusammengezogen in folgender Fassung:

§ 1. Die unter der Bezeichnung Sparkassen-Giroverband Posen auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 gebildete Vereinigung kommunaler Verbände der Provinz Posen bezweckt die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Geldausgleichs der Verbandsmitglieder, sowie die Pflege des kommunalen Kredits.

§ 2 (bisher 3) und

§ 3 (bisher 4) bleibt unverändert.

§ 4 (bisher 5) in Zeile 4 werden die Worte: „eines Sicherheitsvermögens“ geändert in eine Sicherheitsrücklage“.

§ 5 bisher 6) Absatz 1 bleibt unverändert. (Absatz 2 soll lauten:

„Über die Leitung der Zentrale beschließt der Verbandsvorstand, er hat insbesondere das Recht, die Leitung und die gerichtliche oder die außergerichtliche Vertretung des Sparkassen-Giroverbandes in den der Sparkassen-Girozentrale obliegenden Geschäften einem oder mehreren von ihm zu wählenden Bevollmächtigten zu übertragen.

Absatz 3 bleibt unverändert.

§ 6 (bisher 7) bleibt unverändert.

§ 7 (bisher 8) Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 Zeile 1 und 2 sollen lauten:

Der Verbandsvorstand hat die Rechnung durch einen Revisor prüfen zu lassen usw. wie bisher.

§ 8 (bisher 9) erhält folgende Fassung:

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach außen haftet dieser allein. Dem Verbande gegenüber sind die Mitglieder zur anteiligen Haftung für die von ihm als solchem eingegangenen Verbindlichkeiten und zur anteiligen Tragung der durch die Geschäftsführung erwachsenden Unkosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet.

Die Unkosten des Verbandes werden zunächst aus dem Gewinn gedeckt. Der verbleibende Reingewinn wird zur Hälfte einer Sicherheitsrücklage überwiesen, zur anderen Hälfte an die Verbandsmitglieder

nach Verhältnis ihrer Zinszahlen im Guthaben und Vorschuß verteilt. Die aus dem Gewinn nicht gedeckten Jahresunkosten und etwaige Haftverbindlichkeiten werden auf die Mitglieder am Schlusse des Geschäftsjahres umgelegt, nach Verhältnis ihrer in dem letzten Geschäftsjahre festgestellten Spareinlagen auf 100 000 *M* nach oben abgerundet. Für diejenigen Mitglieder, die keine kommunale Sparkasse haben, gelten 500 Seelen nach Feststellung der letzten allgemeinen Volkszählung gleich 100 000 *M* Spareinlagen.

Außerordentliche Einnahmen, namentlich Kursgewinne, fließen der Sicherheitsrücklage zu, aus der auch etwaige Kursverluste zu decken sind.

Hat die Sicherheitsrücklage das Zehnfache der im Durchschnitt der letzten 10 Jahre erwachsenen Verbandskosten (Kosten der Verwaltung) erreicht, dann können die gesamten Reingewinne an die Mitglieder verteilt werden.

§ 9 (bisher 10) unverändert.

§ 10 (bisher 11) unverändert.

§ 11 (bisher 12) Absatz 1 soll lauten:

Der Verbandsausschuß wählt nach Maßgabe des § 13 den Vorstand und beschließt über:

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- b) die Entlastung der Jahresrechnung,
- c) die Aufnahme von Anleihen,
- d) die Abänderung der Verbandsatzung,
- e) die Auflösung des Verbandes,
- f) die Verwendung des Verbandsvermögens, soweit nicht die Satzung darüber bestimmt.

Absatz 2 wird gestrichen.

Absatz 3 ist zuzusetzen:

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag. Absatz 4 soll lauten:

Ein Auslöschungsbeschluß setzt die Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung vertretenen Stimmen voraus.

§ 12 (bisher 13) bleibt unverändert.

§ 13 (bisher 14) desgl.

§ 14 (bisher 15) desgl.

§ 15 (bisher 16) Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2 soll lauten:

Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und vollzieht die den Verband verpflichtenden Erklärungen, soweit die Vertretung nicht nach § 5 Abs. 2 anderen Organen übertragen ist. Er übt die Dienstgewalt über die Verbandsbeamten aus.

§ 16 (bisher 17) bleibt unverändert.

§ 17 (bisher 18) soll lauten:

Die Gelder und die Sicherheitsrücklage sind nach den für die Anlage von Sparkassengeldern geltenden Grundsätzen und in möglichst flüssigen Werten anzulegen.

§ 18 (bisher 19) bleibt unverändert.

§ 19 (bisher 20) soll lauten:

Bei der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen unter die derzeitigen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Zinszahlen im Guthaben und Vorschuß seit Bestehen des Verbandes oder aus den letzten 5 Geschäftsjahren verteilt.

Vorstehende Satzungsänderungen werden hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. Juli 1917.

Namens des Bezirksausschusses
B 861/17 B A. Der Vorsitzende.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

451 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen dem Viehhändler Johann Wolny in Kreuzburg O.-Schles. die Ausweiskarte Nr. 1263 zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen endgültig entzogen.

Posen, den 25. Juli 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

452 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Schwarzviehhändler Johann Tuliszkiewicz in Czempin die Ausweiskarte Nr. 2121, welche ihn zum Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen berechtigte, endgültig entzogen.

Posen, den 25. Juli 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

453 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Fleischermeister Carl Wiese in Schwedenhöhe bei Bromberg die Ausweiskarte Nr. 1242 zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen endgültig entzogen.

Posen, den 25. Juli 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

454 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Schwarzviehhändler Felix Zielinski in Kosten die Ausweiskarte Nr. 2113, welche ihn zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen berechtigte, endgültig entzogen.

Posen, den 25. Juli 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

455 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Fleischermeister **Waldert Konieczny** in Seeberg, Kreis Birnbaum, die Ausweiskarte für Fleischer Nr. 1346, die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechnigte, entzogen.

Posen, den 25. Juli 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

456 Dem Kaufmann **Stanislaus Wojciechowski** zu Gnesen ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 603) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung dieser Verordnung vom 27. September 1915 und der Verordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 581) in Ergänzung der Untersagungsverfügung vom 6. Juli d. J. — Nr. P I 3891/17 — auch die weitere Ausübung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs wegen Unzuverlässigkeit untersagt. Die Untersagung umfaßt auch die Einstellung des Schankgeschäftes.

Die durch das Verfahren verursachten haren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung hat der Betroffene zu tragen.

Gnesen, den 24. Juli 1917.

Die Polizei-Verwaltung. Dr. Grand.

457 Tierärztliche Hochschule Berlin,
Luisenstraße 56.

Das Wintersemester 1917/18 beginnt am 22. Oktober d. J. Die Immatrikulationen dauern vom 8. bis 31. Oktober 1917. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnisse werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

458 Die Verwaltung des Hochbauamtes in Schubin ist dem Regierungsbaumeister **Jander** vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

459 Im Geschäftsbereich der Kgl. Oberzolldirektion Posen sind im Laufe des 2. Kalendervierteljahres 1917 folgende Veränderungen eingetreten:

Gestorben sind:

1. Der Oberzollinspektor, Zollrat **Dau** in Bromberg;
2. der Oberzollkontrolleur, Zollinspektor **Rahl** in Scholken;
3. der Zollassistent **Bertold** in Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 31.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 31.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden 436. Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier) 437. — Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

2. Sonder-Beilage

r. 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 3. August 1917.

460 Anordnung (Nr. 25)

zur Regelung der Preise und der Aufschläge
für Schlachtälber.

Auf Grund der Anordnung der Landes-
zentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar
1916 und der §§ 4 Abs. 3 b und 11 Abs. 1
der Satzung für den Viehhandelsverband
(Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle)
in Posen vom 31. Oktober 1916 wird die An-
ordnung (Nr. 24) zur Regelung der Aufschläge

beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh vom
6. Mai 1917 wie folgt geändert:

Der zulässige Aufschlag, der dem Verband
in Rechnung gestellt werden darf, wird bei
Kälbern auf 2½ % festgesetzt. Hiervon erhält
der einkaufende Viehhändler 2 %, der Sammel-
händler ½ %.

Diese Änderung tritt am 1. August 1917
in Kraft.

Posen, den 30. Juli 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
G a n s e.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zum

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917

(Reichsgesetzblatt Seite 507).

Gemäß § 71 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Für das Erntejahr 1917 ist der Reichsgetreidestelle neben der Bewirtschaftung des Brotgetreides auch die Bewirtschaftung der Gerste, des Hafers, der Hülsenfrüchte sowie des Buchweizens und der Hirse übertragen. Die Reichshülsenfruchtstelle und die Reichsgerstengesellschaft m. b. H. zu Berlin werden aufgelöst.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. Kommunalverbände im Sinne der Reichsgetreideordnung sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung wird ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschutkreise, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- bzw. Mehlerverteilungsstelle einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 72 Absatz 2 als einen Kommunalverband anzuerkennen. Auf den Runderlaß des Staatskommissars vom 2. Juli 1917 VI^c 706 wird verwiesen.

Ein Muster zu einer Verbandsatzung ist dieser Ausführungsanweisung als Anlage I beigelegt. Anlage

Zu § 3. Absatz 3.

Auf die Anzeigepflicht der Kommunalverbände gegenüber der Reichsgetreidestelle für den Fall, daß beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht werden, wird verwiesen.

Zu § 4. Absatz 2 und 3.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 71 Absatz 2) Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der Reichsgetreidestelle Vorschriften getroffen sind.

Für das Erntejahr 1917 ist durch Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 443) der Frühdrusch besonders geregelt. Alle Anfragen in dieser Angelegenheit sind an die Reichsgetreidestelle, Abteilung für Frühdrusch, zu richten.

Zu § 5. Absatz 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Absatz 2.

Auf das Recht der Kommunalverbände, die nach § 4 dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder dem Besitzer beschlagnahmter Vorräte obliegenden Arbeiten bei Weigerung des Pflichtigen auf dessen Kosten durch die Gemeinde vornehmen zu lassen, wird verwiesen.

Zu § 7. Absatz 1.

Die Festsetzung derjenigen Mengen, welche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten trotz der Beschlagnahme zur menschlichen Ernährung, zur Verfütterung und zur Aussaat verwenden dürfen, erfolgt durch besondere Bundesratsverordnung.

Zu Absatz 2.

Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflinglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht mehr von dem Verpflichteten in Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 12 festzusetzen.

Zu § 8.

Über den Verkehr mit Saatgut und über die Mengen, welche bei den einzelnen Fruchtarten zur Aussaat verwendet werden dürfen, ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 10.

Das Verbot der Verwendung von selbstgebautem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide besteht. Hierzu gehört nach § 2 auch Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen als Befatz anzusprechenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht.

Safer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, ebenso Johannisroggen, der im Gemenge mit Wicken (*Vicia villosa*) gewachsen ist, dürfen grün verfüttert werden.

Zu § 11. Absatz 1.

Die Kommunalverbände haben bei Genehmigung der Verwendung beschlagnahmter Vorräte die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 8), sowie die §§ 22 und 54 der Reichsgetreideordnung zu beachten, wonach Früchte (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden dürfen, abgesehen von den in § 22 Absatz 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 17 Absatz 1 c) ist gemäß § 22 Absatz 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu Absatz 2.

Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehlverteiler, Händler, Bäcker oder sonstigen Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 11 Absatz 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmung des § 79 Absatz 1

Ziffer 11 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Zu § 12.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu §§ 13 ff.

II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung ergibt sich aus § 16. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen.

Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung.

Die Reichsgetreidestelle, Verwaltungs-Abteilung (Direktorium der Reichsgetreidestelle) und das Landesgetreideamt haben ihren Sitz in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 239, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 237.

Zu § 17. Absatz 1c.

Als Betriebe in diesem Sinne gelten u. a. auch Grieß- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Hafersfloeden oder sonstige Hafernährmittel herstellen. Über die Belieferungen der Brauereien und Mälzereien entscheidet der Bundesrat. Ihre Versorgung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu Absatz 1f.

Die Kommunalverbände dürfen ohne besondere Ermächtigung der Reichsgetreidestelle die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es minderwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Hinterkorn“ ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

Zu Absatz 1g.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Mai 1915 ist durch § 72 aufgehoben. Die Festsetzung der Reichsgetreidestelle nach Absatz 1g gilt in Zukunft ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Absatz 3 nur die Reichsgetreidestelle, nicht mehr wie früher der Kommunalverband zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Schrotung hingewiesen.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 20.

Über Form und Zeitpunkt der an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Anzeigen gehen den Kommunalverbänden die näheren Anordnungen durch das Landesgetreideamt zu.

Zu § 21.

Zu Absatz 1 und 2 bleibt dem Landesgetreideamt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Auf die Bekanntmachung über Frühdruck vom 2. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 443) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen wird verwiesen.

Zu § 23. Absatz 1.

Die Kommunalverbände sind jetzt ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Früchte, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 24 Absatz 1. Die von der Reichsgetreidestelle zur Lieferung ausgeschriebenen Mengen (§ 17 Absatz 1, Buchstabe e) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — infolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die Reichsgetreidestelle abzuwarten. In entsprechender Weise ist die Haftung der Gemeinden durch §§ 39, 24 Abs. 2 geregelt.

Zu Absatz 2.

Werden die festgesetzten Mengen unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umgelegt, so ist den Gemeinden eine Zusammenstellung der auf die einzelnen Bezirke des Gemeindebezirks umgelegten Mengen mitzuteilen.

Auf Ziffer 13 bis 17 der den Kommunalverbänden durch den Staatskommissar für Volksernährung zugegangenen „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.“ wird verwiesen.

Zu § 24. Absatz 3.

Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gefürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung aufgegebenen Mengen (vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 23 Absatz 2) im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung des Landesgetreideamts.

Zu § 25. Absatz 1.

Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte“ hat nach der durch Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 12. Juni 1917 — VI c 402 — den Kommunalverbänden mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs“ zu erfolgen.

Zu Absatz 2.

Den Gemeinden darf der Kommunalverband die Führung von Wirtschaftskarten nur mit besonderer Genehmigung des Landesgetreideamts auferlegen.

Zu § 26.

Die Kommissionäre sind in ihrer Tätigkeit von den Kommunalverbänden dauernd und sorgfältig zu überwachen. Sie werden von der Reichsgetreidestelle angehalten werden, den Kommunalverbänden über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten. Sie können von den Kommunalverbänden angewiesen werden, auch den einzelnen Gemeinden zu berichten. Zu vergl. auch Ziffer 14 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 27.

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 28. Absatz 1.

Selbstlieferer können nur noch selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§ 32) sein. In allen, nicht als Selbstlieferer auftretenden Kommunalverbänden (selbstwirtschaftenden wie nicht-selbstwirtschaftenden) werden von der Reichsgetreidestelle Kommissionäre bestellt; der Kommunalverband hat das Vorschlagsrecht. Die Bestellung des Kommunalverbandes zum Kommissionär ist nicht mehr statthaft.

Zu Absatz 2.

Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Absatz 1) haben die Kommunalverbände in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf Beteiligung des Getreidehändlers (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter

letzterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des Kommunalverbandes ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlenbesitzer, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; dasselbe gilt von Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten und dergleichen für den Aufkauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben.

Auf die Vorschrift der beiden letzten Sätze, die eine Beteiligung der Kommunalverbände an der Kommissionsgebühr ohne die Genehmigung der Reichsgetreidestelle ausschließen, wird besonders verwiesen.

Zu Absatz 3.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 26.

Zu § 29.

Die von der Reichsgetreidestelle gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Wirtschaftskarte (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 25) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt werden.

Zu § 30.

Fristen und Vordrucke gibt das Landesgetreideamt bekannt. Bis zu andertweiter Anordnung sind die laufenden Mehlanforderungen nach dem vom Landesgetreideamt durch Mundschreiben vom 10. November 1916 — R. M. 6676 — vorgeschriebenen Vordrucke A aufzustellen und spätestens 14 Tage vor Eintritt des Bedarfs bezw. vor Beginn der jeweiligen Versorgungsperiode dem Landesgetreideamt durch die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

Zu § 31. Absatz 1.

Selbstwirtschaft kommt nur für die Bewirtschaftung des Brotgetreides (§ 2) in Frage. Selbstwirtschaft treiben können nur solche Kommunalverbände, deren Ernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 zur Versorgung ihrer Bevölkerung voraussichtlich bis zum 15. Mai 1918 ausreicht.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 2. Juli 1917 VI^c 706 maßgebend.

Zu Absatz 2.

Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft trifft der Staatskommissar für Volksernährung. Sie wird den Kommunalverbänden durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Zu Absatz 3.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes stehende Mehl dem Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen.

Zu Absatz 4.

Die von der Reichsgetreidestelle für den Abschluß von Verträgen mit den Mühlen aufgestellten Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt bekannt gegeben werden. Will ein Kommunalverband von diesen Grundsätzen abweichen, so hat er dazu vor Abschluß des Vertrags die Zustimmung der Reichsgetreidestelle bei dem Landesgetreideamt nachzusuchen. Die Beachtung dieser Vorschrift wird durch nachträgliche Einforderung der Mühlenverträge seitens des Landesgetreideamts nachgeprüft werden.

Zu Absatz 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach den in § 31 Absatz 1, § 34 und § 23 Absatz 1 bezeichneten Richtungen.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände ihre Ablieferungspflichten nach § 23 Absatz 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen. Das Landesgetreideamt wird den höheren Verwaltungsbehörden die jeweils nach § 17 Absatz 1 Buchstabe e festgesetzten Mengen und Lieferungsfristen mitteilen. Über die Gesamtablieferungsschuldigkeit und die tatsächlichen Ablieferungen der Kommunalverbände werden die höheren Verwaltungsbehörden nach Ziffer 17 Absatz 3 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte laufend unterrichtet.

Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Staatskommissar für Volksernährung zu richten.

Zu § 32. Absatz 1.

Kommunalverbände, denen das Recht zur Selbstwirtschaft mit Brotgetreide zuerkannt ist, sind befugt, die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung zu erwerben und an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. zu liefern (Selbstlieferung). Sie sind dabei an deren Geschäftsbedingungen gebunden. Die Selbstlieferung muß sich auf alle beschlagnahmten Früchte erstrecken; es ist nicht statthaft, sie z. B. nur auf Brotgetreide zu beschränken und für den Ankauf der anderen Früchte (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte usw.) die Bestellung von Kommissionären durch die Reichsgetreidestelle zu beantragen.

Diejenigen Kommunalverbände, welchen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet ist, sind gehalten, unverzüglich nach Empfang des genehmigenden Bescheides (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 31), wenn sie als Selbstlieferer auftreten wollen, dies der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung unmittelbar anzuzeigen. In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, ob der Kommunalverband bereits eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle (Kreis Kornstelle) besitzt oder bis wann ihre Einrichtung bestimmt erfolgt sein wird, und ferner, welche Kommissionäre der Kommunalverband bestellt hat. Für die Auswahl der Kommissionäre gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 28 Absatz 2.

Ein Kommunalverband, der von der Befugnis zur Selbstlieferung Gebrauch macht, übernimmt damit das volle Risiko für die Ware gegenüber der Reichsgetreidestelle. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf der Früchte, sowie die Höhe der zulässigen Zuschläge werden durch besondere Verordnung (Höchstpreisverordnung) geregelt. Der selbstliefernde Kreis darf das wirtschaftliche Risiko nicht auf die Kommissionäre abwälzen.

Die für den Abschluß der Kommissionärverträge maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt. Ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle, die gegebenenfalls bei dem Landesgetreideamt nachzusehen ist, darf von diesen Grundsätzen nicht abgewichen werden. Das Landesgetreideamt wird die Beachtung dieser Vorschrift durch nachträgliche Einforderung der Kommissionärverträge der selbstliefernden Kommunalverbände nachprüfen.

Der Vordruck für die der Reichsgetreidestelle einzufenden Wochenübersichten über die eingekauften Mengen wird den selbstliefernden Kommunalverbänden unmittelbar von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung bekannt gegeben werden.

Zu Absatz 2.

Selbstliefernde Kommunalverbände dürfen von den an sie von der Reichsgetreidestelle gezahlten Zuschlägen nichts für sich zurückbehalten. Ihre eigene Entschädigung ist durch § 29 geregelt. Zu den Personen, an welche die Zuschläge unverkürzt zu verteilen sind, gehören die tatsächlich den Einkauf beim Landwirt besorgenden Kommissionäre, Unterkommissionäre usw. Auch die Gemeindevorsteher können hierzu gehören, soweit sie an dem Einkaufsgeschäft beteiligt werden. Für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 dürfen indessen die Gemeinden aus diesen Zuschlägen nicht entschädigt werden (vergl. § 41).

Auf die Vorschrift in Satz 2 wird besonders verwiesen.

Zu Absatz 3.

Die Anordnungen der Reichsgetreidestelle werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt übermittelt werden. Etwaigen Forderungen der Reichsgetreidestelle auf Lieferung von Brotgetreide aus den von einem selbstliefernden Kommunalverband für seinen eignen Selbstwirtschaftsbedarf erworbenen Vorräten hat der Kommunalverband unweigerlich nachzukommen.

Zu Absatz 4.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfüllung der den selbstliefernden Kommunalverbänden nach Absatz 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die Entscheidung über die Entziehung des Rechts der Selbstlieferung erfolgt durch das Direktorium der Reichsgetreidestelle. Sie wird den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt.

Zu § 33. Absatz 1.

Alle Kommunalverbände, welche nicht über genügende Brotgetreidevorräte zur Selbstwirtschaft (§ 31) verfügen oder freiwillig auf letztere verzichten, haben bis zum 15. Juli d. J., selbstwirtschaftende Kommunalverbände, die nicht selbst liefern wollen, ebenso Kommunalverbände, deren Antrag auf Gestattung der Selbstwirtschaft abgelehnt worden ist, sofort nach Eingang der Entscheidung über den Selbstwirtschaftsantrag der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung unmittelbar mindestens zwei den Erfordernissen des § 28 entsprechende Kommissionäre zur Bestellung vorzuschlagen.

Zu Absatz 2.

In selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, die nicht zugleich „Selbstlieferer“ sind, ist ausschließlich die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung zum Erwerb des Brotgetreides berechtigt, sie weist aus den für sie erworbenen Mengen dem Kommunalverband Getreide für seinen Selbstwirtschaftsbedarf bei ihren Kommissionären an.

Zu § 35.

Die Erfüllung der in § 35 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

3. Aufgaben der Gemeinden.

Der Unterbau der Organisation für die Kriegswirtschaft mit Getreide usw. ist durch Eingliederung der Gemeinden (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 72) vervollständigt. Die Aufgaben, zu deren Lösung bisher die Kommunalverbände vielfach die Mitwirkung der Gemeinden schon in Anspruch genommen haben, sind jetzt den Gemeinden als gesetzliche Pflichten auferlegt. Die Kommunalverbände haben die Gemeinden auf diese Pflichten noch besonders hinzuweisen.

Zu § 36.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 21 und zu § 5 Absatz 2.

Zu § 37.

Über die Anmeldung der nicht verwendeten ablieferungspflichtigen Saatgutmengen haben die Kommunalverbände nähere Bestimmungen zu treffen.

Zu § 38. Zu Absatz 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 26. — Die Führung von Wirtschaftskarten darf den Gemeinden nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts auferlegt werden. Siehe auch Ziffer 17 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 39.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 23. Werden die von der Reichsgetreidestelle jeweils zur Ablieferung ausgeprochenen Mengen vom Kommunalverband ausnahmsweise nicht unmittelbar auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe umgelegt, so kann die Gemeinde die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe entweder nach Verhältnis von deren Gesamtablieferungsschuldigkeit, wie sie sich aus der „Gemeindeliste“ (Nr. 17 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.) ergibt, oder auch in der Weise verteilen, daß zunächst diejenigen Betriebe, die in der Lage sind, früher zu dreihen und größere Mengen abzuliefern, in erster Linie oder ausschließlich zur Ablieferung herangezogen werden.

Zu § 40.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 24 finden sinngemäße Anwendung.

Zu § 41.

Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vom Kommunalverbande für ihre Tätigkeit zu entschädigen ist.

Zu § 42.

IV. Enteignung.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 46.

Nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 79 Absatz 1 der Ziffer 3 bestraft.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 48. Absatz 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Absatz 2.

Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse einschließlich der Abfälle gilt auch für den Fall der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 79 Absatz 1 Ziffer 11 strafbar.

Zu § 49.

Zu den von der Reichsgetreidestelle beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der Geschäftsabteilung angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen.

Zu § 51.

Die genaue Beachtung der Vorschrift in § 51 wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist den Kommunalverbänden künftig die Herstellung von Grieß nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 52.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 53.

Auf die durch den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VI a 1448 — mitgeteilten Richtlinien und das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts, betreffend die Tauchmüllerei, vom 24. Mai 1917 — R. M. 2078 — wird verwiesen.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 35), 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 363) und 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613, 782) erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 74 verwiesen.

Zu § 57.

Als Konditoren im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nicht Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 17 1c das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 58.

Zu Buchstabe a.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat, soweit noch nicht geschehen, sofort zu erfolgen.

Zu Buchstabe b.

Hinsichtlich der Ausnahmen gilt das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 4. September 1915 — R. M. 4927 —.

Zu Buchstabe c.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördliche oder wenigstens unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen, und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauchs, der durch vorherige Ablieferung der eingelösten Brotkartenabschnitte bezw. Brotmarken und durch die gemäß Ziffer 24 der Anweisung zur Führung der Wirtschaftskarte usw. einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchsanweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlzuteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der Mehlverteilungsstelle ist untersagt und nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 1 Ziffer 11 strafbar. Die Leitung der Mehlverteilungsstelle darf weder einer vom Kommunalverband beschäftigten Mühle, noch einem Kommissionär übertragen werden.

Zu Buchstabe d.

Die Ausgabe von sog. Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarte (auch Reichsreisebrotmarken) abgegeben werden. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften und dergl. Wegen Führung einer Brotkartenliste durch die Gemeinden und einer Mehlverbrauchsliste durch den Kommunalverband wird auf Ziffer 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Bei Einreichung der durch Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 10. November 1916 — R. M. 6676 — vorgeschriebenen monatlichen Mehlanforderungen seitens der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und der Mehlverbrauchsanzeigen seitens der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ist zugleich der Gesamt-Mehlverbrauch anzuzeigen, wie er sich für den vorletzten Versorgungszeitraum (vier Wochen) aus der Mehlverbrauchsliste ergibt.

Zu Buchstabe e.

Auf das Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 18. März 1916 — R. M. 1980 — wird verwiesen. Die darin vorgeschriebene Anordnung wegen Überwachung des Auslandsmehls ist sinngemäß auf ausländisches Getreide auszudehnen und nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Auslandsmehl vom 13. März 1917 (R.G.Bl. S. 229, 252) zu ergänzen bezw. abzuändern.

Ein Muster zu einer solchen Anordnung ist als Anlage II beigelegt.

Anlage II.

Zu § 59.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehls die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftskosten der Mehlverteilungsstelle usw.) gedeckt werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß zu große Ungleichmäßigkeiten der Mehl- und Brotpreise in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes vermieden werden.

Zu § 60.

Zu Buchstabe a.

Die den Kommunalverbänden neu verliehene Befugnis soll sie u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuschalten, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichendem Heizmaterials nur mangelhaft oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere werden die Stadtkreise die Fragen zweckmäßiger Gestaltung des Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen haben. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

Zu § 61.

Nähere Anweisung über den von den Kommunalverbänden zu bewirkenden Ausgleich mit den ihnen von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder im Falle der Selbstlieferung (§ 32) belassenen Vorräten an Futtermittel wird den Kommunalverbänden durch das Landesamt für Futtermittel zugehen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

Zu § 62.

Auf Grund des § 65 wird hiermit vorgeschrieben, daß sämtliche Kommunalverbände eine Anordnung zu erlassen haben, wonach das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zugestanden wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen. Hiernach sind für das Erntejahr 1917 nur noch „Vollselbstversorger“, nicht mehr sogenannte „Teilselbstversorger“ zuzulassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1917 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstversorger hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. (s. § 7 Absatz 2) als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. September 1918 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom Kommunalverband vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brotkarten zu versehen.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und ebenso die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zweck, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts abhängig gemacht werden.

Wegen der von den Gemeinden zu führenden Selbstversorgerliste wird auf Ziffer 6 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftsliste verwiesen.

Zu § 63.

Wegen der Ausstellung von Mehl- und Schrotarten für die Selbstversorger, wegen der Art der Verwendung dieser Arten und wegen der von den Selbstversorgermühlen zu führenden Mahlbücher ist in der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte unter Abschnitt II „Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger, Ziffer 18—22“ das Nähere vorgeschrieben.

Zu Buchstabe a.

Die hier vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Mahlkarten verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

Ein Muster zu einer von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnung ist dieser

Folge III.

Ausführungsanweisung als Anlage III beigelegt.
Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle erfolgenden Revisionen (zu vergl. Munderlaß des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März d. Jz. — VI a 1448 —) die Selbstversorger in bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermühlen und sonstigen für Selbstversorger arbeitenden Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von den Kommunalverbänden ein besonderer, über die nötigen Fachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen.

Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermühlen usw. (§ 69 Absatz 2) wird verwiesen.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

Zu § 64.

Die Ausschüsse werden von den Kreis Ausschüssen in den Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 66) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 65. Zu Absatz 1.

Die Beaufsichtigung der Geschäftsbetriebe der Kommunalverbände erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirks treffen. Dem Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten, allgemeine Anweisungen über die Art der Ausübung der Aufsicht zu erlassen.

Zu Absatz 2.

Auf die hier begründete Verpflichtung gegenüber der Reichsgetreidestelle werden die Kommunalverbände besonders hingewiesen.

Zu Absatz 3.

Besonders geregelt ist die Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärurlauber, Auslandsfremde und Binnenschiffer. (Auf die Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 16. Juni 1917 R. M. 2467 und Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 13. Juni 1917 VIa 3181 wird verwiesen.)

Zu § 66.

Unterschiedenheiten in der Verbrauchsregelung innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 65 Absatz 1).

Zu § 67.

Anordnungen im Sinne der §§ 57—64 und 66 erläßt der Kreis Ausschuß, in den Stadtkreisen und in den Gemeinden (vergl. § 66) der Gemeindevorstand.

VII. Ausführungsvorschriften.

Zu § 69. Absatz 1.

Zuständig für die Schließung des Betriebes ist die Ortspolizeibehörde. An Stelle der Schließung des Betriebes kann auch die Entziehung der Befugnis zur Verarbeitung von Früchten verfügt werden.

Zu Absatz 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Die Voraussetzungen, unter denen die Entziehung erfolgen kann, sind wesentlich erweitert. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Befugnis ausdrücklich Gebrauch zu machen.

Auf den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VIa 1448 — und die beigegebenen Richtlinien wird verwiesen.

Zu § 70. Absatz 1.

Zur Sicherung hinterzogener Vorräte haben die Kommunalverbände die Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solche Vorräte für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betr. Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbotes ist nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 strafbar.

Zu § 71. Absatz 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des Absatzes 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin, Kurfürstendamm 239.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebietes.

Sinsbesondere liegt ihm ob:

a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,

b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Früchten bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.

d) die Vorprüfung der Anträge nach § 31 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,

e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 1),

f) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 65). Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 65 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der von den höheren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 72. Absatz 1.

Über die Kommunalverbände ist in den Ausführungsvorschriften zu § 1 Bestimmung getroffen. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der geltenden Städte- und Landgemeindeordnungen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die zu ihrem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Zu Absatz 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 1. Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

VIII. Übergangsvorschriften.

Zu § 75.

Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch das Landesgetreideamt. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Anzuzeigen sind auch die im Eigentum der Kommunalverbände stehenden Vorräte. Sie sind ebenfalls der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen (§ 77 Absatz 3).

Zu § 78.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

Zu Absatz 2.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Der Minister
für Handel und
Gewerbe.
Sydow.

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Frhr. von Schorlemer.

Der
Finanz-Minister.
Lenze.

Der Minister
des Innern.
von Loebell.

Satzungen des Versorgungsverbandes

§ 1.

Der Landkreis und der Stadtkreis schließen sich vorbehaltlich der Bestimmung nach § 72 der Reichsgetreideordnung für das Erntejahr 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.D.) zu einem Kommunalverband im Sinne der R.G.D. zusammen. Die Staatsaufsicht führt der Regierungspräsident in

§ 2.

Der Kommunalverband führt den Namen „Versorgungsverband (V.V.)“. Sein Sitz ist

§ 3.

Zweck des Zusammenschlusses ist die Durchführung der gemeinsamen Selbstwirtschaft gemäß § 31 R.G.D., sowie die einheitliche Erfüllung aller Aufgaben, die nach der R.G.D. einem Kommunalverband obliegen.

Der Kommunalverband übernimmt auch die Selbstlieferung im Sinne des § 32 R.G.D. für alle nach der R.G.D. beschlagnahmten Früchte.*)

§ 4.

Die Geschäfte des V.V. führt ein gemeinsamer Getreideausschuß (G.A.). Dieser setzt sich zusammen aus dem Landrat des Kreises als Vorsitzendem und 12 Mitgliedern, von denen der Stadtkreis und der Landkreis je die Hälfte wählen. Unter den vom Stadtkreis gewählten Mitgliedern sollen sich der zuständige Ernährungsdezernent, zwei Vertreter der städtischen Körperschaften (Magistrat, Stadtverordneten-Versammlung), ein Vertreter des Handels und zwei Vertreter der Verbraucher befinden. Unter den von dem Landkreis gewählten Mitgliedern sollen sich der Leiter der Unterverteilungsstelle des Landkreises, zwei Vertreter des Großgrundbesitzes, zwei Vertreter des kleineren Grundbesitzes und ein Vertreter des Handels befinden. Der Vorsitzende wird an erster Stelle durch den zuständigen Ernährungsdezernenten des Stadtkreises, an zweiter Stelle durch den Leiter der Unterverteilungsstelle des Landkreises vertreten.

§ 5.

Der G.A. ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung das vom Getreideausschuß beauftragte Mitglied.

Nach außen wird der Kommunalverband und der Getreideausschuß vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen in § 4 bestimmten Stellvertreter.

§ 6.

Der G.A. hat für die Führung von Wirtschaftskarten nach § 25 R.G.D. und nach der gedruckten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs“ Sorge zu tragen.

§ 7.

Der G.A. hat den Verkauf der für den Kommunalverband beschlagnahmten Früchte zu regeln sowie für die rechtzeitige und die vollständige Abführung aller gemäß § 23 R.G.D. abzuliefernden

*) Anmerkung: Dieser Satz fällt weg, falls der Kommunalverband von der Selbstlieferung absieht.

insbesondere der gemäß § 17 Absatz 1 e a. a. O. festgesetzten Mengen an die Reichsgetreidestelle innerhalb der von dieser bestimmten Fristen zu sorgen.*)

Bei dem Auktionskauf der Früchte hat er die Händler (Genossenschaften), die im B.B. schon im Frieden tätig waren, möglichst als Kommissionäre zu beteiligen (§ 28 Absatz 2 R.G.O.). Die Rechte und Pflichten der Kommissionäre sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen, der nach den von der R.G. aufgestellten Grundsätzen abzuschließen ist (§ 32 Absatz 1 R.G.O.).*)

Der G.A. hat die zweckmäßige Lagerung und vorschriftsmäßige Vermahlung der für den Selbstwirtschaftsbedarf des Kommunalverbandes bestimmten Brotgetreidemengen (§ 32 Absatz 1, § 33 Absatz 2 R.G.O.) durch Abschluß schriftlicher Verträge mit den Mühlen oder Lagerhaltern sicherzustellen. Bei Abfassung der Mühlenverträge sind die von der Reichsgetreidestelle dafür aufgestellten Grundsätze (§ 31 Absatz 4 R.G.O.) zu beachten. Im übrigen ist der G.A. in bezug auf die Verarbeitung von Brotgetreide an die Vorschriften des § 31 Absatz 3, § 51 R.G.O. gebunden und für deren genaue Befolgung verantwortlich.

§ 8.

Der G.A. weist von dem für die Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes hergestellten Mehl jedem der beteiligten Kreise die ihm nach dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Bedarfsanteil zustehende Menge rechtzeitig an. Die Unterverteilung liegt jedem Kreise für sich ob.

§ 9.

Von der auf den Kommunalverband entfallenden Mele erhält der Landkreis %, der Stadtkreis %.

Der G.A. überweist jedem Kreise die ihm zustehende Melemenge. Die Unterverteilung liegt jedem Kreise für sich ob.

§ 10.

Der G.A. hat für eine möglichst einheitliche Verbrauchsregelung (§§ 58 ff. R.G.O.) einschließlich der Festsetzung der Mehl- und Brotpreise sowie für eine gleichmäßige Überwachung der Selbstversorger (§ 63 R.G.O.) innerhalb des B.B. unter Beachtung der in Abschnitt II und III der „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen.

§ 11.

Die Kosten der Verwaltung des B.B. tragen die beteiligten Kreise nach dem Verhältnis ihrer Bedarfsanteile.

Der B.B. kann für die Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Bezahlung des für die Selbstwirtschaft bestimmten Brotgetreides von den beiden Kreisen die Zahlung von Beiträgen (Vorschüssen) im Verhältnis der Bedarfsanteile der beiden Kreise verlangen.

§ 12.

Der G.A. hat monatlich jedem Kreise Abrechnung über seine Einnahmen und Ausgaben zu erteilen. Die Bilanz wird zum 15. August 1918 oder zum Tage der Auflösung des B.B., falls diese früher erfolgt, gezogen.

Etwasige Überschüsse werden unter die beteiligten Kreise nach dem Verhältnis ihrer Bedarfsanteile verteilt.

§ 13.

Der B.B. ist unkündbar für die Zeit bis 15. September 1918 gebildet. Er wird schon vorher aufgelöst, falls dem Kommunalverband das Recht der Selbstwirtschaft entzogen wird (§ 31 Absf. 5 R.G.O.).

*) Anmerkung: Absatz 1 und 2 findet nur Anwendung, wenn der Kommunalverband „Selbstlieferer“ gemäß § 32 R.G.O. ist. Ist dies nicht der Fall, so fallen Absatz 1 und 2 fort und an ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der G.A. hat nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle die Ablieferung der beschlagnahmten Früchte zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu beaufsichtigen und die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen.“

§ 14.

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kreisen aus dem Verbandsverhältnis werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Kreis ernennt einen Schiedsrichter, den Obmann bezeichnet der Regierungspräsident in

Als Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder oder frühere Mitglieder des G.V. gewählt werden.

. den 1917.

. den 1917.

Der Kreisauschuß.
(Siegel, Unterschriften.)

Der Magistrat.
(Siegel, Unterschriften.)

Anlage II.

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und -mehl.

Auf Grund der §§ 58 und 78, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — R.G.Bl. S. 507 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R.G.Bl. S. 229/252 — wird für den Land-(Stadt-)Kreis unter Aufhebung der Anordnung vom — Kreis-(Stadt-)Blatt Seite — . . . folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreisauschuß (dem Magistrat) der Polizeiverwaltung in die vorhandenen Mengen bis zum und, soweit er den Gewahrsam nach dem erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisauschuß (dem Magistrat) der Polizeiverwaltung in binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (R.G.Bl. S. 569) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

4. März 1916 (R.G.Bl. S. 147)

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt (dem Magistrat), der Polizeiverwaltung in einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisauschuß, Magistrat) die Überlassung des angezeigten Getreides oder Mehls verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R.G.Bl. S. 229 — Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Land-(Stadt-)Kreis eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt (dem Magistrat), der Polizeiverwaltung in wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Kommunalverband (Land-[Stadt-]Kreise) wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingang- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und Letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluss das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Über das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und Letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorgeschriebener Vordrucke) an das Landratsamt (den Magistrat, die Polizeiverwaltung) in abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 10.

Zutwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

., den

1917.

Der Kreisaußschuß (Magistrat).

Anordnung, betreffend Verbrauch- und Mahlvorschriften für Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu, für den Bezirk des Kommunalverbandes folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 7 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Mitenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Sirenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Pehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Befoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum dem Gemeindevorsteher anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1918 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den vom Bundesrat gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorsteher nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Abänderung ist dem Kommunalverbande mitzuteilen.

§ 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat (Gemeindevorstand^{*)}) entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.G.Vl. S. 507) unzuverlässig erweisen, oder
- d) ihre Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 25 Absatz 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats (Gemeindevorstandes^{*)}) ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch den Gemeindevorsteher (Ortspolizeibehörde, Kommunalverband). Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenzahl an der Hand der Selbstversorgerliste zu prüfen und dabei festzustellen, ob inzwischen Ab- oder Zugänge erfolgt sind (§§ 4 und 6).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbstversorgerliste ein-

^{*)} Anm. In Stadtkreisen.

zutragen. Führt sie die Selbstversorgerliste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorsteher von der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten sofort Mitteilung zu machen.

§ 11.

Der Selbstversorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle usw.) die ihm belassenen Früchte mahlen, schroten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Mahl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtvorrat des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers an Mehl, Schrot, Grieß usw. seinen Selbstversorgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängenzettel zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängenzettel hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem Anhängenzettel zu versehen, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

§ 15.

Der Selbstversorger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstversorgern nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Flocken usw. sowie an Kleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 16.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuchs nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Überbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahlbuch als richtig bescheinigt.

Eine Durchsicht des Mahlbuchs ist dem Kommunalverband am Ende eines jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 17.

Die Betriebe sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstversorger verpflichtet.

§ 18.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübrigt (Schwundersparnisse).

§ 19.

Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unverarbeitete Früchte der Selbstversorger nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Ersparnisse, die bei Umrechnung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehrausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm (unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen.

§ 20.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 21.

Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jedwede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 22.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 21 für verfallen erklärt sind.

§ 23.

Ist eine der im § 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24.

Diese Anordnung tritt am in Kraft.
Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betreffend
vom außer Kraft

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 32.

Ausgegeben zu Bromberg, den 11. August

1917,

Inhalt: Stücke 140/141 des Reichs-Gesetzblatts 461. Stück 19 der Preussischen Gesetz-Sammlung 462; Vaterländischer Hilfsdienst 463. Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokoladenzugunsten der Heeresverwaltung 464. Verordnung über Schilfrohr sowie Seetang und Seegras 465/466. Namensänderung: Baube in „Serrfurth“ 467. Standesamt Kreuz 468. Durchschnitts-Marktpreise 469. Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen der Kirchenmusik in Charlottenburg 470. Entziehung der Ausweisarte zum Handel mit Vieh dem Viehhändler Rzeszewski in Amsee 471. Inmatriculationen an der Königlichen Albertus-Universität in Königsberg i. Pr. 472. Tierärztliche Hochschule Berlin 473.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Wischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

461 Die Stücke Nr. 140—141 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5963. Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. Vom 26. Juli 1917.

Nr. 5964. Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern. Vom 26. Juli 1917.

Nr. 5965. Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 26. Juli 1917.

Nr. 5966. Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 27. Juli 1917.

Nr. 5967. Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften. Vom 26. Juli 1917.

Nr. 5968. Bekanntmachung betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 26. Juli 1917.

Nr. 5969. Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 28. Juli 1917.

Nr. 5970. Bekanntmachung betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 28. Juli 1917.

Nr. 5971. Verordnung über Höchstpreise für Grünkern. Vom 31. Juli 1917.

Nr. 5972. Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 236) eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917.

Nr. 5973. Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 485) eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917.

462 Das Stück Nr. 19 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11594. Gesetz betreffend Erledigung von Reichssteuerfachen bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 27. Juni 1917.

Nr. 11595. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Entzweigungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleedede durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung). Vom 20. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

463 Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Jeder Leiter eines Betriebes, welcher von der Überweisung eines Hilfsdienstpflichtigen gemäß § 7 Ziffer 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst Nachricht erhält, hat binnen 3 Tagen nach Eingang der Überweisungsbenachrichtigung dem Einberufungsausschuß Mitteilung zu machen, ob der Hilfsdienstpflichtige den Dienst angetreten hat.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen

milbernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Stettin, den 6. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 57468. des II. Armeekorps.

464 Ergänzung

der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1916 über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) wird für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Swinemünde bestimmt:

Artikel I.

Der § 3 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 erhält folgenden Absatz 2:

Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird von dem Zeitpunkte ab, in dem ihr Verlangen auf Überlassung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht, auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen.

Artikel II.

Die in § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 vorgesehene endgültige Festsetzung des Übernahmepreises wird durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, getroffen.

Stettin, den 6. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. VI a Nr. 53037. des II. Armeekorps.

465 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917.

(Reichs-Gesetzbl. S. 476.)

I. Den Gemeinden und Kommunalverbänden im Königreich Preußen wird hiermit die in § 1 der Bekanntmachung erwähnte Befugnis, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr in grünem Zustande zu Futterzwecken abzuernten, verliehen.

II. Zuständige Behörde für die in § 2 der Bekanntmachung vorgesehene Unordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

III. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auch Streitigkeiten (§ 4), die wegen der Nutzung der verschiedenen Schilfsorten entstehen. Das Kolbenshilfrohr (*Typha latifolia* und *augustifolia*) eignet sich nicht zur Futtergewinnung, ist aber von besonderem Werte für die Fasererzeugung. Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Nutzung des Kolbenshilfes für Faserzwecke durch die Futternutzung der übrigen Rohbestände nicht beeinträchtigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

IA I e 1795 M. f. L. — II b 5836 M. f. S. —
Va 2760 M. d. S.

466 Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917.

(Reichs-Gesetzbl. S. 475.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Absf. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

IA I e 1796 M. f. L. — II b 5837 M. f. S. —
Va 2761 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

467 Den minderjährigen Geschwistern Laube

a) Luise Paula Gertrud, geboren am 8. März 1897 in Pannwitz, Kreis Trebnitz,

b) Reinhold Fritz, geboren am 25. Januar 1901 in Pannwitz, Kreis Trebnitz,

ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen
„**F e r r f u r t h**“
zu führen.

Bromberg, den 30. Juli 1917.
Nr. Iz 943 Z. Der Regierungspräsident.

468 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs

habe ich an Stelle des Rentiers Stellmacher in
Kreuz den Kaufmann Friedrich Wachholz zum
I. Stellvertreter des Standesbeamten für den
Standesamtsbezirk Kreuz, Kreis Filehne, ernannt.
Bromberg, den 30. Juli 1917.

Nr. Iz 1446 Z. Der Regierungspräsident.

469

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Juli 1917
stattgehabten **Durchschnitts-Marktpreise.**

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Gfb. Nummer	N a m e n der Normalmarktorte	H ü l f e f r ü c h t e						G e s t a r t o f f e l n							
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)				
		G e s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg					
		M.	D.	M.	D.	M.	D.	M.	D.	M.	D.	M.	D.	M.	D.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirflitz und Znin)							11	50	22	—	—	13	—	24
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Moglino und Witkowo)							10	—	—	—	—	12	—	—
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Streltino)							10	—	20	—	—	14	—	24
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Filehne und Kolmar i. P.)							13	—	—	—	—	13	—	20
5	Wongrowitz							1	—	—	—	—	—	—	—
	Summe							1	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnitt							1	—	—	—	—	—	—	—

Gfb. Nummer	N a m e n der Normalmarktorte	H e u		S t r o h		Eß- butter	Voll- milch	Hühner- eier	Kost- fleisch								
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-												
		G e s t o f f e n															
		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg						
		M.	D.	M.	D.	M.	D.	M.	D.	M.	D.	M.	D.				
1	Bromberg	16	—	16	—	12	—	8	—	5	40	—	32	—	27	3	60
2	Gnesen	12	—	15	—	10	—	7	50	5	40	—	28	—	25	—	—
3	Hohensalza	9	—	13	—	8	—	7	50	5	40	—	28	—	26	3	20
4	Schneidemühl	12	—	—	—	10	—	—	—	5	40	—	26	—	27	3	60
5	Wongrowitz	—	—	8	—	6	—	5	50	5	40	—	30	—	28	—	—
	Summe	49	—	52	—	46	—	28	50	27	—	1	44	1	33	10	40
	Durchschnitt	12	—	13	—	9	20	7	13	5	40	—	29	—	28	3	47

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Wfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- mudeln	Weizen- Grieß	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Einhandel						
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	36,—	30,—	42	36	—	34	144	56	—
2	Gnesen . . .	35,—	28,—	40	34	40	34	130	58	—
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	160	56	—
4	Schneidemühl . . .	39,50	29,—	46	36	50	32	102	56	120
5	Wongrowitz . . .	34,65	27,65	42	36	—	—	—	56	—
	Summe	186,15	145,65	218	180	146	134	536	282	120
	Durchschnitt	37,25	29,13	44	36	49	34	134	57	120

Wfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen=	Safer=	Gersten=	Buckobst (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü t z e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg . . .	60	—	—	—	88	60	—	—
2	Gnesen . . .	—	—	—	—	88	60	—	440
3	Hohensalza . . .	60	—	—	—	88	60	—	—
4	Schneidemühl . . .	60	100	—	100	88	60	—	440
5	Wongrowitz . . .	60	—	—	—	88	60	—	Kriegs- mischung —
	Summe	240	100	—	100	440	300	—	880
	Durchschnitt	60	100	—	100	88	60	—	440

Wfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum	
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gewöhn- lichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Stück	1 Liter	
1	Bromberg . . .	70	24	—	—	240	220	—	32	
2	Gnesen . . .	64	25	—	—	190	160	—	—	
3	Hohensalza . . .	70	24	—	—	230	200	180	—	
4	Schneidemühl . . .	70	24	—	—	200	180	170	32	
5	Wongrowitz . . .	—	30	—	—	—	—	—	—	
	Summe	274	127	—	—	860	760	350	64	
	Durchschnitt	69	25	—	—	215	190	175	32	

Fleischpreise im Kleinhandel.

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n			
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug		
		E s k o s t e t j e 1 k g										
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	4 40	4 20	4 —	3 60	3 60	5 —	4 40	3 —	3 —	—	—
3	Hohensalza	4 80	4 40	4 —	3 60	3 20	6 —	5 50	3 60	3 60	—	—
4	Schneidemühl	4 40	4 20	4 20	3 60	3 60	4 60	4 60	3 10	3 10	—	—
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 40	4 —	—	—	—	—
	Summe	17 40	16 40	15 80	14 —	13 20	20 —	18 50	9 70	9 70	—	—
	Durchschnitt	4 35	4 10	3 95	3 50	3 30	5 —	4 63	3 23	3 23	—	—

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e s c h m a l z
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s
				im ganzen	im Ausschnitt		
		E s k o s t e t j e 1 k g					
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	1 60	4 —	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 80	—	—	—	—
4	Schneidemühl	3 10	3 55	4 —	5 20	4 40	4 80
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—
	Summe	6 70	12 35	4 —	5 20	4 40	4 80
	Durchschnitt	2 23	4 12	4 —	5 20	4 40	4 80

Nf. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Zuschlag für			Nf. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Zuschlag für		
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh
		M.	S.	M.			S.	M.	S.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfz und Znin)	30 —	16 80	12 60	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	30 —	9 45	8 40
2	Gnesen . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witowo)	24 15	12 60	10 50	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	30 —	12 60	10 50
					5	Wongrowitz .	30 —	8 40	6 30

Nr. 6328 I g G.

Bromberg, den 8. August 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

470 Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Beginn der nächsten im Königl. Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen auf den 7. Januar 1918 festgesetzt.

Posen, den 4. August 1917.
G 3297/17. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

471 Auf Grund des § 8 der Satzung für den Viehhandelsverband in Posen vom 31. Oktober 1916 haben wir dem Viehhändler Czeslaus *N z e s z e w s k i* in Amsee die Ausweiskarte zum Viehhandel entzogen.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß Viehhalter, die an *N z e s z e w s k i* Vieh verkaufen, sich *s t r a f b a r* machen.

Posen, den 31. Juli 1917.
Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

472 Für das Winter-Semester 1917/18 findet die Immatrikulation der Studierenden vom 17. September bis einschließlich 6. Oktober an jedem Dienstag und Donnerstag um 5 Uhr nachmittags im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Die Vorlesungen beginnen am 1. Oktober 1917 und schließen am 2. Februar 1918.

Königsberg, den 2. August 1917.

Prorektor und Senat
der Königl. Albertus-Universität.

473 Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisestraße 56.

Das Wintersemester 1917/18 beginnt am 22. Oktober d. J. Die Immatrikulationen dauern vom 8. bis 31. Oktober 1917. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnisse werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 32.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 32.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 33.

Ausgegeben zu Bromberg, den 18. August

1917.

Inhalt: Stück 142/143 des Reichs-Gesetzblatts 474. Stück 20 der Preussischen Gesetz-Sammlung 475 Verbot der Herstellung von Papiermuntüchern und Papiertischtücher 476. Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde usw. 477. Festsetzung von Richtpreisen für Klee- und Grassamen 478. Veranstaltung von Lichtspielen 479. Vergütung für Kriegseleistungen 480. Handwerkskammerbeiträge 481. Belobigung des Gawronski in Znain 482. Wasserleitungsschadenversicherung der Nachener-Weipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft 483. Verzeichnis der Albertus-Universität Königsberg i. Pr. 484. Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen für Kirchenmusik in Charlottenburg 485. Summatrifulation an der königlichen Albertus-Universität zu Königsberg 486. Personal-Nachricht 487.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

474 Die Stücke Nr. 142—143 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5974. Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10). Vom 1. August 1917.

Nr. 5975. Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 2. August 1917.

Nr. 5976. Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Vom 3. August 1917.

Nr. 5977. Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen. Vom 3. August 1917.

Nr. 5978. Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen. Vom 3. August 1917.

Nr. 5979. Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. Vom 2. August 1917.

Nr. 5980. Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 2. August 1917.

Nr. 5981. Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalifalzen. Vom 3. August 1917.

Nr. 5982. Bekanntmachung über Graphitindustrie. Vom 4. August 1917.

Nr. 5983. Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften. Vom 6. August 1917.

Nr. 5984. Bekanntmachung betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden. Vom 7. August 1917.

Nr. 5985. Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl. Vom 7. August 1917.

Nr. 5986. Verordnung über die Preise von Ölfrüchten. Vom 7. August 1917.

Nr. 5987. Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen. Vom 9. August 1917.

Nr. 5988. Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverhollener. Vom 9. August 1917.

Nr. 5989. Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverhollener. Vom 9. August 1917.

475 Das Stück Nr. 20 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11596. Verordnung betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern. Vom 19. Juli 1917.

Nr. 11597. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Entscheidungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Hallschen Pfännerhütte, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall. Vom 25. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

476 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813)

betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird hiermit bekannt gemacht:

Die Herstellung von Papiermundtüchern und Papiertischtüchern außer gewebten Papiertisch- und gewebten Papiermundtüchern wird hierdurch verboten.

Gesuche um Ausnahmebewilligungen sind an das Kriegsamt, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion Pa., Berlin SW 48, verlängerte Sedemannstr. 10, zu richten.

Zuniederhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Stettin, den 9. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General R. R. St. Nr. 2110. des II. Armeekorps.

477 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. = S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom

11. Dezember 1915 (R. = G. = Bl. S. 813) betr. Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird hiermit nachstehendes bekannt gemacht:

Absatz 1 a des § 3 der Bekanntmachung Nr. L 1/3 17 KRA betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 20. März 1917 erhält folgende Fassung:

a) Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwaage, so hat die Wiegung auf einer anderen Station zu erfolgen. Eine Leerverwiegung der Wagen ist nicht erforderlich; als Leergewicht ist vielmehr das an jedem Eisenbahnwagen angeschriebene Gewicht des Wagens anzunehmen.

Stettin, den 12. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General R. R. St. Nr. 2233. des II. Armeekorps.

478 Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- und Grassamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien“, die am 7. Juli 1917 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes nachstehende Höchstpreise für Klee- und Grassamen guter Qualität der Ernte 1917 (ausgenommen Luzerne) festgesetzt worden unter Beibehaltung der bisher geltenden Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit.

Stufe I. Stufe II. Stufe III. Stufe IV.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchsteinkaufspreis der Händler zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidedefrei, mitteleuropäisch . .	92	80	300,—	278,—	260,—	250,—
3. Weißklee, seidedefrei	90*)	80	195,—	176,—	160,—	152,—
4. Schwedisch-Klee, seidedefrei	88**)	65	250,—	228,—	210,—	200,—
5. Gelbklee, enthülft, seidedefrei	92	70	120,—	106,—	95,—	90,—
6. Inkarnatklee, seidedefrei	92	80	148,—	132,—	118,—	110,—
7. Luzerne, seidedefrei, Jahrgang 1915 und ältere						
asiatische	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Wundklee	80	70	250,—	228,—	210,—	200,—
9. Esparfette	95	70	82,—	73,—	65,—	60,—
10. Engl. Raygras	75	75	135,—	120,—	108,—	100,—
11. Ital. Raygras	85	80	135,—	120,—	108,—	100,—
12. Westermoldisches Raygras	90	70	135,—	120,—	108,—	100,—
13. Wiesenschwingel	80	70	135,—	120,—	108,—	100,—
14. Timothe, seidedefrei	90	70	120,—	106,—	96,—	90,—
15. Anaulgras	75	80	135,—	120,—	108,—	100,—
16. Schafschwingel	70	70	70,—	62,—	55,—	50,—

Bei den Aleearten sind die harten Körner in den Reinzahlen ganz mitgerechnet. Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Befages an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Alee.
Berlin, den 25. Juli 1917.

**) Einschließlich 10 v. H. Weißlee.

479 Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681).

In Ausführung des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und des § 2 der Bekanntmachung wird bestimmt:

1. Über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis zu öffentlichen gewerbsmäßigen Veranstaltungen von Lichtspielen, sowie über die Unterfügung dieses Gewerbebetriebes beschließt der Kreis Ausschuß (Stadtausschuß), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat.

Die Polizeibehörde stellt den Antrag auf Zurücknahme der Erlaubnis, sowie auf Unterfügung des Gewerbebetriebes.

2. Zuständig für den Erlaß der polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich Beschaffenheit und Lage der zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, den 7. August 1917.

Nr. II c 1505. Der Minister des Innern. Drows.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

480 Vergütung für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegseleistungen (Murschäden) in den Monaten August, September, November 1914 und Februar 1916 sind zur Einlösung vorzulegen von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises Bromberg Land der Kreiskasse in Bromberg.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 11. August 1917.

Nr. 7071 I h U. Der Regierungspräsident.

481 Durch Bekanntmachung vom 15. September 1900 Nr. 2580 G Id (Amtsblatt S. 353) ist auf Grund des § 103 b der Gewerbeordnung Folgendes bestimmt worden:

„Die aus der Einrichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer zu Bromberg erwachsenden Kosten sind von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks, d. i. der Regierungsbezirk Bromberg, zu tragen.

Bei der Verteilung dieser Kosten wird der Gewerbesteuerbetrag, welcher von sämtlichen Handwerkern der einzelnen Gemeinden aufgebracht wird, in der Weise zu Grunde gelegt werden, daß auch für jeden nicht zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Handwerker ein fingierter Gewerbesteuerbetrag von 3 Mark in Ansatz gebracht wird.“

Die Gemeinden werden hierdurch ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile für das Geschäftsjahr 1917 durch Zuschläge zur Gewerbesteuer auf die einzelnen Handwerksbetriebe nach dem Satze von 40 vom Hundert innerhalb des Geschäftsjahres 1917 umzulegen und dabei gleichfalls jeden nicht zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Handwerker zu einem fingierten Steuersatz von 3 Mark zu veranlagern.

Bromberg, den 4. August 1917.

Nr. 6205 I g G. Der Regierungspräsident.

482 Der Fischer Stanislaus Gawronski in Bruin hat am 7. Januar 1917 den 13jährigen Schulknaben Winzent Purczynski in Bruin mit Mut und Entschlossenheit vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Fischer Gawronski für seine wackere Tat eine Geldprämie zugebilligt habe.

Bromberg, den 9. August 1917.

J.-Nr. 1549 Z I z. Der Regierungspräsident.

483 Die Nachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Nachen hat mir gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Wasserleitungsschadenversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Bromberg, den 11. August 1917.

J.-Nr. I n. 964 J. Der Regierungspräsident.

484 Das Verzeichnis der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahr 1917/18 zu haltenden Vorlesungen kann durch die Akademische Buchhandlung von Schubert & Seydel in Königsberg i. Pr. — Passage Nr. 4 — und durch den Oberpedell — Universitätsgebäude — für 30 Pf. für das Stück und erforderlichenfalls Postgeld für die Zusendung bezogen werden.

Bromberg, den 14. August 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

485 Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Beginn der nächsten im Königl. Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen auf den 7. Januar 1918 festgesetzt.

Posen, den 4. August 1917.

G 3297/17. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

• **486** Für das Winter-Semester 1917/18 findet die Immatrikulation der Studierenden vom 17. September bis einschließlich 6. Oktober an jedem Dienstag und Donnerstag um 5 Uhr nachmittags im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Die Vorlesungen beginnen am 1. Oktober 1917 und schließen am 2. Februar 1918.

Königsberg, den 2. August 1917.

Prorektor und Senat

der Königl. Albertus-Universität.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

487 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen für Juli 1917.

Gefallen im Kriege ist der Aktuar Fischbock aus Lobsenz.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 33.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 33.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 33 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 18. August 1917.

Inhalt: 1. Benutzung von Schrotmühlen 488. Aufhebung des Backverbots von Kuchen aus Mehl 489.

488 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Sie soll in der Regel schriftlich erteilt werden und soll den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind noch nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

Bis zum Eintreffen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde sind die Guts- und Gemeindevorsteher in dringenden Fällen berechtigt, die Erlaubnis vorläufig zu erteilen.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist, oder soweit die Überlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4. Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet.

Ersatzteile für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Veräußerer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Ersatzteilen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5. Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nicht gewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Undernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

Stettin, den 15. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 58949. des II. Armeekorps.

489 Die Bekanntmachung vom 24. Juni 1917 Abt. Z Nr. 46108, wonach die Herstellung von Kuchen aus Mehl, welches aus Getreide gewonnen ist, verboten ist, wird hiermit aufgehoben.

Stettin, den 15. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 59753. des II. Armeekorps.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 34.

Ausgegeben zu Bromberg, den 25. August

1917.

Inhalt: Stück 144 des Reichs-Gesetzblatts 490. Unerlaubter Briefverkehr der Zivilbevölkerung mit den Kriegsgefangenen 491. Beköstigung der Kriegsgefangenen 492. Handel mit Giften 493. Sozialpädagogische und sozialhygienische Fürsorge für Kleinkinder 494. Versorgung der Bevölkerung mit Zucker 495. Vergütung für Kriegsleistungen 496. Selbständige Abteilung der Kriegsamtsstelle Bromberg 497. Namensänderung: Przhborowski in „Priebinger“ 498. Königliche Baugewerkschule Posen 499. Entziehung der Ausweisakte zum Handel mit Vieh dem Siegbert Schwerfeger in Tremeffen 500. Rechnungsergebnisse des Viehschadenfonds 501. Zulassung von Nektarsackeln 502. Aufündigung von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Posen 503.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

490 Das 144. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 5990. Bekanntmachung betreffend Zoll-erleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 9. August 1917.

Nr. 5991. Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken. Vom 11. August 1917.

Nr. 5992. Bekanntmachung betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 9. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

491 In letzter Zeit haben sich die Fälle, in denen von seiten der Zivilbevölkerung, namentlich des weiblichen Teils, dem unerlaubten Briefverkehr der Kriegsgefangenen untereinander und mit der Bevölkerung Vorschub geleistet wird, wesentlich vermehrt. Auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 31. Juli 1915 IIIa Nr. 34376/1963, wonach eine derartige Begünstigung mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird, sofern durch die bestehenden Gesetze nicht höhere Strafe verwirkt ist, wird mit dem Bemerkten hingewiesen, daß von jetzt ab unnachsichtig in jedem bekanntwerdenden Falle eingeschritten werden wird.

Stettin, den 17. August 1917.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes. S n e t h l a g e, Oberst.
Abt. IIc Nr. 59484.

492 Um verschiedenen Anfragen zu begegnen, wird bekanntgegeben, daß für die Werpflegung der Kriegsgefangenen allgemein gilt:

„Grundsätzlich darf die Beköstigung der Kriegsgefangenen keine reichlichere sein, als die der Zivilarbeiter in gleichen Betrieben.“
Stettin, den 18. August 1917.

Inspektion der Kriegsgefangenen-Lager
Tsg.-Nr. 1781 Abt. IV. des II. Armee-Korps.

493 Polizeiverordnung

betreffend Abänderung des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesefsamml. S. 195 fg. — wird verordnet, was folgt:

Der erste Absatz des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 wird, wie folgt, abgeändert:

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnischein abgeben. Kaliumhydroxyd (Alkali) und Natriumhydroxyd (Auatron, Seifenstein) sowie Kalilauge und Natronlauge dürfen nur gegen Erlaubnischein abgegeben werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

M. 6269; M. f. S. II b 6115.

494 Der Deutsche Ausschuss für Kleinkinderfürsorge veranstaltet in der Zeit vom 1. bis 11. Oktober d. J. zu Frankfurt a. M. einen Lehrgang über Kleinkinderfürsorge. Das zur Verhandlung gestellte Thema:

Sozialpädagogische und sozialhygienische Fürsorge für Kleinkinder

darf gerade in der gegenwärtigen Zeit auf allgemeines Interesse rechnen, und zwar umsomehr, als die praktischen organisatorischen Fragen auf diesem Gebiet in den Vordergrund der Erörterung gerückt werden sollen. Es ist vorgesehen, dabei vor allen Dingen auch klarzulegen, inwieweit und in welcher Form Staat und Gemeinde künftig berufen sein werden, an der Kleinkinderfürsorge teilzunehmen.

Anmeldungen sind bis zum 31. August d. J. an die Geschäftsstelle des Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 26, zu richten.

Ich ersuche ergebenst, auf den Lehrgang gefälligst aufmerksam zu machen.

Berlin W 8, den 15. August 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-
U III B 6992 I. Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

495 Auf Grund der Bekanntmachungen und Verordnungen vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 S. 607) vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 728) und vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1916 S. 673) sowie auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Juli 1916 (II b 8440 M. f. S., I A I e 10866 M. f. S., V 15493 M. d. J.) bestimme ich für den Umfang der Provinz Posen:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker wird der „Provinzialzuckerstelle für Posen“ übertragen. Auf sie gehen die Befugnisse der Paragraphen 12—14 der Verordnung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 S. 728) über.

Die Provinzialzuckerstelle wird meiner Aufsicht unterstellt.

Die Versorgungsregelung tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft.

Posen, den 15. August 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
Nr. 11134/17 A. J. B.: Graf Büdler.

496 Vergütung für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegseleistungen (Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fourage) in den Monaten November 1914, Juni, Juli, Oktober 1915 sind zur Einlösung von den Ge-

meinden und Gutsbezirken des Kreises Mogilno der Kreiskasse in Mogilno vorzulegen.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 20. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

497 Auf Anordnung des Kriegsamts tritt die Maschinengleichstelle Bromberg (Bekanntmachung vom 27. Juni 1917 Amtsblatt Seite 364) zur Kriegsamtstelle Stettin über und bleibt als selbständige Abteilung der Kriegsamtstelle in Bromberg fortbestehen. Zugleich wird der Militärreferent für Industrie, Verkehr und Bautenprüfung bei der Kriegsamtstelle und Sachoffizier des stellvertretenden Generalkommandos, Hauptmann d. L. a. D. Bothe als Verbindungsoffizier nach Bromberg versetzt. Hauptmann Bothe übernimmt die Leitung der Abteilung in Bromberg.

Letztere führt die Bezeichnung:

Verbindungsoffizier Ost der Kriegsamtstelle Stettin.

Als Wirkungskreis ist der Abteilung der Regierungsbezirk Bromberg und von dem Regierungsbezirk Marienwerder die Kreise Flatow und St. Krone überwiesen.

Bromberg, den 18. August 1917.

Nr. 6661 I g G S. Der Regierungspräsident.

498 Dem Handlungsgehilfen Max Paul Przyborowski aus Bromberg, geboren am 1. Mai 1895 in Plöwen, Kreis Dleško, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„P r i e b i n g e r“

zu führen.

Bromberg, den 15. August 1917.

Nr. I z 892 Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

499 Königliche Baugewerkschule Posen,
Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung je eine fünfte, vierte, dritte Klasse und vielleicht auch eine zweite Hochbauklasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag, den 18. Oktober. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen kostenlos bezogen werden können.

500 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Fleischermeister Sieghart Schwesinger in Tremessen die Ausweiskarte Nr. 22 zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen endgültig entzogen.

Posen, den 15. August 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

501 Übersicht der Rechnungsergebnisse der Viehseuchenfonds für das Etatsjahr 1916.

A. Vereinigter Pferde-seuchenfonds.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. Beiträge	1 080 581,00 M.
2. Überweisungen aus dem Reservefonds	44 394,49 "
<u>Summe der Einnahme</u> 1 124 975,49 M.	

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen für rothkranke Pferde	195 612,50 M.
2. desgl. für milzbrandkranke Pferde	3 280,00 "
3. desgl. für brustseuchekranke Pferde	377 403,26 "
4. desgl. für Verluste infolge irriger tierärztlicher Feststellung von Milzbrandverdacht bei Pferden	56,77 "
5. Reisekosten und Tagegelber für Schiedsmänner	2 732,77 "
6. Verwaltungskostenzuschuß	5 000,00 "
7. Zinsen für die Betriebsvorschüsse aus dem Landeshauptfonds	18 131,63 "
8. Insgemein	733,04 "
<u>Summe der Ausgabe</u> 602 949,97 M.	

Hierzu tritt der im Etatsjahre 1916 gedeckte Vorschuß, der am Schlusse des Etatsjahres 1915 in Höhe von 357 600,00 " verblieben war, das sind zusammen 960 549,97 "

Am Schlusse des Etatsjahres 1916 ist somit ein Überschuß von 164 425,52 M. verblieben.

II. Reservefonds.

a) Einnahme.

1. Barbestand aus dem Vorjahre	33,44 M.
2. Rücklagen aus dem Hauptfonds	164 425,52 "
3. Gegenwart für zur Verzählung getündigte Wertpapiere	5 450,00 "
4. Zinsen	44 394,49 "
<u>Summe der Einnahme</u> 214 303,45 M.	

b) Ausgabe.

Überweisungen an den Hauptfonds	44 394,49 "
<u>mithin Barbestand</u> 169 908,96 M.	

Der Gesamtbestand am Schlusse des Etatsjahres 1915 hat betragen:

a) an Wertpapieren nominell	1 178 050,00 M.
b) Sparfassen Guthaben	33,44 "
<u>zusammen</u> 1 178 083,44 M.	

Am Schlusse des Etatsjahres 1916 waren vorhanden:

a) an Wertpapieren nominell	1 172 600,00 M.
b) sparfassennäßig und bei der Provinzial-Hilfskasse zinsbar belegt 8,96 + 196 900 M. =	196 908,96 "
<u>zusammen</u> 1 342 508,96 "	
<u>mithin gegen 1915 mehr</u> 164 425,52 M.	

B. Vereinigter Rinderseuchenfonds.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. Beiträge	186 402,75 M.
2. Überweisungen aus dem Reservefonds	49 949,97 "
<u>Summe der Einnahme</u> 236 352,72 M.	

Übertrag 236 352,72 M.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen für milzbrand- und rauschbrandkranke, sowie für mit Wild- und Kinderseuche behaftet befundene Kinder	237 533,27 M.
2. desgl. für milzbrandkranke Schafe	6 009,31 "
3. desgl. für tollwutkranke Kinder	41 223,98 "
4. desgl. für mehr als 3 Monate alte, an Maul- und Klauenseuche oder an Herzschlag infolge der Maul- und Klauenseuche gefallene Kinder	1 000,20 "
5. desgl. für Verluste infolge irriger tierärztlicher Feststellung von Milzbrandverdacht bei Kindern	80,00 "
6. Reisekosten und Tagegelder für Schiedsmänner	1 021,09 "
7. Verwaltungskostenzuschuß	20 000,00 "
8. Zinsen für die Betriebsvorschüsse aus dem Landeshauptfonds	3 755,31 "
9. Jugemein	1 729,53 "

Summe der Ausgabe 312 352,72 "

Am Schlusse des Etatsjahres 1916 ist somit ein Vorschuß von 76 000,00 M. verblieben.

II. Reservefonds.

a) Einnahme.

1. Barbestand aus dem Vorjahre	15 944,85 M.
2. Gegenwert für zur Barzahlung gekündigte Wertpapiere	5 925,00 "
3. Zinsen	40 619,68 "

Summe der Einnahme 62 489,53 M.

b) Ausgabe.

1. Überweisungen an den Hauptfonds	49 949,97 M.
2. Gegenwert für angekaufte Wertpapiere	11 564,00 "
3. Zinsen	137,67 "

Summe der Ausgabe 61 651,64 "

mithin Barbestand 837,89 M.

Der Gesamtbestand am Schlusse des Etatsjahres 1915 hat betragen:

a) an Wertpapieren nominell	1 071 810,00 M.
b) Guthaben bei der Sparkasse und Provinzial-Hilfskasse	15 944,85 "
zusammen 1 087 754,85 M.	

Am Schlusse des Etatsjahres 1916 waren vorhanden:

a) an Wertpapieren nominell	1 077 685,00 M.
b) Sparkassenguthaben	837,89 "

zusammen 1 078 522,89 "

mithin gegen 1915 weniger 9 231,96 M.

III. Fonds zur Gewährung von Beihilfen aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche.

a) Einnahme.

1. Barbestand aus dem Vorjahre	437,42 M.
2. Zinsen	761,42 "

Summe der Einnahme 1 198,84 M.

b) Ausgabe.

mithin Barbestand 1 198,84 M.

Der Gesamtbestand am Schlusse des Etatsjahres 1915 hat betragen:

a) an Wertpapieren nominell	18 300,00 M.
b) Sparkassenguthaben	437,42 "

zusammen 18 737,42 M.

	Übertrag	18 737,42 M.
Am Schlusse des Etatsjahres 1916 waren vorhanden:		
a) an Wertpapieren		18 300,00 M.
b) Sparkassenguthaben		1 198,84 „
	zusammen	19 498,84 „
	mithin gegen 1915 mehr	761,42 M.

P o s e n , den 1. August 1917. Der L a n d e s h a u p t m a n n .

502

Bekanntmachung betreffend Zulassung von Acetylenfaceln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Acetylenfaceln (Streckenbeleuchtungsapparate) der Firma Nielsen & v. Lübeck G. m. b. H. in Altona für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziff. 5 der Acetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „10“ widerrechtlich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgetheilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 9. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. III 5151.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Der Apparat muß mit einem Fabrikshilde versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat, Größe Nr.	0	I	II	III
Karbidsfüllung in kg, grobkörnig	9	5,5	4	2,5
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	420	290	120	60
Typennummer	10	10	10	10

Laufende Fabrikationsnummer:
 Jahr der Anfertigung:
 Fabrikant und
 Wohnort des Fabrikanten:

Nr. 6727 I g S G.

Bromberg, den 21. August 1917.

Der Regierungspräsident.

503

Aufkündigung

von ausgelosten 3½ und 4 % Rentenbriefen der Provinz Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden, und zwar:

a) zu 3½ %:

- Buchst. F. zu 3000 M: 10 Stück Nr. 72 195 435 721 1076 1306 1476 1747 1912 1934,
- Buchst. G. zu 1500 M: 1 Stück Nr. 134,
- Buchst. H. zu 300 M: 9 Stück Nr. 154 222 424 675 704 797 913 988 1006,
- Buchst. J. zu 75 M: 5 Stück Nr. 207 340 427 634 776,
- Buchst. K. zu 30 M: 5 Stück Nr. 15 31 95 119 198;

b) zu 4 %:

- Buchst. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 24 53,
- Buchst. JJ. zu 75 M: 3 Stück Nr. 13 19 33.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1918** ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32, hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a müssen die Zinscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16, und den Rentenbriefen zu b die Zinscheine Reihe 2 Nr. 2 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber **frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. August 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 34.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 34.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 35 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 31. August 1917.

Inhalt: Versorgung des Heeres mit Nadel- und Schnittholz 501. Gebundensein der deutsch-russischen Rückwanderer an ihre Arbeitsstelle 505.

504 Bekanntmachung

Nr. H I 59/6 17 R. R. U.

betreffend Versorgung des Heeres mit
Nadel- und Schnittholz.

Vom 31. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird Nadel- und Schnittholz, das nicht für den eigenen Verbrauch bestimmt ist, betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland hergestellt oder aus dem Reichs- ausland eingeführt ist.

§ 2. Verfügungsbeschränkung.

Alles von dieser Bekanntmachung betroffene Nadel- und Schnittholz (§ 1) unterliegt beim Hersteller und Einführer einer Verfügungsbeschränkung nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn- tausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausfüh- rungsbestimmungen zuwider- handelt.

§ 3. Verfügungsbeschränkung des Herstellers.

Jeder Hersteller von Nadel- und Schnittholz darf über $\frac{1}{2}$ seiner monatlichen Erzeugung an Nadel- und Schnittholz (Freiteil) frei verfügen.

Über die andern $\frac{2}{3}$ der monatlichen Erzeugung an Nadel- und Schnittholz (Pflichtteil) darf nur verfügt werden, soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden und des jeweils folgenden Monats handelt, und nur so lange, als nicht die für den Herstellungsort dieses Nadel- und Schnittholzes zuständige Kriegsamtstelle den Pflichtteil beansprucht hat.

Wird der Pflichtteil des Herstellers von der Kriegsamtstelle beansprucht, so dürfen die $\frac{2}{3}$ seiner Erzeugung nur an einen gemäß § 4 zugelassenen Großhändler oder an die für den Herstellungsort des Holzes zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefer- vorchriften veräußert und geliefert werden. Diese Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig zu höchstens den vom königlichen Kriegs- ministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Nicht- preisen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Frei- teil kann aufgehoben werden, wenn die Lieferung des beanspruchten Pflichtteils nicht in den Sorten und den Mengenanteilen der Sorten erfolgt, die von der königlichen Stellvertretenden Inten- dantur unter Berücksichtigung der Betriebs- verhältnisse des Herstellers vorgeschrieben werden.

Ist der Pflichtteil innerhalb des Monats seiner Erzeugung nicht beansprucht oder der Ankauf des beanspruchten Pflichtteils bei einem Angebot an die königliche Stellvertretende Intendantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zu- gelassenen Großhändler sowohl von diesem als auch von der zuständigen königlichen Stellver- tretenden Intendantur abgelehnt worden, so kann der Hersteller auch über den Pflichtteil seiner Er- zeugung frei verfügen.

§ 4. Großhändler für Nadel schnittholz.

Die Liste der für den Ankauf des Pflichtteils an Nadel schnittholz zugelassenen Großhändler wird in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden und liegt bei jeder Kriegsamtsstelle aus.

Der zugelassene Großhändler hat seine Ankaufsberechtigung durch einen von der königlichen Stellvertretenden Intendantur auszustellenden Ausweis nachzuweisen. In dem Ausweis ist die Bestimmung enthalten, daß die Militärverwaltung für die geschäftliche Betätigung des zugelassenen Großhändlers keine Gewähr übernimmt.

Als Verkauf des Pflichtteils im Sinne des § 3 gilt nur ein solcher, bei dem der zugelassene Großhändler und der Verkäufer über den Verkauf Bescheinigungen nach dem von der königlichen Stellvertretenden Intendantur vorgeschriebenen Muster austauschen.

§ 5. Verfügungsbeschränkung bei Einfuhr.

Wer Nadel schnittholz aus dem Reichsausland einführt, darf über $\frac{1}{3}$ der jeweils eingeführten Menge (Freiteil) frei verfügen.

Die übrigen $\frac{2}{3}$ des zur Einfuhr kommenden Nadel schnittholzes (Pflichtteil) dürfen nur an die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften und zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil wird davon abhängig gemacht, daß die Lieferung des Pflichtteils in den Sorten und den Mengenanteilen der Sorten erfolgt, die die königliche Stellvertretende Intendantur aus dem zur Einfuhr kommenden Nadel schnittholz bestimmt.

Hat die königliche Stellvertretende Intendantur den Ankauf dieser $\frac{2}{3}$ abgelehnt, so darf frei über sie verfügt werden.

§ 6. Ausnahmen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die für den Herstellungsort des Nadel schnittholzes oder die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Kriegsamtsstelle befugt, von der Verpflichtung zur Lieferung des Pflichtteils zu befreien oder in geeigneten Fällen Lieferungen an Reichs- oder Staatsbehörden auf den Pflichtteil anzurechnen.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. August 1917 in Kraft.

Stettin, den 31. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.

505 Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-S. S. 451) verordne ich für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

§ 1. Die in der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben beschäftigten deutsch-russischen Rückwanderer, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, sind bis zum 31. Oktober 1918 auf Verlangen ihrer Arbeitgeber an ihre Arbeitsstelle gebunden.

§ 2. Begründete Gesuche, unter Entbindung von dieser Verpflichtung die Arbeitsstelle zu wechseln, sind an die Landratsämter zu richten und von diesen über die Landwirtschaftskammer an das stellvertretende Generalkommando weiterzuleiten, das sich die Entscheidung vorbehält.

§ 3. Die Arbeitgeber, die die Weiterbeschäftigung der Rückwanderer nicht verlangen, haben dies spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Vertrages dem stellvertretenden Generalkommando unmittelbar anzuzeigen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 bis 3 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 5. Es wird der Abschluß neuer Verträge, und zwar tunlichst vor Ablauf der alten empfohlen, bei denen allen billigen Wünschen der Arbeitnehmer namentlich hinsichtlich der Lohnhöhe mit Rücksicht auf die teure Lebenshaltung Rechnung zu tragen ist. Bei Streitigkeiten hat das zuständige Landratsamt die vorläufige, das stellvertretende Generalkommando die endgültige Entscheidung, die auf dem unter 2 bezeichneten Wege einzuholen ist.

§ 6. Die Bekanntmachung vom 3. November 1916 Abt. Z Nr. 69792 wird für die bezeichneten Rückwanderer aufgehoben.

Stettin, den 23. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.
Abt. He Nr. 59796.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 35.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. September

1917.

Inhalt: Stücke 145—149 des Reichs-Gesetzblatts 506. Stück 21 der Preussischen Gesetz-Sammlung 507. Bestandshebung von Grubenholz 508. Allgemeines Reißverbot 509. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Posen 510. Königl. Tierärztliche Hochschule Hannover 511. Sammelt Altgummi 512. — Sonder-Beilage: Versorgung des Heeres mit Nabelschmittholz 504. Gebundensein der deutsch-russischen Rückwanderer an ihre Arbeitsstelle 505.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

506 Die Stücke Nr. 145—149 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 5993. Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste. Vom 11. August 1917.

Nr. 5994. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Gumaronharz vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1125). Vom 13. August 1917.

Nr. 5995. Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917. Vom 16. August 1917.

Nr. 5996. Verordnung über Kartoffeln. Vom 16. August 1917.

Nr. 5997. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 631). Vom 17. August 1917.

Nr. 5998. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 546). Vom 18. August 1917.

Nr. 5999. Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt. Vom 18. August 1917.

Nr. 6000. Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt. Vom 18. August 1917.

Nr. 6001. Bekanntmachung über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 18. August 1917.

Nr. 6002. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. Vom 19. August 1917.

Nr. 6003. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1917.

Nr. 6004. Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene. Vom 15. August 1917.

Nr. 6005. Verordnung betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653). Vom 21. August 1917.

Nr. 6006. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläseereien. Vom 22. August 1917.

Nr. 6007. Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roh-tabak. Vom 23. August 1917.

Nr. 6008. Bekanntmachung betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 20. August 1917.

507 Das Stück Nr. 21 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11598. Gesetz betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 11. Juli 1917.

Nr. 11599. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Ischornewitz, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 5. August 1917.

Nr. 11600. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte—Braunschweig. Vom 5. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

508 Bekanntmachung

Nr. H II 923/6 17 R. R. U.

betreffend Bestandserhebung von Grubenholz.

Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rundem und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spitzen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenschnittholz, einschließlich Schwarten, Latten und Schwellen, im Betriebe eines Bergwerks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vorbezeichneten Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein- und derselben meldepflichtigen Person (§ 3) 15 Festmeter nicht überschreitet.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgesandt sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag dem Käufer noch nicht überwiesen sind und noch beim Verkäufer lagern, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräzer Straße 100 A, zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräzer Straße 100 A, durch Postkarte anzufordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:

1. die Aufschrift „Grubenholzbestandsaufnahme“;
2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen Meldescheine nach Art und Zahl einschließlich der für die Abschrift erforderlichen Meldescheine;
3. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

§ 6. Meldescheine.

Die Meldungen sind auf Meldeschein A, B oder C zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Gegenstände.

Es ist zu melden:

auf Meldeschein B und C für die Bezirke der königlichen Stellvertretenden General-Commandos des V. und VI. Armeekorps, und zwar:

auf Meldeschein B für das Revier
Oberschlesien,

auf Meldeschein C für das Revier
Niederschlesien;

auf Melbeschein A für die Bezirke aller übrigen königlichen Stellvertretenden Generalkommandos, für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Halle a. S.).

Die Melbescheine sind ordnungsmäßig auszufüllen und postfrei einzusenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite Kürassier-Regiments Königin.

509 Bekanntmachung

betreffend

allgemeines Reißverbot Nr. W IV 1378/5 17 R. R. A.

Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, — in Bayern auf Grund der Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegs-

zustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, das Übertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Übertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten roh, gesponnen, gezwirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden, (Reißmaschinen [Reißwölfen], Drouffiermaschinen, Drouffeten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen, Drouffieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen, Drouffieren usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, oder der Kriegsmollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, oder der Kriegs-Sadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3. Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbefehlshaber.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend das Reißen von Lumpen (Sadern) Nr. W IV 3078/11 16 R. R. A. vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Stettin, den 1. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

510

Aufkündigung

von ausgelosten $3\frac{1}{2}$ und 4 % Rentenbriefen der Provinz Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden $3\frac{1}{2}$ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden, und zwar:

a) zu $3\frac{1}{2}$ %:

Buchst. F. zu 3000 M: 10 Stück Nr. 72 195 435 721 1076 1306 1476 1747 1912 1934,

Buchst. G. zu 1500 M: 1 Stück Nr. 134,

Buchst. H. zu 300 M: 9 Stück Nr. 154 222 424 675 704 797 913 988 1006,

Buchst. J. zu 75 M: 5 Stück Nr. 207 340 427 634 776,

Buchst. K. zu 30 M: 5 Stück Nr. 15 31 95 119 198;

b) zu 4 %:

Buchst. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 24 53,

Buchst. JJ. zu 75 M: 3 Stück Nr. 13 19 33.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurüdlieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Abrechtsstraße 32, hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16, und den Rentenbriefen zu b die Zinsscheine Reihe 2 Nr. 2 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiernit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. August 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

511 Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1917/18 beginnt am
1. Oktober 1917.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter
kostenfreier Zusendung des Programms und
Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor.

512 Sammelt Altgummi!

Alte Gummiabfälle, nicht mehr brauchbare
Gummiwaren, sind beschlagnahm.

Sammelt dieselben und liefert sie ab an die
beauftragte Aufkaufsstelle:

S. Gutwirth, Posen,

Büttelstraße 19 — Fernruf 2314

die sie zu den festgesetzten Höchstpreisen bezahlt.
Berlin W 8, Jägerstr. 9, den 30. Mai 1917.
Kaufschul-Abrechnungsstelle, Abt. Altgummi.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 35.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 35.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Versorgung des Heeres mit Nadelstichtholz 504.
Gebundensein der deutsch-russischen Rückwanderer an ihre Arbeitsstelle 505.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 36 des Amtsblatts der Königlich Preussischen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 7. September 1917.

513 Anordnung (Nr. 26)

zur Regelung des Handels mit Ferkeln
und Läuferhäweinen.

Auf Grund der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnung des Königlich Landesfleischamtes vom 28. August 1917 — B I 4131/17 — und auf Grund der durch Verfügung des Königlich Landesfleischamtes vom 31. August 1917 — B I 4175/17 — mit Genehmigung der Landeszentralbehörden erteilten Ermächtigung wird gemäß der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916, und der §§ 4 Abs. 3a, b, 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 folgendes angeordnet:

§ 1. Schweine von mehr als 25 kg Lebendgewicht, soweit als sie nicht nachweislich zur Mast oder Zucht bestimmt sind, gelten als Schlachtschweine im Sinne des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916. Der Ankauf solcher Schweine in der Provinz Posen ist nur dem Posener Viehhandelsverbande selbst und den Händlern erlaubt, die Verbandsmitglieder und im Besitz einer von dem Vorstande des Viehhandelsverbandes ausgestellten Ausweiskarte sind. Soweit solche Schweine nachweislich zur Zucht oder zur Mast bestimmt sind, dürfen sie auch ohne Vermittelung des Viehhandelsverbandes oder eines seiner Mitglieder unmittelbar an einen Mäster

oder Viehhalter innerhalb desselben Kommunalverbandes verkauft werden, sofern die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Verkäufers den Verkauf genehmigt hat. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Polizeibehörde des Ortes, wohin die Tiere gebracht werden sollen, beschwichtigt, daß die Tiere zur Mast oder Zucht eingestellt werden, und daß die Weiterhaltung überwacht wird. Der Verkauf von Schweinen in dem angegebenen Gewichte zur Mast oder Zucht aus Orten eines Kommunalverbandes nach Orten eines anderen Kommunalverbandes der Provinz ist nur mit Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes, in dem der Verkäufer seinen Wohnsitz hat, zulässig, wenn der Leiter des empfangenden Kommunalverbandes die vorher erwähnte Bescheinigung abgibt. Der Verkauf von Schweinen der bezeichneten Art nach Orten, die außerhalb der Provinz Posen liegen, darf nur mit Genehmigung der Königlich Provinzialfleischstelle erfolgen.

§ 2. Beim Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg darf ein Preis von 1,30 Mark für das Pfund Lebendgewicht nicht überschritten werden.

Für Schweine im Lebendgewicht über 25 kg, soweit als sie nicht nachweislich zur Zucht bestimmt sind, dürfen nur die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 319), für Schweine von mehr als 70 bis 85 kg Lebendgewicht (Anlage Spalte 2b) festgesetzten Preise gezahlt werden.*)

*) Preise für Schweine nach der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise vom 5. April 1917. (Reichsgesetzblatt Seite 319:)

Provinz Posen	Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis zu 100 kg einschließlich M	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine		
		bis 70 kg M	über 70 bis 85 kg M	über 85 kg M
		a	b	c
b) Im Regierungsbezirke Bromberg ohne die Kreise Fülehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsiß	95	58	68	73
c) Im Regierungsbezirke Posen und in den Kreisen Fülehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsiß aus dem Regierungsbezirke Bromberg	98	59	69	74

Die Mitglieder des Posener Viehhandelsverbandes dürfen, soweit sie Käufer Schweine im Gewicht von über 15 kg bis 25 kg Lebendgewicht handeln, auch für diese Schweine nur die im Absatz 2 bezeichneten Preise bezahlen.

§ 3. Die Mitglieder des Posener Viehhandelsverbandes haben die angekauften Schweine nach § 3 der Anordnung des Posener Viehhandelsverbandes zur Regelung des Ankaufs, des Abjages und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh vom 2. Juni 1916 (Nr. 9) dem Sammelhändler des Sammelbezirks, in dem die Schweine zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Verkäufer gestanden haben, abzuliefern; der Weiterverkauf an einen anderen ist verboten.

§ 4. Wer entgegen der Vorschrift des § 1 dieser Anordnung unbefugt in der Provinz Posen Schweine im Gewicht von mehr als 25 kg kauft oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt, desgleichen wer solche Schweine an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person verkauft oder kommissionsweise abgibt, macht sich nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 strafbar.

Verbandsmitgliedern, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, kann nach § 8 der Satzung des Viehhandelsverbandes vom 31. Oktober 1916 die Ausweisarte entzogen werden. Außerdem können sie nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 bestraft werden.

Überschreitungen der in § 2 Absatz 1 und 2 dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise ziehen sowohl für den Verkäufer, wie für den Käufer Bestrafung nach § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 458) und der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 513) nach sich.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 8. September 1917 in Kraft.

Posen, den 3. September 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Fleischstelle
Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).
Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 36.

Ausgegeben zu Bromberg, den 8. September

1917.

Inhalt: Stücke 150/154 des Reichs-Gesetzblatts 514. Verladung von Stroh 515. Verbot des Rauchens in Tuchfabriken, Lagerhäusern und sonstigen Lagerstätten 516. Aushebung der Bekanntmachung betreffend Verbrauch von Petroleum zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken 517. Lebendgewichtshöchstpreise für Gänse 518. Ausführungsbestimmungen über Obst 519. Kgl. Baugewerkschule zu Posen 520. Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen 521. Wegeeinziehung in Parlin Kolonie 522. Auffündigung von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Posen 523. Auslösung von Schubinener Kreisanzleihscheinen 524. — Sonderbeilage: Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 569) und zur Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 713).

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

514 Die Stücke Nr. 150—154 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6009. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 24. August 1917.

Nr. 6010. Verordnung über die Preise für Butter. Vom 25. August 1917.

Nr. 6011. Bekanntmachung betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. August 1917.

Nr. 6012. Bekanntmachung betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 26. August 1917.

Nr. 6013. Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder. Vom 31. August 1917.

Nr. 6014. Bekanntmachung betreffend die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank. Vom 31. August 1917.

Nr. 6015. Bekanntmachung betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. August 1917.

Nr. 6016. Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas. Vom 30. August 1917.

Nr. 6017. Bekanntmachung betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681). Vom 30. August 1917.

Nr. 6018. Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten. Vom 30. August 1917.

Nr. 6019. Bekanntmachung betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragen usw. Vom 30. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

515 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 45) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

In sämtlichen Land- und Stadtkreisen des Korpsbezirks ist die Verladung von Stroh aus der Ernte 1917 und aus älteren Ernten, mit Ausnahme des für die Proviantämter des Korpsbezirks bestimmten Strohes, an die Genehmigung der betreffenden Landräte bzw. der Magistrate der kreisfreien Städte gebunden. Bahntwagen oder Wasserfahrzeuge dürfen für die private Strohverladung ohne Genehmigung des Landrats oder des Magistrats des betreffenden Land- oder Stadtkreises nicht gestellt werden.

Stettin, den 19. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armee-Korps.

516 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Belagerungs-

zustandsgesetzes bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Stetinmünde:

Das Rauchen in Tuchfabriken, Lagerhäusern und sonstigen Lagerstätten für Wolle, Wollabfälle und Kunstwolle wird hiermit strengstens untersagt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu Mk. 1500 erkannt werden.

Stettin, den 29. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General R. R. St. Nr. 3553. des II. Armeekorps.

517 Die Bekanntmachung vom 16. November 1915 Abt. Z Nr. 56174 betreffend den Verbrauch von Petroleum zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken wird hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 31. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 63961. des II. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

518 Anordnung.

Auf Grund des § 12 Nr. 1 und § 15 Abs. 3 der Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9./4. 11. 1915 R.-G.-Bl. S. 607/758 und vom 6. 7. 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) in Verbindung mit der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. Juli 1917 über den Handel mit Gänsen (R.-G.-Bl. S. 581) und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 2. August 1917 wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle in Bromberg für den Regierungsbezirk Bromberg folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Als Lebendgewichtshöchstpreise für Gänse werden festgesetzt:

I. Erzeugerhöchstpreise:

- a) für Gänse von einem Gewicht bis zu 8 Pfund auf 2,50 Mark für das Pfund Lebendgewicht,
- b) für Gänse von einem Gewicht über 8 Pfund auf 2,75 Mark für das Pfund Lebendgewicht.

II. Kleinhandelshöchstpreise:

- a) für Gänse von einem Gewicht bis zu 8 Pfund auf 2,75 Mark für das Pfund Lebendgewicht,
- b) für Gänse von einem Gewicht über 8 Pfund auf 3,00 Mark für das Pfund Lebendgewicht.

§ 2. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bromberg, den 1. September 1917.

Nr. 6972 I g A. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

519 Ausführungsbestimmungen über Obst.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 (abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger vom 22. August 1917 Nr. 199) und der Verordnung des Königlich Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst vom 25. August 1917 (abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger vom 28. August 1917) wird für die Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1. Der Verbrauch von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen darf die Höhe des herkömmlichen und für die Familie oder den Haushalt üblichen Bedarfs nicht übersteigen.

Alle weiteren Bestände der vorgenannten Obstsorten sind an die unterzeichnete Provinzialstelle für Gemüse und Obst direkt oder an die von ihr bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Stellen abzuliefern.

§ 2. Infolge Anordnung der Landräte bzw. der Ortspolizeibehörden ist das Eigentumsrecht an den im § 1 bezeichneten Obstsorten auf die unterzeichnete Provinzialstelle für Gemüse und Obst übergegangen.

§ 3. Eine besondere Aufforderung zur Ablieferung des Obstes ergeht nicht. Die Ablieferung hat vielmehr zu erfolgen, sobald es die Beschaffenheit der Ware zuläßt. Die Ablieferung darf nur an frostfreien Tagen bewirkt werden.

§ 4. Von der Ablieferung befreit sind diejenigen Obstmengen, welche mit Wagen, Karren oder Tieren zum Verkauf auf öffentliche Märkte gebracht werden und aus Ortschaften herrühren, die von Markttorten unter 10 000 Seelen nicht mehr als 6 km und von Markttorten über 10 000 Seelen nicht mehr als 15 km entfernt liegen.

Für die Stadt Posen wird diese Abgrenzung auf die Kreise Posen Ost und West und für die Stadt Bromberg auf den Landkreis ausgedehnt.

§ 5. Der Versand des abzuliefernden Obstes mit der Eisenbahn darf nur mit den von der Provinzialstelle ausgestellten Frachtbriefen erfolgen.

Unter Änderung der Vorschrift des § 14 Satz 2 der Verordnung vom 25. August 1917 bestimmen wir, daß es der Ausstellung des vorgeschriebenen Beförderungsscheins bereits vom 10. September 1917 ab bedarf.

§ 6. Die Ausstellung der Beförderungsscheine wird übertragen:

1. der unterzeichneten Provinzialstelle,
2. den Landräten oder nach deren Bestimmung den Ortspolizeibehörden, Gemeinde- oder Gutsvorstehern, deren Namen bekanntzugeben sind,
3. in den kreisfreien Städten der Ortspolizeibehörden.

Die Ausstellung der Beförderungsscheine darf jedoch nur erfolgen:

- a) für alle Sendungen an die unterzeichnete Provinzialstelle,
- b) für alle Sendungen an von der Provinzialstelle bestimmte Empfänger,
- c) für Sendungen die mit Wagen, Karren oder Tieren an Aufkäufer, oder an eine Sammelstelle gehen, oder zum Verkauf auf den nächsten Markt gebracht werden.

Ausnahmen hiervon dürfen nur von der Provinzialstelle zugelassen werden, wenn außergewöhnliche Umstände und Gründe vorliegen.

§ 7. Die mit der Ausstellung betrauten Stellen haben Listen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Beförderungsscheine nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge des zu befördernden Obstes, der Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und des Empfängers sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind.

Abschrift dieser Listen sind am Ende jeder Woche an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zu senden.

§ 8. Die Gebühr für die Ausstellung eines Beförderungsscheines wird bei Mengen bis zu einem Zentner mit 25 Pfg., bei größeren Mengen mit 50 Pfg. festgesetzt.

§ 9. Die Beförderungsscheine sind von dem Empfänger sofort nach Eingang des Obstes der Provinzialstelle einzusenden.

Wird das Obst an eine Sammelstelle geliefert, dann ist der Beförderungsschein an den Sammelstellenleiter abzugeben. Dieser hat die eingekommenen Scheine zu sammeln und für jeden Transport gesondert an die Provinzialstelle einzusenden.

Für die Weiterleitung der zu einer Sendung zusammengestellten Einzellieferungen ist ein neuer Beförderungsschein (§ 6) erforderlich.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Sendungen an Aufkäufer abgelassen und von diesem weiterbefördert werden.

§ 10. Die Gültigkeitsdauer der Beförderungsscheine darf 3 Tage (der Ausstellungstag wird als erster Tag berechnet) nicht überschreiten.

§ 11. Die Regelung des Handels mit Obst auf öffentlichen Märkten bleibt bis auf weiteres

den Ortspolizeibehörden überlassen. — Letztere haben jedoch die Einhaltung der gesetzten Höchstpreise einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

§ 12. Bis zur Einführung der Beförderungsscheine sind sämtliche Frachtbriefe von den im § 5 genannten Dienststellen abzustempeln.

§ 13. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südf Früchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 30. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung. J. B.: Dr. Hoffmeister.

520 Königliche Baugewerkschule zu Posen.

Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung je eine fünfte, vierte, dritte Klasse und vielleicht auch eine zweite Hochbauklasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag, den 18. Oktober. Anmeldungen sind halbtags zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen kostenlos bezogen werden können.

521 Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen, Posen W 3, Tiergartenstraße 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Nachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1917.

Aufnahmen täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachm. von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin Gertrud Fuhr.

522 Der öffentliche Fußsteig, welcher über die Ländereien der Grundbesitzer Pechtold, Weiß und Domieracki zu Parlin Kolonie führt, soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Mogilno Weit, den 31. August 1917.

Stoch, königlicher Distriktskommissar
als Wegpolizeibehörde.

523

Aufkündigung

von ausgelosten 3½ und 4 % Rentenbriefen der Provinz Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden, und zwar:

a) zu 3½ %:

Buchst. F. zu 3000 M: 10 Stück Nr. 72 195 435 721 1076 1306 1476 1747 1912 1934,

Buchst. G. zu 1500 M: 1 Stück Nr. 134,

Buchst. H. zu 300 M: 9 Stück Nr. 154 222 424 675 704 797 913 988 1006,

Buchst. J. zu 75 M: 5 Stück Nr. 207 340 427 634 776,

Buchst. K. zu 30 M: 5 Stück Nr. 15 31 95 119 198;

b) zu 4 %:

Buchst. HH. zu 300 M: 2 Stück Nr. 24 53,

Buchst. JJ. zu 75 M: 3 Stück Nr. 13 19 33.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32, hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16, und den Rentenbriefen zu b die Zinsscheine Reihe 2 Nr. 2 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. August 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

524 Bei der diesjährigen planmäßigen Auslosung der Anleihscheine des Kreises Schubin sind folgende Nummern gezogen:

a) I. Ausgabe Buchst. A. Nr. 9, 14, 18, 70, 73, 192 über je 1000 Mark;

b) I. Ausgabe, Buchst. B. Nr. 132, 149, 152, 159, 168, 177, 186, 187 über je 500 Mk.;

c) II. Ausgabe Buchst. A. Nr. 82, 125, 136, 138, 144 über je 1000 Mark;

d) II. Ausgabe Buchst. B. Nr. 15, 61, 115, 127, 132 über je 500 Mark.

Diese Anleihscheine werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben ersucht, deren Nennwert gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst Zubehör vom 2. Januar 1918 ab in der Kreis-kommunalkasse in Schubin in Empfang zu nehmen.

Von dem zum 2. Januar 1917 gekündigten Anleihscheinen ist die Nr. 146 Buchstabe A der I. Ausgabe über 1000 Mark noch rückständig. Schubin, den 24. August 1917.

Der Kreisauschuß.

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 36. Hierzu gehören:

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 36.

3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-gesetzblatt S. 569) und zur Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungs-amts vom 16. August 1917 (Reichs-gesetzblatt S. 713).

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 569) und zur Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 713).

Gemäß § 16 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 569) und § 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 713) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung ist das durch unsere Anordnung vom 21. Februar 1917 errichtete Landeskartoffelamt. Ihm unterstehen die für jede Provinz errichteten Provinzialkartoffelstellen und die für die Hohenzollernschen Lande gebildete Bezirkskartoffelstelle. Den Vorsitz in der Provinzial(Bezirks)kartoffelstelle übernimmt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Den Stellvertreter des Vorsitzenden ernennt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Bei Ernennung eines anderen Stellvertreters als des Oberpräsidentialrats bedarf es der Zustimmung des Staatskommissars für Volksernährung. Der Oberpräsident (Regierungspräsident) ernennt ferner die Mitglieder der Provinzial(Bezirks)kartoffelstelle. Ihre Zahl soll mindestens 6, höchstens 10 betragen. Unter den Mitgliedern soll sich zum mindesten je ein Vertreter des Handels, der Landwirtschaft und der Verbraucher befinden. Vor Ernennung von Angehörigen der ersten beiden Gruppen sind die Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretung zu hören.

Behörden-
aufbau.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident und die staatliche Verteilungsstelle für Großberlin. Kommunalverband ist der Stadt- oder Landkreis. Die dem Kommunalverband und der Gemeinde übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgeetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich. Westfälische Ämter und rheinische Landbürgermeistereien können als Gemeinden angesehen werden.

II. Im einzelnen.

Nr. 1.

Der Bedarf der Kommunalverbände wird nach der Zahl der Selbstversorger und Versorgungsberechtigten seitens der Reichskartoffelstelle nach den im § 1 und § 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts aufgestellten Grundsätzen festgesetzt.

Bedarfsfest-
stellung.

Als Selbstversorger gelten vorbehaltlich anderer durch den Präsidenten des Kriegs-
ernährungsamts zu erlassenden Bestimmungen alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirt-
schaft einschließlich des Gefindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Unterteiler und Arbeiter,
soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse
zu beanspruchen haben.

Nr. 2.

**Feststellung
des
Lieferfolls.**

Die den Vermittlungsstellen im § 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegs-
ernährungsamts eingeräumte Befugnis, den Kommunalverbänden bei Durchführung der Sicher-
stellung Anweisung zu geben, wird auf die Provinzialkartoffelstellen übertragen.

Die endgültige Feststellung der sicherzustellenden Menge nach Maßgabe des § 3 der
Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann erst nach Beendigung der
Ernte durchgeführt werden. Die Reichskartoffelstelle wird daher zwei Verteilungspläne aufstellen
und zwar zunächst einen auf Ernteschätzungen beruhenden vorläufigen und sodann, nach be-
endeter Ernte, den endgültigen, der auf die Ergebnisse der Bestandserhebung aufgebaut sein wird.

Die im vorläufigen Verteilungspläne den Provinzialkartoffelstellen zur Lieferung auf-
gegebenen Mengen sind auf die einzelnen Kommunalverbände unterzuteilen, die ihrerseits
wiederum die abzugebenden sowie die zur Ernährung ihrer eigenen versorgungsberechtigten Be-
völkerung erforderlichen Mengen auf die Gemeinden umzulegen haben.

Anlage A.

Für jeden Kartoffelerzeuger ist eine Kartoffelwirtschaftskarte (§ 7 der Bundesratsverord-
nung), von der ein Vordruck als Muster beiliegt, zu führen.

Die vollständige Ausfüllung der Wirtschaftskarte ist erst nach der abgeschlossenen Bestands-
erhebung möglich. Ihre Anlegung und Führung muß aber bereits jetzt erfolgen, da sie bei der
Durchführung des vorläufigen Verteilungsplans, insbesondere bei der Unterverteilung auf die
einzelnen Gemeinden und Kartoffelerzeuger, sowie bei der Ablieferung zu benutzen und auf dem
Laufenden zu erhalten ist.

In der Wirtschaftskarte sind die Spalten 1, 2, 4 und 5a bis c sogleich auszufüllen.
Die Ablieferungen sind in den Spalten 8 und 9 regelmäßig zu vermerken.

Nach Durchführung der Bestandsaufnahme ist die ablieferungspflichtige Gesamtmenge
unter Ausfüllung der noch freigebliebenen Spalten 3a bis c, 6 und 7 der Wirtschaftskarte zu
errechnen. Die Höhe der für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger ermittelten und abzugebenden
Menge ist diesem schriftlich mitzuteilen.

Die Summe der einzelnen von den Kartoffelerzeugern eines Gemeindebezirks abzu-
gebenden Kartoffelmengen bildet das Lieferfoll einer Gemeinde.

Die Summe der von den Kartoffelerzeugern sämtlicher Gemeinden abzugebenden Kar-
toffelmengen bildet das Lieferfoll des Kommunalverbandes.

Für Kartoffelerzeuger mit einer Anbaufläche unter 200 qm braucht eine Wirtschaftskarte
nicht geführt zu werden.

Die ausgefüllten Wirtschaftskarten sind von dem Kommunalverband gemeindeweise zu-
sammenzustellen (Gemeindelisten).

Die vereinigten Gemeindelisten bilden die Kreisliste.

Nr. 3.

**Bedarfs-
deckung.**

Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach rechnungsmäßiger Deckung des Bedarfs
der Überschusskommunalverbände der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen, indem sie hieraus
denjenigen Kommunalverbänden, welche den Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln für das
Wirtschaftsjahr 1917—1918 nicht aus Vorräten des eigenen Bezirks decken können, die fehlenden
Mengen durch Ausschreibung von Lieferungen an eine oder mehrere Provinzial- oder Landes-
kartoffelstellen überweist.

Die Bedarfskommunalverbände erhalten hiervon durch die Reichskartoffelstelle Mitteilung.

Die Versorgungsperiode umfaßt für die Selbstversorger die Zeit vom 15. September
1917 bis 14. September 1918, im übrigen die Zeit vom 15. September 1917 bis 3. August 1918.

Die Durchführung der Lieferungen liegt den Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen ob,
die ihrerseits die einzelnen Lieferkreise bestimmen und ihnen die aufzubringenden Mengen, die
Lieferungsfrist sowie die Empfangsstellen aufgeben.

Die Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen haben für eine gleichmäßige Belieferung sämtlicher Bedarfsstellen zu sorgen und insbesondere darüber zu wachen, daß die außerhalb der Provinz (des Bezirks) gelegenen Bedarfsstellen nicht ungünstiger beliefert werden als die Bedarfsstellen des eigenen Bezirks.

Nr. 4.

Die Überschuß- und Bedarfskommunalverbände haben eine ausreichende Anzahl sachverständiger Kommissionäre zu bestellen. Lieferungs-
geschäft.

Die Kommissionäre der Überschußkommunalverbände haben nach Anweisung und unter verantwortlicher Aufsicht ihres Kommunalverbandes die auf den Wirtschaftskarten errechneten ablieferungspflichtigen Mengen in den ihnen vom Kommunalverband zuzuweisenden Bezirken aufzukaufen und für den Transport bis zum Verladeort sowie für die Verladung selbst zu sorgen. Die Kommissionäre der Bedarfskommunalverbände haben die Kartoffeln zu den von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Bedingungen abzunehmen.

Die Kommissionäre der Überschußkommunalverbände erhalten Abschrift der Kreisliste, soweit sie sich auf ihre Bezirke erstreckt (Bezirksliste). In der Bezirksliste ist jede einzelne Ablieferung genau einzutragen. Bis zum Dienstag jeder Woche haben die Kommissionäre eine Übersicht der von jedem Kartoffelerzeuger in der Vorwoche abgelieferten Menge dem Kommunalverband unter Benutzung des anliegenden Vorbrucks einzureichen. Dieser überträgt die gemeldeten Lieferungsanzahlen in die Kreisliste. Anlage B.

Die Kommunalverbände haben der Provinzial(Bezirks)kartoffelstelle bis zum Freitag jeder Woche die ihnen von den Kommissionären für die Vorwoche gemeldeten Ablieferungen an andere Kommunalverbände unter Angabe der Empfangsstellen aufzugeben.

Die Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle bis zum Dienstag der nächsten Woche unter Benutzung des von der Reichskartoffelstelle vorgeschriebenen Formulars anzuzeigen, welche Mengen von den zur Lieferung aufgegebenen Kartoffeln verladen worden sind.

Die Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen und im Einvernehmen mit diesen die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfassung und Ablieferung des Kreislieferolls dauernd zu überwachen.

Nr. 5.

Der Kommunalverband kann die Regelung des Verbrauchs nur Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern mit deren Zustimmung übertragen. Auch im Falle der Übertragung erfolgt die Zuweisung der fehlenden Kartoffeln durch die Hand des Kommunalverbandes. Verbrauchs-
regelung.

Das im § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 28. Juni 1917 den Landeszentralbehörden verliehene Recht, Gemeinden zur Regelung der Versorgung zu vereinigen, wird bei Gemeinden und Kommunalverbänden desselben Regierungsbezirks dem Regierungspräsidenten, bei Gemeinden und Kommunalverbänden verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz dem Oberpräsidenten, bei Gemeinden und Kommunalverbänden verschiedener Provinzen dem Staatskommissar für Volksernährung übertragen.

Jeder Kommunalverband hat schriftliche Anordnungen über die Versorgung seiner Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu treffen. Die Kontrolle der Selbstversorger hat durch die Wirtschaftskarte, die Kontrolle der Versorgungsberechtigten durch Ausgabe von Kartoffelkarten oder von Bezugsscheinen zu erfolgen.

Mit Zustimmung der von den Provinzialkartoffelstellen zur Lieferung bestimmten Kommunalverbände können Bezugsscheine auch auf solche Kartoffelmengen ausgestellt werden, die noch nicht zur Ablieferung an die Bedarfsstellen gelangt sind. Die näheren Bestimmungen über das Bezugsscheinverfahren sind in diesem Falle zwischen dem Lieferungs- und dem Bedarfskommunalverband zu vereinbaren.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen Wohnsitz in einem anderen Kommunalverband haben, ist von ihren selbstgebaute Kartoffeln die Ausfuhr derjenigen Mengen zu genehmigen, die zu ihrer eigenen Ernährung sowie zur Ernährung ihrer Familien und Haushaltungsangehörigen erforderlich sind. Diese Mengen sind als Eigenbedarf in die Wirtschaftskarte bei Feststellung der Ablieferungsschuldigkeit einzutragen.

Die im Kleinbau gezogenen Kartoffeln von Flächen bis zu 200 qm sind den Kleinbauern restlos zu belassen; erforderliche Ausfuhrgenehmigungen sind zu erteilen. Dem Kommunalverband steht es frei, die Kartoffeln auf den Bedarfsanteil des Kartoffelerzeugers, seiner Familie und seiner sonstigen Haushaltsangehörigen teilweise anzurechnen. Findet die Anrechnung statt, so sind dem Kleinanbauer von seiner Ernte das Saatgut und mindestens 1½ Pfund pro Kopf und Tag für das ganze Wirtschaftsjahr zu belassen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ist die Beibringung einer Einfuhrgenehmigung desjenigen Kommunalverbandes, in den die Kartoffeln eingeführt werden sollen.

Nr. 6.

Verwahrung. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Vorräte nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Wo das Einkellern bei dem Verbraucher üblich ist, erscheint es zweckmäßig, die Einkellerung zu fördern, soweit dies nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist.

Nr. 7.

Kontrolle durch Sachverständige. In Mieten, Lägern und Kellern aufbewahrte Kartoffeln — auch die seitens der Verbraucher eingekellerten — sind unter ständiger Kontrolle von Sachverständigen zu halten. Die Namen der Sachverständigen sind der höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1917 anzuzeigen.

Auch sonst sind bei der Durchführung der Kartoffelversorgung nur sachverständige Personen und zwar möglichst diejenigen Händler und Genossenschaften heranzuziehen, die dieses Geschäft im Kommunalverband schon vor dem Kriege betrieben haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie im Kommunalverband eingeseßten sind oder nicht.

Nr. 8.

Haftung der Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschriften in den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1917 entsprechen den betreffenden Bestimmungen in der Reichsgetreideordnung. Auf die Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung vom 7. Juli 1917 §§ 23, 24 wird Bezug genommen.

Nr. 9.

Berpflichtungen der Kartoffelerzeuger. Zu der dem Kartoffelerzeuger im § 11 der Bundesratsverordnung auferlegten Verpflichtung, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, gehört insbesondere, daß die Kartoffeln nicht vor der Reife aus der Erde genommen werden, und daß die Ernte nicht über Gebühr hinausgeschoben wird.

Berlin, den 22. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Maubach.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Krenzlin.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:
Halle.

Kommunalverband: Kartoffelwirtschafts-Garte 1917/18 Gemeinde:

für

Vor- und Name des Kartoffelerzeugers:
Wohnort:

Kartoffelernte- flüche (Morgen)	Ernte		20 % Abzug von Ztr. (Spalte 3e) für Schwund Zentner	Eigenbedarf		Abnahme- pflichtige Menge (Spalte 3c minus Spalte 4 + 5e) Zentner	Die Abfertigungs- Schuldigkeit (Spalte 6) erhöht sich durch Zutausf von Saat- kartoffeln um Menge am Zentner	Verbleib der abfertigungspflichtigen Menge (Spalte 6 u. 7)		Bemer- kungen
	a) Erntemenge bei Bestandshebung ermittelt Zentner	b) Zur Saatkartoffeln Morgen (Spalte 1e) > 10 Ztr. c) der eigenen Brennerei d) der eigenen Trocknerei Stärke- fabrik e) Eigen- bedarf zu- sammen		a) für Haushaltung- angehörige × 5,6 Zentner = Zentner	a) Abgefertigt an Kreis- kommissionäre oder auf Wegungsgeld am Zentner			b) Als Saat- gut verkauft am Zentner		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
a) Spät- kartoffeln										
b) Früh- kartoffeln		b) bei der Nach- prüfung mehr festgestellt								
c) Zu- sammen		c) mit Gesamt- Ernte- ertrag								

Spalten 1, 2, 5a bis 5e sind sofort
8 und 9 sogleich nach Abfertigung,
8a nach Vorliegen der Ergebnisse der Bestandshebung,
3b und 3c, 4, 6 nach Vorliegen der Ergebnisse der Nachprüfung der Bestandshebung,
7 nach Empfang der Kartoffeln auszufüllen.

Anlage B.

Gemeindebezirk

Kommissionär

Kartoffel-Ablieferungsanzeige

für

die Woche vom

bis

Kartoffelerzeuger	hat abgeliefert Zentner	Von den nebenstehenden Einzelablieferungen wurden insgesamt verladen	
		an:	Menge:

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

№ 37.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. September

1917.

Inhalt: Stücke 155, 159 des Reichs-Gesetzblatts 525. Stück 22 der Preussischen Gesetz-Sammlung 526. Verkauf von Feuerwerkskörpern 527. Sammlung von gebrauchten Konservendosen aus Weißblech 528. Zeichnung zur 7. Kriegsanleihe 529. Bestandserhebung von Nubbaum- und Mahagoniholz 530. Beschlagnahme von Fässern 531. Schiffsverkehr auf der Rogatwasserstraße 532. Durchschnitts-Marktpreise 533. Umgemeindung in Priesen 534. Fischerei auf dem Vialer See 535. Schonzeit für Droscheln 536. Haupt-Sachverzeichnis des Bundes- und Reichs-Gesetzblatts 537. Immatrikulation der Tierärztlichen Hochschule zu Berlin 538. Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau 539. Auslösung der Anleihecheine des Kreises Schubin 540

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

525 Die Stücke Nr. 155—159 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6020. Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung. Vom 5. August 1917.

Nr. 6021. Bekanntmachung über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung. Vom 12. August 1917.

Nr. 6022. Bekanntmachung betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917.

Nr. 6023. Bekanntmachung betreffend Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung. Vom 22. August 1917.

Nr. 6024. Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915 betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917.

Nr. 6025. Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916 betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917.

Nr. 6026. Verordnung über Wein. Vom 31. August 1917.

Nr. 6027. Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 30. August 1917.

Nr. 6028. Postordnung für das Deutsche Reich. Vom 28. Juli 1917.

Nr. 6029. Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger. Vom 28. August 1917.

Nr. 6030. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916. Vom 18. August 1917.

Nr. 6031. Allerhöchster Erlass über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 30. August 1917.

526 Das Stück Nr. 22 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält Nr. 11601. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916 betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomisse, Lehen und Stammgüter, (Gesetzsamml. S. 121). Vom 30. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

527 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist ohne Vorlegung einer dem Käufer erteilten schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde verboten.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft. Stettin, den 7. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Hbt. Z Nr. 65724. des II. Armeekorps.

528 Nachtrag zur Umweisung
an die Kommunalverbände Nr. Mc. 849/5. 17. K.-R.-A. für die Durchführung der Sammlung von gebrauchten Konservendosen aus Weißblech vom 30. August 1917.

Aus den Kreisen der mit der Durchführung der Sammlung von gebrauchten Konservendosen

beauftragten Kommunalverbände sind verschiedentlich Anfragen des Inhalts an das Kriegsamt gelangt, ob die Kommunalverbände bzw. Gemeinden sich bei der Durchführung dieser neuen Aufgabe auch solcher bereits bestehenden Organisationen bedienen dürfen, die nicht den Charakter behördlicher Sammelstellen tragen. Es bestehen keine Bedenken, Organisationen für den freiwilligen Sammler- und Helferdienst und auch für den Zweck geeignete Privatgesellschaften, die sich bereits mit dem Sammeln von Konservendosen befassen, an der öffentlichen Sammlung auf Grund der Anweisung Nr. Mc. 849/5. 17. S.-M.-A. zu beteiligen, wenn und soweit durch geeignete Abmachungen zwischen der beauftragten Behörde und der betreffenden Organisation oder Unternehmung die Erfüllung des mit dem Aufruf verbundenen Zweckes im Interesse der Landesverteidigung und Volksernährung gewährleistet wird.

Seitens einiger größerer Gemeinden ist darauf hingewiesen worden, daß die in Aussicht gestellte Sammlungsgebühr von 10 Mark für 1000 kg gesammelter Konservendosen aus Weißblech nicht annähernd zur Deckung der mit der Sammlung verbundenen Kosten ausreicht. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß neben der Sammlungsgebühr, den beauftragten Behörden der volle Erlös, für die unentgeltlich zur Ablieferung gebrachten Mengen zufließt. Die geringe Höhe des Entgelts bei Ablieferung von kleineren Mengen wird viele Ablieferer veranlassen, auf die ihnen zustehende Entschädigung zu verzichten. Die Bevölkerung kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß sie in der Ablieferung der alten Konservendosen aus Weißblech kein gewinnbringendes Geschäft erblicken darf, sondern ihrem eigenen Vorteil dient, wenn sie das zur Herstellung neuer Konservendosen nötige Zinn sicherzustellen hilft.

Um jedoch den vielfach geäußerten Wünschen nach einer Erhöhung der Sammlungsgebühr entgegenzukommen und den beteiligten Stellen einen erhöhten Anreiz für nachdrückliche Mitwirkung im Rahmen der ihnen gestellten Aufgabe zu bieten, hat die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft auf Veranlassung des Kriegsamts sich entschlossen, die Sammlungsgebühr für die beauftragten Behörden auf 20 Mark für 1000 kg zu erhöhen. Es wird nunmehr erwartet, daß die Sammlung alter Konservendosen von seiten der Kommunalverbände mit allem Nachdruck in die Wege geleitet wird.

In dem Verzeichnis der von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zum Ankauf von Weißblech-Konservendosen bestellten Händler ist bis auf weiteres die Firma

May Schnurmann, Straßburg i. Elsaß, zu streichen. Dagegen treten zu den bisherigen Aufkäufern noch nachstehende Firmen hinzu:

Firma	Ort
Frau Michael Blingen ..	Nachen Forst
J. G. Roes jun.	Cleve (Rhld.)
Louis Rothenburg	Gießen
B. Stern	Hüsten (Westf.)
Wilhelm Härer	Ludwigsburg
Frau E. Schwanitz	Merseburg
Köfler & Becker	Plauen (Vogtl.)
Broden Sammlung vom Roten Kreuz	Reichenbach (Schles.)
Arnold Cohn	Rastenburg (Ostpr.)
Friedrich Neumann	Reinheim (Hessen)
L. Vermig	Singen (Baden)
Broden Sammlung des Wohltätigkeitsvereins Sächsische Fechtschule..	Zwickau (Sachsen)
H. Eichhoff	Mayem (Rhld.)
Louis Levin, Inhaber	
W. Langstein	Malchow (Rhld.)
Frau Anna Uhl	Zeitz (Prov. Sachsen)

Stettin, den 5. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

529 Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird mitgeteilt:

Einladungen und Aufforderungen zur Zeichnung sowie sonstige die 7. Kriegsanleihe betreffende Bekanntmachungen in Zeitungen sind nicht Geschäftsanzeigen im Sinne der Bekanntmachung vom 28. Juli 1917 IIc 51163, also auch ganzseitig zulässig.

Stettin, den 10. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 66956. des II. Armeekorps.

530 Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. V II 206/11 15
S. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen vom 15. Januar 1916,

Nr. H II 235/8 17 S. R. A.
betreffend

**Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Nußbaum- und Mahagoniholz. Vom 15. September 1917.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede

Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften gemäß § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**), bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Nußbaumschnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm;
2. Nußbaumblöcke, aus denen die vorbezeichneten Nußbaumschnitthölzer gefertigt werden können;
3. Mahagonischnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm;
4. Mahagoniblöcke, aus denen die vorbezeichneten Mahagonischnitthölzer gefertigt werden können.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Tausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseiteschafft, beschädigt oder zerstückt, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbrieife oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Lieferungs- und Bearbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der Seeeresverwaltung gestattet.

Der Arbeiter muß seinem Lieferer einen vom Kriegsverband der Flugzeugindustrie, Berlin W, Lützowstr. 107, ausgestellten Belegschein übergeben, sofern er zur Erfüllung derartiger Aufträge beschlagnahmte Gegenstände beziehen will.

§ 5. Freigaben.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, beschlagnahmte Gegenstände freizugeben. Anträge auf Freigabe sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Zelt. II II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Den Anträgen ist eine gutachtliche Äußerung eines von einer Handelskammer bestimmten oder vom Gericht allgemein beeideten Sachverständigen beizufügen, daß die Hölzer, deren Freigabe beantragt wird, zur Anfertigung von Gewehrjächten oder zum Bau von Luftschrauben und Flugzeugen ungeeignet sind.

§ 6. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht nach Maßgabe der amtlichen Meldeheine (§ 9).

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- 1 alle Personen, welche beschlagnahmte Gegenstände aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebes in Gewahrsam haben*);

*) Anmerkung: Sündliche Besitzer und Gartenbesitzer unterliegen danach der Meldepflicht nur, so fern sie unter Nummer 1 fallen.

2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, welche beschlagnahmte Gegenstände in Gewahrsam haben.

§ 8. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 15. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 25. September an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 A, zu erstatten.

§ 9. Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, durch Postkarte anzufordern sind. Die Postkarte hat keine weiteren Mitteilungen als die Anforderung der Meldescheine und die Aufschrift „Rußbaum- und Mahagoniaufnahme“ zu enthalten.

Für jede gesonderte Lagerstelle ist ein besonderer Meldeschein anzufordern und auszufüllen.

Auf derselben Lagerstelle befindliche meldepflichtige Gegenstände, die teils dem Meldepflichtigen, teils anderen Personen gehören, sind entsprechend auf getrennten Meldescheinen anzumelden.

§ 10. Lagerbuchführung.

Über die meldepflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbrieife, Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk: „Rußbaum- und Mahagoniaufnahme“ zu versehen.

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 2 Nr. 1 und des § 4 der Bekanntmachung V II 206/11 15 A. N. N. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und

stehenden Rußbäumen vom 15. Januar 1916 bezüglich der in § 1 der vorliegenden Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände außer Kraft.

Stettin, den 15. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

531 Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Säffern vom 20. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) und der Anordnung in II Ziff. 6 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Saßbewirtschaftung vom 1. August 1917 bestimmen wir folgendes:

I. Die gemäß den beiden Bekanntmachungen zu erstattende Anmeldung hat bei den Landräten, in den Stadtkreisen bei dem Gemeindevorstande zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind Bordrucke zu verwenden, die von der Reichsstaßstelle in Berlin zu beziehen sind. Die Handelsvertretungen und Landwirtschaftskammern sind ersucht worden, den Anmeldepflichtigen bei der Bestandsaufnahme und Ausfüllung der Anmeldebogen tunlichst an die Hand zu gehen. Die bis zum 20. September 1917 abzugebenden Anmeldebogen sind zu sammeln und gemeindeweise geordnet bis spätestens den 29. September 1917 an die Volkswirtschaftliche Abteilung der Reichsbeckleidungsstelle und Reichsstaßstelle in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, einzufenden.

II. Zur Entscheidung in den Fällen des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917 (vgl. I Ziff. 1 c, IV Ziff. 3 a, V Ziff. 2 a und 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 1. August 1917) sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, befugt. Die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin sind ermächtigt, die ihnen hiernach zustehenden Befugnisse auf die ihnen unterstellten Behörden oder Beamten zu übertragen.

Berlin W 9, den 28. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Z.-Nr. II b. 6564 M. f. S. — I A. I. 5979
M. f. L. V a. 3262 M. d. S.

Die Entscheidung in den Fällen des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917 und I Ziffer 1 c, IV Ziffer 3 a, V Ziffer 2 a und 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 1. August 1917 wird auf Grund der vorstehenden Ausführungsanweisung vom 28. August d. J. den Landräten, in den Stadtkreisen den Magistraten übertragen.

Bromberg, den 10. September 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

532 Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. — O P II Nr. 7384 —. Der Schiffsverkehr wird in ganzer Ausdehnung der Rogatwasserstraße vom 15. September 1917 ab für Fahrzeuge von 1,40 m Tiefgang eröffnet. Die Schifffahrtssperre, die infolge der Durch-

bauung des Weichsel-Rogat-Kanals und der Kanalisierung der Rogat erforderlich war (Bekanntmachung vom 24. März 1914 — O P II Nr. 3111), wird hiermit wieder aufgehoben.

Danzig, den 5. September 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
(Weichselstrombauverwaltung.)

O P II Nr. 8326.

533

Nachweisung

der in den Normalmarkttorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat August 1917 stattgehabten **Durchschnitts-Marktpreise.**

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Sfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	H ü l s e f r ü c h t e								G e s t a r t o f f e l n					
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel				Handel in größeren Mengen		Kleinhandel			
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linjen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linjen	alte	neue*)	alte	neue*)				
		E s t o f f e n				E s t o f f e n				E s t o f f e n		E s t o f f e n			
je 100 kg				je 1 kg				je 100 kg		je 1 kg					
M. S.		M. S.		M. S.		M. S.		M. S.		M. S.		M. S.			
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirflk und Znin)									17	60			—	23
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Moglino und Wittowo)									15	60			—	20
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)									15	40			—	20
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Fiehne und Kolmar i. P.)									16	—			—	20
5	Wongrowitz				1	—	80			16	—			—	17
	Summe				1	—	80			80	60			—	1
	Durchschnitt				1	—	80			16	12			—	20

Sfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	H e u		S t r o h		Ei- butter	Voll- milch	Hühner- eier	Roh- fleisch									
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Bref-													
		E s t o f f e n																
		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg									
M. S.		M. S.		M. S.		M. S.		M. S.										
1	Bromberg		16	—	12	—	8	—	5	40	—	32	—	27	—	3	60	
2	Gnesen		16	—	9	—	8	—	5	40	—	28	—	25	—	—	—	
3	Hohensalza		16	—	9	—	8	—	5	40	—	28	—	26	—	3	20	
4	Schneidemühl		16	—	10	—	—	—	5	40	—	26	—	27	—	3	60	
5	Wongrowitz		12	—	9	—	8	—	5	40	—	28	—	20	—	—	—	
	Summe		76	—	49	—	32	—	27	—	1	42	—	1	25	—	10	40
	Durchschnitt		15	20	9	80	8	—	5	40	—	29	—	25	—	3	47	

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buch- weizen-			
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					Es kostet ein Kilogramm in Pfennig				
		Es kosten je 100 kg in Mark											
1	Bromberg . . .	36,—	30,—	42	36	—	34	144	56	—			
2	Gnesen . . .	35,—	28,—	40	34	60	34	144	56	—			
3	Hohensalza . . .	41,—	31,—	48	38	56	34	160	56	—			
4	Schneidemühl . . .	39,50	39,—	46	46	50	40	102	56	120			
5	Wongrowitz . . .	38,—	33,—	48	42	—	—	—	56	—			
	Summe	189,50	161,—	224	196	166	142	550	280	120			
	Durchschnitt	37,90	32,02	45	38	56	36	138	56	120			

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gersten-	Bacobst (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
					Es kostet ein Kilogramm in Pfennig				
1	Bromberg . . .	60	—	—	—	88	60	—	—
2	Gnesen . . .	60	—	—	—	88	60	—	440
3	Hohensalza . . .	60	—	—	—	88	60	—	—
4	Schneidemühl . . .	60	100	—	100	88	60	—	440
5	Wongrowitz . . .	60	—	—	—	88	60	—	Kriegs- mischung
	Summe	300	100	—	100	440	300	—	880
	Durchschnitt	60	100	—	100	88	60	—	440

Nf. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		F i n l ä n d i s c h e			Petro- leum
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
								Es kosten in Pfennig	
				je 1 Kilogramm		50 kg	100 Stück	1 Liter	
1	Bromberg . . .	70	24	—	—	290	220	—	32
2	Gnesen . . .	64	25	—	—	270	210	—	—
3	Hohensalza . . .	70	24	—	—	—	—	—	32
4	Schneidemühl . . .	70	26	—	—	250	220	190	32
5	Wongrowitz . . .	—	30	—	—	—	—	—	—
	Summe	274	129	—	—	810	650	190	96
	Durchschnitt	69	26	—	—	270	217	190	32

Fleischpreise im Kleinhandel.

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	K i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n										
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug									
		Es kostet je 1 kg																	
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.						
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
2	Gnesen	4	40	4	20	4	—	3	60	3	60	5	—	4	40	3	—	3	—
3	Hohensalza	4	56	4	04	3	76	3	60	3	20	6	—	5	50	3	24	3	24
4	Schneidemühl	4	40	4	20	4	20	3	60	3	60	4	60	4	60	3	—	3	—
5	Wongrowitz	3	80	3	60	3	60	3	20	2	80	4	40	4	—	—	—	—	—
	Summe	17	16	16	04	15	56	14	—	13	20	20	—	18	50	9	24	9	24
	Durchschnitt	4	29	4	01	3	89	3	50	3	30	5	—	4	63	3	08	3	08

Zfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä n c h e r t e r			S c h w e i n e s c h m a l z						
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s						
				im ganzen	im Ausschnitt								
		Es kostet je 1 kg											
M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.				
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—				
2	Gnesen	1	60	4	—	—	—	—	—				
3	Hohensalza	2	—	4	32	—	—	—	—				
4	Schneidemühl	3	—	3	60	4	—	5	20	4	40	4	80
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	6	60	11	92	4	—	5	20	4	40	4	80
	Durchschnitt	2	20	3	98	4	—	5	20	4	40	4	80

Zfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Zuschlag für			Zfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Zuschlag für								
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh						
										100 Kilogramm					
		M.	h.	M.			h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.		
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirsitz und Znin)	—	—	16	80	12	60	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	34	65	16	80	9	45
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	34	65	16	80	9	45	4	Schneidemühl (für die Kreise Garnikau, Fi- lehne u. Kolmar)	—	—	16	80	10	50
								5	Wongrowitz .	—	—	12	60	9	45

534 Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-
ausschusses des Kreises Kolmar i. P. vom 11. Juni
1917 ist die Parzelle 202/123 z., Kartenblatt 2,
Gemarkung Briesen, in Gesamtgröße von 1 ha
9 ar 29 qm von dem Gutsbezirk Briesen ab-
gezweigt und kommunalrechtlich mit dem Ge-
meindebezirk Briesen vereinigt worden.

Bromberg, den 5. September 1917.

J.-Nr. 1307 I e E Der Regierungspräsident.

535 Auf den Antrag des Generalbevoll-
mächtigten der Gräflich Hochberg'schen
Fideikommißherrschaft Kruttsch wird gemäß
§ 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai
1916 (G.-E. S. 55) der Bialacr See, nachdem
dieser Antrag öffentlich bekanntgemacht ist und
Widersprüche nicht eingegangen sind, auf den
Zeitraum von fünf Jahren für ein geschlossenes
Gewässer erklärt. Er ist derart abzusperren, daß
Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben,
nicht wechseln können.

Bei Absperrungsvorrichtungen für geschlossene
Gewässer müssen Stabgitter einen Abstand von
mindestens 2 cm, Maschen eine lichte Weite von
mindestens 2 cm haben.

Hiergegen steht binnen 2 Wochen, vom Tage
der Zustellung ab gerechnet, der Antrag auf
Beschlusfassung durch das Kollegium des Bezirks-
ausschusses oder die Beschwerde an das Landes-
wasseramt offen.

Bromberg, den 17. Juli 1917.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. W.: Goedecke.

Nr. C 208 7/17.

Vorstehender Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Bromberg, den 31. August 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Nr. C 208/17. J. W.: Goedecke.

536 Der Bezirksausschuß zu Bromberg hat
beschlossen, für den Umfang des Regierungs-
bezirks Bromberg und für das Jahr 1917 das
Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel)
bis 30. September einschließlich hinauszuschieben.

Bromberg, den 5. September 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Nr. C 332 3/17.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

537 Zum Reichsgesetzblatt ist ein neues
im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-

Sachverzeichnis erschienen, das die Jahrgänge
1867 bis 1916 des Bundes- und des Reichsgesetz-
blatts umfaßt. Bestellungen nehmen alle Reichs-
Postanstalten zum Preise von 9,25 Mark für
das geheftete Stück entgegen.

Berlin W 9, den 28. August 1917.

Kaiserliches Postzeitungsamt.

538 Im Einverständnis mit der vorgeordneten
Zentralbehörde wird das Wintersemester 1917/18
an der Tierärztlichen Hochschule auf die Zeit
vom 1. Oktober d. J. bis 2. Februar 1918 verlegt.
Demgemäß wird die Immatrikulation am
20. September beginnen und am 15. Oktober
geschlossen werden.

Berlin, den 24. August 1917.

Der Rektor der kgl. Tierärztlichen Hochschule.

539 Das Vorlesungs-Verzeichnis der Uni-
versität für das Winter-Semester 1917/18 ist
erschienen und während der Dienststunden vor-
mittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von
3 bis 6 Uhr in dem im I. Stock belegenen
Bedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Ver-
zeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen
und II. Systematisches Verzeichnis nebst III.
Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige
für nur das Systematische Verzeichnis nebst
Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 30. August 1917.

Rektor und Senat der Königl. Universität.

540 Bei der diesjährigen planmäßigen
Auslosung der Anleihe-scheine des Kreises
Schubin sind folgende Nummern gezogen:

- a) I. Ausgabe Buchst. A. Nr. 9, 14, 18,
70, 73, 192 über je 1000 Mark;
- b) I. Ausgabe, Buchst. B. Nr. 132, 149,
152, 159, 168, 177, 186, 187 über je 500 Mk..
- c) II. Ausgabe Buchst. A. Nr. 82, 125,
136, 138, 144 über je 1000 Mark;
- d) II. Ausgabe Buchst. B. Nr. 15, 61, 115,
127, 132 über je 500 Mark.

Diese Anleihe-scheine werden hiermit gekündigt
und die Inhaber derselben ersucht, deren Nenn-
wert gegen Rückgabe der Anleihe-scheine nebst
Zubehör vom 2. Januar 1918 ab in der Kreis-
kommunalkasse in Schubin in Empfang zu nehmen.

Von dem zum 2. Januar 1917 gekündigten
Anleihe-scheinen ist die Nr. 146 Buchstabe A der
I. Ausgabe über 1000 Mark noch rückständig.

Schubin, den 24. August 1917.

Der Kreis-ausschuß.

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 37. Hierzu gehören:

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 37.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweifelhaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Festlegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 38 des Amtsblatts der Königlich Preussischen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 20. September 1917.

541 Bekanntmachung

Nr. W I 1492/8 17 R. R. M.

betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W I 1771/5 17 R. R. M. vom 1. Juli 1917 betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Bom 20. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung Nr. W I 1771/5 17 R. R. M. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schafhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W I 1771/5 17 R. R. M. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils einmal im Jahre Strickgarne aus den der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugetriebenen Strickgarnmengen zum Einheitspreis von 12,00 M. für das Kilogramm gegen Nachnahme des Verkaufspreises zu verkaufen, und zwar an Schafhalter

mit einem Schafbestand:

von 1 Schaf	0,50 kg	Strickgarn,
" 2 Schafen	1,00 "	" "
" 3 "	1,50 "	" "
" 4 "	1,50 "	" "
" 5 "	2,00 "	" "
" 6 "	2,00 "	" "
" 7 "	2,00 "	" "
" 8 "	2,25 "	" "
" 9 "	2,25 "	" "
" 10 "	und mehr	2,50 "	" "

II. Das Strickgarn wird lediglich zur Verarbeitung und zum Verbrauch im eigenen Haushalt des jeweiligen Schafhalters verkauft. Garnmengen, welche dem zuwider an andere Personen weitergegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schafhaltern auf Abgabe von Strickgarn für ihre Angestellten sind nur dann zulässig, wenn diese Angestellten entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Garnlieferung nicht gestellt haben oder aus dem Dienstverhältnis mit dem Antragsteller einen Anspruch auf Wolllieferung haben. Im letzteren Fall darf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft für jeden der betreffenden Angestellten 0,50 kg Strickgarn an den Dienstherrn zum obenangegebenen Preise verkaufen.

III. Die Feststellung der hiernach zum Bezug von Strickgarn berechtigten Schafhalter und die Abgabe des Strickgarnes wird wie folgt geregelt:

Die Schafhalter jeder Gemeinde haben den Antrag auf Lieferung des Garnes bei der für sie zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch:
 - a) Name des Schafhalters,
 - b) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - c) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - d) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
2. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:
 - a) Name des Schafhalters,
 - b) Name der betreffenden Angestellten,
 - c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - e) Name oder Firma des Käufers der Wolle;

3. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wolllieferung an den Schafhalter haben:

- a) Name des Schafhalters,
- b) Namen der betreffenden Angestellten,
- c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schafhalters,
- d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
- e) Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde zusammengestellt auf Sammelvordrucken, welche von den Kriegsamtsstellen der Stellvertretenden Generalkommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsamtsstelle des zuständigen Stellvertretenden

Generalkommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einzureichen, daß die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden und richtig sind.

Die Kriegsamtsstellen, welchen die Nachprüfung der in den Sammelanträgen gemachten Angaben vorbehalten bleibt, geben diese an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW, 48, Berl. Hedemannstr. 3, zur weiteren Veranlassung.

Stettin, den 20. September 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,

**General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.**

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 38.

Ausgegeben zu Bromberg, den 22. September

1917.

Inhalt: Stücke 160/163 des Reichs-Gesetzblatts 542. Stück 23 der Preussischen Gesetz-Sammlung 543. Fahrgewindigkeit auf der Spree—Ober-Wasserstraße 544. Städtisches Miet-Einigungsamt Gnesen 545. Namensänderung: Rung in „Felske“ 546. Zweite Ausweiskarte zum Handel mit Vieh für Schwarz in Schildberg 547. Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg 548. — Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien 541.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

542 Die Stücke Nr. 160—163 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6032. Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. Vom 10. September 1917.

Nr. 6033. Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 11. September 1917.

Nr. 6034. Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes. Vom 6. September 1917.

Nr. 6035. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733). Vom 9. September 1917.

Nr. 6036. Bekanntmachung betreffend wirtschaftliche Bergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China. Vom 12. September 1917.

Nr. 6037. Bekanntmachung betreffend Zollfreiheit für frisches Obst. Vom 13. September 1917.

Nr. 6038. Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917. Vom 15. September 1917.

Nr. 6039. Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungs-sachen. Vom 15. September 1917.

Nr. 6040. Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe. Vom 15. September 1917.

543 Das Stück Nr. 23 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11602. Verordnung betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort. Vom 27. August 1917.

Nr. 11603. Verordnung betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913. Vom 27. August 1917.

Nr. 11604. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 27. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

544 Auf Grund des § 2 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 9. Mai 1916 wird an Stelle der Bestimmung in der Polizeiverordnung vom 25. März 1907 der nachstehende § 161 der Wasserpolizeiverordnung vom 15. März 1915 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. September 1917 ab in Kraft gesetzt.

§ 161. Fahrgewindigkeit (auf der Spree—Ober-Wasserstraße).

Die Fahrgewindigkeit aller Fahrzeuge, auch der Schleppzüge, muß mindestens 3 km und darf für Schleppzüge mit beladenen Anhängen nicht über 4 km, für Schleppzüge mit ausschließlich leeren Anhängen nicht über 6 km in der Stunde betragen. Personen-, Fracht- und Schleppdampfer, sowie Kraftfahrzeuge ohne

Anhang, auch allein fahrende Kraftboote, dürfen nur eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km entwickeln. Für Kraftboote kann auf Antrag das Wasserbauamt zu Fürstenwalde Geschwindigkeiten bis zu 8 km in der Stunde zulassen. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt.

Auf der Talfahrt in der Fürstenwalder Spree darf von allen Schleppzügen mit einer Geschwindigkeit bis zu 6 km gefahren werden.

Potsdam, den 30. August 1917.

Der Regierungspräsident.

545 Dem städtischen Miet-Einigungsamt zu Gnesen ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. September 1917 — He 1957 I. Ang. — die jederzeit widerrufliche Ermächtigung erteilt,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Für das Verfahren vor dem Einigungsamt auf Grund der obigen Ermächtigung gilt, worauf der Herr Minister ausdrücklich hinweist, die Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 661).

Bromberg, den 13. September 1917.

Nr. I u 1097 Z. Der Regierungspräsident.

546 Der unverheirateten Grete Alwine Kunz aus Nieder Strelitz, geboren am 3. Februar 1896 in Bromberg, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„ F e l s e “

zu führen.

Bromberg, den 15. September 1917.

Nr. I z 1575 Z. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

547 Die für den Viehhändler Max Schwarz in Schildberg unter dem 24. Februar 1916 ausgefertigte Ausweiskarte Nr. 80 ist verloren gegangen und wird daher hiermit für ungültig erklärt. Dem Schwarz ist eine zweite Ausweiskarte am 10. September 1917 erteilt worden.

Posen, den 15. September 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

548 Bekanntmachung.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 3. Oktober 1917 und schließt am 30. März 1918. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß bis zum 30. September d. J. geschehen. Das Schulgeld für das Winterhalbjahr beträgt je nach Zahl der belegten Unterrichtsstunden 8—40 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler der Anstalt erhalten Freischule und Unterstützung. Erfolgreiche Ausbildung berechtigt zum einj.-freiwill. Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bzw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Eisler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunstarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zurzeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 38.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 38.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffsur und des Wollgefäßes bei den deutschen Gerbereien 541.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 39 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 25. September 1917.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen 549. Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse 550.

549 Bekanntmachung

Nr. Q 1/16 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 25. September 1917.

(Neufassung von Nr. 3300/1 17 ZK III a vom 1. März 1917.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung; Aber die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 604) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtigen oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz, Zierkorkholz und Korkholzbroden,
- b) Korkabfälle (Korkspäne, Korkschat, Korkmehl, sowie alle sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände),
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen) Korkspunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Erzeugnisse aus Kork (auch gebrauchte), insbesondere Korksteine, Korkplatten, Korkschaln, Kronenkorkerschlüsse und ähnliche Verschlüsse mit Korkscheiben oder Korkplättchen als Dichtung, sowie Kunstkork und sämtliche Erzeugnisse daraus, wie z. B. Kunstkorkstopfen, Kunstkorkdeckel, Kunstkorkplättchen usw.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, vgl. jedoch § 15.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 bis 7) erlaubt sind. Den

Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung, Verarbeitung und Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Freigabeschein gestattet, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung befolgt werden. Bevor nicht der Freigabeschein, ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben und vom Königlich Preussischen Kriegsministerium genehmigt, dem Lieferanten vorliegt, darf dieser mit der Lieferung oder Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände nicht beginnen.

§ 5. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4), noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

- 1 Auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
- 2 Korkabfälle (Korkspäne, Korkschröt, Korkmehl, sowie alle sonstigen aus der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände), ferner gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben dürfen an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft veräußert werden, und zwar die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung vorrätigen Mengen an diesen Gegenständen bis zum 25. November 1917, alle später anfallenden Mengen innerhalb 2 Monaten nach ihrem Anfall. Ist ein Angebot an die Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, innerhalb der Frist nicht erfolgt, so ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 6. Verwendungserlaubnis.

Für die im § 1 c bis e genannten Gegenstände ist die Verwendung auch im eigenen Betriebe nur auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, und nur noch unter Beobachtung der im § 9 angegebenen Höchstmaße gestattet. Bis zum 25. November 1917 dürfen in dringenden Fällen zum Ver-

schluß einer durch Korkverschluß gegen die Gefahr des Verderbens zu sichernden Ware (Arzneien, Wein, Bier, Chemikalien usw.) die im § 1 c bis e genannten Gegenstände vom Selbstverbraucher aus eigenen Beständen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verwendet werden. Nachträgliche Genehmigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist in jedem Fall einzuholen.

Die im § 1 c bis e genannten Gegenstände, die bereits ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt sind (z. B. Kork- und Kronenkorkverschlüsse in oder auf der Flasche, Korkspunde im Faß, Korkfender auf Wasserfahrzeugen), dürfen weiter verwendet werden; sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und sind, sobald sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllt haben (z. B. nach der Entkorkung oder Außergebrauchsetzung), als gebrauchte Gegenstände zum nächsten Meldetermin meldepflichtig und können nur gemäß § 5 veräußert werden.

§ 7. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4) erlaubt auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

§ 8. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nach § 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. Q 2/6 17 K. R. U. vom 25. September 1917 festgesetzten Höchstpreise für Korkerzeugnisse gefordert oder bezahlt werden oder, soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25. September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu den vereinbarten Preisen irjoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 gegen Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ab-

geschlossen worden sind, zu dem vereinbarten Preise erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 25. September 1917 ausgefertigt worden ist.

§ 9. Höchstmaße von Korkstopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen und alten Korkstopfen usw. (§ 1 c) aus Natur- und Kunstkork ist nur in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig. Bereits fertiggestellte Größen dieser Korkstopfen usw., die über dieses Maß hinausgehen, sind, soweit sie nicht hinter der nachstehend bezeichneten „Ausnahmelänge“ zurückbleiben, dergestalt zu kürzen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge“ beträgt. Auf die anfallenden Korkabschnitte findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Verwendung zu dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungefüzten Korkens. Ausnahmen von den **H ö c h s t l ä n g e n** können in besonderen Fällen bewilligt werden.

	Höchstlänge	Höchststärke	Ausnahmelänge
	mm	mm	mm
Sektorkork			
a) für ganze Flaschen . . .	40	29	45
b) für halbe Flaschen . . .	40	27	45
Weinkork	25	24	35
Branntwein- und Bierkork	20	unbeschränkt	30
Medizinkork	20	„	unbeschränkt
Fahrkork	30	38	„
kurze, gerade Kork	25	unbeschränkt	35
Spitzkork	25	„	35
Spunde	30	„	unbeschränkt
Senfkork	7	„	„
Korkscheiben für Kronenkork und ähnliche Verschlüsse	2½	„	„

§ 10. Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben sind nur zu melden, wenn sie sich im Besitze von Herstellern, Verarbeitern oder Händlern, insbesondere Althändlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg überschreitet. Mengen, die sich im Besitze von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg beträgt, sind nicht

meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlagnahme.

§ 11. Stichtag und Meldestelle.

Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

§ 12. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,

die am Stichtage Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam haben.

§ 13. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldescheine sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Aufschrift zu versehen und dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 14. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 15. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

1. neuen Korkstopfen (Pfropfen), (aus Natur- oder Kunstkork) unter 1000 Stück,
2. neuen Korkspunden (aus Natur- oder Kunstkork) unter 500 Stück,
3. neuen Korkscheiben (aus Natur- oder Kunstkork) unter 2000 Stück,
4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 5 kg,
5. allen übrigen unter 1 bis 3 nicht genannten Erzeugnissen aus Kork (vgl. § 1 e), und zwar an neuen unter 5 kg;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, solange sie sich im unmittelbaren Besiz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden (dagegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung in Gewahrsam haben);

c) Vorräte der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/1 17 ZK III a durch amtlichen Freigabelchein des Kriegsministeriums zur Verarbeitung, Veräußerung, Verwendung oder Versendung freigegebene Mengen an Korkholz, Korkabfällen, Korkstopfen usw. dürfen weiterverarbeitet, veräußert, verwendet oder versandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Ausstellungstag zu bezeichnenden Freigabelchein.

§ 16. Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion Q, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korkbeschlagnahme“ zu tragen.

§ 17. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1 17 ZK III a vom 1. März 1917 außer Kraft.

Stettin, den 25. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

550 Bekanntmachung

Nr. Q 2/6 17 R. R. U.,

betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 25. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbiertet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehelt, beschädigt oder gerührt;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im § 2 aufgeführten Gegenstände betroffen.

§ 2. Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

I. a)	Zierkorkholz	für 100 kg	50 M,
b)	Korkabfälle	" 100 "	60 "
c)	Kroßschrot (nicht unter 1 mm Körnung)	" 100 "	90 "
d)	Staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkschleifmehl	" 100 "	50 "
e)	Korkgrieß:			
1.	unsortiert, wie er aus der Mühle fällt	" 100 "	20 "
2.	sortiert (staubfrei)	" 100 "	40 "
f)	Korkstaub	" 100 "	10 "
II.	Neue Kork aus Naturkork:			
a)	1. Sektorkork für Versand	für 1000 Stück	320 M,
	2. Tiragekork	" 1000 "	150 "
b)	Weinkork:			
1.	bei einer Länge bis zu 25 mm	" 1000 "	65 "
2.	bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	..	" 1000 "	80 "
c)	Bierkork	" 1000 "	40 "
d)	Flache Spunde:			
1.	bis 50 mm ϕ	" 1000 "	35 "
2.	von über 50 bis 70 mm ϕ	..	" 1000 "	50 "
e)	Medizinkork:			
1.	bis 17 mm Länge	...	" 1000 "	25 "
2.	von über 17 bis 20 mm Länge	...	" 1000 "	35 "
3.	von über 20 mm Länge	...	" 1000 "	45 "

f)	Zackkork	für 1000 Stück	80 M
g)	Große Spunde bis 60 mm ϕ	"	1000 "	150 "
h)	Kurze Spitze Kork	" 1000 "	50 "
III.	Neue Kork aus Kunstkork:			
a)	Sektorkork:			
1.	mit Naturkorkplättchen	für 1000 Stück	280 M	
2.	ohne Naturkorkplättchen	"	1000 "	150 "
b)	Weinkork	...	" 1000 "	50 "
c)	Bierkork	" 1000 "	35 "
d)	Medizinkork:			
1.	bis 17 mm Länge	...	" 1000 "	22 "
2.	von über 17 mm bis 20 mm Länge	...	" 1000 "	30 "
3.	von über 20 mm Länge	...	" 1000 "	40 "
e)	Zackkork	" 1000 "	70 "
f)	Große Spunde bis 60 mm ϕ	"	1000 "	130 "
g)	Kronenkorkscheiben	" 1000 "	6 "
IV.	Gebrauchte Kork (Altkork):			
A.	Aus Naturkork:			
a)	Sektorkork, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück	0,12 M
b)	Weinkork, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	" " "	0,02 "
c)	Bierkork, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	...	" " "	0,01 "
d)	Zackkork, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	..	" " "	0,03 "
e)	Alle anderen Kork, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das kg	1,00 M

- f) Bruchkorke,
nut als Abfall
verwendbar für das Stück 0,40 M
- B. Aus Kunstforn:
- a) Sektforke,
zur Wieder-
verwendung
geeignet, frei
von Bruch. für das Stück 0,07 M,
- b) Weinkorke,
zur Wieder-
verwendung
geeignet, frei
von Bruch. " " " 0,01 "
- c) alle übrigen
Korke, zur
Wiederver-
wendung ge-
eignet für das kg 1,00 M,
- d) Bruchkorke .. " " " 0,40 "
- V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung
fertige Altkorke:
- a) Sektforke:
- | | | |
|----------------|----------------|--------|
| 1. Naturforke | für 1000 Stück | 200 M, |
| 2. Kunstforke. | " 1000 " | 120 " |
- b) Weinkorke:
- | | | |
|----------------|----------|------|
| 1. Naturforke | " 1000 " | 40 " |
| 2. Kunstforke. | " 1000 " | 30 " |
- c) Bierforke } ^{aus} Natur } " 1000 " 25 "
- d) Faßforke } ^{tot} } " 1000 " 50 "
- Der Höchstpreis versteht sich für die unter I
bezeichneten Gegenstände für trockene, reine
und gute Ware, für die unter II und III be-
zeichneten Gegenstände für die beste Qualität
und, soweit vorstehend Längen oder Durch-
schnittsmake angegeben sind, für das jeweilig
aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV A a
bis e und IV B a bis c bezeichneten Gegenstände
für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder
verwendbare Ware. Für Ware geringerer
Güte oder mit geringeren Maßen als das
Höchstmaß muß der Preis entsprechend der
geringeren Güte oder dem geringeren Roh-
materialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung
der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige
Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Be-
kanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Be-
kanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603 und 23. März 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.
- Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III
bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche
nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen
sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der
Einkaufspreis über 100 M beträgt, von 15 v. H.
bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 M,

von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 M
zu dem Einkaufspreis gestattet

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung
oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände,
sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekannt-
machung Nr. Q 1/6 17 R. R. U., betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korke-
holz usw. vom 25. September 1917 beschlag-
nahmefreie Ware handelt, oder daß die Ver-
äußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4
und 5 der Bekanntmachung Nr. Q 1/6 17 R. R. U.
vom 25. September 1917 gestattet ist.

§ 3. Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten bei den im § 2
zu I bezeichneten Gegenständen für Brutto-
gewicht einschließlich Verpackung, bei Ver-
endung in Säcken und bei den zu II, III und V
bezeichneten Gegenständen ausschließlich Ver-
packung, bei den zu IV bezeichneten Gegen-
ständen bahn- oder postfertig verpackt, — ab
Postamt oder Bahnstation —, und zwar bei den
zu IV A e und f und IV B c und d bezeichneten
Gegenständen für das Nettogewicht.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen ange-
rechnet werden:

- a) die Kosten für Fracht oder Porto und bei
den im § 2 zu I bis III und V bezeichneten
Gegenständen die Kosten für die Ver-
packung, falls der Höchstpreis ausschließlich
Verpackung gilt,
- b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu
2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahres-
zinsen.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige
Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen
von den in §§ 2, 3 festgesetzten Preisen und
Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen durch
den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt
werden.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Be-
kanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Sektion Q, in Berlin SW 48,
Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Sep-
tember 1917 in Kraft.

Stettin, den 25. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Fhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kaiserlich-Königl.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 39 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 26. September 1917.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandshebung von Seidengarnen 551. Beschlagnahme von gebrauchten und ungebrauchten Segeln, Zelten und Zeltplänen 552.

551 Bekanntmachung

Nr. W S 400/7 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Seidengarnen.

Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hier-
mit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit
dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt
sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Be-
schlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekannt-
machung über die Sicherstellung von Kriegs-
bedarf in der Fassung vom 26. April 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der
Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht
nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
besitzschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet,
verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräuße-
rungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu be-
handeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der
bestimmten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die
Auskunft in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder
in die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsein-
richtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
verwahren unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können
Verträge, die verschwiegen worden sind, im Urteil als
nicht in der Staatsanwaltschaft erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der ge-
bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu verwahren unterläßt, wird
mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft
wird. Auch kann der Betrieb des Handels-
gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden be-
troffen sämtliche im Inland befindlichen
Seidengarne, soweit nicht im folgenden ab-
weichende Bestimmungen getroffen sind. Sei-
dengarne im Sinne dieser Bekanntmachung sind
Grège, Organzine, Trame und Schappe ohne
Rücksicht darauf, ob sie hergestellt sind aus
Erzeugnissen des Maulbeer- oder Eichen-
(Tuffah-) Spinners, ferner für Näh- und Stic-
zwecke bestimmte Schappe- und reale Seiden-
garne.

Von dieser Bekanntmachung sind nicht be-
troffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in erschwertem
Zustande befinden.
2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000
Umdrehungen (Touren) auf den Meter
haben (Grenadine, Poil, Kreppegarne usw.).
Bei Garnen, welche eine Vordrehung er-
halten haben, ist nur die Nachdrehung
maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach
dem 15. Juli 1917 aus dem neutralen
Auslande (nicht Zollauslande) eingeführt
worden sind.*)
4. Alle gefärbten aus Schappe oder realer
Seide hergestellten Näh- und Sticseiden-
garne.
5. Alle Näh- und Sticseidengarne, die sich
zur Zeit des Inkrafttretens dieser Be-
kanntmachung in Kleinhandelsgeschäften
befinden.
6. Alle Bourrettegarne, auf welche die Be-
kanntmachung W IV 100/1 17 R. R. U.
Anwendung findet.

*) Diese Ausnahmebestimmung findet also auch keine
Anwendung auf die aus den besetzten feindlichen Gebieten
eingeführten Seidengarne.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insofern sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, erlaubt.*)

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. ein Veräußerungsschein, Nr. Bst 1723 d, in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H., Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Falls die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. den Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen ablehnt, kann ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Veräußerung unter Einsendung von Mustern an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 30. November 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. In diesem Falle entscheidet über die Übernahmepreise mangels Einigung:

- a) soweit Höchstpreise festgesetzt sind gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisesgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) die zuständige höhere Verwaltungsbehörde;

*) Angebote haben auf den von der Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H. anfordernden Angebotsvordruck zu erfolgen.

- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, Viktoriastraße 34.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der rohen sowie der gefärbten unerschwert Seidengarne gestattet, die

1. sich in Ketten befinden, die am 19. Juli 1917 auf dem Webstuhl im Webprozeß waren,
2. erforderlich sind, um die unter 1 bezeichneten Ketten abzarbeiten.

Die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist zur Erfüllung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung erlaubt, sofern der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse einen ordnungsmäßig ausgefüllten und von der bestellenden Behörde abgestempelten Belegschein 4 a für Seidengarne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besitzt. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums unter Angabe der Vordrucknummer Bst 1723 c, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 20 kg beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Seidengarnbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst 123 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebsanlagen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. S., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 12. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. September 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die erlassenen Einzel-Verfügungen W S 8/7 17 R R A und W S 9/7 17 R. R. A. außer Kraft.

Stettin, den 26. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

552 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes und § 4 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 376) wird Folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Gebrauchte und ungebrauchte Segel, Zelte und Zeltpläne, die nicht mehr als solche Verwendung finden, werden hiermit beschlagnahmt.

§ 2. Über die beschlagnahmten Gegenstände ist besonders Buch zu führen und der Bestand darin sofort einzutragen.

§ 3. Gesuche um etwaige Freigabe sind an die Kriegsrohstoffabteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10 zu richten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit allgemeine Strafgesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, 20. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.
Kriegsrohstoffstelle Nr. 5195.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 39.

Ausgegeben zu Bromberg, den 29. September

1917.

Inhalt: Stüd 164 des Reichsgesetzblatts 553. Heranziehen der Kriegerfrauen zum Aufnehmen von Kartoffeln oder Rüben 554. Verbot jeder Werbetätigkeit, die Arbeiter zum Verlassen ihrer Arbeitsstelle zu veranlassen 555. Anzeigen betreffs Maschinen, die der Bestandserhebung oder Beschlagnahme unterliegen 556. Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandserhebung von Stacheldraht und Stacheldrahtmaschinen 557. Einschränkungen gegen den Besuch von Lehrgängen durch Kriegsbeschädigte bei Privat-Unterrichtsunternehmungen 558. Vergütungen für Kriegsleistungen 559/560. Städtisches Mieteinigungsamt zu Bromberg 561. Neue Postordnung 562. Entziehung des Führerscheins dem Hrl. Werth in Bromberg 563. Viehstammelhändler Herberich in Bissa 564. Germann, Provinzial-Landwirtschafts-direktor 565. Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen 566. Kgl. Baugewerkschule zu Posen 567. — Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen 549. Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse 550. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen 551. Beschlagnahme von gebrauchten und ungebrauchten Seegeln, Zelten und Zeltplänen 552.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

558 Das 164. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblatts enthält unter:

Nr. 6041. Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 15. September 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

554 Die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 Abt. Z Nr. 64281, wonach Kriegerfrauen, welche Kriegsunterstützung beziehen, auf Verlangen täglich mindestens einen halben Tag Kartoffeln oder Rüben aufzunehmen haben, andernfalls ihnen die Kriegsunterstützung entzogen werden kann, ist ohne Zeitbeschränkung erlassen und gilt also auch für diesen Herbst.

Stettin, den 17. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 66618. des II. Armeekorps.

555 Um kriegswichtige Betriebe vor Arbeitermangel zu schützen, verbiete ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit jede Werbetätigkeit, um Arbeiter zum Aufgeben oder zum Wechsel ihrer Arbeitsstelle zu veranlassen, die in kriegswichtigen, insbesondere in unmittelbar oder mittelbar für Heeresbedarf tätigen Betrieben beschäftigt sind.

Die bisher in bezug auf Werbetätigkeit und Vertragsbruch sowie für die einschlägigen Zeitungsanzeigen erlassenen Bekanntmachungen bleiben unberührt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Ge-

fängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Stettin, den 21. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 68653. des II. Armeekorps.

556 Zur Unterbindung des Schleichhandels unter Deckadressen wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

Alle Anzeigen, durch die der Bestandserhebung oder Beschlagnahme unterliegende Maschinen gesucht oder angeboten werden, dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn sie den beiden technischen Bezirks-Dienststellen der Kriegsamtstelle Stettin vorher zur Prüfung vorgelegen haben. Für die Provinz Pommern ist die technische Bezirks-Dienststelle der Kriegsamtstelle in Stettin, für den Regierungsbezirk Bromberg und die beiden Kreise Deutsch Krone und Flatow die technische Bezirks-Dienststelle der Kriegsamtstelle Stettin bei dem Verbindungsoffizier Hauptmann Vothe in Bromberg, Gammstraße, zuständig.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Stettin, den 20. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. P Nr. 68017. des II. Armeekorps.

557 Bekanntmachung

Nr. E 1916/7 17 R. R. N.

betreffend Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandserhebung von Stacheldraht und Stacheldrahtmaschinen. Vom 27. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle Mengen an Stacheldraht,
2. alle Stacheldrahtmaschinen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtigen oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Befragung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verchwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Nicht betroffen durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Stacheldraht, die bei ein und demselben Eigentümer oder Gewahrshalter bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr betragen als 50 kg.

§ 2. Beschlagnahme.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Stacheldraht (§ 1 Ziffer 1) wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, insbesondere ihre Verwendung oder Weiterverarbeitung, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Die Veräußerung des beschlagnahmten Stacheldrahtes ist nur gestattet:

- a) an das königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, in Berlin, Kurfürstenstraße 124,
- b) auf Grund einer besonderen Einwilligung des königlichen Ingenieur-Komitees, Pionier-Beschaffungsamt.

§ 5. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht an das königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, Berlin, Kurfürstenstraße 124.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrham haben,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7. Stichtag, Meldefrist, Meldebestimmungen.

Die Meldungen haben über die bei Beginn des 27. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände bis zum 15. Oktober 1917 schriftlich zu erfolgen. Besondere amtliche Meldeformulare werden nicht ausgegeben.

Das königliche Ingenieur-Komitee ist berechtigt, an einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt erneute Meldungen zu fordern.

Die Meldungen haben zu enthalten:

- a) bei Stacheldraht die Gewichtsmengen,
- b) bei Stacheldrahtmaschinen die Anzahl und das Alter der Maschinen.

Mit der Meldung kann gleichzeitig ein Angebot zum Verkauf der Bestände eingereicht wer-

den. Weitere Mitteilungen darf die Meldung nicht enthalten.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, in Berlin, Kurfürstenstraße 124, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft: Stacheldraht“ zu versehen.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. September 1917 in Kraft.

Stettin, den 27. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

558 Neuerdings mehren sich die Fälle, in denen unlautere und unzulängliche Privat-Unterrichtsunternehmungen durch Ankündigungen aller Art versuchen, Kriegsbeschädigte zum Besuch von Lehrgängen in gewerblichen und kaufmännischen Fächern anzulocken. Auch ist es vorgekommen, daß Unternehmer unter dem Deckmantel gemeinnütziger Vereine unentgeltliche Lehrgänge ankündigen, wobei sie sich für ihre Person besondere Vorteile in Form von Beiträgen der Vereinsmitglieder oder durch Überlassung von Lehrmitteln zu hohen Preisen sichern. Derartige Ankündigungen gehen oft von Personen aus, welche die vorgeschriebene Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Unterrichtserteilung nicht erhalten haben und wegen Mangels der erforderlichen Zulässigkeit oder wegen der Fragwürdigkeit der Unterrichtseinrichtungen auch nicht erhalten können. Die Veranstalter solcher Lehrgänge pflegen sich mit ihren Anpreisungen nicht nur an die Kriegsbeschädigten selbst, sondern häufig auch unmittelbar an militärische Dienststellen (stellvertretenden Generalkommandos, Garnisonkommandos, Sanitätsämter, Lazarette usw.) zu wenden.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die öffentlichen, gewerblichen und kaufmännischen Anstalten durchweg in der Lage und auch bereit sein werden, jedem berücksichtigungswerten Bedürfnisse nach Unterweisung Kriegsbeschädigter zu genügen. Wo dies der Fall ist, wird das Bestreben dahin gehen müssen, private Lehrgänge, die häufig nur auf eine Ausbeutung der Kriegsbeschädigten abzielen, nach Möglichkeit auszuschalten.

Berlin W 9, den 19. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
S.-Nr. IV 5253.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

559 Vergütung für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegseleistungen (Vorspann) in den Monaten November 1914 bis April 1917 sind zur Einlösung vorzulegen von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

1. Bromberg Land der Kreiskasse in Bromberg,
2. Czarnikau der Kreiskasse in Czarnikau,
3. Filehne der Kreiskasse in Filehne,
4. Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,
5. Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza,
6. Kolmar i. P. der Kreiskasse in Kolmar i. P.,
7. Schubin der Kreiskasse in Schubin,
8. Strelno der Kreiskasse in Strelno,
9. Wongrowitz der Kreiskasse in Wongrowitz.

Die in Betracht kommenden Gemeinden und Gutsbezirke der einzelnen Kreise werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 26. September 1917.

Nr. 7678 I h U. Der Regierungspräsident.

560 Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegseleistungen (Flurschaden) in den Monaten Juni, Juli und Oktober 1916 sind von den Gemeinden des Kreises Wittkowo der Kreiskasse in Gnesen zur Einlösung vorzulegen.

Die in Betracht kommenden Gemeinden des Kreises werden noch besonders benachrichtigt.

Bromberg, den 24. September 1917.

Nr. 8429 I h U. Der Regierungspräsident.

561 Dem städtischen Miet-Einigungsamt zu Bromberg ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. September 1917 — IIo 2046 — die jederzeit widerrufliche Ermächtigung erteilt,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Für das Verfahren vor dem Einigungsamt auf Grund der obigen Ermächtigung gilt, worauf der Herr Minister ausdrücklich hinweist, die Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 661).

Bromberg, den 22. September 1917.

Nr. 1117 I u Z Der Regierungspräsident.

562 An Stelle der zu recht erlassenen Postordnung vom 20. März 1900 ist eine neue vom 28. Juli 1917 erlassen worden, welche am 1. Oktober 1917 in Kraft tritt. Sie ist im Reichsgesetzblatt Nr. 157 veröffentlicht worden.

Bromberg, den 19. September 1917.

N.-Nr. 1060 Ia J. Der Regierungspräsident.

563 Der dem Fräulein Gertrud Werth in Bromberg am 28. Februar 1914 I f 361 — Listen Nr. W 45 — erteilte Führerschein zur selbständigen Führung von Kraftfahrzeugen der Klasse 3 b ist ihr entzogen worden. Da sie ihn angeblich verloren hat, wird er hiermit für ungültig erklärt.

Bromberg, den 24. September 1917.

Nr. 1015 I f. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

564 Änderung der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Abfahres und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtbieh.

Zu § 3 i. d. Nr. 5.

An Stelle des Viehsammelhändlers Israel Perlinski in Gostyn wird hiermit der Viehhändler Wilhelm Herberich aus Lissa bis auf weiteres zum Viehsammelhändler für den Kreis Gostyn bestellt.

Posen, den 24. September 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
G a n s e.

565 Die Wahl des bisherigen Landschaftsrates, Rittergutsbesitzer Otto Germaun auf Tucholla, Kreis Tuchel, zum Provinzial-Landschafts-Direktor des Departements Bromberg der Westpreussischen Landschaft ist Allerhöchst bestätigt worden.

Marienwerder, den 20. September 1917.

Königliche Westpreussische General-Landschafts-Direktion. Graf von Keyserlingk.

566 Königliche Handels- und Gewerbeschule, für Mädchen, Posen W. 3, Tiergartenstraße 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1917.

Aufnahmen täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachm. von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin Gertrud Fuhr.

567 Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung je eine fünfte, vierte, dritte Klasse und vielleicht auch eine zweite Hochbauklasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag, den 18. Oktober. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen kostenlos bezogen werden können.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 39.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 39.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkeholz Korkeabfällen 549. Höchstpreise für Korkeabfälle und Korkezeugnisse 550. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen 551. Beschlagnahme von gebrauchten und ungebrauchten Segeln, Zelten und Zeltplänen 552.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigezählte Zeile oder deren Raum 25 Pf.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 40 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. Oktober 1917.

Inhalt: Bestandserhebung von Holzspänen aller Art 568. — Verkauf und Ankauf von staatlichen Militär- und Ausrüstungsstücken 569.

568 Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6 17 R. R. U. II. Ang.
betreffend Bestandserhebung von Holzspänen
aller Art.

Vom 29. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen, § 3) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände, § 2) einer Meldepflicht (§ 4).

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Zu melden sind:

- 1 alle Vorräte an meldepflichtigen Gegenständen;
- 2 aller Anfall und Abgang an meldepflichtigen Gegenständen während des dem Stichtag vorausgegangenen Monats.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, insbesondere alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände (also auch staatliche Betriebe), die meldepflichtige Gegenstände erzeugen, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Die noch dem Stichtage (§ 4) eintreffende, aber schon vor dem Stichtage abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4. Stichtag, Meldesfrist, Meldestelle.

Für die Meldung ist der Bestand am 1. Oktober 1917, 1. Januar und 1. April 1918 (Stichtag) maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Auch die unmittelbar zu Feuerungszwecken verbrauchte Menge an meldepflichtigen Gegenständen, gleichviel, in welcher Weise sie den Feuerungsanlagen zugeführt werden, sind in der Meldung anzugeben. Für die Meldung der verfeuerten Mengen genügen gewissenhaft ermittelte Durchschnittszahlen.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst 1734 b postfrei anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Aufschrift zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden; er ist postfrei zu übersenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht ist

- a) ein am Stichtage vorhandener Vorrat von nicht mehr als 1 Tonne,
- b) ein Anfall im Laufe des dem Stichtage vorangegangenen Monats von nicht mehr als 1 Tonne.

Wenn nur eine der Voraussetzungen unter a und b vorliegt, bleibt die Meldepflicht bestehen.

§ 7. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat, abgesehen von den Ausnahmen des § 6, ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei meldepflichtigen Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen unmittelbar verfeuert werden, genügt die Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der königl. Intendantur der militärischen

Institute“, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne“.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Bst 600/6 17 A. R. U., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 27. Juni 1917 außer Kraft.

Stettin, den 29. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite Kürassier-Regiments Königin.

569 Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Zivilpersonen, welche ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörden staatliche Militärbekleidungs- und Ausrüstungsstücke verkaufen, ankaufen, zum Pfande nehmen, sonst an sich bringen oder in Besitz nehmen, werden bei Zuwiderhandlungen nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Für diejenigen Stücke, die sich bereits im Besitze von Zivilpersonen befinden, ist jene polizeiliche Genehmigung in Monatsfrist nachzuholen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 26. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 69694.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 40 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 2. Oktober 1917.

Inhalt: Beschlagnahme von Kesseltengeln usw. 570. Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte 571. Verbot, an Personen unter 16 Jahren Tabak, Tabakpfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu verkaufen usw. 572. Anordnung (Nr. 27) zur Regelung des Handels mit Käuferschweinen 573.

570 Bekanntmachung

Nr. W II 1900/9 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme von Kesseltengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kesselfasern und Kesseltgespinnsten.

Vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmehorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ...;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle abgeernteten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel (*urtica dioica*), und zwar sowohl ungetrocknet wie getrocknet,
2. alle Kesselfasern, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt und ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind,
3. alle Gespinnte, die Kesselfasern erhalten,
4. alle Abfälle der unter 1 bis 3 genannten Gegenstände,

gleichviel, ob sie im Inland gewonnen oder aus dem Auslande (einschließlich der besetzten Gebiete) eingeführt sind.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Bestimmungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verboten ist namentlich auch das Verfüttern der geernteten Kesseltengel und ihre Verwendung als Gemüse.

§ 4. Veräußerungs- und Verarbeitungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Schützenstr. 65/66, oder deren Beauftragte erlaubt.

Für Gegenstände, deren Ankauf die Nessel-faser Verwertungs-gesellschaft ablehnt, kann nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W II, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Übersendung von Mustern ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Verwertung gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußern und versenden.

2. Ferner ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden, über die ein von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigter *B e l e g s c h e i n* vorliegt, oder auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gewährten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen *F r e i g a b e s c h e i n* nachgewiesen wird.

3. Endlich ist es gestattet, die gerenteten Nesselstengel zu trocknen. Die getrockneten Stengel bleiben jedoch beschlagnahmt.

§ 5. Meldepflicht und Meldestelle.

Die im § 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände und deren Abfälle unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Nesselbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. Personen, die Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art in Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 7) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 7. Stichtag und Meldesfrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 2. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 8. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die

bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1306b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebsrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen (§§ 5 bis 9) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Nesselbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 11. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmebestimmungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W II, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden.

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917 in Kraft.

Stettin, den 2. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

571 Bekanntmachung

Nr. W II 2800/8 17 R. R. U.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Vom 2. Oktober 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W II 1800/2 16 R. R. U. vom 1. April 1916.)

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1915. S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehelt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise:
a) für **Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle** die in der Preistafel I („Baumwollhöchstpreise“),

b) für **Baumwollgespinste** die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

§ 2. Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots Nr. W II 1700/2 16 R. R. U. in der Fassung der Bekanntmachung Nr. W II 5700/4 16 R. R. U.*).

§ 3. Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4. Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorauszahlung ein Kassenabzug von 2½ v. H. ein.

Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als 97/8 Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hüßengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hüßen.

Das Gewicht der Hüßen soll jedoch bei Warptops und Muletops auf kurzen Hüßen 1½ v. H., bei Pinkeops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosseltops auf leichten

*) Diese hat folgenden Wortlaut:

4. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.

a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Linters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslandsspinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegsrohstoff-Abteilung des künftl. Reichs Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Seeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Hüllen und bei Kreuzspulen $2\frac{1}{2}$ v. H. des berechneten Kopsgewichts (Gewicht von Garn und Hüllen) nicht übersteigen. Überschreitet das Hüllengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hüllengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Trosselgarne und Zwirne auf schweren Hüllen werden ebenfalls einschließlich der Hüllen, die Hüllen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hüllen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hüllen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarung über Hüllungsvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut von 22./23. November 1912 niedergelegten „Technischen Grundlagen“.

§ 5. Für rohe einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinder-spinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer 1, IV und V a), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlabnis-scheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

§ 6. Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 5 errechneten Garnhöchstpreise um 26 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VII festgesetzten Zwirnzuschläge um 50 v. H.

Bruchteile von Pfennigen sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für Nr. 10/2 englisch Dreizylinderabfallgarn, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird, berechnet sich wie folgt:

Nr. 10 Dreizylinderabfallgarn, roh (Preistafel 2 V a)	„ 304 Pf.
40 v. H. Zuschlag von 304 Pf. gemäß § 5 Ziffer 1.....	= 122 „
26 v. H. Zuschlag von 426 Pf. gemäß § 6 Abs. 1.....	= 111 „

Zwirnlohn (Preistafel 2 VII) ..	48 Pf.
50 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 6 Abs. 2 ..	24 „ = 72 „

Bleichzuschlag:	
Gewichtsverlust 7 v. H. (von 609 Pf.) ...	43 Pf.
Bleichlohn ...	20 „ = 63 „
Höchstpreis.....	= 672 Pf.

2. Der Höchstpreis für Nr. 14 metrisch Trikotgarn, auf Kops, enthaltend 20 v. H. gefärbtes Material, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

Nr. 14 metrisch Trikotgarn roh (Ziffer VI)	= 350 Pf.
26 v. H. Zuschlag von 350 Pf. gemäß § 6 Abs. 1.....	= 91 „
Angemessener Melange-zuschlag für 20 v. H. gefärbtes Material (gewöhnliche subst. Unifarbe) à 0,6 Pf	= 12 „
Höchstpreis... ..	453 Pf.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 2. Oktober 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W II 1800/2 16 R. R. A. vom 1. April 1916.
2. Die zu ihr erlassenen Nachträge:
 - a) Nr. W II 1800/5 16 R. R. A. vom 26. Mai 1916,
 - b) Nr. W II 1800/9 16 R. R. A. vom 1. Oktober 1916,
 - c) Nr. W II 1800/1 17 R. R. A. vom 1. März 1917,
 - d) Nr. W II 1800/6 17 R. R. A. vom 25. Juli 1917.

Preistafel 1. Baumwollhöchstpreise.

a) Baumwolle.	
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	Preis für 1 kg in Pf.
a) ordinary.....	214
b) good ordinary.....	232
c) low middling.....	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm ..	260
e) fully middling, gutfarbig, 28mm,	266
f) good middling, gutfarbig, 28mm,	272
g) fully good middling, gutfabrig, 28 mm.....	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm, Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.	282
2. Ostindische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine ..	210
b) Rhandeish, Omra, Klasse fine ..	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
t) Bhowmuggar, Klasse fine	230
g) Broch, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.	
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische ferner Sea-Island-Baumwolle:	
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair).....	262
oberste Klasse (fine).....	367
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair) oberste Klasse (fine).....	295 410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine).....	425
d) Joanovich, Sakelaridis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine).....	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse.. oberste Klasse	400 500
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
4. Asiatische Baumwolle:	
asiatische Baumwolle, beste Sorte*)	260
5. Peru- und Brasil-Baumwolle:	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*)	300

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

b) Winters.

	Preis für 1 kg in Pf.
1. Beste spinnfähige Winters Fancy laut Bremer Standard 1*)	180
2. Beste Afritti und Scarto*)	170
c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle**)	
1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte*).....	230
2. Andere Baumwollabfälle ä g y p = t i c h e r Herkunft, beste Sorte*)... ..	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*)	175
d) Kunstbaumwolle.	
1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Mafofäden, gut gerissen*)	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Mafotritotabfällen, besten Lufianatritotabfällen und besten Strickwarenabfällen*)	220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*)	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohe einfache Garne, nach dem System der Dreizylinder-spinnerei hergestellt, auf Kops:	
1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	365
Ausschließlich aus fully good middling oder höhern Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	345
Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise noch einem Grundpreise von 3,65 M für Nr. 20 englisch berechnet.	

**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer X.

3. Garne

- a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335
- b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335
- c) aus Baumwolle mit einem Zuschlag von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V a.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 M für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 M für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne alle Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

bis Nr.	8	10/12	14	16	18	20
	—12	—10	—8	—6	—3	—
	22	24	26	28	30	32
	+8	+16	+24	+32	+40	+50
	34	36	38	40	50	60
	+62	+70	+75	+80	+120	+170
	70					
	+230					

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Vigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8	9
	—4	—2	—	+12	+20	+32
	10	11	12			
	+45	+55	+65			

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V c. Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

III. Garne, nach dem System der Zweizylinder spinning hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9
—4	—2	—	+6	+12	+18
	10/12				
	+24				

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle), bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus afrikanischer, insbesondere ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

- a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel I, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

- b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Stala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr, von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen:

Nr. 6 englisch	290
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	
3/5 6 8 10 12	
—2 — +7 +14 +21	
14 16 18	
+28 +35 +40	

Nr. 20 englisch 335
 Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinderbaumwollgarne.

b) Nach dem Zweizylinder-System gesponnen:

Nr. 6 englisch	290
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	
3/4 5 6 7 8	
—4 —2 — +6 +12	
9 11/12	
+18 +124	

c) Nach dem System der Bigonnespinnerei hergestellt:

Nr. 6 englisch	290
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	
3/4 5 6 7 8 9	
—6 —4 — +12 +20 +32	
10 11 12	
+45 +55 +65	

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchköpfe):

Nr. 2 englisch, beste Sorte..... 210
 Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.
 Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf

ein ungemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

VI. Trikotgarne, welche nach dem System der Bigonnes- und Zweizylinder-Spinnerei aus Baumwolle, Linter-, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Erlaubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt und ausdrücklich auf die Herstellung von Trikotgarnen lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe.

Nr. 10 metrisch.....	6
Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:	
6 7 8 8 1/2 9 1 11 12	
—5 —4 —3 —2 — +6 —12	
13 14 15 16	
+18 +24 +30 +39	

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein ungemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

VII. Wirne, ferner Strick- und Stopfgarn:

Als Höchstpreis für 3- oder mehrfach gezwirnte Garn: in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch...	48
Nr. 14/20	64
" 24/26	72
" 28/32	80
" 36	96
" 40/42	104
" 50/54	128
" 60	150
" 80	200
" 100	250
" 120	310
" 139	400

Zwirne von Nr. 140 einwärts und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von 33 Pf. für das Kilogramm für die Nummern bis 36 Nr. einschließlich, 52 Pf. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich, 75 Pf. für das Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Preis für 1 kg in Pf.

Für Näh-, Strick-, Stick-, Stopf- und Häfelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf gelten die Bestimmungen über die Höchstpreise nicht.

VIII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, Mafomitatgarne, merzierte, merzerisierte, lüstrierte, gafierte und sonstwie veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne. Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

XI. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H., für die Aufmachung, in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

X. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Mafofäden 165 Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Stettin, den 2. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

572 Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), insbesondere § 6 Ziffer f — im gesundheitspolizeilichen Interesse — verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen folgendes:

§ 1. Personen unter 16 Jahren ist es verboten

- 1. Tabak, Tabakspfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen;
- 2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten

Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

§ 3. Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört, ist verpflichtet, sie von einer Übertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden alle anderen, den gleichen Gegenstand betreffenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Posen, den 26. September 1917.

Der Oberpräsident.

S. V.: Graf Büdler.

20

573 Anordnung (Nr. 27)

zur Regelung des Handels mit Ferkeln und Säuferschweinen.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 Abs. 3 a., b. 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Der § 1 der Anordnung Nr. 26 vom 3. September 1917 wird dahin geändert, daß schon Schweine von mehr als 15 kg Lebendgewicht, soweit als sie nicht nachweislich zur Mast oder zur Zucht bestimmt sind, als Schlachtschweine im Sinne des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 gelten.

§ 2. Nachdem durch die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Preise von Schlachtschweinen vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) für alle Schweine im Gewichte von mehr als 15 kg neue Höchstpreise mit Geltung bis zum 30. November 1917 einschließlich eingeführt worden sind, werden Absatz 2 und Absatz 3 des § 2 der Anordnung Nr. 26 hiermit aufgehoben.

§ 3. Wer entgegen der Vorschrift des § 1 der Anordnung Nr. 26. in der durch § 1 dieser Anordnung gegebenen Fassung unbefugt in der Provinz Posen Schweine im Gewicht von mehr als 15 kg kauft oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt, desgleichen,

wer solche Schweine an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person verkauft oder kommissionsweise abgibt, macht sich nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 strafbar.

Posen, den 26. September 1917.

Königlich Preussische Provinzialfleischstelle Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).

B e r r i n.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 40.

Ausgegeben zu Bromberg, den 6. Oktober

1917.

Inhalt: Stücke 165—170 des Reichs-Gesetzblatts 574. Einbürgerung kriegsgefangener Russen deutscher Abstammung 575. Beförderung von Gemüse und Obst 576. Belobigungen: Franziska Kossa in Samiecyno und Gustav Höltermann in Stiepel (Westf.) 577/578. Erhebung und Verwaltung der Abgaben durch die Hauptzollämter und Zollämter 579. Anleihe der Stadt Bromberg 580. — Sonderbeilage: Bestandserhebung von Holzspanen 583. Verkauf und Ankauf von staatlichen Militär- und Ausrüstungsstücken 569. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahme von Messelstengeln usw. 570. Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste 571. Verbot, an Personen unter 16 Jahren Tabak, Tabakpfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu verkaufen usw. 572. Anordnung (Nr. 27) zur Regelung des Handels mit Ferkeln und Säuererschweinen 573. — 3. Sonderbeilage: Nachträge zu den Ausführungsbestimmungsbestimmungen betreffend Einrichtungsgegenstände 581/582.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

574 Die Stücke Nr. 165—171 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6042. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. September 1917.

Nr. 6043. Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe. Vom 20. September 1917.

Nr. 6044. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 20. September 1917.

Nr. 6045. Bekanntmachung betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 20. September 1917.

Nr. 6046. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916. Vom 22. September 1917.

Nr. 6046. Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Selen. Vom 21. September 1917.

Nr. 6048. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 25. September 1917.

Nr. 6049. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 25. September 1917.

Nr. 6050. Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 839). Vom 26. September 1917.

Nr. 6051. Bekanntmachung betreffend Zollfreiheit für Leim. Vom 27. September 1917.

Nr. 6052. Verordnung über die Vornahme einer Schweinezweizählung. Vom 27. September 1917.

Nr. 6053. Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. Vom 27. September 1917.

Nr. 6054. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintrauben und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887). Vom 27. September 1917.

Nr. 6055. Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu beschaffenden Früchte. Vom 27. September 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden

575 Betrifft: Einbürgerung kriegsgefangener Russen deutscher Abstammung.

Schon seit längerer Zeit haben kriegsgefangene Russen deutscher Abstammung in großer Zahl den Wunsch zu erkennen gegeben, die preussische Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Die Einbürgerung solcher kriegsgefangener, die in völkerrechtlicher Hinsicht Fremder nicht entgegenstehen, würde nach § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913

erfolgen können, nachdem die Heeresverwaltung ihnen durch ihre bedingungslose Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft die Willensfreiheit und die Möglichkeit wiedergegeben hat, im Inlande eine Niederlassung im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle zu begründen. Zuständig würde derjenige Regierungspräsident usw. sein, in dessen Bezirk der Betreffende sich außerhalb eines Gefangenenlagers dauernd aufhält.

Eine Heranziehung der Eingebürgerten zum inländischen Heeresdienst soll während des Krieges nicht erfolgen. Nach Friedensschluß finden auf sie die allgemein für Deutsche geltenden Grundsätze Anwendung.

Aus verschiedenen Gründen empfiehlt es sich, den in Rede stehenden Einbürgerungsanträgen zunächst nur in Ausnahmefällen stattzugeben und in sonstigen Fällen lediglich zu prüfen, ob eine Einbürgerung nach Friedensschluß wird erfolgen können.

Einstweilen wird nur beabsichtigt, die Einbürgerung von solchen Deutsch-Russen,

1. deren Familien oder nahe Angehörige sich bereits vollzählig oder zum großen Teil im Inlande befinden,
2. die, ganz alleinstehend, weder nahe Verwandte noch Grundeigentum oder sonstige Vermögenswerte in Rußland besitzen, aber arbeitsfähig sind,
3. bei denen aus besonderen Gründen die Befragung der Einbürgerung nicht nur gegen sie selbst, sondern auch gegen deutsche Reichsangehörige (Familien, bei denen sie untergebracht sind; deutsche Frauen, die sie heiraten wollen usw.) eine Härte bedeuten würde.

Außerdem müssen — abgesehen von den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen — folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Nachweis der deutschen Abstammung entweder:
 1. durch Feststellung des Zusammenhangs mit einer jetzt oder früher in Deutschland ansässigen Familie, oder
 2. durch Feststellung der Herkunft aus einer deutschen Siedelung in Rußland, deren Einwohner deutsche Sitte und Art bewahrt haben,
- b) Bewahrung deutscher Eigenart, insbesondere in bezug auf Sprache, Kirche und Sitte, längerer, mindestens jedoch einjähriger Aufenthalt im Inlande, und zwar außerhalb eines Gefangenenlagers in Einzelunterbringung,
- d) protokolllarische Anerkennung eines ausdrücklichen Hinweises auf die straf- und vermögensrechtlichen Folgen der Einbürgerung

nach der aus der Anlage sich ergebenden russischen Gesetzgebung, sowie darauf, daß ein Schutz des Deutschen Reiches gegen die drohenden Nachteile und daß insbesondere die Wiedererlangung etwaiger in Rußland befindlicher Vermögenswerte durch Vermittelung des Deutschen Reichs auch nach dem Kriege nicht zugesichert werden könne.

Die Anregung und erste Vorbereitung der Einbürgerungsanträge ist bis auf weiteres dem Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer (Berlin W 35 — Schöneberger Ufer 21 —) vorbehalten. Dieser Verein, der schon seither bei der Einbürgerung deutscher Rückwanderer mitgewirkt hat (vgl. Rund-Erlass vom 13. Juli 1910 - IVc 4144 —), steht vermöge seiner Organisation mit den Kriegsgefangenen in engster Fühlung und ist daher in erster Linie in der Lage, von ihnen die zur Einbürgerung geeigneten auszuwählen. Etwa bei den Verwaltungsbehörden direkt eingehende Einbürgerungsanträge sind infolgedessen einstweilen an den Fürsorgeverein weiterzuleiten. Dieser wird unter Benutzung des durch Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 (Zentralbl. f. d. T. R. S. 1212) festgesetzten Modells die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller klar stellen. Von der Beibringung einer Geburtsurkunde kann abgesehen werden, wenn die Persönlichkeit des Antragstellers anderweit (z. B. durch Vertrauensleute) ausreichend festgestellt werden kann. Das oben im Abs. 6 unter d erwähnte Anerkennnis wird seitens des Fürsorgevereins unter behördlicher Mitwirkung (Landratsamt oder Ortspolizeibehörde) herbeigeführt werden.

Nach erfolgter Vorbereitung wird der Fürsorgeverein die ihm zur Berücksichtigung geeignet erscheinenden Anträge mir vorlegen, und ich werde sie dann den Herren Regierungspräsidenten usw. zur weiteren Instruierung zu gehen lassen. Die Zustimmung zu ihrer Genehmigung behalte ich mir bis auf weiteres in jedem einzelnen Falle vor.

Die Beteiligung der übrigen Bundesstaaten gemäß § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes soll nach einer noch zu treffenden Vereinbarung im Einzelistenverfahren erfolgen. Zugleich mit deren Herbeiführung wird meinerseits mit dem Herrn Kriegsminister wegen der Entlassung des Antragstellers aus der Kriegsgefangenschaft in Verbindung getreten werden. Diese soll gegebenenfalls als mit dem Zeitpunkte der A u s h ä n d i g u n g der Einbürgerungsurkunde erfolgt angesehen werden, weshalb die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden durch Vermittelung der zuständigen stellvertretenden Generalkommandos zu bewirken ist.

Die Herren Regierungspräsidenten usw. ersuche ich ergebenst, die ihnen von hier aus zu-gehenden Einbürgerungsanträge von deutsch-russischen Kriegsgefangenen gefälligst nach den obigen Gesichtspunkten zu prüfen und den dort-zeitigen zustimmenden Berichten die erforder-lichen Einzelverzeichnisse für die übrigen Bundes-staaten beizufügen.

Berlin, den 21. September 1917.

IV c 3193. Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Auszug aus dem Russischen Strafgesetzbuch.

Siebentes Hauptstück.

Vom unerlaubten Verlassen des Vaterlandes.

325. Wer, sich aus seinem Vaterlande ent-fernend, ohne Genehmigung der Regierung in fremde Dienste tritt, oder sich in die Untertanen-schaft einer fremden Macht begibt, unterliegt für diese Verletzung seines Eides und seiner Unter-tanenpflicht:

der Entziehung aller Standesrechte und ewiger Verbannung aus den Grenzen des Reichs, oder im Falle späterer eigenmächtiger Rückkehr nach Rußland,

der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedlung.
1845 Aug. 15 (19283) Art. 354.

326. Wer, sich aus seinem Vaterlande ent-fernend, dem von der Regierung erlassenen Auf-rufe zur Rückkehr keine Folge leistet, wird für diesen Ungehorsam ebenfalls verurteilt:

zur Entziehung aller Standesrechte und zur ewigen Verbannung aus den Grenzen des Reichs,

sobald er während des nach Ermessen des Ge-richts anberaumten Termins nicht beweist, daß solches in Folge von ihm unabhängiger oder wenigstens seine Schuld mildernder Umstände ge-schehen; bis dahin aber wird er als verschollen betrachtet und sein Vermögen unter Kuratel-Ver-waltung gestellt, in Grundlage der hierüber durch die Zivilgesetze festgestellten Vorschriften.

Ebenda (Art. 355 — Vergl. d. Ges. üb. d. v. den. Friedensst. zu. verh. Straf. Art. 62.

327. Wer im Auslande über die gesetzliche, seinem Stande gemäß bestimmte, Frist wohnen bleibt, ohne besondere als genügend anerkannte Gründe hierzu und nicht in Folge einer ebenfalls besonderen desfalligen Erlaubnis der Regierung, gilt gleicher Weise für verschollen und

sein Vermögen wird unter Kuratel-Verwaltung gestellt, wie solches im vorhergehenden Ar-tikel 326 festgesetzt ist.

1845 Aug. 15 (19283) Art. 356;

1851 Jun. 15 (25307).

576 Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat unterm 12. September 1917 im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-anzeiger vom 14. September 1914 Nr. 219 die im Auszuge folgende Bekanntmachung er-lassen.

Abschnitt II. pp.

§ 1. 1. Bei der Entscheidung über die Ge-nehmigung zum Absatz ist der Bedarf der Bevölkerung für den Frischverbrauch und der Bedarf der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die betreffende Gemüseart aufgestellten Grund-sätze zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Ab-satz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu versagen.

2. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Rahn, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein). Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks kann jedoch die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden.

3. Von der Absatzbeschränkung bleibt unbe-rührt: 1. der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie 2. der Absatz durch den Kleinhändler und 3. der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Gemüse darf nicht ver-weigert werden.

§ 2. Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle, Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Ver-langen an die Geschäftsabteilung der Landes-stelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle, Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt

Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 zu 4 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Landesstelle (Provinzialstelle, Kreisstelle) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4, ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

pp.

Berlin, den 12. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

von Lillh.

Im Anschluß hieran ergeht nachstehende Verordnung über Gemüse.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, vom 12. September 1917, der §§ 12 und 15 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt 1915, S. 728 und 1916, S. 673), in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. S. VI b 367), zur Bekanntmachung über die Gründung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 391) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen bzw. die im § 1 genannten Kreise folgendes bestimmt:

§ 1. Der Absatz (Verkauf, Versand) der nachstehend genannten Gemüsearten unterliegt den in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführten Beschränkungen:

- a) Möhren aller Art aus der gesamten Provinz,
- b) Weißkohl aus den Kreisen Adelnau, Birnbaum, Bomst, Fraustadt, Gostyn, Grätz, Jarotschin, Kempen, Koschmin, Kossen, Krotoschin, Lissa, Mezeritz, Neutomischel, Ohornik, Ostrowo, Pleschen, Posen-Ost, Posen-West, Rawitsch, Samter, Schildberg, Schmiegel, Schrimm, Schroda, Schwerin a. W., Czarnikau, Fülehne, Gnesen, Kolmar i. P. und Wongrowitz,
- c) Kohlrüben und Kunkelrüben aus den Kreisen: Samter, Schrimm, Koschmin, Gostyn, Lissa, Kossen, Fraustadt, Bomst, Mezeritz, Birnbaum, Ohornik, Schroda, Fülehne, Czarnikau, Kolmar i. P., Wongrowitz und Gnesen

dürfen nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen abgesetzt werden.

§ 2. Die genannten Gemüsearten sind zu diesem Behufe bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) oder bei dem nächsten, von dieser Stelle bestellten Aufkäufer anzumelden. Die Provinzialstelle bestimmt die weitere Verwendung.

§ 3. Die Genehmigung zum Absatz und Versand wird erteilt durch Ausstellung eines weißen numerierten Frachtbriefes für die Beförderung auf Eisenbahnen; oder eines Verladescheines für die Beförderung auf Schiffen (Rähnen), durch die Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

§ 4. Die Beförderung selbst darf nur erfolgen auf Grund eines Beförderungsscheines nach dem angehängten Muster.

§ 5. Die Ausstellung der Beförderungsscheine wird übertragen:

1. der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen (Geschäftsabteilung) G. m. b. H.,
2. den Landräten oder nach deren Bestimmung den Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorstehern. Die Letzteren sind bekannt zu geben,
3. in den kreisfreien Städten der Ortspolizeibehörde. Beförderungsscheine sind nur auszustellen:
 - a) für alle Sendungen an von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst bestimmte Empfänger,
 - b) für Sendungen, die mit Wagen, Karren oder Tieren an **Auskäufer**, oder an eine Sammelstelle gehen, oder zum Verkauf auf den nächsten Markt gebracht werden.

Ausnahmen hiervon dürfen nur von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zugelassen werden.

§ 6. Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung des Transports dem Empfänger der Ware auszuhändigen. Bei Beförderungen mit Eisenbahn oder Schiff (Kahn) ist der Beförderungsschein (§ 4) auf die Rückseite der Verladepapiere zu kleben. Der Absender ist nach Aufgabe des Gemüses zur Beförderung nur noch mit Genehmigung der den Beförderungsschein ausstellenden Stelle berechtigt, zu bestimmen, daß die Auslieferung der Ware an einen anderen, als den im Frachtbriefe usw. und Beförderungsschein bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe.

§ 7. Die Beförderungsscheine sind vom Empfänger sofort nach Eingang der Ware mit Empfangsbescheinigung versehen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

Wird das Gemüse an einen Auskäufer oder an einen Sammelstellenleiter geliefert, dann ist der Beförderungsschein an diese Personen abzugeben. Die so eingelieferten Scheine sind zu sammeln und für jeden Transport gesondert an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

Für die Weiterleitung der zu einer Sendung zusammengestellten Einzellieferungen ist ein neuer Beförderungsschein (§§ 4 und 5) erforderlich.

Die Beförderungsscheine über zum Verkauf auf Märkte gebrachtes Gemüse sind an die die Märkte überwachenden Polizeibeamten abzugeben und von letzteren an die Provinzialstelle einzusenden.

§ 8. Die Gültigkeitsdauer der Beförderungsscheine beträgt 3 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag berechnet wird.

§ 9. Die mit der Ausstellung der Beförderungsscheine betrauten Stellen haben Listen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Beförderungsscheine nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge des zu befördernden Gemüses, der Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und des Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind.

Diese Listen sind aufzubewahren, auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit, der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzuhändigen.

§ 10. Die Gebühr für die Ausstellung eines Beförderungsscheines wird bei Mengen bis zu 10 Zentnern auf 25 Pfg., bei größeren Mengen auf 50 Pfg. festgesetzt.

§ 11. Den Beschränkungen des § 1 unterliegen nicht:

- a) der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm jeder Gemüseart an den gleichen Verbraucher abgegeben werden,
- b) der Absatz durch die Kleinhändler, der Verkehr auf den öffentlichen Märkten und die Zufuhr dorthin. Für die Zufuhr selbst gelten aber die Vorschriften des § 5 Abs. 2 unter b dieser Verordnung.

§ 12. Die Versendung (§§ 3 und 4) darf nur an frostfreien Tagen erfolgen. Kann die Abnahme der angemeldeten Waren nicht vor Eintritt des Frostes erfolgen, dann sind diese bis zum Abruf einzumieten. Für das Einmieten werden besondere Zuschläge gewährt.

§ 13. Die Regelung des Handels mit Gemüse auf öffentlichen Märkten bleibt bis auf Weiteres den Ortspolizeibehörden überlassen. Letztere haben jedoch die Einhaltung der gesetzten Höchstpreise einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

§ 14. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 ist gemäß der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung ist gemäß der gleichen Ausführungsanweisung der Regierungspräsident.

§ 15. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom

3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 28. September 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

J. W.: Hoffmeister.

Dieser Schein ist, bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, nach Verwendung vom Empfänger an die unten bezeichnete Stelle zu senden.*

1. Urschrift für den Empfänger.

Liste Nr. ...

Beförderungsschein №

Der

in

ist berechtigt, an

in

(Menge und Bezeichnung der Ware):

mit Bahn, Kahn, Fuhr, Karren, Tier (nicht Zutreffendes zu durchstreichen) zu befördern. Gültig für ... Tage.

, den 191.

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Obige Waren habe ich am empfangen

*) An die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst Posen, Hohenzollernstr.

Unterschrift des Empfängers.

- Hierzu gehören:
1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 40.
 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 40.
 3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bestandserhebung von Holzspänen 568. Verkauf und Ankauf von staatlichen Militär- und Ausrüstungsstücken 569. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahme von Resselstengeln usw. 570. Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste 571. Verbot, an Personen unter 16 Jahren Tabak, Tabakpfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu verkaufen usw. 572. Unordnung (Nr. 27) zur Regelung des Handels mit Ferkeln und Läufer Schweinen 573. — 3. Sonderbeilage: Nachträge zu den Ausführungsbestimmungen betreffend Einrichtungsgegenstände 581/582.

Die Einrichtungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

577 Die Arbeiterfrau Franziska Hoffa in Samiecno hat im Winter 1915/16 die Knaben Florian und Peter Mojinski und am 23. Juni d. J. den Knaben Marian Gorecki in Samiecno mit Mut und Entschlossenheit vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß ich der Arbeiterfrau Hoffa für ihre wackere Tat eine Geldprämie zugebilligt habe.

Bromberg, den 25. September 1917.

Nr. 1525 Z I z. Der Regierungspräsident.

578 Der Schüler Gustav Höltermann aus Stiepel (Westf.), z. B. in Margonin, hat am 26. Juli 1917 die 21 jährige Jda Fürstenau in Margonin mit Mut und Entschlossenheit vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Höltermann für seine wackere Tat eine Geldprämie zugebilligt habe.

Bromberg, den 28. September 1917.

Nr. 1778 Z/K J. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

579 Die Erhebung und Verwaltung der Abgaben aus dem Gesetze über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 — N.-G.-Bl. S. 329 — erfolgt durch die Hauptzollämter und Zollämter.

Derbehörde des die Provinz Posen umfassenden Verwaltungsbezirks ist die unterzeichnete Oberzolldirektion.

Posen, den 27. September 1917.

Nr. III 2101. Königliche Oberzolldirektion.

580 Von der durch Allerhöchstes Privilegium vom 27. Mai 1895 genehmigten 3 1/2 % Anleihe der Stadt Bromberg ist der im Rechnungsjahr 1917 planmäßig zu tilgende Betrag von 39 600 Mark durch Ankauf von Schuldverschreibungen beschafft worden.

Bromberg, 25. Septbr. 1917. Der Magistrat.

3. Sonder-Beilage

zu Nr. 40 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 2. Oktober 1917.

Inhalt: Nachträge zu den Ausführungsbestimmungen betreffend Einrichtungsgegenstände 581/582.

581 Nachtrag

zu den Ausführungsbestimmungen betreffend
Einrichtungsgegenstände
zu der Bekanntmachung Nr. Mc 1/3 17 R. R. U.
vom 20. Juni 1917.

Verfahren bei der Ablieferung, Auszahlung des Übernahme-preises, Stellung von Ausbau- personal.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Die Abnahmebeamten stellen das Gewicht der abgelieferten Gegenstände fest und geben an zu welcher Gruppe A—C sie gehören, mithin zu welchen Preisen die Gegenstände übernommen werden.

Der Übernahme-preis wird, soweit als irgend möglich, unmittelbar nach erfolgter Ablieferung ausgezahlt.

Erfolgt die Zahlung sofort, so bestätigt der Ablieferer durch Unterschrift die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben und den Empfang des ausgezahlten Betrages. Eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag kann verlangt werden.

Erfolgt die Zahlung nicht sofort, z. B. weil über die Person des Empfangsberechtigten Zweifel bestehen, oder weil ausdrücklich spätere Zahlung verlangt wird, oder weil andere Gründe gegen die sofortige Auszahlung des Übernahme-preises vorliegen, so wird dem Ablieferer bei der Ablieferung ein Anerkennnisschein ausgehändigt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahme-preis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen.

Auf Grund des Anerkennnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte,

so kann der Betroffene beim zuständigen Kommunalverband die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob.

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Die Anträge sind bis zum 31. Oktober 1917 einzureichen.

Die Antragsteller sind berechtigt, die Zahlung des Zuschlags von 1 Mark für das Kilogramm auf die zum Ausbau angemeldeten Gegenstände zu verlangen, wenn die Ablieferung bis zum 15. Dezember 1917 erfolgt.

Für nach § 2 der Bekanntmachung Mc 1/3 17 R. R. U. vom 20. Juni 1917 beschlagnahmte Einrichtungsgegenstände zahlt die Sammelstelle für das kg:

Gruppe A	
Kupfer	5,— Mark,
Messing usw.	4,— Mark.
Gruppe B	
	5,75 Mark
	4,75 Mark
Gruppe C	
	6,50 Mark
	5,50 Mark

Außerdem zahlt die Sammelstelle bis zum 31. Oktober 1917 für jedes kg 1 Mark Zuschlag.

Gruppe A, darunter fallen z. B.:
Wasserpumpen mit Rohrleitungen,
Barriereanstangen, Pfosten und Stützen,
Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen, Garderobenhaken, Huthaken,
Mantelhaken,
Rosetten, Halter, Quasten für Gardinen,
Stangen und Ringe für Gardinen, Vorhänge
und Läufer,
Kontroll- usw. Marken und Zahlstücke,

Schuhstangen und Gitter an Fenstern und Türen,

Stoß- und Sockelbleche an Türen, Badentischen und Pfeilern,

Treppenläuferstangen und Endknöpfe dazu,

Treppenschuhstangen und Geländer, Wärmflaschen, Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B, darunter fallen z. B.:

Zierknöpfe an Gittern, Geländern, Garderoben- und Schirmständern und Betten,

Kerzenleuchter von Klavieren,

Aushängeschilder (Becken) der Badiere,

Zubehörteile von Markisen (Stellstangen),

Bekleidungen von Heizkörpern,

Briefkastenschilder, Briefeinwürfe,

Füllungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern,

Garderobenständer und Garderobenablagen sowie Schirmständer,

Geländer und Griffe von Badewannen,

Gewichte über 100 g Stückgewicht,

Griffe, Ketten und Stangen,

Bekleidungen von Türen aller Art, von Schaufenstern und Schoutasten, von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen und Umwehrungen und von Telefonskabinen,

Namen-, Firmen- und Zeichnungsschilder über 250 qcm Fläche,

Bekleidungen von Fassaden,

Türklopfer, Knöpfe, Griffe, Handhaben, Stangen von Türen,

Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C, darunter fallen z. B.:

Handtuch-, Schwamm- und Seifenhalter, Bekleidungen und Zubehör von Schenk- und Badentischen,

Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung mit Zubehör, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Gestelle, Ständer, Haken,

Rahmen, Halter, Hutarme und -ständer, Kartenständer,

Zahlplatten, Metallarme für Glasplatten und Schirme,

Padlischgitter, Schirmhüllen, Schlangenarme, Stednadelshalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör,

Verkaufsbehälter für Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade,

Konfektshalen, Konfektstassen,

Kaffeemühlentrichter, Deckel von Standgläsern, Dekorationschalen und Abwiegeschaukeln,

**Außerdem bis zum
31. Oktober 1917 für jedes kg
1 Mark Zuschlag.**

Die Sammelstellen nehmen zu den gleichen Preisen auch andere Gegenstände ähnlicher Art an, z. B.:

Gruppe A

Armbänder,

Autozubehörteile, wie Supen, Gasentwickler, Kotschüher usw.,

Badeöfen, außer Betrieb gesetzte, Bettwärmer, Bierhähne, kleine, Bierwärmer,

Bilderrahmen, Blumensprizen, Blumentöpfe und -füßel,

Briefbeschwerer, Broschen, Bügelgeräte, Denkmünzen,

Einrichtungsgegenstände aus Ställen,

Fahnenstangenspitzen, Fingerhüte, Flaschenfortsätze,

Gardinenstangen-Endknöpfe, Gashähne, kleine, Gießkannen, Grammophon-Trichter, -Arme usw.,

Gurthalter für Rolladen, Jardinieren, Kämmen, Kartenpressen,

Ketten aller Art aus Kupfer und Messing,

Klingelzüge und Klingelknöpfe,

Knöpfe von Kleidern und Uniformen, Kollektorbüchsen,

Kugeln von Kopierpressen, Lote, Medaillen Möbelunterfüße,

Munitionszutensilien aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelfeher, Schrotfüller, Zündhütchenzangen, Umböhrler usw.,

Nadeln, Ofenrohrabschlußringe, Ölkannen, Platten,

Plattfugeinlagen, Reinigungsdeckel an Ofen usw. Reklamegegenstände, Rollen von Betten, Tischen

usw. mit Messingringen dazu, Schallbecher von Orgeln, Orchestrien usw.,

Schellen an Wagen und Geschirren für Pferde, Rinder usw.,

Schienen an Treppen, Schlittengeläute, Schlüsselanhänger,

Schlüssel aus Messing, Schlüsselschilder, Schmutzabtretgitter,

Schnallen, Sparbüchsen, Spielmarken,

Staubsauger-Zubehörteile, Stufenvorstoßschienen,

Tischglocken, Toilettenpapierhalter, Türschließer, Uhrgewichte, Uhrketten, Uhrschlüssel, Vereins-

abzeichen,

Wasserhähne, kleine, Zigarettentaschen, Zigarettentaschen.

Gruppe B

Albumständer, Aschenbecher,

Beschläge an Möbeln, Koffern usw.,

Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten,

Bierglasdeckel aus Kupfer und Messing,

Bierglasuntersätze aus Kupfer und Messing,

Brotkörbe, Bücherständer, Bürstenbleche,
 Elektrifizierapparate, Fenstergriffe und Fenster-
 knöpfe,
 Firmen- und Namensschilder unter 250 qcm,
 Zeichnungsschilder,
 Gewichte unter 100 g Stückgewicht,
 Griffe von Schubkästen, Klaviere usw.,
 Lampen { Teile aus Kupfer und Messing, da
 Leuchte { alle aus anderem Metall bestehenden
 Stücke vor der Ablieferung entfernt
 werden müssen,
 Angeschilde an Türen, Messerbänke,
 Ofenständer, Ofenvorsetzer, Raminvorsetzer mit
 dazu gehörigem Feuergeschirr,
 Asstiersevice,
 Schilder von Registriertassen,
 Eisenhalter an Ketten, Spielteller,
 Stimmstimmfahnen und -tafeln,
 Tiegellhalter, Tortenschäufeln, Türklinen,
 Uhrgehäuse, Vogelkäfige,
 Fahrzeichen der Geschäftsreklame, z. B.: Aus-
 hängeschilder der Barbierere, Butterfugeln,
 Kupfertessel der Kupferschmiede, Schirme,
 Schlächterhaken, Zunderhüte,
 Wasserzugketten, Zahnstochergestelle, Zunderzangen.
 Gruppe C.
 Ausstattungsbefehle an Geschirren von Zugtieren,
 Ausstattungsbefehle an Wagen (Luxus),
 Perfschanksäulen,
 Serraphons,
 Socken aus Haushaltungen,
 Sronzfiguren (Kleinplastik),
 Suerzeuge,
 Srong aus Kupfer und Messing,
 Ssfeekannen, Ssffeemaschinen,
 Sschenplatten,
 Sörsevice, Menagen,
 Sessingschalen zu Säulen- und Tafelwagen,
 Sshkannen,
 Ssufinstrumente,
 Sspressoachsen,
 Sbstmesser, Obstmesserständer,
 Sauchservice,
 Samaware,
 Säulenwagen,
 Sshablonen zum Wäschezeichnen,
 Sshreibzeuggarnituren,
 Sselbstschänter,
 Sserviettenringe,
 Ssreichholzständer,
 Ssfelaufläge, Tafelgeschirre,
 Sseekannen, Teemaschinen, Thermometer,
 Ssfasen, Weinfühler aus Haushaltungen,
 Ssgarrenabschneider, Zigarrenanzünder,
 Ssiederöfen.
 Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Ver-
 äherung oder Verarbeitung bestimmt sind,
 sind ausgeschlossen.

582

Nachtrag

Nr. Mc 1700/8 17 R. R. U. vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Nachtragsbekanntmachungen werden zufolge Ersuchens des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

A. Betr. Einrichtungengegenstände.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mc 1/3 17 R. R. U. vom 20. Juni 1917 betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungengegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguth, Tombak, Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 7 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 7. Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Übernahmepreis.

Die beschlagnahmten Gegenstände und andere ähnlicher Art, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Übernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Übernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Übernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer Mark	Kupferlegierungen Mark
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt.

Die Beratungs- und Sammelstellen des Kommunalverbandes erteilen Auskunft hinsichtlich der Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die sich nicht vorher entfernen lassen, wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

**B. Betr. Dachkopper und Bliz-
ableiter.**

Zu der Bekanntmachung Nr. M 200/1 17 R. R. U. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blizschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blizschutzanlagen befindlichen Platinteile.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 8 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 8. Übernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Übernahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer zum erhöhten Preise von 2,85 Mark für das Kilogramm,
- b) den Kosten für die frühere Herstellung, einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Übernahmepreis 5,50 Mark für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers.

Für Platinteile beträgt der Übernahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins.

Die Übernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten, in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung

Nr. M 200/1 17 R. R. U., also nach dem 9. März 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

C. Betr. Destillationsapparate.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mc 100/2 17 R. R. U. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 werden die Übernahmepreise im § 8 und § 10 wie folgt erhöht:

Für das Kilogramm Kupfer auf 5,00 Mark,
Für das Kilogramm Kupferlegierungen auf 3,00 Mark.

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Mc 100/2 17 R. R. U., also nach dem 15. Mai 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Stettin, den 2. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite Kürassier-Regiments Königin.

Sonder-Beilage

zu Nr. 41 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 9. Oktober 1917.

Inhalt: Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild 583
Krankenversicherung von Arbeitern im Auslande 584. Verheiratung der Unteroffiziere und Mannschaften der
Kaiserlichen Marine 585. Zulassung von Äthylenschweißapparaten 586.

583 Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917.

(Reichs-Gesetzbl. S. 607.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland nachstehendes verordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Riegel-, Stöberjagden, Streifen u. dgl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer 2—5).
2. Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenwild (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziffer 11) erfolgen darf (Mindeststrecken).
3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen zur Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung) bestimmt. Ein hierbei überschießendes Stück ist an die Abnahme-

stelle abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des Kreis-kommunalverbandes des Jagdortes ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe veräußern; soweit dies geschieht, darf er das Wild vorbehaltlich erweiterter Bestimmung der Kreiswildstelle (Ziffer 13) nur an die Abnahmestelle (Ziffer 12) verkaufen.

4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber 10 Stück (vgl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziffer 3) je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs und zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt. Die Vorschriften der Ziffern 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß bei reiner Drittelteilung dem Jagdberechtigten mehr als 50 Stück Niederwild zur freien Verfügung verbleiben würden, so ist der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag dem zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.
5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke, welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die zu baldigem Verzehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziffer 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die verschiedenen Anteile können von den Oberpräsidenten erlassen werden.

6. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins die nach den Ziffern 2—4 den Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die in Ziffer 4 bezeichnete Höchstmenge von 50 Stück Niederwild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermäßigen. Ebenso kann der zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Anteil der Jagdstrecke nach Anhörung des Landesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen allgemein oder für einzelne Kreise zugunsten des zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teiles herabgesetzt oder an eine Höchstgrenze gebunden werden. Eine Heerauffhebung der dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen Mindeststrecken oder der in Ziffer 4 bezeichneten Höchstgrenze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen nach Bedarf allgemein oder für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und Wirschjagden unter Festsetzung einer dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Mindeststrecke den Vorschriften dieser Ausführungsanweisung zu unterwerfen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Oberpräsidenten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagdberechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd (Drück-, Kiegel-, Stäberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestimmung des Kreis-kommunalverbandes bei diesem, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszusuchen (Ziffer 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der Bundesratsverordnung) oder ortsüblichen Fuhrlohns bis zur nächsten Bahnstation schlafen zu lassen, auch den Versand an die ihm etwa von dem Kreis-kommunalverbande, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle bezeichnete Empfangsstelle (Ziffer 12) für

Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle ordnungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Abnahme.

8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von Mindeststrecken (Ziffer 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist, wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle senden solle.

9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes einschließlich der Anstands-, Such- und Wirschjagden genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Behörden, insbesondere auch der Hauptwildstelle (Ziffer 10) und der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern die Einsicht in diese Listen zu gestatten.

10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes liegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in der Hand einer in Berlin errichteten Hauptwildstelle, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschützenverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung eingeräumt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vornehmlich die Fürsorge für die glatte Zuführung des Wildes an die nach ihrer Bestimmung aus den einzelnen Wildgebieten zu beliefernenden Kommunalverbände. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Kommunalverbände, Kreiswildstellen, Abnahmestellen und Empfangsstellen mit Anweisungen versehen, auch von diesen und den einzelnen Jagdberechtigten und Wildhändlern jede gewünschte Auskunft verlangen.

11. Der Handel mit Wild ist nur den vom Leiter des Kreis-kommunalverbandes der gewerblichen Niederlassung zugelassenen Wildhändlern gestattet. Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zuzulassen, die den

Wildhandel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuerzahlend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem betreffenden Kommunalverband oder der zuständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.

12. Zweckmäßige Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Abnahmestellen und in den gemäß Ziffer 10 zur Belieferung bestimmten Kommunalverbänden Empfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist tunlichst ein im Wildgebiet zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der beteiligten Kommunalverbände kann ein mit den Geschäften der Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Abnahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.

Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild beim Jagdberechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen und mit Ausweis versehenen Wildhändler abzunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Abmachungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle. Dem mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu betrauenden Wildhändler oder Vereinigung von Wildhändlern können vom Kommunalverband oder der Kreiswildstelle weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

Das der Abnahmestelle nach Ziffer 3 und 4 zufallende, zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr nach Weisung der Kreiswildstelle zu verwerten, kann aber gleichfalls zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 bestimmt werden.

13. Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen wird von den Kommunalverbänden ausgeübt. Die Aufsicht über die Abnahmestellen kann in Landkreisen auf eine Kreiswildstelle übertragen werden, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Erfolgt keine Errichtung einer besonderen Kreiswildstelle, so hat der Kreis-Kommunalverband die der Kreiswildstelle in dieser Ausführungsanweisung übertragenen Aufgaben selbst zu übernehmen.

14. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auch Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht. (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607.)

15. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Hagen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Eisenhart-Rothe.

I A I d 15057 M. f. L.

IV a 4377 M. d. J. — II b 7108 M. f. J.

584 Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland vom 14. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1383) hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe unter dem 20. September 1917 J.-Nr. III 6100 bestimmt, daß folgende Ortskrankenkassen die Versicherung der von deutschen Unternehmern für Zwecke des deutschen Meeres oder der Kaiserlichen Marine in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland Beschäftigten zu übernehmen haben, soweit die Versicherung nicht nach § 2 Abs. 1 und § 3 a. a. D. in Betriebskrankenkassen zu erfolgen hat:

1. für die besetzten Gebiete in Belgien und — soweit nicht Krankenkassen in Elsaß-Lothringen in Frage kommen — in Nordfrankreich: die „Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Eupen mit Ausnahme der Stadt Eupen“ in Ghnatten;
2. für die Bezirke der Militärverwaltungen Kurland, Litauen und Bialystok—Grodno: die Allgemeine Ortskrankenkasse in Dyk;
3. für den Bezirk des Generalgouvernements Warschau: die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Thorn;
4. für die übrigen von deutschen Truppen besetzten Gebiete in Rußland, Rumänien und Serbien: die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadtkreis Rattowik in Rattowik.

Bromberg, den 29. September 1917.

Nr. Iu 1159 J. Der Regierungspräsident.

585 Bekanntmachung.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Marineamts macht darauf aufmerksam, daß Mannschaften der Kaiserlichen Marine, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, infolge des Krieges aber nicht entlassen worden sind, und Unteroffiziere, mit denen nicht weiter kapituliert wird, die also bei der Demobilmachung zur Entlassung kommen, zur Verheiratung ebenso wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes keiner Erlaubnis der Dienstvorgesetzten bedürfen.

Diesen Mannschaften wird, wie der Herr Staatssekretär mitteilt, vom Stammmarineteil ein Ausweis für die Standesämter ausgestellt, daß sie zu ihrer Verheiratung einer militärischen Heirats-erlaubnis nicht bedürfen.

Berlin, den 30. September 1917.

I e 2027. Der Minister des Innern.

Die Herren Standesbeamten des Bezirks werden hierauf zur Beachtung besonders hingewiesen.

Bromberg, den 6. Oktober 1917.

I z 1909 Z. Der Regierungspräsident.

586 Bekanntmachung

betreffend

Zulassung von Acetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Beagidschweißapparate der Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbrunn (Schwaben), die durch meinen Erlaß vom 13. Juli 1914 (S.-M.-Bl. S. 423) nach § 12 der Acetylenverordnung unter der Typen-

bezeichnung „J 29“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 der Acetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „A 34“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den in jenem § 14 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die den Apparaten Type „J 29“ gewährte Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze gilt auch für die Apparate Type „A 34“.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 13. Juli 1914 auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 25. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
S.-Nr. III 5695.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Die Apparate müssen mit einem Fabrikshild versehen sein, das, bis auf die Typennummer „A 34“ an Stelle von „J 29“, die in meinem Erlaß vom 13. Juli 1914 angeführten Angaben enthält.

Mit den Apparaten muß die unter Nr. 12 vom Deutschen Acetylenverein geprüfte Wasser-vorlage verbunden sein.

Bromberg, den 5. Oktober 1917.

S.-Nr. 8004 Ig S. Der Regierungspräsident.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

№ 41.

Ausgegeben zu Bromberg, den 13. Oktober

1917.

Inhalt: Stücke 171/175 des Reichs-Gesetzblatts 587. Stücke 24/25 der Preussischen Gesetz-Sammlung 588. Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden 589. Namensänderung: Szajdurski in „Sander“ 590. Durchschnitts-Marktpreise 591. Ungültigkeitserklärung der Ausweistarte zum Handel mit Vieh des Heszewski in Amsee 592. Anordnung (Nr. 28) zur Regelung der Preise für Schafvieh zur Schlachtung 593. — Sonderbeilage: Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild 583. Krankenversicherung von Arbeitern im Auslande 584. Verheiratung der Unteroffiziere und Mannschaften der Kaiserlichen Marine 585. Zulassung von Äthylenchloridapparaten 586.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

587 Die Stücke Nr. 171—175 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6056. Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. Vom 28. September 1917.

Nr. 6057. Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 887). Vom 28. September 1917.

Nr. 6058. Bekanntmachung betreffend Liquidation russischer Unternehmungen. Vom 22. September 1917.

Nr. 6059. Bekanntmachung über den Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung. Vom 28. September 1917.

Nr. 6060. Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiz- und Leitungswasser. Vom 3. Oktober 1917.

Nr. 6061. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 2. Oktober 1917.

Nr. 6062. Verordnung über Zuckerrübensamen. Vom 3. Oktober 1917.

Nr. 6063. Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 228). Vom 4. Oktober 1917.

588 Die Stücke Nr. 24—25 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 11605. Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 27. August 1917.

Nr. 11606. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Gewerkschaft Christoph-Friedrich

in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lützkendorf im Kreise Querfurt. Vom 14. September 1917.

Nr. 11607. Verordnung betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau. Vom 27. September 1917.

Nr. 11608. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing. Vom 20. September 1917.

Nr. 11609. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mückeln im Kreise Querfurt. Vom 21. September 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

589 Bekanntmachung

Nr. G 2202/7 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden. Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.

§. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden und Weidenstöcke (auf dem Stod und geschnitten), Weidenschienen sowie Weidenrinden.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme ist das Ernten unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen sowie das Trocknen, Schälen, Spalten und Sortieren erlaubt.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden und Weidenstöcke allgemein an Aufkäufer, die mit einem Ausweis der für ihren Wohnort zuständigen Kriegsamtsstelle versehen sind (amtliche Aufkäufer);
2. Weiden und Weidenstöcke von den amtlichen Aufkäufern oder solchen gewerbmäßigen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 2000 Zentner grüner Weiden beträgt (Großzüchter), auf Grund eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums;
3. Weidenschienen auf Grund eines besonderen Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich entwendet, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin NO 48, Meyerbeerstr. 1—4, oder an die von dieser Gesellschaft beauftragten Aufkäufer.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände bis zum 25. Oktober 1917 allgemein erlaubt.

Vom 26. Oktober 1917 ab ist eine weitergehende Verarbeitung als die im § 3 Abs. 2 bezeichnete (Ernten, Trocknen, Schälen, Spalten, Sortieren) nur auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Verarbeitungserlaubnis gestattet.

§ 6. Vordrucke für Anträge.

Anträge auf Freigabe oder Verarbeitungserlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1809, erhältlich sind.

§ 7. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Weiden und Weidenstöcken, die bei einem Züchter (Grundeigentümer oder Pächter) nicht mehr als gleichzeitig zusammen 3 Zentner und bei einem Händler oder Arbeiter nicht mehr als gleichzeitig zusammen 10 Zentner betragen.

Werden die vorgenannten Mindestmengen von 3 oder 10 Zentnern einmal überschritten, so unterliegt der Gesamtbestand an Weiden und Weidenstöcken den Anordnungen dieser Bekanntmachung.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Holzzentrale, Section G, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Friedrichstraße 223, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig werden die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung angeordneten Einzelbeschlagnahmen über Vorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände aufgehoben*).

Stettin, den 10. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armee-Korps.

*) Unberührt durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bleiben die durch die Bekanntmachung Nr. G 1023/2 17 R. R. U. vom 1. April 1917 festgesetzten Höchstpreise sowie die durch die Bekanntmachung Nr. G 1600/3 17 R. R. U. vom 15. Mai 1917 angeordnete Meldepflicht und Lagerbuchführung.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
von Provinzialbehörden.**

590 Dem Unterzahlmeister **N i c h a r d** Ernst
S z a j d u r s k y aus Bromberg, geboren am

2. Juli 1893 in Berlin, ist die Genehmigung er-
teilt worden, den Namen
„S a n d e r“
zu führen.

Bromberg, den 4. Oktober 1917.
Nr. I z 1670 Z. Der Regierungspräsident.

591

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat September 1917
stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Sfb. Nummer	N a m e n der Normalmarktorte	H ü l f e f r ü c h t e						E ß k a r t o f f e l n			
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel	
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)
		E s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg	
		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
1	Bromberg (für die Kreise Brom- berg, Schubin, Wirsch und Znin)						12 10			17	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Wogolino und Wit- kowo)						12 25			13	
3	Hohensalza (für die Kreise Hohen- salza und Strelno)						11 50			17	
4	Schneidemühl (für die Kreise Szar- nikau, Filshne und Kolmar i. P.)						13 50			18	
5	Wongrowitz				1	80	10			12	
	Summe				1	80	59 35			77	
	Durchschnitt				1	80	11 87			16	

Sfb. Nummer	N a m e n der Normalmarktorte	H e u		S t r o h		E ß- butter	Woll- milch	Hühner- eier	Roh- fleisch		
		altes	neues*)	Nicht-	Krumm- und Press-						
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
1	Bromberg	16		12	8	5 40	32	27	3 60		
2	Gnesen	18		9	8	5 40	28	25			
3	Hohensalza	16		9	8	5 40	28	26	3 20		
4	Schneidemühl	16		10		5 40	26	27	3 60		
5	Wongrowitz	16		9	8	5 40	28	20			
	Summe	82		49	32	27	1 42	1 25	10 40		
	Durchschnitt	16 40		9 80	8	5 40	29	25	3 47		

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Stb. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buch- weizen-			
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					G r i e ß				
		Es kosten je 100 kg in Markt		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig									
1	Bromberg . . .	42,—	36,40	50	44	—	40	144	56	—			
2	Gnesen . . .	37,50	32,75	44	38	64	38	100	60	—			
3	Hohensalza . . .	45,50	40,50	52	46	67	40	110	60	—			
4	Schneidemühl . . .	42,—	39,—	48	46	50	40	102	56	120			
5	Wongrowitz . . .	38,—	33,—	48	42	—	—	—	56	—			
	Summe	205,—	181,65	242	216	181	158	456	288	120			
	Durchschnitt	41,—	36,33	49	44	61	40	114	58	120			

Stb. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafer-	Gersten-	Buckobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	
					G r i e ß e					
					Es kostet ein Kilogramm in Pfennig					
1	Bromberg . . .	60	—	—	160	88	60	—	—	
2	Gnesen . . .	60	—	—	—	—	60	—	440	
3	Hohensalza . . .	60	—	—	—	88	60	—	120	
4	Schneidemühl . . .	60	100	—	100	88	60	—	440	
5	Wongrowitz . . .	60	—	—	—	88	60	—	Kriegs- mischung	
	Summe	300	100	—	260	352	300	—	1000	
	Durchschnitt	60	100	—	130	88	60	—	334	

Stb. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats		
								Es kosten in Pfennig	
				je 1 Kilogramm		50 kg	100 Stück	1 Liter	
1	Bromberg . . .	70	26	—	—	270	230	—	32
2	Gnesen . . .	64	25	—	—	280	240	—	32
3	Hohensalza . . .	70	24	—	—	270	240	230	32
4	Schneidemühl . . .	70	26	—	—	250	220	190	32
5	Wongrowitz . . .	—	30	—	—	—	—	—	—
	Summe	274	131	—	—	1070	930	420	128
	Durchschnitt	69	27	—	—	268	233	210	32

Fleischpreise im Kleinhandel.

Ufd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n			
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug		
		E s t o s t e t j e 1 k g										
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	3 80	3 60	3 40	3 60	3 60	5 —	4 40	3 —	3 —	—	—
3	Hohensalza	4 40	4 20	3 80	3 60	3 60	6 —	5 50	3 —	3 —	—	—
4	Schneidemühl	4 40	4 20	4 20	3 60	3 60	4 60	4 60	3 60	3 —	—	—
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	4 40	4 —	—	—	—	—
	Summe	16 40	15 60	15 —	14 —	13 60	20 —	18 50	9 60	9 —	—	—
	Durchschnitt	4 10	3 90	3 75	3 50	3 40	5 —	4 63	3 20	3 —	—	—

Ufd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r				S c h w e i n e - s c h m a l z	
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s		
				im ganzen	im Ausschnitt				
		E s t o s t e t j e 1 k g							
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	1 60	4 —	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 —	—	—	—	—	—	—
4	Schneidemühl	3 —	3 60	—	—	—	—	—	—
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	6 60	11 60	—	—	—	—	—	—
	Durchschnitt	2 20	3 87	—	—	—	—	—	—

Ufd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für .			Ufd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für		
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh
		100 Kilogramm							
		M.	S.	M.			S.	M.	S.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Znin)	—	16 80	12 60	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	34 65	16 80	9 45
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	34 13	18 90	9 45	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	—	16 80	10 50
					5	Wongrowitz .	—	16 80	9 45

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

592 Die dem Viehhändler Czeslaus Nzeszewski in Umsee erteilte Ausweiskarte des Posener Viehhandelsverbandes wird hiermit für ungültig erklärt. Viehhalter, die an Nzeszewski Vieh verkaufen, machen sich strafbar.

Posen, den 4. Oktober 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

**593 Anordnung (Nr. 28)
zur Regelung der Preise für Schafvieh zur
Schächtung.**

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 b und 11 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 15. Oktober 1917 an dürfen für Schlachtschafe keine höheren als folgende Vertragspreise ab Stall und Standort für den Zentner Lebendgewicht bewilligt und gezahlt werden:

- | | |
|--|---------|
| 1. für vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne | 100,— M |
| 2. für vollfleischige Sammel und ungelamte Schafe mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen | 90,— M |

- | | |
|--|--------|
| 3. für gut genährtes älteres Schafvieh | 80,— M |
| 4. für gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke | 70,— M |
| 5. für minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters, höchstens | 50,— M |

§ 2. Das Lebendgewicht wird am Standorte der Tiere unter Abzug von 5 % festgestellt.

§ 3. Die Anordnung Nr. 12 vom 15. Juli 1916 wird hiermit aufgehoben.

§ 4. Verbandsmitglieder, die sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Preisbestimmungen (§ 1) schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 8 der Satzung zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Bestrafung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 6. Oktober/10. November 1915 und § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 aus.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1917 in Kraft.

Posen, den 10. Oktober 1917.

**Königlich Preussische Provinzial-Fleischstelle.
Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).**

Perrin.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 41.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 41.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild 583. Krankenversicherung von Arbeitern im Auslande 584. Verheiratung der Unteroffiziere und Mannschaften der Kaiserlichen Marine 585. Zulassung von Acetylen-Schweißapparaten 586.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 42 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 16. Oktober 1917.

Inhalt: Abgabe von Zucker im Monat November 1917 594. Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/1918 595. Regelung der Wildpreise 596. Höchstpreise für Zement 597.

594 Bekanntmachung

betrifft Abgabe von Zucker im Monat November 1917.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 15. August 1917 — O P 11 134/17 A — wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Im Monat November 1917 darf auf jede Zuckerkarte für die Provinz Posen $1\frac{1}{4}$ Pfd. (= 625 g) Zucker verabsolgt und entnommen werden. Der Verkauf erfolgt von der zweiten Woche des Monats ab.

§ 2. Jede Zuckerkarte ist mit einem Anhang „Bestellabschnitt“ versehen.

§ 3. Der Verbraucher hat die Zuckerkarte mit dem Bestellabschnitt sofort nach Empfang, spätestens aber bis zum 20. Oktober (einschließlich) dem Kaufmann, bei dem er beabsichtigt, Zucker zu kaufen, vorzulegen und so seinen Bedarf anzumelden. Der Kaufmann hat sowohl die Zuckerkarte wie auch den Bestellabschnitt mit seinem Namen oder Firmenstempel zu versehen. Er hat den Bestellabschnitt abzutrennen und zurückzubehalten, während die Zuckerkarte wieder dem Verbraucher auszuhändigen ist.

Die eigentliche Zuckerkarte ist vom Verbraucher sorgsam aufzubewahren, da der Zucker später nur bei Vorlage dieser Karten verabsolgt werden darf. Wer die Zuckerkarte mit Bestellabschnitt nicht bis zum 20. Oktober d. J. bei dem Kaufmann vorgelegt hat, verliert jeden Anspruch auf Ware.

§ 4. Der Verkauf von Zucker an Verbraucher auf Grund des Bestellabschnitts ist unstatthaft; die Verabsolgtung des Zuckers darf erst im November gegen Abgabe der Novemberzuckerkarte erfolgen.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für gewerbliche Betriebe (Apotheken, Gasthäusern, Konditoreien usw.). Diese Betriebe erhalten besondere Zuckerkarten mit Bestellabschnitten, die sie ebenfalls dem Kaufmann zwecks Anmeldung ihres Bedarfs vorzulegen haben.

§ 6. Der Kaufmann hat die mit seinem Firmenstempel oder Namen versehenen Bestell-

abschnitte gebündelt zu 100 Stück feinem Lieferanten (d. h. demjenigen Zwischen- oder Großhändler, von dem er den Zucker zu beziehen wünscht), bis zum 24. Oktober als Wertpaket (kleinere Mengen als Einschreibebrief) einzusenden. Sendungen, die nach dem 24. Oktober eingehen, bleiben unberücksichtigt.

§ 7. Zwischenhändler haben unter Beachtung der Vorschriften des § 6 die Bestellabschnitte dem Großhändler so rechtzeitig einzureichen, daß dieselben spätestens am 27. Oktober bei diesem eintreffen.

§ 8. Zwischen- und Großhändler sind verpflichtet, die einzelnen Bündel mit dem Namen und Wohnort des Kaufmanns zu versehen, von dem sie die Abschnitte erhalten haben.

§ 9. Von den Großhändlern sind die Bestellabschnitte in der vorgeschriebenen Weise unter Beifügung einer Spezifikation, aus der die Namen der Kaufleute und die Anzahl der Abschnitte, die von den einzelnen Kaufleuten stammen, ersichtlich sind, der Provinzialzuckerstelle, Geschäftsabteilung Posen O 1, Marktstr. 8a, spätestens bis zum 30. Oktober mittels Wertpaket einzusenden.

§ 10. Wer die Bestellabschnitte nicht bis zum vorgeschriebenen Termin einreicht, verliert jeden Anspruch auf Belieferung.

§ 11. Bei rechtzeitiger Einsendung überweist die Provinzialzuckerstelle zu Anfang des Monats November auf Grund dieser Bestellabschnitte die entsprechende Menge Zucker den Großhändlern, die sie nach den eingegangenen Abschnitten weiter an die Zwischen- und Kleinhändler verteilen. Auf diese Weise erhält jeder Kleinhändler die Menge, welche zum Ankauf auf Novembermarken angemeldet wurde.

§ 12. Den Kleinhändlern wird der Zucker so rechtzeitig zugehen, daß in der zweiten Woche des Monats November mit dem Verkauf begonnen werden kann. Die Abgabe kann dann bis zum Schluß des Monats stattfinden.

§ 13. Beim Einkauf des Zuckers hat der Verbraucher die Zuckerkarten demjenigen Kaufmann abzugeben, bei dem er sich f. Zt. zum Zuckerbezug angemeldet hat und dessen Firmenstempel oder Namen sich auf der Zuckerkarte befindet.

§ 14. Kleinhändler sind nur berechtigt, Ware gegen Abgabe solcher Zuckerkarten zu verabfolgen, die sie bei der Anmeldung mit ihrem Firmenstempel oder Namen versehen haben, es sei denn, daß der Verkauf nach § 16 zulässig ist.

§ 15. Die von den Kleinhändlern vereinnahmten Zuckerkarten sind auf demselben Wege wie die Bestellabschnitte durch die Zwischen- und Großhändler der Provinzialzuckerstelle, Geschäftsabteilung, bis zum 6. Dezember d. J. einzureichen.

§ 16. Zucker darf nur gegen die von der Provinzialzuckerstelle Posen ausgegebenen und in der ganzen Provinz gültigen Zuckerkarten, sowie gegen die mit dem Siegel eines Kommunalverbandes versehenen Zuckerrumtauschkarten und die nach besonderer Vorschrift der Landeszentralbehörden verausgabten 14tägigen Lebensmittelkarten für Binnenschiffer, auf denen sich auch Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge befinden, verabfolgt werden. Gegen Abgabe von Bezugsscheinen usw., die von Distriktsämtern, Magistraten und anderen amtlichen Stellen ausgestellt worden sind, darf kein Kaufmann Zucker verabfolgen.

§ 17. Zuckerrumtauschkarten berechtigen in der Provinz Posen zum unmittelbaren Bezuge von Zucker. Im Monat November kann auf jede Zuckerrumtauschkarte $1\frac{1}{4}$ Pfund Zucker verabfolgt werden.

§ 18. Als halbe Wochenmenge an Binnenschiffer sind im Monat November 78 Gramm Zucker zu verabfolgen.

§ 19. Auf jede Karte für Militäurlauber kann im Monat November $\frac{1}{4}$ Pfund Zucker verabfolgt und entnommen werden.

§ 20. Zusatzkarten für Säuglinge berechtigen im Monat November zur Entnahme von $\frac{3}{4}$ Pfd. Zucker.

§ 21. Für die in den §§ 17—20 genannten Karten (Zuckerrumtauschkarten, Lebensmittelkarten für Binnenschiffer, Zuckerkarten für Militäurlauber und Zusatzkarten für Säuglinge) kommt das Anmeldeverfahren nicht in Anwendung. Um auf diese Karten Zucker verabfolgen zu können, erhalten die Kaufleute eine kleine Zuckerreserve zugeteilt.

§ 22. Die nach dem 20. Oktober zuziehenden Personen erhalten ebenfalls Zuckerkarten ohne Bestellabschnitt, die auf der Vorderseite mit dem Siegel der ausgebenden Behörde versehen sind. Gegen solche Zuckerkarten kann jeder Kaufmann Zucker verabfolgen. Diese und die in den §§ 17—20 erwähnten Karten, die ohne Bestellabschnitt ausgegeben worden sind, sind auch auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 6. Dezember der Provinzialzuckerstelle einzureichen.

§ 23. Bestellabschnitte und Zuckerkarten sind von den Händlern so aufzubewahren, daß Diebstahl usw. ausgeschlossen ist. Ein Verlust von Bestellabschnitten sowie von Zuckerkarten wird keinesfalls anerkannt.

§ 24. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker in den Betriebsjahren 1916/17 vom 14. September 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder einer dieser Strafen bestraft. Händler, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden außerdem von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

Posen, den 28. September 1917.

Provinzialzuckerstelle für Posen.

Verwaltungsabteilung.

M a u b a c h, Regierungsrat.

595 Verordnung

über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18.

Vom 28. September 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401/1917 S. 823) wird verordnet:

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten bis auf weiteres auch für den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 mit der Maßgabe, daß Verbrauchszucker, der von den Fabriken nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Verbrauch nach dem 30. September 1917, bei Kommunalverbänden zum Verbrauch nach dem 31. Oktober 1917 geliefert wird, nach dem Preise für das Betriebsjahr 1917/18 zu bezahlen ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
v o n W a l d o w.

596 Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916

(Reichs-Gesetzblatt Seite 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung

vom 25. September 1916 nachstehendes verordnet:

I. Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- | | |
|--|--------|
| 1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg | 1,30 M |
| 2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg | 1,10 " |
| 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte) | |
| a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg | 1,15 " |
| b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg | 0,95 " |
| 4. bei Hasen das Stück | 5,25 " |
| 5. bei wilden Kaninchen das Stück | 1,50 " |
| 6. bei Fasanen | |
| a) Hähne, das Stück | 4,50 " |
| b) Hennen, das Stück | 3,50 " |

Das gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1—3 festgesetzten Höchstpreise.

II. Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

- | | |
|--|--------|
| 1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg | 1,45 M |
| 2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg | 1,25 " |
| 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte) | |
| a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg | 1,30 " |
| b) bei Tieren über 35 kg Gewicht für 0,5 kg | 1,10 " |
| 4. bei Hasen, das Stück | 5,75 " |
| 5. bei wilden Kaninchen, das Stück | 1,75 " |
| 6. bei Fasanen | |
| a) Hähne, das Stück | 4,95 " |
| b) Hennen, das Stück | 3,85 " |

Diese Preise gelten für das durch die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917, Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 10. September 1917) vom Jagdberechtigten erworbene Wild

- innerhalb des Lieferungskreises einschließlich aller Beförderungskosten,
- außerhalb des Lieferungskreises in den gemäß Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 belieferten Kommunalverbänden ausschließlich der Frachtkosten von der Versandstation bis zu der Empfangsstelle.

Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen bei Abgabe des Wildes an Kleinhändler den vorgenannten Preisen zuschlagen sowie ferner für ihnen insbesondere durch Aufbewahrung und

Verteilung erwachsene Unkosten folgende Aufschläge erheben:

- | | |
|---|--------|
| bei Hasen für das Stück | 0,20 M |
| bei Kaninchen für das Stück | 0,10 " |
| bei Fasanen für das Stück | 0,15 " |
| bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg | 0,10 " |

III. Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

- bei Rehwild
 - für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg
 2,75 M || b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg | 1,85 " |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg | 0,90 " |
- bei Rot- und Damwild
 - für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg
 2,35 " || b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg | 1,65 " |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg | 0,70 " |
- bei Wildschweinen
 - bei Tieren bis zu 35kg einschließlich
 - für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg
 2,75 " || b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg | 1,95 " |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg | 1,— " |
 - bei Tieren über 35 kg
 - für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg
 2,25 " || b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg | 1,65 " |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg | 1,— " |
- für Hasen
 - mit Balg, das Stück
 6,25 " || b) ohne Balg, das Stück | 6,— " |
- bei wilden Kaninchen
 - mit Balg, das Stück
 2,— " || b) ohne Balg, das Stück | 1,95 " |
- bei Fasanen
 - Hähne, das Stück
 5,50 " || b) Hennen, das Stück | 4,30 " |

IV. Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

- bei Rehwild
 - für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg
 2,90 M || b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg | 1,95 " |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg | 1,— " |

2. bei Rot- und Damwild	
a) für Rücken und Keulen (Ziener und Schlegel für 0,5 kg ...	2,50 M
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,75 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,80 "
3. bei Wildschweinen	
A. bei Tieren bis zu 35kg einschließlich	
a) für Rücken und Keulen (Ziener und Schlegel) für 0,5 kg ...	2,90 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	2,10 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,10 "
B. bei Tieren über 35 kg	
a) für Rücken und Keulen (Ziener und Schlegel) für 0,5 kg. ...	2,40 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,75 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,10 "
4. bei Hasen	
a) mit Balg, das Stück	6,80 "
b) ohne Balg, das Stück	6,55 "
5. bei wilden Kaninchen	
a) mit Balg, das Stück	2,15 "
b) ohne Balg, das Stück	2,10 "
6. bei Fasanen	
a) Hähne, das Stück	6,— "
b) Hennen, das Stück	4,75 "
V. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.	
Berlin, den 23. September 1917.	
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
von Eisenhart-Rothe.	
Der Minister für Handel und Gewerbe.	
J. A.: Huber.	
Der Minister des Innern.	
J. A.: Freund.	
IA Ie 15035 M. f. L. — II b 7468 M. f. S.	
VI d 1709 M. b. J.	

597 Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 74) wird bestimmt:

Die vom Reichskanzler (Reichsstelle für Zement) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1917 festgesetzten Kriegsteuerzuschläge für Zementlieferungen werden vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 um den Betrag von 85,— M erhöht.

Es werden also für Zementlieferungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 die Grenzpreise für 10 t Zement, ab Werk ohne Verpackung, wie folgt, festgesetzt:

a) Für den Rheinisch-Westfälischen Zement-Verband, einschl. der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochöfen-Zementwerke:

1. Staatspreis (Front, Militär- und Zivilbaubehörden)
auf $400 + 180 + 85 = 665,— M$,

2. Listenpreis
auf $430 + 175 + 85 = 690,— M$;

b) Für den Süddeutschen Zement-Verband:

1. Staatspreis (Front, Militär- und Zivilbaubehörden)
auf $400 + 180 + 85 = 665,— M$,

2. Listenpreis
auf $470 + 180 + 85 = 735,— M$;

c) Für den Norddeutschen Zement-Verband:

1. Staatspreis (Front, Militär- und Zivilbaubehörden)
auf $400 + 180 + 85 = 665,— M$,

2. Listenpreis
auf $465 + 185 + 85 = 735,— M$;

Berlin SW 48, den 1. Oktober 1917.

Der Reichskommissar für Zement.
Germelmann.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 42.

Ausgegeben zu Bromberg, den 20. Oktober

1917.

Inhalt: Stücke 176/178 des Reichs-Gesetzblatts 598. Stück 26 der Preussischen Gesetz-Sammlung 599. Aufhebung der Bekanntmachung betreffend Geschäftsanzeigen 600. Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff 601. Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbstoffen 602. Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln 603. Umgemeindung im Kreise Czarnikau 604. Wertlotterie 605. Beförderung von Gütern auf Wasserstraßen 606. Vortragsskizzen für praktische Landwirte 607. — Sonderbeilage: Abgabe von Zucker im Monat November 1917 594. Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/1918 595. Regelung der Wildpreise 596. Höchstpreise für Zement 597. — 2. Sonderbeilage: Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder 608.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Wilschfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

598 Die Stücke Nr. 176—178 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6064. Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 27. September 1917.

Nr. 6065. Verordnung über Bucheckern. Vom 4. Oktober 1917.

Nr. 6066. Bekanntmachung betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 4. Oktober 1917.

Nr. 6067. Allerhöchste Verordnung über die Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976). Vom 3. Oktober 1917.

Nr. 6068. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Bündwaren. Vom 8. Oktober 1917.

Nr. 6069. Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420). Vom 11. Oktober 1917.

Nr. 6070. Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten. Vom 12. Oktober 1917.

Nr. 6071. Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung. Vom 12. Oktober 1917.

Nr. 6072. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234). Vom 12. Oktober 1917.

Nr. 6073. Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Brennereien. Vom 11. Oktober 1917.

599 Das Stück Nr. 26 der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11 610. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 8. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

600 Auf Anordnung des Herrn Ober-Militärbefehlshabers wird die Bekanntmachung vom 28. Juli 1917 II c Nr. 51163, nach welchen Geschäftsanzeigen in den Zeitungen des Korpsbereichs nicht mehr als ein Viertel einer Druckseite einnehmen dürfen, aufgehoben.

Stettin, den 12. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Mdt. Z Nr. 75022. des II. Armeekorps.

601 Bekanntmachung

Nr. Pa 1500/9 17 R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff.

Vom 18. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem

Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen von Holzzellstoff und Strohzellstoff.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Lieferungsurlaubis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff gegen einen Bezugsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Straße 1, gestattet. Bis zum 1. Dezember 1917 ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff und Strohzellstoff gestattet, für welche ein Bezugsschein (§ 3) vorliegt oder deren Verarbeitung aus eigenen Beständen des Bearbeiters durch einen Verarbeitungsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle erlaubt worden ist. Die Verarbeitung darf nur unter den von der Zellstoff-Verteilungsstelle vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Auch ohne Bezugs- oder Verarbeitungsschein ist die einmalige Verarbeitung derjenigen Men-

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

gen Holzzellstoff oder Strohzellstoff gestattet, welche der Hälfte der vom 1. Juli bis 30. September 1917 verarbeiteten Zellstoffmenge entspricht.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend zu begründen und bei der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.

Stettin, den 18. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

602 Bekanntmachung

Nr. L 1500/8 17 R. R. M.

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln.

Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Gesetzbl. S. 604*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;
- b) die künstlichen Gerbmittel.

Als künstliche Gerbmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbmittel, insbesondere Sulfitzellulose-Ablauge, Keradol und dergleichen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 5. Veräußerungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist unbeschadet der sonst bestehenden Bestimmungen oder besonderer

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet:

1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapestter Str. 11/12, und die Verwendung der durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft bezogenen beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen gewonnenen Gerbrühen von weniger als 10° Bé. Dichtigkeit zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von Chromsalzen und gewöhnlichem Alaun;
4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweislich im Besitze der Gerbereien oder Lederzurichtereien befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr. Ch II 588/10 15 R. R. A. (Verbot künstlicher Verächtung von Leder) es verbietet;
5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien oder Lederzurichtereien.

§ 6. Meldepflicht.

Das Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, nach Maßgabe der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu verlangen.

§ 7. Anträge und Anfragen.

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapestter Str. 11, zu richten, von welchem auch die Vordrucke für Antrags-, Erlaubnis- und Melde-scheine zu beziehen sind.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 19. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch II 1000/4 16 R. R. A. betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden vom 1. Juni 1916 außer Kraft.

Stettin, den 19. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite Kürassier-Regiments Königin.

603 Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/9 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln.
Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Zentral-Heiz- und Kühlkörper aller Art, insbesondere Radiatoren und Radiatorenglieder, Heizöfen und Rohrregister,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate versallen erklärt werden, ohne Unterschieb, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Heizkörper für Luftheizungen und Lusterhizer, Flanschenblechrohre, Heizrohre für höheren Druck, Rippenelemente, Rippenrohre, Gewächshausheizrohre.

2. Alle vorhandenen und neu erzeugten gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Kessel und Kesselglieder für Zentralheizungsanlagen.

Rohre, die nur Zu- bzw. Ableitung von Dampf, Wasser oder Kühlflüssigkeit dienen, sowie Verbindungsstücke zu Heizkörpern und Kesseln werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Beschlagnahme und Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sect. El. „Abt. Heizbetrieb“, erfolgen.

§ 4. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sect. El. „Abt. Heizbetrieb“, zur Verwendung freigegeben werden. Die Freigabeanträge sind der Sect. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW 11, Königgräzer Straße 28, auf vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung einzureichen. Freigabeantragsformulare können von dieser Stelle bezogen werden.

§ 5. Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände*),

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende Gegenstände im der § 1 genannten Art.

auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbeschlagnahme nach Nr. Bst. 1042/1 17 R. R. U. gemeldet haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Nach § 2 beschlagnahmte Gegenstände, die sich bereits auf einer Baustelle befinden, aber noch nicht fertig eingebaut sind, sind von dem Lieferanten zu melden, gleichgültig ob die Gegenstände an den Lieferanten schon bezahlt sind oder nicht. Gegenstände dieser Art sind jedoch bei der Meldung besonders zu kennzeichnen.

§ 7. Stichtag, Meldedfrist.

Maßgebend für die Meldungen ist der bei Beginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November 1917; die hierauf bezüglichen Meldungen müssen spätestens bis 15. November 1917 (Meldebetermin) erstattet sein.

Weitere Meldungen kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, verlangen.

§ 8. Art der Meldung.

Die Meldungen müssen, getrennt für Heizkörper und Kessel, auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen, die bei der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich sind, erfolgen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen ist. Die Meldescheine dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin gestellten Fragen nicht benutzt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Meldungen sind lückenlos ausgefüllt und postfrei gemacht an die Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräzer Str. 28, einzureichen.

§ 9. Lagerbuch, Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Betriebseinrichtungen und der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10. Anfragen.

Alle Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung

des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ in Berlin SW 11, Königgräzer Straße 28, zu richten. Der Kopf des Schreibens ist mit der Aufschrift: „Abt. Heizbetrieb“ zu versehen.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. Oktober 1917 in Kraft.

Die Einzelverfügungen Nr. Bst. 1042/1. 17 R. R. U. betreffend Beschlagnahme von eisernen Heizkörpern treten gleichzeitig außer Kraft.

Stettin, den 20. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kaiserlichen
Regiments Königin.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

604 Durch rechtskräftige Beschlüsse des Kreis Ausschusses des Kreises Czarnikau

I. vom 26. Juli 1916 sind

- a) die Parzellen Nr. 248/162, 250/162, 254/162, 255/162, 251/162, 256/162 u., 253/164 u., 257/162 u., 165 Kartenblatt 1 Gemarkung Briesen,
die Parzellen Nr. 231/184, 232/184, 233/184 Kartenblatt 2 Gemarkung Briesen, in Gesamtgröße von 58 ha 08 ar 12 qm von dem Gutsbezirk Briesen abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gemeindebezirk Gembitz vereinigt worden,
- b) die Parzellen Nr. 249/5 u., 250/5 u., 251/5 u., 252/5 u., 388/5 u., 389/5 u., 392/5 u., 393/5 u., Kartenblatt 1 Gemarkung Kruszwor Nehewiesen,
die Parzellen Nr. 243/5, 232/5, 233/5, 234/5, 239/5, 242/5, 235/5, 371/5 u., 244/5, 229/5, 237/5, 238/5, 240/5, 374/5 u., 375/5 u., 384/5 u., 325/5, 385/5 u., 231/5, 230/5, 248/5 u., 324/5 u., 286/5, 241/5, 317/5 u., 380/73 u., 381/73 u., 335/5, 338/5, 342/5, 339/5, 346/5, 347/5, 351/5, 343/5, 329/5, 253/5 u., 269/5, 270/5, 400/5, 395/73, 397/5, 225/1, 377/73, 396/73, 319/5 u., 322/5 u., 323/5 u., 326/5, 327/5, 328/5, 331/5, 332/5, 333/5, 336/5, 337/5, 341/5, 344/5, 345/5, 348/5, 349/5, 350/5, 376/5 u., 378/5 u., 383/5 u., 386/5 u., 318/5 u., 340/5 u., 379/73 u., 382/73 u., 372/5 u., 373/5 u., 387/5 u., 390/5 u., 391/5 u., 394/73 u. Kartenblatt 1 Gemarkung Kruszwor Nehewiesen;
die Parzellen Nr. 320/5 u., 321/5 u., 334/5, 330/5 Kartenblatt 1 Gemarkung Kruszwor Nehebruch;

die Parzellen Nr. 300/14 u., 301/14 u., 338/39 u., 339/39 u., 342/39 u., 343/39 u., 334/39 u., 348/14 u., 303/14 u., 384/14, 389/14, 385/14, 302/14 u., 388/14, 335/39 u., 332/39 u., 392/14, 304/14 u., 305/14 u., 329/39 u., 346/14, 358/39, 286/39, 357/39, 382/39 u., 330/39 u., 333/39 u., 347/14 u., 390/14 u., 386/14 u., 336/39 u., 383/14, 391/14, 387/14, 337/39 u., 340/39 u., 341/39 u., 344/39 u., 331/39 u., Kartenblatt 5 Gemarkung, Schönlanke-Becher Negebruch,

in Gesamtgröße von 35 ha 67 ar 27 qm von dem Gutsbezirk Briesen abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gemeindebezirk Romanshof D.-G. vereinigt worden;
II. vom 18. Dezember 1916

ist die Parzelle Nr. 401/5 Kartenblatt 1 Gemarkung Kreuzwoer Negewiesen in Größe von 68 qm von dem Gutsbezirk Briesen abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gemeindebezirk Sarben vereinigt worden;

III. vom 23. August 1917

sind die Parzellen Nr. 205/49 und 206/50 Kartenblatt 2 Gemarkung Briesen in Gesamtgröße von 0 ha 12 ar 43 qm von dem Gutsbezirk Briesen abgezweigt und kommunalrechtlich mit dem Gemeindebezirk Briesen vereinigt worden.
Bromberg, den 27. September 1917.

Nr. 1391 I e E. Der Regierungspräsident.

Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die Ziehung der vierten Reihe der durch die Erlasse vom 7. März und 6. Dezember 1913 — II. e 2540/12 — und 3187 — bewilligten Wertlotterie auf den 11. und 12. April 1918 festgesetzt wird.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1918 begonnen werden.

Bromberg, den 13. Oktober 1917.

Nr. 1182 Ia J. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) ist im Bezirke der Oberzolldirektion Posen die Erhebung und Verwaltung der Verkehrssteuer für die Beförderung von Gütern auf Wasserstraßen im Wege der Einzelbesteuerung (§ 21 daselbst) außer den Hauptzollämtern und Zollämtern folgenden Nebensteuerstellen übertragen:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 42. Hierzu gehören:

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 42.

3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Abgabe von Zucker im Monat November 1917 594. Regelung des Verkehrs mit Zucker 595. Regelung der Wildpreise 596. Höchstpreise für Zement 597. — 2. Sonderbeilage: Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder 608.

den Stadtgemeinden Bronke und Pirke, der Hafenverwaltung in Brahemünde, der Schleusengeldhebestelle der Schleuse 10 in Gromaden,

der Schleusengeldhebestelle der Schleuse 12 in Nowen,

der Schleusengeldhebestelle der Schleuse 22 in Kreuz,

der Schleusengeldhebestelle in Rakosch,

der Schleusengeldhebestelle in Steinholz,

der Schleusengeldhebestelle in Labischin,

der Verwaltung des Staatseisenbahnhafens in Orzechowo, Kreis Jarotschin.

Posen, den 10. Oktober 1917.

Nr. III 2170. Königliche Oberzolldirektion.

607 Vortragskursus für praktische Landwirte.

Abgehalten von den Abteilungen des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft am 27. und 28. November 1917.

Stundenplan.

Stunde	Dienstag, den 27. November	Mittwoch, den 28. November
9-10	Prof. Dr. Schander. Die Unerkennung der Saatkartoffeln und ihre Folgen.	Dr. Pfeiler. Die Entstehung der Immunkräfte bei ansteckenden Krankheiten
10-11	Dr. Pfeiler. Die Bedeutung von Bazillenträgern und Dauerausscheidern für die Verbreitung ansteckender Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Maul- und Klauenseuche.	Prof. Dr. Schander. Die Behandlung des Saatgetreides vor der Aussaat.
11-1	Prof. Dr. Gerlach. Tagesfragen auf dem Gebiete der Düngung.	von Manstein. Praktische Wirtschaftswinke.
8-10	Erörterungsabend im Hotel Adler.	

Die Vergütung für den Kursus beträgt 5 Mark.

Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Direktor des Kaiser Wilhelms-Instituts.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Etiketten kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 42 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 20. Oktober 1917.

Inhalt: Höchstpreise und Beschlagnahme von Leber 608. Anordnung (Nr. 29) zur Regelung des Aufkaufs von Schweinen 609. Berichtigungen zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Posen 610.

608 Bekanntmachung

Nr. L 888/7 17 R. R. A.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leber. Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914. (Reichs-Gesetzbl. Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*),

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbiidet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf

ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsmittelungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu füllen unversehrt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu füllen unversehrt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung *) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Verbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers und der Werbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers und der Werbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

*) Auf die Bestimmungen hinter § 9 der Bekanntmachung Nr. L 11/7 17 K. M. N. betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten wird hingewiesen.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Planken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Racheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halbe zu höchstens bis zur Vorderflanke, nach dem Rande zu höchstens bis zu den Klemmen reicht.

§ 3. Grundpreise

Nr.	a. Art	b. Dicke
1 a	Sohlleder, Racheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Rohhäuten	in allen Stärken
1 b		
1 c		
1 d	Rohsohlleder, -Racheleder, -Brandsohlleder	" " "
2 a		
2 b	Zahlleder pflanzlicher Gerbung, auch Mastkalbleder im Gewicht von über 3½ kg für das Fell	" " "
3		
4	Roh-Oberleder pflanzlicher Gerbung	" " "
5 a	Blankleder, ungepalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3 mm und mehr
5 b	Blankleder, ungepalten und mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm
6	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2,5—3 mm
7 a	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" 2—2,5 "
7 b	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" 1,5—2 "
8 a	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—
8 b	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—
8 c	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—

*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Seiten Abbiege usw. darf nicht größer sein als die des Kerns.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Nachleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand 1 B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rindssohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,15 Mark für

das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rindssohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,62 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

für Leder.

c. Form	d. Wertklassen			e. Bedeutung der Zahlen unter d
	A.	B.	C.	
ganze oder halbe Häute	7,40	6,75	6,00	} Mark für 1 kg Nettogewicht
Kernstücke	9,50	8,75	8,00	
Hälse	5,80	5,25	4,50	
Flanken	4,80	4,25	3,50	
Schultern mit Klauen	6,25	5,25	—	
Kernstücke	7,00	6,25	—	
ganze oder halbe Häute	11,50	10,75	9,00	
ganze oder halbe Häute	11,00	10,25	8,50	
	9,00	8,25	7,50	
	9,25	8,50	7,75	
ganze oder halbe Häute	10,50	9,75	—	} Mark für 1 qm Maschinenmaß
	12,00	11,25	—	
	18,50	15,50	—	
Kernstücke, kurz geschnitten	11,00	10,25	9,50	} Mark für 1 kg Nettogewicht
Kernstücke, lang geschnitten	10,00	9,25	8,50	
Schultern	8,00	7,00	6,00	

Grenzen der angegebenen Millimetermaße betragt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle,

Gfd. Nnr.	a. Art	b. Dicke
9 a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—
9 b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—
9 c	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—
10	Gleitshuhleder, reine Chromgerbung	—
11 a)	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	in allen Stärken
11 b)		
11 c)		
12	Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder	unter 2 mm
13	Spalte als Futterleder	" 2 "
14 a	Transparentleder	2,5 mm u. darüber
14 b	"	unter 2,5 mm
15 a	Transparentspalte	—
15 b	"	—
15 c	"	—
16 a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	mindestens 2 mm
16 b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, farbig, auch felbgrau (ohne Ladaufstrich)	" 2 "
17 a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	unter 2 mm
17 b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, farbig, auch felbgrau (ohne Ladaufstrich)	" 1 "
18	Chromtalbleder jeder Art, auch Bekleidungsleder, schwarz	in allen Stärken
19	Ralbleder pflanzlicher Gerbung a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend .. b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	—
20	Ralbleder für Futter- und Einsafzwecke	—
21	Chromroh-Oberleder (Box- und Cheveaux-Zurichtung)	—
22 a	Schafleder, alauagar, weiß	—
22 b	" " gefärbt	—
23 a	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, ungefärbt	—
23 b	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—
23 c	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, farbig	—
24 a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt	—
24 b	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, schwarz	—
24 c	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, farbig	—
25	Riegenleder jeder Gerbart, schwarz	—
26 a	Kaninleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung	—
26 b	Kaninleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—
26 c	Portefeuilleleder aus Kaninfellen	—

c. Form	d. Sorte			e. Bedeutung der Zahlen unter d.	
	I	II	III		
Kernstücke, kurz geschnitten	13,00	12,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht	
Kernstücke, lang geschnitten	12,00	11,00	10,00		
Schultern	9,00	8,00	7,00		
Kernstücke, kurz geschnitten	14,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß	
ganze oder halbe Spalte	4,00	3,50	3,00		
Kernstücke	5,00	4,25	3,50		
Hälfe und Seiten	3,50	3,00	2,00		
Kernstücke	12,00	10,00	8,00		
ganze oder halbe Häute	7,00	6,00	5,00		
Kernstücke	7,25	—	—		
ganze oder halbe Spalte	8,00	—	—		
Kernstücke	4,50	—	—		
Hälfe und Seiten	5,00	—	—		
ganze oder halbe Häute	4,00	—	—		
ganze oder halbe Häute	16,00	15,00	13,00	Mark für 1 kg Nettogewicht	
ganze oder halbe Häute	18,00	17,00	15,00		
" " "	14,50	13,50	12,00		
" ganze Felle "	16,50 17,50	15,50 16,50	14,00 15,00		
	Sorte				
	I	II	III	IV	
ganze Felle	14,00	13,25	11,00	9,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
" "	15,00	14,25	12,00	9,00	
" "	17,50	16,50	15,00	12,00	
ganze oder halbe Hälfe	12,75	11,75	9,75	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
ganze Felle	10,00	8,50	7,00	—	
" "	13,00	11,50	10,00	—	
" "	12,50	10,00	8,00	—	
" "	14,00	11,00	9,00	—	
" "	16,00	14,00	12,00	—	
" "	12,50	10,00	8,00	—	
" "	15,00	12,00	10,00	—	
" "	17,00	14,00	12,00	—	
" "	19,00	15,00	13,00	8,00	
" "	11,00	9,00	7,00	—	
" "	12,00	10,00	8,00	—	
" "	16,50	13,50	11,50	—	

Lfd. Nr.	a. Art	b. Dicke
27	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Reh-, Renntier- und Gemsefellen jeder Gerbart	—
28	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Hirsch- und Elentierfellen jeder Gerbart: a) Felle bis 1 qm Größe	—
	b) „ über 1 qm Größe	—
29	Näh- und Bänderleider aus Schweinhäuten	—

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen sachmännlichen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das wegen über den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das wegen über den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch keine Wertverwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden. Der Kriegsmaterial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerfänge, Faulstellen u. dgl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigung des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren,

Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen.

Es vermindert sich der Grundpreis

für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)

um 5 v. H. bei den unter Lfd. Nr. 3 und 4,

um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Beschädigungen)

um 10 v. H. bei den unter Lfd. Nr. 3 und 4,

um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einreihung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 1a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbeschaffenheit.

3. Sonderklasse.

a) Bei lohgarem Sohlleder und Nachleder der laufenden Nummer 1a bis 1d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versetzen

c. Form	d. Sorte					e. Bedeutung der Zahlen unter d.
	I	II	III	IV	Schuß	
ganze Felle	16,00	13,00	11,00	7,00	3,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
" "	14,00	12,00	10,00	6,00	3,00	
" "	13,00	11,00	9,00	5,00	3,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
ganze Häute	8,00	7,50	7,00	—	—	

und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Backleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse“ geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

- b) Bei Leder der laufenden Nummer 2a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbdauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Nachstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die geteilten Anträge be-

hält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung L 700/7 17 S. 21.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halb Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Auschnitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Auschnitts ist also für Leder aus köpfigen und unköpfigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Planken oder Hälften nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Erbschloßgesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 8, übernommen werden, legt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschönern, Sohlenberehrungen und Lederzerfallsstoffen vom 4. Januar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälften oder Planken, bei Koffleder in Form von Hälften oder Schilbern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortimentes durch Stempeldruck oder in unverlöschlicher Schrift gekennzeichnet ist.

Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse“ tragen.

§ 4. Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (siehe Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrochnung bei 10 bis 15 ° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich - Fracht zu Lasten des Verkäufers - zurückschickt.

e) Vermittlungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-

streckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

b) Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapestter Straße 5,*)
2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigung handelt,
3. auf Grund eines vom Lederzuweisungsamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabebescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Stalendervierteljahr halb soviel Kilogramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der Werksbeamten, betrug. Zu diese Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.**)

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministe-

*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

***) Auf § 8b wird verwiesen.

riums genehmigten Verkäufe der Kriegsleder-Aktiengesellschaft.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungstelle der Seeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines für die betreffende Leder- menge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzuweisungsamt erhältlichen Vordruck zu stellen.

§ 6. Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist die Ent- eignung zu gewärtigen.

§ 8. Lagerbuchführung.

a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahr- sam hat*), hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vor- rates ersichtlich sein muß.

b) Über das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L 111/7 17 St. R. U. zur Werbung in Lohn angenommenen Häute und das daraus herge- stellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Werberei ein besonderes Buch zu führen.

c) Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldebescheinen entsprechend zu führen, aus dem jede Änderung des Vorrates er- sichtlich sein muß.

§ 9. Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzuweisungsamt in Berlin W 9, Budapester Straße 5, Anfragen und An- träge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gut- achterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

§ 10. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Ok- tober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten

*) Also auch jeder Gerber.

tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch II 888/7 16 St. R. U. wie die Nachtrags- bekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L 888/3 17 St. R. U. außer Kraft.

Stettin, den 20. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

609 Anordnung (Nr. 29)

zur Regelung des Ankaufs von Schweinen.

Auf Grund der Anordnung der Landeszen- tralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 Abs. 3 a, 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Ok- tober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Schweine jeden Gewichts (auch Ferkel unter 30 Pfund) dürfen in der Provinz Posen nur an den Posener Viehhandelsverband und an die Händler verkauft werden, die Mitglieder und im Besitz einer von dem Vorstände des Viehhandels- verbandes ausgestellten Ausweiskarte sind.

Anträge auf Überlassung von Schweinen, die zur Weiterhaltung (Mast oder Zucht) bestimmt sind, sind an den Viehhandelsverband zu richten.

§ 2. Die Händler (§ 1) haben sämtliche von ihnen angekauften Schweine dem Sammel- händler des Sammelbezirkes abzuliefern, in dem die Schweine zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Landwirt, Mäster oder Züchter gestanden haben. Der Weiterverkauf an andere Personen ist verboten.

§ 3. Wer entgegen der Vorschrift des § 1 dieser Anordnung unbefugt in der Provinz Posen Schweine kauft oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt,

desgleichen, wer Schweine an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person verkauft oder kommissionsweise abgibt, macht sich nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Er- richtung von Preisprüfungsstellen und Ver- sorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentral- behörden dazu vom 6. Oktober/10. November 1915 und § 7 der Anordnung der Landeszentral- behörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 strafbar.

Verbandsmitgliedern, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, kann nach § 8 der Satzung des Viehhandelsverbandes vom 31. Oktober 1916 die Ausweiskarte entzogen werden. Außerdem können sie nach den in Absatz 2 angeführten Bestimmungen bestraft werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Fleischstelle
Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).
G a n s e.

610 Berichtigungen zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Posen.

N a m e n der O r t s c h a f t e n	Kreis	Amts- gerichts- bezirk	Polizei- Distrikts- amt	Bestellungs- Postanstalt	Berichtigungen
† Goscieradz  D., Ab. Gr. Mirkowiż D., Ab., Bg. Joachimshöh Ww. Johannisthal Ww. Kazmierowo  Kol., Ab.		Lobfens	Wrotfchen Wrotfchen	Wtelno (Kr. Bromberg) Stempuchowo (Kr. Wongrowiż)	in Sp. 1 „  “ streichen. in Sp. 1 „Bg.“ streichen. Sp. 4 statt Lobfens. Sp. 4 statt Lobfens. Sp. 3 statt Kafel.
Druckfehler-Berichtigungen (3. 4. Nachtrag).					
Wielko  D., Ww. Eichhöfen Gm.				Rehfelde (Kr. Mogilno).	Sp. 1 „Ab.“ statt „Ww.“ Sp. 4 u. 5 ber. „Budfin“ und „Budfin (Bz. Bromberg)“.

Seite 4 des Nachtrags, Zeile 9 von unten, letzte Spalte „Budfin (Bz. Bromberg)“.

Bromberg, den 28. September 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Sonder-Beilage

Nr. 43 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 23. Oktober 1917.

Inhalt: Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten 611. Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten 612. Versammlungen im Korpsbezirk 613. und Entladung von Eisenbahnwagen 614. Hengistföhrung 615. Enteignung in Drasigmühle 616.

Bekanntmachung

Nr. L 111/7 17 R. R. U.

effend Beschlagnahme, Behandlung, Verwen-
g und Meldepflicht von rohen Großvieh-
häuten und Rohhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
den des Königlichen Kriegsministeriums hier-
für allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem
Zweck, zu merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede
Zwiderhandlung gegen die Beschlagnahmever-
ordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die
Herstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
100*) — und jede Zwiderhandlung gegen die
Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines
Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung
über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917
(Reichs-Gesetz-Blatt Seite 604**) bestraft

*) Mit Gefängnis bis zu einem
Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet,
verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräuße-
rungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu be-
handeln, zuwiderhandelt;
wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige
oder unvollständige Angaben macht, oder wer vor-
sätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäfts-
bücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der
Lagerseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark
mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte,
verschwiegen worden sind, im Urteile als dem
Täter verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob
dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, oder wer fahrlässig die vor-
geschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark be-
straft.

wird. Auch kann der Betrieb des Handels-
gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden be-
troffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden
Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und
Bullen, sowie von Fressern und Kälbern
von 10 kg Grüngewicht an aufwärts;
- b) alle Rohhäute, Bonnhäute, Fohlenfelle,
Esel-, Maultier- und Mauleselhäute jeder
Größe und Herkunft;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stam-
menden sowie alle in den besetzten Gebieten
und in den Etappen- und Operations-
gebieten gewonnenen Häute und Felle von
Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen,
Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenem
Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung
betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung
werden Häute und Felle der Tiere, die Eigen-
tum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute
und Felle aus dem Inlande werden hiermit be-
schlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
berührten Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind,
soweit sie nicht auf Grund der folgenden An-
ordnungen oder etwa weiter ergehenden Anord-
nungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen
Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoll-
ziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

- a) Von einem Schlächter *) an eine Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler†);
- b) von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);
- c) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
- d) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
- e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
- f) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Roshhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladeplätzen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrücke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

Preisklasse), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht;

2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Roshhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse), das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) Von einem Schlächter:
 - an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
 - an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder
 - an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;
- b) von einem Händler (Sammler):
 - an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
- c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgezeichneten und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;
- d) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind,

†) Vgl. § 4 der Bekanntmachung L 700/7. 17. R. R. U. betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roshhäuten.

diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückgutsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) Bei Sendungen vom Schlächter:
unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefalzen oder getrocknet wird*), innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):
spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b);
- d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

- a) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbands-Vereinigung angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines Monats über das im vergangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Vereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbands-Vereinigung zu übersenden. Eine Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verbands-Vereinigung angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L 700/7¹⁷ R. R. N. § 3 Anmerkung).

- b) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.*).
- c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.
- d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.
- e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf zur Eingerbung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle, als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugeteilt erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzuweisungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzusenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugeteilte Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Nottschlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8 b der Bekanntmachung Nr. L 888/7 17 R. R. N.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens

*) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Überschreitungen und Gewichtslisten in Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Übersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gegerbten Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzuweisungsamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angestellten.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

- a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Zange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.
- b) Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Kieten, Behen) sind zu entfernen.

Rohhäute usw. (§ 1 b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne abgeschlachtet werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

- c) Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rohhäuten usw. das Maß sowie die Preisklasse soll in unverlöschlicher Schrift (durch Stempel- oder geeigneten Lintenstift) auf der Fleischseite der Haut bemerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.
- d) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gesalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.
- e) Bei Rohhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerzten Haut, gemessen vom Ohr-

loch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden.

- f) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose*) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7. Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder**) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse***) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

*) Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

**) Auf die Bekanntmachung betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder, Nr. Ch II 588/10 15 R. R. U., wird hingewiesen.

***) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L 888/7 17 R. R. U. betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

- a) Die Verarbeitung und Zurichtung *) bis zum Gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzuweisungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
- c) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Seimleder Verwendung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräußerung von Ralkspalten oder lohgaren Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichtereien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preistafel in der Bekanntmachung Nr. L 888/7 17 R. R. U. fertigzumachen.
- d) Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preistafel der Bekanntmachung Nr. L 888/7 17 R. R. U. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.
- e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10. Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße Nr. 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder

*) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder selbst sachgemäß zuzurichten, können gemäß § 12 eine Ausnahmedewilligung beantragen.

verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

- a) Beschlagnahme und Meldepflicht.

Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.

- b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

- c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L 111/11 16 R. R. U. betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Trefferfelle von 10 kg Grüngewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch II 111/7 16 R. R. U. vom 31. Juli 1916 betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Säuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Stettin, den 20. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite Kürassier-Regiments Königin.

612 Bekanntmachung

Nr. L. 700/7. 17. R. R. U.

betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rofshäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchste. Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Grügewicht an aufwärts;
- b) alle Rofshäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenem Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2. Höchstpreis.*.

- a) Höchstpreis für vorschrittmäßig geliefertes Gefälle.

Vorschrittmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7 17 R. R. U. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der

*) Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. geregelt.

Bekanntmachung Nr. L 111/7 17 R. N. U. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) **Höchstpreis für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.**

Nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L 111/7 17 R. N. U. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder = Aktengesellschaft) für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grün- gewicht Mark
jeden Gewichts von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grüngewicht von Fälsbern und Fressern	1,80	1,60	1,45
jeden Gewichts von Bullen	1,70	1,50	1,35

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Rosshäute, Pony- und Manntierhäute . . .	bis 219 220 u. mehr	19,00 29,00
Fohlenfelle, Esel- und Mauleselhäute . . .	„ 149 150 „ „	5,00 9,00

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefalzenes Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 4. Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzögümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rosshäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5. Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) müssen entfernt sein.

Rosshäute usw. (§ 1 b) müssen möglichst fleischfrei, langklauig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;

b) das Gefälle muß richtig gefalzen sein;

c) bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Rothhäuten usw. (§ 1 b die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (durch Stempel- druck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6. Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

1. Bei Großviehhäuten (§ 1 a)

a) für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifel- frei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um

10 Pf. für das Kilogramm;

b) für Abdecker- und Fellhäute*) um

20 Pf. für das Kilogramm;

c) für abweichende Schlachtart um

4,00 Mk. für die Haut oder das Fell;

d) für Engerringe (bis 8 offene) insgesamt 3,00 Mk. für die Haut oder das Fell;

e) für leichte Beschädigung (Fehler**) im Abfall

insgesamt 1,00 Mk. für die Haut oder das Fell;

f) für schwere Beschädigung (Fehler im Kern)

insgesamt 1,50 Mk. für die Haut oder das Fell;

g) für leichte und schwere Beschädigung zusammen

insgesamt 2,00 Mk. für die Haut oder das Fell;

h) für Schupfhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerringen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen,

25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleisch- beschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdecker- oder Fellhäute.

**) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

2. Bei Rothhäuten, Pony- und Maultierhäuten:

a) für Häute mit Schächtschnitt oder zerfektem Kopf, oder falsch auf- geschnittenen Füßen oder Flemmen, oder kurzen Füßen (nicht im Fessel- gelenk abgeschnitten), oder heraus- geschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil:

um insgesamt 1,00 Mk. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,

um insgesamt 2,00 Mk. für die Haut von 220 und mehr cm Länge;

b) für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil:

um insgesamt 2,00 Mk. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,

um insgesamt 4,00 Mk. für die Haut von 220 und mehr cm Länge;

c) für Schupfhäute (stark geschleifte, stark verschnittene, gründige, stark haar- lassende oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angege- benen Arten vorliegen:

um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Maultierhäuten:

a) für leichte Beschädigung*) um

insgesamt 0,75 Mk. für das Fell;

b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narben- beschädigung) um

insgesamt 1,50 Mk. für das Fell;

c) für Schupfelle (stark verschnittene oder matte Felle)

um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c fest- gesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

*) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umkloppstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung,erner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Entzignung zu den gemäß § 2 a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin W 9, Budapester StraÙe 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entstehende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II 700/7 16 R. R. A. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefalles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Preise, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstandene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II 700/7 16 R. R. A. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Fachpresse bekanntgeben.

Stettin, den 20. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff.

613 Bekanntmachung.

Ich habe Veranlassung, auf den Korpsbefehl vom 10. 9. 1916 Abt. Z Nr. 57034 hinzuweisen, nach welchem öffentliche politische Versammlungen im Korpsbezirk untersagt, dagegen Mitgliederversammlungen aller politischen Parteien und Gruppen gestattet sind.

Die Polizeiverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß dieser Befehl unter allen Umständen befolgt wird.

Stettin, den 19. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 76809. des II. Armeekorps.

614 Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird hierdurch für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

§ 1. Jede männliche und weibliche Person, die nicht im kriegswirtschaftlichen Interesse beschäftigt oder die zeitweilig unbeschäftigt ist, ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihres Wohnsitzes oder ihrer Nachbargemeinde gegen den jeweils am Orte üblichen, den Kriegsverhältnissen angemessenen Lohn ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten zu verrichten, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und zur Beschleunigung des Wagemumlaußs notwendig werden.

§ 2. Die Aufforderungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um die rechtzeitige Durchführung der in § 1 aufgeführten Arbeiten sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

§ 3. Wer nach ärztlichem Zeugnis zu der aufgetragenen Arbeit nicht imstande ist, ist von der Verpflichtung frei. Die Ortspolizeibehörde kann festsetzen, welche Ärzte zur Ausstellung dieser Zeugnisse zuständig sind.

§ 4. Beschwerden gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Vergütung entscheidet endgültig der Landrat, in kreisfreien Städten die Polizeibehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Wer einer auf Grund des § 1 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 19. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 76810.

615 Polizeiverordnung betreffend Hengstföhrung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgender Nachtrag zur Polizeiverordnung vom 20. Juni 1893 betreffend Föhrung der Hengste (N.-Bl. 1893 S. 306) erlassen:

§ 1. Die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 30. September 1917 gemäß dem § 10 der Polizeiverordnung betreffend die Föhrung der Hengste vom 20. Juni 1893 (N.-Bl. für 1893 Seite 306) erteilten schriftlichen Ausweise des Vorsitzenden der Föhrkommission über die erfolgte Anföhrung von Privathengsten zum Decken fremder Stuten behalten ihre Gültigkeit bis zum 30. September 1918.

§ 2. Vorstehender Nachtrag zur Polizeiverordnung vom 20. Juni 1893 tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bromberg, den 19. Oktober 1917.
J.-Nr. 1605 I k. Der Regierungspräsident.

616 Die Königl. Eisenbahndirektion hier selbst hat als Unternehmerin die Feststellung der Entschädigung für folgende in Dragismühle belegene zur Herstellung eines Seitenweges an der Eisenban Posen—Strenz auf Grund des durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Bromberg vom 2. Juni 1917 festgestellten Bauplans in Anspruch genommenen und zu enteignenden Grundstücksflächen beantragt, und zwar von dem Grundstücke Dragismühle Band I Blatt 1 dem Gutsbesitzer Robert Müller und seiner Ehefrau,

Elise, geb. von Eschammer, in Dragismühle gehörig in Größe von 29 ar beantragt.

Als der auf Grund des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 beauftragte Enteignungs-Kommissar habe ich zur kommissarischen Verhandlung einen Termin an Ort und Stelle

auf Dienstag, den 6. November 1917, anberaumt.

In dem Termin wird der endgültige festgestellte Bauplan vorgelegt, die zu gewährende Entschädigung unter Zuziehung

- a) des Herrn Rentiers Hermann Schulz,
- b) des Herrn Rentiers Reinhold Gensch, beide aus Fiehne, welche der Herr Regierungspräsident zu Bromberg als Sachverständige ernannt hat, erörtert, und eine etwaige Vereinbarung der Beteiligten zu Protokoll genommen werden.

Der Termin wird nachmittags 1 Uhr mit der Besichtigung der zu enteignenden Grundstücksflächen beginnen. Die Verhandlung wird in einem, im Termin mitzuteilenden Lokal aufgenommen werden.

Die Unternehmerin, die vorgenannten Eigentümer, sowie Nebenberechtigte, die sich zu dem Verfahren gemeldet haben, sind zu dem Termin besonders vorgeladen.

Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Im Falle ihres Ausbleibens wird ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden.

Bromberg, den 19. Oktober 1917.

Der Enteignungskommissar.

Hünke, Regierungsrat.

Nr. 1706 I q Q.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 43.

Ausgegeben zu Bromberg, den 27. Oktober

1917.

Inhalt: Stücke 179/181 des Reichs-Gesetzblatts 617. Verkehr mit Kriegsgefangenen 618. Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung 619. Beleuchtungs- und Heizungsversparnis usw. 620. Rote Kreuz-Geldlotterie 621. Standesämter Chohna und Bismarckshöhe 622/623. Fischereirecht im Neheflusse und Nehekanal 624. Schonzeit der Däcse, Rebhühner, Wachteln und schottischen Moorhühner 625/626. Vortragskursus für praktische Landwirte 627. Errichtungsurkunde 628. Personal-Nachrichten 629/630. — Sonderbeilage: Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Kozhäuten 611. Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Kozhäuten 612. Versammlungen im Korpsbezirk 613. Be- und Entladung von Eisenbahnwagen 614. Hengstförmung 615. Enteignung in Dragsigmühle 616.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

617 Die Stücke Nr. 179—181 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6074. Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577). Vom 12. Oktober 1917.

Nr. 6075. Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitschädigung durch aromatische Nitroverbindungen. Vom 12. Oktober 1917.

Nr. 6076. Verordnung über Höchstpreise für Griek, Graupen und Grütze. Vom 16. Oktober 1917.

Nr. 6077. Bekanntmachung über Alkalkalien und Soda. Vom 16. Oktober 1917.

Nr. 6078. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917. Vom 17. Oktober 1917.

Nr. 6079. Ausführungsbestimmung zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55). Vom 15. Oktober 1917.

Nr. 6080. Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und der Verteilung der Petroleumbestände. Vom 19. Oktober 1917.

Nr. 6081. Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917. Vom 18. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

618 Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes verordnet:

§ 1. Die Bevölkerung hat ihren Verkehr mit den Kriegsgefangenen auf die durch deren Arbeit, Unterbringung und Verpflegung notwendigen Berrichtungen zu beschränken. Jede darüber hinausgehende Annäherung sowie das unbefugte Betreten der Gefangenlager, Unterkunftsstellen und Arbeitsstätten von Kriegsgefangenen ist verboten.

§ 2. Es ist verboten, den Kriegsgefangenen entgeltlich oder unentgeltlich folgende Gegenstände zu beschaffen oder bei der Beschaffung behilflich zu sein:

Kleidungsstücke aller Art, Feuerzeuge, elektrische Taschenlampen, Waffen aller Art, Landkarten, Kursbücher, Fahrpläne, Kompasse, Fahrräder und ähnliche Gegenstände, die zur Flucht dienen können;

ferner alkoholische Getränke aller Art, soweit deren Verkauf nicht durch kriegsministeriellen Erlaß zugelassen ist.

Handel und Verkehr mit Kriegsgefangenen ist nur durch Vermittelung des Wachmannes oder mit dessen Genehmigung und in dessen Gegenwart erlaubt. Das Betreten von Gastwirtschaften darf Kriegsgefangenen nicht gestattet werden.

§ 3. Postsendungen aller Art, Zeitungen und alle schriftlichen Mitteilungen sowohl von den Gefangenen als an dieselben müssen der Postprüfungsstelle des zuständigen Gefangenenlagers vorgelegt werden.

Jede Umgehung der zuständigen Postprüfungsstelle bei der Beförderung von Sendungen der Kriegsgefangenen ist verboten, ebenso jede Beihilfe dazu, z. B. durch Deckadressen.

Die Benutzung des Fernsprechers darf Kriegsgefangenen nicht gestattet werden.

§ 4. Verboten ist, Kriegsgefangene zur Flucht zu begünstigen.

Kriegsgefangene ohne Begleitung des Wachtmanns dürfen weder aufgenommen noch gepflegt noch sonst irgendwie unterstützt werden. Vielmehr ist deren baldige Festnahme mit allen Mitteln zu betreiben. Wer Kenntnis von dem unerlaubten Aufenthaltsort eines Kriegsgefangenen hat, hat der nächsten Polizeibehörde davon sofort Nachricht zu geben.

§ 5. Jeder geschlechtliche oder sonst gegen Zucht und Sitte verstößende Verkehr mit Kriegsgefangenen ist verboten. Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, die Namen der wegen Vergehens gegen dieses Verbot verurteilten Personen zu veröffentlichen.

§ 6. Die Kriegsgefangenen, welche außerhalb der Gefangenenlager arbeiten, haben entweder stets in ihrer Uniform zu gehen oder an ihrer Kleidung (Zivilkleidung) die vorgeschriebenen Abzeichen zu tragen.

Die Arbeitgeber haben, sobald ein Kriegsgefangener diese Abzeichen nicht trägt, unverzüglich den nächsten militärischen Gefangenen-Kommandoführer, Lagerkommandanten oder die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen.

Ausnahmen müssen durch die Lagerkommandanturen schriftlich beglaubigt sein.

§ 7. Wer den in §§ 1—6 enthaltenen Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt oder den Versuch dazu macht oder zu deren Übertretung auffordert oder anreizt, wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich werden alle Verordnungen, die ihr entgegenstehen, aufgehoben.

Stettin, den 20. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.

Abt. IIc Nr. 77001.

619 Bekanntmachung

Nr. Paga. 1/10 17 R. R. U.

betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung.

Vom 23. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

A) alles Spinnpapier;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die veranwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

B) alles Papiergarn, Zellstoffgarn, aller Papierbindfaden, welche aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind, soweit sie sich nicht zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Besitze von Händlern oder Webern (einschließlich Spinnwebern) befinden. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Erzeugnisse, die aus Papier und Bastfasern bestehen*).

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

A) die Veräußerung und Lieferung von Spinnpapier, jedoch nach dem 5. November 1917 nur gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Bezugsschein des Kriegsausschusses für Textil-Ersatzstoffe, Berlin W 8, Unter den Linden 34.

B) die Veräußerung und Lieferung der im § 1 B genannten Erzeugnisse und zwar:

1. sämtlicher dort aufgeführten Erzeugnisse zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden.

Der Hersteller darf die Lieferung erst vornehmen wenn er sich im Besitze eines Nachweises befindet, daß die Garne für den angegebenen Zweck benötigt werden. Als Hersteller im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer das Garn tatsächlich herstellt, also auch der Lohnspinner. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein oder eine schriftliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10 erhältlich.)

*) Diese Erzeugnisse unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachungen W III 3000/9 16 R. N. N. vom 10. November 1916 und W III 3900/6 17 R. N. N. vom 4. August 1917.

Für Veräußerung und Lieferung reiner Sulfingarne innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung genügt als Nachweis die schriftliche Versicherung des Beziehers, daß die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt werden. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen;

2. der natronzellstoffhaltigen Garne, deren Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bereits genehmigt ist*);

3. reiner Sulfingarne bis zum 5. November 1917, soweit sie aus Papier von mindestens 40 g im Quadratmeter hergestellt und größer als Nr. 1 sind;

4. von Bindfaden, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung durch einen Hersteller.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn diese vor Inkrafttreten der Höchstpreise vereinbart waren, sofern nicht in der Höchstpreisverordnung eine gegenteilige Bestimmung getroffen ist.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

A) die Verarbeitung von Spinnpapier

1. zu reinem Papiergarn und reinem Papierbindfaden, jedoch nur

- a) wenn sich der Verarbeiter im Besitze eines Belegscheines für die Lieferung von Papiergarn (§ 3 B 1) oder einer schriftlichen Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung befindet. Für die Verarbeitung reiner Sulfipapiere innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung steht einem Belegschein gleich eine schriftliche Versicherung des Beziehers, daß er die Garne für bereits vorliegende Aufträge der

*) Trotz einer früher erteilten Genehmigung zu Garnlieferungen ist die weitere Herstellung von Garnen für solche Lieferungen nur nach Maßgabe des § 4 A. I b gestattet.

Seeeres- oder Marinebehörden benötigt. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen;

- b) soweit das Garn für Lieferungen benötigt wird, für welche eine Genehmigung bereits erteilt ist, jedoch nur bis zum 5. November 1917. Hierzu dürfen nur Papiere von 40 g im Quadratmeter und schwerer verarbeitet werden und nur zu Garnen gröber als Nr. 4;
- c) die Verarbeitung von reinem Sulfatpapier von 40 g im Quadratmeter und schwerer bis zum 5. November 1917, jedoch nur zu Garnen gröber als Nr. 4;

2. in Verbindung mit Bastfasern, wenn ein Belegschein oder Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für die Verarbeitung von Bastfasern vorliegt und dieser auch auf die betreffende Menge Spinnpapier lautet;

B) die Verarbeitung und Verwendung der im § 1 B genannten Erzeugnisse und zwar:

- 1. von Bindfaden allgemein;
- 2. von Garn nur
 - a) zur Erfüllung von Aufträgen der Seeeres- oder Marinebehörden;
 - b) zur Herstellung von Papierbindfaden;
 - c) wenn der Arbeiter oder Verwender eine Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung besitzt, daß die Lieferung der Garne gestattet ist.

§ 5. Meldepflicht.

Bis zum 5. eines jeden Monats sind von den Herstellern von Papiergarn die im Vormonat erzeugten Garnmengen dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, auf amtlichem Vordruck welcher bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter der Vordruck-Nummer Bst 1796 b anzufordern ist, anzuzeigen.

Eine Abschrift (Durchschlag, Kopie) dieser Anzeige ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 6. Ausnahmen.

Weitere Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, bewilligt werden. Schriftliche mit eingehender Begründung versahene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Paga, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. W III 4000/12 16 R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Natron-(Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn, vom 1. Februar 1917 außer Kraft.

Stettin, den 23. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

620 Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

1. Öffentliche Verkaufsstellen dürfen bei mindestens einstündiger Mittagspause für das Publikum nur während der Tagesstunden offen gehalten werden. Ausnahmen, so besonders bei Apotheken, Lebensmittel-, Barbiergegeschäften oder für die Sonnabende bestimmen die lokalen Polizei- bzw. Gemeindebehörden.
2. Die allgemeine Bureauzeit öffentlicher und privater Bureaus ist bei ein- bis eineinhalbstündiger Mittagspause in die Tagesstunden zu verlegen. Bureaus, besonders militärische, dürfen die Tageslast aufarbeiten, haben aber ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über 7 Uhr abends hinaus gearbeitet wird. Dringende Ausnahmen sind unter Verantwortung der Bureauleiter zulässig.
3. Die Beleuchtung und Beheizung der Theater, Lichtspielhäuser, Versammlungsräume und Vergnügungsstätten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
4. Die Beleuchtung und Beheizung der Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kaffees ist nur soweit zulässig, als es unbedingt notwendig ist.
5. Die Beleuchtung und Beheizung der Wohnräume ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Nähere Bestimmungen zu 3, 4, 5 treffen die lokalen Polizei- und Gemeindebehörden.
6. Die Polizeistunde wird auf 10 Uhr abends festgesetzt. Die lokalen Polizeibehörden haben das Recht, dieselbe in Ausnahmefällen zu verlängern, keinesfalls aber über 11 Uhr hinaus.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 18. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 76795. des II. Armeekorps.

621 Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 14. August 1917 dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine fünfte Gelblotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung in der Zeit vom 6. bis 11. Dezember 1917 in Berlin statt.

Berlin, den 12. Oktober 1917.

Der Minister des Innern.

He 2238. — Fin.-Min. I 9880.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

622 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Lehrers Barz den Lehrer Handke in Smogulez zum I. Stellvertreter und den Oberförster Sell in Smogulez zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Choyna, Kreis Wongrowitz, ernannt.

Bromberg, den 11. Oktober 1917.

Nr. I z 1933 Z. Der Regierungspräsident.

623 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Lehrers Geith den Hauptlehrer Anders mit Wirkung vom 21. Mai d. J. ab zum Standesbeamten und an Stelle des Hauptlehrers Anders den Lehrer Karl Lantow in Lubasz zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bismarckshöhe, Kreis Czarnikau, ernannt.

Bromberg, den 14. Oktober 1917.

Nr. 1937 I z Z. Der Regierungspräsident.

624 Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde in Labischin hat beantragt, im Wasserbuche für den Benefiziaten der Pfarre (der katholischen Pfarrgemeinde) Labischin „das Fischereirecht im Nebeflusse und Nebekanal im Bereiche der Pfarrländereien“ eintragen zu lassen.

Dieser Antrag wird in Gemäßheit des § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die dem Antrage beigelegte beglaubigte Abschrift des Kirchenvisitation-Protokolls von 1743 liegt bei der Polizeiverwaltung in Labischin (Stadt) zur Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 30. November 1917 (einschließlich) bei dem Bezirksausschuß zu Bromberg (Wasserbuchbehörde) anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils

als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruch steht.

Bromberg, den 18. Oktober 1917.

Der Bezirksausschuß.

625 Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Regierungsbezirk Bromberg bezüglich des Beginns der Schonzeit für Dächse es bei dem gesetzlichen Termine zu belassen. Die Schonzeit beginnt also mit dem 1. Januar 1918.

Bromberg, den 10. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Nr. C 391 ²/17.

626 Der Bezirksausschuß zu Bromberg hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg und für das Jahr 1917 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Dienstag, den 20. November 1917 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Montag, den 19. November 1917 stattfindet.

Bromberg, den 10. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Nr. C 376 ²/17.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

627 Vortragsturlus für praktische Landwirte.

Abgehalten von den Abteilungen des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft am 27. und 28. November 1917.

Stundenplan.

Stunde	Dienstag, den 27. November	Mittwoch, den 28. November
9-10	Prof. Dr. Schander. Die Anerkennung der Saatkartoffeln und ihre Folgen.	Dr. Pfeiler. Die Entstehung der Immunitätsstoffe bei ansteckenden Krankheiten
10-11	Dr. Pfeiler. Die Bedeutung von Bazillenträgern und Dauerauscheidern für die Verbreitung ansteckender Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Maul- und Klauenseuche.	Prof. Dr. Schander. Die Behandlung des Saatgetreides vor der Aussaat.
11-1	Prof. Dr. Gerlach. Tagesfragen auf dem Gebiete der Düngung.	von Manstein. Praktische Wirtschaftswinke.
8-10	Erörterungsabend im Hotel Adler.	

Die Vergütung für den Kursus beträgt 5 Mark.

Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Direktor des Kaiser Wilhelms-Instituts.

628 Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Gesamtparochie Schneidemühl, Diözese Kolmar i. P., wird eine vierte Pfarrstelle mit dem Sitz in Schneidemühl errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Posen, den 18. September 1917.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
N. L. = J. 9812/17.

Bromberg, den 20. September 1917.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulen.

Personen-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

629 Personalveränderungen im Bezirk des Oberlandesgerichts Posen im August und September 1917.

Beiden Gerichten:

Gefallen im Kriege sind: der Amtsgerichtssekretär Müller aus Labischin,

der Amtsgerichtsassistent Geybert aus Znin und der Aktuar Bock aus Bromberg.

Ernannt sind: zum Referendar der Rechtskandidat Krah in Tilschne; zu Amtsgerichtssekretären die Aktuare Lünig aus Tremessen in Ostrowo und Pfeiffer aus Bromberg in Meseritz.

Versezt sind: der Gerichtsdienner Kahla von Budewitz nach Bromberg (N.-G.) und der Gerichtsdienner und Gefangenauffeher Hinz von Labischin als Gerichtsdienner nach Breichen.

In den Ruhestand versezt sind: der Amtsgerichtssekretär Rechnungsrat Bloch in Gnesen und der Gerichtsvollzieher Diminsky in Bromberg.

Gestorben ist der Amtsgerichtsobersekretär Rutschker in Gnesen.

Beiden Staatsanwaltschaften:

Ernannt sind: zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht in Wittkowo der königliche Oberförster Sedt in Korschin; zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Gnesen der Aktuar Bloch aus Hohenfalza.

Gestorben ist die Gefangenauffeherin Mast in Bromberg.

630 Personalveränderungen bei der

Königl. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Dem Mitglied des Königl. Oberbergamts zu Breslau Oberberggrat Bunkel ist der Charakter als Geheimer Berggrat verliehen worden.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 43.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 43.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Beschlaagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roshhäuten 611. Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roshhäuten 612. Versammlungen im Korpsbezirk 613. Be- und Entladung von Eisenbahnwagen 614. Senstförderung 615. Enteignung in Dragigmühle 616.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigepaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 44 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 30. Oktober 1917.

Inhalt: 1. Anordnung betreffend die Butterpreise (Herstellerpreise) für die Provinz Posen 631.
2. Anordnung betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise 632. 3. Anordnung betreffend Höchstpreise für Käse 633.

631 1. Anordnung

betreffend die Butterpreise (Herstellerpreise)
für die Provinz Posen.

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise von Butter vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731) sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Reichsteile für Speisefette und der preussischen Landeszentralbehörden wird nach Anhörung der Bezirks-Preisprüfungsstellen und mit Genehmigung der Reichsstelle für Speisefette folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 280 M.,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 260 M.,
3. für abfallende Ware auf höchstens 220 M. für 50 kg festgesetzt.

Die Höchstpreise gelten für Lieferungen frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Verjendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 2. Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), darf beim Verkauf durch den Hersteller

1. für Handelsware I 250 M.,
 2. für Handelsware II 230 M.,
 3. für abfallende Ware 200 M.
- für 50 kg nicht übersteigen.

§ 3. Die Höchstpreise nach § 1 gelten zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Abs. II der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 25. August 1917 für Lieferungen nach anderen Bundesstaaten und anderen Provinzen und für Weiterlieferung von Landbutter (§ 8 Abs. I a. a. O.).

§ 4. Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel und im Kleinhandel erfolgt durch die Kommunalverbände nach den Vorschriften des § 9 der Verordnung vom 25. August 1917 und der Ausführungsanweisung der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207).

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Oktober 1917.

Der Oberpräsident.

v. Eisehart-Rothe.

632 2. Anordnung

betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise.

Auf Grund der Ermächtigung der preussischen Landesfettstelle vom 3. August 1917 — III a 2121/17 — ändere ich meine Anordnung vom 8. März 1917 betr. Neuregelung der Milchhöchstpreise wie folgt ab:

Artikel I.

Der § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeuger-Höchstpreis), beträgt

für Vollmilch bei 3 Prozent Fettgehalt
28 Pfennig,

für Magermilch 14 Pfennig,

für Buttermilch 16 Pfennig

für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsverjendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Absenders am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absender- oder Empfangsstelle entstehenden Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten. Die Empfangsstellen sind jedoch berechtigt, für die Benutzung von Fuhrwerk bei Landwegen eine besondere Vergütung zu zahlen.

Die von den Kommunalverbänden erhobenen Milchgebühren, deren Höhe die Provinzialfettstelle festsetzt, sind von den Molkereien oder Milchgeschäften, in die die Milch geliefert wird, zu tragen.

Artikel II.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Höchstpreise für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher werden durch den Kommunalverband oder durch die Gemeinde festgesetzt. Dabei hat sich der Kleinhandelshöchstpreis

1. in der Provinzialhauptstadt Posen und in Bromberg mit ihren Vororten höchstens 6—10 Pfg.,
2. in den Städten über 20 000 Einwohner 4—6 Pfg.,
3. in den übrigen Städten und auf dem Lande 2—4 Pfg.

über dem Erzeugerhöchstpreis (§ 1) zu halten.

Artikel III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Oktober 1917.

Der Oberpräsident.

v. Eisenhart-Rothe.

638 3. Anordnung

betreffend Höchstpreise für Käse.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1179), des Erlasses des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 20. Juli 1917 — A II 8251 — und des Erlasses des preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 3. August 1917 — VI b 3109 II — wird für den Umfang der Provinz folgendes bestimmt:

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Hersteller- preis für 50 kg M	Groß- handels- preis für 50 kg M	Klein- verkaufs- preis für 1/2 kg M
1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert	65	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert	63	—	0,75
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	85	95	1,10
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Drittel der Schnittfläche ...	105	115	1,30
5. Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90

§ 2. Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Verordnung des Bundesrats vom 20. Oktober 1916 sein Bewenden.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Oktober 1917.

Der Oberpräsident.

v. Eisenhart-Rothe.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 44.

Ausgegeben zu Bromberg, den 3. November

1917.

Inhalt: Stücke 182/190 des Reichsgesetzblatts 634. Verbot der öffentlichen Versammlungen der Gemeinschaft der sogen. „Ersten Bibelforscher“ 635. Beschlagnahme und Bestandshebung von Stab- und Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl usw. 636. Verbot des Verkaufs usw. von metallischem Natrium 637. Redenverbot für Schriftsteller Maximilian Harden 638. Verkehr mit Zucker 639. Standesamt Wsch 640. Einigungsamt der Stadt Bromberg 641. Kleinhandelspreise für Zucker 642. Entziehung der Ausweiskarte zum Handel mit Vieh dem Händler J. Dolata in Ostrowo 643. Verbot der Ausübung des Handelsgewerbes mit Gegenständen des täglichen Bedarfs dem Kaufmann St. Wojciechowski in Gnesen 644. Einziehung eines Weges in Parlin Kolonie 645. Gnesener Stadtauflage 646. — Sonderbeilage: 1. Anordnung betreffend die Butterpreise (Herstellerpreise) für die Provinz Posen 631. 2. Anordnung betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise 632. 3. Anordnung betreffend Höchstpreise für Käse 633.

**Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!**

634 Die Stücke Nr. 182—190 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6082. Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 17. Oktober 1917.

Nr. 6083. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 17. Oktober 1917.

Nr. 6084. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 18. Oktober 1917.

Nr. 6085. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. Vom 18. Oktober 1917.

Nr. 6086. Bekanntmachung über Beitrags-erstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 19. Oktober 1917.

Nr. 6087. Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauftragver-gütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe. Vom 18. Oktober 1917.

Nr. 6088. Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 18. Oktober 1917.

Nr. 6089. Bekanntmachung über Zigaretten-tabak. Vom 20. Oktober 1917.

Nr. 6090. Bekanntmachung betreffend das Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenroh-tabak. Vom 20. Oktober 1917.

Nr. 6091. Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleisch-

verbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 19. Oktober 1917.

Nr. 6092. Gesetz betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917.

Nr. 6093. Gesetz betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-etat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 21. Ok-ttober 1917.

Nr. 6094. Vierte Ergänzung des Besoldungs-gesetzes. Vom 21. Oktober 1917.

Nr. 6095. Allerhöchster Erlaß über die Er-richtung des Reichswirtschaftsamts. Vom 21. Ok-tober 1917.

Nr. 6096. Verordnung über Kalstickstoff. Vom 24. Oktober 1917.

Nr. 6097. Bekanntmachung betreffend Aus-führungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak. Vom 24. Oktober 1917.

Nr. 6098. Bekanntmachung betreffend Zoll-erleichterung für Frucht- und Pflanzen-säfte. Vom 25. Oktober 1917.

Nr. 6099. Bekanntmachung betreffend An-de-rung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-ordnung. Vom 24. Oktober 1917.

Nr. 6100. Verordnung über Fleischbrüh-würfel und deren Ersatzmittel. Vom 25. Oktober 1917.

Nr. 6101. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern land-wirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 636). Vom 25. Oktober 1917.

Nr. 6102. Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 681). Vom 26. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden

635 Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird hierdurch für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

1. Öffentliche Versammlungen der Gemeinschaft der sogen. „Ernsten Bibelforscher“ sind verboten. Nichtöffentliche Versammlungen derselben bedürfen zuvoriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die mindestens drei Tage vorher nachzusuchen ist; sie dürfen von Minderjährigen nicht besucht werden.
2. Auch jede sonstige öffentliche Betätigung dieser Gemeinschaft wird untersagt.
3. Ihre Schriften und periodischen Druckschriften, insbesondere: „Der Wachturm“, „Der Schriftforscher“, „Der Bibelforscher“ sowie das sechsbändige Werk „Schriftstudien, der Schlüssel zur Bibel“, dürfen im Korpsbereich nicht gehalten und vertrieben werden.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 22. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 69688. des II. Armeekorps.

636 Bekanntmachung

Nr. E 50/8 17 K. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

Vom 10. Oktober 1917.

Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 12. Oktober 1917, Nr. 243.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und neuerzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

§ 2. Beschlagnahme.

Die Vorräte an den von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, sowie die Verfügung über sie allgemein gestattet, sofern sie nicht durch die nachstehenden Anordnungen verboten ist.

§ 3. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Bauwerke.

§ 4. Verbot der Verwendung für Bauwerke.

Verboten ist jede Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken. Auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet dieses Verbot keine Anwendung.

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Die Verwendung von Stab-, Form- und Montereisen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsamts, Bautenprüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, vorliegt.

Die Ausstellung von Dringlichkeitscheinen ist zu beantragen:

1. für Bauten der Marineverwaltung beim Reichsmarineamt, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 38—41,
2. für Bauten der Preussischen Heeresverwaltung bei dem Königlich-Preussischen Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Boßstr. 35,
4. für alle anderen Bauten bei der zuständigen Kriegsamtstelle.

An die Stelle des Dringlichkeitscheines tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abt. für Ein- und Ausfuhr, Berlin W, Potsdamer Straße 121 b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

§ 5. Meldepflichtige Personen, Meldevorschrift

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben die bei ihnen am Ersten jedes Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Montereisen bis zum Zehnten des Monats dem Kriegsamt, Bautenprüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden.

Nicht zu melden sind Bestände derjenigen Sorten gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtag nicht mehr als 500 kg betragen.

Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet.

Die Meldung hat auf amtlichen Meldecheinen zu erfolgen, die beim Kriegsamt, Bautenprüfstelle, anzufordern sind.

§ 6. Lagerbuchführung.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an den beschlagnahmten Gegenständen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein müssen

Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 7. Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

Verboten ist jede Verwendung aller beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Fa-

brikationseinrichtungen und Betriebsanlagen aller Art und aller Gewerbebezüge, insbesondere zur Herstellung von Kraft-, Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Förder- und sonstigen Transportanlagen, Sicherheits-, Sanitäts-Wohlfahrtseinrichtungen usw.

Nicht betroffen von diesem Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen werden die Mengen der beschlagnahmten Gegenstände, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Gewahrsam eines Bearbeiters oder Verbrauchers befinden, ferner diejenigen Mengen, welche vom 25. September einem Untertreuer in Auftrag gegeben worden sind und von diesem bis 18. November zur Ablieferung gebracht werden.

Die Verwendung zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Einwilligung, die durch den Beauftragten des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, erteilt wird, und zwar durch einen Bezugsschein, der den Stempel des Beauftragten trägt.

Anträge auf Erteilung der Einwilligung sind von den Herstellern von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen an die Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf den von dieser Stelle zu beziehenden amtlichen Vordrucken und in Abschrift an die örtlich zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

An die Stelle des Bezugsscheines tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abteilung für Ein- und Ausfuhr, Berlin W, Potsdamer Straße 121 b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

Der Einwilligung bedarf es nicht für die Instandhaltung und Ausbesserung vorhandener Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen (Ersatzteile, Reserveteile für eigene und fremde Betriebe*) und für einen monatlichen Verbrauch von nicht mehr als 200 kg der beschlagnahmten Gegenstände insgesamt zur Herstellung von neuen Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

*) Als Instandhaltung und Ausbesserung im Sinne dieser Bekanntmachung gilt der Ersatz abgenutzter Teile durch neue Teile gleicher Ausführung in der Weise, daß nach Einfügen der neuen Teile wieder der gebrauchsfertige Zustand des Gesamtgegenstandes erzielt wird. Reserveteile sind Teile vorhandener Maschinen, Geräte und Apparate, die besonderer Abnutzung oder Bruchgefahr unterworfen sind und die deshalb in einem dem Bedürfnis und der Übung des Gewerbebezuges entsprechenden Umfange bereitgehalten werden müssen.

§ 8. Meldepflichtige Personen, Meldevorschriften.

Unternehmungen, die gewerbsmäßig oder für den eigenen Bedarf Fabrikationseinrichtungen oder Betriebsanlagen herstellen, haben ihre Bestände an den beschlagnahmten Gegenständen nur auf besonderes Erfordern anzumelden. Die Meldungen sind an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf dessen Erfordern zu richten.

§ 9. Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen solche Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10. Anfragen.

Anfragen sind:

1. soweit sie die auf Bauwerke bezüglichen Anordnungen betreffen, an die zuständige Kriegsamtstelle,
 2. soweit sie die auf Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen bezüglichen Anordnungen betreffen, an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3,
- zu richten.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 18. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. E 1091/5 17 R. N. A. vom 7. Juni 1917 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Oktober 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

R o e t h.

Stettin, den 25. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f.

637 Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Der Verkauf, Bezug und Besitz von „metallischem Natrium“ ist ohne den behördlichen Nachweis, daß es zu einem erlaubten gewerblichen Zweck vorrätig gehalten und verwandt werden, soll, verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 22. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 76984. des II. Armeekorps.

638 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Dem Schriftsteller Maximilian Harden wird das Reden in Versammlungen vorläufig verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Stettin, den 26. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. Z Nr. 78168. des II. Armeekorps.

639 Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom gleichen Tage. (Reichsgesetzbl. S. 914).

A. Landeszuckeramt.

Die einheitliche Leitung der Durchführung der Zuckerverforgung in Preußen ist auch für das Betriebsjahr 1917/18 Aufgabe des Landeszuckeramts. Das Landeszuckeramt ist besondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszuckerstelle und den preussischen Kommunalverbänden im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2.

Für die Organisation und die Befugnisse des Landeszuckeramts bleiben die Bestimmungen der Anordnung der Landeszentralbehörde vom 31. Januar 1917 in Kraft. Die Aufsicht über das Landeszuckeramt wird vom Staatskommissar für Volksernährung geführt.

B. Zuständigkeitsbestimmungen

(§ 31 Satz 3 und 4).

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Den Kommunalverbänden im Sinne der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen stehen gleich Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum gemeinsamen Bezug des Zuckers und zur Regelung des Verbrauchs. Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, für Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle, können auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom

25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 19. Juli 1916 zu der genannten Bekanntmachung derartige Vereinigungen anordnen.

In einigen Provinzen sind die Stadt- und Landkreise unter Leitung behördlicher Provinzialzuckerstellen mit kaufmännischen Abteilungen zu einheitlichen Versorgungsgebieten zusammengeschlossen. Diese Organisation, welche sich bewährt hat, wird allmählich auch in den übrigen Provinzen, sofern die Verhältnisse dazu irgend geeignet erscheinen sollten, durchzuführen sein. Sie bietet den Vorteil der gleichmäßigen Zuckerversorgung und der Freizügigkeit der Zuckerkarte in größeren Bezirken. Daneben entlastet sie wesentlich die Stadt- und Landkreise und Gemeinden und schafft die Möglichkeit, auch den gegenwärtig vielfach ausgeschalteten Großhandel in Anlehnung an die Friedenszustände wieder zur Mitwirkung heranzuziehen, was bei der Sachkunde des Großhandels und den ihm zur Verfügung stehenden geschäftlichen Einrichtungen im Interesse der glatten Abwicklung der Zuckerversorgung erwünscht ist.

An Stelle von Provinzialzuckerstellen können, falls ein einheitliches Vorgehen in der Provinz untunlich erscheint, auch Bezirkszuckerstellen in den einzelnen Bezirken eingerichtet werden.

Die Befugnisse der Kommunalverbände und Gemeinden sind durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes, als Gemeinde und als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Zuständige Behörde im Sinne des § 29 ist die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

C. Verbrauch von Zucker

(§§ 16—22).

1. Bemessung des Verbrauchs.

Das Landeszuckeramt wird bis auf weiteres zum Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung die bisherige monatliche Kopfmenge überweisen. Um eine angemessene und gleichmäßige Versorgung zu sichern, kann das Landeszuckeramt Höchst- und Mindestgrenzen für die an die Verbraucher zu verabsolgendenden Kopfmengen festsetzen. Für Säuglinge sind mindestens 30 g und möglichst bis zu 50 g Zucker täglich auszugeben. Über etwaige Ersparnisse können die Kommunalverbände und Gemeinden unter Beachtung der vom Landeszuckeramt ergehenden Bestimmungen im Interesse der Gesamtversorgung ihres Bezirks verfügen.

Auch in der neben dem Bedarfsanteil für die bürgerliche Bevölkerung bereitzustellenden Zuckermenge zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien und sonstigen Betriebe tritt einstweilen keine Änderung ein. Den Kommunalverbänden und Gemeinden wird eine ausreichende Zuckerlieferung an diese Betriebe zur Pflicht gemacht.

2. Bezug des Zuckers.

Für den Bezug des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch sind die bisherigen Bestimmungen aufrechterhalten worden. Die Kommunalverbände können demnach den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben (§ 17 Abs. 2).

Möglichste Beteiligung des Großhandels am Zuckerbezug, des Kleinhandels an der örtlichen Verteilung ist dringend geboten. Die Heranziehung des Großhandels und Kleinhandels darf nicht zu einer Ausschaltung der Konsumvereine und ihrer Einkaufs-Organisationen führen.

D. Gebühren des Landeszuckeramts

(§ 26 Abs. 2).

Zur Deckung seiner Unkosten erhebt das Landeszuckeramt für die Unterverteilung des Zuckers einen Zuschlag zu der der Reichszuckerstelle zuflickenden Gebühr von 5 Pf. für den Doppelzentner. Der Zuschlag kommt bei den Bezugsscheinen in Anrechnung, welche das Landeszuckeramt vom Tage der Veröffentlichung dieser Anweisung im Königlich Preussischen Staatsanzeiger an erteilt. Der Zuschlag ist zusammen mit den Gebühren der Reichszuckerstelle an das Landeszuckeramt abzuführen.

E. Regelung des Verbrauchszuckerpreises in der Übergangszeit

(§ 28 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 924 —).

Die Kommunalverbände und die Provinzialzuckerstellen werden zur Erzielung eines einheitlichen Kleinhandelshöchstpreises in der Übergangszeit vom alten zum neuen Betriebsjahr ermächtigt, anzuordnen, daß der ihnen vom Landeszuckeramt überwiesene, zum Preise des Betriebsjahres 1916/17 bezogene Zucker zum Preise des Betriebsjahres 1917/18 für den Verbrauch abgegeben wird. Sie haben in diesem Falle zu bestimmen, daß die Großhändler und Kleinhändler den ihnen erwachsenden Mehrerlös an sie abzuliefern haben. Sofern es sich nur um geringfügige Beträge handelt, kann von einer Einforderung des Mehrerlöses ausnahmsweise abgesehen werden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Verwendung der von den Groß- und Kleinhändlern abzuliefernden Beträge, erläßt das Landeszuckeramt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 45.

Ausgegeben zu Bromberg, den 10. November

1917.

Inhalt: Stücke 191/192 des Reichs-Gesetzblatts 647. Stück 27 der Preussischen Gesetz-Sammlung 648. Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir usw. 649. Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art, sowie Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art 650/651. Vermeidung von Doppelbesteuerung der Arbeiter 652. Hausarbeitsgesetz 653. Ratgeber über den bargeldlosen Zahlungs-verkehr 654. Schlepplüge auf den Wasserstraßen 655/656. Entziehung der Ausweisarten zum Handel mit Vieh: Kowalski in Dolzig, Babel in Jaroschin, Rafewicz in Schwerzenz, Paschte in Bromberg, Sprada in Schwedenhöhe und Walcerzat in Posen 657/662. Auslösung von Schubiner Kreisanzleihscheinen 663.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

647 Die Stücke Nr. 191—192 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6103. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 24. Oktober 1917.

Nr. 6104. Bekanntmachung betreffend vorübergehende Änderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1917.

Nr. 6105. Bekanntmachung über tabakähnliche Waren. Vom 27. Oktober 1917.

Nr. 6106. Verordnung über Saatgut von Sommergetreide. Vom 27. Oktober 1917.

648 Das 27. Stück der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11611. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofes Bitterfeld. Vom 3. Oktober 1917.

Nr. 11612. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf in Kreis Spremberg nach Biebingen im Kreis Weststernberg. Vom 18. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

649 Nachtragsbekanntmachung

Nr. W I 900/9 17 R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W I 1770/5 17 R. R. U. vom 1. Juli 1917 betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen. Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlichen Kriegsministe-

riums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W I 1770/5 17 R. R. U., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917 wird aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Stettin, den 6. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

650 Nachtragsbekanntmachung

Nr. W IV 2200/9 17 R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W IV 2000/2 17 R. R. U. vom 1. April 1917 betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917 wird aufgehoben.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel 1 aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1917 in Kraft.

Stettin, den 6. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

651 Nachtragsbekanntmachung

Nr. W IV 2900/9 17 R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W IV 900/4 16 R. R. U. vom 16. Mai 1916 betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 Reichs = Gesetz = Blatt Seite 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6b der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung derjenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Stettin, den 6. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite Kürassier-Regiments Königin.

652 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Großherzogtum Oldenburg haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, dürfen von der Aufenthaltsgemeinde für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden Steuerbetrages zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden. Das bezeichnete Einkommen ist für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden Betrages zu besteuern.

§ 2. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1917 ab in Kraft.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium werden

alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 16. Juli 1917.

Der Königlich Preussische Finanzminister.
Der Königlich Preussische Minister des Innern.
Oldenburg, den 6. Oktober 1917.

Das Großherzoglich Oldenburgische
Staatsministerium.

IV a 4643 M. d. Z. — II 11613 N. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

653 Gemäß § 34 des Haushaltsgesetzes vom 20. Dezember 1911 — R.-G.-Bl. Seite 976 — sind die §§ 3, 4 des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung vom 3. d. M. — R.-G.-Bl. Seite 893 — vom 1. Januar 1918 ab in Kraft gesetzt worden. Gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat ferner der Bundesrat nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. September 1917 betreffend Ausnahme von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes — R.-G.-Bl. Seite 867 — nähere Bestimmungen zur Durchführung getroffen.

Die beteiligten Kreise werden hiermit auf das Inkrafttreten der Bestimmungen hingewiesen.
Bromberg, den 24. Oktober 1917.

Nr. 8259 I g S G. Der Regierungspräsident.

654 In dem Verlage von E. R. Herzog in Meerane i. S. ist aus der Feder des Gewerbelehrers Säglitz daselbst ein Ratgeber über den bargeldlosen Zahlungsverkehr und seine Vorteile erschienen. Das mit zahlreichen Musterbeispielen versehene Werk, dessen Preis nur 1 Mark beträgt, ist geeignet, den bargeldlosen Zahlungsverkehr nach jeder Richtung hin zu fördern.

Indem ich das Werk zur Anschaffung und Verbreitung empfehle, ersuche ich die Herren Landräte, die nachgeordneten Behörden, Schulvorstände usw., auf dasselbe hinzuweisen und seine Anschaffung den Kreisinsassen zu empfehlen.

Bromberg, den 31. Oktober 1917.

I z 1906 Z/K J. Der Regierungspräsident.

655 Bekanntmachung

betr. Schleppzüge auf dem Hohenzollernkanal.

Bersuchsweise und widerruflich wird während der Dauer des jetzigen Krieges gestattet, daß auf der Scheitelhaltung des Hohenzollernkanals von dem durch Tafeln kenntlich gemachten Endpunkt der Dichtungstrecke bei Malz bis Liebenwalde bzw. Zerpenschleufe die unter I und II der Bekanntmachung vom 12. Juni 1917 bezeichneten, zulässigen Schleppzuglängen durch Hinzufügen eines weiteren Finomfahnes um 40 m vergrößert

werden dürfen. Gegebenenfalls hat die Fortbewegung der Zusatzfinowfähne von der Schleuse Lehnitz bis zum Endpunkt der Dichtungsstrecke durch Treideln zu geschehen. (Vrgl. § 4 der Pol.-Verord. vom 14. März 1913.)

Potsdam, den 20. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

656 Auf Grund des § 2 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 9. Mai 1916 sowie unter Bezugnahme auf § 49 Ziffer 1 c der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 unter Berücksichtigung des § 9 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 28. März 1905 wird hinsichtlich der Fracht- und Schleppschiffahrt freifahrender Dampfer auf der unteren Havel bis auf weiteres versuchsweise und widerruflich folgende Maßnahme zugelassen:

Von dem Bichelsdorfer Gemeinde bis zum Bahnhof Havelberg darf die Zahl der Anhänge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, und deren Abstand von einander höchstens 5 m betragen darf, höchstens sieben betragen, wenn zwei Finowfähne als vorderster Anhang nebeneinander gekuppelt werden.

Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung W C 5939. der Märkischen Wasserstraßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

657 Wir haben dem Fleischer Thomas Kowalski in Dolzig die Ausweiskarte für Fleischer Nr. 1285, welche zum Handel mit Vieh nicht berechtigte, auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 entzogen.

Posen, den 1. November 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

658 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Viehhändler Aron Zadek in Jarotschin die Ausweiskarte Nr. 1802 zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen entzogen.

Posen, den 1. November 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

659 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung zur Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Fleischer Stephan Lasiewicz in Schwersenz

die Nebenkarte zur Hauptausweiskarte Nr. 1880 mit dem Vermerk „bis auf weiteres als Hauptausweiskarte gültig“, die ihn zum Handel mit Vieh berechtigte, entzogen.

Posen, den 1. November 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

660 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung zur Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Fleischermeister Gustav Paschke in Bromberg die Ausweiskarte für Fleischer Nr. 145 mit Zusatz, welche zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen berechtigte, entzogen.

Posen, den 1. November 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

661 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung zur Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Fleischermeister Isidor Sprada in Schwedenhöhe die Ausweiskarte für Fleischer Nr. 1436 mit Zusatz, die ihn zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen berechtigte, entzogen.

Posen, den 1. November 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

662 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Händler Johann Walcerczak in Posen, Parkstraße 6, die Ausweiskarte Nr. 1886 zum Handel mit Vieh in der Provinz Posen entzogen.

Posen, den 1. November 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

663 Bei der diesjährigen planmäßigen **Auflösung der Anleihe Scheine des Kreises Schubin** sind folgende Nummern gezogen:

- a) I. Ausgabe Buchst. A. Nr. 9, 14, 18, 70, 73, 192 über je 1000 Mark;
- b) I. Ausgabe, Buchst. B. Nr. 132, 149, 152, 159, 168, 177, 186, 187 über je 500 Mk.
- c) II. Ausgabe Buchst. A. Nr. 82, 125, 136, 138, 144 über je 1000 Mark;
- d) II. Ausgabe Buchst. B. Nr. 15, 61, 115, 127, 132 über je 500 Mark.

Diese Anleihe Scheine werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben ersucht, deren Nennwert gegen Rückgabe der Anleihe Scheine nebst Zubehör vom 2. Januar 1918 ab in der Kreis-Kommunalkasse in Schubin in Empfang zu nehmen.

Von den zum 2. Januar 1917 gekündigten Anleihe Scheinen ist die Nr. 146 Buchstabe A der I. Ausgabe über 1000 Mark noch rückständig.

Schubin, den 24. August 1917.

Der Kreis-Ausschuß.

Wierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 45.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 45.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 46.

Ausgegeben zu Bromberg, den 17. November

1917.

Inhalt: Stücke 193/200 des Reichs-Gesetzblatts 664. Stück 28 der Preussischen Gesetz-Sammlung 635. Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke 666. Diebstähle an Eisen, Leder, Treibriemen in den für Heeresbedarf arbeitenden Fabriken und Werften 667. Abgabe von Seife u. für Kriegsgefangene und Wachmannschaften 668. Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt 669. Zigaretten tabak 670. Handel mit hochwertigen Maszuchtgänsen 671. Durchschnitts-Marktpreise 672. Belobigungen des Zichwieja in Wola wapowska und des Weber in Bromberg 673/674. Verpflegungskosten für Wutschuj-Patienten 675. Namensänderung: Tybelsti in „Niefelbt“ 676. Viehrevisor in Powidz 677. Geldlotterie zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit 678. Fischerei echt usw. der katholischen Pfarrgemeinde in Gembiz 679. Badeanstalt in S. neidemühl 680. Genossenschaftsversammlung der Posenischen Landwirtschaftl. Berufs-genossenschaft 681. Verordnung über Semij: 682. Polener Provinzialanleihscheine 683. Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren 684. Postaltches 685. Personal-Nachricht 686.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Wengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

664 Die Stücke Nr. 193—200 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6107. Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerfahstoffen. Vom 1. November 1917.

Nr. 6108. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerfahstoffen vom 1. November 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 977). Vom 1. November 1917.

Nr. 6109. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer. Vom 10. August 1917.

Nr. 6110. Bekanntmachung betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 29. Oktober 1917.

Nr. 6111. Bekanntmachung betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 2. November 1917.

Nr. 6112. Bekanntmachung betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 2. November 1917.

Nr. 6113. Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktien-gesellschaften usw. Vom 2. November 1917.

Nr. 6114. Ausführungsbestimmung betreffend die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktien-gesellschaften usw. Vom 2. November 1917.

Nr. 6115. Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 2. November 1917.

Nr. 6116. Anordnung über das Verfahren vor den Schiedsstellen. Vom 2. November 1917.

Nr. 6117. Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Vom 2. November 1917.

Nr. 6118. Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 2. November 1917.

Nr. 6119. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 1. November 1917.

Nr. 6120. Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) eingesetzten Schiedsgerichten. Vom 3. November 1917.

Nr. 6121. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland. Vom 3. November 1917.

Nr. 6122. Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. November 1917.

Nr. 6123. Bekanntmachung betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigaretten-tabak vom 20. Oktober 1917. Vom 6. November 1917.

Nr. 6124. Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 31. Oktober 1917.

Nr. 6125. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenchonern, Sohlenabweisungen und Lederfahstoffen vom

4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10). Vom 7. November 1917.

Nr. 6126. Verordnung über Höchstpreise für Nahrungsmittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917.

Nr. 6127. Gesetz über die Ergänzung der Weisiger der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 7. November 1917.

Nr. 6128. Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111). Vom 8. November 1917.

Nr. 6129. Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 9. November 1917.

Nr. 6130. Bekanntmachung betreffend Ausführung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten. Vom 9. November 1917.

Nr. 6131. Verordnung über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917. Vom 8. November 1917.

665 Das 28. Stück der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11613. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei der Anlage eines Abraumplatzes für das der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. gehörige Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg. Vom 3. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

666 Bekanntmachung

Nr. E 452/10 17 R. R. U.

betreffend Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind und beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu

fünfzehnhundert Mark erkannt werden kann. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1. Die Eisen- und Stahlwerke haben Aufträge, deren Ausführung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu Berlin oder einer von dieser bezeichneten Stelle als im kriegswirtschaftlichen Interesse notwendig gefordert wird, unverzüglich auszuführen. Kann ein Werk den Auftrag nur ausführen unter Zurücksetzung anderer Aufträge auf Kriegsmaterial, so entscheidet auf eine dem Werk obliegende unverzügliche Benachrichtigung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder eine von dieser bezeichnete Stelle über Reihenfolge der Ausführung der Aufträge.

§ 2. Ist ein Werk der Ansicht, daß betriebstechnische Hindernisse der Ausführung des Auftrages entgegenstehen, so kann es innerhalb einer Woche die Entscheidung der beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu bildenden Entscheidungskommission anrufen. Die Entscheidungskommission besteht aus einem Vorsitzenden (dem Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund, Düsseldorf), und sechs Mitgliedern, von denen je drei von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt werden.

Die Entscheidungen ergehen durch Mehrheitsbeschluß der Kommission in Besetzung vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, von denen je eines von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt sein muß.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Stettin, den 6. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

667 Nachdem neuerdings in den für den Heeresbedarf arbeitenden Fabriken, Werften und ähnlichen Anstalten die Diebstähle an Eisen, Leder, Treibriemen und sonstigen Maschinenteilen so zugenommen haben, daß dadurch Gefahr für die ordnungsmäßige Fortsetzung des Betriebes entstanden ist, verordne ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

Niemand darf die aufgeführten Gegenstände ganz oder in Teilen, auch nicht sogenannten Abfall ohne Rücksicht auf Größe und Form, aus der Fabrik ohne schriftliche Genehmigung des Leiters der Fabrik oder dessen Beauftragten entfernen oder hierzu auffordern und anregen. Angestellte und Arbeiter von Fabriken sowie deren Angehörige dürfen die Gegenstände auch nicht im Besitz oder Gewahrsam haben.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand durch die Kriegsgerichte des Kriegszustandes bestraft werden.

Stettin, den 7. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 81422. des II. Armeekorps.

668 Zur Veröffentlichung der kriegsministeriellen Verfügung vom 10. Oktober 1917 Nr. 526/9 17 U 2, Abgabe von Seife u. für Kriegsgefangene und Wachmannschaften betreffend, wird von der stellvertretenden Intendantur des II. Armeekorps Tgb.-Nr. 1993/10 II 2 vom 27. Oktober 1917 zur Behebung von Zweifeln bemerkt, daß nur diejenigen Kriegsgefangenen mit Seife und Seifenpulver von der Heeresverwaltung versorgt werden, die Brot von ihr erhalten.

Stettin, den 5. November 1917.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager
des II. Armee-Korps. Jchr. von der Golt,
Generalmajor und Inspekteur der Kriegsgefangenenlager im Bereiche des II. Armeekorps.
Tgb.-Nr. 2100 Abt. IV.

669 Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung des Reichskanzlers über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt vom 1. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 197).

Auf Grund des § 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 4

Absatz 1 ist das Oberbergamt.

Berlin, den 1. November 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S.-Nr. I. 7678 M. f. S. — Ib 804 M. d. S.
I A Ie 2707 M. f. S.

670 Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrates über Zigaretten-
tabak vom 20. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 94).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtswärter) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte (§ 8 der Verordnung) ist von den unter Ziff. 1 Abs. 1 genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Bezirke sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an die nach Ziff. 1

Abs. 2 zuständige Behörde binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung der Verfügung zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Berlin W 9, den 31. Oktober 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S.-Nr. II b 8342 M. f. S. — Schl. Va 4066, M. d. S.
I A Ie 10316 M. f. S.

671 Betrifft Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen.

Nachdem der Herr Staatssekretär des Kriegs-
ernährungsamts gemäß § 7 der Verordnung
über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 581) genehmigt hat, daß für
hochwertige Rassezuchtgänse höhere Preise, als
in der Verordnung festgesetzt sind, dann zu-
gelassen werden, wenn der Verkauf durch staatlich
zugelassene und kontrollierte Züchterorganisationen
erfolgt oder vermittelt und wenn weiter in
geeigneter Weise sichergestellt wird, daß die
fraglichen Tiere tatsächlich zur Zucht verwendet
werden,

bestimmen wir, daß ein Verkauf hoch-
wertiger Rassezuchtgänse durch die Züchter
ohne Bindung an die im § 1 der Verordnung
vom 3. Juli 1917 festgesetzten Höchstpreise
für lebende Gänse dann stattfinden darf, wenn

1. der Verkauf durch die für den Wohnort des Verkäufers zuständige Landwirtschaftskammer erfolgt oder vermittelt wird. Die Landwirtschaftskammern werden ermächtigt, sich für diesen Verkauf der Vermittlung der Geflügelzuchtvereine ihres Bezirkes zu bedienen;
2. die zum Verkauf bestimmten Gänse den von den Landwirtschaftskammern festzusetzenden Anforderungen an Rassezuchtgänse entsprechen. Die Landwirtschaftskammern können hierbei die Anforderung stellen, daß die zum Verkauf bestimmten Zuchtgänse ihnen an bestimmten Stellen zur Besichtigung vorgestellt werden, oder daß eine Besichtigung am Halteort durch Sachverständige stattzufinden hat;
3. der Verkauf nur an solche Personen stattfindet, die sich schriftlich der Landwirtschaftskammer des Verkaufs gegenüber verpflichten, die Gänse zur Zucht zu verwenden, und die sich einer Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die von der Landwirtschaftskammer der Wohnortsgemeinde des Käufers näher bestimmten Personen oder Stellen unterwerfen. Die Landwirtschaftskammern können zur Sicherung der Überwachung vorschreiben, daß die als Zucht-

gänse verkauften Gänse durch Fußringe als solche gekennzeichnet werden müssen.

Die von den Landwirtschaftskammern zur Durchführung dieser Maßnahmen zu treffenden Bestimmungen sind von den Landwirtschafts-

kammern in den für ihre Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekanntzugeben.

Berlin W 9, den 28. Oktober 1917.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

J.-Nr. IA IIIg 3804 M. f. L. Vid 2071 St. R. f. B.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

672

Nachweisung

der in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat Oktober 1917 stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verzehrungsmittel.

Zf. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H ü l f e f r ü c h t e						E ß k a r t o f f e l n			
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel	
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linjen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linjen	alte	neue*)	alte	neue*)
		E s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg	
		M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Znin)						15			16	
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Moglino und Witkowo)						11.50			13	
3	Hohenfalza (für die Kreise Hohenfalza und Strelno)						12			14	
4	Schneidemühl (für die Kreise Gartzkau, Filschne und Kolmar i. P.)						11			15	
5	Wongrowitz				1	80	10			12	
	Summe				1	80	59.50			70	
	Durchschnitt				1	80	11.90			14	

Zf. Nummer	Namen der Normalmarktorte	H e u		S t r o h		E ß b u t t e r	V o l l m i l c h	F ü h n e r e i e r	K o s t f l e i s c h		
		altes	neues*)	Nicht-	Drumm- und Preß-						
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
		M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	
1	Bromberg	16		12		5 40	34	27	3 60		
2	Gnesen	18		9	8 50	5 40	28	25			
3	Hohenfalza	16		9	8	5 40	28	26	3 20		
4	Schneidemühl	18		10		5 40	26	27	3 60		
5	Wongrowitz	16		9	8	5 40	28	25			
	Summe	84		49	24 50	27	1 44	1 30	10 40		
	Durchschnitt	16 80		9 80	8 17	5 40	29	26	3 47		

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen- G r i e ß	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg in Mark		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg . . .	42,—	36,40	50	44	—	40	144	64	—
2	Gnesen . . .	40,—	37,50	48	42	67	42	100	60	—
3	Hohensalza . .	45,50	40,50	52	46	67	40	160	64	—
4	Schneidemühl .	41,—	39,—	48	46	50	40	102	64	64
5	Wongrowitz . .	38,—	33,—	48	42	—	—	—	56	—
	Summe	206,50	186,40	246	220	184	162	506	308	64
	Durchschnitt	41,30	37,28	50	44	62	41	127	62	64

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen=	Hafer=	Gersten=	Bacchosi (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig							
1	Bromberg . . .	72	—	—	160	88	60	—	120
2	Gnesen . . .	60	—	—	—	—	60	—	440
3	Hohensalza . .	72	—	—	—	88	72	—	120
4	Schneidemühl .	72	100	—	100	88	72	—	440
5	Wongrowitz . .	60	—	—	—	80	60	—	Kriegs- mischung
	Summe	336	100	—	260	344	324	—	1120
	Durchschnitt	68	100	—	130	86	65	—	280

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum	
				inlän- disches	aus- län- disches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Stück	1 Liter	
1	Bromberg . . .	70	26	—	—	305	260	—	32	
2	Gnesen . . .	64	25	—	—	290	250	—	32	
3	Hohensalza . .	70	24	—	—	270	250	240	36	
4	Schneidemühl .	70	26	—	—	260	225	200	32	
5	Wongrowitz . .	—	30	—	—	—	—	—	—	
	Summe	274	131	—	—	1125	985	440	132	
	Durchschnitt	69	27	—	—	282	247	220	33	

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	K i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n		
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	
		E s k o s t e t j e 1 k g									
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Gnesen	3 80	3 60	3 40	3 60	3 60	5 —	4 40	3 —	3 —	
3	Hohensalza	4 40	4 20	3 80	3 60	3 60	6 —	5 50	3 —	3 —	
4	Schneidemühl	4 40	4 20	4 20	3 60	3 60	4 60	4 60	3 60	3 —	
5	Wongrowitz	3 60	3 40	3 40	3 20	2 80	—	—	—	—	
	Summe	16 20	15 40	14 80	14 —	13 60	15 60	14 50	9 60	9 —	
	Durchschnitt	4 05	3 85	3 70	3 50	3 40	5 20	4 84	3 20	3 —	

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e - s c h m a l z
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	r o h e r S c h w e i n e s c h i n k e n		S c h w e i n e - s p e c k	i n - l ä n d i s c h e s
				im ganzen	im A u s s c h n i t t		
		E s k o s t e t j e 1 k g					
M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	1 60	4 —	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 —	—	—	—	—
4	Schneidemühl	3 —	3 60	—	—	—	—
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—
	Summe	6 60	11 60	—	—	—	—
	Durchschnitt	2 20	3 87	—	—	—	—

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r						Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	D u r c h s c h n i t t d e r h ö c h s t e n T a g e s p r e i s e e i n s c h l i e ß l i c h 5 % A u f s c h l a g f ü r					
		H a f e r		H e u		S t r o h				H a f e r		H e u		S t r o h	
		1 0 0 K i l o g r a m m								1 0 0 K i l o g r a m m					
		M.	h.	M.	h.	M.	h.			M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Bromberg . (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfz und Znin)	—	—	16 80	12 60	—	—	3	Hohensalza . (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	34 65	16 80	9 45			
2	Gnesen . . . (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	34 65	18 90	9 45	—	—	4	Schneidemühl (für die Kreise Garnikau, Zi- lehne u. Kolmar)	—	—	18 90	10 50			
							5	Wongrowitz .	—	—	16 80	9 45			

673 Der Bildner Winzent Zachwieja aus Wola wapowska hat am 28. Juni 1917 den Grundbesitzerohn Martin Wyborsti in Wola wapowska mit Mut und Entschlossenheit vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Bildner Winzent Zachwieja für seine wackere Tat eine Geldprämie zugebilligt habe.

Bromberg, den 6. November 1917.

S.-Nr. I z 1985 Z. Der Regierungspräsident.

674 Der Maurermeister Karl Weeber in Bromberg hat am 13. Mai d. J. den Knaben Tarkowski in Bromberg mit Mut und Entschlossenheit vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Maurermeister Weeber für seine wackere Tat eine Geldprämie zugebilligt habe.

Bromberg, den 12. November 1917.

Nr. 2129 Z I z. Der Regierungspräsident.

675 Mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung der Lebensmittel hat der Herr Minister des Innern unter dem 29. Oktober 1917 Nr. M 13341 die Verpflegungskosten für Wutschutz-Patienten bei dem königlichen Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“, Berlin N 39, Föhlerstraße 2, vom 1. Juli d. J. ab für Kinder unter 12 Jahren von 45 Mark auf 60 Mark und für Erwachsene von 60 Mark auf 75 Mark erhöht. Diese Summen entsprechen den bereits früher erhobenen Beträgen.

Bromberg, den 9. November 1917.

S.-Nr. I m 2382 M. Der Regierungspräsident.

676 Dem Klempner Bernhard T h e l s t i, geboren am 29. Oktober 1890 in Bromberg, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen

„Niefeldt“

zu führen.

Bromberg, den 1. November 1917.

S.-Nr. I z 1633 Z. Der Regierungspräsident.

677 Für die im Kreise Wittkowo belegenen Ortschaften Rzymachowo, Imsee, Wblatkowo, Pappelberg und Charbin habe ich den Fußgendarman a. Pr. S t a m m s in Rowidz zum Viehrevisor ernannt.

Bromberg, den 8. November 1917.

Nr. 801 I t F T. Der Regierungspräsident.

678 Die Ziehung der 2. Reihe der durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1916 dem Kaiserin-Auguste-Victoriahaus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche zu Charlottenburg bewilligten Geldlotterie ist mit

Genehmigung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern auf den 14. und 15. März 1918 festgelegt; mit dem Lotterievertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1918 begonnen werden.

Bromberg, den 5. November 1917.

Nr. 1273 I a J. Der Regierungspräsident.

679 Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde in Gembitz hat beantragt, im Wasserbuche für den Benefizianten der Pfarre (der katholischen Pfarrgemeinde) Gembitz „das Fischereirecht, die Rohr- und Schilfnutzung und das Wassers schöpfen im Neßflusse innerhalb der Hälfte des Flußbettes im Bereiche der Pfarrländereien“ einzutragen zu lassen.

Dieser Antrag wird in Gemäßheit des § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 und des § 188 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die dem Antrage beigefügte Bescheinigung des Magistrats Gembitz vom 28. Juli 1917 liegt bei dem Magistrat in Gembitz zur Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 31. Dezember 1917 (einschließlich) bei dem Bezirksausschusse (Wasserbuchbehörde) anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruch steht.

Bromberg, den 1. November 1917.

Der Bezirksauschuß.

680 Der Magistrat der Stadt Schneidemühl hat beantragt, im Wasserbuche einzutragen zu lassen: „Das Recht der Stadtgemeinde Schneidemühl, die im Jahre 1904 an der Bogdolina errichtete kommunale Badeanstalt nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. April 1913 weiter zu benutzen.“

Dieser Antrag wird in Gemäßheit des § 188 des Wassergesetzes hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die dem Antrage beigefügten Nachweise liegen bei dem Magistrat in Schneidemühl zur Einsicht aus. Widersprüche sind bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich bei dem Bezirksauschuß zu Bromberg (Wasserbuchbehörde) anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eintragung mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruch steht.

Bromberg, den 31. Oktober 1917.

Der Bezirksauschuß.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

681 Die Herren Vertreter der Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an der
auf **Dienstag, den 4. Dezember 1917,**
vormittags **11½ Uhr,**

im Landtagsaale des Provinzialständehauses in
Fosen, Friedrichstraße Nr. 7, eine Treppe, anbe-
raumten

Genossenschaftsversammlung der Fosen'schen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Jahresrechnung der Fosen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Haftpflichtversicherungsanstalt für 1916.
2. Vorlegung der Jahresberichte
 - a) der Fosen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
 - b) der Haftpflichtversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1916.
3. Entschädigungserfordernisse.
4. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1918.

Fosen, den 6. November 1917.

Namens des Genossenschaftsvorstandes der
Fosen'schen landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.
Der Landeshauptmann. von Henking.

682 Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat unterm 12. September 1917 im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger vom 14. September 1914 Nr. 219, die im Auszuge folgende Bekanntmachung erlassen.

Abchnitt II. pp.

§ 1. 1. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz ist der Bedarf der Bevölkerung für den Frischverbrauch und der Bedarf der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die betreffende Gemüseart aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu verweigern.

2. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Bahn, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein). Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks kann jedoch die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden.

3. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt: 1. der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie 2. der Absatz durch den Kleinhändler und 3. der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

§ 2. Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle, Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewahren. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle, Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 zu 4 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Landesstelle (Provinzialstelle, Kreisstelle) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4, ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

pp.
Berlin, den 12. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
von Tilly.

Im Anschluß hieran ergeht nachstehende
Verordnung über Gemüse.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, vom 12. September 1917, der §§ 12 und 15 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt 1915, S. 728 und 1916, S. 673), in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. S. VI b 367), zur Bekanntmachung über die Gründung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 391) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1. a) Möhren aller Art,

b) Weißkohl,

c) Kohlrüben und Runkelrüben, dürfen nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen abgesetzt werden.

§ 2. Die genannten Gemüsearten sind zu diesem Behufe bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) oder bei dem nächsten, von dieser Stelle bestellten Aufkäufer anzumelden. Die Provinzialstelle bestimmt die weitere Verwendung.

§ 3. Die Genehmigung zum Absatz und Versand wird erteilt durch Ausstellung eines weißen nummerierten, von der Provinzialstelle abgestempelten Frachtbriefes für die Beförderung

auf Eisenbahnen, oder eines Verladescheines für die Beförderung auf Schiffen (Kähnen), durch die Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

§ 4. Die Beförderung selbst darf nur erfolgen auf Grund eines Beförderungsscheines nach dem angehängten Muster.

§ 5. Die Ausstellung der Beförderungsscheine wird übertragen:

1. der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen (Geschäftsabteilung) G. m. b. H.,
2. den Landräten oder nach deren Bestimmung den Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorstehern. Die letzteren sind bekanntzugeben,
3. in den freisreien Städten der Ortspolizeibehörde.

Beförderungsscheine sind nur auszustellen:

- a) für alle Sendungen an von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst bestimmte Empfänger,
- b) für Sendungen, die mit Wagen, Karren oder Tieren an Aufkäufer, oder an eine Sammelstelle gehen, oder zum Verkauf auf den nächsten Markt gebracht werden.

Ausnahmen hiervon dürfen nur von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zugelassen werden.

§ 6. Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung des Transports dem Empfänger der Ware auszuhändigen. Bei Beförderungen mit Eisenbahn oder Schiff (Kahn) ist der Beförderungsschein (§ 4) auf die Rückseite der Verladepapiere zu kleben. Der Absender ist nach Aufgabe des Gemüses zur Beförderung nur noch mit Genehmigung der den Beförderungsschein ausstellenden Stelle berechtigt, zu bestimmen, daß die Auslieferung der Ware an einen anderen, als den im Frachtbriefe u. a. und Beförderungsschein bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe.

§ 7. Die Beförderungsscheine sind vom Empfänger sofort nach Eingang der Ware mit Empfangsbcheinigung versehen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

Wird das Gemüse an einen Aufkäufer oder an einen Sammelstellenleiter geliefert, dann ist der Beförderungsschein an diese Personen abzugeben. Die so eingelieferten Scheine sind zu sammeln und für jeden Transport gesondert an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

Für die Weiterleitung der zu einer Sendung zusammengestellten Einzellieferungen ist ein neuer Beförderungsschein (§§ 4 und 5) erforderlich.

Die Beförderungsscheine über zum Verkauf auf Märkte gebrachtes Gemüse sind an die die Märkte überwachenden Polizeibeamten abzugeben und von letzteren an die Provinzialstelle einzusenden.

§ 8. Die Gültigkeitsdauer der Beförderungsscheine beträgt 3 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag berechnet wird.

§ 9. Die mit der Ausstellung der Beförderungsscheine betrauten Stellen haben Listen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Beförderungsscheine nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge des zu befördernden Gemüses, der Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und des Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind.

Diese Listen sind aufzubewahren, auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit, der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

§ 10. Die Gebühr für die Ausstellung eines Beförderungsscheines wird bei Mengen bis zu 10 Zentnern auf 25 Pfg., bei größeren Mengen auf 50 Pfg. festgesetzt.

§ 11. Den Beschränkungen des § 1 unterliegen nicht:

- a) der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm jeder Gemüseart an den gleichen Verbraucher abgegeben werden,
- b) der Absatz durch die Kleinhändler,
- c) der Verkehr auf den öffentlichen Märkten und die Zufuhr dorthin. Für die Zufuhr selbst gelten aber die Vorschriften des § 5 Abs. 2 unter b dieser Verordnung.

§ 12. Die Versendung (§§ 3 und 4) darf nur an frostfreien Tagen erfolgen. Kann die Abnahme der angemeldeten Waren nicht vor Eintritt des Frostes erfolgen, dann sind diese bis zum Abruf einzumieten. Für das Einmieten werden besondere Zuschläge gewährt.

§ 13. Die Regelung des Handels mit Gemüse auf öffentlichen Märkten bleibt bis auf weiteres den Ortspolizeibehörden überlassen. Letztere haben jedoch die Einhaltung der gesetzten Höchstpreise einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

§ 14. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 ist gemäß der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung ist gemäß der gleichen Ausführungsanweisung der Regierungs-Präsident.

§ 15. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 28. September 1917 außer Kraft.

Posen, den 8. November 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
J. A.: L ü b b e n.

Liste Nr.

Dieser Schein ist, bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, nach Benutzung vom Empfänger an die unten bezeichnete Stelle zu senden.*)

1. Urschrift für den Empfänger.

Beförderungsschein №

Der

in

ist berechtigt, an

in

(Menge und Bezeichnung der Ware):

mit Bahn, Kahn, Fuhr, Karren, Tier (nicht Zutreffendes zu durchstreichen) zu befördern.

Gültig für Tage.

....., den 191.....

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Obige Waren habe ich am empfangen

*) An die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst Posen, Hohenzollerstr.

.....
Unterschrift des Empfängers.

632 Von den für Zwecke des Provinzial-Hilfskassenfonds ausgegebenen Posener Provinzialanleihscheinen sind behufs planmäßiger Tilgung im Jahre 1917 freihändig angekauft und vernichtet worden:

A. 3½ % ige Posener Provinzialanleihscheine:

a)	von der	I.	Ausgabe des Privilegs vom	11. Juli	1888	im Nennwerte von	114 200 M.
b)	" "	II.	" " " "	11. Juli	1888	" " "	106 500 "
c)	" "	I.	" " " "	30. Oktober	1892	" " "	103 000 "
d)	" "	II.	" " " "	30. Oktober	1892	" " "	96 100 "
e)	" "	III.	" " " "	13. August	1895	" " "	53 800 "
f)	" "	I.	" " " "	5. Oktober	1898	" " "	86 700 "
g)	" "	II.	" " " "	5. Oktober	1898	" " "	48 600 "
h)	" "	III.	" " " "	5. Oktober	1898	" " "	31 300 "
i)	" "	I.	" der Genehmigung	19. Juli	1901	" " "	141 000 "
k)	" "	III.	" " " "	19. Juli	1901	" " "	122 900 "

B. 3 % ige Posener Provinzialanleihscheine:

l)	von der	I.	Ausgabe des Privilegs vom	13. August	1895	im Nennwerte von	35 000 M.
m)	" "	II.	" " " "	13. August	1895	" " "	58 000 "

C. 4 % ige Posener Provinzialanleihscheine:

n) von der I. Ausgabe der Genehmigung vom 19. Januar 1911 im Nennwerte von 111 500 M.

Als getilgt hinzugerechnet sind 1000 Mark 4 % ige Posener Provinzialanleihscheine, die durch Ausschlußurteil des königlichen Amtsgerichts Posen vom 20. April 1916 für kraftlos erklärt worden sind.

Posen, den 9. November 1917.

Der Landeshauptmann. J. B.: Noetel.

634 Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren.

Um die vollständige Anmeldung der in deutschem Besitz befindlichen ausländischen Wertpapiere bei der Reichsbank nicht durch die Furcht zu beeinträchtigen, in Stempelstrafe genommen zu werden, haben sich die Regierungen aller deutschen Bundesstaaten entschlossen, die etwa wegen unterlassener Entrichtung der Reichsstempelabgabe für ausländische Wertpapiere verwirkte Strafen insoweit nicht festzusetzen oder zum Vollzuge zu bringen, als Wertpapiere der Reichsbank mit dem Vermerk „unversteuert“ angemeldet werden und die geschuldete Abgabe nachentrichtet wird. Nach dem Erfolge der Maßnahme muß angenommen werden, daß vielfach in den bei der Reichsbank eingereichten Anmeldungen die Bezeichnung der Papiere als unversteuert unterblieben und auch die Nachentrichtung der Abgabe unterlassen ist.

Das Fehlen des Vermerks „unversteuert“ enthält nur die Verletzung einer Formvorschrift, deren nachträgliche Erfüllung große Umständlichkeiten im Gefolge hätte. Hierüber wird deshalb hinweggesehen werden.

Die Nachentrichtung der Abgabe mag deshalb vielfach unterblieben sein, weil eine besondere Aufforderung zur Vorlage der Papiere zwecks nachträglicher Stempelentrichtung erwartet wurde.

Derartige Einzelaufforderungen sind aber in jetziger Zeit untunlich. Es ist vielmehr Sache jedes Eigentümers ungestempelter ausländischer Papiere, diese einer zur Abstempelung zuständigen Steuerstelle zur Nachversteuerung anzumelden und vorzulegen. Zuständig hierzu sind die Hauptzollämter Berlin Börse, Breslau Nord, Köln Apostelnkloster, Frankfurt a. M. Börsenstraße, die Kreisasse von Oberbayern in München, das Stempelamt in Nürnberg, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, die Hauptsteuerämter in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt, das Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen, das Stempelfontor in Hamburg, und das Hauptzollamt in Straßburg i. E. und, soweit es sich um die Abgabennachentrichtung für ausländische Genußscheine handelt, nur die genannten Amtsstellen in Berlin, Frankfurt a. M., München, Dresden, Mannheim, Hamburg, und Straßburg i. E. Die Nachentrichtung der Abgabe liegt im eigenen Interesse des Eigentümers, da sie eine wesentliche Bedingung für die Straffreiheit wegen Unterlassung der rechtzeitigen Abgabentrachtung ist. Wer die Nachentrichtung der Abgabe unterläßt, schwebt in Gefahr der Strafverfolgung aus § 11 des Reichsstempelgesetzes, welcher Geldstrafen in der Höhe des fünfundzwanzigfachen Betrags der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber 20 Mark für jedes Wertpapier androht.

Die Nachentrichtung der Abgabe hat nicht unbedingt die Ausdrückung des Reichsstempels auf die ausländischen Wertpapiere zur Folge; vielmehr kann auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1917 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 129) von der Abstempelung der Wertpapiere abgesehen und über die Abgabentrachtung eine Bescheinigung erteilt werden, sofern dies in der Anmeldung zur Nachentrichtung der Abgabe beantragt wird.

Posen, den 9. November 1917.

III 2396. Oberzolldirektion.

685 Beim Publikum herrscht trotz zahlreicher Hinweise immer noch Unklarheit über die Portofreiheiten und Portoermäßigungen für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine. Wir geben deshalb eine Übersicht über die bestehenden Portovergünstigungen, hinsichtlich deren es keinen Unterschied macht, ob die Empfänger sich bei mobilen oder immobilen Formationen befinden.

1. Portofrei werden befördert:

- a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm,
- b) Postkarten und
- c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mark.

2. Portoermäßigungen bestehen für:

- a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer, Gebühr 10 Pf.,
- b) gewöhnliche Briefe über 250 Gramm bis 500 Gramm schwer, Gebühr 20 Pf.,

- c) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mark, Gebühr 20 Pf.,
- d) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 Mark. Gebühr 20 Pf., über 300 bis 1500 Mark, Gebühr 40 Pf.,
- e) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. Gebühr 10 Pf.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, sowie Sendungen an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt haben auf Portovergünstigungen keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausgezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Feldpostsendungen werden nicht ab-
gesandt.

Kaisertl. Ober-Postdirektion Bromberg.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

686 Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Oktober 1917.

Ernannt sind: Zum Gerichtsdienier und Gefangenauffeher der Hilfsgerichtsdienier und Hilfsgefangenauffeher Maierhold in Margonin; zum Gefangenauffeher der Hilfsgefangenauffeher Spaeth in Gnesen.

Hierzu gehören:

- 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 46.
- 2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 46.

Die Einrichtungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 47.

Ausgegeben zu Bromberg, den 24. November

1917.

Inhalt: Stücke 201/203 des Reichs-Gesetzblatts 687. Pferdehandel 688. Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten 689. Verkehr mit Parzeraktstoffen 690. Typenzeugnisse 691. Verwertung der Häute gefallener oder beanstandeter Schweine 692. Zeichenlehrer- und Zeichenlehrerinnenprüfungen 693. Vergütungen für Kriegseinstellungen 694. Königlich Schwedische Gesandtschaft in Berlin 695. Wertlotterie der Kommission für Trabrennen in Berlin 696. Kursus für Kandidaten der evangelischen Theologie 697. Aufnahme- und Entlassungsprüfungen der Seminaristen 698/699. Aufkündigung von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Posen 700. Vernichtung von Posener Rentenbriefen 701.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

687 Die Stücke Nr. 201—203 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6132. Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte. Vom 7. November 1917.

Nr. 6133. Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917.

Nr. 6134. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917.

Nr. 6135. Bekanntmachung betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917.

Nr. 6136. Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte. Vom 13. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

688 Sämtliche den Pferdehandel und die Ausfuhr von Pferden beschränkende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. (Bekanntmachung vom 20. 6. 17 Abt. I b Nr. 40281 betr. Pferdehandel und Ausfuhr von Pferden im und nach außerhalb des Pferdeaushebungsbezirks und Bekanntmachung vom 27. 4. 15 Abt. Z Nr. 15423, die Händlern den An- und Verkauf von Pferden in den Kreisen Hohensalza, Strelno, Mogilno und Wittowo ohne Genehmigung des Landrats verbietet. Letztere Bekanntmachung ist

nur dem Grenzschutzkommando Hohensalza und den beteiligten Zivilbehörden zugegangen.)

Die vorstehenden Bekanntmachungen treten mit dem 11. November 1917 außer Kraft.

Die Bekanntmachung vom 9. April 1916 Abt. I b Nr. 4018 M, wonach Zivilpersonen dienstunbrauchbare Militärpferde von einzelnen Heeresangehörigen nur ankaufen dürfen, wenn sich die Heeresangehörigen im Besitz einer schriftlichen Vollmacht des Truppenteils für den einzelnen Fall befinden, wird hierdurch nicht berührt.

Stettin, den 15. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General Abt. I b Nr. 80768. des II. Armeekorps.

689 Alle vom stellvertretenden Generalkommando bezüglich der Streckung und Verteilung von Heeresnäharbeiten erlassenen bisher nicht ausdrücklich aufgehobenen Bekanntmachungen (vom 19. 6. 17 IVa Nr. 41768, 25. 11. 16 IVa Nr. 73897, 10. 12. 16 IVa Nr. 78345, 18. 12. 16 IVa Nr. 80608, 27. 4. 17 IVa Nr. 27860, 20. 6. 17 IVa Nr. 41768, und bezüglich der Ausführung von Heeresnäharbeiten auch die Bekanntmachung vom 25. 5. 17 IVa Nr. 33657/10209) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Es gelten für die Ausführung aller Heeresnäharbeiten (siehe unten § 1 Abs. 3) die von Militärbehörden vergeben werden, gleichgültig, ob die Vergabe an gewerbsmäßige Betriebe oder gemeinnützige Unternehmungen erfolgt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab folgende Bestimmungen:

§ 1. Mit Heeresnäharbeiten dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die eine mit Kontrollnummer des Ortsausschusses versehene Ausweiskarte besitzen. (Formular 1a, b, c.)

Die Ortspolizeibehörden (Polizeipräsidium) haben durch Kontrolle der Betriebe ihr Augenmerk hierauf zu richten.

Die Betriebsunternehmer, Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgäbe der Arbeit vermittelnden, sowie die fertige Arbeit abnehmenden Personen, soweit sie nicht selbst bei der Anfertigung tätig mitwirken, ferner Bügler, soweit sie nur mit Bügelarbeiten beschäftigt werden, bedürfen keiner Ausweiskarte.

Unter Heeresnäharbeiten im Sinne dieser Bekanntmachung sind nur die mit dem Ver- und Bearbeiten von Web-, Wirk- und Strickstoffen verbundenen reinen Schneider- und Näharbeiten zu verstehen.

§ 2. Die Ausstellung der Karten erfolgt durch die Ortspolizeibehörde (Polizeipräsidium) des Wohnorts.

Die Anträge, die mündlich oder schriftlich gestellt werden können, sind durch die Ortspolizeibehörden (Polizeipräsidium) einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Ausweiskarte abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid mit kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe zu erteilen. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde beim Regierungspräsidenten zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

In der Ausweiskarte für Gruppe I ist als „bisheriger Berufsbranche“ dasjenige Handwerk oder Gewerbe einzutragen, in dem der Antragsteller vor dem Kriege beschäftigt gewesen ist. Bei Näherinnen, welche erst während des Krieges die Beschäftigung mit Näharbeiten aufgenommen haben, ist das Handwerk oder Gewerbe des ersten Arbeitgebers maßgebend.

War der erste Unternehmer kein gewerbmäßiger Betrieb, so sind sie der Kleider- oder Wäschekonfektion zuzurechnen, je nachdem sie mit Kleider- oder Wäscheanfertigung beschäftigt worden sind.

Als bisheriger Berufsbranche kommen folgende Unterabteilungen in Frage:

- Schneiderhandwerk,
- Mützenmachergewerbe,
- Kleiderkonfektion,
- Wäschekonfektion,
- Weberei,
- Wirkerei,
- Stickerie.

Sind Personen in sonstigen verwandten Berufsbranchen tätig gewesen, so ist dieser Berufsbranche einzutragen.

§ 3. Mit Heeresnäharbeiten dürfen nur beschäftigt werden und demgemäß Ausweiskarten nur erhalten:

- a) gelernte Berufsarbeiter und Arbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschl. Schneiderlehrlinge (Gruppe I, weiße Ausweiskarten, Formular 1a),
 - b) Frauen und Mädchen, die nicht zu Gruppe I gehören, aber auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind (Gruppe II, grüne Ausweiskarten, Formular 1b),
 - c) Frauen und Mädchen, die zwar ein geringes Einkommen haben, die aber nur mit Hilfe einer solchen Beschäftigung einen den Umständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalt erlangen können (Gruppe III, blaue Ausweiskarten, Formular 1c).
- Ausweiskarten dürfen solche Personen nicht erhalten:

1. die voll arbeitsfähig sind, sich in ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen, und in jedem anderen Arbeitszweig, und gegebenenfalls auch an anderen Arbeitsorten, tätig sein können;
2. die sonstige Einnahmequellen haben, aus denen sie einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten können;
3. die einen Ernährer haben, dessen Einnahme zu einem bescheidenen Lebensunterhalte ausreicht.

Wenn also Arbeiter oder Arbeiterinnen (gleichgültig, ob gelernte oder nicht) eine andere lohnende Beschäftigung z. B. in anderer Kriegsindustrie, in der Privatindustrie, in der Landwirtschaft, oder in anderen Berufsarten und Stellungen finden können, so scheiden sie für die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten aus.

§ 4. Jugendliche Personen (unter 16 Jahren), außer Schneiderlehrlingen, dürfen keine Ausweiskarten erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Für Heimarbeit soll aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nur eine Person eine Ausweiskarte erhalten. In Ausnahmefällen darf einer zweiten Person eine solche ausgestellt werden. Wird darüber hinaus eine Ausweiskarte ausgestellt, so muß diese den Vermerk tragen „Nur für Werkstattarbeit“.

Die einschränkende Bestimmung des vorigen Absatzes gilt nicht für die Hausgemeinschaft (Familie) eines Berufsschneiders, wenn den Mitgliedern der Hausgemeinschaft eine Ausweiskarte nach § 3 zusteht.

§ 5. Nur die mit Ausweiskarten versehenen Personen sind beschäftigungsberechtigt. Dabei haben Anspruch darauf beschäftigt zu werden, soweit Heeresnäharbeit zur Verfügung steht:

- a) in erster Linie Personen der Gruppe I,
- b) solche der Gruppe II erst dann, wenn Personen der Gruppe I und

c) solche der Gruppe III erst dann, wenn Personen der Gruppe II nicht mehr zu versorgen sind.

Innerhalb der Gruppen II und III sind die Näherinnen in folgender Reihenfolge vorzugsweise zu berücksichtigen:

- a) Frauen und Mädchen, die erwerbsunfähige Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Familienangehörige zu unterhalten oder zu unterstützen haben,
- b) vermindert arbeitsfähige Frauen und Mädchen.

Bei Ausstellung von Ausweiskarten für Gruppe II und III ist deshalb je nachdem diese Voraussetzung gegeben ist, auf der Karte zu vermerken: „vorzugsweise berechtigt a“ oder „vorzugsweise berechtigt b“.

§ 6. Personen, die eine Ausweiskarte erhalten haben, haben sich unter Abgabe derselben bei dem Ortsausschuß für Heeresnäharbeiten am Wohnorte des Unternehmers, bei dem sie beschäftigt werden wollen, oder beim Ortsausschuß ihres Wohnortes in der Gruppenliste eintragen zu lassen.

Befindet sich am Wohnorte des Karteninhabers ein Unternehmer, welcher von einer Militärbehörde mit Heeresnäharbeit versehen wird, so ist im Interesse der Verkehrsentlastung die Meldung nur beim Ortsausschuß des Wohnortes zulässig, es sei denn, daß der Unternehmer eine für ihn geeignete Beschäftigung nicht hat. Der Ortsausschuß hat also bei der Meldung eines auswärtig wohnenden Karteninhabers eine diesbezügliche Prüfung vorzunehmen.

Die Ortsausschüsse prüfen die Verhältnisse der Karteninhaber der Gruppe I unter Beachtung der vorstehenden §§ 3 und 4 nochmals nach, fertigen zu jeder Karte einen Fragebogen nach Vernehmung der betr. Personen aus und treffen insbesondere die Entscheidung darüber, ob diese entweder beschäftigungsberechtigt (d. h. mit der vollen auf den Kopf entfallenden Arbeitsmenge) oder nur teilweise beschäftigungsberechtigt sind. Das Ergebnis der Nachprüfung ist auf den Ausweiskarten unter Beidrückung des Stempels einzutragen. Findet der Ortsausschuß Anlaß, die Zuweisung zu den verschiedenen Gruppen oder die Beschäftigungsberechtigung überhaupt zu beanstanden, so hat er sich mit der ausstellenden Polizeibehörde unter Beifügung der Karten in Verbindung zu setzen. Erkennt die Polizeibehörde die Nichtigkeit der Bemängelung nicht an, so entscheidet der Regierungspräsident (s. § 2).

Gemäß der endgültigen Entscheidung hat die Polizeibehörde die Ausweiskarten zu berichtigen bzw. einzuziehen und ihre Liste entsprechend abzuändern.

Als teilweise beschäftigungsberechtigt gelten alle diejenigen Personen der Gruppe I, welche noch ein Nebeneinkommen haben, wobei staatliche oder kommunale Kriegsunterstützungen, Kriegswitwen und -Waisenrenten nicht zu berücksichtigen sind. Über die Höhe der den teilweise Beschäftigungsberechtigten zuzuteilende Arbeitsmenge trifft der Bezirksausschuß für Heeresnäharbeiten in Stettin Bestimmung.

Für jede Gruppe ist vom Ortsausschuß eine besondere Liste zu führen. (Für Gruppe I je eine für Männer und Frauen). In dieser sind auch die auf den Karten gemachten Vermerke (§ 4 Absatz 2, § 5a und 5b) einzutragen.

Befindet sich am Orte kein Ortsausschuß, so führt die Listen bis zur Errichtung eines solchen die Ortspolizeibehörde. Diese erledigt dann einstweilen auch die den Ortsausschüssen zugewiesenen Geschäfte.

§ 7. Die in der Liste für Gruppe I eingetragenen Personen sind vom Ortsausschuß einem vom Kriegsbekleidungsamt, Bekleidungs-Instandsetzungsamt, oder einer anderen Militärbehörde mit Heeresnäharbeit versehenen Unternehmer oder dessen Unterstelle am Orte zuzuweisen (Formular 2), der spätestens vom 1. des auf die Zuweisung folgenden Monats ab für Beschäftigung zu sorgen hat. Nachdem der Arbeitgeber die erfolgte Einstellung auf der Rückseite des Formulars 2 bescheinigt hat, übermittelt ihm der Ortsausschuß die Ausweiskarte.

Personen, welche nach dem 20. eines Monats zugewiesen werden, haben erst vom Ablauf des darauf folgenden Monats ab Anspruch beschäftigt zu werden.

Ist Unternehmer ein Verein, eine Genossenschaft und dgl., welche aus einem Kreis von Mitgliedern besteht, so ist er verpflichtet, auch solchen Personen Arbeit zuzuweisen, die ihm vom Ortsausschuß zugewiesen werden, ohne daß diese Personen Mitglieder des Vereins, der Genossenschaft und dgl. sind oder werden.

Die Ortsausschüsse reichen dem Kriegsbekleidungsamt in Stettin zum 20. j. M. eine Nachweisung ein, aus der hervorgeht, wieviel Personen der Gruppe I den einzelnen Unternehmern zur Beschäftigung zugewiesen worden sind. Nähere Anweisung über die Art der Einrichtung der Nachweisungen gibt der Leiter des Bezirksausschusses für Heeresnäharbeiten.

§ 8. Die unter Gruppe II und III fallenden Personen sind seitens der Ortsausschüsse den am Orte befindlichen, mit Heeresnäharbeit versehenen Unternehmern auf Antrag des Kriegsbekleidungsamts zuzuweisen. Ohne vorherige Anordnung des Kriegsbekleidungsamts ist eine Beschäftigung dieser Personen nicht zulässig.

Die Ortsausschüsse sind berechtigt, Frauen und Mädchen der Gruppe II und III, die sich zur Anfertigung von Heeresnäharbeit als ungeeignet erwiesen haben, die Ausweiskarte abzunehmen. Vorkommendenfalls ist der Behörde, die die Karte ausgestellt hat, hiervon Kenntnis zu geben.

§ 9. Die Unternehmer bzw. deren Untertellen dürfen nur solche Personen in Arbeit nehmen, die ihnen vom Ortsausschuß zugewiesen sind.

Das Suchen von Arbeitskräften durch die Zeitungen seitens der Unternehmer und Arbeitsstellen ist untersagt.

§ 10. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Ortsausschuß auf Formular 2 (Rückseite) die erfolgte Einstellung der zugewiesenen Personen mitzuteilen. Ebenso ist jede aus der Beschäftigung entlassene Person dorthin namhaft zu machen (Formular 3). Diese Anzeigen sind spätestens 3 Tage nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu erstatten.

Als anzeigepflichtiger Arbeitgeber ist derjenige anzusehen, von dem die ausführende Hand unmittelbar Arbeit empfängt.

§ 11. Das Kriegsbekleidungsamt teilt regelmäßig für einen Zeitraum von einem Monat an seine Unternehmer die Zuschnitte nach der Zahl der vom Unternehmer beschäftigten, mit Ausweiskarten versehenen Personen zu, wie sie allmonatlich von den Ortsausschüssen dem Amt gemeldet werden. Es gibt gleichzeitig den Unternehmern bekannt, wieviel Stücke der verschiedenen Bekleidungsgegenstände bei gleichmäßiger Verteilung der zur Verfügung stehenden Gesamtmenge auf die Gesamtzahl der Beschäftigungsberechtigten auf den einzelnen Arbeiter entfallen.

Zugleich teilt es den anderen militärischen Stellen, welche Heeresnäharbeiten vergeben (Bekleidungs-Instandsetzungsamt, Proviantamt usw.) auf Grund der von den Ortsausschüssen gemeldeten Zahlen der Ausweiskarten mit, wieviel Arbeitsstunden jedem seiner Unternehmer für den kommenden Monat zugeteilt sind, unter gleichzeitiger Angabe der auf jede Ausweiskarte nach dem Grundsatz in Absatz I entfallenden Höchstarbeitsmenge in Arbeitsstunden. Die Benachrichtigung der Unternehmer liegt den militärischen Behörden ob, die die Arbeit vergeben. Dse vergebenden militärischen Stellen dürfen nicht mehr Arbeit als die vom Kriegsbekleidungsamt den einzelnen Unternehmern zugeteilte Arbeitsmenge für den betr. Monat ohne vorheriges Einverständnis des Kriegsbekleidungsamts ausgeben.

Die Unternehmer des Kriegsbekleidungsamts usw. dürfen an ihre Zwischenstellen auf jede Ausweiskarte nur die zuständige Menge weitergeben. Bei Weitergabe dieser Menge hat der Unternehmer

in jeder Ausweiskarte in Spalten 4 und 5 der Zeitraum, für welchen die Zuteilung erfolgt ist, einzutragen und Spalte 6 auszufüllen. Er hat sich aus der Karte zu überzeugen, daß nicht für ein und denselben Zeitraum eine doppelte Ausgabe an Arbeitsmenge erfolgt. Die bescheinigten Karten sind sodann dem Arbeitgeber sofort wieder zuzustellen.

§ 12. Der Arbeitgeber hat die Ausweiskarten der von ihm Beschäftigten für die Dauer der Beschäftigung in Verwahrung zu nehmen. In die Ausweiskarte hat der Arbeitgeber den Beginn und später das Ende der Beschäftigung einzutragen und die Eintragung mit seiner Namensunterschrift zu bestätigen.

Bei Beendigung der Beschäftigung ist die Ausweiskarte nicht dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sondern dem Ortsausschuß des Beschäftigungsortes von dem Arbeitgeber mit der Entlassungsmeldung (Formular 3) zu übersenden. Der Ortsausschuß übermittelt, nachdem der neue Arbeitgeber die erfolgte Einstellung bescheinigt hat (Rückseite Formular 2), diesem die Ausweiskarte.

§ 13. Die Ortspolizeibehörden (Polizeipräsidium) haben allmonatlich zum 20. (bestimmt) dem Herrn Regierungspräsidenten in einer Nachweisung anzuzeigen, wieviel Ausweiskarten insgesamt für jede der drei Gruppen, und zwar für Gruppe I getrennt nach den im § 2 angegebenen „Bisherigen Berufszweigen“ und innerhalb dieser getrennt für Männer und Frauen, ausgestellt worden sind.

Zum selben Zeitpunkt haben die Ortsausschüsse für Heeresnäharbeiten dem Herrn Regierungspräsidenten anzuzeigen, wieviel Personen insgesamt von jeder der drei Gruppen mit Heeresnäharbeit beschäftigt werden, und wieviel Personen der Gruppe I beschäftigungslos geblieben sind, für Gruppe I ebenfalls in derselben Trennung wie vorstehend.

Die Herren Regierungspräsidenten prüfen die Eingaben der Polizeibehörden und Ortsausschüsse, stellen die Nachweisungen zusammen und übersenden die Zusammenstellung bis 27. j. M. dem Leiter des Bezirksausschusses für Heeresnäharbeiten in Stettin.

Die Einzelheiten der Nachweisungen werden von diesem festgelegt.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 7 (Abs. 1, 3), 8 (Abs. 1), 9, 10, 11 (Abs. 3), 12 werden nach § 9 b des Gesetzes über den Verlagerungszustand bestraft.

Stettin, den 31. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts. Königin.
Abt. IV a Nr. 70815.

Gruppe	Formular Ia (weiß)		Vorder- seite
	" Ib (grün)		
	" Ic (blau)		
Ausweiskarte Nr.			
zur Beschäftigung mit Seeresnährarbeiten.			
Gültig für			
Bisheriger Berufsweig ..			
Nur gültig nach Ausfüllung der untenstehenden Kontroll-Nummer durch den Ortsauschuß für Seeresnährarbeiten.			
(Stempel.)	(Ort)	.., den	191.
Kontroll-Nr.	des Orts=	(Behörde) ..	
auschusses zu		(Unterschrift) ..	

Ortsauschuß für Seeresnährarbeiten.

Formular 2 (Vorderseite).

(Ort) .., den 191.

An Firma (Unternehmer des R. B. U.)
usw.

Die

ist mit Seeresnährarbeit zu beschäftigen.

Gruppe (Unterschrift)

Kontroll-Nr.

Formular 3

(Ort) .., den 191.

An

den Ortsauschuß für Seeresnährarbeiten

zu

Die

Gruppe

Kontroll-Nr.

ist am

aus der Beschäftigung entlassen worden. Die

Arbeitszuteilung für die Entlassene erfolgte durch die Firma: (Angabe des Unternehmers des R. B. U.)

usw.

Firma (Arbeitgeber).

Beginn der Beschäftigung	Ende	Unterschrift des unmittelbaren Arbeitgebers	Bescheinigung des vom Bekleidungsamt ufm. beauftragten Unternehmers über Arbeits- zuteilung an den Arbeitgeber in Spalte 3		Firmenbezeichnung und Unterschrift
			für die Zeit vom	bis	
1	2	3	4	5	6

Formular 1.
2., 3. und
4. Seite.

Formular 2 (Rückseite).

(Ort)

... den

191.....

An

den Ortsauschuß für Seeresnährarbeiten

zu

Die umstehend genannte Person ist am
genommen.

in Beschäftigung

Firma (Arbeitgeber) — § 10.

690 Ausführungsanweisung

(R.-G.-Bl. S. 978), betreffend Ausführungs-
zur Bekanntmachung vom 1. November 1917
bestimmungen zur Bekanntmachung über den
Verkehr mit Harzerfahsstoffen vom 1. November
1917 (R.-G.-Bl. S. 977).

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der
Bekanntmachung sind die Regierungspräsidenten,
für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W 9, den 9. November 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

S.-Nr. III 8688 M. f. S. — Va 1192 M. d. S.

691 Im Anschluß an den Erlaß vom 8. De-
zember 1915 (S.-M.-Bl. S. 389) wird bekannt-
gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen

Typenzeugnisse des Deutschen Athletenvereins
auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar
unter

Nr. 70. Hefel & Montweiler in Saar-
brücken, mit Datum vom 10. Juli
1917.

Nr. 71. Athletenwerk Hesperus, mit Da-
tum vom 10. Juli 1917.

Nr. 72. „Autogena“ Ernst Stahl in Stutt-
gart, mit Datum vom 10. Juli
1917. Bezeichnung „WVA“.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter
Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend
anzuweisen.

Berlin W 9, den 7. November 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. III 4967.

692 Verwertung der Häute gefallener oder beanstandeter Schweine.

Nach § 266 Abs. 2 und § 281 Abs. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) sind die Kadaver der an Schweinepest, Schweinepest oder Rotlauf gefallenen Schweine unschädlich zu beseitigen. In derselben Weise ist mit den nach § 33 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz bei der Fleischschau wegen Rotlaufs, Schweinepest oder Schweinepest als untauglich beanstandeten Tierkörpern gemäß § 9 Abs. 5 des Fleischbeschaugesetzes und § 39 Abs. 2 der preussischen Ausführungsbestimmungen dazu vom 20. März 1903 zu verfahren. Die Vorschriften beziehen sich auch auf die Haut der betroffenen Tierkörper, so daß deren Verwertung bisher unmöglich war. Bei der jetzigen Lederknappheit erscheint es erwünscht, auch die Häute der an den genannten Krankheiten verendeten oder wegen dieser Krankheiten bei der Fleischschau als untauglich beanstandeten Schweine für die Lederverarbeitung heranzuziehen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich daher, daß die Verwertung der Schweinehäute ungeachtet der obigen Vorschriften in den dort bezeichneten Fällen bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen zuzulassen ist:

1. Die Kadaver und die bei der Fleischschau beanstandeten Schweine dürfen nur in einer Abdeckerei oder in einem abgesonderten Raume (Polizeischlachthaus, Kadaververwertungsanstalt) eines öffentlichen Schlachthofes abgehäutet werden.
2. Unmittelbar nach dem Abhäuten sind die Häute zu desinfizieren. Die Desinfizierung hat durch Einlegen der Häute in dünne Chloralkalmilch (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 der Anlage A zur Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912) oder in 6prozentiges Kresolwasser (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 a. a. O.) oder in Sublimatlösung (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 a. a. O.) oder durch sorgfältiges Bestreichen der Oberfläche der Häute mit einem der genannten Desinfektionsmittel oder durch Salzen der Häute mit nachfolgendem Einschlagen in ein mit 6prozentigem Kresolwasser oder mit 0,1prozentiger Sublimatlösung getränktes Tuch zu erfolgen.
3. Erst nachdem die Häute in der bezeichneten Weise desinfiziert worden sind, dürfen sie zur Verarbeitung auf Leder abgeliefert werden.

Berlin W 9, den 8. Oktober 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
S.-Nr. IA IIIe 12146. und Forsten.

693 Die im Jahre 1918 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen:

in Königsberg i. Pr. am 17. Juni, in Berlin am 19. Juni, in Breslau am 19. Juni, in Cassel am 24. Juni und in Düsseldorf am 15. Juli.

Berlin, den 7. November 1917.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
U IV Nr. 6723.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

694 Vergütung für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Kriegseleistungen anderer Staaten (Naturalverpflegung und Fourage) in den Monaten Dezember 1914 bis März 1917 sind von nachstehenden Städten zur Einlösung vorzulegen:

- a) Bromberg der Kreiskasse in Bromberg,
- b) Gnesen der Kreiskasse in Gnesen,
- c) Schneidemühl der Kreiskasse in Kolmar i. P.

Eine Benachrichtigung erfolgt noch besonders. Bromberg, den 20. November 1917.

Nr. 9967 I h U. Der Regierungspräsident.

695 Nach einer Mitteilung der königlich Schwedischen Gesandtschaft in Berlin an das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin und ausweislich dort vorgelegter Bestallung ist an Stelle des verstorbenen Bankiers Robert von Wendelssohn der Kaufmann Louis Ravené zum schwedischen Konsul in Berlin mit dem Titel und Rang als Generalkonsul ernannt worden. Zugleich ist dem bisherigen Vizekonsul bei dem schwedischen Konsulat in Berlin, Axel Elof Moberg, der Konsultitel verliehen worden.

Den Genannten ist in ihrer Amtseigenschaft das Crequatur erteilt worden.

Bromberg, den 10. November 1917.

Nr. 8358 I g G. Der Regierungspräsident.

696 Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß bei der Ausspielung der 4. Reihe der Kommission für Trabbrennen in Berlin NW 6 durch die Erlasse vom 7. März und 6. Dezember 1913 — He 2540 und 3187 — bewilligten Wertlotterie die Pferdegewinne durch Silbergewinne ersetzt werden. Dies muß jedoch in dem veröffentlichten Verlosungsplane und auf den Losen vermerkt sein.

Bromberg, den 17. November 1917.

S.-Nr. 1312 I u J. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

697 Für den Beginn der an den Lehrerseminaren der Provinz Posen im Jahre 1918

abzuhaltenden Kurse für Kandidaten der evangelischen Theologie haben wir folgende Termine festgesetzt:

- in Koschmin am 9. April 1918,
- „ Ratwitsch am 14. Oktober 1918,
- „ Schwerin a. W. am 13. Mai 1918,
- „ Bromberg am 12. August 1918,
- „ Wongrowitz am 14. Januar 1918.

Die Kandidaten haben die Zulassung zu dem Kursus spätestens 3 Wochen vor dem Termin bei dem betreffenden Seminardirektor nachzusuchen.

Posen, den 9. November 1917.

S 4227/17. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

698 Im Jahre 1918 werden die Aufnahme-Prüfungen in den Lehrer-Seminaren der Provinz Posen stattfinden:

- evangelisches Seminar in Bromberg:
am 19. März 1918,
- evangelisches Seminar in Koschmin:
am 23. September 1918,
- evangelisches Seminar in Lissa:
am 19. März 1918,
- evangelisches Seminar in Schwerin a. W.:
am 19. März 1918,
- evangelisches Seminar in Wongrowitz:
am 21. März 1918,
- paritätisches Seminar in Ratwitsch:
am 19. März 1918,
- katholisches Seminar in Bromberg:
am 24. September 1918,
- katholisches Seminar in Gryn:
am 19. März 1918,
- katholisches Seminar in Frauastadt:
am 19. März 1918,
- katholisches Seminar in Rogasen:
am 19. März 1918,
- katholisches Seminar in Schneidemühl:
am 19. März 1918,
- katholisches Seminar in Wollstein:
am 19. März 1918.

Die Bewerber haben sich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein);
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugnis von dem Vorstande derselben, für die übrigen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit;
4. ein Zeugnis über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;

5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminarstudiums gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

Zu betreff der Kenntnisse, welche der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im Amtlichen Schulblatt für 1901 Nr. 19 Seite 135 veröffentlichten Erlaß vom 1. Juli 1901 U III Nr. 3465.

Posen, den 10. November 1917.

S 4232/17 P S C. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

699 Für die Entlassungsprüfungen der Seminaristen und für die Prüfung derjenigen Lehramtsbewerber, die nicht in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für das Jahr 1918 folgende Termine anberaumt:

- in Bromberg, evangelisches Seminar,
am 18. Februar 1918,
- „ Bromberg, katholisches Seminar,
am 18. September 1918,
- „ Gryn, katholisches Seminar,
am 26. März 1918,
- „ Koschmin, evangelisches Seminar,
am 17. September 1918,
- „ Ratwitsch, paritätisches Seminar,
am 5. März 1918,
- „ Rogasen, katholisches Seminar,
am 13. Februar 1918,
- „ Schneidemühl, katholisches Seminar,
am 27. Februar 1918,
- „ Schwerin a. W., evangelisches Seminar,
am 4. März 1918,
- „ Wollstein, katholisches Seminar,
am 16. Februar 1918,
- „ Wongrowitz, evangelisches Seminar,
am 18. März 1918.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben sich bei uns spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden und der Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),

2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probeschrift.

An den Seminaren zu Fraustadt, Krotoschin, Pissa i. P. ev., Pissa i. P. kath. und Hohenfalza findet im Jahre 1918 eine Entlassungs-Prüfung nicht statt.

Posen, den 10. November 1917.

S 4233/17. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

700 **Ausföndigung**

von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbrieffen
der Provinz Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1918 einzulösenden Rentenbrieffe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbrieffe:

48 Stüd Buchst. A. zu 3000 Mart (1000 Zaler).

Nr. 317 1182 2360 2574 3639 4051 4147
4255 4355 6437 6500 6546 6946 8415 8436
8735 8896 8963 8970 9233 9486 9494 9582
9599 9804 9884 10261 10262 10485 10657
10814 11030 11088 11180 11384 11643
11659 12093 12292 12369 12782 12850
12966 13008 13120 13279 13362 13409.

20 Stüd Buchst. B. zu 1500 Mart (500 Zaler).

Nr. 5 43 957 1185 1369 1459 1501 1525
2127 2165 2742 2773 2851 3067 3407 3648
3967 4149 4502 4525.

112 Stüd Buchst. C. zu 300 Mart (100 Zaler).

Nr. 65 1176 1683 2128 2158 2680 3055
3705 3932 3949 4155 4237 4566 4702 5589
5748 6165 6874 7752 7797 7958 8359 8379
8743 8846 9017 9110 9344 9516 9686 9749
9785 9889 10089 10495 10505 10769
10806 10816 10889 10931 10943 11053
11077 11232 11399 11763 11860 11997
12044 12178 12369 12376 12433 12596
12757 12795 12994 13051 13332 13417
13470 13569 13767 13888 14041 14100
14270 14390 14576 14924 15012 15059
15103 15321 15662 15962 16530 16559
16630 16678 16726 16864 16884 16943

17060 17143 17363 17373 17382 17514
17613 17621 17650 17690 17770 17872
17967 17970 17973 17993 18036 18047
18086 18291 18301 18368 18394 18491
18495 18510 18526.

90 Stüd Buchst. D. zu 75 Mart (25 Zaler).

Nr. 923 1078 1403 1475 1600 1790 2656
2682 2830 2922 2943 3333 3809 3969 4165
4881 5701 5786 6491 6562 6588 7394 7512
7622 7634 8256 8858 8922 9140 9371
9451 9530 9539 9806 9852 9879 9896
9910 10017 10030 10108 10194 10213 10447
10781 11147 11208 11582 11734 11812
12013 12049 12142 12193 12202 12258
12490 12512 12603 12666 12727 12756
12770 12781 12823 13084 13094 13116
13196 13411 13442 13456 13607 13878
13935 13957 13989 14253 14278 14375
14415 14585 14728 14774 14803 14894
14917 14935 15058 15081.

3 Stüd Buchst. CC. zu 300 Mart. Nr. 55 66 67

3 Stüd Buchst. DD. zu 75 Mart. Nr. 25 39 45.

II. 3½ % Rentenbrieffe:

10 Stüd Buchst. L. zu 3000 Mart. Nr. 100
140 535 796 1082 1264 1423 1729 1952 1979.

1 Stüd Buchst. M. zu 1500 Mart. Nr. 163.

8 Stüd Buchst. N. zu 300 Mart. Nr. 143
152 250 440 471 553 592 1067.

4 Stüd Buchst. O. zu 75 Mart. Nr. 333
700 732 813.

5 Stüd Buchst. P. zu 30 Mart. Nr. 10 76
94 102 186.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbrieffe zum 1. April 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbrieffe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. April 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen. Den unter I aufgeführten Rentenbrieffen Buchst. A. bis D. müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 8 bis 16, den Rentenbrieffen Buchst. CC. und DD. die Zinsscheine Reihe 2 Nr. 3 bis 16, den unter II aufgeführten Rentenbrieffen Buchst. L. bis P. die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 6 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbrieffen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Bei-

fügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Überfendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1918 ab** findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Aus-

zahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verzinsen nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank
für Schlesien und Posen.

701 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 16. November 1917.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbankkasse eingelosten Rentenbriefe der Provinz Posen nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen, und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe:

46 Stück Buchst. A	zu 3000 Mark	138 000 M.
13 " " B	" 1500 "	19 500 "
89 " " C	" 300 "	26 700 "
82 " " D	" 75 "	6 150 "
6 " " CC	" 300 "	1 800 "
3 " " DD	" 75 "	225 "
2 " " HH	" 300 "	600 "
4 " " JJ	" 75 "	300 "
<hr/>			
245 Stück			193 275 M.

II. 3½ % Rentenbriefe:

9 Stück Buchst. F	zu 3000 Mark	27 000 M.
2 " " G	" 1500 "	3 000 "
11 " " H	" 300 "	3 300 "
7 " " J	" 75 "	525 "
3 " " K	" 30 "	90 "
10 " " L	" 3000 "	30 000 "
1 " " M	" 1500 "	1 500 "
5 " " N	" 300 "	1 500 "
6 " " O	" 75 "	450 "
3 " " P	" 30 "	90 "
<hr/>			
57 Stück			67 455 M.

zusammen 302 Stück im Gesamtwerte von 260 730 M.
durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerkten bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei den Akten niedergelegt ist.

	G.	g.	u.
(Siegel.)	gez. Ziboll.	g.	Bahlau.
	gez. Willers,	Notar.	
	G.	w.	o.
	gez. Korb.	Aluchuhn.	Kuhls.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 47.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 47.

Die Gutsrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 48 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 26. November 1917.

Inhalt: Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch 702. Allgemeine Volkszählung 703. Verbot der Werbung von Mitgliedern der politischen Vereine im Heere und in der Marine 704. Verbot des Abschießens von Tauben aller Art 705.

702 Preussische Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefett vom 8. November 1917 (Reichsanzeiger 266).

Auf Grund des § 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für die der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zugewiesenen Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

Wer als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstände erfolgen.

Verteilungsstelle im Sinne der Bekanntmachung sind die auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) eingerichteten Stellen.

II.

Die den Landeszentralbehörden in den §§ 3 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 2, 9 und 13 der Verordnung vom 3. November 1917 und in den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 zu § 10 der Verordnung vom 3. November 1917 vorbehaltenen Befugnisse werden den **Oberpräsidenten** — für Berlin dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin —

mit der Maßgabe übertragen, daß die Oberpräsidenten berechtigt sind, ihre Befugnisse mit Zustimmung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten zu übertragen.

III.

Zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen der Kommunalverbände sowie der Bezirks- und Provinzialverteilungsstellen ist der **Oberpräsident**, gegen Anordnungen der Zettstelle Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin. Die Oberpräsidenten können die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Kommunalverbände auf die Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung übertragen. Sie entscheiden alsdann auf weitere Beschwerde. Die Entscheidungen der Oberpräsidenten sind endgültig.

Die oberste Aufsicht steht dem Preussischen Staatskommissar für Volksernährung zu.

Berlin, den 18. November 1917.

Der Preuss. Staatskommissar für Volksernährung
v o n W a l d o w.

703 Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 906) findet am 5. Dezember d. J. eine allgemeine Volkszählung statt, deren Durchführung in Preußen dem Königl. Statistischen Landesamt in Berlin übertragen worden ist und deren Ergebnis in erster Linie den Zwecken der Brotver sorgungsregelung dienen soll. Die Kreis- und Gemeindebehörden sind mit entsprechenden Anweisungen versehen.

Um die Bevölkerung ergeht die Aufforderung, die Tätigkeit der Zähler bei Austeilung und Wiedereinsammlung der Listen zu unterstützen und durch genaue Eintragungen in die Listen nach Kräften zu erleichtern.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Zählung spreche ich die Erwartung aus, daß sich für die Zählung Personen in genügender Zahl finden werden, die das Amt eines Zählers als Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Insbesondere erwarte ich, daß die Beamten, Lehrer und Lehrerinnen, die nach Möglichkeit vom Dienste zu befreien sind, einer an sie ergehenden Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwillig Folge leisten werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß verweigerter oder wahrheitswidrige Angaben in der Haushaltungsliste mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark geahndet werden.

Bromberg, den 24. November 1917.

Der Regierungspräsident.

von Bülow.

S.-Nr. 10830 Ig A.

704

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Den politischen Vereinen, namentlich Wahlvereinen, und zwar ohne Unterschied der Partei, wird jede Tätigkeit verboten, die auf Werbung von Mitgliedern im Heere und in der Marine abzielt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 19. November 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 84501.

705

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze und zur Sicherstellung der Nachzucht von Militär-Brieftauben und von Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind, bestimme ich unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7. 12. 16 Abt. Ie Nr. 77910 folgendes:

§ 1. Das Abschießen von Tauben aller Art ist verboten.

§ 2. Dieses Verbot gilt auch für Taubensperren, die vom stellvertretenden Generalkommando oder auf Grund landespolizeilicher Bestimmungen von den Zivil-Verwaltungsbehörden während der Saat- und Erntezeit angeordnet werden.

§ 3. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, oder zu einer Übertretung dieser Vorschriften auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betr. Abänderung des vorgenannten Gesetzes, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500,— bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Zivilbehörden werden um weitgehendste Veröffentlichung dieser Verordnung ersucht.

Stettin, den 21. November 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.**

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Ie Nr. 83275.

2. Sonder-Beilage

zu Nr. 48 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 27. November 1917.

Inhalt: Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kakenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder 706. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) 707.

706 Bekanntmachung

Nr. L 115/11 17 R. R. A.,

betreffend Ausnahmegewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L 800/4 17 R. R. A. betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kakenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917.

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung Nr. L 800/4 17 R. R. A. betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kakenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917 sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums folgende Ausnahmen bewilligt worden:

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der beschlagnahmten Felle, sofern die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung innegehalten werden, von dem Besitzer des Tieres, auch wenn er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins seines Wohnortes erlaubt.

2. Die im § 4 Ziffer a und b der Bekanntmachung zur Ablieferung der Felle vorgeschriebene Frist von 3 Wochen wird auf 6 Wochen festgesetzt.

Stettin, den 24. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

707 Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941).

1. Als Schiedsgericht im Sinne des § 5 Abs. 2 wird das nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1916 zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

2. Die Landes-Futtermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.), sowie die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen bei der Abgabe von Kleie Zuschläge bis zu je 1,50 Mark für die Tonne erheben. Bedienen sich die Verteilungsstellen bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung der Kommunalverbände, so darf von diesen ein Zuschlag bis zu 5 Mark für die Tonne berechnet werden.

3. Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, den Kommunalverbänden vorzuschreiben, daß sie die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreide-Ordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

4. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise sowie Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke gemeinsamer Durchführung der Futtermittelversorgung.

5. Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind die Landes-Futtermittelstelle und die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen.

Berlin, den 20. November 1917.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
J. W. Peters.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 48.

Ausgegeben zu Bromberg, den 1. Dezember

1917.

Inhalt: Stücke 204/206 des Reichs-Gesetzblatts 708. Auskunftserteilung 709. Unterjagung der Ankündigung öffentlicher politischer Versammlungen 710. Redeverbot des Schriftstellers Maximilian Harden aufgehoben 711. Anmeldung der Militärruche zum Einfärben durch die Färbereien 712. Herstellung von fettarmem Hartkäse 713. Typenzeugnisse 714. Standesamt Czarnikau Landbezirk 715. Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren 716. Aufnahme-Prüfungen bei den königlichen Präparandenanstalten sowie bei den königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 717/719. Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten 720/721. Zulassung von Zuckergroßhändlern 722. Aufkündigung von ausgelösten 4% und 3 1/2% Rentenbriefen der Provinz Posen 723. Auszug aus der Rechnung über den Landeshauptfonds für das Rechnungsjahr 1916 — 724. Entziehung der Ausweiskarte zum Handel mit Vieh: Paschalj in Sarne, Rossowski in Kröben, Falkenberg in Werder a. S., Michalak in Scharfenort und Nawrocki in Punitz 725/728. Personal-Nachricht 729. — 1. Sonderbeilage: Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch 702. Allgemeine Volkszählung 703. Verbot der Werbung von Mitgliedern der politischen Vereine im Heere und in der Marine 704. Verbot des Abschießens von Tauben aller Art 705. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kagenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder 706. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) 707.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Wengkorn, Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

708 Die Stücke Nr. 204—206 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6137. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114). Vom 15. November 1917.

Nr. 6138. Bekanntmachung betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 15. November 1917.

Nr. 6139. Bekanntmachung betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 15. November 1917.

Nr. 6140. Bekanntmachung betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 10. November 1917.

Nr. 6141. Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens. Vom 15. November 1917.

Nr. 6142. Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. Vom 16. November 1917.

Nr. 6143. Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten. Vom 15. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

709 Nachstehende Bekanntmachung wird auf Veranlassung des königl. Kriegsministeriums auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Preussische Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit veröffentlicht:

§ 1. In Gewerbebetrieben, welche die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen keine Auskünfte erteilt werden, die betreffen:

- a) militärische Einziehungen,
- b) den Ersatz eingezogener Arbeitskräfte in kaufmännischen und industriellen Betrieben,
- c) Aufträge der Heeres- und Marineverwaltung,
- d) Tatsachen, von denen der Auskunfterteilende weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie als Anhaltspunkte für Anschläge auf Anlagen und Betriebe dienen können, die für die Landesverteidigung oder Kriegswirtschaft von Bedeutung sind. Auch die Einziehung solcher Auskünfte ist den genannten Gewerbebetrieben untersagt.

§ 2. Auskünfte über Beziehungen einer deutschen Firma zum Auslande dürfen nur mit deren Zustimmung gegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

Außerdem kann der Gewerbebetrieb ganz oder zum Teil unter sagt werden.

Stettin, den 20. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
R. R. St. 11266. des II. Armeekorps.

710 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet:

Die Ankündigung öffentlicher politischer Versammlungen, welche verboten sind, wird untersagt. Unter das Verbot fällt auch die Ankündigung, daß zu politischen Versammlungen Personen eingeladen werden, welche erst Mitglieder werden wollen. Einer Ankündigung politischer Mitglieder-Versammlungen steht nichts im Wege.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 19. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 84500. des II. Armeekorps.

711 Die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1917 Abt. Z Nr. 78168 wonach dem Schriftsteller Maximilian Harden das Reden in Versammlungen vorläufig verboten ist, wird hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 24. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 84811. des II. Armeekorps.

712 Auf Veranlassung des königlichen Kriegsministeriums bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

Färbereien haben binnen 5 Tagen nach Veröffentlichung dieses Befehls dem Korpsbekleidungsamt anzuzeigen, ob und wann und von wem ihnen noch in ihrem Besitz befindliche Militärtuche und militärische Bekleidungsstücke zum Einfärben übergeben sind. Gleiche Anzeige ist künftig binnen 3 Tagen nach Empfang solcher Gegenstände zu erstatten.

Die Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung des Korpsbekleidungsamt eingefärbt und an den Auftraggeber oder anderer Personen herausgegeben werden.

Diese Anordnungen gelten nicht für Aufträge, die die Färberei von militärischen Dienststellen erhalten haben.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 24. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 85467. des II. Armeekorps.

713 Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse vom 30. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 297).

Die in § 1 der Bekanntmachung den Landeszentralbehörden übertragene Befugnis wird den Oberpräsidenten übertragen mit der Maßgabe, daß eine Weiterübertragung der Befugnis auf die Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung zulässig ist.

Berlin, den 19. November 1917.

Der Preussische Staatskommissar
für Volksernährung.

714 Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1915 (S.-M.-Bl. S. 389) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasserborlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 70. Heffel & Montweiler in Saarbrücken, mit Datum vom 10. Juli 1917.

Nr. 71. Azetylentwerk Gesperus, mit Datum vom 10. Juli 1917.

Nr. 72. „Autogena“ Ernst Stahl in Stuttgart, mit Datum vom 10. Juli 1917. Bezeichnung „WVA“.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen.

Berlin W 9, den 7. November 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
S.-Nr. III 4967.

Vorstehender Erlaß wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 Nr. 4291 I g S G (Amtsblatt 1916 Seite 5) veröffentlicht.

Bromberg, den 16. November 1917.

Nr. 8390 I g S G. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

715 Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs habe ich an Stelle des Kreisaußschußassistenten Krüger den Rechtskonsulenten Wilhelm Busch in Czarnikau zum II. Stellvertreter des Landes-

Beamten für den Standesamtsbezirk Czarnikau Landbezirk, Kreis Czarnikau, ernannt.

Bromberg, den 17. November 1917.

Nr. I z 2179. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

716 Für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren sind im Jahre 1918 folgende Termine anberaumt:

13. Mai und 21. Oktober 1918 für Mittelschullehrer,

16. Mai und 24. Oktober 1918 für Direktoren.

Die noch nicht im Schuldienst stehenden Bewerber haben sich unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienst stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei uns spätestens drei Monate vor dem Termine zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Befähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Im übrigen weisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 16 Seite 81 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 hin.

Posen, den 12. November 1917.

S 4213/17. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

717 Für die Aufnahme-Prüfungen bei den Königl. Präparandenanstalten im Jahre 1918 sind folgende Termine anberaumt:

1. in Birnbaum kath. am 19. März 1918,
2. in Lobsens kath. am 19. März 1918,
3. in Meseritz kath. am 19. März 1918,
4. in Bojanowo evangl. am 19. März 1918,
5. in Czarnikau evangl. am 17. September 1918,
6. in Pleschen evangl. am 19. März 1918,
7. in Schneidemühl evangl. am 19. März 1918,
8. in Schönlanke evangl. am 19. März 1918,
9. in Unruhstadt evangl. am 19. März 1918.

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Bewerber können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In den unter Nr. 1—3 genannten Anstalten können evangelische Schüler und in den unter Nr. 4—9 genannten Anstalten katholische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 4 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein und der Tauffchein,
2. der Impf- und Wiederimpfungschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 12. November 1917.

S 4214/17. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

718 Im Jahre 1918 werden die Aufnahme-Prüfungen in den Lehrer-Seminaren der Provinz Posen stattfinden:

evangelisches Seminar in Bromberg:

am 19. März 1918,

evangelisches Seminar in Koschmin:

am 23. September 1918,

evangelisches Seminar in Dissa:

am 19. März 1918,

evangelisches Seminar in Schwerin a. W.:

am 19. März 1918,

evangelisches Seminar in Wongrowitz:

am 21. März 1918,

paritätisches Seminar in Rawitsch:

am 19. März 1918,

katholisches Seminar in Bromberg:

am 24. September 1918,

katholisches Seminar in Erin:

am 19. März 1918,

katholisches Seminar in Fraußstadt:

am 19. März 1918,

katholisches Seminar in Rogasen:

am 19. März 1918,

katholisches Seminar in Schneidemühl:

am 19. März 1918,

katholisches Seminar in Wollstein:

am 19. März 1918.

Die Bewerber haben sich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem betreffenden Seminar-Direktor schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein);
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungschein und ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;

3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugnis von dem Vorstande derselben, für die übrigen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit;
4. ein Zeugnis über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminarskursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

In betreff der Kenntnisse, welche der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im Amtlichen Schulblatt für 1901 Nr. 19 Seite 135 veröffentlichten Erlaß vom 1. Juli 1901 U III Nr. 3465.

Posen, den 10. November 1917.

S 4232/17 P S C. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

719 Die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Lehrerinnen-Seminaren in Lissa und Hohensalza findet im Jahre 1918 am 19. März 1918 statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei den betreffenden Herren Seminar-Direktoren zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufschein,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfschein,
6. einen selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen die in den Regierungs-Amtsblättern und im amtlichen Schulblatt der Provinz Posen für 1905 und 1906 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Posen, den 12. November 1917.

S 4231/17. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

720 Im Jahre 1918 werden in der hiesigen Königlichen Handels- und Gewerbeschule für

Mädchen am 20. März und 25. September 1918 Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an das Provinzial-Schulkollegium zu richten, in dessen Amtsbereich die Bewerberin wohnt.

Posen, den 12. November 1917.

S 4209/17. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

721 Im Jahre 1918 werden in der hiesigen Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen am 18. März und 23. September 1918 Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an das Provinzial-Schulkollegium zu richten, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist, oder ihren Wohnsitz hat.

Posen, den 12. November 1917.

S 4210/17. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

722 Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Zuckergroßhändlern.

Für die Provinz Posen sind bisher folgende Firmen als Zuckergroßhändler zugelassen worden:

G. J. Andreas, Bromberg,
Selig Uerbach & Söhne Nachf.,
Posen,

J. Bachinski, Bromberg,
Marcus Badt, Posen,

Ferdinand Freitag, Schneidemühl,
A. Gremczynski Nachf., Rafel,

A. Knopf & Co., Bromberg,
Ed. Krug & Sohn, Posen,

J. Lindner, Bromberg,

A. Moseck, Rafel,

Geb. Oppler, Pleschen,

Louis Peifer Söhne, Posen,

Martin Pilz, Ostrowo,

Leopold Placzek, Posen,

M. Plonski, Kosten,

P. Rosenfeld Nachf. B. Lotz,
Bromberg,

A. Schilling, Gnesen.

Die Kleinhändler bzw. Zwischenhändler sind verpflichtet, die Bestellabschnitte bzw. die Zuckermarken den vorgenannten Großhändlern einzureichen. Die Provinzialzuckerstelle behält sich vor, noch andere Firmen als Großhändler zuzulassen.

Posen, den 17. November 1917.

Provinzialzuckerstelle, Verwaltungsabteilung.

723 **Aussündigung**

**von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen:
der Provinz Posen.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Reiseum von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1918 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

48 Stück Buchst. A. zu 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 317 1182 2360 2574 3639 4051 4147
4255 4355 6437 6500 6546 6946 8415 8436
8735 8896 8963 8970 9233 9486 9494 9582
9599 9804 9884 10261 10262 10485 10657
10814 11030 11088 11180 11384 11643
11659 12093 12292 12369 12782 12850
12966 13008 13120 13279 13362 13409.

20 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 5 43 957 1185 1369 1459 1501 1525
2127 2165 2742 2773 2851 3067 3407 3648
3967 4149 4502 4525.

112 Stück Buchst. C. zu 300 Mark (100 Taler).

Nr. 65 1176 1683 2128 2158 2680 3055
3705 3932 3949 4155 4237 4566 4702 5589
5748 6165 6874 7752 7797 7958 8359 8379
8743 8846 9017 9110 9344 9516 9686 9749
9785 9889 10089 10495 10505 10769
10806 10816 10889 10931 10943 11053
11077 11232 11399 11763 11860 11997
12044 12178 12369 12376 12433 12696
12757 12795 12994 13051 13332 13417
13470 13569 13767 13888 14041 14100
14270 14390 14576 14924 15012 15059
15103 15321 15662 15962 16530 16559
16630 16678 16726 16864 16884 16943
17060 17143 17363 17373 17382 17514
17613 17621 17650 17690 17770 17872
17967 17970 17973 17993 18036 18047
18086 18291 18301 18368 18394 18491
18495 18510 18526.

90 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Taler).

Nr. 923 1078 1403 1475 1600 1790 2656
2682 2830 2922 2943 3333 3809 3969 4165
4881 5701 5786 6491 6562 6588 7394 7512
7622 7634 8256 8858 8922 9140 9371
9451 9530 9539 9806 9852 9879 9896
9910 10017 10030 10108 10194 10213 10447
10781 11147 11208 11582 11734 11812
12013 12049 12142 12193 12202 12258
12490 12512 12603 12666 12727 12756
12770 12781 12823 13084 13094 13116
13196 13411 13442 13456 13607 13878

13935 13957 13989 14253 14278 14375
14415 14585 14728 14774 14803 14894
14917 14935 15058 15081.

**3 Stück Buchst. CC. zu 300 Mark. Nr. 55 66 67.
3 Stück Buchst. DD. zu 75 Mark. Nr. 25 39 45.**

II. 3½ % Rentenbriefe:

**10 Stück Buchst. L. zu 3000 Mark. Nr. 100
140 535 796 1082 1264 1423 1729 1952 1979.**

1 Stück Buchst. M. zu 1500 Mark. Nr. 163.

**8 Stück Buchst. N. zu 300 Mark. Nr. 143
152 250 440 471 553 592 1067.**

**4 Stück Buchst. O. zu 75 Mark. Nr. 333
700 732 813.**

**5 Stück Buchst. P. zu 30 Mark. Nr. 10 76
94 102 186.**

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom 1. April 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr **bar in Empfang zu nehmen.**

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen **Buchst. A. bis D. müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 8 bis 16, den Rentenbriefen Buchst. CC. und DD. die Zinsscheine Reihe 2 Nr. 3 bis 16, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Buchst. L. bis P. die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 6 bis 16 beigelegt sein.**

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, **aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.**

Vom 1. April 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank
für Schlesien und Posen.

Auszug

aus der Rechnung über den Landeshauptfonds für das Rechnungsjahr 1916.

Kapitel	Titel	Nr.	Einnahme	Im einzelnen		Im ganzen	
				M.	℔	M.	℔
I	1	1	Jahresrenten aus Staatsfonds:				
		2	zur Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung .	1 139 700	—		
		3	für das Hebammen-Lehrinstitut .	6 819	—		
		4	zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehr- anstalten .	10 350	—		
	2	1	für die Übernahme der Verwaltung und Unter- haltung der Staatschauffeen .	691 929	—		
		2	zur Erleichterung der Armenlasten der Provinz und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens .	653 253	—		
II	2	1	für den Neubau und die Unterhaltung von Kunst- straßen, sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlasten	437 119	—	2 939 170	—
		2	Reingewinn der Provinzial-Hilfskasse	344 312	25		
III	4	2	Jahresrente aus dem Fonds zur Durchführung der Kreisordnung	220 317	—	564 629	25
		1	Zinsen:				
		2	vom Provinzial-Kapitalfonds	65 583	32		
		3	von den zeitweise verfügbaren und bei der Provinzial- Hilfskasse zinsbar belegten Vorkonten des Landes- hauptfonds	24 349	30		
IV	4	2	von gewährten Betriebsvorschüssen	22 547	34		
		2	von den mit Erbbaurechten bedachten Provinzialbeamten a) Grundzins	3 363	15		
IV	6	2	b) Zins- und Tilgungsraten von den Landdarlehen	13 556	58	129 399	69
		1	Verwaltungskostenzuschüsse:				
		1	von der Provinzial-Hilfskasse einschl. der Landes- kultur-Rentenbank	100 000	—		
		1	von der Posenschen Provinzial-Feuersozietät für Be- sorgung der Kassengeschäfte	12 300	—		
		2	von der Posenschen Provinzial-Feuersozietät für die Bearbeitung der Sozietätsangelegenheiten in der Aufsichts- und Beschwerdeinstanz	900	—		
		1	von dem Graf von Garczynskischen Hospitalfonds .	292	06		
		2	von dem Strödelschen Stiftungsfonds	100	—		
		1	von dem vereinigten Pferdeseuchen-Entschädigungsfonds	5 000	—		
		2	von dem vereinigten Rinderseuchen-Entschädigungsfonds	20 000	—		
		2	von der Posenschen landwirtschaftlichen Berufs- genossenschaft				
2	Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Landeshaupt- verwaltung	19 200	—				
6	von der Landesversicherungsanstalt Posen Zuschuß zu den persönlichen Verwaltungskosten der Landes- hauptverwaltung	6 000	—				
zu übertragen				163 792	06	3 633 198	94

Kapitel	Titel	Nr.	Einnahme	Im einzelnen		Im ganzen		
				M.	℔	M.	℔	
			Übertrag		163 792	06	3 633 198	94
		7	Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Posen	3 028	52			
		8	von dem Fonds für das Fürsorgeerziehungswesen					
		1	Erstattung der Besoldungen	51 135	15			
		2	Erstattung der Postkosten	2 808	93			
		3	Entschädigung für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Bureau Räume	700	—	221 464	66	
V		2	Mieten vom Provinzial-Ständehaus von der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	4 000	—			
		3	von dem Fonds für das Fürsorgeerziehungswesen	2 500	—	6 500	—	
VI			Umlagen auf die Kreise			3 044 283	30	
VII			Insgesamt:					
		1	Erstattung an Unterhaltungskosten für die im Samariter-Ordeusstift zu Kraschnitz untergebrachten Idioten	563	85			
		2	unvorhergesehene Einnahmen	79 253	14			
	2e u. f	3	erstattete Betriebsvorschüsse	802 000	—			
		3	vom Staate Pauschquantum für Reisekosten des Provinzialkonservators	1 200	—			
		6	Erstattungen durch die Dienstwohnungsinhaber	145	58	883 162	57	
			Summe der Einnahmen			7 788 609	47	

Kapitel	Titel	Nr.	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
				M.	℔	M.	℔
I			Für den Provinziallandtag			10 102	93
II			Für den Provinzialausschuß, den Provinzialrat, die Provinzial-Kommissionen und -Kommissare			8 883	44
III			Für die Landeshauptverwaltung			591 082	04
IV			Zur laufenden Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses			13 709	75
V			Zur häuslichen Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses			3 476	40
VI			Für das Straßen- und Kleinbahnwesen:				
		1	für die Lokalverwaltung der Chaussees	466 215	51		
		2	1 für die Unterhaltung des Chausseenezes	1 717 441	46		
		2	2 für die Unterhaltung und Versicherung des Kraftwagens	2 328	14		
		3	1 zu Beihilfen für den Kreis- und Gemeindefegebau	205 552	—		
		1a	zu Beihilfen für den Kreis- und Gemeindefegebau	155 872	—		
		1b	Brückenerneuerungsfonds	20 000	—		
		2	zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe für die Beihilfen zu Kreiswegbauten	56 666	66		
		4	zur Verzinsung der Anleihe für die Förderung des Kleinbahnwesens	60 397	76	2 684 473	53
			zu übertragen			3 311 728	09

Kapitel	Titel	Nr.	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
				M.	§	M.	§
VII			Übertrag			3 311 728	09
	1		Für das Landarmen-, Korrigenden- und Siechenwesen:				
	2		für die Landarmenpflege	307 678	38		
	3		zur Unterhaltung des Landarmenhauses in Schrimm	52 211	57		
			für das Korrigendenwesen:				
		1	zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmen-				
			hauses in Bojanowo	38 917	99		
		2	zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmen-				
			hauses in Frauastadt	5 967	26		
		4	zur Unterhaltung des Kaiser-Wilhelm II- und Kaiserin-				
			Auguste-Viktoria-Siechenheims bei Dobornik	12 225	14	417 000	34
VIII			Für das Fürsorge-Erziehungswesen:				
	1		zur Unterhaltung der in Familien und Privat-				
			anstalten untergebrachten Zöglinge	74 700	30		
	2		zur Unterhaltung der Provinzial-Fürsorge-Erziehungs-				
			anstalten:				
		1	Schubin	ab 2 787	22		
		2	Berkwitz	2 064	10		
		3	Antoniewo	ab 4 746	97	69 180	21
IX			Für die Irren- und Idiotenpflege:				
	1		zur Unterhaltung der Provinzial-Irren- und Idioten-				
			anstalt in Kofen	139 310	88		
	2		zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt in Dwinz	104 309	96		
	3		zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt Dzielanka	127 814	65		
4		zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt in					
			Dobrawalde	141 068	76		
		5	zur Unterhaltung von Idioten und Blödsinnigen aus der				
			Provinz Posen im Samariter-Ordensstift zu				
			Krafschütz	508	95	513 013	20
X			Für das Taubstummensein:				
			zur Unterhaltung der Taubstummenanstalten:				
	1		Posen	117 117	24		
2		Schneidemühl	73 604	39			
3		Bromberg	57 299	71	248 021	34	
XI			Für das Blindenwesen:				
			zur Unterhaltung der Blindenanstalt in Bromberg			77 327	62
XII			Für das Hebammenwesen:				
			zur Unterhaltung der Provinzial-Frauenklinik und				
			Hebammenlehranstalt in Posen			48 690	20
XIII			Für Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen				
			Schulen:				
		1	der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen				
			Zuschuß zur Unterhaltung der Gärtnerlehranstalt	24 000	—		
			und der Winterschulen	600	—		
		2	1 Gnadenpension an den früheren Vorsteher Kirscht				
			2 Ruhegehalt an den früheren Direktor, Ökonomierat				
			Seidenschwanz	2 070	—	26 670	—
XIV			Für den ordentlichen Landesmeliorationsfonds			32 017	50
XV			Stipendien für drei Seminaristinnen			2 400	—
			zu übertragen			4 746 048	50

Kapitel	Titel	Nr.	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
				M.	8.	M.	8.
XVI			Übertrag			4 746 048	50
	1		Verzinsung und Tilgung von Anleihen: der Anleihe von 4 1/2 Millionen Mark zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891	210 000	—		
	2		der Anleihe von 620 000 Mark zum Neubau der Gebammenlehranstalt	28 933	32		
	3		der Anleihe von 600 000 Mark zum Neubau einer Irrenanstalt	30 000	—		
	4		der Anleihe von 3 3/4 Millionen Mark zum Neubau der vierten Irrenanstalt und zur Ausstattung der Irren- und Idiotenanstalt in Kosten sowie der Gebammenlehranstalt in Posen	178 125	—		
	5		der Anleihe von 200 000 Mark für das Siechenhaus bei dem Landarmenhause in Schrimm	9 333	32		
	6		der Anleihe von 187 000 Mark für die Cybinabrücke in Posen	8 726	66		
	7		der Anleihe zum Erwerb von Baugelände zur Ver- gebung an Provinzialbeamte in Erbbaurecht und zur Gewährung hypothekarisch gesicherter tilgbarer Baudarlehen an diese Beamten	53 199	98		
	9		der Anleihe von 450 000 Mark für die Warthebrücke bei Neustadt	21 000	—		
	10		der Anleihe von 350 000 Mark für bauliche Erwei- terungen in verschiedenen Anstalten	16 333	32		
	11		der Anleihe von 1 750 000 Mark zu baulichen Er- weiterungen und zu außerordentlichen Bau- aufwendungen	81 666	66		
	12		der Anleihe von 1 850 000 Mark zur Bestreitung baulicher Bedürfnisse	90 958	32		
	13		der Anleihe von 1 300 000 Mark zur Bestreitung verschiedener baulicher Aufwendungen	42 753	34		
	14		der Anleihe von 350 000 Mark für die Stamm- einlage bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt	17 208	32	788 238	24
XVII			Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben:				
	1		zur Unterstützung der Baugewerkschule in Posen .	5 000	—		
	2		zur Unterstützung der Genossenschaft der Schwestern der heiligen Elisabeth in Posen für ambulante Krankenpflege	1 500	—		
	3		zur Unterstützung des St. Josef-Stifts in Posen für die Pflege armer starrer Frauen	600	—		
	4		zur Unterstützung des St. Josef-Stifts in Posen für das Kinderhospital	4 000	—		
	5		zur Unterstützung Augenkranker in Augenheilstalten	12 414	—		
	6		zur Unterstützung für die Diakonissenanstalt in Posen	7 000	—		
	7		zur Unterstützung der Krankenanstalt der barm- herzigen Schwestern in Posen	5 000	—		
	8		zur Unterstützung des Kinderheilstättenvereins für die Provinz Posen	2 925	—		
9		dem Posener Provinzialverein gegen die Wander- bettelei für die Arbeiterkolonie Alt-Lagzig . . .	4 000	—			
		zu übertragen	42 439	—	5 534 286	74	

Kapitel	Titel	Nr.	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
				M.	℔	M.	℔
			Übertrag	42 439		5 534 286	74
	10		an die Landwirtschaftskammer der Provinz Posen zur Verstärkung der vom Staat zur Förderung der Landwirtschaft in Aussicht gestellten Summen . .	10 000			
	11		zur Verfügung des Provinzialausschusses, und zwar in erster Linie für Zwecke der Landwirtschaft . .	12 000			
	12		zur Verfügung des Provinzialausschusses, und zwar zur Förderung der Verwendung von Elektrizität in der Provinz	200			
	13	1	Beihilfe für die bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen eingerichtete Forstberatungsstelle	1 000			
		2	an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen zur Förderung bäuerlicher Waldwirtschaft	1 000			
	14		zu außerordentlichen Aufwendungen für Meliorationszwecke	36 000			
	15		zur Unterstützung der Fischzuchtbestrebungen in der Provinz Posen	2 500			
	16		Beihilfe zur Feuerwehrunfallkasse	200			
	17		zu Vergütungen an die Regenbeobachter in der Provinz Posen	345			
	18		Beihilfe an den Verein „Zoologischer Garten“ in Posen	1 000			
	19		Mitgliedsbeitrag an den Provinzialverein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in der Provinz Posen	300			
	20		für Reisekosten und besondere Aufwendungen des Provinzialkonservators	2 400			
	21		Stipendien für Schülerinnen der Königlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule in Posen	800			
	22		Zuschuß an die Stadt Posen zur Unterhaltung der höheren Maschinenbauschule	10 000			
	23		Beitrag zu den Kosten der staatlichen geologisch-agronomischen Arbeiten in der Provinz Posen . .	3 276			
	24		Beitrag an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 000			
	26		Beihilfe an den Vaterländischen Frauenzweigverein in Gnesen für das Mutterhaus „Bethesda“	2 000			
	27		Beihilfe an die Prinzess Feodora-Stiftung zur Förderung der Berufstätigkeit der Blinden Deutschlands	300			
	28		Mitgliedsbeitrag an den Zentralverein für Jugendfürsorge	100			
	30		dem Oberlinhause zu Nowawes Unterhaltungs- und Ausbildungskosten für taubstummblinde Kinder	2 190			
	31		Beihilfe zur Unterstützung des für die Provinz Posen gebildeten Komitees zur Pflege der Naturdenkmäler .	600			
	32		Beihilfe zur Unterhaltung von ländlichen Wanderhaushaltungsschulen in der Provinz Posen	260			
	33		dem Verein zur Fürsorge für hilfsbedürftige Taubstumme der Provinz Posen e. B. in Posen zur Einrichtung eines Haushaltungsunterrichts für taubstumme Mädchen	2 950			
			zu übertragen	138 860		5 534 286	74

Kapitel	Titel	Nr.	Ausgabe	Sum einzelnen		Sum ganzen		
				M	₰	M	₰	
			Übertrag		133 860	—	5 534 286	74
	34		Beihilfe zu den Kosten der Herausgabe einer Monats- schrift für die früheren Böglinge der Posener Provinzial-Taubstummenanstalten	550	—			
	35		Beihilfe an den Verband der Arbeitsnachweise in der Provinz Posen	2 000	—			
	36		an die Landwirtschaftskammer der Provinz Posen zur Förderung der Moorkultur	1 000	—			
	37		Beihilfe zur Unterhaltung des Auguste-Viktoria- Säuglingsheims in Bromberg	2 000	—			
	38		Beihilfe zur Unterhaltung des Prinzessin-August-Wilhelm- Säuglingsheims in Posen	2 000	—			
	39	1	dem Reisensteiner Verein für wirtschaftliche Frauen- schulen auf dem Lande Zuschuß für die Frauenschule Maidburg, Kreis Kempen	500	—			
		2	zu Stipendien an Schülerinnen der Frauenschule in Maidburg	500	—			
	40		dem Kreise Zielesne Beihilfe zu den Kosten des Um- schlaghafens bei Kreuz — erste Rate —	10 000	—		152 410	—
XVIII			Zur Überweisung der Ersparnisse an den Provinzial- Kapitalfonds				589 181	11
XIX			Provinzielle Aufwendungen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft:					
	1		für das Kaiser-Friedrich-Museum in Posen	78 877	07			
	2		für die Kaiser-Wilhelm-Bibliothek in Posen	65 008	88		143 885	95
XX			Insgesamt:					
	1		zur uneingeschränkten Verfügung des Provinzialaus- schusses	280	—			
	2		zur Verfügung der Provinzialkommission für die Denkmalspflege	200	—			
	3		zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf dem Gebiete des Armen- und Wege- wesens	177 586	07			
	4		unvorhergesehene Ausgaben	4 206	91			
	4e u. f.		Betriebsvorschüsse	520 400	—		702 672	98
			Summe der Ausgaben				7 122 436	78

Zusammenstellung.

Die Einnahme im Rechnungsjahre 1916 hat betragen	7 788 609,47 M.	
hierzu der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1915	1 688 806,61 „	
und die am Schlusse des Rechnungsjahres 1916 noch ausstehenden Einnahmen mit	76 000,— „	
		mithin Gesamteinnahme 9 553 416,08 M.
Die Ausgabe im Rechnungsjahre 1916 hat betragen	7 122 436,78 M.	
die Ausgaberefte am Schlusse des Rechnungsjahres 1916 belaufen sich auf	2 430 979,30 „	
		mithin Gesamtausgabe 9 553 416,08 M.

Geht auf.

Vorstehender Auszug wird hiermit veröffentlicht.

Posen, den 9. November 1917.

Der Landeshauptmann.

725 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916

a) dem Schwarzviehhändler Elias P a c h a l y in Earne die ihm erteilte Ausweiskarte Nr. 2151 zum Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewichte von unter 30 kg,

b) dem Schwarzviehhändler Lorenz K o s k i in Kröben die ihm erteilte Neben- karte zur Ausweiskarte zu a entzogen.

Posen, den 26. November 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

726 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Schwarzviehhändler August Falkenberg in Werder a. S. die Ausweiskarte Nr. 2340 zum Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewichte von unter 30 kg entzogen.

Posen, den 26. November 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

727 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in

der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Händler Stanislaus Michalak in Scharfenort die Ausweiskarte Nr. 2332 zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewichte von unter 30 kg entzogen.

Posen, den 26. November 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

728 Wir haben auf Grund des § 8 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 31. Oktober 1916 dem Fleischer Karl Nawrocki in Punitz die Ausweiskarte für Fleischer Nr. 415, die ihn zum Handel mit Vieh nicht berechtigte, entzogen.

Posen, den 26. November 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

729 Der Regierungsbaumeister Wulow in Czarnikau ist zum 1. Dezember d. J. nach Frankfurt a. M. als Vorstand des Wasserbauamts versetzt worden.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 48.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 48.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch 702. Allgemeine Volkszählung 703. Verbot der Werbung von Mitgliedern der politischen Vereine im Heere und in der Marine 704. Verbot des Abschießens von Tauben aller Art 705. — 2. Sonderbeilage: Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder 706. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Mele aus Getreide 707.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

Nr. 49.

Ausgegeben zu Bromberg, den 8. Dezember

1917.

Inhalt: Stücke 207—210 des Reichs-Gesetzblatts 730. Stück 29 der Preussischen Gesetz-Sammlung 731. Rechtsverhältnisse der russisch-polnischen Arbeiter 732. Pferde-Vormusterungen und -Aushebungen 733. Preise für Kleie 734. Neue Darlehnsföhne zu 5 Mark 735. Butterpreise (Herstellerepreise) für die Provinz Posen 736. Sareibweise des Gutsbezirks und der Landgemeinde Staven 737. Steuererklärungen 738. Pacht- und Mietverträge 739. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½%, Rentenbriefen der Provinz Posen 740. Auslösung von Schubinener Kreis-anleiheföhnen 741. Personal-Nachricht 742.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

730 Die Stücke Nr. 207—210 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6144. Verordnung über Sämerien. Vom 19. November 1917.

Nr. 6145. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstentontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137). Vom 20. November 1917.

Nr. 6146. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstentontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 20. November 1917.

Nr. 6147. Bekanntmachung betreffend Ergänzung der Verordnung über Nohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145). Vom 22. November 1917.

Nr. 6148. Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 885). Vom 22. November 1917.

Nr. 6149. Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123). Vom 22. November 1917.

Nr. 6150. Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125). Vom 22. November 1917.

Nr. 6151. Bekanntmachung über die Berjährungsfristen. Vom 22. November 1917.

Nr. 6152. Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitszeuger. Vom 21. November 1917.

Nr. 6153. Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 23. November 1917.

Nr. 6154. Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 24. November 1917.

Nr. 6155. Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 24. November 1917.

Nr. 6156. Bekanntmachung betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 22. November 1917.

Nr. 6157. Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte. Vom 29. November 1917.

731 Das 29. Stück der diesjährigen Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 11614. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Westa bei Groß Kayna. Vom 8. November 1917.

Nr. 11615. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt. Vom 26. November 1917.

Nr. 11616. Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei dem Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunkohlenbergwerke Doktor Geier bei Waldalgesheim im Kreise Kreuznach durch die Mangangeresellschaft m. b. H. in Berlin. Vom 20. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

732 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Die Bekanntmachung vom 3. November 1916, Abt. Z Nr. 69792, betreffend die Rechtsverhältnisse der russisch-polnischen Arbeiter bleibt im wesentlichen auch für das Jahr 1917/18 in Kraft.

Für die Feststellung dieser Rechtsverhältnisse sind weder die Interessen der Arbeitgeber noch diejenigen der Arbeitnehmer ausschlaggebend, sondern allein und ausschließlich diejenigen, dem Vaterlande durch die Erhaltung der dringend notwendigen Arbeitskräfte Ernährung und Existenz auch im kommenden Wirtschaftsjahre zu sichern.

Die russisch-polnischen Arbeiter haben demgemäß in der Regel in ihren Arbeitsstellen zu verbleiben.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter haben beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1918 geltende Verträge abzuschließen und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1918 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1918 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Beim Abschluß der Verträge ist zu berücksichtigen, daß die Arbeiter trotz der Schwierigkeit bei der Beschaffung der Lebensmittel ausreichend ernährt werden müssen. Das stellvertretende Generalkommando empfiehlt daher noch dringender als im vorigen Jahre, mit den Arbeitern Deputatverträge abzuschließen, wobei dem Arbeitgeber die Wahl ausreichender Nahrungsmittel freisteht, da diejenigen der üblichen Friedenskontrakte entweder gar nicht oder nicht in ausreichender Menge zu beschaffen sein werden und daher durch andere ersetzt werden müssen.

Die Landräte (Kriegswirtschaftsstellen) werden ermächtigt, an Stelle der Deputatverträge auch Barverträge zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen und die Ernährung der Arbeiter auch bei den Barverträgen sichergestellt ist.

Je ein Vordruck zu den Verträgen (Deputat- und Barverträge für das Wirtschaftsjahr 1918) liegt bei.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß der Verpflichtung zur Ausstellung der neuen Arbeiter-Legitimationskarten pünktlich nachgekommen wird und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar 1918 dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht. Bei Nichtabschluß von Verträgen ist nach den Erläuterungen zu

§ 3 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 zu verfahren.

Denjenigen russisch-polnischen Arbeitern, welche beim Ablauf des diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von der Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 1 Mark pro Kopf und Tag zu gewähren.

Bei der Länge des Krieges bringt das stellvertretende Generalkommando, wie es schon im Herbst 1916 geschehen ist, erneut in Erinnerung, daß für die Unterbringung der russisch-polnischen Arbeiter angemessene Sorgfalt verwendet wird. Die Kriegswirtschaftsstellen haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß diese Unterbringung überall eine sachgemäße und billigen Anforderungen entsprechende ist.

In weiterer Folge der langen Dauer des Krieges werden für die russisch-polnischen Arbeiter die nachstehenden Erleichterungen eingerichtet

1. Urlaub.

Da Österreich in dem von ihm verwalteten Gebiet Polens für die Rückkehr beurlaubter Schnitter keine Gewähr übernimmt, so darf den dort beheimateten nach wie vor keinerlei Urlaub gewährt werden.

Für die im Generalgouvernement Warschau beheimateten russisch-polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter kann in den Wintermonaten von Mitte Dezember bis 1. März — jedoch nicht in der Zeit vom 21. Dezember bis 5. Januar — auf Wunsch vom Arbeitgeber Urlaub gewährt werden nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse und der Arbeitslage. In erster Linie sind zu berücksichtigen Verheiratete, die von ihren Familien getrennt sind, Frauen, die ihrer Entbindung entgegensehen, Personen, die Familien- und Wirtschaftsverhältnisse in der Heimat zu ordnen haben.

Gute Führung und Sicherheit der Innehaltung des Arbeitsvertrages sind Vorbedingung.

Jeder Urlaub ist auf etwa 3 Wochen zu bemessen und darf nur für den Heimatsort des Betreffenden gestattet werden.

Vor der Abreise haben die betreffenden Schnitter einen neuen Kontrakt bis Mitte Dezember 1918 zu unterschreiben und eine Kaution von 100,— Mark zu hinterlegen außer den schon vorhandenen. Diese Kaution von 100,— Mark ist bei Rückkehr vom Urlaub sofort zurückzuzahlen.

Weigern sich die Arbeiter, diese Bedingungen oder eine derselben einzugehen, so darf ein Urlaub nicht bewilligt werden.

Die Beurlaubungen dürfen einzeln oder ratenweise stattfinden. Jede Rate darf unter keinen Umständen höher bemessen werden als höchstens $\frac{1}{4}$ der gesamten Arbeiterschaft des einzelnen Arbeitgebers. Die zweite Rate darf den Urlaub erst antreten, wenn die erste zurückgekehrt ist, ebenso die dritte nach Rückkehr der zweiten. Allen Schmittern ist zu eröffnen, daß die rechtzeitige Rückkehr vom Urlaub Vorbedingung für weitere Beurlaubungen ist.

Der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau hat die Verpflichtung übernommen, die Urlauber zu überwachen. Die Arbeitgeber haben bei beabsichtigten Beurlaubungen rechtzeitig den Landratsämtern, bei kreisfreien Städten den Polizeiverwaltungen Listen der zu beurlaubenden nach anliegendem Muster nebst Impfschein, Paß und Legitimationskarte einzureichen. Die Landratsämter (Polizeiverwaltungen) geben diese Liste nebst Personalausweis und Impfschein wenigstens 10 Tage vor Urlaubsbeginn an das stellv. Generalkommando. Die an Stelle der fehlenden Pässe erforderlichen Personalausweise dürfen von den Amtsvorstehern ausgefüllt, müssen aber vom Landrat beglaubigt werden.*) Das stellv. Generalkommando wird die Passierscheine ausstellen und den Arbeitgebern direkt zurücksenden. Ebenso wird es den für den Urlaubsort zuständigen Polizeipräsidenten oder Kreischefs die Listen der beurlaubten Arbeiter übersenden.

Die Arbeiter haben sich beim Eintreffen in den Urlaubsorten bei den Gemeindevorstehern anzumelden, welche die Meldungen den Polizeipräsidenten oder Kreischefs weitergeben, so daß diese Behörden daraufhin und auf Grund der eingesandten Listen die erforderliche Kontrolle über die Arbeiter ausüben können.

Die Arbeiter haben sich beim Ablauf des Urlaubs im Kreisamt abzumelden.

Urlauber, die nicht freiwillig zurückkehren werden, wenn dies der Arbeitgeber unter schriftlicher Verpflichtung zur Kostenübernahme beantragt, zwangsweise zurückgeführt. Die entstandenen Kosten können aus den 100,— Mark Kaution gedeckt werden.

Auf solche Arbeiter, die nicht zu ermitteln sind, ist beim Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau eine ordnungsmäßige Fahndung eingerichtet.

Arbeiter, welche den ihnen gewährten Urlaub benutzen, anstatt in ihre Heimat an andere Stellen zu reisen oder von der Landwirtschaft

in die Industrie abzuwandern, werden im Ermittlungsfalle zwangsweise an ihre Arbeitsstelle zurückgeführt und vom Kriegsgericht des Kriegszustandes auf Grund der §§ 4 und 9 des Belagerungsgesetzes abgeurteilt.

Unzuverlässige und unsichere russisch-polnische Arbeiter, besonders solche, welche schon früher heimlich ihre Arbeitsstelle verlassen haben, sind von jedem Urlaub auszuschließen.

Abgesehen hiervon können nach wie vor das ganze Jahr Beurlaubungen ohne weiteres durch den Arbeitgeber genehmigt werden, wenn dringende Familienverhältnisse, Arbeitsunfähigkeit, Krankheit oder hohes Alter Urlaub oder gar Entlassung wünschenswert erscheinen lassen.

2. Arbeitswechsel.

Nach Ablauf der diesjährigen Kontrakte darf ausnahmsweise ein Arbeitswechsel eintreten, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich verständigen, unter nachfolgenden Bedingungen:

Die Arbeiter dürfen den Korpsbezirk unter keinen Umständen verlassen.

Landwirtschaftliche Arbeiter dürfen nicht in die Industrie, industrielle nicht in die Landwirtschaft abwandern.

Bei Uneinigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht die Entscheidung, ob der russisch-polnische Arbeiter in seiner Arbeitsstelle zu verbleiben hat oder einen Arbeitswechsel vornehmen darf, sowie auch bei Uneinigkeit bezgl. der Urlaubserteilung endgültig bei zu bildenden Schlichtungs- und Fürsorgeausschüssen. Für die Kreise der Provinz Pommern im Korpsbezirk wird ein solcher Schlichtungsausschuß beim Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer in Stettin gebildet. Für den Regierungsbezirk Bromberg und die zum Korpsbezirk gehörigen westpreussischen Kreise tritt ein solcher Schlichtungsausschuß in Hohenjalza zusammen unter Vorsitz des Majors Hirsch.

Über die Zusammensetzung der Schlichtungsausschüsse, denen auch Polen beizutreten haben, wird das stellv. Generalkommando nach Sonderverfügungen an die betreffenden Vorsitzenden erlassen.

Die Schlichtungsausschüsse haben ihre Entscheidungen unter billiger Abmessung der berechtigten Wünsche des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zu treffen. Es ist anzustreben, daß unter Abstellung berechtigter Klagegründe ein Stellungswechsel möglichst vermieden wird. In zweifelhaften Fällen können die Schlichtungsausschüsse die Entscheidung des stellv. Generalkommandos anrufen.

*) Es empfiehlt sich, die Muster den Amtsvorstehern in genügender Zahl vorher zu übersenden.

3. Für den Besuch der Kirche sowie für alle zur täglichen Lebenshaltung notwendigen Gänge

genügt, falls damit ein Ortswechsel verbunden ist, ein langfristiger Urlaubsschein. Jedoch kann im Einzelfalle bei Benutzung desselben, besonders von unzuverlässigen Elementen, eine mündliche Abmeldung gefordert werden.

4. Das polizeiliche Meldeverfahren
ist nach Möglichkeit einzuschränken.

Analog ist bei den industriellen russisch-polnischen Arbeitern zu verfahren, nur daß dieselben in kleinen Raten durch das ganze Jahr beurlaubt werden können, aber nur einmal im Jahre und auch nur in ihren Heimatsort.

Bei Streitigkeiten über den beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle bei Industriearbeitern wirken als Schiedsstellen die nach §§ 9 und 13 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst gebildeten Schlichtungs-Ausschüsse. In solchen Fällen sind zu den Schlichtungsausschüssen als unständige Mitglieder polnisch sprechende Personen heranzuziehen.

Es darf den polnisch-russischen Arbeitern kein Zweifel gelassen werden, daß bei allem Wohlwollen strenges Durchgreifen gegen unbotmäßiges Auftreten, übertriebene Forderungen oder gar Streiks stattfinden wird und daß bei solchen Vorfällen die gesamte Urlaubserteilung in Frage gestellt ist beziehungsweise unter sagt werden wird.

Die Gendarmen und die Landpatrouillen haben auf das energischste in solchen Fällen vorzugehen; wo das nicht ausreicht, ist telegraphische Meldung an das stellv. Generalkommando erforderlich, und wird von hier aus militärisch eingegriffen werden.

Von diesen Bestimmungen ist an allen Arbeitsstellen den russisch-polnischen Schnittern eingehend Kenntnis zu geben, am besten durch Umdruck in deutscher und polnischer Sprache, die bei der Landwirtschaftskammer Stettin erhältlich sind.

Stettin, den 26. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. v. B i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.
Abt. IIc Nr. 86445.

Muster 1.

Deputat-Vertrag.

Verpflichtungsschein für russisch-polnische Feldarbeiter.

Auf Grund des Befehls des stellvertretenden Generalkommandos wird für die Zeit vom 21. Dezember 1917 bis 20. Dezember 1918 folgender Arbeitsvertrag mit ortsüblicher Arbeitszeit geschlossen:

Außer freier Wohnung, Feuerung und notwendigster Beleuchtung wird die volle Kost oder werden die zur vollen Kost erforderlichen Nahrungsmittel gewährt, darunter die zuständigen Mengen an Kriegsbrot und 7 Liter Magermilch pro Person und Woche. An Stelle von Fleisch kann Fleischgeld gegeben werden in einer zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbarenden Höhe.

An den Tagen, an welchen gearbeitet wird, erhalten an Tagelohn:

Für die Zeit vom 21. Dezember 1917 bis 28. Februar 1918

Männer 1,00 M,
Frauen, Mädchen und Burschen 0,70 M,

für die Zeit vom 1. März 1918 bis 31. Mai 1918,

Männer 1,20 M,
Frauen, Mädchen und Burschen 0,90 M,

für die Zeit vom 1. Juni 1918 bis 31. Juli 1918

Männer 1,50 M,
Frauen, Mädchen und Burschen 1,20 M,

für die Zeit vom 1. August 1918 bis 15. September 1918

Männer 2,00 M,
Frauen, Mädchen und Burschen 1,70 M,

für die Zeit vom 16. September 1918 bis 20. Dezember 1918

Männer 1,20 M,
Frauen, Mädchen und Burschen 0,90 M.

Verweigert der Arbeiter die Arbeit, so hat er für Unterkunft und Naturalien an den Arbeitgeber für den Tag der verweigerten Arbeit 1,00 M zu entrichten, die der Arbeitgeber von der Kaution abziehen darf.

Im übrigen bleibt die Kaution in den Händen des Arbeitgebers.

Die für das Jahr 1918 vom 1. März anzuzammelnden Kaution wird auf 40,00 M pro Kopf festgesetzt. Die bis dahin bereits hinterlegten Kautionbeträge kommen, soweit sie nicht durch Entschädigung für Verpflegung verbraucht sein sollten, auf diese Kaution in Anrechnung.

Ort: _____, den 191 ____
Preis: _____, Post: _____

Muster 2.

Bar-Vertrag.

Verpflichtungsschein für russisch-polnische Feldarbeiter.

Auf Grund des Befehls des stellvertretenden Generalkommandos wird für die Zeit vom 21. Dezember 1917 bis 20. Dezember 1918 folgender Arbeitsvertrag mit ortsüblicher Arbeitszeit geschlossen:

Für die Person und Woche werden außer freier Wohnung, Heizung und notwendigster Beleuchtung die zuständigen Mengen an Kriegsbrot und Kartoffeln, sowie 1/2 Pfund Salz und 7 Liter Magermilch gewährt.

An den Tagen, an welchen gearbeitet wird, erhalten an Tagelohn:

Für die Zeit vom 21. Dezember 1917
bis 28. Februar 1918

Männer 1,50 M,
Frauen, Mädchen und Burschen 1,30 M,

für die Zeit vom 1. März 1918
bis 31. Mai 1918

Männer 2,20 M,
Frauen, Mädchen und Burschen 1,80 M,

für die Zeit vom 1. Juni 1918
bis 31. Juli 1918

Männer 2,30 M,
Frauen, Mädchen und Burschen 2,00 M,

für die Zeit vom 1. August 1918
bis 15. September 1918

Männer 2,50 M,
Frauen, Mädchen und Burschen 2,20 M,

für die Zeit vom 16. September 1918
bis 20. Dezember 1918

Männer 2,20 M,
Frauen, Mädchen und Burschen 1,80 M.

Verweigert der Arbeiter die Arbeit, so hat er für Unterkunft und Naturalien an den Arbeitgeber für den Tag der verweigerter Arbeit 1,00 M zu entrichten, die der Arbeitgeber von der Kaution abziehen darf.

Im übrigen bleibt die Kaution in den Händen des Arbeitgebers.

Die für das Jahr 1918 vom 1. März anzufammelnde Kaution wird auf 40,00 M pro Kopf festgesetzt. Die bis dahin bereits hinterlegten Kautionsbeträge kommen, soweit sie nicht durch Entschädigung für Verpflegung verbraucht sein sollten, auf diese Kaution in Anrechnung.

Ort:, den 191

Kreis:, Post:

Muster 3.

Ort — Kreis Datum.

————— 14 Tage vor Beginn des Urlaubs dem Landratsamt vorlegen. —————

Mit Erlaubnis des Arbeitgebers

erhalten Urlaub aus dem Guts- (Gemeinde- — Stadt-) Bezirk

Kreis vom bis (Rückreisetage nicht mit eingerechnet)

Nr.	Beruf	Vorname	Nachname	N a c h		Grenz- Übergangs- ort	Bemer- kungen
				Heimatsort	Kreis in Polen		

Kinder unter 12 Jahre sind nicht namentlich, sondern nur der Zahl nach aufzunehmen.

Genau und deutliche Schreibweise der polnischen Namen ist zur Vermeidung von Rückfragen dringend notwendig.

Muß bestimmt angegeben werden.

Hier ist z. B. aufzunehmen, daß Kinder nicht mit zurückreifen oder daß Kinder unter 12 Jahren mitgebracht werden sollen.

.....
Unterschrift des Arbeitgebers.

723 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde was folgt:

1. Es ist verboten während der Dauer

a) der Pferdervormusterungen

in den einzelnen Stadt- und Landkreisen vierjährige und ältere Pferde und während der Dauer

b) der Pferdeaushebungen

fünfjährige und ältere Pferde in den Besitz oder Gewahrsam eines anderen zu überführen oder die Pferde in eine andere Stallung oder Unter-Unterkunft zu bringen. Das Verbot tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Pferdervormusterung bzw. Aushebung in Kraft.

2. Die Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung der Vormusterungen und Aushebungen werden in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister usw., in den Landkreisen die Landräte genau festlegen und rechtzeitig öffentlich bekanntgeben.

3. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.

4. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot bzw. gegen die im Zusammenhang hiermit erlassenen Anordnungen der Oberbürgermeister usw. und Landräte oder Aufforderungen oder Anreizungen zu seiner Übertretung, werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, soweit die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 30. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. I b Nr. 87448. des II. Armeekorps.

734 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

Der Preis, zu dem die den Kommunalverbänden nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie von ihnen abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung 155 Mark für die Tonne nicht übersteigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6 der Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegs-ernährungsamtes zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1001) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 20. November 1917.

Königl. Preuß. Landesamt für Futtermittel.

735 Beschreibung

des neuen Darlehnskassenscheins zu 5 Mark vom 1. August 1917.

Der Schein ist auf einem Papier gedruckt, das als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 5 in einfacher Linienumrahmung enthält. Senkrecht durch die Mitte der Rückseite zieht sich ein Streifen von orangefarbenen Fasern, die einen Bestandteil des Papiers bilden. Die Größe des Scheines, am Papier gemessen, beträgt 8 : 12,5 cm (wie die der bisherigen Scheine).

Der Druck ist durchweg im Buchdruckverfahren ausgeführt. Um das Druckbild verläuft beiderseits ringsherum ein etwa 1/2 cm breiter Rand, der auf der Rückseite weiß, auf der Vorderseite dagegen mit einem graugrünen Linienmuster bedruckt ist. Das Druckbild der Vorderseite zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der linke die Aufschrift, der rechte Verzierungen mit einem sinnbildlichen Frauenkopf in eirunder Umrahmung und darunter eine große 5 als Wertangabe enthält. Der Raum für die Schrift trägt oben links den Reichsadler und rechts daneben die Bezeichnung: „Darlehnskassenschein“ eingeschlossen von Zierleisten mit der wiederkehrenden Wertziffer 5. Das große Quersfeld darunter enthält die Wertangabe „fünf Mark“ und die Ausfertigungsangaben in der Form:

Berlin, den 1. August 1917.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Viererge Müller

Noelle Dickhuth Springer Lottner

v. Drenkmann.

Die untere Leiste in der Ecke links noch einmal die Wertziffer in großer Form, daneben auf leicht gemustertem Grunde die Strafandrohung in der üblichen Fassung:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Der verzierte Teil der Vorderseite ist in einem violettblauen Ton auf graugrünem Unterdruck gehalten, der Schriftausdruck ist schwarz.

Die Rückseite zeigt einen reich mit Zierformen ausgestatteten Unterdruck in blauen und grünen Tönen. Im Mittelpunkt steht die deutsche Kaiserkrone, um diese in dunkelblauer Schrift der Aufdruck

Darlehnskassenschein
fünf 5 Mark

Zu beiden Seiten der 5 befindet sich je ein Stempel der Reichsschuldenverwaltung. Auf dem

Schmuckrande oben rechts und unten links ist die Nummer des Scheines in roter Farbe angebracht.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

736. Anordnung

betreffend die Butterpreise (Herstellerpreise) für die Provinz Posen.

Meine Anordnung vom 25. Oktober 1917 betreffend die Butterpreise (Herstellerpreise) für die Provinz Posen (Regierungs-Umtsblatt Seite 553) wird in § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 3, wie folgt, abgeändert:

Die Herstellerhöchstpreise für abfallende Ware betragen sowohl bei Molkerei- wie auch bei Landbutter für 50 kg 180 Mark.

Posen, den 27. November 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Nr. 1797/17 P. F. v. Eisenhart.

737 Die Schreibweise des Gutsbezirkes und der Landgemeinde Stahren (Staren) wird hiermit auf „Staren“ festgesetzt.

Bromberg, den 28. November 1917.

Nr. 1771. I e E. Der Regierungspräsident.

738 Die Frist zur Einreichung der gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906/26. Mai 1909 für das Steuerjahr 1918 abzugebenden Steuererklärungen wird nach der Anordnung des Herrn Finanzministers auf die Zeit vom 4. bis 21. Januar 1918 festgesetzt.

Bromberg, den 30. November 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Verufungs-Kommission.
Nr. 244 B K.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

739 Verpächter und Vermieter sind auf Grund des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung des am 1. Juli 1909 in Kraft getretenen Gesetzes vom 26. Juni 1909 verpflichtet, ihre sämtlichen nach Tarifstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen, im Kalenderjahre 1916 in Geltung gewesenen Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte, über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken oder über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt, sowie über die Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und dieses, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Januar 1918

dem zuständigen Zollamte oder Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen. Vom

1. Juli 1909 ab unterliegen nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Verträge der vorbezeichneten Art der Stempelsteuer.

Die Formulare zum Pacht- und Mietverzeichnis und zum Verzeichnis von Jagdverpachtungen, die von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen sind, enthalten in ihrem Vordruck die nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung sowie die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen und Mistereintragen. Es wird hierauf ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen ist jede Zollstelle zur Auskunfterteilung bereit.

Bromberg, den 1. Dezember 1917.

Königliches Hauptzollamt.

740 Aufkündigung

von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1918 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

48 Stück Buchst. A. zu 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 317 1182 2360 2574 3639 4051 4147
4255 4355 6437 6500 6546 6946 8415 8436
8735 8896 8963 8970 9233 9486 9494 9582
9599 9804 9884 10261 10262 10485 10657
10814 11030 11088 11180 11384 11643
11659 12093 12292 12369 12782 12850
12966 13008 13120 13279 13362 13409.

20 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 5 43 957 1185 1369 1459 1501 1525
2127 2165 2742 2773 2851 3067 3407 3648
3967 4149 4502 4525.

112 Stück Buchst. C. zu 300 Mark (100 Taler).

Nr. 65 1176 1683 2128 2158 2680 3055
3705 3932 3949 4155 4237 4566 4702 5589
5748 6165 6874 7752 7797 7958 8359 8379
8743 8846 9017 9110 9344 9516 9686 9749
9785 9889 10089 10495 10505 10769
10806 10816 10889 10931 10943 11053
11077 11232 11399 11763 11860 11997
12044 12178 12369 12376 12433 12696
12757 12795 12994 13051 13332 13417
13470 13569 13767 13888 14041 14100
14270 14390 14576 14924 15012 15059
15103 15321 15662 15962 16530 16559
16630 16678 16726 16864 16884 16943
17060 17143 17363 17373 17382 17514
17613 17621 17650 17690 17770 17872
17967 17970 17973 17993 18036 18047
18086 18291 18301 18368 18394 18491
18495 18510 18526.

90 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Taler).

Nr. 923 1078 1403 1475 1600 1790 2656
 2682 2830 2922 2943 3333 3809 3969 4165
 4881 5701 5786 6491 6562 6588 7394 7512
 7622 7634 8256 8858 8922 9140 9371
 9451 9530 9539 9806 9852 9879 9896
 9910 10017 10030 10108 10194 10213 10447
 10781 11147 11208 11582 11734 11812
 12013 12049 12142 12193 12202 12258
 12490 12512 12603 12666 12727 12756
 12770 12781 12823 13084 13094 13116
 13196 13411 13442 13456 13607 13878
 13935 13957 13989 14253 14278 14375
 14415 14585 14728 14774 14803 14894
 14917 14935 15058 15081.

3 Stück Buchst. CC. zu 300 Mark. Nr. 55 66 67.

3 Stück Buchst. DD. zu 75 Mark. Nr. 25 39 45.

II. 3½ % Rentenbriefe:

10 Stück Buchst. L. zu 3000 Mark. Nr. 100

140 535 796 1082 1264 1423 1729 1952 1979.

1 Stück Buchst. M. zu 1500 Mark. Nr. 163.

8 Stück Buchst. N. zu 300 Mark. Nr. 143
 152 250 440 471 553 592 1067.

4 Stück Buchst. O. zu 75 Mark. Nr. 333
 700 732 813.

5 Stück Buchst. P. zu 30 Mark. Nr. 10 76
 94 102 186.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1918** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. April 1918 ab**, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen **Buchst. A. bis D.** müssen die **Zinsscheine Reihe 9 Nr. 8 bis 16**, den Rentenbriefen **Buchst. CC und DD.** die **Zinsscheine Reihe 2 Nr. 3 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen **Buchst. L. bis P.** die **Zinsscheine Reihe 4 Nr. 6 bis 16** beigelegt sein.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 49.

2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 49.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzulenden, worauf die Überlieferung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1918 ab** findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

741 Bei der diesjährigen planmäßigen **Auslosung der Anleihescheine des Kreises Schubin** sind folgende Nummern gezogen:

- a) I. Ausgabe Buchst. A. Nr. 9, 14, 18, 70, 73, 192 über je 1000 Mark;
- b) I. Ausgabe, Buchst. B. Nr. 132, 149 152, 159, 168, 177, 186, 187 über je 500 Mk.
- c) II. Ausgabe Buchst. A. Nr. 82, 125 136, 138, 144 über je 1000 Mark;
- d) II. Ausgabe Buchst. B. Nr. 15, 61, 115, 127, 132 über je 500 Mark.

Diese Anleihescheine werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben ersucht, deren Nennwert gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst Zubehör vom 2. Januar 1918 ab in der Kreis-kommunalkasse in Schubin in Empfang zu nehmen.

Von den zum 2. Januar 1917 gekündigten Anleihescheinen ist die Nr. 146 Buchstabe A der I. Ausgabe über 1000 Mark noch rückständig. Schubin, den 24. August 1917.

Der Kreisauschuß.

Personals-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

742 Der königliche Bausekretär Koppow ist nach Hohenfalza versetzt und zum königlichen Regierungsbausekretär ernannt. Gleichzeitig ist ihm die Regierungsbausekretärstelle bei dem königlichen Hochbauamt in Hohenfalza verliehen worden.

Di. Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 P. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 P. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 P. für Amtsblatts

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 49 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 8. Dezember 1917.

Inhalt: Anordnung (Nr. 30) zur Regelung des Ankaufs von Schweinen 743. Anordnung (Nr. 31) zur Regelung der Aufschläge für Schlachtkälber 744. Anordnung und Bekanntmachung über den Handel mit Schweinen 745. Verkauf von markenfreien Ferkeln 746.

743 Anordnung (Nr. 30)

zur Regelung des Ankaufs von Schweinen.

Auf Grund der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar und vom 22. August 1916, sowie der §§ 4 Abs. 3a und 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Anordnungen des Vorstandes des Posener Viehhandelsverbandes und der Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband) der Königlich Preussischen Provinzialfleischstelle vom 24. Oktober 1916 (Nr. 18) über den Handel mit Schweinen, vom 29. November 1916 (Nr. 20) zur Regelung der Ausfuhr von Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 30 kg, vom 15. Februar 1917 (Nr. 22) zur Regelung der Preise für Schlachtschweine im Gewichte von über 100 bis 180 Pfund, vom 3. September 1917 (Nr. 26) zur Regelung des Handels mit Ferkeln und Läufer Schweinen, vom 26. September 1917 (Nr. 27) zur Regelung des Handels mit Ferkeln und Läufer Schweinen und (Nr. 29) vom 17. Oktober 1917 zur Regelung des Ankaufs von Schweinen werden durch die Anordnung und Bekanntmachung der Königlich Preussischen Provinzialfleischstelle vom 1. Dezember 1917 über den Handel mit Schweinen ersetzt und daher mit deren Inkrafttreten außer Kraft gesetzt.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 1. Dezember 1917.

Königlich Preussische Provinzialfleischstelle
Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).

G a n f e.

1916 und der §§ 4 Abs. 3b und 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird auf Anordnung des Landesfleischamts vom 29. November 1917 A I 7158/17 — die Anordnung des Posener Viehhandelsverbandes (Nr. 25) zur Regelung der Preise und der Aufschläge für Schlachtkälber vom 30. Juli 1917 wie folgt geändert:

Der zulässige Aufschlag, der dem Viehhandelsverband in Rechnung gestellt werden darf, wird bei Schlachtkälbern festgesetzt

- a) auf 6 M. für das Stück, wenn der einkaufende Händler das Kalb vom Stall abholt, bezahlt und selbst zur Verladestelle schafft,
- b) auf 3 M., wenn der Viehhalter das Kalb selbst zur Verladestelle schafft.

Von diesem Aufschlage von 6 M. und 3 M. erhält der Sammelhändler in jedem Falle 1 M. für das Stück, der einkaufende Händler im Falle

- a) 5,— M., im Falle b) 2,— M.

Diese Änderung tritt am 3. Dezember 1917 in Kraft.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß nach der Anordnung (Nr. 21) zur Regelung der Preise für Schlachtkälber vom 15. Februar 1917 für Kälber zur Schlachtung, ohne Rücksicht auf das Gewicht, der Einheitspreis von 80,— M. für 50 kg Lebendgewicht ab Stall bei 5 % Gutgewicht und Barzahlung gilt. Schlachtkälber, die bei der Ablieferung noch nicht zehn Tage alt sind, brauchen nicht abgenommen zu werden.

Posen, den 1. Dezember 1917.

Königlich Preussische Provinzialfleischstelle
Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).

G a n f e.

744 Anordnung (Nr. 31)

zur Regelung der Aufschläge für Schlachtkälber.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar

745 Anordnung und Bekanntmachung über den Handel mit Schweinen.

Vom 1. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder¹ (Reichs-Gesetzbl. S. 319), der Verordnungen vom 21. August 1916, vom 2. Mai und 2. Oktober 1917 über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 941, 1917 S. 387 und 881) in der am 19. Oktober 1917 bekanntgemachten Fassung (Reichs-Gesetzbl. S. 949), der preussischen Ausführungsanweisung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung vom 2. Oktober 1917, der Anordnungen des Landesfleischamts vom 17. Oktober 1917 — Gesch.-Nr. A I 6332/17 —, und vom 16. November 1917 — Gesch.-Nr. A I 6984/17 —, der Bekanntmachungen vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und nach der Verordnung vom 23. November 1917 über die Preise von Schlachtschweinen (Reichs-Gesetzbl. S. 1079) wird folgendes bestimmt und bekanntgemacht:

An- und Verkauf von Schweinen.

§ 1. Schweine von mehr als 25 kg Lebendgewicht dürfen, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an den Posener Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Königlichen Provinzial-Fleischstelle in Posen) selbst oder an dessen Beauftragte, die einkaufenden Händler und Sammelhändler, die sich durch eine Ausweiskarte des Verbandes ausweisen, veräußert werden. Die Händler haben die angekauften Schweine dem Sammelhändler des Kreises, in dem die Tiere zur Zeit des Ankaufs gestanden haben, anzumelden und nach dessen Weisung abzuliefern; der Weiterverkauf an andere ist ohne die Genehmigung des Posener Viehhandelsverbandes verboten. Die Sammelhändler sind verpflichtet, die angekauften Schweine an die vom Viehhandelsverbande bestimmte Empfangsstelle zu senden und wöchentlich dem Viehhandelsverband und dem Leiter des Kommunalverbandes zu melden. Der Ankauf oder sonstige Erwerb von Schweinen von mehr als 25 kg Lebendgewicht durch andere Stellen oder Personen ist verboten.

Die Vorschrift im § 9 der Bekanntmachung vom 27. März 1916 über die Fleischversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199), wonach die Kommunalverbände die Fehlmenge an der auf sie durch die Provinzial-Fleischstelle umgelegten Zahl von Schweinen selbstständig aufzubringen haben, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Zur Zucht oder zur Mästung können Schweine von mehr als 25 kg Lebendgewicht Züchtern oder Selbstversorgern von den Sammelhändlern auf Antrag mit schriftlicher Genehmigung des Posener Viehhandelsverbandes überlassen werden. Der Antrag ist bei dem Vorstände des Posener Viehhandelsverbandes zu stellen. Werden Schweine aus einem bestimmten Stalle gewünscht, so ist das im Antrag anzugeben. Selbstversorgern darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß sie imstande seien, die Schweine mindestens 3 Monate lang mit erlaubten Futtermitteln zu mästen. In der Genehmigungserklärung sind Stückzahl, die Lebendhöchstgewichte und Preise der Tiere, sowie Name, Stand und Wohnort (Ortschaft und Kreis) des Erwerbers und die Geltungsdauer genau anzugeben. Sollen die Schweine aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband der Provinz Posen oder in einen Kommunalverband außerhalb der Provinz Posen ausgeführt werden, so ist mit dem Genehmigungsantrag eine Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes, zu dem der Bestimmungsort gehört, beizubringen, daß die Verwendung der Tiere in der eigenen Wirtschaft des Erwerbers zur Zucht oder Selbstversorgung gewiß sei und überwacht werden werde. Die Genehmigung ist bei der Beförderung auf Wagen mitzuführen und den Polizeibeamten und Beauftragten des Viehhandelsverbandes auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Verladung auf der Eisenbahn oder Kleinbahn ist die Genehmigung der Güterabfertigungsstelle vorzulegen, die darauf die Zahl, das Gewicht und den Bestimmungsort der verladenen Schweine nach dem Frachtbriefe zu vermerken hat. Die Genehmigung ist nach dem Eintreffen der Schweine am Bestimmungsorte sofort dem Vorstände des Posener Viehhandelsverbandes zurückzusenden.

Von jeder Genehmigungserteilung ist den Leitern der beteiligten Kommunalverbände Mitteilung zu machen. Bei der Ausfuhr aus der Provinz Posen dem Leiter des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes durch Vermittlung des beteiligten Viehhandelsverbandes.

Der Verkauf von Zuchtschweinen und zur Mästung bestimmten Läuferchweinen von mehr als 25 kg Lebendgewicht an den freien Handel ist verboten.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden bis auf weiteres auch auf Läuferchweine und Ferkel von 25 kg und weniger als 25 kg Lebendgewicht Anwendung.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Heerden der von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen aner-

kannten und öffentlich bekanntgemachten Hochzüchter, sofern die Verwendung zur Zucht und deren Überwachung durch eine Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes einwandfrei nachgewiesen und sichergestellt ist. Der Hochzüchter ist aber verpflichtet, den Verkauf dem Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes anzuzeigen und mit der Anzeige die Verwendungsbescheinigung vorzulegen.

Höchstpreise.

§ 5. Für Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht beträgt der **Stallhöchstpreis** vom 3. Dezember 1917 an bis auf weiteres 1,60 Mark für ½ kg (ein Pfund) Lebendgewicht; dieser Preis darf nicht überschritten werden.

§ 6. 1. Für alle Schweine von mehr als 15 kg Lebendgewicht, auch für Schweine zur Mästung, nicht aber für Zuchtschweine (zu vgl. Abs. 3), gelten beim Verkaufe durch den Viehhalter bis zum 15. Januar 1918 — dieser Tag eingeschlossen — die in der Verordnung vom 15. September 1917 über die Preise von Schlachtschweinen (Reichs-Gesetzbl. S. 837) festgesetzten **Höchstpreise**. Diese Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, betragen — Spalte 2c der Anlage zur Verordnung vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) — für

im Regierungsbezirke Bromberg,
ohne die Kreise Czarnikau, Pilehne,
Kolmar und Wirsik 73 M.

im Regierungsbezirke Posen und in
den Kreisen Czarnikau, Pilehne,
Kolmar und Wirsik aus dem Re-
gierungsbezirke Bromberg 74 M.

2. Neben diesen Höchstpreisen dürfen für jedes verkaufte Schwein, das mehr als 15 kg und nicht mehr als 75 kg Lebendgewicht hat, folgende Beträge (Stückzuschläge) zugeschlagen werden:

für ein Schwein von mehr als 15,
aber nicht mehr als 30 kg Lebend-
gewicht 18 M.

für ein Schwein von mehr als 30,
aber nicht mehr als 45 kg Lebend-
gewicht 14 M.

für ein Schwein von mehr als 45,
aber nicht mehr als 60 kg Lebend-
gewicht 10 M.

für ein Schwein von mehr als 60,
aber nicht mehr als 75 kg Lebend-
gewicht 6 M.

Diese Stückzuschläge sind seit dem 26. November 1917 zu zahlen.

3. Die Zuchtschweine (§ 4) und die nachweislich zur Zucht verkauften Läuferchweine (§ 2 Abs. 1) unterliegen keinen Höchstpreisen.

Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 werden nach § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. October 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949),

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5 und 6 nach § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607)/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728)

mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Schweine, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Schlussbestimmungen.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten, soweit als darin nicht etwas anderes angeordnet ist, vom Tage der Bekanntmachung durch die Regierungsamtsblätter der Provinz Posen an.

Posen, den 1. Dezember 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Fleischstelle.
G a n s e.

746 Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen des Kriegsernährungsamtes ist das Fleisch von Ferkeln von nicht mehr als 30 Pfd. Lebendgewicht bis zum 1. Januar 1918 fleischmarkenfrei. Die Herren Leiter der Kommunalverbände (Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte) nehmen Bestellungen auf markenfreie Ferkel entgegen. Die bestellten Ferkel werden vom Posener Viehhandelsverbande durch den Sammelhändler des Kreises an den Kommunalverband geliefert, der sie den Gemeinden zur Verteilung an die Abnehmer zuweist.

Posen, den 5. Dezember 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Fleischstelle.
G a n s e.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg
nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 50.

Ausgegeben zu Bromberg, den 15. Dezember

1917.

Inhalt: Stück 211 des Reichs-Gesetzblatts 747. Reklamationen gv. und av. Seite 748. Vergütung für Kriegsleistungen 749. Zuteilung des Gutsbezirks Liebenthal zum Polizei-Distrikt Schneidemühl 750. Durchschnitts-Marktpreise 751. Aufhebung der Anordnung über die verschärfte Desinfektion von Eisenbahnwagen 752. Nachtrag zur Deutschen Arzneytage 1917 — 753. Druckschrift: Die Ersparnis an Brennstoffen 754. Geldlotterie des Jung-deutschlandbundes 755. Herausgabe eines Amtlichen Schulblattes für den Regierungsbezirk Bromberg 756. Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 757. Aufnahmeprüfungen bei den Präparandenanstalten und den Lehrerinnen-Seminaren 758/759. Verordnung über Gemüse 760. Erlaubnisscheine zur Beförderung von kontrollpflichtigen Gegenständen 761. Personal-Nachrichten 762.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Weichfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

747 Das 211. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 6158. Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 30. November 1917.

Nr. 6159. Bekanntmachung betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 29. November 1917.

Nr. 6160. Bekanntmachung betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie. Vom 1. Dezember 1917.

Nr. 6161. Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsfrankencassen. Vom 30. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

748 Reklamationen gv. und av. Seite.

In der letzten Zeit, wo besonders viele Leute zur Einstellung beordert werden, die für garnison- bzw. arbeitsverwendungsfähig befunden sind, macht das stellvertretende Generalkommando täglich die Erfahrung, daß noch immer unter den Arbeitgebern, Firmen usw. die Ansicht besteht, daß ihre Gesuche um Zurückstellung und Befreiung vom Heeresdienst ohne weiteres berücksichtigt werden müßten, da die Reklamierten nur gv. oder av. sind.

Diese Ansicht ist eine irrige, und nimmt das stellvertretende Generalkommando nochmals Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle Leute, deren Zurückstellung für dringend notwendig erachtet wird, soweit sie sich im wehrpflichtigen

Alter befinden, ganz gleichgültig, welche Dienstfähigkeit dieselben besitzen, unbedingt reklamiert werden müssen.

Falls dies in Zukunft nicht geschieht, müssen nicht reklamierte Leute ohne weiteres als abkömmlich betrachtet und unverzüglich zum Heeresdienst herangezogen werden.

Die Arbeitgeber setzen sich dem aus, daß ein unabkömmlicher Mann, der nicht reklamiert ist, ohne weiteres eingezogen wird.

Die Ersatzverhältnisse zwingen dazu, darauf hinzuweisen, daß alle Reklamationen bei der Einziehung beziehungsweise nach Erhalt des Gestellungsbefehls unzulässig sind.

Stettin, den 4. Dezember 1917.

II. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.
Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes. Suchtlage, Generalmajor.
Abt. II b Nr. 164838 R.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

749 Vergütung für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse über Forderungen für Kriegsleistungen (Entschädigungen für die Überlassung von Grundstücken) in den Monaten Juni 1916 bis Juni 1917 sind von nachstehenden Städten zur Einlösung vorzulegen:

a) Ufch der Kreiskasse in Kolmar i. P.,

b) Hohensalza der Kreiskasse in Hohensalza.

Eine Benachrichtigung erfolgt noch besonders.
Bromberg, den 12. Dezember 1917.

Nr. 10726 I h U. Der Regierungspräsident.

750 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird der Gutsbezirk Liebenthal im Kreise Kolmar i. P. vom Polizei-Distrikt Usch

abgetrennt und dem Polizei-Distrikt Schneidemühl zugeteilt.
Bromberg, den 28. November 1917.
Nr. 1329 I f. Der Regierungspräsident.

751

Nachweisung

der in den Normalmarkttorten des Regierungsbezirks Bromberg im Monat November 1917
stattgehabten Durchschnitts-Marktpreise.

A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Hilfsfrüchte						Eßkartoffeln					
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		Kleinhandel			
		Erbfien (gelbe) zum Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linfen	Erbfien (gelbe) zum Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linfen	alte	neue*)	alte	neue*)		
		E s t o f f e n						je 100 kg		je 1 kg			
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfzig und Znin)							15			16		
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Witkowo)							11	50		13		
3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)							12			14		
4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnikau, Fikelne und Kolmar i. P.)							11			15		
5	Wongrowitz					1		10			12		
	Summe					1		59	50		70		
	Durchschnitt					1		11	90		14		

Lfd. Nummer	Namen der Normalmarkttorte	Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Eihner-eier	Rohfleisch						
		altes	neues*)	Richt-	Krumm- und Preß-										
		E s t o f f e n						1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg				
		je 100 kg													
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.		
1	Bromberg	16			12		6	40		38		27	3	60	
2	Gnesen	18			9		5	40		28		25			
3	Hohensalza	16			9		5	40		28		26	3	20	
4	Schneidemühl	18	60				6	04		32		27	3	60	
5	Wongrowitz	16			9		6	30		32		30			
	Summe	84	60		39		29	54		1	58		1	35	
	Durchschnitt	16	92		9	75	8	17		5	91			3	47

*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

B. Sonstige Warenpreise.

Nfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-	Buch- weizen-
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen					
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		G r i e ß				
		Es kosten je 100 kg in Markt		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig						
1	Bromberg	42,—	36,40	50	44	—	—	144	64	—
2	Gnesen	40,—	37,50	48	42	67	42	100	60	—
3	Hohensalza	45,50	40,50	52	46	67	40	172	64	—
4	Schneidemühl . . .	41,—	37,—	48	46	50	40	102	64	64
5	Wongrowitz	38,—	33,—	48	42	10	—	—	56	—
	Summe	206,50	184,40	246	220	194	122	518	308	64
	Durchschnitt	41,30	36,88	50	44	49	41	130	62	64

Nfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafer-	Gersten-	Baclofst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)
					G r ü ß e				
Es kostet ein Kilogramm in Pfennig									
1	Bromberg	72	—	—	—	88	72	—	—
2	Gnesen	60	—	—	—	—	60	—	440
3	Hohensalza	72	—	—	—	140	72	—	120
4	Schneidemühl . . .	72	100	—	100	88	72	—	440
5	Wongrowitz	60	—	—	—	80	60	—	Kriegs- mischung
	Summe	336	100	—	100	396	336	—	1000
	Durchschnitt	68	100	—	100	99	67	—	334

Nfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	Zucker (harter)	Speise- salz	Schweine- schmalz		I n l ä n d i s c h e			Petro- leum	
				inlän- disches	aus- ländi- sches (Preß- schmalz)	Steinkohlen (Hausbrand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhn- lichen Formats			
		Es kosten in Pfennig								
		je 1 Kilogramm				50 kg		100 Stkld	1 Liter	
1	Bromberg	80	30	—	—	270	225	—	32	
2	Gnesen	—	30	—	—	290	250	—	32	
3	Hohensalza	80	24	—	—	270	250	240	36	
4	Schneidemühl . . .	90	30	—	—	260	225	200	40	
5	Wongrowitz	—	30	—	—	250	—	250	36	
	Summe	250	144	—	—	1340	950	690	176	
	Durchschnitt	84	29	—	—	268	238	230	36	

Fleischpreise im Kleinhandel.

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	R i n d			K a l b		S a m m e l		S c h w e i n			
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug		
		E s k o s t e t j e 1 k g										
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	3 80	3 60	3 40	3 60	3 60	5 —	4 40	3 —	3 —	—	—
3	Hohensalza	4 40	4 20	3 80	3 52	3 52	5 60	5 14	3 —	3 —	—	—
4	Schneidemühl	4 40	4 20	4 20	3 60	3 60	4 60	4 60	3 —	3 —	—	—
5	Wongrowitz	3 80	3 60	3 60	3 20	2 80	—	—	—	—	—	—
	Summe	16 40	15 60	15 —	13 92	13 52	15 20	14 14	9 —	9 —	—	—
	Durchschnitt	4 10	3 90	3 75	3 48	3 38	5 07	4 72	3 —	3 —	—	—

Lfd. Nummer	N a m e n der Normalmarkttorte	S c h w e i n		I n l ä n d i s c h e r, g e r ä u c h e r t e r			S c h w e i n e - s c h m a l z		
		Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweineschinken		Schweine- speck	i n - l ä n d i s c h e s		
				in ganzen	im Ausschnitt				
		E s k o s t e t j e 1 k g							
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
1	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Gnesen	1 60	4 —	—	—	—	—	—	—
3	Hohensalza	2 —	4 —	—	—	—	—	—	—
4	Schneidemühl	3 —	3 60	—	—	—	—	—	—
5	Wongrowitz	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	6 60	11 60	—	—	—	—	—	—
	Durchschnitt	2 20	3 87	—	—	—	—	—	—

Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für			Lfd. Nummer	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für		
		Hafer	Heu	Stroh			Hafer	Heu	Stroh
		M.	S.	M.			S.	M.	S.
1	Bromberg (für die Kreise Bromberg, Schubin, Wirfz und Znin)	—	16 80	12 60	3	Hohensalza (für die Kreise Hohensalza und Strelno)	34 65	16 80	9 45
2	Gnesen (für die Kreise Gnesen, Mogilno und Wittowo)	34 65	18 90	9 45	4	Schneidemühl (für die Kreise Gzarnitau, Fi- lehne u. Kolmar)	—	19 53	—
					5	Wongrowitz .	32 55	16 80	9 45

752 Meine landespolizeiliche Anordnung vom 29. März 1911 — Nr. 1344 I t FT — betreffend die verschärfte Desinfektion der zur Beförderung von Klauenvieh benutzten Eisenbahnwagen wird hiermit aufgehoben.

Bromberg, den 8. Dezember 1917.

Nr. I t 864 F T. Der Regierungspräsident.

753 Der vom 1. November 1917 ab geltende dritte Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 ist von der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, zu beziehen.

Bromberg, den 22. Dezember 1917.

Nr. I m 2478 M. Der Regierungspräsident.

754 Auf die in Karl Heymann Verlag in Berlin erschienene Druckschrift „Die Ersparnis an Brennstoffen“ wird hingewiesen. Der Bezugspreis beträgt 1,20 Mark, bei gleichzeitiger Entnahme von 25 Stück je 1 Mark, bei 50 Stück je 90 Pfg., bei 100 Stück je 80 Pfg.

Bromberg, den 10. Dezember 1917.

S.-Nr. 1482 I u Z D. Der Regierungspräsident.

755 Die Ziehung der 4. Reihe der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers auf den 19. und 20. April 1918 festgesetzt worden. Mit dem Losverkauf darf nicht vor Mitte Januar 1918 begonnen werden.

Bromberg, den 1. November 1917.

Nr. 1361 I a J. Der Regierungspräsident.

756 Vom 1. Januar 1918 ab wird von der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, hier selbst ein „Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Bromberg“ herausgegeben werden. Dasselbe ist als amtliches Veröffentlichungsblatt in allen Schulangelegenheiten. Es erscheint monatlich zweimal, am 1. und 15. j. M. zum Jahrespreise von 3 Mark ausschließlich des Postbestellgeldes. Bestellungen auf das „Amtliche Schulblatt für den Regierungsbezirk Bromberg“ werden von allen Postanstalten des deutschen Reiches angenommen.

Bromberg, den 3. Dezember 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

S.-Nr. 7363 U II b. Rötger.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

757 Für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren sind im Jahre 1918 folgende Termine anberaumt:

13. Mai und 21. Oktober 1918 für Mittelschullehrer,

16. Mai und 24. Oktober 1918 für Direktoren.

Die noch nicht im Schuldienst stehenden Bewerber haben sich unmittelbar, die im öffentlichen

oder privaten Schuldienst stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei uns **spätestens drei Monate vor dem Termine** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Univeritätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzurichten:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfieckels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Befähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Im übrigen weisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 16 Seite 81 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 hin.

Posen, den 12. November 1917.

S 4213/17. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

758 Für die Aufnahme-Prüfungen bei den Königl. Präparandenanstalten im Jahre 1918 sind folgende Termine anberaumt:

1. in Birnbaum kath. am 19. März 1918,
2. in Lobzens kath. am 19. März 1918,
3. in Meseritz kath. am 19. März 1918,
4. in Bojanowo evangl. am 19. März 1918,
5. in Czarnikau evangl. am 17. September 1918,
6. in Pleschen evangl. am 19. März 1918,
7. in Schneidemühl evangl. am 19. März 1918,
8. in Schönlanke evangl. am 19. März 1918,
9. in Unruhstadt evangl. am 19. März 1918.

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Bewerber können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In den unter Nr. 1—3 genannten Anstalten können evangelische Schüler und in den unter Nr. 4—9 genannten Anstalten katholische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 4 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein und der Tauffchein,
2. der Impf- und Wiederimpfungschein,

3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 12. November 1917.

S 4214/17. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

759 Die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Lehrerinnen-Seminaren in Pissa und Hohensalza findet im Jahre 1918 am 19. März 1918 statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei den betreffenden Herren Seminar-Direktoren zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufschein,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfschein,
6. einen selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen die in den Regierungs-Amtsblättern und im amtlichen Schulblatt der Provinz Posen für 1905 und 1906 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Posen, den 12. November 1917.

S 4231/17. Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

760 Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917, der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 Seite 728 und 1916 Seite 673) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. J. VI. b.

367) zur Bekanntmachung über die Gründung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Der § 1 der Verordnung vom 8. November 1917 über Gemüse erhält folgende Fassung:

- a) Möhren aller Art,
- b) Weißkohl,
- c) Kohlrüben und Runkelrüben,
- d) Stoppelrüben

dürfen nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen abgesetzt werden.

Posen, den 7. Dezember 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

J. B.: Hoffmeister.

761 Die zur Ausfertigung von Versendungsscheinen für die Beförderung von kontrollpflichtigen Gegenständen im Grenzbezirk erteilten Erlaubnisscheine werden, soweit nicht ihre Zurücknahme erfolgt, für das Jahr 1918 hiermit verlängert.

Posen, 3. 12. 1917. Rgl. Oberzolldirektion.

Personal-Nachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

762 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat nachstehenden Förstern den Charakter als Hegemeister verliehen:

Schwerin in Waldhaus, Krause in Grätz (Oberförsterei Wobes), Warmann in Miala, Sonnenburg in Rosko, Glöde in Weißfließ, Krämer in Woschine, Schwonke in Mensitz, Lutz in Nothwendig (Oberförsterei Nothwendig), Franz in Essendorf (Oberförsterei Rirschgrund), Geisler in Trone a. B. (Oberförsterei Stronnau), Schmidt in Hammerwiese, Liese in Querlug (Oberförsterei Drazig), Klug in Wesrednik (Oberförsterei Margoninsdorf), Urndt in Lonke (Oberförsterei Mirau), Jampert in Ushneudorf (Oberförsterei Bodanin).

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 50.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 50.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes 5 l. des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sonder-Beilage

zu Nr. 51 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 17. Dezember 1917.

Inhalt: Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch 763/764. Besuch der Lichtspieltheatervorführungen, Singspielhallen, Längeltangel und dergleichen von Jugendlichen 765. Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit 766. Behandlung der Nickelmünzen 767.

763 Anordnung.

Auf Grund der § 2, 3 Absatz 4 und § 7 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1005) über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch, in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung vom 18. November 1917 wird hiermit für den Umfang der Provinz angeordnet, daß vom 1. Januar 1918 ab in jeder Molkerei, welche wenigstens 400 Liter Vollmilch täglich verarbeitet, mindestens zwanzig Prozent der anfallenden Magermilch zu Quark verarbeitet und nach Anordnung der Provinzialfettstelle zu Posen gegen Zahlung der Höchstpreise abgeliefert werden.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, zur Deckung des örtlichen Bedarfs noch eine weitere Herstellung und Ablieferung von Quark zu verlangen.

An Stelle von Quark darf im Einvernehmen mit den belieferten Stellen eine entsprechende Menge Magermilch oder Käse geliefert werden.

Ferner werden fünfzig Prozent des in Molkereien der Provinz hergestellten Molkenmilch — vorbehaltlich einer weiteren Beschlagnahme durch die Kommunalverbände für den örtlichen Bedarf — zugunsten der Provinzialstelle zu Posen beschlagnahmt.

Ausgenommen von dieser Quark- und Molkenmilchabgabe sind nur bestehende Lieferungen an Kommunalverbände außerhalb der Provinz und an militärische Stellen. Solche Lieferungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Provinzialstelle zu Posen, welche auch über ihre Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 16 der Verordnung vom 3. November 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Posen, den 12. Dezember 1917.

Der Ober-Präsident.

v. Eisenhart.

Egb.-Nr. 2117/17 P F.

764 Anordnung.

Auf Grund der § 3, Absatz 3 und § 4 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1005) sowie der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 236 vom 8. November 1917) zu § 10 in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung vom 18. November 1917 wird hiermit für den Umfang der Provinz folgendes angeordnet:

§ 1. Die Selbstversorger dürfen an Vollmilch zum eigenen menschlichen Genuß wie bisher, täglich je $\frac{1}{8}$ Liter, außerdem für jedes Kind unter 6 Jahren, für hoffende Frauen in den 3 letzten Monaten vor der Entbindung und für jede stillende Frau auf jeden Säugling ein halbes Liter zurückbehalten. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses (in den kreisfreien Städten der Magistrat) darf diese letztere Milchmenge in Einzelfällen bis zur gesetzlichen Höchstgrenzen ausnahmsweise erhöhen.

§ 2. Vollmilch darf an Schlachtkälber höchstens 2 Wochen, an Zuchtkälber höchstens 4 Wochen lang verfüttert werden und täglich höchstens 5 Liter; ausgenommen sind Herdbuch- und Füllkälber, welche diese Vollmilchmenge bis zu einem Alter von 8 Wochen erhalten dürfen.

Jedes Kalb ist sofort nach der Geburt abzusehen. Das Verfüttern von Vollmilch an zugekaufte Kälber ist untersagt.

§ 3. Das Verfüttern von Vollmilch an Schweine bis zum Alter von 6 Wochen ist nur gestattet, wenn das Muttertier eingegangen ist oder nicht genügend Milch gibt, und nur in einer Menge bis zu $\frac{1}{8}$ Liter täglich.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 16 der Verordnung vom 3. November 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Posen, den 12. Dezember 1917.

Der Ober-Präsident.

v. Eisenhart.

Egb.-Nr. 2117/17 P F.

765 Bekanntmachung.

Infolge einer allgemeinen Anweisung des königlichen Kriegsministeriums wird die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 20. Januar 1916 Abt. Z Nr. 3817 in § 4, Absatz 1, dahin geändert:

Jugendliche, d. h. diejenigen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen keine Lichtspielschaubühnen, Singspielhallen, Tingeltangel und dergleichen besuchen.

Stettin, den 30. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.
Abt. Z Nr. 86233.

766 Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 263.)

A. zu § 8 Abs. a.

1. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung die Stadt- und Landkreise, Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung, die freisangehörigen Städte mit mehr als 1000 Einwohnern und die Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern.

Wer als Vorstand des Kommunalverbandes (der Gemeinde) anzusehen ist, bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung, die Kreisordnungen und die Gemeindeverfassungsgesetze.

2. Hinsichtlich der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Nichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und der Landkreise Teltow und Niederbarnim, sowie der diesen Landkreisen angehörenden Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern wird folgendes bestimmt:

Kommunalverband (Gemeinde) im Sinne der eingangs erwähnten Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung ist der durch Erlaß vom 21. August 1917 — M. d. Z. II e 1746; M. f. S. I. 6203; M. f. Z. I A I e 12182 — zum Zwecke der Regelung der Brennstoffversorgung besonders gebildete Kommunalverband „Kohlenverband Groß-Berlin“; Vorstand des Kommunalverbandes im Sinne der Bekanntmachung ist der gemäß Ziffer II des bezeichneten Ministerial-Erlasses gebildete „Auschuß“.

B. zu § 8 Abs. b.

Es kann sich empfehlen, von der Befugnis des § 8 b für Gebiete großer Stromversorgungsunternehmen, die über die Grenzen einzelner Gemeinden oder Kommunalverbände hinausgehen, Gebrauch zu machen. Etwasige Anträge sind uns vorzulegen.

Jedenfalls erscheint es angebracht, für solche Gebiete dahin zu wirken, daß die von den einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbänden ergehenden Ortsvorschriften möglichst gleichartig gestaltet werden.

C. zu § 8 Abs. c.

Wir behalten uns die Entscheidung von Fall zu Fall auf besonderen Antrag vor.

Berlin, den 8. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. P. Goepfert.

Der Minister des Innern.

J. M.: Freund.

Nr II e 2691. — M. f. S. II b 5911.

767 Behandlung der Nickelmünzen.

Die 10- und 5-Pfennigstücke aus Nickel sollen eingezogen werden. Die Massen haben den Bestand und die bei ihnen eingehenden Nickelmünzen nicht wieder auszugeben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Berlin C 2, den 27. November 1917.
I 11427. Der Finanzminister.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

№ 51.

Ausgegeben zu Bromberg, den 22. Dezember

1917.

Inhalt: Stücke 212/214 des Reichs-Gesetzblatts 768. Reklamationen gv. und av. Leute 769. Enteignungen durch die Reichspoststelle 770/771. Generalstabskarten 772. Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter 773. Zu- und Abgang der ausländischen Arbeiter 774. Vergütung für Kriegseinstellungen 775. Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger 776. Handverkaufsliste für Krankentassen 777. Entlassungsprüfungen der Seminaristen 778. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen 779/780. Ausnahmeprüfungen in den Lehrer-Seminaren 781. Unterfangung des Handels mit Petroleum dem Händler Grunwald in Wittkowo 782. Anleihe der Stadt Bromberg 783. — Sonderbeilagen: Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch 763/764. Besuch der Lichtspielschaubühnen Singpielhallen, Ringeltangel und dergleichen von Jugendlichen 765. Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit 766. Behandlung der Nickelmünzen 767. — Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Weizenfrucht,
worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

768 Die Stücke Nr. 212—214 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6162. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 5. Dezember 1917.

Nr. 6163. Bekanntmachung betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Dezember 1917.

Nr. 6164. Verordnung über Kunstthonig. Vom 7. Dezember 1917.

Nr. 6165. Gesetz betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 9. Dezember 1917.

Nr. 6166. Bekanntmachung betreffend die Prägung von Fünfpennigstücken aus Eisen. Vom 6. Dezember 1917.

Nr. 6167. Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl. Vom 10. Dezember 1917.

Nr. 6168. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 11. Dezember 1917.

Nr. 6169. Bekanntmachung über Lohnpfindung. Vom 13. Dezember 1917.

Nr. 6170. Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. Vom 13. Dezember 1917.

Nr. 6171. Bekanntmachung betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 13. Dezember 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

769 Reklamationen gv. und av. Leute.

In der letzten Zeit, wo besonders viele Leute zur Einstellung beordert werden, die für garnison- bzw. arbeitsverwendungsfähig befunden sind, macht das stellvertretende Generalkommando täglich die Erfahrung, daß noch immer unter den Arbeitgebern, Firmen usw. die Ansicht besteht, daß ihre Gesuche um Zurückstellung und Befreiung vom Heeresdienst ohne weiteres berücksichtigt werden müßten, da die Reklamierten nur gv. oder av. sind.

Diese Ansicht ist eine irriige, und nimmt das stellvertretende Generalkommando nochmals Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle Leute, deren Zurückstellung für dringend notwendig erachtet wird, soweit sie sich im wehrpflichtigen Alter befinden, ganz gleichgültig, welche Dienstfähigkeit dieselben besitzen, unbedingt reklamiert werden müssen.

Falls dies in Zukunft nicht geschieht, müssen nicht reklamierte Leute ohne weiteres als abkömmlich betrachtet und unverzüglich zum Heeresdienst herangezogen werden.

Die Arbeitgeber setzen sich dem aus, daß ein unabhkömmlicher Mann, der nicht reklamiert ist, ohne weiteres eingezogen wird.

Die Ersatzverhältnisse zwingen dazu, darauf hinzuweisen, daß alle Reklamationen bei der

Einziehung beziehungsweise nach Erhalt des Bestellungsbefehls unzulässig sind.
Stettin, den 4. Dezember 1917.

II. Armee Korps. Stellv. Generalkommando.
Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes. **Suetlage**, Generalmajor.
Abt. II b Nr. 164838 R.

770 Bekanntmachung
der Reichsfazstelle über Enteignungen durch die Reichsfazstelle.

Vom 26. September 1917.

Da festzustellen gewesen ist, daß in zahlreichen Fällen beschlagnahmte Fässer und Faßholz zurückgehalten bzw. dafür Preise gefordert werden, die unangemessen sind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsfazstelle der Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler G. m. b. H. auf Grund von § 5 des Vertrages vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für Fässer stehen, wird sich die Reichsfazstelle veranlaßt sehen, in derartigen Fällen gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 473) verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 576) zur Enteignung zu schreiten. Insbesondere wird die Enteignung ausgesprochen werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände ein Angebot auf freihändige Überlassung zu von der Reichsfazstelle für angemessen erklärten Preisen abgelehnt wird.

Für die Enteignung wird bestimmt:

§ 1. Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundesrat über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 577) beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, sowie an Faßläben, Faßdauben und Faßböden kann durch Anordnung der Reichsfazstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2. Die Anordnung des § 1 kann an den Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahrsamsinhaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetales des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 3. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsmäßig zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 4. Der Übernahmepreis wird von der Reichsfazstelle festgesetzt.

Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsfazstelle festgesetzten Übernahmepreise nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsschiedsgericht für die Kriegswirtschaft beantragen.

§ 5. Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.
Geheimer Rat Dr. **Beutler**.

771 Bekanntmachung
zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfazstelle über Enteignungen durch die Reichsfazstelle vom 26. September 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfazstelle vom 26. September 1917 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 473 — und des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfazstelle) vom 28. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 575 — bestimmt:

I. Enteignung von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.

1. Die mit Ausweiskarten versehenen Faßhändler haben dem Vorstände der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungsstelle für Faßbewirtschaftung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin der Geschäftsabteilung der Reichsfazstelle, Berlin W 50, Spichernstr. 23 — alsbald Anzeige zu erstatten, wenn ihnen oder ihren Unterbevollmächtigten der Aufkauf beschlagnahmter Fässer usw. nicht gelungen ist.

Hierbei sind anzugeben:

- Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bzw. Gewahrsamsinhabers der Fässer usw.;
- Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Zustand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben;
- der angebotene und der verlangte Preis;
- Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsfazstelle haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Zuziehung von Sachverständigen entstandener Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sach-

verständigen Schätzung un vermeidlich ist und die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Fässer im Verhältnisse stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den erschienenen Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder besteht gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Fässer usw. Bedenken, so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die erlaufenen Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfakstelle mit eingehendem Berichte vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegsvereinigung Deutscher Fashändler zur Äußerung und Erklärung zu, ob sie Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfakstelle selbst die Ausgleichsverhandlungen geführt hat. (Siehe Ziffer 2.)

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bzw. Gewahrsamsinhabers;
- b) die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
- c) die Erklärung, daß die Enteignung zugunsten der Kriegsvereinigung Deutscher Fashändler erfolgen soll;
- d) die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteter Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsvereinigung Deutscher Fashändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfakstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Äußerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfakstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung, sei es zu ihren, sei es zugunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person, zu stellen.

Anlage 1
9. Vor Erlass der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfakstelle, Berlin W 50, Spichernstr. 23, schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5c und d, 6c der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 577 — erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfakstelle unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt. Anlage 2

Im letzteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Übernahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des Übernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfakstelle, Berlin W 50, Spichernstr. 23, oder beim Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer Enteignung, so entscheidet die Reichsfakstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfakstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfakstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmassnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmassnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

II. Enteignung von Fassstäben, Fassdauben und Fassböden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Fass- und Fassholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfakstelle zugunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers,
- b) der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände,
- c) an wen diese Gegenstände abzuliefern sind,
- d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und

- e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufes. | Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsstaßstelle zu führen sind.
3. Ziffer I 2, 6, 9, 11—14 finden sinn- | Berlin, den 9. November 1917.
gemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die | Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.
S. W.: P f ü l f, Stgl. Oberregierungsrat.

Nr.

Anlage 1.

Reichsstaßstelle Verwaltungsabteilung

An

Betrifft: Enteignung von Fässern.

Gegen Postzustellungsurkunde.

D.....

hat beantragt, folgende in Ihrem Besitze bzw. Gewahrksam befindlichen Fässer, Kübel, Bottiche oder sonstige Gebinde zu
Gunsten zu enteignen:

Zahl:

Art:

Größe (Fassungsvermögen):

Bauart:

Letzter Verwendungszweck: ...

Lagerort:

Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung dieser Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsstaßstelle in Berlin W 50, Spichernstraße 23, schriftlich oder mündlich anzubringen.

Emplastrum anglic	40 qcm	10	℞f.		
„ canthar, ordin.	10	”	90	”	
„ capsici	1	Std.	1,—	℞.	
„ fuscum camphor	20	g	35	℞f.	
„ oxycrocium	10	”	25	”	
„ picis burgund	1	Std.	1,—	℞.	
Extractum Malti	20	g	15	℞f.,	100 g 60 ℞f.
„ „ cum ferro	100	”	90	”	
„ pini silvestr.	100	”	25	”	250 ” 50 ”
Ferrum sulfuricum crud.	200	”	10	”	500 ” 15 ”
Flores Arnicae	30	”	10	”	100 ” 50 ”
„ Chamomillae	20	”	35	”	100 ” 1,40 ℞.
„ Cinae pulv.	10	”	30	”	100 ” 2,40 ”
„ Sambuci	30	”	40	”	100 ” 90 ℞f.
„ Tiliae conc.	20	”	45	”	100 ” 1,60 ℞.
Folia Betulae con.	30	”	25	”	100 ” 50 ℞f.
„ Farfarac conc.	30	”	25	”	100 ” 75 ”
„ Juglandis conc.	30	”	25	”	100 ” 75 ”
„ Menth. pip. conc.	10	”	50	”	100 ” 4,— ℞.
„ Salviae conc.	15	”	10	”	100 ” 40 ℞f.
„ Sennae conc.	10	”	20	”	100 ” 1,80 ℞.
„ Trifolil fibrin conc.	25	”	20	”	100 ” 60 ℞f.
„ Uvae ursi conc.	25	”	20	”	100 ” 80 ”
Fructus Anisi	20	”	30	”	100 ” 1,50 ℞.
„ Foeniculi	30	”	30	”	100 ” 1,— ”
„ Juniperi	50	”	20	”	100 ” 40 ℞f.
„ Myrtilli	10	”	35	”	100 ” 2,70 ℞.
Gelatina alba	10	”	15	”	100 ” 1,30 ”
Herba Absinth. conc.	30	”	10	”	100 ” 25 ℞f.
„ Centauri conc.	30	”	25	”	100 ” 75 ”
„ Equiseti maj. conc.	25	”	10	”	100 ” 35 ”
„ Millefolli conc.	15	”	10	”	100 ” 50 ”
„ Serpilli conc.	25	”	10	”	100 ” 30 ”
„ Violae fricol. conc.	30	”	25	”	100 ” 45 ”
Hydrogenium peroxydatum	25	”	10	”	100 ” 20 ” 250 g 40 ℞f., 500 g 70 ℞f.
Kalium carbon. crud.	100	”	15	”	250 ” 30 ”
† „ chloricum	30	”	25	”	100 ” 70 ”
† „ permanganicum	10	”	10	”	100 ” 80 ”
„ sulfuratum	100	”	35	”	250 ” 70 ”
Lanolin	30	”	50	”	100 ” 1,10 ℞.
Lichen island. conc.	100	”	40	”	250 ” 80 ℞f.
Liqu. Alumin. acet.	25	”	10	”	100 ” 35 ” 250 g 70 ℞f.
„ Ammon anis	30	”	40	”	
„ „ caust.	100	”	25	”	500 ” 90 ”
„ Natr. silic	100	”	10	”	250 ” 25 ”
Liqu. Plump. subacet	25	g	10	℞f.,	100 g 35 ℞f., 250 g 70 ℞f.
Lycopodium	10	”	35	”	
† Magnesia usta	30	”	50	”	
Magnes. carbon	50	”	20	”	
„ sulfur	100	”	10	”	200 ” 20 ”
Mel. foeniculi	100	”	75	”	
„ rosatum	10	”	30	”	100 ” 2,— ℞.
„ boraxat.	10	”	30	”	100 ” 2,— ”
Mixt. sulf. acid.	30	”	25	”	
† Natr. bicarbon	50	”	10	”	100 ” 15 ℞f.
„ carbon	125	”	10	”	
„ „ crud	200	”	10	”	
„ sulfur	200	”	15	”	

Oblaten	10	St. 15	℞f.				
Ol. Cacao	10	" 60	"				
" Carbol. 2 pct.	10	" 30	"				
" Jecoris Aselli	100	" 1,30	M., 250	St. 2,60	M.		
" Olivarum	20	g 35	℞f., 100	" 1,30	" 250	St. 2,60	M.
" Papaveris	20	" 35	" 100	" 1,30	" 250	" 2,60	"
" Rapae	100	" 1,30	M., 250	" 2,60	"		
" Ricini	20	" 35	℞f., 100	" 1,30	" 250	" 2,60	"
" Terebinth	20	" 35	" 100	" 1,30	" 250	" 2,60	"
Paraffin, liquid	10	" 30	" 100	" 2,20	"		
Pix liquida	100	" 25	"				
Placent. senim. Lini gross. pulv.	100	" 45	" 500	" 1,60	"		
Pulv. aërophorus	30	" 40	" 100	" 90	℞f.		
" " " anglic	2	℞aar 15	℞f., 6	℞aar 35	℞f.		
† " Liquir. comp.	30	g 40	℞f., 100	g 90	℞f.		
† " Magn. c. Rheo	20	" 25	"				
" salicyl c. Talco	25	" 20	" 100	" 45	" 250	g 90	℞f.
Rad. Alth. conc.	30	" 40	" 100	" 85	"		
" Liquir. conc.	20	" 35	" 100	" 1,30	M.		
" Valer. conc.	30	" 25	" 100	" 70	℞f.		
Rhiz. Calam. conc.	30	" 25	" 100	" 60	" 250	g 1,20	M.
" " crud. conc.	100	" 60	" 250	" 1,20	M.		
" Gramin conc.	100	" 30	" 250	" 60	℞f.		
" Rhei conc. et. pulv.	10	" 40	" 30	" 1,—	M.		
Saech. lact. pulv.	50	" 45	" 100	" 65	℞f., 250	g 1,30	M.
Sal. Carol. fact. cryst.	100	" 15	" 250	" 35	"		
" " " pulv.	50	" 15	" 100	" 30	"		
Stoßfurter Salz	1 kg	30	" 25	℞fd. 2,50	M.		
Sapo Kalinus	30	g 50	" 100	g 1,40	M., 250	g 2,80	M.
Semen Lini	100	" 35	" 250	" 70	℞f.		
" " pulv. gross.	100	" 45	" 250	" 90	"		
" Querc. tost. pulv.	100	" 25	" 250	" 50	℞f.		
Sirup Alth.	20	" 10	" 100	" 40	℞f.		
" Rhei	30	" 25	" 100	" 60	"		
" Rub. Jdeai	50	" 40	" 100	" 60	"		
Species laxant	30	" 75	" 100	" 1,80	M.		
" Lignorum	50	" 35	" 100	" 65	℞f.		
" pectorales	30	" 40	" 100	" 1,30	M.		
Spiritus	30	" 40	" 100	" 95	℞f., 250	g 1,90	M.
" aether	30	" 40	" 100	" 1,—	M.		
Spiritus camphor	20	g 35	℞f., 100	g 1,25	M., 250	g 2,50	M.
" formicarum	50	" 45	" 100	" 75	℞f., 250	" 1,50	"
" saponatus	30	" 25	" 100	" 75	" 250	" 1,50	"
" sinapis	30	" 40	" 100	" 1,20	M.		
" vini gallici artific.	25	" 20	" 100	" 1,—	" 250	" 2,—	"
Succus Juniperi	100	" 60	" 250	" 1,20	"		
" Liquir. crud.	30	" 60	" 100	" 1,75	"		
" " depur. in Bacill	30	" 60	" 100	" 1,75	"		
Sulfur depurat.	25	" 10	" 100	" 35	℞f.		
† Tablettae pector	2	" 10	" 100	" 3,50	M.		
" rhizom. rhei à 0,5	4	Std. 10	℞f., 10	Std. 20	℞f.		
Talcum pulv.	250	g 25	℞f.				
Tinct. amara	20	" 35	" 100	g 1,40	M.		
" Arnicae	20	" 25	" 100	" 1,10	" 250	g 2,20	M.
" Benzoës	10	" 30	" 100	" 2,25	"		
" Cinammomi	10	" 35	" 100	" 2,60	"		
" Myrrhae	20	" 35	" 100	" 1,55	"		
" Rhei aquo-	30	" 30	" 100	" 90	℞f.		

Tinct. Valerian	30 g	40 Pfl.	100 g	1,10 M.
" " aeth.	10 "	20 "	100 "	1,65 "
Tubera Salep pulv.	10 "	35 "	50 "	1,50 "
Ungt. Acid. borici	20 "	45 "	100 "	1,60 "
" basilicum	20 "	35 "	100 "	1,50 "
" carbolisatum 2 pct.	10 "	20 "	100 "	1,30 "
" cerussae	20 "	35 "	100 "	1,30 "
" " camph.	20 "	35 "	100 "	1,40 "
" leniens	10 "	25 "	100 "	2,— "
" Plumbi	10 "	20 "	100 "	1,50 "
" Rosmar. comp.	10 "	20 "	100 "	1,50 "
" Zinci	20 "	35 "	100 "	1,30 "
Vaselin alb	10 "	25 "	100 "	2,— "
" flav.	10 "	20 "	100 "	1,50 "
Zincum oxyd. crud.	10 "	10 "	100 "	30 Pfl., 250 g 60 Pfl.

Der Brandenburgische Staatsappschäftsverein in Cottbus umfaßt auch die Kreise Bromberg, Zillehne, Wonsgrätz und Hoyersalza.

In Nr. 1480 I J.M. Bromberg, den 12. Dezember 1917. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

778 Für die Entlassungsprüfungen der Seminaristen und für die Prüfung derjenigen Lehramtsbewerber, die nicht in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für das Jahr 1918 folgende Termine anberaumt:

- in Bromberg, evangelisches Seminar, am 18. Februar 1918,
- " Bromberg, katholisches Seminar, am 18. September 1918,
- " Gryn, katholisches Seminar, am 26. März 1918,
- " Koschmin, evangelisches Seminar, am 17. September 1918,
- " Rawitsch, paritätisches Seminar, am 5. März 1918,
- " Rogasen, katholisches Seminar, am 13. Februar 1918,
- " Schneidemühl, katholisches Seminar, am 27. Februar 1918,
- " Schwerin a. W., evangelisches Seminar, am 4. März 1918,
- " Wollstein, katholisches Seminar, am 16. Februar 1918,
- " Wonsgrowitz, evangelisches Seminar, am 18. März 1918.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben sich bei uns spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden und der Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Wohnortskolonie),
2. das Zeugnis eines zu Führung eines Dienstregels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probefchrift.

An den Seminaren zu Fraustadt, Protoschin, Dissa i. P. ev., Dissa i. P. kath. und Hoyersalza findet im Jahre 1918 eine Entlassungsprüfung nicht statt.

Rosen, den 10. November 1917.

S 4233/17. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

779 Im Jahre 1918 werden in der hiesigen Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen am 20. März und 25. September 1918 Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an das Provinzial-Schul-Kollegium zu richten, in dessen Amtsbezirk die Bewerberin wohnt.

Rosen, den 12. November 1917.

S 4209/17. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

780 Im Jahre 1918 werden in der hiesigen Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen am 18. März und 23. September 1918 Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Zeugnisse an das Provinzial-Schul-Kollegium zu richten, in dessen Amtsbezirk die Bewerberin anwesend ist, oder ihrer Wohnortskolonie angehört.

Rosen, den 12. November 1917.

S 4210/17. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

781 Im Jahre 1918 werden die **Aufnahme-Prüfungen** in den **Lehrer-Seminaren** der Provinz Posen stattfinden:

evangelisches Seminar in **Bromberg**:

am **19. März 1918**,

evangelisches Seminar in **Koschmin**:

am **23. September 1918**,

evangelisches Seminar in **Lissa**:

am **19. März 1918**,

evangelisches Seminar in **Schwerin a. W.**:

am **19. März 1918**,

evangelisches Seminar in **Wongrowitz**:

am **21. März 1918**,

paritätisches Seminar in **Rawitsch**:

am **19. März 1918**,

katholisches Seminar in **Bromberg**:

am **24. September 1918**,

katholisches Seminar in **Grin**:

am **19. März 1918**,

katholisches Seminar in **Fraustadt**:

am **19. März 1918**,

katholisches Seminar in **Hogasen**:

am **19. März 1918**,

katholisches Seminar in **Schneidemühl**:

am **19. März 1918**,

katholisches Seminar in **Wollstein**:

am **19. März 1918**.

Die Bewerber haben sich spätestens **3 Wochen** vor dem Prüfungstermin bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich zu **m e l d e n**. Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das **Taufzeugnis** (Geburtschein);
2. ein **Impfschein**, ein **Wiederimpfungsschein** und ein **Gesundheitszeugnis**, das von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein **Führungszeugnis** von dem Vorstande derselben, für die übrigen ein **amtliches Zeugnis** über ihre Unbescholtenheit;
4. ein **Zeugnis** über die in den beiden letzten Jahren genossene **Vorbildung** für das Seminar;

5. die **Erklärung** des Vaters oder an dessen Stelle des **Nächstverpflichteten**, daß er die Mittel zum **Unterhalt** des Bewerbers während der Dauer des **Seminarkurses** gewähren werde, mit der **Bescheinigung** der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das **17. Lebensjahr** vollendet und darf das **24.** noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen **Genehmigung** erfolgen.

In betreff der **Kenntnisse**, welche der Bewerber bei der **Aufnahmeprüfung** nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn **Ministers** der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom **15. Oktober 1872**, welche in **Nr. 23** des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im **Amtlichen Schulblatt** für 1901 **Nr. 19** Seite 135 veröffentlichten **Erlaß** vom **1. Juli 1901** **U III Nr. 3465**.

Posen, den **10. November 1917**.

S 42:217 P S C. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

782 Wegen **Unzuverlässigkeit** wird dem Händler **Franz Grünwald** der **Handel** mit **etroleum** auf Grund der **Bundesratsverordnung** vom **23. September 1915** untersagt.

Die **Unterlagung** wird auf **eine Kosten** im **Amtsblatt** und **Heidsanziger** veröffentlicht.

Witkowo, **11. Dezember 1917**. Der **Landrat**.

783 Von der durch **Allerhöchstes Privilegium** vom **27 März 1899** genehmigten **3 1/2 % Anleihe** der **Stadt Bromberg** ist der im **Rechnungsjahre 1917** planmäßig zu tilgende Betrag von **82900 M.** durch **Ankauf** von **Schuldverschreibungen** beschafft worden.

Bromberg, den **10. Dezember 1917**.

Der **Magistrat**, **Finanz-Deputation**.

Hierzu gehören:

1. **Öffentlicher Anzeiger** Nr. 51.
2. **Sonderbeilage** zum **Öffentlichen Anzeiger** des **Regierungsamtsblattes** Nr. 51.
3. **Sonderbeilagen** zum **Amtsblatt**: **Bewirtschaftung** von **Milch** und den **Verkehr** mit **Milch** 763/764. **Besuch** der **Lichtspielschaubünnen**, **Singpielhallen**, **Tingeltangel** und dergleichen von **Jugendlichen** 765. **Einschränkung** des **Verbrauchs** **elektrischer Arbeit** 766. **Behandlung** der **Nickelmünzen** 767. — **Bestimmungen** über die **Anstellung** und die **Pflichten** der **Bezirkschornsteinfeger**.

Die **Einrückungsgebühren** betragen für die **zweispaltige Zeile** oder deren **Raum** **25 Pf.**
Belegblätter und **einzelne Stücke** kosten **10 Pf.** für jeden **angefangenen Bogen**, **mindestens aber 20 Pf.** für **5 1/2** **Zeilen** des **Amtsblatts**

Schriftleitung: **Amtsblattstelle** der **Königlichen Regierung**. — **Druck** von **A. Dittmann** **G. m. b. H.** in **Bromberg**

Nr.

Anlage 2.

**Reichsfinanzstelle
Verwaltungsabteilung**

An

Auf Grund § 1 der Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle über Enteignungen durch die Reichsfinanzstelle vom 26. September 1917 — Reichsanzeiger Nr. 232 vom 29. September 1917, Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle, der Reichsfinanzstelle und der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Nr. 35 Seite 159 — wird das Eigentum an folgenden, in Ihrem Besitze bzw. Gewahrsam befindlichen Fässern, Kübeln, Bottichen oder sonstigen Gebinden auf

Betrifft: Enteignung von Fässern.

übertragen.

Gegen Postzustellungsurkunde.

Zahl:

Art:

Größe (Fassungsvermögen):

Bauart:

Letzter Verwendungszweck:

Lagerort:

Die enteigneten Gegenstände sind von Ihnen bei Meldung von Strafeinschreitung und Zwangsmaßnahmen ordnungsgemäß zu verwahren, an

herauszugeben oder auf Verlangen und Kosten
b

zu überbringen oder zu versenden.

Der Übernahmepreis wird festgesetzt wie folgt

Sie sind berechtigt, binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung dieser Anordnung an gerechnet, die Festsetzung des Übernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfinanzstelle, Berlin W 50, Spichernstraße 23, oder beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

Die Kosten des Verfahrens

772 Vom 1. Januar 1918 ab treten für den Bezug der von der Königlich Preussischen Landesaufnahme sowohl zum Dienstgebrauch, wie auch für den öffentlichen Vertrieb herausgegebenen Generalstabskarten abgeänderten Bestimmungen und neue Preise in Kraft.

Preisverzeichnisse, Übersichten und Bestellszettel können von der „Amtlichen Verkaufsstelle von Kartenwerken der Königlich Preussischen Landesaufnahme“ in Breslau von allen Behörden, Vereinen und Privaten kostenlos gegen Einlieferung des evtl. Portos bezogen werden.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Plankammer

der Königlich Preussischen Landesaufnahme.

773 Bekanntmachung.

Über die Zulandlegitimierung der ausländischen Arbeiter bestimme ich für das Jahr 1918 folgendes:

A. Dem Legitimierungszwange unterliegen, wie bisher, grundsätzlich alle, und zwar auch die dauernd im Inlande befindlichen ausländischen Arbeiter, insbesondere auch diejenigen, die aus einem Internierungslager entlassen worden oder behördlich aus dem Auslande einem inländischen Betriebe zugeführt worden sind, mit Ausnahme

a) derjenigen seit längerer Zeit im Inlande befindlichen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist, „bis auf weiteres“ erteilt ist;

b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen.

B. Nach den von jeher gültigen Bestimmungen sind auch fernerhin zu behandeln

a) Anträge auf Neuausfertigung von Legitimationskarten für Arbeiter, die bisher noch niemals legitimiert waren;

b) Anträge auf gebührenfreie Erneuerung der Legitimationskarten für diejenigen Arbeiter, die bereits im Jahre 1917 gebührenfreie Karten erhalten hatten (Vordruck „gebührenfrei“ auf diesen Karten);

c) Anträge auf Erneuerung der Legitimationskarten für die im Jahre 1917 neu legitimierten, im Inlande verbliebenen Arbeiter, mit Ausnahme der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staatsangehörige sind (vgl. C.).

C. Für die Legitimierung der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staats-

angehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Diese Arbeiter sind verpflichtet, bis spätestens 31. Januar 1918 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitsstelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte und die Heimatspapiere beizufügen.

Die Ortspolizeibehörden haben mit größter Beschleunigung die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gelieferten und von ihnen auszufüllenden Antragsformulare mit den Heimatspapieren usw. weiterzureichen (vgl. D.).

2. Für die bis zum 31. Januar 1918 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimationskarten ist die Vorzugsgebühr der sonstigen Grenzlegitimierung von 2 Mk. zu entrichten. Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 Mark. Für die aus Internierungslagern entlassenen oder behördlich einem inländischen Betriebe zugeführten Arbeiter beträgt die Gebühr 2 Mk., sofern sie nicht etwa bereits vor der Internierung unlegitimiert im Auslande beschäftigt waren.

3. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Abschnitt C. 1 und 2 dieses Erlasses inhaltlich bekanntgeben. Sie sind ferner aufzufordern, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch die Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei behilflich zu sein.

4. Soweit die Gebühren nicht schon bei der Stellung des Antrages an die Ortspolizeibehörden mit eingesandt sind, empfiehlt es sich für die Ortspolizeibehörden, sie möglichst bald einzuziehen. Spätestens sind sie durch die Ortspolizeibehörden bei Aushändigung der Karten einzuziehen und, wie bisher üblich, an die Deutsche Arbeiterzentrale abzuführen.

Die Einlieferung der Gebühren an die Deutsche Arbeiterzentrale hat zur Vermeidung von Unstimmigkeiten stets erst nach Eingang der beantragten Legitimationskarten bei der Polizeibehörde zu erfolgen, und zwar ausschließlich mittels der jeder Kartensendung beigefügten Zahlkarte, auf welcher die zur richtigen Verbuchung unerläßliche Kontonummer beim Postcheckamt und das Kennzeichen des Legitimierungsamts angegeben sind. Bares Geld oder an dessen Stelle Briefmarken sind den Anträgen keinesfalls beizufügen.

5. Um den Ämtern die richtige Gebührenberechnung zu ermöglichen, haben die Polizeibehörden vor der Weitergabe der Anträge an die Ämter der Deutschen Arbeiterzentrale vom 1. Februar 1918 ab das Eingangsdatum des Antrages auf dem Antragsformulare zu vermerken.

D. Infolge des Krieges ist ein Teil der Grenzämter der Arbeiterzentrale geschlossen. Es sind daher zu senden sämtliche Legitimierungsanträge

aus den Provinzen Ost- und Westpreußen	an die Abfertigungsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale in Königsberg i. Pr., Feuerstraße 37;
aus den Provinzen Posen und Schlesien (mit Ausnahme des Stadtkreises Breslau und der Kreise Habelschwerdt, Glas, Neuhode, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Frankenstein, Reife, Münsterberg, Strehlen und Nimptsch)	an das Grenzamt II in Myslowitz;
aus dem Stadtkreise Breslau	an die Abfertigungsstelle Berlin;
aus den vorbezeichneten 11 schlesischen Kreisen	an das Grenzamt Mittelwalde;
aus den Provinzen Pommern, Brandenburg, Hannover und Sachsen	an die Abfertigungsstelle Berlin;
aus den übrigen Landesteilen	an die Abfertigungsstelle Gießen.

Die Anträge auf Legitimierung der dänischen, schwedischen und norwegischen Arbeiter (braune Karten) sind an das Grenzamt Haderleben zu senden.

E. Durch sorgfältige Revision der Vertriebe haben sich die Ortspolizeibehörden über die in ihrem Bezirke vorhandenen ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und sich zu gewissern, daß die Legitimierung ordnungsmäßig durchgeführt wird.

Die Landräte wollen die Gendarmen beauftragen, belehrend und mahnend auf die Arbeitgeber und Arbeiter einzuwirken, damit das Legitimierungsgeschäft sich glatt abwickelt. Voraussetzung hierfür ist insbesondere auch, daß die Verträge der landwirtschaftlichen Arbeiter für das Wirtschaftsjahr 1918 möglichst bald, jeden-

falls vor dem 31. Januar 1918 abgeschlossen werden. Es ist dabei erneut darauf hinzuweisen, daß eine Rückkehr der russischen Arbeiter in die Heimat im Frühjahr und bis auf weiteres nach wie vor ausgeschlossen ist, sofern nicht dem einzelnen Arbeiter gemäß den darüber geltenden Vorschriften ein Urlaub erteilt ist.

F. Ich ersuche ergebenst, die Landräte und Ortspolizeibehörden entsprechend anzuweisen und für alsbaldige inhaltliche Bekanntgabe der die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Vorschriften Sorge zu tragen. Die Landwirtschaftskammern werden durch die Herren Oberpräsidenten benachrichtigt werden.

Berlin, den 26. November 1917.

Der Minister des Innern.

II f. 2313. 1. Ang.

774 Von der Aufstellung und Einreichung der durch den Runderlaß vom 7. Oktober 1915 — II b 3596 — vorgeschriebenen Nachweisung über den Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter ist auch für das 1917 abzugehen.

Indem ich im übrigen auf den allgemeinen Erlaß vom 6. August d. J. — Min.-Bl. f. d. i. Verm. S. 187 — betreffend die Arbeitseinschränkung bei den Staatsbehörden während des Krieges verweise, ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden durch Amtsblattbekanntmachung entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Minister des Innern.

II f. 2489.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

775 Vergütung für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennung über Forderungen für Kriegseleistungen (Entschädigung für die Überlassung eines Grundstückes) im Monat Dezember 1917 ist von der Stadt Hohensalza der Königl. Kreisasse daselbst zur Einlösung vorzulegen.

Eine Benachrichtigung erfolgt noch besonders.

Bromberg, den 18. Dezember 1917.

Nr. 10864 I h U. Der Regierungspräsident.

776 Die „Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger vom 1. Dezember 1917“ werden als Sonderbeilage zur vorliegenden Nr. 51 des Regierungsamtsblattes veröffentlicht und treten an Stelle des Regulativs über die innere Einrichtung der Rehrbezirke im Regierungsbezirk Bromberg vom 23. November 1911 (Amtsblatt Seite 494) sofort in Kraft.

Bromberg, den 17. Dezember 1917.

S.-Nr. 8422 I g G. Der Regierungspräsident.

777

Handverkaufsliste für Krankentassen.

An Stelle der am 2. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 27) veröffentlichten Handverkaufsliste tritt die nachstehende mit Wirkung vom 1. November d. J. in Kraft.

Die in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 49 vom 6. Dezember 1913 und im Amtsblatt von 1916, Stück 23, bekanntgegebenen allgemeinen Vorschriften behalten ihre Gültigkeit.

Acetum	200 g	25 Pfg.	500 g	50 Pfg.	
" aromat.	100 "	40 "	250 "	80 "	
" pyrolign. crud.	200 "	35 "	500 "	70 "	
" " rectific.	100 "	25 "	500 "	90 "	
" Sabadillae	100 "	50 "	250 "	1,— M.	
Acid. aceticum	25 "	20 "	100 "	80 Pfg.	
" boricum cryst.	10 "	20 "	100 "	1,70 M.,	250 g 3,40 M.
" " pulv.	10 "	20 "	100 "	1,70 "	250 " 3,40 "
" carbolicum liquef.	25 "	20 "	100 "	55 Pfg.,	250 " 1,10 "
" hydrochl. crudum	200 "	10 "	500 "	20 "	
" nitricum	25 "	10 "	100 "	40 "	250 " 80 Pfg.
" " crudum	250 "	90 "	500 "	1,50 M.	
" salicylicum	20 "	25 "	100 "	1,— M.	
" sulfur. crudum	200 "	10 "	500 "	20 "	
† " tannicum	10 "	30 "	100 "	2,40 M.	
Aether	30 "	50 "	100 "	1,30 "	250 " 2,60 M.
" aceticus	10 "	20 "	100 "	1,80 "	
Alcohol absolutus	30 "	50 "	100 "	1,25 M.,	250 " 2,50 "
Aloe	10 "	25 "			
Alumen pulv.	30 "	10 "	100 "	15 Pfg.,	250 " 30 Pfg.
† " ust. pulv.	25 "	10 "	100 "	35 "	
Ammonium chlor.	20 "	15 "			
Aqua calcariae	200 "	10 "	250 "	20 Pfg.	
" carbolisata bis 5 pt.	200 "	20 "	500 "	35 "	
" cosmetica Kummerfeld	100 "	75 "	250 "	1,50 M.	
" Plumbi	250 "	10 "	1000 "	30 Pfg.	
" vulneraria spirit.	100 "	70 "	250 "	1,40 M.	
Argent. nitr.-Stift in Holzhülfe	1,—	M.			
Balsamum peruvian	1 g	15 Pfg.,	10 g	1,40 M.,	100 g 11,— M
Bierhefe	10 "	25 "	100 "	1,75 "	cum scatula
Bolus alba pulver	100 "	10 "	250 "	25 Pfg.	
Borax pulv.	30 "	50 "	100 "	1,50 M.,	250 g 3,— M.
Cachou	10 "	20 "			
Calcaria chlorata	200 "	15 "	500 "	30 Pfg.	
Calcium carbon praecipit.	100 "	25 "	250 "	50 "	
" sulf ustum	200 "	10 "	500 "	30 "	
Caps. gelat. c. bals. cop.	10	Std. 45 Pfg.,	30	Std. 1,20 M.	
" " c. oleo Ricini	3,0	cum scatula	6	" 75 Pfg.	
Carbo pulv.	30 g	10 Pfg.,	100 g	15 Pfg.	
Carrageen conc.	10 "	15 "	100 "	1,30 M.	
Cataplasma deutsch	1	Std. 50 Pfg.			
Ceratum cetacei labiale	1	" 25 "			
Charta nitrata	1000	qcm 20 Pfg.			
" sinapisata	3	Std. 50 "			
Collodium	20 g	25 Pfg.,	100 g	90 Pfg.	
Cortex Frangul. conc.	25 "	10 "	100 "	40 "	
" Quercus	100 "	20 "	250 "	40 "	
Cresolum crudum	100 "	30 "	250 "	60 "	500 g 1,10 M.
Electuarium e Senna	30 "	40 "	100 "	1,— M.	
Elixir e Succo	10 "	20 "	100 "	1,70 "	
Emplastr. adhaesiv. extens	250	qcm 10 Pfg.,	1000	qcm 25 Pfg.	
Collemplastr.	250	" 20 "	1000	" 70 "	

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bestimmungen

über

die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

§ 1.

Der Bezirksschornsteinfeger wird auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Mehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat angestellt.

§ 2.

Als Bezirksschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer

- a) das 26. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, deutscher Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,
- b) im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 — RGBl. S. 663 —),
- c) den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann, und
- d) unbescholten ist.

Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall beschädigt sind, genügt zur Aufnahme in die Bewerberliste und zur Anstellung der Nachweis, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Hilfspersonen ständig zu überwachen.

§ 3.

Bei der ersten Anstellung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 4.

Gesuche um Anstellung als Bezirksschornsteinfeger sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Dem Gesuch sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
- c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
- d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre und des Geburtsortes,
- e) der Nachweis, daß Gesuchsteller innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob sich der Antragsteller um bestimmtekehrbezirke oder um jede freierwerbende Bezirkschornsteinfegerstelle im Regierungsbezirk bewirbt.

§ 5.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 3 gelten auch für angestellte Bezirkschornsteinfeger, die sich um anderekehrbezirke bewerben wollen.

Die vorherige Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung) kann von solchen Bewerbern aber nicht gefordert werden.

Ebenso wenig gilt für sie die Bestimmung, daß Bewerber, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, nicht mehr angestellt werden dürfen.

§ 6.

Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge des Eingangs in eine Liste eingetragen. Den eingetragenen Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Liste gestattet.

§ 7.

Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihr Gesuch aufrecht erhalten, widrigenfalls sie in der Liste gestrichen werden.

§ 8.

Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Regierungsbezirk nicht angestellt werden.

§ 9.

Ist eine Bezirkschornsteinfegerstelle zu besetzen, so hat die Anstellungsbehörde hiervon alsbald dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

Dieser bezeichnet sodann der Anstellungsbehörde diejenige Person, welche nach der Bewerberliste die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels am frühesten erworben hat. Von Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, geht der Ältere vor.

§ 10.

Bei Schornsteinfegern, welche die Meisterprüfung vor Vollendung des 26. Lebensjahres bestanden haben, ist der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres für den Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung maßgebend.

§ 11.

Für solche Bewerber, die außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieser Vorschrift die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, ist als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der Zeitpunkt anzusehen, an dem sie die erste Prüfung bestanden haben oder, falls das vor Vollendung des 26. Lebensjahres geschehen ist, der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres.

§ 12.

Bei Schornsteinfegern, die den Meistertitel auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 führen, gilt der 1. Oktober 1901 als Zeitpunkt des Erwerbes der Anstellungsberechtigung.

§ 13.

Bezirkschornsteinfeger ohne Berechtigung zur Führung des Meistertitels sind bei Bewerbungen um anderekehrbezirke mit dem Zeitpunkt der ersten Bestallung als Bezirkschornsteinfeger in die Bewerberliste aufzunehmen.

§ 14.

Bei Festsetzung des Alters der Anstellungsberechtigung solcher Bewerber, welche nachweislich durch Erfüllung ihrer gesetzlichen Militärpflicht an der rechtzeitigen Ablegung der Meisterprüfung verhindert gewesen sind, ist derjenige Teil der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen, um welchen die Prüfung später abgelegt werden mußte. Jedoch gilt als frühester Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung auch hier der Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres.

Der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung steht die Prüfung gleich, die vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist. Ist die gesetzliche Militärdienstzeit bereits durch die Prüfungskommission auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf sie auf das Anstellungsalter nicht nochmals angerechnet werden.

§ 15.

Die Anstellungsbehörde fordert von dem Anzustellenden den Nachweis, daß er innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

Vor der Anstellung sind die Innung und der Gesellenausschuß zu einer Äußerung aufzufordern.

§ 16.

Die Anstellung des Bezirkschornsteinfegers bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Im Falle der Versagung der Zustimmung kann der Regierungspräsident die Streichung dieses Bewerbers in der Liste verfügen.

§ 17.

Die Zutheilung mehrerer Kehrbezirke an einen Meister ist unzulässig.

§ 18.

Wird die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan, auf Grund deren die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt ist, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Unzulässigkeit einer Anstellung zur Folge haben, so wird der Bewerber in der Liste wieder gestrichen. Vorher ist dem Beteiligten und der Innung, der er angehört, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19.

Bezirkschornsteinfeger dürfen sich erst fünf Jahre nach ihrer Anstellung um einen andern Kehrbezirk bewerben, doch kann der Regierungspräsident im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestatten.

§ 20.

Schornsteinfeger, die sich um jeden Kehrbezirk im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal entweder einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen oder auf einen Bezirk, für den sie vom Regierungspräsidenten als geeignet bezeichnet werden, verzichtet haben.

Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmten Kehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirks ablehnen oder auf den Bezirk verzichten.

Erfolgt die Ablehnung oder der Verzicht zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, als auch die, welche sie gewähren oder zusagen, oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugesagt wird, in der Bewerberliste zu streichen.

Bezirkschornsteinfeger, die einen Kehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen oder um einem anderen Erwerbe nachzugehen, dürfen nicht wieder in die Bewerberliste eingetragen werden.

§ 21.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.

Bewerber, die wegen verspäteter oder unterlassener Erneuerung ihres Gesuches in der Bewerberliste gestrichen sind (§ 7), können schon zum 1. Oktober des darauffolgenden Jahres wieder auf die Liste gesetzt werden, wenn die verspätete oder unterlassene Erneuerung genügend entschuldigt ist.

§ 22.

Über die Anstellung ist dem Bezirkschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen; diese ist bei Widerruf zurückzugeben. In der Bestallung sind die Rechte und Pflichten der Bezirkschornsteinfeger vollständig aufzuführen.

Anforderungen, die in diesen Bestimmungen keine Grundlage finden, dürfen an den Bezirksschornsteinfeger nicht gestellt werden. Insbesondere kann von ihm die Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Witwe eines verstorbenen Stelleninhabers nicht gefordert werden.

§ 23.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Bezirksschornsteinfeger ist von der Anstellungsbehörde amtlich bekanntzumachen.

§ 24.

Der Bezirksschornsteinfeger muß, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme gestattet, im Kreisbezirk wohnen. Die Anstellungsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben. Jeden Wechsel der Wohnung hat er sofort der Anstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 25.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kreisbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden.

§ 26.

Dem Bezirksschornsteinfeger ist der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb seines Kreisbezirks nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

§ 27.

Die Übernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger Nebengewerbe ist dem Bezirksschornsteinfeger verboten. Die Reinigung von Feuerungsanlagen aller Art und ihrer Rauchableitungen ist jedoch gestattet.

§ 28.

Eine Stellvertretung des Bezirksschornsteinfegers ist nur zulässig

- a) bei vorübergehender Erkrankung oder bei vorübergehender sonstiger Behinderung,
- b) im Todesfall, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind.

Im Todesfall verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kreisbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

In Todesfällen wird der Stellvertreter nach Anhörung der Innung durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst ausgewählt. Der Stellvertreter muß den nach § 2 an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Annahme eines Stellvertreters durch den Bezirksschornsteinfeger ist der Anstellungsbehörde sofort anzuzeigen. Diese hat die Entlassung ungeeigneter Stellvertreter herbeizuführen.

§ 29.

Verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen sechs Monaten nach der Anstellung der Anstellungsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Wittwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist dieser Nachweis binnen sechs Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungspräsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen. Auf die Stellvertreter (§ 28) erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

Die Anstellungsbehörden haben sich auch später darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind.

§ 30.

Der Bezirksschornsteinfeger muß entweder die Arbeiten selbst ausführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig überwachen. Er ist für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kreisgeschäfte verantwortlich.

§ 31.

Lehrlinge dürfen die Schornsteine nicht selbständig reinigen, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gefellen arbeiten.

§ 32.

Der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von der Stellvertretung (§ 28), mehr als zwei Gefellen nicht halten. Diese müssen unbescholten und zuverlässig sein. In Ausnahmefällen kann die Anstellungsbehörde die vorübergehende Beschäftigung einer größeren Zahl von Gefellen zulassen.

§ 33.

Die Anstellungsbehörde kann von dem Bezirksschornsteinfeger die Annahme und die Entlassung von Hilfspersonen fordern.

§ 34.

Dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gefellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken verboten.

Gefellen und Lehrlinge, die diesem Verbot zuwiderhandeln, sind zu entlassen. Das Gleiche gilt, wenn von ihnen Gebühren erhoben werden, ohne daß eine Reinigung der Schornsteine vorgenommen ist.

§ 35.

Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden.

§ 36.

Der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen.

§ 37.

Der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kkehrbuch nach dem nachstehenden Muster zu führen.

Besteht der Kkehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kkehrbuch anzulegen oder ein besonderer Abschnitt des Kkehrbuchs einzurichten.

Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Arbeiten vorgenommen sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

Die Einnahmen an Kkehrlohn sind möglichst an dem Tage des Eingangs im Kkehrbuch zu vermerken.

Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

§ 38.

Die Kkehrbücher können für ein oder mehrere Jahre angelegt werden. Sie sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres sind die Bücher der Anstellungsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

Die Anstellungsbehörde kann jederzeit die Vorlegung der Kkehrbücher verlangen.

Nach dem Abschluß sind die Bücher vom Bezirksschornsteinfeger fünf Jahre aufzubewahren.

§ 39.

Für kleinere Ortschaften, in denen das Kkehrgeschäft in ein bis zwei Tagen ausgeführt wird, genügt bei den Eintragungen im Kkehrbuche die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages oder der Tage, an denen die Kkehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des Gesamtbetrages des erhobenen Kkehrlohnes.

§ 40.

Die Bezirksschornsteinfeger haben im Februar der durch 5 teilbaren Jahre (1920, 1925 usw.) die Kkehrbücher den Anstellungsbehörden zu übersenden. Diese prüfen sie und reichen sie mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung im Mai dem Regierungspräsidenten ein, der an der Hand der Kkehrbücher die Kkehrbezirkseinteilung nachprüft.

Bei Änderungen des Mehrbezirks steht dem Bezirksschornsteinfeger weder ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 41.

Der Bezirksschornsteinfeger hat den Hauseigentümer oder Hausverwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen sowie sonstige bei der Berufsausübung ermittelte Verstöße gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Der Befund ist im Mehrbuch zu verzeichnen. Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 42.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksschornsteinfegers steht der Anstellungsbehörde zu. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er — abgesehen von dem Widerruf der Anstellung (§ 45) — von der Anstellungsbehörde durch Warnung, Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anzuhalten.

Die eingezogenen Geldstrafen werden von der Anstellungsbehörde an die Kasse der Schornsteinfegerinnung, wenn der Bestrafte einer solchen angehört, im andern Falle an die Gemeindefasse seines Wohnorts abgeführt.

§ 43.

Der Bezirksschornsteinfeger ist auf Erfordern der zuständigen Behörde verpflichtet, der Feuerchau beizuwohnen, bei Schadenbränden in seinem Mehrbezirk Hilfe zu leisten und die Feuerungs- und Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten zu prüfen.

Auch zur Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art kann der Bezirksschornsteinfeger herangezogen werden.

Die Höhe der Gebühren für die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Tätigkeit ist in der Gebührenordnung zu regeln.

§ 44.

In Städten mit einheitlichem Mehrbezirk, in denen zur ordnungsmäßigen Verteilung der Mehrarbeiten Schornsteinfegermeister-Genossenschaften bestehen, ist der Anstellungsbehörde binnen vier Wochen nach der Anstellung von dem Angestellten die Eintragung in die bei dem zuständigen Amtsgericht geführte Mitgliederliste einer dieser Genossenschaften nachzuweisen.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist während der Anstellungsdauer aufrecht zu erhalten.

§ 45.

Die Anstellung des Bezirksschornsteinfegers ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Anstellungsbehörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger den im § 44 geforderten Nachweis nicht führt oder aus der im § 44 bezeichneten Genossenschaft ausscheidet,
4. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist,
5. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,
6. die Anstellung im Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden, wenn

1. sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
2. die Mehrbezirkseinteilung verändert wird.

Vor Erlass der Widerrufsverfügung ist der Vorstand der Innung, welcher der Bezirkschornsteinfeger angehört, oder, falls er keiner Innung angehört, der Vorstand des Zentral-Innungsverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs zu Berlin zu hören.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. E. 195) zulässig.

Bezirkschornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund dieser Bestimmung widerrufen ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung wegen veränderter Mehrbezirkseinteilung widerrufen ist.

§ 46.

Über den Mehrzwang ist von der Anstellungsbehörde eine Polizeiverordnung und über die Höhe des Mehrlohns von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde oder, wenn der Mehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat eine Gebührenordnung zu erlassen. Vor Erlass der Polizeiverordnungen und der Gebührenordnungen und vor etwaigen Änderungen sind die Beteiligten (Innungen, Vertreter) gutachtlich zu hören.

Bromberg, den 1. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

Angefangen am 1. Januar

Abgeschlossen am 31. Dezember

M e h r b u c h

des

Bezirkschornsteinfegers

in

Gemeinde

(Nähere Bezeichnung des Mehrbezirks.)

Bezeichnung des Gebäudes		Zu reinigende Schornsteine oder Hochmaschinen		Jahr				
				Die Mehrung ist ausgeführt		Erhobener Mehrlohn <i>M</i>	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
Straße oder Platz	Haus Nr.	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	am	durch			

Sonder-Beilage

zu Nr. 52 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg.

Ausgegeben zu Bromberg, den 24. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Ewinemünde folgendes:

Unbeschadet der Unterbrechung der Arbeiten in den kriegswirtschaftlichen Betrieben während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage müssen in Hinblick auf den derzeitigen außerordentlichen Wagenmangel sämtliche angediente Eisenbahnwagen pünktlich entladen werden.

Wer schuldhafter Weise dieser Pflicht nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Stettin, den 20. Dezember 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.
Freiherr von Vietinghoff,**

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abt. Z Nr. 92285.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg

nebst Öffentlichem Anzeiger und Sonderbeilagen dazu.

N^o 52.

Ausgegeben zu Bromberg, den 29. Dezember

1917.

Inhalt: Stücke 215/217 des Reichs-Gesetzblatts 784. Einkellerung von Kartoffeln 785. Ausübung der veltzeilichen Tätigkeit von Militärpersonen 786. Vergütung für Kriegsdienstleistungen 787. Befreiung von Schiffsabgaben 788/789. Beschlüsse und Vorschriften zum Impfgesetz 790. Sperrung der nördlichen Kammer der Schleuse Gade (im Flauer Kanal) 791. Abgabe von Zucker im Monat Januar 1918 — 792. Besteuerung der Pacht- und Mietverträge 793. Dienstmäßige Versorgung der Landbriefträger auf ihren Bestellsängen. 794. — Sonderbeilage zum Amtsblatt: Entladung der Eisenbahnwagen während der Weihnachts- und Neujahrstages. — Sachregister zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Bromberg für 1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

784 Die Stücke Nr. 215—217 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 6172. Bekanntmachung betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen. Vom 13. Dezember 1917.

Nr. 6173. Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 14. Dezember 1917.

Nr. 6174. Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140). Vom 14. Dezember 1917.

Nr. 6175. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053). Vom 18. Dezember 1917.

Nr. 6176. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081). Vom 19. Dezember 1917.

Nr. 6177. Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 19. Dezember 1917.

Nr. 6178. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061). Vom 19. Dezember 1917.

Nr. 6179. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im

Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 20. Dezember 1917.

Nr. 6180. Bekanntmachung betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 20. Dezember 1917.

Nr. 6181. Bekanntmachung betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. (Reichs-Gesetzbl. S. 406). Vom 20. Dezember 1917.

Nr. 6182. Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834). Vom 20. Dezember 1917.

Nr. 6183. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902.) Vom 18. Dezember 1917.

Nr. 6184. Bekanntmachung betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1917.

Nr. 6185. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1118). Vom 22. Dezember 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

785 Warnung.

In Fällen, in denen eine Selbstversorgung oder Einkellerung von Kartoffeln stattgefunden hat, ist wiederholt beobachtet, daß die Verbraucher die festgesetzten Wochenkopffäße nicht eingehalten, sondern überschritten haben oder die Kartoffeln infolge mangelnder Sorge verderben lassen.

Wer vor der Zeit mit seinem Kartoffelvorrat zu Ende ist, erhält auf keinen Fall weitere Kartoffeln zugewiesen.

Wer mit den Kartoffeln nicht sorgsam verfährt oder in die Vorräte zu früh eingreift, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Not gerät auch macht er sich strafbar.

Es wird deshalb auf das Eindringlichste davor gewarnt, die Wochenkopfsätze zu überschreiten oder die Kartoffeln verderben zu lassen.

Durch Keller-Revisionen wird an allen Orten festgestellt werden ob gegen die Aufbewahrungspflicht oder die Einhaltung der Wochenkopfration verstoßen wird.

Stettin, den 21. Dezember 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
Abt. Z Nr. 91101. des II. Armeekorps.

786 Militärpersonen, die vom Kriegsministerium mit der Überwachung und dem Schutze des Nach- und Abschubverkehrs im Heimatgebiete beauftragt sind, haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten und sind zur Ausübung einer polizeilichen Tätigkeit (Vornahme von Durchsuchungen, Beschlagnahme usw.) im Befehlsbereiche des stellw. Generalkommandos II. Armeekorps berechtigt.

Die mit der Überwachung Beauftragten sind ferner berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes Zivilkleidung zu tragen; sie sind verpflichtet, ihren Ausweis, der vom Kriegsministerium ausgefertigt und mit der Photographie des Inhabers versehen sein muß, auf Verlangen vorzuzeigen.

Stettin, den 17. Dezember 1917.

Der stellvertretende Kommandierende Gener. I
Abt. Z Nr. 91125. des II. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

787 Vergütung für Kriegleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse über Forderungen für Kriegleistungen anderer Staaten (Naturalverpflegung usw.) in den Monaten Mai und September 1916 sowie März 1917 sind von der Stadt Bromberg der Kreiskasse in Bromberg zur Einlösung vorzulegen.

Eine Benachrichtigung erfolgt noch besonders.
Bromberg, den 22. Dezember 1917.

Nr. 11029 I h U. Der Regierungspräsident.

788 Der unter dem 22. August 1891 von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigte und in der Nr. 51 des Amtsblatts unter dem 7. Dezember 1891 veröffentlichte Tarif für die Benutzung des fiskalischen Lade- und Lagerplatzes zwischen der Wilhelmstraße und der Einfahrt zum Bromberger Kanal in Bromberg wird auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der

öffentlichen Arbeiten, des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vom 15. Dezember 1916 — III A 6 334 C M. d. ö. U., I 10564 F. M. III 7548 M. f. S. usw. — bezüglich der in demselben unter Ziffer 2 vorgesehenen Befreiungen wie folgt abgeändert:

„Befreit von der Abgabe zu 1 und 2 sind Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.“

Vorstehende Änderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bromberg, den 19. Dezember 1917.

F.-Nr. 1679 Ib RB 2 Ang. Der Regierungspräsident.

789 Die unter dem 24. Mai 1905 von dem Herrn Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Herr Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellte und in Nr. 24 des Amtsblatts veröffentlichte Tarif für die Hafengebühren in Brahemünde wird auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 15. Dezember 1916 — III A 6 334 C M. d. ö. U. I 10564 F. M., III 7548 M. f. S. usw. — bezüglich der in demselben unter IV vorgesehenen Befreiungen wie folgt abgeändert:

„Befreit von den Abgaben sind Flöße, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.“

Vorstehende Änderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bromberg, den 19. Dezember 1917.

F.-Nr. 1679 Ib RB 3 Ang. Der Regierungspräsident.

790 Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. März 1917 sich mit neuen Beschlüssen und Vorschriften zum Impfschutz vom 8. April 1874 einverstanden erklärt; sie treten an die Stelle der Beschlüsse vom 28. Juni 1899 und der durch diese Beschlüsse genehmigten Bestimmungen und Vordrucke.

Die neuen Beschlüsse und Vorschriften sind in den Nummern 33 und 34 des Ministerialblatts für Medizinalangelegenheiten veröffentlicht.

Bromberg, den 20. Dezember 1917.

Nr. Im 1650 M. Der Regierungspräsident.

791 Für Schifffahrt und Flößerei wird im Winter 1917/18 vom 2. Januar bis 6. Februar 1918 die nördliche Kammer der Schleuse Cade im Blauer Kanal, also für 600 t-Schiffe gesperrt.

Potsdam, den 18. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung
W C 6487 II. der Märkischen Wasserstraßen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

792 Bekanntmachung

betr. Abgabe von Zucker im Monat Januar 1918.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 15. August 1917-OP 11134/17A - in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 914) wird hiernit folgendes angeordnet:

§ 1. Im Monat Januar 1918 können ver-
abfolgt und entnommen werden:

- auf jede Konsumzuckerkarte sowie auf jede Zucker-
umtauschkarte 1 $\frac{1}{4}$ Pfund (= 625 g),
- auf jeden Zuckerabschnitt der Lebensmittelkarte
für Binnenschiffer über eine halbe Wochen-
menge Zucker 78 g,
- auf jede Karte für Militärurlauber (mit rotem
Strich) $\frac{1}{4}$ Pfund (= 125 g),
- auf jede Zusatzkarte für Säuglinge (mit blauem
Strich) $\frac{3}{4}$ Pfund (= 375 g).

§ 2. Der „Bestellabschnitt“ fällt bis auf
weiteres fort. Eine Voranmeldung ist für den
Monat Januar 1918 also nicht erforderlich. Die
Ausgabe des Zuckers erfolgt lediglich gegen Ab-
gabe der Zuckerkarte.

§ 3. Die Händler werden in Höhe der ab-
gelieferten Zuckerkarten des Vormonats unter
Zuteilung einer kleinen Reserve, die aber auch
nur gegen Zuckerkarten verkauft werden darf,
beliefert.

§ 4. Die vereinnahmten Zuckerkarten sind
von den Kaufleuten sofort zu entwerten. Die
Entwertung kann durch Aufdruck des Firmen-
stempels auf die Vorderseite der Marken oder
durch kreuzweises Durchstreichen derselben mit
Tinte geschehen. Auf diese Weise entwertete
Zuckerkarten dürfen von keinem Händler eingelöst
werden.

§ 5. Die Kleinhändler haben die für den
Monat Januar vereinnahmten Karten bis zum
1. Februar 1918 einem Zwischen- oder Groß-
händler als Wertpaket oder Einschreibebrief ein-
zusenden. Von Zwischenhändlern sind die Zucker-
karten dem Großhändler so rechtzeitig einzureichen,
daß dieselben spätestens am 3. Februar bei diesem
eintreffen. Die Großhändler wieder haben die
Karten der Provinzialzuckerstelle bis zum 6. Fe-
bruar einzusenden. Klein- und Zwischenhändler
dürfen ihren Großhändler nur mit Genehmigung
der Provinzialzuckerstelle wechseln.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen
bestraft. Händler, die den vorstehenden Be-

stimmungen zuwiderhandeln, werden außerdem
von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

Bosen, den 16. Dezember 1917.

Provinzialzuckerstelle, Verwaltungsabteilung.

793 Verpächter und Vermieter sind auf
Grund des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 in
der Fassung des am 1. Juli 1909 in Kraft ge-
tretenen Gesetzes vom 26. Juni 1909 verpflichtet,
ihre sämtlichen nach Tariffstelle 48 dieses Gesetzes
stempelpflichtigen, im Kalenderjahre 1916 in
Geltung gewesenen Verträge über die Ver-
pachtung oder Vermietung im Inlande gelegener
unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter
Rechte, über die Verpachtung der Jagd auf in-
ländischen Grundstücken oder über die Erlaubnis
zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen
Grundstücken gegen Entgelt, sowie über die Ver-
pachtung im Inlande gelegener unbeweglicher
Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen
Nutzung in das vorgeschriebene Verzeichnis ein-
zutragen und dieses, gehörig bescheinigt, unter
Entrichtung des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Januar 1918

dem zuständigen Zollamte oder Stempelver-
teiler zur Abstempelung vorzulegen. **Vom**
1. Juli 1909 ab unterliegen nicht nur schrift-
liche, sondern auch mündliche Verträge der
vorbezeichneten Art der Stempelsteuer.

Die Formulare zum Pacht- und Mietver-
zeichnis und zum Verzeichnis von Jagdverpach-
tungen, die von allen Hauptzollämtern, Zoll-
ämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu
beziehen sind, enthalten in ihrem Vordruck die
nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung sowie
die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhand-
lungen und Mustereintragungen. Es wird hier-
auf ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen ist
jede Zollstelle zur Auskunfterteilung bereit.

Bromberg, den 1. Dezember 1917.

Königliches Hauptzollamt.

794 Die Landbriefträger sind verpflichtet, auf
ihren Bestellsänggen zur dienstmäßigen Besor-
gung anzunehmen:

gewöhnliche und einzuschreibende Brieffen-
dungen,

Postantweisungen,

Zahlkarten bis zum Betrage von 800 Mark,

gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,

Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis
zum Wertbetrage von 800 Mark,

Nachnahmesendungen,

Telegramme,

Bestellungen auf Zeitungen,

Bestellungen auf Postwertzeichen, Reichs-
Wechselstempelzeichen, Stempelzeichen zur
Erhebung der statischen Gebühr und auf
Versicherungsmarken.

Die mit Fuhrwerk ausgerüsteten Landbriefträger haben Pakete ohne Rücksicht auf das Gewicht anzunehmen, die Landbriefträger zu Fuß dagegen nur insoweit, als daraus Unzuträglichkeiten — sei es bei der Beförderung oder bei der Bestellung usw. der sonstigen Sendungen — nicht zu befürchten sind. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die Pakete nicht geschützt untergebracht werden können.

Bei der Annahme von Telegrammen hat der Landbesteller dem Absender in jedem einzelnen Falle mitzuteilen, wann die Abgabe des Telegramms bei der Postanstalt voraussichtlich wird erfolgen können. Auf die Mitgabe der Telegramme darf der Besteller in jedem Falle höchstens 5 Minuten warten.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmepbuch mit sich, in das die angenommenen Sendungen mit Wertangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, gewöhnlichen Pakete, Nachnahmesendungen Telegramme, sowie die etwaigen Barbeträge zur Frankierung der Sendungen und die Geldbeträge für Wertzeichen sogleich eingetragen werden müssen. Dies gilt auch für Zeitungsbestellungen, die

nicht in der Zeit vom 15. bis einschl. 25. des letzten Monats in jedem Vierteljahr gemacht werden. Ein Annahmepbuch führt auch jeder Posthilfsstelleninhaber für die bei der Posthilfsstelle niedergelegten Wertsendungen usw. Es empfiehlt sich, daß der Absender oder Auftraggeber die den Landbriefträgern mitzugebenden oder bei der Posthilfsstelle niederzulegenden Postanweisungs- und Zahlkartenbeträge, Wertsendungen usw. eigenhändig in das Annahmepbuch des Landbriefträgers oder der Posthilfsstelle einträgt oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber überzeugt.

Insofern Einlieferungsscheine oder Zeitungsquittungen zu erteilen sind, werden diese erst von der Postanstalt ausgefertigt und dem Auftraggeber, wenn möglich, bereits auf dem nächsten Bestellgange von dem Landbriefträger überbracht; in der Zeit vom 15. bis einschl. 25. des letzten Monats in jedem Vierteljahr wird bei der Annahme von Zeitungsgebern die Quittung durch den Landbriefträger selbst erteilt.

Kaiserl. Ober-Postdirektion Bromberg.

Hierzu gehören:

1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 52.
2. Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes Nr. 52.
3. Sonderbeilage zum Amtsblatt: Entladung der Eisenbahnwagen während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage.
4. Sachregister zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Bromberg für 1917.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von A. Dittmann G. m. b. H. in Bromberg.

Sachregister

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg für 1917.

Die Ziffern bedeuten die Seiten-Nummern.

A.

Acetylenapparate: Heime & Hans Herzfeld-Halle 183. Büren-Hilden 184. Continental-Licht-Gesellschaft Frankfurt a.M. 248. Weberwerke Weidenau-Sieg 267. Nielson & v. Lübbe-Altona 447. Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft-Rechbruck 510. Hefel & Nonweiler-Saarbrücken, Hesperus, Autogena-Stuttgart 592.

Alterszulagekasse der Lehrer 385.

Anleihe: Stadt Bromberg 20, 24, 502, 634. Posener Rentenbriefe 90, 116, 130, 142, 250, 263, 271, 305, 447, 454, 460, 585/6, 595, 609. Stadt Hohensalza 129. Kreis Schubin 460, 468, 564, 610. Stadt Gnesen 560. Preussische Staatsschuldverschreibungen und Schakanweisungen 300. Hannoversche Staatsschuldverschreibungen 377.

Apothekenwesen: Arzneitaxe 17, 619, 630.

Arbeiten und Lieferungen: Bedingung für die Bewerbung 165.

Ausländer: Unterhaltskosten sind keine Polizeisondern Armenpflegekosten 266.

B.

Belobigungen: Bettin 225, Roemer 225, Korehne und Gorzny 249, Gawronski 429, Rossa 502, Höltermann 502, Zachwirja 571, Weeber 571.

Berufsgenossenschaften: Haftpflichtversicherung der Posenschen landwirtschaftlichen 8. Beiträge der Posenschen landwirtschaftlichen 1016, 56. Genossenschaftsversammlung derselben 572.

Bezirksschornsteinfeger 629.

v. Bülow, Regierungspräsident 267.

D.

Darlehnskassenscheine zu 5 Mark 608.

Druckschriften: Die Ersparnis an Brennstoffen 619. Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Bromberg 619.

G.

Einbürgerung kriegsgefangener Russen deutscher Abstammung 497.

Einjährigfreiwilliger Dienst: Prüfung 40, 372. Enteignungen: Stieglitz 39, Jatschik 105.

F.

Ferien: Schuljahr 1917 — 23.

Finanz-Ministerialblatt 84.

Fischereisachen: Fischereiordnung 171, 176. Fischwechsel im Bialaer See 262, 468. Offenhaltung von Fischwegen 384. Fischereirecht der kathl. Pfarre Labischin 351, der kathl. Pfarre Gembitz 571.

Fleischbeschau: Verwendung von chlorfauren Salzen zum Pökeln 71. Gebührenordnung für die- 376.

Forstfachen: Holzabfuhr 23. Dienststunden der Forstkasse Bromberg 382.

G.

Gemeindesteuern: Vermeidung von Doppelbesteuerungen 38, 563. Der fiskalischen Domänen in Forstgrundstücke. 283. Der Staatseisenbahnen 372.

Generalstabskarten 628.

Gestüttsachen: Beschäler Landgestüt Birke 67. Gnesen 68.

Gesundheitswesen: Sterilinsauger für Kinder 16.

H.

Handwerkskammer-Beiträge 249, 429, 563.

Haushaltsgesetz vom 20. Dezember 1911. Inkrafttreten der §§ 3, 4.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft Gendolla 170

J.

Jagdsachen: Sammeln von Rebhühnern 112. Schonzeit für Rebhühner usw. 364, 551. Birke, Hasel- und Fasanenhähne 364. Drosseln 468. Dächse 551.

Zimpfgesetz: Beschlüsse und Vorschriften zum — 638.

K.

Kirchensachen: vierte Pfarrstelle in Schneidemühl 552.

Konsulate: Großherzoglich Luxemburgischer Generalkonsul 426. Schwedischer in Berlin 583.

Krankenanstalten: Annahme von Praktikanten 24. Verpflegungskosten für Wutschuk-Patienten bei dem königlichen Institut für Infektionskrankheiten Berlin 571.

Kriegsmaßnahmen. Allgemeines: Frachtzahlung für Verpflegungsmittel von Kriegsgefangenen 3, 74. Entladung von Eisenbahnwagen 3, 167, 635. Verkauf von Ferngläsern usw. 4. Briefverkehr mit deutschen Kriegsgefangenen 5, 13. Hilfsdienst mit feindlichen Kriegsgefangenen 5, 363, 431, 443, 545. Ausländische Arbeiter, Anmeldung 22, Invalidenversicherung 135. Geldsendungen nach dem Auslande 22, 109. Verkehr mit Schuhwaren usw. 23, 63, 366. Fahrradbereifungen 25. Polizeistunde 39, 72 550. Verbot des Verkaufs und des Ansammelns von Waren 54. Geheimhaltung von Nachrichten im Interesse der Landesverteidigung 55. Verkehr mit Bruteiern 55. Waffengebrauch der Zoll- und Forstbeamten 61. Personalausweise im Grenzbezirk 74, 133, 344. Weibliche Bedienung in Gastwirtschaften 74. Feststellung von Kriegsschäden 75. Fahnenflucht von Militärpersonen 84. Druckpapier 84. Mineralien und Gesteine 110. Verkehr mit Knochen 110. Terpentinöl und Kienöl 112. Einfuhr von Walfischen, Robben usw. 120. Paßerteilung 133. Handel mit Sämereien 134. Verkehr mit Branntwein 136. Landwirtschaftliche Arbeiten an Sonntagen 147. Arbeitspflicht der Kriegerfrauen 147, 483. Benutzung von Schrotmühlen 170, 441. Verordnung über Bier 170. Schaffschur 194. Heeresnäharbeiten 199, 309, 577. Spionage usw. 215. Holzeinschlag durch Waldbesitzer 219. Druckschriften-Herausgabe 220, 425. Verbotene 220, 235, 366, 483, 521. Erwerb von Kompassen 236. Ausführung von Bauten 236. Stellenvermittler 265. Hinterbliebenenbezüge 266. Speisereste und Küchenabfälle 298. Kahnverladungen auf der Brahe 299. Ausnutzung der Verkehrsmittel 311. Kuchenbackverbot 344, 441. Kohlenverbrauch 347, 622. Preisstelle für metallische Produkte 363. Maschinenausgleichstelle Bromberg 364, 444. Arbeitsnachweise 365. Anwerbung von Arbeitern 371, 425, 483. Landeschutzpatrouillen 415. Verbot des Schächtens 426. Herstellung von Papier-Mund- und -Tischtüchern 438. Verpflegung der Kriegsgefangenen 443. Beschäftigung ausländischer Arbeiter 450, 628/629 Allgemeines Reißverbot 453. Strohverladung 457. Rauchverbot 457, 496. Verkauf von Feuerwerkskörpern 461. Sammlung von Konservendosen 461. Mieteinigungsamt 472, 485, 560. Privatunterrichtsunternehmungen 485. Erwerb von staatlichen Militärbekleidungsstücken 488. Verkehr mit Wild 507. Öffentliche Versammlungen

545, 556, 588, 592. Verkehr mit Kriegsgefangenen 547. Schließung der Geschäftslöfale usw. 550. Erzeugung von Kriegsmaterial durch Eisen- und Stahlwerke 566. Mangan- und Eisenerze 567. Abgabe von Seife an Kriegsgefangene 567. Zigaretten- und Tabak 567. Harz- und Gummistoffe 582. Brieftaubenschutz 588. Auskunftsbureaus 591. Einfärbungen von Militärtüchern 592. Rechtsverhältnisse der russisch-polnischen Arbeiter 604 Reklamationen gv. und av. Leute 615, 623. Polizeiliche Tätigkeit von Militärpersonen 638 **Beschlagnahmen und Bestands-erhebungen:** Zinn 9, 57. Kalziumkarbid 14. Lumpen usw. 27, 562. Seiden und Seidenabfälle 45, 479. Natron (Sulfat), Zellstoff usw. 49, 550. Landwirtschaftliche Maschinen 62. Web-, Wirk- und Strickgarne 73, 125, 194, 259. Salvarsan 91. Aluminium 93, 217. Gloden 96. Korkholz 98, 473. Tierische und pflanzliche Spinnstoffe 100, 143, 419. Schuhwaren 103, 105. Kupfer 107, 227, 290, 503. Treibriemen 117. Drogen 121. Äpfel 147. Leder 149, 527. Kunstwolle und Kunstbaumwolle 151, 562. Dachpappen 157. Torffasern 168. Nadelrundholz 197. Steinkohlenteerpech 230. Weiden usw. 232, 511. Kanin-, Hasen- und Katzenfelle 253, 589. Holzverkohlungserzeugnisse 257. Reh-, Rot-, Dam- usw. Felle 273. Elektrische Maschinen usw. 281. Braunstein 289. Stabeisen usw. 293, 556. Lokomotiven 295. Hautschuh-Willardbände 307. Holzspäne 341, 487. Salzsäure 351. Tierhaare 354. Schaffschur und Wollgefälle 357, 469. Schafwolle, Kamelhaare usw. 360, 561. Papierrohstoffe 421. Flach, Hanf usw. 424. Kakao und Schokolade 432. Seetang und Seegras 432. Nadelschnittholz 449. Grubenholz 452. Nußbaumholz 463. Fässer 464, 624. Segel, Zelte 481. Stacheldraht 484. Nesselfaser 489. Holzzellstoff und Strohcellstoff 521. Gerbstoffauszüge 522. Eiserner Heizkörper 524. Großvieh- und Roshäute 537. Schirmpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn, Papierbindfaden 548. — **H ö c h s t p e i s e:** für Zink 41, Seiden 48, Spinnpapier 79, 262, 367, Baumwollspinnstoffe 101, 413, 491, Eichenrinde usw. 131, Leder 149, 527, Kunstwolle 153, Naturrohr und Weiden 159, Steinkohlenteerpech 230, Kanin-, Hasen- und Katzenfelle 256, Reh-, Rot-, Dam- usw. Felle 278, Salzsäure 351, Tierhaare 354, Roheisen usw. 370, 443, Klee- und Grassamen 438, Gänse 458, 547, Korkholz 476, Wildpreise 518, Zement 520, Großvieh- und Roshäute 542, Butter 553,

Milch 553, Käse 553, 621, Zucker 560.
 Futtermittel: Haferablieferung 235.
 Heuexport 236, 425. Schilfrohr 432. Kleie
 589, 608. Lebensmittel: Preisfestsetzungen:
 für Rüben 5, Butter 15, 553, 609,
 Pferdefleisch 55, Fabbohnen 75, 180, land-
 wirtschaftliche Erzeugnisse 139, 200,
 Schlachtvieh 139, 200, 247, Herbstgemüse 182,
 Milch 267, 553, 621, Einfuhr von frischen
 Fischen 5, Einfuhr von Gemüse u. Obst 248.
 Errichtung eines Landeszuckeramts 63.
 Hülsenfrüchte 84. Kartoffelversorgung 92,
 220, 266, 418, 637. Sonderbeilage zu Nr. 36.
 Reichsstelle für Gemüse und Obst 109, 200,
 233. Verkauf von Gemüsekonserven 134.
 Handel und Verkehr mit Obst und Gemüse
 458, 499, 572/3, 620. Lebensmittel für Kriegs-
 gefangene 183. Großhandel mit Lebens-
 mitteln 311. Honigvermittelungsstelle 372.
 Untersagung des Handels mit — für Ro-
 walski in Gnesen 378 und für Wojcie-
 chowski 378, 428, 560, Tomczinski 378,
 Brunwald in Wittkowo 634, Schlachten von
 Schaflämmern 380. Reichsgetreideordnung
 — Ausführungsbestimmungen — Sonder-
 beilage zu Nr. 31. Provinzialzuckerstelle 444.
 Zuckerabgabe 517/18, 558, 639. Großhändler
 594. Milchverkehr 587, 621. Hartkäse
 592. Quark 621. Provinzialfleisch-
 stelle: Ausweistarten für Händler 20,
 72, 76, 116, 214, 225, 346, 427, 436,
 444, 516, 560, 564, 602. Schlachtvieh-
 ankäufe 24, 77, 89, 92, 218, 347, 455,
 486, 496, 516, 535, 611. Verwertung des
 Fleisches bei Nottschlachtungen 51. Preise
 für Schlachtkälber 77, 429, 611.

Kriegssteuer: Zuschlag 249. Entschädigung an
 die Gemeinden 304, 344.

Kunststraßen: Beförderung von Dampfpflügen 112.

L.

Landschaft: Posener, Landschaftsrat von Bychliniski
 271. Westpreussische, Provinziallandschafts-
 direktor für Bromberg 486.

Landwirtschaftssachen: Preise für Klee- und Gras-
 samen 16. Landwirtschaftskammerbeiträge 224

Lichtspiele: Veranstaltungen 439.

Lehrkurse: über Obst- und Gartenbau in Pros-
 kau 24, 345. Maschinenbauschule Graudenz
 39. Maschinenbauschule Posen 120. Hand-
 werker- und Kunstgewerbeschule Bromberg
 56, 72, 106, 120. Tierärztliche Hochschule
 in Berlin 84, 428, 436, 468. Albertus-
 Universität Königsberg i. Pr. 106, 138, 436,
 439. Tierärztliche Hochschule Hannover 106,
 454. Handels- und Gewerbeschule für
 Mädchen in Posen 120, 138, 459, 486.

Akademie Bonn-Poppelsdorf 120, 138. Klein-
 kinderfürsorge 444. Baugewerkschule Posen
 444, 459, 486. Universität Breslau 468.
 Kaiser Wilhelm-Institut Bromberg 536, 551.
 Kandidaten der evangelischen Theologie 583.
 Lotterie: Landesverein vom Roten Kreuz 39,
 129, 551. Straßburger Münster 536. St.
 Lorenzkirche in Nürnberg 76. Jungdeut-
 schland 164. Kaiserin-Augusta-Viktoriaaus-
 185, 571. Olympische Spiele 185. Pensions-
 anstalt für Lehrer 271. Kommission für Trab-
 rennen 583. Jungdeutschlandbund 619.

M.

Marktpreise: Martini-Durchschnitt 7. Monat-
 liche 17, 64, 113, 177, 221, 268, 373, 433,
 465, 513, 568, 751.

Mobilmachung: Vergütungen für Kriegleistungen
 38, 63, 74, 129, 134, 220, 344, 439, 444, 485,
 583, 615, 629, 638. Pferdeaushebungsvorschrift
 262. Pferdeankäufe 310, 577. Pferdeaus-
 fuhrverbote 299, 577. Pferdeeinfuhr aus
 Rußland 61. Pferdewormusterungen und
 -Aushebungen 608. Naturalquartiere 424.

Mühlen: Steinwert in Crone a. B. 417.

Münzen: Einziehung der 10- und 5-Pfennig-
 stücke aus Nickel 622.

N.

Namensänderungen: a) Ortschaften Stahren in
 „Staren“ 609. b) Personen: Clermont in
 „Hellberg“ 55, Nepomuk in „Forst Karl Rent“
 76, Grochowski in „Germann“ 129, Zeske in
 „Frau Gerhardt“ 164, Büscher in „Beschen“
 185, Polachowski in „Begel“ 195, Dorn
 in „Frau Garbe“ 426, Laube in „Herrfurth“
 432, Przyborowski in „Priebinger“ 44
 Runz in „Felske“ 472, Szajdursky in
 „Sander“ 513, Tybelski in „Niefelbt“ 571

P.

Personalnachrichten: 20, 40, 72, 90, 130, 138,
 166, 180, 192, 196, 225, 306, 373, 427,
 440, 552, 576, 602, 610, 620.

Polizei: Inanspruchnahme der Polizei
 durch die Gerichte 119. Verordnungen
 Reklameplakate für öffentliche
 stellungen 194, Einrichtung usw. von
 stühlen 236, Schutz der Arbeiter bei Eisen-
 bahnbauten 243. Feuerlöschwesen 364.
 Handel mit Giften 443. Körnung der Hengst-
 546. Aufhebung über die verschärft
 Desinfektion von Eisenbahnwagen 619.

Polizeidistrikte: Zuteilung Johannisthal
 Joachimshöh zum Distrikt Mrottschen
 Liebenthal zum Distrikt Schneidemühl

Postwesen: Änderungen der Postordnung 21, 181, 379, 486. Posthilfsstelle Rombach Bahnhof 129. Telegraphenanstalt Klempitz 166. Versendung entzündlicher Sachen in Feldpostsendungen 346. Ortschaftsverzeichnis 166, 536. Postverkehr mit dem Auslande 180. Feldpostsendungen 576.

Provinzialsachen: Einberufung des Landtages. 76. Fürsorgerziehungsanstalt in Antoniewo 85. Landshauptetat 137. Rechnung über den Landeshauptfonds 596. Reglement der Witwen- und Waisenkasse für Gemeindebeamte 242. Provinzialsteuern. 381. Provinzialfeuersozietät 383. Viehseuchenfonds 445. Provinzialanleihe Scheine. 575.

Prüfungen: Aufnahme=: Lehrerinnenseminare 6, 55, 594, 620, 634. Präparandenanstalt 40, 593, 619, Lehrerseminare 584, 593. Entlassungs=: Seminaristen 7, 584, 633. Gesangslehrer in Charlottenburg 120, 138, 436. Taubstummenanstaltsdirektoren 164. Blindenanstaltslehrer 164. Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten 191, 252, 305, 594. Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 192, 305. Zeichenlehrer 583. Mittelschullehrer und Direktoren 593, 619.

N.

Reichsgeizblatt: Hauptsachregister 1867—1916.

Reichsversicherungsordnung: Zuständige Ortskrankenkassen für die Versicherung der im besetzten Gebiete beschäftigten Personen 509.

S.

Sänglingspflegerinnen: Prüfungsvorschriften 207.

Schiffahrtssachen: Sperre in den märkischen Wasserstraßen 6, 39. Hohenzollernkanal 195, 345, 563. Tarife für die Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel 20, 194, 198, 200. Desgl. auf der kanalisierten Hogat 313. Schleusengebühren an den Märkischen Wasserstraßen 39. Vorschleuserechte 176. Hinaushängen von Hinterankern bei Schleppzügen 263. Schleusenanlagen an der Hogat 285, in Montauerspitze 301, 416. Mastenkrane an den Weichselbrücken 347. Brückengelddtarif für Negebrücke bei Pianowko 372. Schiffsverkehr auf der Hogat 426, 465. Fahrgeschwindigkeit auf der Spree-Oder Wasserstraße 471. Schleppzüge auf der Havel 564. Befreiung von Schiffahrtsabgaben 638. Sperrung der Schleuse Cade 638.

Sparkassen: Satzung des Sparkassengeroverbandes Posen 426.

Standesamtsachen: Besetzung von Standesämtern Schreibersdorf 20, Kruschwitz Stadt 23, Dziembowo 55, Kruschwitz Land 76, 382, Wittelsdorf 106, Schoffen 112, Podo-bowitz 129, Motronos 164, Hallkirch 164, 264, Schubin Land I und II 164, Wittkowo Land 185, Potulitz 185, Lesko 201, Glas-hütte 225, Kreuz 225, 433, Rosko 225, Ulsch 416, 560, Glashütte 416, Chwaliszewo 426, Chogna 551, Bismarkshöhe 551, Czarnikau Land 592. Verheiratung von Militärpersonen 510.

Statistik: Viehzählung 91. Volkszählung 587.

Steuererklärungen: 609.

Strafregister: Löschung von Strafen 53.

U.

Ungemeindungen: Strelitz 106, Gr. und Kl. Golle—Rombach 164, Weisenburg—Wörth 416, Briesen Gut—Dorf 468, Briesen, Gembitz, Romanschhof, Sarben, Kruszewoer Nezwiese 525.

V.

Versicherungswesen: Nachen = Leipziger = Versicherungs = Aktien = Gesellschaft 439.

Viehseuchen: Maßregeln gegen Rinderpest 32. Kleiner Grenzverkehr mit Geflügel 377. Viehrevisor in Powidz 571. Verwertung von Häuten gefallener Schweine 583.

W.

Wassersachen: Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung 148, 416. Badeanstalt der Stadt Schneidemühl 571. Entwässerungsgenossenschaft Strelno-Busch 186. Strzelewo-Zawada 201.

Wegesachen: Einziehung von Wegen: Kolmar Stadt 195, Montwy 264. Grochowiska Udlig 272, 383. Parlin Kolonie 459, 560.

Z.

Zahlungsverkehr: bargeldloser 563.

Zollsachen: Verzollung von Gerbstoffauszügen 113. Warenumsatzsteuer 242. Versteuerung des Personen- und Güterverkehrs 503. Verkehrssteuer für Güterverkehr auf Wasserstraßen 526. Reichstempelabgabe für ausländische Wertpapiere 575. Pacht- und Mietverträge 609, 639. Erlaubnis Scheine zur Beförderung von kontrollpflichtigen Gegenständen 609.